Russ. 76 fi - 1

Digitized by Google

<36607257670012

<36607257670012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Russ. 16 Fi

Kurländische Güter-Chroniken,

nach urkundlichen Quellen

zusammengestellt und herausgegeben

von

Friedrich von Klopmann,
Kurländischem Landhofmeister.

Erster Band.

Mitau,
Druck und Verlag von J. F. Steffenhagen und Sohn.

1856.

Digitized by Google

Russ. 76 fi

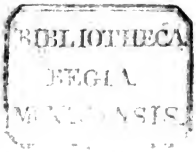

Der Druck wird gestattet,

mit der Anweisung, daß nach Vollendung desselben die gesetzliche Anzahl von Exemplaren an das Rigische Censur-Comité eingesandt werde.

Riga, am 30. October 1854.

Staatsrath **Dr. Napiersky,**
Censor.

75 c

Digitized by Google

Alphabetisches Verzeichniß

der

in diesem Bande

vorkommenden Güternamen.

	Seite
Abgulden, Alt-	1
Abgulden, Groß-	5
Abgulden, Klein- (zu Groß-Abgulden)	5
Abgunst und Grünfeld	10
Zu S. 10 Z. 6 v. u. Urk. 1.	
Adamshof (zu Groß-Behrsen)	99
Aistern (zu Altenburg)	14
Zu S. 29 Z. 14 v. u. Urk. 3.	
Alauen	8
Allaschen	9
Altenburg, Groß- und Klein-Duppeln und Aistern	14
Zu S. 16 Z. 8 v. o. Urk. 2.	
Amalienhof (zu Groß-Brucken)	169
Amboten nebst Jagemann und Wahrken	36
Zu S. 37 Z. 3 v. o. Urk. 4; S. 37 Z. 11 v. o. Urk. 5; S. 37. Z. 14 v. o. Urk. 6; S. 37 Z. 12 v. u. Urk. 7; S. 37 Z. 8 v. u. Urk. 8; S. 38 Z. 14 v. o. Urk. 9; S. 38 Z. 19 v. o. Urk. 10; S. 39 Z. 12 v. o. Urk. 11; S. 42 Z. 10 v. o. Urk. 12; S. 42 Z. 9 v. u. Urk. 13.	
Annenberg (zu Berghof, Frauenb. Kirchsp.)	117
Annenhof mit Elisenhof und Peterhof (Neuenb. Kirchsp.)	46
Appussen (Golding. Kirchsp.)	46
Appussen (zu Berghof, Neuhausensches Kirchsp.)	125
Assieten und Berghof (Fircks-Assieten)	48
Attlitzen und Klein-Rudbahren	51
Augustenhof (zu Groß-Bahten)	90
Augustenhof (bei Grobin)	54
Autz, Alt-, nebst Mittelhof, Endenhof und Friedrichshof, Dselsen und Behnen	55
Autz, Groß-, nebst Tauenhof, Mittelhof und Endautz	75

Digitized by Google

Autz, Neu-, nebst Charlottenhof und Gahlenhof 77
Autzenbach 79
Bächhof (Ueberlauz. Kirchsp.) 83
Bächhof mit Mittelhof und Suschenhof (Neuenb. Kirchsp.) 84
Backhusen 81
Bahten, Alt-, (zu Groß-Bahten) 90
Bahten, Groß-, nebst Alt-Bahten, Charlottenhof, Gulben und Augustenhof 90
Behnen und Rosenhof (zu Alt-Autz) . . . . . 55 u. 70
Zu S. 70 Z. 17 v. o., 19 v. u. Urk. 14; S. 71. Z. 4 v. u. Urk. 15.
Behrsebeck und Brantschen 95
Behrsemünde 107
Zu S. 107 Z. 9 v. u. Urk. 22; S. 107 Z. 4 v. u. Urk. 23.
Behrsen, Groß-, nebst Klein-Behrsen und Adamshof 99
Zu S. 99 Z. 12 v. o. Urk. 16; S. 99 Z. 19 v. o. Urk. 17.
Behrsen, Klein-, (zu Groß-Behrsen) 99
Behrshof (zu Bixten) 128
Belmont (Ueberlauz. Kirchsp.) 109
Bercken, Groß-, (Grenzh. Kirchsp.) 110
Bergfeld (bei Goldingen) 113
Berghof (zu Assieten, Amboten. Kirchsp.) 48
Berghof nebst Appussen (Neuhausen. Kirchsp.) 125
Zu S. 125 Z. 9 v. u. Urk. 21.
Berghof (Baldohn. Kirchsp.) 114
Berghof nebst Brotzen, Alt-Zezern und Annenberg (Frauenb. Kirchsp.) . . 117
Bersteln nebst Neuhof 193
Bixten nebst Behrshof und Neuhof 128
Blieden, Groß-, nebst Klein-Blieden und Friedrichshof 132
Zu S. 136 Z. 1 v. o. Urk. 24.
Blieden, Klein-, (zu Groß-Blieden) 132
Bornsmünde nebst Planeborn, Strucken und Greversdorf 139
Zu S. 139 Z. 11 v. u. Urk. 25; S. 139 Z. 1 v. u. Urk. 26; S. 140 Z. 11 v. o. Urk. 27; S. 142 Z. 4 v. o. Urk. 28; S. 142 Z. 6 v. o. Urk. 30; S. 142 Z. 8 v. o. Urk. 29; S. 145 Z. 18 v. o. Urk. 31.
Brantschen (zu Behrsebeck) 95
Breedenfeld nebst Sismen 154
Bresilgen nebst Klein-Bresilgen 156
Bresilgen, Klein-, (zu Bresilgen) 156
Brinckenhof und Klein-Nikrahzen 157
Zu S. 159 Z. 11 v. o. Urk. 32; S. 159 Z. 19 v. u. Urk. 33.

Digitized by Google

Brotzen (zu Berghof, Frauenb. Kirchsp.) 117
Zu S. 117 Z. 17 v. u. Urk. 18; S. 117 Z. 11 v. u. Urk. 19; S. 118 Z. 6 v. o. Urk. 20.
Brucken, Groß-, nebst Klein-Brucken, Friedrichshof, Lipsten und Amalienhof 169
Zu S. 169 Z. 4 v. u. Urk. 34; S. 170 Z. 4 v. o. Urk. 35; S. 170 Z. 11 v. o. Urk. 37; S. 170 Z. 18 v. o. Urk. 38; S. 170 Z. 14 v. u. Urk. 39; S. 171 Z. 3 v. o. Urk. 40.
Brucken, Klein-, (zu Groß-Brucken) 169
Brüggen und Fabianowa (Ueberlauf. Kirchsp.) 160
Zu S. 162 Z. 11 v. u. Urk. 45; S. 162 Z. 10 v. o. Urk. 46; S. 162 Z. 3 v. u. Urk. 47.
Bugull und Muischeneek 184
Zu S. 185 Z. 10 v. o. Urk. 48; S. 185 Z. 13 v. o. Urk. 49; S. 185 Z. 15 v. o. Urk. 50; S. 185 Z. 14 v. u. Urk. 51; S. 185 Z. 7 v. u. Urk. 52; S. 186 Z. 4 v. u. Urk. 53.
Bundsenberg 188
Charlottenhof (zu Neu-Autz) 77
Charlottenhof (zu Groß-Bahten) 90
Dselsen (zu Alt-Autz) . . . . . 55 u. 68
Duppeln, Groß- und Klein-, (zu Altenburg) . . . . . 14 u. 23
Eckhof (zu Schönberg) 172
Elisenhof (zu Annenhof, Neuenb. Kirchsp.) 46
Emilienhof (zu Groß-Abgulden) 5
Endautz (zu Groß-Autz) 75
Endenhof (zu Alt-Autz) 55
Friedrichshof (zu Alt-Autz) 55
Friedrichshof (zu Groß-Blieden) 132
Friedrichshof (zu Groß-Brucken) 169
Gahlenhof (zu Neu-Autz) 77
Greyersdorf (zu Bornsmünde) . . . . . 139 u. 153
Grünfeld (zu Abgunst, Mitau. Kirchsp.) 10
Gulben (zu Groß-Bahten) 90
Jagemann (zu Amboten) 36
Lipsten (zu Groß-Brucken) . . . . . 180 u. 169
Zu S. 180 Z. 11 v. o. Urk. 36.
Memelhof (zu Schönberg) 172
Mittelhof (zu Alt-Autz) 55
Mittelhof (zu Groß-Autz) 75
Mittelhof (zu Bächhof, Neuenb. Kirchsp.) 84
Muischeneek 184

Digitized by Google

Neuhof (zu Groß-Bersteln) 193
Neuhof (zu Bixten) 128
Nikrahzen, Klein-, (zu Brinckenhof) . . . . . 157 u. 160
Peterhof (zu Annenhof, Neuenb. Kirchsp.) 46
Planeborn (zu Bornsmünde) 139
Rudbahren, Klein-, (zu Attlitzen) 51
Schönberg nebst Eckhof und Memelhof . . . . . 172 u. 181
Zu S. 181 Z. 9 v. o. Urk. 41; S. 181 Z. 11 v. u. Urk. 42; S. 181 Z. 6 v. u. Urk. 43; S. 181 Z. 1 v. u. Urk. 44.
Sisinen (zu Breedenfeld) 154
Strucken (zu Bornsmünde) 139
Suschenhof (zu Bächhof, Neuenb. Kirchsp.) . . . . . 84 u. 88
Tauenhof (zu Groß-Autz) 75
Wahrken (zu Amboten) 36
Zezern, Alt-, (zu Berghof, Frauenb. Kirchsp.) . . . . . 117 u. 123

Matricula militaris nobilium Curland. (1605) A. 204
Verzeichniß der Roßdienste des Piltenschen Kreises aus der alten Rolle v. 1622 B. 208
Allodifications-Diplom vom Könige Stanislaus Augustus, v. 1776 C. . . 210
Ueber das kurländische Haken-Maaß D. 216
Das kurländische Heergewette von Alters her E. 217
Chronologische Nachweisung über die seit dem Jahre 1795, von den Regenten Rußlands, Allerhöchst donirten in Kurland belegenen Güter F. . . . 219

Digitized by Google

Zur Verständigung mit dem Leser.

Da diese Anhänge zu einer Güter-Chronik von Kurland ein bloßes Sammelwerk sind, und der Sammler so gut wie garnicht spricht, sondern die vorgelegenen Urkunden — so viel möglich mit ihren eigenen Worten sprechen läßt — so hält er sich einer eigentlichen Vorrede überhoben, glaubt aber, sich mit dem Leser über gewisse Punkte verständigen zu müssen, indem er die ihm keineswegs fremd gebliebenen Mängel der Sache unverholen selbst bekennt.

Daß die von Hagemeister und seinen Fortsetzern herausgegebenen Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands, so wie das von dem Dr. C. J. A. Paucker begonnene Werk: Ehstlands Landgüter und deren Besitzer zur Zeit der schwedischen Herrschaft — mit Beifall aufgenommen worden sind, hätte den Herausgeber dieser Schrift eher dazu bewegen sollen, mit seinen über die Privatgüter in Kurland zusammengestellten Nachrichten noch nicht hervor zu treten.

Solche Nachrichten können zwar ohne Zweifel bei Abschließung von Rechtsgeschäften Nutzen bringen, sie können auch als geschichtliches, genealogisches und statistisches Material dienlich werden; dabei muß aber vorausgesetzt werden, daß sie an sich möglichst vollständig und umfassend seien, so, daß sie eine Uebersicht gewähren und Vergleichungen möglich machen. In Livland konnten, in Ermangelung des spurlos verschwundenen alten Ordens-Archives, die bei den unglücklichen Güter-Reduktionen und Revisionen verhandelten Akten und geführten Register, so wie in Esthland das Munsterbuch (siehe die Vorrede der Pauckerschen Schrift) zum Grunde gelegt werden, dagegen giebt es in Kurland durchaus garnichts Aehnliches. Um jenen Preis wäre übrigens das Material für uns auch zu theuer erkauft gewesen. Mögen daher die Besitz-Nachrichten hier immerhin weniger vollständig sein —

Digitized by Google

wir können uns darüber beruhigen, und wollen uns glücklich schätzen, der Landesherrschaft jener Zeit, und nicht der schwedischen Bothmäßigkeit unterworfen gewesen zu sein.

Die früher in Kurland von Zeit zu Zeit angefertigten Landrollen oder Verzeichnisse der Roßdienste konnten hier nicht zum Grunde gelegt werden. Abgesehen davon, daß sie nicht alle erhalten sind, so geben sie nur die ungefähre Größe der Landgüter nach Hakenmaß, als Maßstab der von jedem Gute zu leistenden Kriegsdienste an, wobei — und zwar auch nicht überall — ganz kollektiv der Name der Familie bemerkt ist, deren Eigenthum die Güter damals waren. Von diesen selten gewordenen, nur noch in alten handschriftlichen Sammlungen (vergleiche Nettelbladt) vorkommenden Landrollen, auch Matrikeln genannt, deren der Herausgeber mehrere besitzt, sind zwei der ältesten, die eine von Kurland, die andere von Pilten, unter den Buchstaben A und B der Urkundensammlung vorgesetzt (Vergl. Ziegenhorns Staatsr. § 355.)

Eben so unbrauchbar wären die Akten der, durch die kommissarialische Entscheidung vom Jahre 1717 Art. 25 und 26 angeordneten Generalhaken-Revision gewesen, wenn dieselben sich noch, was entschieden bezweifelt werden darf, auffinden ließen. Auch hierbei lag nur der Zweck vor, Behufs der Vertheilung der Beisteuern und der nach Verhältniß gleichmäßigen Belastung der zur Adelsfahne beitragenden herzoglichen so wie adeligen Allodialgüter, den Werth eines jeden einzelnen Gutes, nach einer vorgeschriebenen Berechnung, auf eine gewisse Summe zu bringen. Achtzigtausend Floren Alb. sollten einen ganzen Roßdienst ausmachen, mithin die jährlichen Einkünfte zu 6 vom Hundert gerechnet, Tausend sechshundert Thaler betragen. Besitztitel und Besitzübergänge kamen dabei garnicht in Beachtung. Die Landesakten erweisen, daß jene Revisionen sogar noch im Jahre 1763 unbeendigt gewesen. Ueber das auf solche Weise Ermittelte und Berechnete, ließen die Kommissarien in jedem Gute einen Revisionsschein zurück. Einige derselben haben sich noch erhalten, und werden, um das damalige Verfahren anschaulich zu machen, den Chroniken der einzelnen Güter als Beilage angeschlossen werden. Wiewohl von jenem Roßdienste nicht mehr die Rede sein kann, so interessiren die Resultate der damaligen General-Revision dennoch in sofern, als jene, für jedes einzelne Gut ermittelte Hakengröße fortan

Digitized by Google

den Maßstab zur Berechnung und Vertheilung der Landeswilligungen, d. h. der Beiträge zur Bestreitung der Ausgaben der Adelscorporation als solcher, hergab. Dieser sehr unsichere Maßstab scheint beibehalten zu sein, obschon der Umfang, der Zustand, und die Einträglichkeit der Güter sich wesentlich verändert haben.

Noch eine Quelle für die Gütergeschichte Kurlands schien in gerichtlichen Akten sich finden zu müssen. Nach der Vorschrift der Statuten § 98 und der kommissorialischen Entscheidungen vom J. 1717 zu den Gesuchen Art. 13 § 2, soll nämlich ein jeder Verkauf von unbeweglichen Gütern und deren Verpfändung vor Gericht geschehen, und in die Gerichtsbücher eingetragen werden. Der Gedanke durfte daher Raum gewinnen, daß es nur darauf ankommen könne, die Hypothekenakten auszubeuten. Diese Aussicht schlug jedoch abermals fehl. Da das Hypothekenwesen der Landgüter in Kurland, zur Bequemlichkeit des Publikums nicht nur in einer Gerichtsstelle vereinigt, sondern in fünf Oberhauptmannschaften vertheilt ist, so hätten diese Nachforschungen und Auszüge, in den verschiedenen ganz auseinander gelegenen Orten angestellt werden müssen. Wäre dies nun aber auch thunlich geworden — eine ganz gleiche Bereitwilligkeit der unmittelbaren amtlichen Bewahrer der Hypothekenbücher überall vorausgesetzt, so konnte der Zweck dennoch nicht erreicht werden, zuvörderst weil es Güter giebt, welche von der ersten Belehnung an, ununterbrochen auf die direkten Nachkommen vererbten, ohne daß ein Kauf eingetreten wäre, so, daß die zur Eintragung der Besitztitel für dieselbe bestimmt gewesenen, mit dem Namen der bezüglichen Güter überschriebenen Blätter, in den Büchern ganz leer sind, dann aber auch, weil die Hypothekenbücher selten höher als bis zur Hälfte des vorigen Jahrhunderts hinauf reichen, indem die früheren, zur Zeit der Pest, während der verschiedenen feindlichen Ueberfälle, und durch Feuerschäden, auch wohl durch Unachtsamkeit, verloren gegangen sind.

In Ermangelung leichterer Quellen bereitete sich der Herausgeber die erste Grundlage zu den gegenwärtigen Chroniken durch Auszüge aus mehreren Hunderten von — im Oberhofgerichts-Archive bewahrten Ediktal- und Konkursprotokollen, aus den Landtagsakten, und aus den — von ihrem ersten Entstehen an, gesammelten und im kurländischen Museum befindlichen Amts- und Intelligenzblättern. So nützlich und beihelfend diese Notizen auch geworden, so konnten sie

Digitized by Google

dennoch nicht hinreichen. Zugleich trifft hierbei den Herausgeber der Vorwurf, daß er nicht jedes einzelne mal nachgewiesen hat, aus welcher Quelle er schöpfte. In der ersten Anlage seiner Arbeit war dieses geschehen; die vielen Noten und Hinweisungen, besonders auf das Gerichts-Archiv, wobei eine Masse von Fakturen, großen und kleinen Buchstaben, so wie Zahlen nöthig war, um ein einzelnes Protokoll zu bezeichnen, nahmen jedoch so vielen Raum ein, daß sie den Text erdrückten, und die ohnehin beträchtlichen Druckkosten vervielfacht hätten. Dieses Vornehmen mußte aufgegeben werden, und der Herausgeber sich dem aussetzen, einen Vorwurf ertragen zu müssen, wenn er gleich um so sorgfältiger und genauer bei der Benutzung seiner Auszüge zu Werke gegangen zu sein, sich bewußt ist.

Das einzige sichere Mittel für die Zukunft eine vollständige Gütergeschichte für Kurland zu Stande zu bringen, ist die Einsicht und das Studium der einzelnen Gutsarchive, gewöhnlich Briefladen genannt — in so weit diese noch vorhanden oder vollständig sind, was leider nicht überall der Fall ist.*) Die Gelangung zu diesen Briefladen hat aber oft ihre außerordentlichen Schwierigkeiten. Eine solche sehr wesentliche ist die Befangenheit einzelner Besitzer, die in der Besorgniß ihren Grund hat, durch ein Bekanntwerden der Besitzurkunden in Rechtsstreitigkeiten verwickelt werden zu können. Gewöhnlich sind es gerade die Gutseigenthümer, welche sich mit dem Inhalte ihrer Briefladen garnicht oder nur oberflächlich bekannt gemacht haben, oder auch nicht geübt sind, die alten Pergamente und Papiere zu entziffern und sich zu verdeutlichen; wäre eine genaue Bekanntschaft vorhanden, so würde eine solche Besorgniß meistens von selbst fallen. Taucht nun noch irgendwo das (lehnrechtliche) Schreckenswort: „Gesammte Hand"

*) Der Herausgeber kann es hier nicht überwinden, eine Pflicht — und dafür hält er es — zu erfüllen, indem er die größte Vorsicht bei dem sogenannten Ordnen der Briefladen empfiehlt. Es gehört dazu unter anderen auch Bekanntschaft mit der Landesgeschichte, und vor Allem Achtung vor geschichtlichen Denkmalen, auch vor den scheinbar geringfügigsten. Ihm sind Briefladen bekannt geworden, aus welchen die vermeintlichen Ordner alles weggeschafft und vernichtet hatten, was nicht ausdrücklich über Kauf und Verkauf, oder über das alte Herkommen der gerade im Besitze befindlichen Familie sprach. Wie zur Ironie war das Register der nicht unwichtigen Schriften erhalten, welche man zu zerstören für gut befunden hatte.

Digitized by Google

auf, so werden die Briefladen entschieden unzugänglich. Dagegen gewährten viele andere Gutsbesitzer mit der größten Bereitwilligkeit die Einsicht in ihre Gutspapiere nicht nur, sondern waren auch behülflich, den Zugang zu andern Archiven zu eröffnen. Sie werden, wie wir hoffen, es zu bereuen keinen Grund erhalten. Auf solche Weise nun hat der Herausgeber bis jetzt zweihundert Briefladen und darüber kennen gelernt. Oft waren ihm aber nur drei oder vier Stunden vergönnt, um eine große Masse von — oft sehr schwer zu entziffernden Schriften durchzusehen und daraus Vermerke zu nehmen. Mit der kurzen Zeit geizend, legte er sich die Schriften chronologisch zurecht, und ging dann an das Ausziehen des Hauptinhalts derselben, indem er, um Irrungen und Wiederholungen zu vermeiden, zur schnelleren Uebersicht Jahr und Tag voranstellte, und sodann den Inhalt der Schrift folgen ließ. Dadurch war die eilige Arbeit aber geschmacklos geworden, und mußte die Langeweile bei dem Lesen der ohnehin nicht zur Unterhaltung geeigneten Nachweisungen darüber, wann und unter welchen Bedingungen ein Besitzwechsel stattgefunden, erhöhen. Daß er dem Tadel darüber entgehen kann, ist nicht sein Verdienst. Der Herr Pastor Kallmeyer in Landsen, der bekannte Forscher und Kenner der vaterländischen Geschichte, hat sich der sehr dankenswerthen Mühe unterzogen, die Construction der erwähnten Excerpte umzuwenden, und selbige hier oder dort durch Ergänzungen aus seinen eigenen Materialien zu vervollständigen. Zugleich mit den erwähnten Auszügen ward Gelegenheit genommen, von manchen Lehnbriefen und den wichtigsten Urkunden Abschriften zu machen. Hierdurch möchte den Gutsbesitzern ein wahrer Dienst erwiesen sein, denn Alle können — was ohne zu verletzen gesagt werden darf, sich nicht geübt haben, Handschriften verschiedener Jahrhunderte zu enträthseln.

Auf die bisher berichtete Weise hat sich nun ein ansehnliches Material gesammelt. Reichlich erwogen, ist der Herausgeber zu der Ansicht gelangt, daß solche Veröffentlichungen nichts weniger als zu Rechtsstreitigkeiten anreizen, vielmehr frivolen Prozessen vorbeugen dürften. Er schreitet daher unerachtet aller Schwierigkeiten und der Sache eigenthümlichen Unvollständigkeiten dennoch zur Bekanntmachung und sendet versuchsweise das erste Heft aus, mit dem Versprechen, die übrigen bereits zusammengestellten Materialien bald folgen zu lassen.

Digitized by Google

Es wäre wünschenswerth und auch wohl zweckmäßig gewesen, die Güter nach Kirchspielen zusammen zu stellen — es mußte jedoch unterbleiben, weil viele Briefladen noch zur Zeit ungekannt sind, und der Lücken gar zu viele geworden wären. Es blieb daher nichts übrig, als die Ordnung nach dem Alphabet zu wählen, wodurch ein Register am Ende der Schrift unnöthig wird. Bei ganz gleichnamigen Gütern, sind übrigens die Kirchspiele, in welchen sie belegen, jedesmal benannt.

Die Gesinde- und Seelenzahl der Güter, welche sich zum Theil aus den Geographien von Bienenstamm, Pfingsten und Posfart ersehen lassen, ist nicht bemerkt worden, weil sie häufigen Veränderungen unterliegt, und dennoch nicht zur Beurtheilung der Größe und des Werths eines Gutes dienen können. Eben so wenig schien es zweckmäßig, die Getreide-Aussaat in den Hofes-Ackerfeldern anzugeben, weil diese Aussaaten einem steten Wechsel unterworfen und von der verschiedenen Bewirthschaftungsweise abhängig sind. Dagegen ist bei den Vereinsgütern überall die Größe der von dem kurländischen Kredit-Vereine festgesetzten Darlehne, so wie das Jahr der Aufnahme in den Verein angegeben.

Indem der Herausgeber diese Schrift für „Anhänge zu einer Güter-Chronik" ausgiebt, will er sich keineswegs für entbunden halten, Vervollständigungen und Fortsetzungen nachzuliefern. Jede Bemerkung und jeden weitern Beitrag wird er mit dem größten Danke entgegen nehmen; er bittet geradezu um solche.

Nach dem anfänglichen Vornehmen sollte dem besonderen Theile dieser Schrift, nämlich den einzelnen Guts-Chroniken, ein allgemeiner Theil vorausgehen. Zu diesem allgemeinen Theile sind seit mehreren Jahren Notizen angesammelt, welche die geographische und statistische Ansicht Kurlands in den verschiedenen Perioden anschaulich machen, und dazu dienen sollen, nachzuweisen, wie sich aus den Wäldern und Wüsteneien allmählich urbare Landstücke gebildet, wie sie ab- und zugetheilt worden, und daraus endlich die Güter entstanden sind, welche wir heute kennen, — gewissermaßen eine Geschichte der Geographie des Landes. Die Benutzung der erwähnten Vermerke muß jedoch fürs Erste noch ausgesetzt bleiben, weil es unerläßlich ist, daß zuvor alle oder doch mehr Briefladen als bisher eingesehen werden; erst dann werden solche Uebersichten möglich sein. Inzwischen hebt der Sammler aus jenem Materiale schon jetzt einzelne Stücke

Digitized by Google

heraus, und läßt sie gleichsam als Vorstücke zu den Urkunden in den Beilagen erscheinen. Diese anticipirten Stücke sind: das wichtige, wiewohl nur wenig bekannt gewesene, Königliche Allodifications-Diplom vom 14. Novbr. 1776 Beil. C.; ein Nachweis über die verschiedene Bedeutung eines kurländischen Hakens Beil. D.; ein Verzeichniß der zum alten Heergewette gehörenden Dinge Beil. E.; und eine Uebersicht der seit 1795 Allerhöchst donirten Güter in Kurland Beil. F. Der nächsten Lieferung dürfte eine Uebersicht der Besitzungen beigegeben werden, welche Familienfideicomisse und Stiftungsgüter sind, mit Angabe der verschiedenen Antrittssummen derselben.

Zur Verständigung muß noch bemerkt werden, daß in den Chroniken das, neben dem Ausstellungstage der Urkunden in parenthesi angegebene zweite Datum, das der gerichtlichen Eintragung oder Attestirung ist. Sowohl der Kürze wegen, als weil dabei eine auffallende Verwirrung geherrscht hat, ist nur das Jahr und der Tag angegeben, unter welchen es in den Gerichtsbüchern des Ortes, wohin das Gut sortirt, zu suchen ist, ohne genauere Bezeichnung, ob es eine Ingrossation d. h. eine wörtliche Eintragung der ganzen Urkunde in das Gerichtsbuch und zugleich eine Corroboration d. h. eine beglaubte Attestation zum Ingrossationsbuche und eine Vermerkung auf dem Dokumente, darüber, daß solches geschehen sei, oder nur eine bloße Beglaubigung der Unterschriften gewesen, was bei den älteren gerichtlichen Aufschriften nur selten mit Sicherheit zu erkennen ist.

Nicht aus Nachläßigkeit sind — bei dem Namen Sacken, oder bei dem Namen Wigandt, die Doppelnamen meistens weggelassen, so wie sehr häufig das — in neuester Zeit so verschwenderisch gebrauchte werdende Vorwort von; es geschah mehrentheils, weil die betreffende Urkunde nicht anders sprach. Die häufigen Provinzialismen endlich werden dem Leser kein Anstoß sein, wenn man bedenkt, wie durch sprachrichtige Bezeichnungen, die übrigens nicht leicht sind, der Eigenthümlichkeit und dem Charakter der jedesmaligen Verhandlungen Eintrag geschehen würde, daher sind denn Ausdrücke, wie Hehlhäker, Einfüßling u. s. w. beibehalten worden, und hofft der Herausgeber, daß ihm dieserhalb kein Vorwurf gemacht werden wird.

Der Herausgeber.

Mitau, im September 1855.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alt-Abgulden.

Bankdarlehn 1836: 10,700 R. S.

Obgleich die ältern Lehnbriefe und die den frühern Besitzwechsel nachweisenden Urkunden dieses Gutes nicht mehr vorhanden sind, so geben doch die geschichtlichen, in ihrem Werthe allgemein anerkannten Materialien des Brigadier Heinrich Johann v. Lieven darüber einige Auskunft.*) Nach ihnen war Alt-Abgulden, nebst Groß- und Klein-Abgulden, Potkaisen und Acken, anfänglich ein Besitzthum der Familie Lieven, das aber bald durch Theilungen vereinzelt wurde. Als dasjenige Glied dieser Familie, welches noch im Jahre 1516 namentlich Alt-Abgulden besaß, ohne männliche Nachkommen starb, fiel das Gut an den Lehnsherrn zurück. Hierauf wurde es noch zur Zeit der Ordensregierung an die Familie v. Hahnbom verlehnt und war 1566 im Besitze von Heinrich Hahnbom, (Gemahlin: Margaretha v. Krummeß). In demselben Jahre tradirten es die Brüder Thies und Berendt Hahnbom; der jüngere, Berendt, trat es 1579 an, übertrug es aber 1595 an seinen Bruder Heinrich. Letzterer verkaufte es an Roettger v. Ascheberg und dieser wiederum an das Fürstliche Haus.

Diese letzten Angaben des Brigadier Lieven finden urkundlich Bestätigung. Herzog Friedrich übergab nehmlich 1614 den 29. April für sich und seinen Bruder Herzog Wilhelm, Alt-Abgulden, welches von „Heinrich Hanebohm an Röttger von Aschebergk" und von diesem an das Fürstliche Haus für 20000 Mark Rigisch in guter gangbarer Münze verkauft worden sei, dem Pastor George Lange in Lehtagspfand, gegen Erlegung von 29000 Mark Rigisch in guten gangbaren,

*) Der besonders für die Genealogie der adeligen Familien Kurlands sehr bedeutende handschriftliche Nachlaß des Brigadiers Lieven befand sich im Besitze des Oberraths Gustav v. Lieven, der am 17. Jan. 1851 starb.

Digitized by Google

güldenen und silbernen Münzschillingen mit der Zusicherung, daß nach Langes und seiner Ehehälfte tödtlichem Abgange, das Pfandgut nicht eher zurückgefordert werden sollte, als bis die Pfandsumme wieder erstattet sein würde. Langes Wittwe konnte sich aber wegen Schulden in Alt-Abgulden nicht bis zu ihrem Lebensende erhalten, sondern gab es dem Herzoge Friedrich zurück, der das Gut 1625 den 22. Juli für dieselbe Summe von 29000 Mark Rigisch an Heinrich Lieven, einen Sohn des (Mannrichters und Erbherrn auf Versen) Ewert Lieven verkaufte.

Fünfzig Jahre später ging Alt-Abgulden wie früher, wieder von der Familie Lieven auf die Familie Hahnbohm über. Im Jahre 1675 den 22. Juni verkaufte nämlich der Capitain-Lieutenant Heinrich Lieve, Erbherr auf Versen und Auzenburg, (ein Sohn des eben genannten Heinrich Lieven) nebst seiner Ehegattin Dorothea Elisabeth Goes, sein Erbgut Alt-Abgulden mit Feldhoff, genannt Alauen, an Matthias Heinrich Hahnbom und dessen Frau Margaretha v. Landsberg für 20000 Flor. polnisch in guten Reichsthalern, den Thaler zu drei, den Ducaten zu sechs Flor. gerechnet. Er bemerkt dabei, daß er Alauen 1670 den 4. März zwar an Georg Offenberg verkauft, aber wieder an sich gebracht habe. Das Gut blieb nun über hundert Jahre im Besitz der Familie Hahnbohm.

Etwas später scheint das Fürstliche Haus Alt-Abgulden als Lehn in Anspruch genommen zu haben. Herzog Ferdinand gab nämlich 1701 den 3. Januar den Bescheid, daß wenn Otto Wilhelm Hahnbohm, Capitain-Lieutenant, vermählt mit Gertrude v. Schröders, einer Tochter von Gotthardt Schröders, Erbherrn auf Useecken, den Beweis führen würde, bereits zu Lebzeiten seines Bruders (des Herzogs Friedrich Casimir) nachgewiesen zu haben, daß Alt-Abgulden kein Lehn, sondern ein Erbgut sei, er es in Gnaden auch dabei bewenden laßen wolle.

Der Capitain Otto Wilhelm v. Hahnbohm verglich sich 1720 den 26. Juni (corrob. 1721 den 3. Jan.) mit seiner einzigen Tochter erster Ehe, Maria Anna, verehelicht mit Alexander Liewe, dahin, daß er, weil das Gut durch Krieg und Pest ganz herabgekommen und er außer Stande sei, ihr das mütterliche Vermögen von 7000 Fl. auszuzahlen, sie unterhalten und ihr Alauen, wenn der Pfandcontract nach zwei Jahren abgelaufen sein werde, für 2500 Fl. pfandweise abtreten

Digitized by Google

wolle; das Uebrige solle sie nach seinem Ableben von ihren Stiefgeschwistern erhalten. Er und seine Ehefrau Maria Elisabeth v. Liewe werden noch 1725 eheliche Erbbesitzer von Alt-Abgulden genannt; auch wurde Bittenhof von ihnen zuerst verpfändet.

Der Landschafts-Lieutenant Reinhold Gottfried v. Hahnbohm trennte Alauen und Bittenhof von seinem Gute Alt-Abgulden ganz ab, und verkaufte sie 1734 den 24. Juni (corrob. den 27. Juni d. J.) für 7500 Floren Alb. an Gotthard Ernst v. Vietinghoff genannt Scheel, Erbherrn auf Kruschkalln. — Er errichtete sein Testament 1760 den 9. April (corr. 1762 den 26. Juni), in welchem er seine Frau Dorothea Gottlieb, geb. Lieven und seine mit ihr erzeugten Kinder, Johann Ernst Wilhelm, Carl Christopher Sigismund und Maria Sibylla, verehelicht mit Gerhardt Wilhelm v. Ascheberg, Erbherrn auf Ringen, zu gleichen Theilen als Erben einsetzte. Der älteste Sohn sollte Alt-Abgulden mit dem Viehbesatz und dem wüsten Pfandgütchen Wildaushoff für 20000 Fl. antreten, zum Heergewette das beste Reitpferd, das beste Paar Pistolen, den besten Degen nehmen, ꝛc. — Auch die Wittwe Reinhold Gottfrieds v. Hahnbohm, Dorothea Gottlieb geb. Lieven, hinterließ ein Testament vom 23. Novbr. 1778 (corr. 1781 den 21. April), worin sie 100 Rthlr. zu ihrer Beerdigung bestimmt und von ihrem Vermögen, das 6100 Fl. betrug, ihrer Pathe Dorothea Louise Lieven 500 Fl., und zwei Dienstboten zu 100 Fl. vermacht. In dem Uebrigen setzt sie zur Hälfte ihren einzigen Sohn Johann Ernst Wilhelm, (der zweite Sohn Carl Chrph. Sigismund war vor der Mutter gestorben) und ihre Großkinder für die andere Hälfte zu Erben ein. — Uebereinstimmend mit der Verordnung des Vaters wird auch Johann Ernst Wilhelm Hahnbohm schon 1778 in einem gerichtlichen Protocoll Erbherr von Alt-Abgulden genannt. Er muß aber bald gestorben sein, denn 1782 den 26. Januar (corr. 1789 den 29. Juli) verkauften Gottlieb Röttiger Wilhelm v. Ascheberg Erbherr der Ringenschen Güter (ein Sohn des oben genannten Gerhard Wilhelm v. Ascheberg), und seine Miterben des Hahnebohmschen Nachlaßes, Alt-Abgulden an den Lieutenant Johann Sigmund v. Sacken für 40000 Gulden in Albr.

Von jetzt an wechselte der Besitz des Gutes sehr häufig. Es wurde 1792 den 27. Juli, ohne daß die Vorgänger genannt werden, mittelst gerichtlichen Bescheides dem Rittmeister Magnus v. Buttlar, Erb-

Digitized by Google

herrn von Gr. Bercken und Dannenthal für 52,500 Fl. adjudicirt, welchem Herzog Peter 1793 den 22. August ein Hölzungs-Privilegium für Alt-Abgulden ertheilte. Buttlar verpfändete es 1794 den 12. Sept. für 20000 Rthlr. auf 86 Jahre an den Oberamtmann David Grünhof,*) welcher sein Erbpfandrecht 1797 den 13. Juni für 31000 Rthlr. an den polnischen Hofrath Dr. med. Ehregott Friedrich Lindner cedirte. Nach Lindners am 24. Mai 1816 erfolgten Tode, verkauften seine drei Töchter, verehelichte Urban, Lindemann und Richter, nachdem sie ihren Bruder, den Professor und Dr. phil. Ludwig Lindner in Mitau, abgefunden hatten, ihr gesammtes Pfandrecht an Alt-Abgulden 1817 den 26. Febr. (corr. 1818 den 15. Juni) für 34666⅔ R. S. an den Obristlieutenant und Ritter Ewald v. Kleist, der es 1835 den 14. Juni (corr. den 28. Juni d. J.) an die verwittwete Generalin, Baronin Anna v. Meyendorff, geb. Vegesack, für 32000 R. S. käuflich übertrug.

Nach dem Ableben der Letztern, veräußerten 1842 (ohne Datum, aber corr. den 29. Mai d. J.) die Erben, Baron Casimir, Geheimerath Baron Georg, Geheimerath, außerordentlicher Gesandte und bevollmächtigter Minister am preußischen Hofe, Baron Peter, und der wirkliche Staatsrath Baron Alexander v. Meyendorff, das Gut für 33500 R. S. an den Dr. med. Heinrich Carl v. Grothuß, der es 1846 den 10. Juni seinem Bruder Alexander v. Grothuß für dieselbe Summe käuflich überließ. Von diesem ging es 1848 den 8. März (corr. desselben Tages) für 35000 R. S. in den Besitz des Garde-Capitains Alexander v. Gerstenzweig, als Bevollmächtigten seines Vaters des Generals en chef Daniel v. Gerstenzweig über. Nach dem Tode des Generals verkauften es endlich dessen Erben 1850 den 26. August (corr. den 28. August 1850) für 33500 R. S. an den jetzigen Besitzer, den ehemaligen kurländischen Ritterschafts-Secretair Ernst v. Rechenberg gen. Linten, Erbherrn auf Pilkaln.

---

*) David Grünhof war ein Bauer aus dem Fürstlichen Gute Grünhoff und zwar aus dem Mahmulie-Gesinde und deshalb unter dem Namen Mahmulie mehr bekannt. Der Herzog hatte ihn seiner Tüchtigkeit wegen hervorgehoben, ihm die Verwaltung der Grünhöfschen Oeconomie anvertraut und schenkte ihm das Kapital zum Pfand-Erwerb von Alt-Abgulden ganz oder doch zum größten Theil.

Digitized by Google

Groß- und Klein-Abgulden, mit dem Beihofe Emilienhof.

Bankdarlehn 1854: 18750 Rbl. Silb.

Wie einige andere Güter haben auch Groß- und Klein-Abgulden bei obwaltendem Concurse ihre Briefladen verloren, und es fehlen daher alle ältern Nachrichten. — Zufolge einer gelegentlichen Bemerkung soll jedoch der O. M. Johann Freitag v. Loringhof im Jahre 1487 den Andreas v. d. Horst mit einem Stücke Landes, das jetzt zu Abgulden gehört, belehnt haben. Sicherer ist, daß Walter v. Plettenberg 1516 dem Andreas Lieve ein Stück Landes im Doblenschen Gebiete verlieh und daß diese Belehnung sich auf Abgulden bezieht.

Obgleich nun für lange Zeit alle nähern Nachrichten fehlen, so scheinen Lievens Nachkommen doch Groß- und Klein-Abgulden, nebst Potkaisen und Aken in ungetrenntem Besitze behalten zu haben, bis Reinhold Lieve, dem auch Alt-Abgulden gehörte, sie am Ende des 17. Jahrhunderts vereinzelte. Aus seiner ersten Ehe mit Anna v. Pfeilitzer-Frank besaß er vier Söhne und zwei Töchter und aus seiner zweiten Ehe mit Margaretha v. Rahden, sieben Söhne und eine Tochter. Er verkaufte nun am 24. Juni 1699 Potkaisen für 22600 Fl. seinem dritten Sohne erster Ehe Otto Christopher Lieve, und am 16. April 1706 (corr. 23. April 1706) Aken für 8500 Fl. Alb. dem Gemahle seiner Tochter Elisabeth Magdalene, Jacob Friedrich v. Nolde. Dann verordnete er durch ein Testament vom 19. April 1706, daß sein zweiter Sohn erster Ehe, Reinhold, Groß- und Klein-Abgulden für 44000 Fl. anzutreten und dem ältesten seit 20 Jahren abwesenden Sohne Heinrich Georg, wenn er sich einfinden sollte, ein Prälegat von 1000 Rthl. Alb. auszukehren habe; — ferner daß, wenn Reinhold die Güter nicht antreten wolle, der dritte Bruder Otto Christopher in seine Rechte eintreten sollte; und daß sie, wenn auch dieser es ausschlagen sollte, zum Verkaufe auszubieten und den nächsten Vettern für den Preis, den ein Fremder zahlen wolle, zu überlaßen seien. Nachdem der Vater am 5. Mai 1706 gestorben war, trat Reinhold Lieve, vermählt mit Barbara v. Bistram, nicht nur die Güter an, sondern kaufte auch am 24. Juni 1706 Aken von seinem Schwager Nolde zurück. Dennoch scheint keine Erbtheilung statt gefunden zu

Digitized by Google

haben, denn als die Pest die Güter deteriorirt hatte und die Familie sich in ihrem Besitze nicht mehr erhalten konnte, verkauften sämmtliche Geschwister, — die minderjährigen in Vormundschaft, mit obrigkeitlicher Bewilligung — am 24. Juni 1709 Groß- und Klein-Abgulden für 34000 Fl. Alb. an den dänischen Lieutenant Friedrich Eberhard v. Osten-Sacken. — Das kleine Gut Aken behielten die Eheleute Reinhold und Barbara v. Lieven zwar noch im Besitze, verkauften es aber am 24. Juni 1714 für 3000 Fl. an Reinholds Stiefschwester, Anna Dorothea Lieven, welche es am 24. Juni für denselben Preis an den nunmehrigen Besitzer von Groß- und Klein-Abgulden, Friedr. Eberh. v. Sacken überließ.

Friedrich Eberhard v. Osten-Sacken, zuerst mit einer v. Medem aus Blankenfeld, dann mit Margaretha Dorothea v. Korff aus Groß-Satticken vermählt, hatte aus seiner ersten Ehe gar keine Kinder und aus der zweiten nur einen Sohn Johann Ernst, geb. 1710, dem er 1734 Groß- und Klein-Abgulden abtrat. Auch Aken fiel ihm nach dem Tode des Vaters zu.

Johann Ernst v. Osten-Sacken, polnischer Kammerherr und mit Catharina Elisabeth v. Sacken, einer Tochter des Landhofmeisters v. Sacken aus Appricken vermählt, kaufte am 24. Juni 1745 (corr. 7. Sept. d. J.) von Ludwig v. Vietinghoff, gen. Scheel, auch Potkaisen für 25000 Fl. Alb. und brachte dadurch die ursprünglich einherrig gewesenen Güter wieder zusammen. Er trat seinem ältesten Sohne, Ernst Johann, am 24. Juni 1765 für 27000 Fl. Alb. Groß- und Klein-Abgulden ab und starb den 28. März 1795, worauf der genannte Sohn, in Folge Vergleichs mit seinen Geschwistern (corr. den 25. Novbr. 1795) auch Potkaisen und Aken für 48000 Fl. übernahm (vergl. Potkaisen.)

Ernst Johann v. Osten-Sacken, Mitauscher Kreismarschall, war zuerst mit Catharina Elisabeth v. Mirbach aus Pussen vermählt, von der er keine Kinder hatte und gerichtlich geschieden wurde, sodann mit Caroline Brigitte Marschall v. Biberstein, welche sich später mit .... v. Düsterloh verband. Er starb den 17. Sept. 1807. In Folge eines von seinen Kindern, dem minderjährigen Sohne Johann Ernst Carl und den Töchtern Dorothea Catharina, vermählte v. Brincken auf Schödern, und Friederike Juliane, vermählte Oberstlieutenantin v. Schröder, später mit von Sacken auf Kummeln verheirathet, im

Digitized by Google

October 1809 abgeschlossenen Transacts, hatte der erstere die auf 92540⁵/₁₈ Rthl. Alb. abgeschätzten Güter für 277,620⅝ Fl. Alb. anzutreten. Nach erlangter Volljährigkeit erkannte jedoch Johann Ernst Carl v. Osten-Sacken, nachdem er die Verwaltung der Güter übernommen hatte, sehr bald die Unmöglichkeit, sich im Besitze zu erhalten. Vergeblich suchte er einen außergerichtlichen Ausbot der Güter und mußte im December 1819 einen Gläubiger-Concurs eintreten lassen. Bald darauf gelang es ihm aber doch, denselben zu beseitigen, indem er Groß- und Klein-Abgulden außergerichtlich am 26. April 1820 (corr. 3. Mai d. J.) für 61500 R. S. an die Eheleute Otto Reinhold Magnus v. Grothuß und Caroline geb. Strzalkowska verkaufte, und 1821 (corr. 31. Decbr. d. J.) auch Potkaisen und Aken seinem Schwager, Obristlieutenant v. Schröder für 50000 R. S. überließ.

Dennoch entgingen die Güter dem Concurse nicht, der nach dem, schon am 31. Juli 1820 erfolgten Tode von Otto Reinhold Magnus v. Grotthuß ausbrach. Sie wurden gerichtlich ausgeboten und Groß- und Klein-Abgulden am 6. Juni 1833 (corr. 23. März 1834) dem Kammerherrn, Grafen Joh. Friedrich v. Medem auf Elley, für 35575 R. S. zuerkannt. Die Erben des Letztern geben sie zwar am 22. Nov. 1839 (corr. 20 Febr. 1840) für 50000 R. S. nebst der bei Mitau belegenen Villa Medem für 10000 R. S. an die Eheleute Alois v. Kawitzky und Sophie, geb. v. Neumeister in Erbpfand, mußten aber die bereits übergebenen Güter wieder zurücknehmen, weil die Käufer ihren Verpflichtungen nicht nachkamen. Die Graf Medemschen Erben stellten sie zum gerichtlichen Verkauf, durch den sie (ohne die Villa) am 2. October 1840 (corr. den 20. Juni 1841) dem Rittmeister und Ritter Carl v. Stromberg für 46099 R. S. zugeschlagen wurden. Der Käufer übertrug nun beide Güter am 6. Juni 1850 (corr. 7. Juli d. J.) für 36187 R. S. seinem ältesten Sohne, dem Stabsrittmeister a. D. Woldemar v. Stromberg, der sie wieder am 15. Juni 1853 (corr. den 16. Juni d. J.) mit der freien Fischerei im Abguldschen See, für 55000 R. S. und Auszahlung des angesammelten Banktilgungsfonds, der Baronin Jeanette v. Derschau, geb. v. Medem überließ. Die Letztere gab endlich die mehrgedachten Güter Groß- und Klein-Abgulden für 60000 R. S. und Erstattung des Banktilgungsfonds, an Robert Wilhelm Kupffer in Erbpfand,

Digitized by Google

nach Maßgabe der über Verpfändung von Erbgütern bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Alauen.

Dieses Gut, früher auch Feldhof genannt, gehörte in älterer Zeit mit Bittenhof zu Alt-Abgulden und war schon 1670 den 4. März von Heinrich Lieve an Georg Offenberg besonders verkauft, aber später von demselben wieder erworben worden. Auch sicherte der Capitain Otto Wilhelm v. Hahnbohm 1720 den 26. Juni seiner Tochter Maria Anna, verehelichte v. Lieven, den Pfandbesitz von Alauen zu, aber bald erscheint es wieder mit Alt-Abgulden verbunden. (Vergl. Alt-Abgulden.)

Endlich trennte der Landschaftslieutenant Reinhold Gottfried v. Hahnbohm Alauen und Bittenhof gänzlich von Alt-Abgulden ab, indem er beide Güter 1734 den 24. Juni (corr. den 27. Juni d. J.) für 7500 Fl. in Alb. an Gotthard Ernst v. Vietinghoff, gen. Scheel, Erbherrn auf Kruschkalln verkaufte. Später war der General-Major und Ritter, Freiherr Peter v. d. Pahlen, Erbherr auf Kautzmünde, zum Besitze von Alauen gekommen, worüber die Urkunden fehlen; er übertrug es zu Barbern 1789 den 10. August durch Verkauf an den Oberburggrafen Otto v. d. Howen.

Durch Howen ging Alauen in Erbpfandbesitz über. Er übergab es nehmlich 1790 den 24. Juni (corr. 1791 den 14. Novbr.) in dieser Eigenschaft dem Dr. med. Hofrath Carl Johann Meyer für 15000 Rthl. Alb. mit voller Freiheit darüber zu schalten und zu walten, behielt sich aber das Stimm- und Compatronatsrecht vor, das er 1799 den 13. Juni (corr. den 6. Septbr. d. J.) mit allen seinen Rechten an Alauen, angeblich für 20000 Rthlr. dem Obersecretair Jacob Wilhelm v. Rüdiger überließ. — Nach dem am 15. April 1835 erfolgten Tode des Hofraths Meyer, der mit einer gebornen Blödau verheirathet war, übereignete dessen einzige Tochter und Erbin Johanna Meyer 1835 den 6. Juli (corr. den 10. Juli d. J.) Alauen durch einen Pfand-Cessionscontract für 23000 R. S. an ihre Cousine, die Staatsräthin Johanna Beitler, geb. Blödau. Diese cedirte 1848 den 11. Mai (corr. den 21. Juni d. J.) ihr Alauensches Erbpfandrecht wieder für 21000 R. S. an ihre Cousine, Benigna Charlotte Leopoldine

Digitized by Google

Kupfer, geb. Brandt, welche es 1849 den 5. März (corr. den 7. März d. J.) für 22600 R. S. an den Ehrenbürger Eduard Junge übertrug.

Allaschen.

Bankdarlehn 1835: 14200 R. S.

In der Brieflade dieses Gutes befinden sich keine ältern Urkunden; — wahrscheinlich wurden sie in der Zeit, als es mit Wormen einherrig war, zugleich mit denen des letzteren Gutes vernichtet. Die hier folgenden aus andern Quellen geschöpften Nachrichten, können daher nur sehr unvollständig sein.

Um das Jahr 1723 war Ursula Sabina von der Ropp, geborene Hohen-Astenberg v. Wigandt, Gemahlin des Obristlieutenants Wilhelm Johann v. d. Ropp, Erbfrau von Allaschen, wie aus einem Contracte vom 24. Juni 1723 (corr. 3. Decbr. dess. J.) hervorgeht, durch den sie ihr zweites Erbgut, Klein-Sahlingen für 13750 Fl. an die Eheleute Friedrich Gätecke und Anna Agnesa Groll auf 99 Jahre verpfändete. Ihr Gemahl war zuerst mit Elisabeth Magdalena v. Schröders vermählt gewesen; — sie selbst vermählte sich nach dessen Tode mit Christopher Ernst v. Wettberg, Pfandherrn auf Oscheley, welcher 1736 selbst Erbherr auf Allaschen genannt wird. Das Gut sollte nach einem Testamente desselben vom 26. Febr. 1786 (corr. 12. Febr. 1787) nach welchem er auch Erbherr von Jateln war, seinem Sohne Alexander Friedrich v. Wettberg zufallen. Dieser erlebte aber den Erbanfall entweder gar nicht, oder ging bald darauf kinderlos aus der Welt, denn fast um dieselbe Zeit wird dessen einzige Schwester Eleonore Susanne Elisabeth v. Wettberg, vermählt mit Wilhelm Ernst v. d. Brincken, Erbherrn von Wormen, Erbfrau auf Allaschen genannt. Beide Güter gelangten nun durch Erbgang an deren Sohn, den Obristen Carl Eberhard Adam v. d. Brincken, geriethen während seines Besitzes in Concurs und wurden im öffentlichen Verkaufe 1829 dem Capitain Sigmund v. Sacken zuerkannt. Dieser trennte Allaschen wieder v. Wormen und verkaufte es den 15. August 1834 (corr. den 2. Oct. dess. J.) für 25000 R. S. an Friedrich v. Klopmann, Erbherr auf Klein-Feldhoff, der es den 27. Febr. 1839 für 26000 R. S. an den Baron Eugene v. Rönne, vermählt mit Antonie v. Behr, veräußerte.

Digitized by Google

Abgunst und Grünfeld.

Baukdarlehn 1834: 30,800 Rubel Silber.

Von den beiden genannten, gegenwärtig eine Oeconomie bildenden Gütern, war Abgunst in älterer Zeit eine Besitzung der Familie v. Buttlar, Grünfeld dagegen eine herzogliche Domaine, die jedoch vorher ebenfalls Privateigenthum gewesen zu sein scheint.

Ursprünglich bildete Grünfeld eine Abtheilung der Oeconomie Grünhof, und wurde 1618 von Herzog Friedrich dem Rath Caspar v. Dreyling für 5000 Rthl. Alb. verpfändet, bei dessen Familie es wohl blieb, denn 1653 besaß es Johann Dreyling und 1655 Wilhelm Dreyling. Viel später, am 7. Dec. 1720, stellte die verwittwete Hofmarschallin Emerentia v. Kleist geb. v. Fircks eine Obligation auf die Hypothek von Grünfeld an die Wittwe Szöge auf Platonen aus, und nennt sich dabei Erbfrau von Grünfeld. Ohne Zweifel war sie aber nur Pfandbesitzerin, denn schon 1740 wurde das Gut durch das fürstliche Haus von Friedrich Casimir v. Kleist für 17000 Fl. wieder eingelöset.*) So gelangte es als herzogliches Besitzthum 1795 an die Kaiserin Catharina und wurde in demselben Jahre aus Kaiserlicher Huld dem Karl v. d. Howen auf Würzau und Bredenfeld, zur Nutzung auf zwölf Jahre verliehen, der es 1797 gegen eine jährliche Vergütung von 1100 Rthl. Alb. an den Ritterschafts-Secretair v. Fölckersahm auf neun Jahre in Subarrende vergab.

Das Hauptgut Abgunst ertheilten die Herzöge Friedrich und Wilhelm 1605 ihrem Marschall Magnus v. Buttlar als Gnadenlehn. Sie verliehen ihm für seine langen, treuen Dienste am 30. Juli dess. J. nach Lehngutsrechte den nicht mehr zu bestimmenden Hof, den zuerst Wilhelm Wifferling besessen hatte, und der dann von Herzog Gotthard seiner Tochter, der Herzogin Elisabeth Gemahlin des Herzogs Adam Wenzel von Sachsen-Teschen**) auf bestimmte Jahre übergeben

*) Vergl. Relation von der in Warschau geführten Negoce, (1768) 4° S. 137, — Landt. Diar.

**) Da der Lehnbrief nach seinen Worten voraussetzen läßt, daß die darin erwähnte aber nicht namentlich genannte Tochter Herzog Gotthards damals noch am Leben war, so kann nur die Herzogin Elisabeth gemeint worden sein, da seine zweite Tochter Anna, Gemahlin des Herzogs von Radziwil, bereits 1592 erst 21 Jahre alt, gestorben war.

Digitized by Google

worden war und fügte, weil das Gut keine Waldung hatte, das Recht der freien Hölzung in der Bershöffschen Wildniß hinzu.

Ein sonst unbekannter, älterer Sohn des Magnus v. Buttlar folgte seinem Vater im Besitze von Abgunst und vererbte es an seinen Sohn Friedrich Magnus, der es schon 1704 besaß, aber ohne männliche Nachkommen, mit Hinterlassung nur einer Tochter, 1710 an der Pest starb. Das Lehn ging nun auf dessen Vetter Johann Albrecht v. Buttlar über, der in gerader Linie von einem sonst ebenfalls unbekannten jüngern Sohne des zuerst belehnten Magnus v. Buttlar abstammte, aber bald nachdem ihm Abgunst zugefallen war, aus der Welt ging, und einen minderjährigen Sohn Heinrich Wilhelm hinterließ. Der Bruder des Verstorbenen, Rittmeister Walter Christoph v. Buttlar, trat als Vormund auf und protestirte am 24. Juni 1712 gegen ein Monitorium, das Johann Dietrich Knorring wegen einer Forderung an den 1710 verstorbenen Besitzer Friedrich Magnus v. Buttlar im Hofe Abgunst hatte insinuiren lassen. Abgunst, heißt es in dem Protest, sei notorisch ein Gnadenlehn auf dem kein Pfandschilling hafte und das nicht jure haereditario, sondern jure primi acquirentis besessen werde; der minderjährige Heinrich Wilh. v. Buttlar habe von dem Schuldner, der noch eine Tochter hinterlaßen, nichts geerbt, auch nichts erben können, und sei nicht einmal für seine Forderungen befriedigt worden.

Der Rittmeister Walter Christoph v. Buttlar, Erbherr auf Pommusch, war bereits verstorben, als sein Pflegebefohlener Heinrich Wilhelm v. Buttlar 1729 als Fähnrich aus dem Auslande heimkehrte und mittelst Transacts vom 24. Juni 1730 (corr. den 5. März 1732) die Wittwe seines Vaterbruders, Gerdruta v. Römer und deren Kinder, Otto Ferdinand v. Buttlar und Benigna Emerentia v. Buttlar, vermählt mit Otto Sigismund v. Tiesenhausen wegen der Vormundschaft quittirte. In der Nacht vom 8. Juni 1739 hatte er das Unglück sein Wohnhaus in Abgunst mit seiner ganzen Habe und den Guts-Privilegien in Feuer aufgehen zu sehen. Am 18. Juni gab er darüber zu den Acten des Instanz-Secretairs Joh. Christoph Merckert eine Erklärung ab, in der er den zuerst mit Abgunst belehnten Magnus v. Buttlar ausdrücklich seinen Eltervater nennt, und ließ sich unterm 29. Juni wegen des erlittenen Feuerschadens auch von der Ritterschaft ein Zeugniß ertheilen, das von dem Landboten-Marschall Otto Friedrich

Digitized by Google

Krummeſſ unterzeichnet iſt. Nachträglich tranſigirte er noch beſonders am 1. Juni 1746 (corr. 4. Juli deſſ. J.) mit ſeinem oben erwähnten Vetter Otto Ferdinand v. Buttlar, der ihm noch einige Documente über Abgunſt auslieferte und dagegen ein paar Piſtolen und 1000 Fl. Alb. verehrt erhielt.

Nachdem Heinrich Wilhelm v. Buttlar, der mit Catharina Agathe v. Offenberg vermählt war, 1751 Garroſen angekauft hatte, trat er durch eine Verordnung vom 24. Juni 1761*) das Lehngut Abgunſt ſeinem Sohne, dem Weimariſchen Garde-Rittmeiſter Magnus v. Buttlar, wie er es von ſeinen Vorfahren bekommen, ſchuldenfrei ab, jedoch unter der Beſchränkung, daß er nicht berechtigt ſein ſollte, es zu verkaufen, zu verſchenken, zu verpfänden, oder auf irgend eine Art vom Buttlariſchen Namen abzubringen; — wenn er ohne männliche Erben ſtürbe, ſollte es auf deſſen Brüder und deren männliche Erben übergehen und immer bei dem Namen bleiben. Ueberdem zahlte er dieſem ſeinem Sohne 2000 Rthl. aus, und ſicherte ihm lebenslänglich die Renten von 4000 Rthl. zu 5 vom Hundert, an Tympfen und Sechſern, der Rthl. zu 20 Sechſer gerechnet, zu. Bei einer künftigen Theilung habe der Sohn jene 2000 Rthl. den Miterbern zu conferiren und wegen der 4000 Rthlr. vor den Andern nichts voraus zu verlangen.

Magnus v. Buttlar, zugleich Erbherr von Groß-Bercken, und vermählt mit Maria Sophia v. Fircks aus Nurmhuſen, verhandelte jedoch um 1780 Abgunſt ſehr vortheilhaft an den Herzog von Kurland gegen das an der kurländiſchen Grenze in Litthauen belegene Gut Alt-Szagarren. Zugleich wurden die wenigen Gutspapiere, die ſich ſeit der Feuersbrunſt von 1739 angeſammelt haben mochten, an die fürſtliche Kammer abgeliefert.**) — Im Jahre 1796 war das nunmehrige Krongut Abgunſt im Arrendebeſitze des Oberſten George v. Medem, eines Bruders von Fr. George v. Medem.

Inzwiſchen wurde der Rittmeiſter v. Buttlar vom Herzoge Peter von Kurland, deſſen Vertrauen er beſaß, mit vielen Aufträgen und

*) Es muß daher wohl eine Verwechslung von Namen obwalten, wenn ſich 1758 der Capitain Chriſtoph Johann v. Sacken, vermählt mit Benigna Eliſabeth Rönne, Erbherr auf Kratzen und Abgunſt nennt.

**) Daraus erklärt ſich, daß ſich keine Gutsbrieflade vorfindet; — die vorſtehenden geſchichtlichen Angaben mußten aus den Hypothekenbüchern und den Acten des Kurl. Oberhofgerichts mühſam zuſammengetragen werden.

Digitized by Google

Geschäften beehrt, und erhielt von ihm, kurz vor dessen Abdankung zum Lohn für seine geleisteten Dienste die Güter Alt- und Neurahden auf 19 Jahre verliehen. Demohngeachtet wurden sie am 14. Februar 1801 von der hohen Krone dem Grafen Kutaissoff als Geschenk überwiesen. Buttlar eilte nach St. Petersburg um seine Rechte zu wahren und, von dem Grafen Kutaissoff selbst unterstützt, gelang es Se. Maj. den Kaiser Paul I. dahin zu bewegen, daß ihm als Entschädigung am 5. April 1801 sein früheres Besitzthum Abgunst, zugleich aber auch das Kronsgut Grünfeld, dessen Geschichte oben bis zu diesem Zeitpunkt fortgeführt ist, Allerhöchst erb- und eigenthümlich verliehen wurden.

Nachdem der Rittmeister v. Buttlar am 27. Jan. 1804 verstorben war, brachten seine Erben, sieben Söhne und drei Töchter, die väterlichen Güter Abgunst und Grünfeld, Groß-Bercken und Alt-Szagarren freiwillig zum öffentlichen Ausbote. Von den beiden letzten wird an seinem Orte die Rede sein, die beiden ersten aber wurden durch Oberhofgerichtlichen Bescheid vom 7. Juni 1805 zweien der Erben, den Gebrüdern Christoph und Hermann v. Buttlar für das Meistgebot von 46050 Rthl. Alb. zum gemeinschaftlichen Besitze zugeschlagen. Sie trafen nun zwar am 12. Juni 1806 (corr. Tags darauf) eine Vereinbarung darüber, wie sie den gemeinsamen Besitz handhaben wollten, hoben ihn jedoch am 12. Juni 1809 (corr. am 15. Oct. 1819) wieder auf, indem Christoph v. Buttlar Abgunst, und Hermann v. Buttlar Grünfeld, jedes für den gleichmäßigen Preis von 41025 Rthlr. Alb. erb- und eigenthümlich behielt.

Beide Brüder starben unvermählt, der erstere bereits im Mai 1810. Verwickelungen der verschiedensten Art führten unabwendlich einen Concurs über das Vermögen der Familie herbei. Die Güter wurden abermals gerichtlich zum öffentlichen Verkaufe gestellt und am 22. Mai 1818 (corr. den 19. Dec. d. J.) dem Kammerherrn Grafen Johann v. Medem auf Elley als Meistbietenden zugeschlagen und zwar Abgunst für 36250 Rbl. S. und Grünfeld für 40200 Rbl. S. zusammen 76450 Rbl. S.

Nach dem am 3. Februar 1838 erfolgten Ableben des neuen Besitzers gaben dessen Söhne und Erben die Gebrüder Grafen Medem, namentlich Paul, wirkl. Staatsrath, Minister in Stuttgart und Darmstadt, — Peter, Johanniter-Ritter, Erbherr auf Blieden, — Alexander, General-Consul in Egypten, Collegienrath und Ritter, — Theodor, Garde-

Digitized by Google

Stabsrittmeiſter und Ritter, — Ludwig Garde-Rittmeiſter und Ritter, und Julius Garde-Rittmeiſter und Ritter, — die Güter Abgunſt und Grünfeld, nebſt einer bei der Stadt Mitau belegenen Wieſe, mittelſt Contracts vom 14. Juni 1841 (corr. den 16. Juni d. J.) für 80000 Rbl. S. in Erbpfand an den Landrath und Ritter Carl v. Liphart, Erbherrn von Rathshof bei Dorpat und von andern Gütern in Livland. Von ihm löſete es eigenthümlich ein ſeine Tochter vermählte Fürſtin Lieven.

Altenburg, Groß- und Klein-Duppeln, Aiſtern.

Bankdarlehn 1834: 70,000 R. S.

Wie es zugegangen iſt, daß die Altenburgiſche Brieflade mit ihren älteſten Urkunden, dem Beſitzer durch Eigenmächtigkeit der katholiſchen Geiſtlichkeit entfremdet wurde, ſoll weiter unten angeführt werden, jedoch mögen die aus anderweitigen Quellen geſchöpften einzelnen Nachweiſungen und Andeutungen aus der früheren Chronik von Altenburg, ſo unvollſtändig ſie auch ſind, hier vorangeſtellt ſein.

Der erſte bekannte Beſitzer von Altenburg war, nach ältern über die kirchlichen Leiſtungen ſprechenden Verzeichniſſen, Heinrich v. Dorthefen, geb. 1520 und verheirathet mit Anna v. Pfeilitzer gen. Franck, ein Vater des v. Dorthefen auf Oſtrren. Nach den Kirchenreceſſen vom 12. Novbr. 1609 und vom 28. Juni 1642 waren die v. Dorthefen (namentlich 1609 Johann v. Dorthefen) Beſitzer dieſes Gutes, und es iſt wahrſcheinlich, daß, wie Lieven und Neimbts angeben, ein Dorthefen zuerſt mit Altenburg belehnt worden ſein möge. In dem erſten Receſſe ſind als zur Lorenz-Kapelle (d. h. der Altenburgiſchen Kirche) Eingepfarrte namhaft gemacht: Johann v. Dörthen, Heinrich v. Dörthen's Erben, Otto Buchholz, Dietrich Tiepelskirch, Gerth v. Vietinghoff, und das Dorf Ilmajen. — Später wurde die Kirche vom Durbenſchen Lettiſchen Prediger Wilhelm Reimer bedient, der 1675 den 6. März auf ſeine Bitte vom Herzoge davon entbunden wurde.

Wann die Familie Dorthefen ihren Beſitz aufgegeben, iſt nicht bekannt, doch wird bereits 1699 der General-Major Otto Ernſt Rappe als Beſitzer genannt,*) welcher Altenburg für 53000 Fl. erkauft hatte und

*) Er kommt ſchon 1697 bei Regulirung der Grenze von Altenburg und Duppeln vor. (Vgl. die Chronik von Duppeln im Anhange.)

Digitized by Google

mit Anna Elisabeth Korff, Erbfrau von Altenburg, Drogen und Korben (in Preußen) vermählt war. Wittwe geworden, setzte sich die Letztere mit ihren Kindern durch einen Transact vom 22. Mai 1716 auseinander, nach welchem sie sich an Stelle der von ihr in die Ehe gebrachten 70000 Fl. mit der lebenslänglichen Benutzung des Gutes Korben (welches für 15833 Fl. angekauft worden war) und einem Kapital von 11000 Fl. aus den Activ-Papieren des Nachlasses begnügte. Altenburg selbst konnte dabei, weil es durch die Pest den größten Theil seiner Bauern verloren hatte, nicht zu dem vom Vater angesetzten Einkaufspreise von 53000 Fl. gerechnet werden, sondern ward dem ältesten Sohne Regiments-Quartiermeister Otto Ernst Rappe für 35000 Fl. (das auf den Gütern immerwährend ruhende Kirchen-Kapital von 1000 Fl. ungerechnet) überlassen, dabei aber den jüngern Brüdern Christopher Nicolaus und George Johann, das Näherrecht für den Preis, den ein Fremder zahlen würde, vorbehalten. Den beiden Töchtern, Kammerjunkerin v. d. Brincken und Fr. v. Torck, kamen jeder 12000 Fl. zu, sie hatten ihren Antheil aber bereits in so weit bezogen, daß nur noch 422 Fl. an jede auszukehren blieben. Nach Abzug der Schulden von 17,509 Fl. ergab sich nun aus dem Ueberschusse für jeden der Brüder ein Erbtheil von 5830 Fl. 5 Gr., zu dem aber noch für jeden 6000 Fl. wegen Ilmajen, welches ebenfalls dem Generalmajor gehört haben mag, und 1000 Fl. aus der Erbschaft des sel. Buttlars in Drogen, später in Rudbahren, hinzukamen. — Mit ihrem Stiefsohne, dem Capitain Friedrich Heinrich Rappe, hatte die Wittwe einen besondern Vertrag abgeschlossen.

Der neue Besitzer, Regiments-Quartiermeister Otto Ernst Rappe, zugleich Erbherr auf Ilmajen, berichtigte die von ihm übernommenen väterlichen Schulden nicht nur nicht, sondern vermehrte sie noch so sehr, daß er sich endlich genöthigt sah 1722 den 12. Oct. wegen Altenburg zum Concurse zu provociren. Obgleich er nun die Ueberschuldung des Gutes zugestanden hatte, so wußte er doch dem Fortgange des Processes einen stillschweigenden Anstand zu geben und führte unerachtet des verhängten Concurses jene Umwandelung seiner Kirchen in katholische aus, die in Kurland damals so großes Aufsehen erregte. Durch eine am 11. März 1726 (corr. 1819 den 20. Dec.) aufgerichtete Acte bestimmte er nämlich, nachdem er selbst zur katholischen Religion übergetreten war, die beiden protestantischen Kirchen zu Altenburg und

Digitized by Google

Ilmajen, beides Filiale der Durbenſchen Kirche, bei denen er aber nur allein das Patronat zu beſitzen behauptete, auf ewige Zeiten für den katholiſchen Ritus und übergab ſie zugleich der katholiſchen Geiſtlichkeit. Durch eine zweite Acte vom 13. Sept. 1726 errichtete er aus Ländereien des Gutes ein Paſtorat zur Wohnung und Beſoldung eines beſonderen katholiſchen Geiſtlichen, dem er noch andere Berechtigungen und Einnahmen zugeſtand. Für beide Urkunden ward ſchleunigſt die Beſtätigung des Königs Auguſt II. von Polen, d. d. 22. März 1727, wiewohl ausdrücklich nur in quantum juris, ausgebracht. (Beil. 1.) — Die Ritterſchaft nahm die Sache ſchon auf dem Landtage vom 5. Juli 1726 unter die Deliberatoria auf, und beſchloß auf dem folgenden Landtage vom 4. März 1727 gegen das Verfahren Rappes förmlich zu proteſtiren und ſich alle rechtlichen Mittel dagegen zu bewahren. (Vergl. die Landtagsſchlüſſe.)

Den Concursproceß ſuchte der Libauſche Rathsherr Wilcken durch eine Provocation 1732 vergeblich in Gang zu bringen; — auch ſoll Rappe einem Verſuche ihn zur Sicherung ſeiner Miterben und Gläubiger, ſowie zur Bewahrung der Rechte ſeiner Compatrone an den Kirchen außer Beſitz zu ſetzen, Widerſtand geleiſtet haben.*) Da gab ſein um 1733 erfolgter Tod der Sache eine neue Wendung. Obgleich er nämlich aus ſeiner Ehe mit Anna Maria v. Wilcken, die er, nach dem Ausdrucke der Proceßſchriften, ex infima plebis fece gewählt hatte, unmündige Kinder hinterließ, ſo bemächtigte ſich doch der Goldingenſche katholiſche Pfarrer, Canonicus Simon Ignatius Langhannig, nicht nur des ganzen Nachlaſſes, ſondern nahm auch die Gutsbrieflade, ſo wie die Baarſchaften an ſich und verfügte nach eigenem Gefallen über die Gutseinkünfte. Die Brüder des verſtorbenen Gemeinſchuldners und anmaßlichen Stifters der katholiſchen Kirchen, welche für ihre Erbtheile noch nicht befriedigt worden waren, trugen nun ihrerſeits auf einen förmlichen Concurs über Altenburg und Groß-Ilmajen an, welcher auch 1734 den 5. Auguſt verhängt wurde. Obgleich aber die Provocanten und die übrigen Gläubiger in den angeſetzten gerichtlichen Terminen nicht nur ihre Forderungen anmeldeten, ſondern auch verlangten, daß die Kirchen reſtituirt und die unbefugter Weiſe geſtiftete Widme zur Concursmaſſe gebracht werden möchten, da der verſtorbene

*) Vgl. Cruſe, Kurland unter den Herzögen, Bd. 1, S. 274.

Digitized by Google

Gemeinschuldner nach erklärter Insolvenz zu einer solchen Stiftung zum Nachtheil seiner Brüder, mit Beeinträchtigung der Compatronatsrechte der Ritterschaft des Durbenschen Kirchspiels und der Jurisdiction des Fürstlichen Hauses keineswegs berechtigt gewesen sei, indem sie dem allgemeinen kurländischen Kirchen-Gesetze vom 28. Febr. 1567, so wie den Bestimmungen der Altenburgischen Kirchenrecesse vom 12. Novbr. 1609 und vom 28. Juni 1642 widerspreche; — so ließ sich doch der Official und Mitausche katholische Pfarrer Joachim Gönner, welcher für die katholische Kirche auftrat, auf gar kein gerichtliches Verfahren ein, sondern wies die Stiftungsacte und deren königliche Bestätigung vor, behauptete, daß diese Angelegenheit in foro ordinario untersucht und entschieden werden müsse und appellirte von jedem im Laufe der Verhandlung gefällten Bescheide. Inzwischen waren den Kindern des verstorbenen Otto Ernst Rappe, namentlich dem Otto Rappe und seinen Brüdern und Schwestern, von der Obrigkeit Vormünder bestellt, welche sich aber, weil Altenburg überschuldet und deteriorirt war, damit nicht befassen wollten, worauf von der katholischen Geistlichkeit die Ernennung anderer, und zwar katholischer Vormünder herbeigeführt wurde. Der ältere Bruder des Gemeinschuldners und Concursprovocant Christopher Nicolaus Rappe, vermählt mit Agnese Elisabeth Blomberg, hatte mittlerweile alle Forderungen an sich gebracht, den Gläubigern gezahlt und um Adjudication des Gutes Altenburg gebeten, doch ist der Erfolg nicht bekannt, da die vorfindlichen und wahrscheinlich an die königlichen Relations-Gerichte eingesendeten Concursacten hier abbrechen. — Seitdem wird Otto Johann v. Buchholz, der mit Anna Elisabeth Rappe, einer Tochter des obengenannten Christopher Nicolaus Rappe, der im September 1752 starb, vermählt war, als Erbherr von Altenburg genannt.

In der Kirchenangelegenheit hatte die Ritterschaft den 28. Mai 1736 ihren Landesdelegirten nach Warschau instruirt, dahin zu wirken, daß die während des Concurses vorgenommene Reformation für widerrechtlich erklärt und die zur alten Widme gehörigen Bauern retradirt würden, (vergl. den Landtagsschluß § 3); — auch die Landes-Delegirten des Jahres 1744 sollten die Sache des Rappe von Altenburg unterstützen (Ldtgsschl. vom 27. Aug. 1744 § 8). Wirklich erfolgte ein Dekret der Relations-Gerichte d. d. 1746 den 22. Novbr. (publicirt 31. Mai 1747), nach welchem die Katholischen ihre jura deduciren,

Digitized by Google

alsdann aber hören und sehen sollten, wie die durch Otto Ernst v. Rappe geschehene anmaßliche Dotation der Altenburgschen Kirche für null und nichtig erklärt, und das Durbensche Kirchspiel in sein Compatronatsrecht wieder eingesetzt werden würde. Dieses Dekret scheint aber eben so erfolglos geblieben zu sein, als eine 1756 den 3. Febr. auf Anhalten der Ritterschaft und mit Beziehung auf eine Verordnung der Relations-Gerichte, gegen den Official Lesueur und den Pfarrer der Kirchen zu Altenburg und Ilmajen, Antonius Ignatius Krause ergangene Vorladung, in der von ihnen verschleppten Altenburgischen Concurssache gerichtlich zu verfahren.

Es ist nicht nachzuweisen in welchen Händen Altenburg inzwischen war, bis sich der Obristlieutenant Philipp Heinrich v. Lieven, Erbherr auf Versen, (kathol. Religion) als Besitzer des Gutes gerirte, ohne daß bekannt ist, von wem und unter welchen Bedingungen er es erworben hatte. Als Käufer und nunmehriger Eigenthümer schloß er nehmlich zu Mitau 1763 den 29. Aug. (corr. 1763 den 17. Sept. und 1819 den 20. Dec.) mit dem Official und Pfarrer der römisch-katholischen Kirche in Mitau, Michael Antonius Folckmann einen Vertrag ab. Lieven verpflichtet sich darin, tanquam actor principalis et modernus dominus et possessor der Altenburgschen Güter 1) von dem seit vielen Jahren anhängigen Concursprocesse abzugehen und der Action, in sofern sie die Altenburgsche Kirche betrifft, zu entsagen; 2) die Fundation des früheren Besitzers, Regiments-Quartiermeisters Otto Ernst Rappe aufrecht zu erhalten; 3) sich der Ilmajenschen Kirche, da solche in der Fundation mitbegriffen und er zugleich Patron dieses Filials ist, anzunehmen, so wie die Reparatur und Erhaltung der Kirche zu tragen; 4) alle etwa vorhandene Erb- oder andere Ansprüche an Altenburg durch einen auszuführenden Edictalproceß ins Reine bringen zu lassen, insbesondere aber das Altenburgische Pastorat auf seine Kosten nach der Kirche hin zu versetzen und den bei der Kirche befindlichen Wirth auf die bisherige Stelle des Pastorats zu übertragen, so wie in Altenburg einen Vorsänger anzustellen und zu erhalten; 6) endlich, der Kirche die aufgewendeten Proceßkosten mit 1000 Rthl. Alb. zu ersetzen, welche zu ewigen Zeiten auf Altenburg ruhen und mit sechs vom Hundert verzinset werden sollen. — Folckmann seinerseits versichert dagegen nur, von dem Processe abzugehen, allen Forderungen zu entsagen und sämmtliche in seinem Besitze befindliche Urkunden und Schriften über die

Digitized by Google

Altenburgiſchen Güter auszuliefern. Der letzte Punkt ſcheint nicht in Erfüllung geſetzt zu ſein, da die Brieflade des Gutes ſich dort nicht vorfindet.

Es mag übrigens nur ein Vorcontract geweſen ſein, welcher den Obriſtlieutenant v. Lieven veranlaßte, dieſe Vereinigung ohne Zutritt der andern zu den erwähnten Kirchen eingepfarrten Gutsherrn und ohne Genehmigung der das oberſte Patronatsrecht beſitzenden Landesregierung, abzuſchließen, denn der förmliche Uebertragungsbrief über Altenburg wurde ihm erſt 1764 den 24. Juni (corr. 1778 den 27. Juni) von George v. Saß (aus welchem Rechte, iſt nicht deutlich) ertheilt, welchem dann wieder erſt 1772 den 26. Febr. (corr. 1778 den 27. Juli) der gerichtliche Adjudications-Beſcheid folgte.

Der Streit um die Kirchen zu Altenburg und Ilmajen ſchien unterdeſſen durch die Reichstags-Conſtitutionen vom Jahre 1767 und 1768 (emanirt zu Warſchau) erledigt, nach welchen die den Proteſtanten in Kurland ſeit dem 1. Jan. 1717 entzogenen Kirchen ihnen wieder zurückgegeben werden ſollten, mit alleiniger Ausnahme der Illuxtſchen Kirche, welche mit dem Collegio und den Schulen der Väter Jeſu verbunden und zu dieſem Zwecke von dem Kaſtellan Joſaphat Sieberg gegründet ſei. Da nun der Landtagsſchluß vom 13. April 1778 § 5, mit Beziehung darauf in ſolchen Fällen den Intereſſenten auf ihre Bitte ein Reſtitutions-Mandat zuſicherte, ſo ſuchte das Durbenſche Kirchſpiel wegen Altenburg und Ilmajen um ein ſolches Mandat nach, das auch unterm 26. Auguſt 1779 an den Goldingenſchen Oberhauptmann Friedrich v. Koſchkull erging. Auf den zur Reſtitution angeſetzten Terminen, den 12. und 15. Novbr. reſiſtirten aber der Official Goldberger und der katholiſche Pfarrer des Ortes Dietrich Krauſe, und weigerten ſich die Kirchen aufzuſchließen. Der Oberhauptmann berichtete dem Herzoge darüber am 16. Novbr. und Goldberger gab bei demſelben am 19. Dec. deſſelben Jahres eine Unterlegung ein, in welcher er bat die Sache in foro ordinario verhandeln zu laſſen.

Der Obriſtlieutenant Philipp Heinrich v. Lieven, Erbherr auf Altenburg, vergrößerte ſeinen Beſitz, indem er 1770 den 3. April Groß- und Klein-Duppeln, und 1775 den 24. Juni (corr. 1778 den 28. Juni) Aiſtern ankaufte und beide Güter mit Altenburg vereinigte. (Ueber die ältere Geſchichte dieſer Güter vgl. den Anhang.) — Er vererbte ſie auf ſeinen Sohn, den Reichsgrafen George Philipp

Digitized by Google

v. Lieven, Kaiserl. Königl. Kammerherrn, Churpfälzisch-Bayerschen Obersten und Ritter des Löwen-Ordens, zugleich Erbherrn auf Versen. Dieser schloß durch seinen Bevollmächtigten, Peter Bienemann v. Bienenstamm 1803 den 28. November einen Vergleich mit Friedrich Christoph v. Kleist, Erbherrn auf Legen und Apsen, nach welchem zwischen ihren Gütern Altenburg und Legen weder Servitute bestehen, noch durch heimlichen Besitz jemals erworben werden sollen.

Der Reichsgraf George Philipp v. Lieven fand sich bewogen, seine Güter Altenburg, Aistern und Duppeln selbst gerichtlich zum Verkauf zu stellen, auf welchem Wege sie 1809 den 31. Mai dem Collegienrath Peter Bienemann v. Bienenstamm für das Meistgebot von 180,000 Rthl. Alb. adjudicirt wurden.

Es dürfte des Aufbehaltens werth sein, wie viel diese Güter während der feindlichen Occupation des Landes, vom 22. Juni bis zum 16. Dec. 1812, nach der gerichtlich attestirten Tabelle an Contribution geliefert haben. Es waren 246 L℔ gebeutelt Waizenmehl, 564 L℔ gebeutelt Roggenmehl, 1233 L℔ 15 ℔ grob Roggenmehl, 2 Los Erbsen, 321 L℔ 14 ℔ Grütze; 9 Bollen, 8 Ochsen, 22 Kühe, 40 Stärken, 10 Schafe, (zusammen 637 L℔ 9 ℔ an Gewicht); 220 ℔ Rindfleisch, 10 ℔ Schweinefleisch, 51 L℔ 12¾ ℔ Butter, 4 L℔ 18 ℔ Salz, 217 Stof Probebranntwein, 873 Stof gedämpfter Branntwein, 4½ Stof feiner Branntwein, 753 Stof Bier, 137 Stof Essig, 24 Los Malz, 2 L℔ 3 ℔ Hopfen, 1041 Los Hafer, 16306 ℔ Heu, 53336 ℔ Stroh, 137 Pelze, 123 Schaafselle, 137¼ Elle Wand, 39 Ellen Leinwand, 8 Stücke Heeden Leinwand, 12 Strohsäcke, 12 Kopfpolster, 12 Bettlaken, 6½ Ellen alte Leinwand, 3¼ ℔ Scharpie, 2 Handtücher, 2 Paar Strümpfe. — Zur Reparatur der Durbenschen Kirche, welche dem Kirchspiel, das 20⅛ Hacken enthält, 2016 Rbl. 53½ Kop. S. kostete, hatten dieselben Güter 1820 den 28. October für 3½ Hacken 350 R. S. beizutragen.

Die Erben des am 23. Septbr. 1820 verstorbenen Collegienraths P. v. Bienenstamm cedirten bonis am 22. Juni 1825, worauf ein förmlicher Concurs der Gläubiger eintrat, die Altenburgschen Güter abermals gerichtlich zum Verkauf gestellt und 1833 den 12. Juni dem Kreismarschall Nicolai v. Hahn (vermählt mit Jenny v. Rönne aus Hasenpoth) für das größte Gebot von 110,125 R. S. zugeschlagen wurden.

Digitized by Google

Während seines Besitzes ward die katholische Kirchenwidme eingezogen. Der vom dirigirenden Senat eröffnete Allerhöchste Ukas vom 10. Mai 1843, enthielt den Befehl, daß so wie früher die Güter der höhern katholischen Geistlichkeit, nun auch die bebauten Besitzlichkeiten der Kirchspiels-Geistlichkeit in den westlichen Gouvernements, der Verwaltung des Domainen-Ministerii übergeben, die Widmenbauern den Reichsbauern zugezählt und der Ertrag dieser Güter dem Finanz-Ministerio, als Ersatz für den künftighin nach dem Etat zu zahlenden baaren Gehalt der Geistlichen, nach Abzug von 10 pCt. für die Verwaltung, zufließen sollten. Bei der verordnungsmäßigen Versorgung jeder Kirche mit 33 Dessätinen Land, sollte so verfahren werden, daß, im Falle es nicht möglich wäre die nöthigen Ländereien ohne Beeinträchtigung der Bauern auszufinden, es dem Ministerio des Innern überlassen bliebe, eine verhältnißmäßige Geldentschädigung, auf Rechnung der Einkünfte der eingezogenen Widme zu bestimmen. Durch besondere Befehle wurde diese Anordnung auf die katholischen Pfarrwidmen in Kurland ausgedehnt und der kurländische Domainenhof angewiesen, die Abnahme und Ueberführung derselben noch im Laufe des Jahres 1843 zu bewerkstelligen. Am 2. Dec. d. J. traf die dazu bestimmte Commission in Altenburg ein und fand, daß zu der Widme, im Nutzungsbesitze des Superiors Joseph Sandowicz, 22 männliche Seelen, zwei Bauergesinde mit 18 Dessät. Acker- und 30 Dessät. Wiesenland, sowie die Widmenländereien von 15½ Dessät. Acker- und 29 Dessät. Wiesenland, gehörten. Das Winterfeld war mit 3 Lof Waizen und 18 Lof Roggen besäet; der Heuertrag wurde auf 88 Stk geschätzt. Die Widme und die Bauergesinde hatten keine eigene, sondern nur gemeinschaftliche Weide mit dem Hofe Altenburg. Da jedoch der Erbbesitzer von Altenburg sich seine Patronats- und sonstigen Rechte vorbehielt und sich von der jährlichen Lieferung von 19 Faden Brennholz an die Widme lossagte, — zugleich auch der Bevollmächtigte des Kirchenkirchspiels Durben demselben seine Rechte hinsichtlich der, durch Urtheil und Recht bereits anerkannten Restitution der Altenburgschen Kirche, als eines Filials der Durbenschen lutherischen Kirchspielskirche, bewahrte, so erfolgte zwar die Abnahme der Widme, aber es wurde deshalb zugleich eine Unterlegung höhern Orts eingereicht. Das Ministerium gab jedoch zum Bescheide, daß die Abnahme der Widme dadurch keinen Aufschub erleiden dürfe. Auch der katholische Prediger hatte

Digitized by Google

angefragt, aus welchen Mitteln künftig Wein, Oblaten und die Gehalte der Kirchendiener herbeigeschafft werden sollten, da er bisher den Vorsänger selbst besoldet habe, der Küster- und Glöcknerdienst aber von den Wirthen, welche nunmehr auf Pacht gesetzt werden sollten, besorgt worden sei.*) Auf einen desfallsigen Bericht des Bezirks-Inspectors verfügte der Domainenhof am 31. Jan. 1844, daß der Ortspriester sich mit seinen Gesuchen und Anfragen an seine vorgesetzte katholische Geistlichkeit zu wenden, der Erbbesitzer von Altenburg aber nach wie vor, nicht nur die commune Weide in Altenburg zu gewähren, sondern auch jährlich die 19 Faden Brennholz verabfolgen zu lassen habe. — Nach Abtheilung der 33 Dessätinen für den Ortspfarrer und einigen Ausgleichungen von Land, wurden nun die Altenburgschen Widmengesinde, nach Ausweis des vom kurländischen Domainenhofe am 12. Sept. 1844 unterlegten Verschlages, zusammen für 100 R. S. in Pacht vergeben.

Mit der Altenburgschen Kirchenwidme ließ der Domainenhof zugleich drei Grundstücke, in und bei der Stadt Hasenpoth, abnehmen. Zwei davon hatte Eberhard George v. Stromberg 1732 den 24. Juni an den Mitauschen Probst Joachim Johann Gönner und an den Goldingenschen Priester Simon Ignatius Langhanning für 1000 Fl. verkauft; das dritte, ein Begräbnißplatz, war von Simon Embutowitz, 1727 den 9. Mai „aus Liebe zu Gott und seinen Nächsten" seinen katholischen Glaubens-Verwandten auf ewige Zeiten gewidmet worden. Diese Grundstücke hatte die katholische Geistlichkeit am 24. Juni 1833 gegen gewisse Verpflichtungen und Leistungen, zum Besten des katholischen Bethauses und der dazu gehörigen Gemeinde in Hasenpoth, dem Gastwirthe Antonowitz auf 59 Jahre übergeben. Die Betheiligten beschwerten sich nun höhern Orts über die erfolgte Abnahme, worauf in Folge einer Verwendung des Ministers des Innern, der Domainen-Minister am 9. Febr. 1848 befahl, jene Hasenpothschen Grundstücke aus dem Ressort der Domainen auszuschließen.

---

*) Zu bemerken ist, daß die katholische Geistlichkeit, von der Commission zur Beibringung ihrer Urkunden aufgefordert, sich nicht auf die angestrittene Fundation des Otto Ernst Rappe, sondern auf die Anerkennungs- und Renovationsschrift des Obristlieutenant Philipp Heinrich v. Lieven vom 27. Aug. 1763. berief.

Digitized by Google

Nachdem der Kreismarschall Nicolai v. Hahn Erbherr der Altenburgschen und Schnepelnschen Güter noch am 12. Mai 1845 mit George v. Manteuffel, Erbherrn auf Zieran, eine Vereinbarung über ihre gegenseitigen Wegeberechtigungen getroffen hatte, verkaufte er seine sämmtlichen Altenburgischen Güter den 26. Mai 1845 (corr. den 15. Juni 1845) für 150,000 R. S. an Elisabeth v. Hahn, geb. v. Korff, Gemahlin seines Bruders Alexander v. Hahn, Erbherrn der Wahnenschen Güter.

Anhang.

1. Aeltere Chronik von Duppeln.

Bei der Theilung Kurlands zwischen dem Bischof Heinrich und dem deutschen Orden im Jahre 1253, fiel „Duppeln" sowie das benachbarte „Aistern", beide in der Landschaft Bihavelanc belegen dem deutschen Orden zu. (Urk. im Ind. corpor. histor. dipl. Livon. Cur. Esth. Nr. 106 und 108.)

Die Nachrichten von Reimbts und Lieven geben an, daß Duppeln zugleich mit Okten (bei Ligutten) 1492 von dem Ordensmeister Johann Freitag von Loringhoff an Hermann Keyserling verlehnt und diese Belehnung 1521 von dem O. M. Wolter von Plettenberg erneuet worden sei.

Nach dem Verzeichnisse der zur Lorenz-Kapelle oder Altenburgschen Kirche Eingepfarreten, vom Jahre 1609 wird Duppeln als Rummels Gut bezeichnet, zugleich ist aber auch von Johann Goes zu Duppeln die Rede.

Die Söhne des Johann Goes, Otto, Eberhard, Johann, Bernhard, Ernst und Fabian v. Goes, letzterer durch seinen Mutterbruder und Vormund Ernst v. Buchholz vertreten, setzten sich 1609 den 14. Juli im väterlichen und mütterlichen Erbe auseinander. Der Nachlaß bestand aus ganz Duppeln und der Hälfte von Rudbahren, indem ihr Vetter Otto Goes, Wilhelms Sohn, auf die andere Hälfte berechtigt war. Der älteste von ihnen, Otto, erhielt den Hof Duppeln, der Bruder Eberhard das Halbtheil von Rudbahren; doch behielten sich die Gebrüder für den Fall, daß einer von ihnen ohne männliche Leibeserben sterben sollte, die Gesammthand-Berechtigung vor. Aus den Aktivforderungen erhielt jeder der vier jüngern Brüder 15,000 Mark Rig.; — was über diese 60,000 Mk. noch ausständig wäre, sollte der

Digitized by Google

Stiefschwester Elisabeth Goes, verlobt mit Greger Sacken, zur Hochzeit und Kleidung zufallen. Die leibliche Schwester Anna nahm Otto, die zweite Stiefschwester Agnesa, der Bruder Eberhard zu sich, von denen sie unterhalten und zu seiner Zeit ausgesteuert werden sollten.

Nach dem Tode von Otto Goes auf Duppeln, schritt dessen Wittwe Anna geb. Fircks zur zweiten Ehe mit dem Hauptmann Ernst v. Sacken auf Dselden (zuerst vermählt mit Magdalena v. d. Recke aus Neuenburg) und errichtete mit ihm zu Blieden 1629 den 23. Mai (corr. 9. Aug. d. J.) ihre Ehepacten. Darnach sollte ihr Sohn Jürgen Goes, sobald er das 22. Lebensjahr erreicht haben würde, die väterlichen Duppelnschen Güter frei und ohne Schulden eingeräumt erhalten, ihm seines Vaters Hutband und Kleinod, sammt einer großen silbernen Kanne zufallen und zu seiner Hochzeit, wenn er sich mit Vorwissen und Willen seiner Blutsfreunde vermählte, 1000 Fl. Poln. ausgezahlt werden. — Die Töchter Anna, Elisabeth und Ursula wollte die Mutter bis zu deren Verehelichung standesmäßig unterhalten und sicherte dann jeder 5000 Fl. zur Mitgabe, 2000 Fl. an Perlen und Geschmeide, so wie die Ausrichtung der Hochzeit und die Kleidung zu. Der ältesten, Anna, gebörte noch besonders eine goldene Kette, welche ihr von der verstorbenen mütterlichen Großmutter Anna v. Rosen verehrt war. Wenn eines der Kinder vor der Mutter mit Tode abginge, wollte sie nicht mit erben; ihr eigenes Vermögen sollte aber unter ihre Kinder erster Ehe, und die zu erzielenden der neuen Ehe, gleichmäßig vertheilt werden. Zum Wittwensitz wurde ihr von Ernst v. Sacken, im Fall seines frühern Todes der Hof Kalben ausgesetzt.

Die Töchter, von welchen sich Anna Goes mit Otto Christoph Medem, Elisabeth mit George Medem und Ursula mit dem Obristlieutenant Reinhold v. Sacken vermählt hatten, quittirten 1644 den 10. October darüber, daß sie von ihrer inzwischen verstorbenen Mutter und von ihrem Stiefvater, dem Schrundenschen Hauptmann Ernst v. Sacken zu Dselden vollkommen befriedigt und abgefunden seien.

Im Jahre 1665 (d. d. Duppeln Montag nach Palmarum) verpfändete und verarrendirte die Hauptmannin Elisabeth Magdalena Goes, geb. Sacken, Erbfrau auf Duppeln und Wahrenhöfchen (ohne Zweifel Gemahlin des Schrundenschen Hauptmanns George Goes,

Digitized by Google

welcher der obengenannte Jürgen Goes gewesen sein wird *) — in Assistenz, und mit Genehmigung ihrer durch Ernst Frommhold Sacken bevormundeten Söhne, Duppeln auf drei Jahre, gegen Erlegung eines Pfandschillings von 9000 Fl. und eine jährliche Zahlung von 1100 Fl. an die Eheleute Jacob Vietinghoff und Adelgunde, geb. Bolschwing.

Die Wittwe Elisabeth Magdalena Goes, geb. Sacken, setzte sich 1670 den 22. August zu Klein-Sahlingen mit ihren Kindern, Ernst, Otto Friedrich, Jacob, Reinhold und Anna Goes auseinander, wobei die getragene Brandenburgische Contribution mit 354 Fl., eine Kriegssteuer mit 1747 Fl. und die polnische Station mit 400 Fl. in Rechnung kam. Der älteste Sohn Ernst sollte Duppeln für 30000 Fl. antreten und jedem seiner drei Brüder 3488 Fl., der Schwester Anna, verehelicht mit Friedrich Johann Schlippenbach, noch 1000 Fl. und der Mutter jährlich 100 Rthlr. auszahlen. Weil aber Ernst Goes sich im Auslande befand und seine Genehmigung fehlte, so sollte der zweite Bruder, Lieutenant Otto Friedrich, im Jahre 1671 das Gut einstweilen in Besitz nehmen. — Ernst genehmigte später diese Uebereinkunft, übertrug aber zugleich, weil er den geistlichen Stand angenommen und in den Jesuiterorden getreten war, alle seine Rechte auf Duppeln gegen eine einmalige Zahlung von 3000 Fl. seinem Bruder Otto Friedrich, dem dafür auch alles, was Ernst noch durch Erbschaft zufallen könnte, gehören sollte.

Der Capitain-Lieutenant Otto Friedrich Goes errichtete, im Kriege schwer verwundet, 1674 den 14. April zu Gorwolin sein Testament, worin er die Güter Duppeln und Wahrenhof seiner Mutter Elisabeth Magdalena, geb. Sacken, und seiner Schwester Anna Schlippenbach übergab, seinem ältesten Bruder Ernst, dem Jesuiten, jährlich 200 Fl. aussetzte und von seinem wohlerworbenen Vermögen der Jungfrau Dorothea Elisabeth Sacken 3000 Fl. und Ernst Frommhold 300 Fl. legirte, sowie andere kleine Vermächtnisse machte. — Er muß bald darauf gestorben sein, denn schon den 21. Juni 1674 quittirte der

*) In einer Urkunde der Dselden'schen Brieflade vom Jahre 1651 wird nämlich der Schrunden'sche Hauptmann George Goes als ein Stiefbruder der, aus der zweiten Ehe seiner Mutter Anna Goes, geb. Fircks, mit Ernst v. Sacken auf Dselden, erzeugten Kinder, bezeichnet, muß also der oben angeführte Jürgen Goes gewesen sein.

Digitized by Google

Landrath Ernſt v. Sacken, Erbherr auf Ilmajen, den Friedrich Johann Schlippenbach zu Duppeln und Pfandherrn auf Ewahden, über den Empfang der auf Duppeln haftenden Pfandſumme von 6000 Fl. Poln. und des ſeiner Tochter Dorothea Eliſabeth von dem Capitain Goes vermachten Legats von 3000 Fl. Poln. — Der älteſte Bruder Ernſt Goes, der Jeſuit, an den nun die väterlichen Güter zurückfielen, (die jüngern Brüder Jacob und Reinhold mögen früher geſtorben ſein, da ihrer gar nicht erwähnt wird) cedirte und ſchenkte ſein väterliches Erbtheil Duppeln und Wahrenhof, den 14. October 1674 zu Ewahden an ſeine Schweſter Anna Schlippenbach, welche der Mutter außer dem Unterhalte für ſich und ihr Mädchen, jährlich 100 Rthlr. auszahlen, ihm ſelbſt aber jährlich ebenfalls 100 Rthl. nach Danzig übermachen ſollte.

Dadurch ging Duppeln in den Beſitz der Familie Schlippenbach über, in dem es für längere Zeit blieb. Noch 1690 den 4. Juli führte der obengenannte Friedrich Johann Schlippenbach ſelbſt die Grenze von Duppeln mit dem zu Zierau oder Rawen gehörigen Dorfe Duppeln ab; — 1697 den 10. Juli nahm aber ſein älteſter Sohn Chriſtoph Friedrich Schlippenbach, Kammerjunker und nunmehriger Erbherr auf Duppeln, mit dem Generalmajor Otto Ernſt Rappe, Erbherrn auf Oldenburg (Altenburg) eine Grenzberichtigung vor. — Von ſeinen Töchtern verheirathete ſich Eliſabeth Magdalena mit Michael Friedrich Nolde, Erbherrn auf Haſenpoth. Nach ihren 1694 den 22. Mai errichteten Ehepacten brachte ſie ihm, ohne Geſchmeide, Silber und Meublen, 10,000 Fl. mit, wogegen er eine gleiche Gegenſumme und 1000 Rthlr. zur Morgengabe verſchrieb und ihr ſeine beiden Höfe, Birſen, welches Lieut. Treyden, und Dexten, welches Dorthefen bisher beſeſſen, verpfändete. Ihre bereits Wittwe gewordene Mutter, Anna Schlippenbach, geb. Goes, Erbfrau zu Duppeln, Frau auf Ewahden und Wahrenhof quittirte ſie den 24. Juni 1695. — Die zweite Tochter, Margaretha Anna, heirathete den Kammerherrn Johann Heinrich Keyſerling, Erbherrn auf Rudbahren und Pfandherrn von Groß-Gramsden und brachte ihm, nach den Ehepacten vom 10. Mai 1698 ebenfalls 10000 Fl. mit, wogegen er die gleiche Summe und propter nuptias 1000 Rthl. verſchrieb. Sie quittirte ihre Mutter den 24. Juni 1699.

Auf Verlangen der Wittwe Anna Schlippenbach, geb. Goes, theilten ihre Kinder noch bei ihren Lebzeiten 1701 den 1. März (corr. 1705 den 26. October) zu Ewahden, ihren dereinſtigen Nachlaß. Der älteſte

Digitized by Google

Sohn, Kammerjunker Christoph Friedrich Schlippenbach, trat Duppeln mit dem Inventario für 10000 Rthl. an und hatte an seinen jüngern Bruder, Lieut. Johann Frommhold Schlippenbach 5000 Rthl. auszuzahlen. Die an Nolde und Keyserling verheiratheten Töchter waren bereits abgefunden. Den Geschwistern wurde im Fall eines Verkaufs von Duppeln das Näherrecht vorbehalten. Nach dem Ableben der Mutter sollte von der auf Ewahden ruhenden Pfandsumme jeder Sohn 5000 Fl. jede Tochter 2000 Fl. erhalten und das Lehngut Wahrenhof, nach dem Lehnrechte, an den ältesten Sohn gelangen. — Auch diese letztern Bestimmungen wurden nach dem am 20. August 1710 erfolgten Tode der Anna Schlippenbach, genau beobachtet, als die Erben sich am 29. dess. Monats auseinandersetzten. Die Pfandsumme von Ewahden betrug 30000 Fl., die Lehnssumme von Wahrenhof 3436 Fl. Nach Abzug von 14936 Fl. an Schulden und der zum Begräbnisse ausgesetzten 2436 Fl., konnte demnach, wie die Mutter bestimmt hatte, nicht nur jeder Sohn 5000 Fl. und jede Tochter 2000 Fl. erhalten, sondern es ergab sich noch ein Ueberschuß von 2064 Fl., den die Geschwister theilten. Ewahden trat der Erbherr von Hasenpoth (Michael Friedrich Nolde) wieder an, und erlegte, was er darauf zu dem Erbtheil seiner Frau noch zuzuzahlen hatte. — Als nun auch Johann Frommhold Schlippenbach, der schon 1710 Pfandherr auf Aßweden genannt wird, daselbst starb, erbten die noch übrigen drei Geschwister, bei der 1716 den 23. April zu Ewahden vorgenommenen Theilung, nach Abzug der Begräbnißkosten, jeder 4702 Fl. 29 Gr.

Wie viel die Güter während des nordischen Krieges, als die Schweden Kurland besetzt hielten, auf Befehl des General-Lieutenants Stuart an Contribution zu zahlen hatten, ist durch die Quittungen des schwedischen Einnehmers Klintenhielm aufbehalten. Er empfing 1703 den 23. Febr. von Duppeln 576 Thl. 26 Weisse; am 8. Sept. d. J. für Wahrenhof (2 Haken) 180 Thl.; 1704 den 2. März für Wahrenhof an neuer Contribution und vierten Quartals-Portionen, 223 Thl. 21 Weisse, und 1705 den 23. März von Duppeln für 10 Haken, an Portionen und Rationen 1090 Thl. 30 Weisse.*) — Im

*) Der Zusatz „Weisse" bezeichnet hier schwedische Münze, — Silber- oder Kupfer-Thaler, von denen erstere jetzt etwa 25 Kop. S. Werth haben, so daß der scheinbar so hohe Betrag der Contribution dadurch bedeutend vermindert wird.

Digitized by Google

grellen Gegensatze dazu stehen die von den Haken-Revisoren, freilich nach besondern zu diesem Zwecke entworfenen Grundsätzen, aufgestellten Berechnungen über den Ertrag von Duppeln. Sie schätzten ihn 1718 den 2. Sept. auf 260 Fl. 25 Gr. (1½ Haken); — 1736 den 11. Febr. auf 58 Rthl. 50 Gr. und 1748 den 14. Mai auf 80 Rthl. 34 Gr.

Duppeln scheint unterdessen immer im Besitze der Familie Schlippenbach geblieben zu sein, obgleich Erbfolge oder Besitzwechsel aus der Brieflade nicht hervorgeht. Wir erfahren aus ihr nur, daß Friedrich Johann v. Schlippenbach Erbherr auf Groß-Iwanden, Muischazeem und Duppeln, zu Mitau 1752 den 24. Juni (corr. 1753 den 7. Mai) von dem Lieutenant Nicolaus Gerhard v. Mirbach, Erbherrn auf Klein-Ilmajen, die in der Nassute gelegenen Heuschläge zu Duppeln zukaufte. — Nachdem er 1756 den 11. Juli gestorben war, gelangte, nach der am 25. Aug. 1758 vorgenommenen Auseinandersetzung seiner Erben, Duppeln, worin seine Gemahlin Catharina Elisabeth geb. v. Behr (gest. 1766) ihren Wittwensitz hatte, für 30000 Fl. zugleich mit Groß-Iwanden an den ältesten Sohn Ulrich v. Schlippenbach. — Dieser verkaufte endlich 1768 den 25. Juni (corr. den 1. Dec. d. J.) als Erbherr auf Groß-Iwanden, Appussen und Duppeln, das letzte Gut, mit der Hausstelle in Durben, den dortigen Heuschlägen und Ländereien und den zugekauften Heuschlägen an der Nassute und Lahnepurwe, für 50000 Fl. Alb. an Ulrich Behr, Erbherrn auf Birginahlen.

Von Ulrich Behr ging Duppeln, nebst dem Vorwerke Klein-Duppeln (jedoch mit Ausnahme der Durbenschen Stadtgrundstücke, welche bereits im Frühjahre 1769 an den Untergerichts-Advokaten Seel verkauft waren) 1770 den 3. April (corr. 1778 den 27. Juni) für 80000 Fl. Alb. durch Kauf an den Obristlieutenant Philipp Heinrich v. Lieven, Ritter des goldenen Sporns, Erbherrn von Bersen, Lammingen, Sehmen, Dursuppen und Altenburg, über, der mit Maria Elisabeth geb. v. Lieven aus Auzenburg vermählt war.

Seitdem ist Duppeln immer mit Altenburg vereinigt geblieben.

2. Aeltere Chronik von Aistern.

Die Besitzchronik dieses Gutes liefert einen kleinen Beitrag zu der Staatsgeschichte des ehemaligen Stiftes Pilten und vervollständigt die bisher darüber veröffentlichten Nachrichten, namentlich die von Carl

Digitized by Google

Wilhelm Cruse in dem Mitauschen Taschenkalender für 1827 gelieferte Geschichte Piltens, und den darauf bezüglichen Aufsatz im „Inlande" für 1847, Nr. 18.

Der Markgraf George Friedrich von Brandenburg hatte bekanntlich, als Vermittler des zwischen Polen und Dänemark über Pilten obwaltenden Streites, nach dem Kroneburger Vertrage vom Jahre 1585, zu Befriedigung Dänemarks 30000 Rthl. vorgeschossen und sich dafür das an Polen verbliebene Stift Pilten als Pfand anweisen lassen. Weil aber die Herzöge von Kurland das Einlösungsrecht von Polen erlangt hatten und er dadurch den Besitz von Pilten zu verlieren befürchtete, so verschaffte er sich 1598 vom Könige von Polen die Zusicherung eines Lebtagsrechtes auf Pilten für sich und seine Gemahlin. Durch sein Testament vererbte er sein Recht auf die Pfandsumme von 30000 Rthl. an den Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg und dessen Sohn Johann Sigismund, während das Stift selbst im Lebtagsbesitze der Markgräfin Wittwe verblieb. Johann Sigismund endlich schenkte die Piltensche Pfandsumme 1609 den 22. Mai, seinem wohlverdienten Kanzler Christoph Rappe dergestalt, daß wenn er selbst ihm die Summe nicht innerhalb drei Jahren erlegen würde, der Kanzler das Pfand Pilten, als sein Eigenthum behandeln könne. Herzog Wilhelm von Kurland, unausgesetzt bemüht seine Ansprüche auf Pilten geltend zu machen, benutzte die Geneigtheit seines Schwagers, des Kurfürsten Johann Sigismund, und schloß, mit Einwilligung desselben, 1611 den 20. December zu Königsberg mit dem Kanzler Christoph Rappe einen Vertrag ab, nach welchem dieser ihm das Stift Pilten abtrat und dafür das Gut Aistern, das er schon als Lehn besaß, erb- und eigenthümlich eingeräumt, außerdem noch die Pfandsumme von 30000 Rthl. nebst 8000 Fl. Poln. für Meliorationen, zusammen 50000 Fl. Poln., vom Herzoge ausgezahlt erhielt. Die erste Hälfte dieser Summe wurde sogleich baar ausgezahlt, für die andern 25000 Fl. aber, welche nach drei Jahren entrichtet werden sollten, wurde Rutzau und Niederbartau dem Kanzler zum Unterpfande und für die Interessen eingewiesen. Weil dieser aber schon früher das Stift Pilten von der Markgräfin Wittwe für 1000 Fl. jährlich in Arrende genommen hatte und diese Arrende-Verpflichtung noch auf vier Jahre bestand, so übernahm Herzog Wilhelm auch, der Markgräfin diese 1000 Fl. vier Jahre lang zu zahlen, nach deren Ablauf es ihm

Digitized by Google

frei stehen sollte, sich mit ihr wegen ihres Lebtagsrechtes auf Pilten ferner zu einigen.*)

Der nunmehrige Erbherr von Aistern, Christoph Rappe, besaß zugleich Angerup und Wesselshagen in Preußen, war mit Magdalena v. Kreutzen vermählt und hatte aus dieser Ehe einen Sohn Ernst v. Rappe, welcher, ohne daß Aistern mit genannt ist, als Erbherr von Telß, Roloff und Neuhoff bezeichnet wird.

Lange nachher gab Melchior Ernst Rappe, Erbherr von Wesselshofen, als Bevollmächtigter der sämmtlichen Erben (wessen ist nicht gesagt) zu Tälsen 1664 den 3. Mai (an demselben Tage durch den Notair Woldenscher beglaubigt) Aistern für 1300 Gulden poln. jährlich an den Tälsschen Arrendator Eberhard Pinnau auf drei Jahre in Arrende, jedoch mit dem Vorbehalte, daß, wenn sich ein Käufer finden sollte, Pinnau das Gut nach vorhergegangener halbjährlicher Aufsage abzutreten verpflichtet sei. Zugleich ward festgesetzt, daß der Pastor jährlich 5 Löse Roggen, 5 Löse Gerste und 5 Löse Hafer und 5 Mark in Geld, so wie der Schulmeister 1 Los jedes Kornes, welches alles von den Bauern einzufordern sei, zu erhalten hätten. Von der obigen Arrendesumme wurden jährlich 50 Fl. erlassen, weil bei Aistern keine Hölzung sei.

Die Vettern aus den nahe verwandten Häusern Sudnicki (Sudnitzki) und Angerup, der kurfürstl. Oberkastenherr Melchior Ernst Rappe und die Gebrüder Johann Friedrich und Melchior Rappe, verglichen sich 1675 den 28. August zu Königsberg, wegen des von ihnen bisher zu gesammter Hand, in gemeinsamem Eigenthum und Nutzen besessenen Gutes Aistern in Kurland, indem sie den bereits vor dem Königsberger Hofgerichte erhobenen Rechtsstreit niederschlugen, dergestalt, daß die beiden Brüder aus Angerup sowohl ihr Anrecht auf die Hälfte, als auch den von dem Obristlieutenant Friedrich Wilhelm Rappe, aus dem Sudnickischen Hause, erhandelten Antheil dem Melchior Ernst Rappe für 12,000 Fl. Poln. zu 30 gGr. verkauften, dieser aber nicht nur die Befriedigung seines abwesenden Bruders, des Capitains Andreas Rappe, ganz auf sich nahm, sondern seine Vettern auch wegen der von ihrem Vater

*) Die Urkunde vom 20. Dec. 1611 ist bereits in lateinischer Sprache abgedruckt in dem Monum. Livon. antiquae Bd. II. Noldische Händel, S. 12, Nr. 4, a) befindet sich aber im deutschen Originale in der Aisternschen Briefslade.

Digitized by Google

dem Obriſtwachtmeiſter Chriſtoph Rappe, geführten Vormundſchaft quittirte.

Nach dem Ableben des Oberkaſtenherrn Melchior Ernſt Rappe war zwiſchen deſſen Wittwe Charlotte v. Götzen und des Verſtorbenen Bruder und Lehnsfolger, Obriſtlieutenant Friedrich Wilhelm Rappe, wegen Abtretung der Lehngüter und der dabei von der Wittwe gemachten Forderungen, ein Rechtsſtreit entſtanden, welcher durch einen Vergleich d. d. Königsberg den 11. März 1685 beigelegt wurde. Der Obriſtlieutenant zahlte der Wittwe 10000 Fl. Poln., und übernahm die von dem Obriſtlieut. v. Schlieben mit kurfürſtlicher Bewilligung, zur Reduction der Kirſchapſchen Mühle dargeliehenen 8000 Fl. Poln., ſo wie die von dem Hofgerichtsadvocaten Verkern aufgenommenen 4000 Fl., in ſo weit ſolche in das Lehn gefloſſen. Dagegen übergab die Wittwe die Güter Weſſelshofen, Germehnen, die Vilte und die Kirſchapſche Mühle und ſicherte dem Obriſtlieutenant zu, daß er wegen der zwei Unmündigen, ſowie in Hinſicht ihres dritten Pfennigs ihrer Ausſtattung und ihres Schmucks nicht weiter beunruhigt und behindert werden ſollte. Da jedoch den Töchtern ebenfalls aus allen Lehngütern der dritte Pfennig, nebſt Ausſtattung und Schmuck, nach Austrag der Güter, gebührte, ſo übernahm der Obriſtlieutenant von der gnädigſten Herrſchaft eine Commiſſion zu erbitten, welche dafür eine beſtimmte Summe feſtſetzen, wie auch den Culm im Gute in Richtigkeit bringen ſollte. Was die Commiſſion beſtimmen würde, wollte er dann zu entrichten ſchuldig ſein und verpfändete zur Sicherheit dafür den Vormündern die Vorwerke Sirrlings, Komman und Ragitten, nebſt der ſtillſchweigenden Hypothek in ſeine Sudnickiſchen Güter. — Schon am 16. April deſſ. Jahres quittirte die Wittwe über den Empfang ihrer 10000 Fl.

Auch Aiſtern fiel dem Obriſtlieut. Friedrich Wilhelm Rappe zu, doch mußte noch Wilhelm Rappe für ſich und ſeine Brüder 1686 den 13. November beſonders bezeugen, daß ſie dieſes Gut, welches den ſämmtlichen Stammesvettern zuſtändig geweſen, dem ſeligen Vetter Oberkaſtenherrn cedirt hätten.

Der Obriſtlieut. Friedrich Wilh. Rappe machte nun vor den Goldingenſchen Gerichtsacten 1687 den 16. März den Eheleuten Eberhard Pinnau und Catharina geb. Schiller eine Auſſage wegen des Beſitzes von Aiſtern, das denſelben von dem Oberkaſtenherrn Melchior

Digitized by Google

Ernst Rappe d. d. Roloff den 24. April 1675 für gezahlte 20000 Fl. dergestalt verpfändet worden war, daß das Pfand, wenn es nicht innerhalb zwölf Jahren eingelöset sein würde, ein lebenslängliches für die genannten Eheleute und deren beide Söhne werden sollte. Gegen diese Aufsage wendete Pinnau am 5. April 1687 ein, daß Fr. Wilh. Rappe weder den Pfandcontract beigebracht, noch auch erwiesen habe, daß er der unstreitige, alleinige Erbe von Aistern sei, daß ferner außer der Pfandsumme auch die Meliorationen ersetzt werden müßten, und endlich, daß die stipulirte zwölfjährige Einlösungsfrist abgelaufen, folglich das bedungene Lebtagsrecht bereits in Kraft getreten sei.

Dem zu begegnen schloß Fr. Wilh. Rappe mit den Vormündern am 3. Jan. 1688 einen Vergleich, welchen der Churfürst Friedrich Wilhelm den 11. Febr. dess. Jahres zu Königsberg bestätigte. In Folge desselben wurde ihm auch Aistern in Kurland zuständig und die Vormünder versprachen den Pinnauschen Contract und die andern Urkunden abzuliefern, sobald die Mutter der unmündigen Kinder des Oberkastenherrn, wieder verehelichte Freifrau v. Hainerbeckin, aus Dänemark zurückgekehrt sein würde.

Obgleich nun keine Actenstücke über die weiteren Verhandlungen vorliegen, so ist es doch Thatsache, daß sich Eberhard Pinnau nicht nur im Besitz von Aistern erhielt, sondern es noch auf seinen Sohn Nicolaus Friedrich Pinnau vererbte, welcher sein Recht nach dem Tode seines jüngern Bruders, Heinrich Johann Pinnau, dem Candauschen Hauptmann, George v. d. Recke, Erbherrn auf Neuenburg, mittelst Testaments vermachte.

Der Hauptmann George v. d. Recke verpfändete 1725 den 24. Juni (corr. den 14. Aug. d. J.) Aistern für 16000 Fl. an die Wittwe des Hofgerichts-Advocaten Jacob Bieselstein, Louise geb. Reimer, mit der Bedingung, daß, wenn sie ihre Pfandsumme zurückerlangen wolle, sie ihm, nach vorhergegangener halbjähriger Aufsage, das Pfandgut vor allen andern anbieten müsse und erst, wenn er in der Zahlung des Kapitals und Vergütung der Meliorationen säumig wäre, berechtigt sein solle, es an einen andern zu übertragen. Louise Bieselstein berichtigte den Pfandschilling durch zwei von dem Verstorbenen Nicolaus Friedrich Pinnau an den Jacob Bieselstein über 8155 Fl. und 1418⅔ Fl. Alb. gestellte Obligationen, und durch eine baare Zuzahlung von 6426⅓ Fl. Alb. — Wegen der ersten Obligation hatte

Digitized by Google

Jacob Bieselstein gegen den Nicol. Friedr. Pinnau 1722 den 31. Aug. die gerichtliche Immission in das Gut Weesahten erlangt.

Wirklich löste der Hauptmann George von der Recke Aistern von der Wittwe Bieselstein wieder ein und übertrug sein Recht daran 1730 den 24. Juni (corr. 1732 den 4. Febr.) für 17000 Fl. Alb. an die Wittwe Anna Elisabeth Hörner, geb. Keyserling, eine Schwester von Gebhard Johann, so wie von Hermann Karl Keyserling, Fürstlichen Hauptmann und Pfandherrn von Abaushoff. Gegen diese Uebertragungen hatte sich der Obrist Friedrich Heinrich Korff, Erbherr der Telsischen und Nolauschen Güter, als Erbe des ersten Pfandgebers von Rappe bewahrt und ließ der Wittwe Hörner eine Aufsage über Aistern insinuiren. Diese machte ihm jedoch 1732 den 29. November eine gerichtliche Gegenaufsage wegen der Pfandsumme, der Meliorationen und Kosten, welche sie gehörig nachzuweisen und wenn alles völlig berichtigt und bezahlt worden, das Pfandgut abzutreten sich erbot.

Der Obrist Friedrich Heinrich v. Korff übertrug nun zu Telß, 1734 den 22. Juli, (corr. den 25. September dess. J.) mit Einwilligung seines leiblichen Bruders, Nicolaus Korff, Staroſten zu Rositen, Erbherrn von Kreutzburg, Preekuln und Brucken, das durch Erbgang von dem Landrath Melchior Rappe, Erbherrn auf Wesselhofen ꝛc. ihm zugefallene Erb- und Einlösungsrecht auf Aistern, „da er sich in dieser Zeit mit der Reluition dieses Gutes nicht beladen mochte," an die Baronin Anna Elisabeth v. Werthern, geb. v. Keyserling, Gemahlin des Barons George Christoph v. Werthern, welche entschlossen war, das Gut für alle ihre Forderungen anzunehmen, — und erhielt für Abtretung des Erbnamens eine Zahlung von 150 Ducaten.

Die Einlösung muß nun sogleich erfolgt, die neue Besitzerin aber bald gestorben sein, denn 1738 den 28. Febr. bewilligte das Appellationsgericht, daß die Vormünder der von Wertherschen Minorennen (Hermann Friedrich Grothuß, Hauptmann zu Doblen und der Rittmeister Levin Grothuß, Erbherr von Groß-Bercken), das mütterliche Gut ihrer Pupillen, Aistern, für 20668 Fl. an den geheimen Legationsrath und Braunschweig-Wolfenbüttelschen envoyé extraordinaire, Gebhard Johann v. Keyserling, Erbherrn auf Okten und Ligutten verkaufen möchten, da der einzige männliche Erbe die Anwartschaft auf große Güter im deutschen Reiche habe und von seiner Großmutter,

Digitized by Google

Agneſa v. Keyſerling, geb. v. Mantenffel, die Bewilligung zum Verkaufe gegeben ſei. — Der förmliche Kaufbrief ward nun von der Großmutter und den beiden Vormündern 1739 den 24. Juni ausgefertigt. Von der Kaufſumme waren 12000 Fl. zur Befriedigung der Hörnerſchen Erben zu verwenden.

Der Geheimerath Gebhard Johann Keyſerling verkaufte Aiſtern wieder den 21. Mai 1744, durch ſeinen Bruder und Bevollmächtigten, den polniſchen Kammerjunker Otto Ernſt Keyſerling, für 40000 Fl. an Ewald Behr, Erbherrn von Zierau, Dſerwen, Cabillen und Stricken, worüber der förmliche Kaufbrief den 1. Juli 1744 (corr. den 19. Juli 1747 ausgefertigt ward. — Weil aber der Geheimerath ſeine väterlichen Erbgüter, Ligutten und Okten, zu verkaufen und ſein Vermögen aus dem Lande zu ziehen beabſichtigte, ohne vorher die feſtgeſetzte Grenzeinweiſung von Aiſtern ins Werk gerichtet zu haben, ſo legte Ewald Behr, 1747 den 22. Juni, deshalb eine Proteſtation gegen ihn ein.*)

Durch einen am 10. Septbr. 1761 geſchloſſenen Vergleich der Erben des verſtorbenen Ewald Behr, namentlich ſeiner Wittwe, Juliane Eleonore, vermählte Hahn, geb. Bülow, Frau auf Dſerwen, und ſeiner Töchter, Catharina Eleonore v. Fircks, geb. v. Behr, Erbfrau der Strickenſchen Güter, und Juliana Eliſabeth v. Behr, geb. v. Behr, Erbſaſſin der Zierauſchen Güter, — war der letztern auch Aiſtern zugefallen. Sie verkaufte dieſes Gut 1762 den 24. Juni (corr. den 3. Novbr. d. J.), mit Bewilligung ihres Gemahls, Hermann Friedrich Behr, Erbherrn auf Edwahlen, für 25000 Fl. Alb. an ihren Schwager George Werner Behr, Erbherr von Gr. Lahnen und Apſen, mit Uebertragung der von Gebhard Johann, Graf Keyſerling ihrem verſtorbenen Vater beſtellten Eviction.

George Werner Behr vertauſchte 1772 den 22. Auguſt Aiſtern mit einer Zugabe von 100,000 Fl. Alb. an Catharina Eleonora v. Fircks, geb. Behr, (in Aſſiſtenz ihres Gemahls, des Piltenſchen Landraths Friedrich Ewald Fircks, Erbherrn der Schloß-Hafenpothſchen

*) Es findet ſich für Aiſtern ein Reviſionsſchein vom 13. Mai 1748 über 129 Rthl. 19½ gGr. vor; — 1736 den 13. Febr. war der Ertrag von Aiſtern von den Reviſoren auf 52 Rthl. 67½ gGr. geſchätzt worden.

Digitized by Google

Güter) gegen die Strickenschen Güter, welche ihr 1761 bei Theilung des väterlichen Nachlasses zugefallen waren.

Die Eheleute, Landrath Friedrich Ewald Fircks und Catharina Eleonora geb. Behr, verkauften Aistern, mittelst Vorcontracts vom 20. Septbr. 1774, für 75000 Fl. Alb. an den Obristlieutenant Philipp Heinrich v. Lieven, Erbherrn von Behrsen, Auzenburg, Lammingen, Durfuppen, Sehmen, Spirgen, Altenburg, Duppeln ꝛc. Der förmliche Kaufbrief darüber wurde 1775 den 24. Juni ausgefertigt (corr. den 27. Juni 1778), aber weil der Obristlieutenant v. Lieven inzwischen gestorben war, nur von seiner Wittwe, Maria Elisabeth geb. v. Lieven, für sich und als Vormünderin ihrer Kinder unterzeichnet.

Seitdem ist Aistern mit Altenburg vereinigt geblieben und hat gemeinschaftlich mit diesem Gute seine Besitzer gewechselt.

Anmerkung. Zu Aistern gehören einige im Flecken Durben belegene Grundstücke, über welche sich ebenfalls einige urkundliche Nachrichten vorfinden.

Diese Grundstücke scheinen ursprünglich aus drei besondern Theilen bestanden zu haben, 1) drei Felder, jedes zu 6 Lofstellen und 4 Heuschläge, von denen 2 Fl. Alb. an Zins im Fürstlichen Amte abzutragen waren. Sie hatten vormals dem Pastor Stavenhagen zu Durben gehört und waren dann von der Wittwe Blomberg zu Kl. Drogen an den Durbenschen Bürger George Wilhelm Goldmann (Ehefrau Emerentia Meyer), mit dem von ihm später bewohnten Hause verkauft worden. Dieser verkaufte die Ländereien endlich wieder zu Durben 1761 den 24. Juni an den dortigen deutschen Prediger Mr. Johann Wilhelm Hänselin für 700 Fl. Cour. — 2) Felder und Heuschläge, welche der Pastor Hänselin von Johann Eichenfuß erkauft hatte und 1764 den 24. Juni für 700 Fl. Cour. an seinen Adjunct bei der deutschen Gemeinde zu Durben, Probst Paul Friedrich Reimer verpfändete. Dieser Pfandbesitz wurde 1765 den 2. Juni für die bereits gezahlte Summe von den Contrahenten in einen Erbkauf verwandelt, der Kaufbrief darüber aber erst 1769 den 2. März zu Durben, als Hänselin schon deutscher Prediger in Goldingen geworden war, ausgestellt. — 3) Ein Haus nebst Ländereien, welche Daniel Hohensee auf seine Töchter, Catharina Barbara Stamer und Fronya Koch, geb. Hohensee, vererbte, welche sich 1764 den 15. Octbr. zu Durben dahin

Digitized by Google

einigte, daß erstere den Grundbesitz für 1000 Fl. Cour. antrat und ihrer Schwester 500 Fl. auszahlte.

Pastor Hänselin muß auch das erste der obigen Grundstücke an Paul Friedrich Reimer übertragen haben, denn die Wittwe des Letztern, Johanna Louise Reimer, geb. Pernitz, verkaufte zu Durben 1770 den 1. Mai (corr. den 13. Mai d. J.) für sich und ihre Miterben, die durch ihren seligen Mann von Hänselin erkauften Eichenfußschen und Goldmannschen Grundstücke, zusammen 36 Lofstellen Ackerland und 4 Heuschläge, für 1400 Fl. Cour. an Gotthard Wilhelm v. Schröders, Erbherrn auf Useecken. — Dieser verkaufte sie wieder 1772 den 24. Juni für 400 Rthl. Alb. an Georg Werner v. Behr, Erbherrn auf Aistern, der sie 1772 den 12. Sept. in Folge des am 22. Aug. dess. J. abgeschlossenen Tausches von Aistern gegen Stricken, an den Landrath Friedrich Ewald v. Fircks, Erbherrn auf Hasenpoth übertrug. Seitdem sind sie mit Aistern verbunden geblieben.

Amboten nebst Jagemann und Wahrken.

Das Schloß Amboten, noch jetzt die Wohnung des Gutsbesitzers, soll unter der Regierung des Ordensmeisters Dietrich v. Grüningen, gleich nach Errichtung der Burg Goldingen, wahrscheinlich 1245 erbaut sein.*) Ueber die Zeit der Fundation und ersten Erbauung der dem Schlosse nahe gelegenen Ambotenschen jetzigen Privatkirchspielskirche geben die Gutspapiere keine Auskunft. Der Reimchronist Ditleb v. Alnpeke, der jene durch Urkunden bestätigte Nachricht giebt, erzählt auch wie König Myndowe von Litthauen sogleich eine Belagerung der neuen Burg unternahm, aber vor derselben eine vollständige Niederlage erlitt. Durch die zwischen dem Orden und Stift vorgenommene Theilung Kurlands im Jahre 1253 fiel Amboten dem Bischofe Heinrich von Kurland zu und lag nach der damaligen Eintheilung des Landes im Districte Bandowe. Seitdem gehörte das Schloßgebiet ohne Zweifel zu den Domainen der Bischöfe von Kurland, welche sich häufig daselbst aufhielten, noch 1545 daraus ein Einkommen bezogen (vergl. unten) und es durch einen Voigt oder Hauptmann verwalten ließen.

*) Arndt Liefland. Chronik II., 338, giebt zwar an, Amboten sei 1249 von Dietrich v. Grüningen erbaut, er folgt aber nur einer annähernden Berechnung und irrt hier gewiß, da Grüningen damals gar nicht mehr Ordensmeister war.

Digitized by Google

Einen derselben lernen wir aus den ältesten Urkunden des Guts-Archivs kennen. Darnach verlehnte nämlich der Bischof Hermann (Konneberg) von Kurland zu Arwalen 1537 Mittwoch nach Oculi, die Landgüter, welche Marcus Korff im Kirchspiele Amboten zum Lehn gehabt hatte und nach seinem Tode zurückgefallen waren, an den Hauptmann zu Amboten, Johann Hoyking. Dieser, nun Stiftsvoigt und Rath genannt, war von seinem Nachbar Claus Korff gewaltsam einiger Ländereien beraubt und mit Schmähungen überhäuft worden, ohne auf gütlichem Wege Genugthuung erhalten zu können. Die Sache wurde daher vom Bischofe Johann (v. Münchhausen) auf dem Manntage zu Hasenpoth durch ein Urtheil vom 17. Jan. 1544 entschieden, und dem Beraubten Rückgabe der Ländereien, Abbitte und Kostenersatz zugesprochen. Derselbe Bischof und sein Kapitel sicherte ihm auch, wegen vieljähriger treuer Dienste, zu Pilten 1545 Dienstag nach – – – – Virginis, das Hauptmannsamt oder die Burggrafschaft von Amboten, mit allen damit verbundenen Einkünften und Berechtigungen (namentlich des Bierkrügens) auf Lebenszeit zu. Dabei sollte er, außer der Wohnung für sich und seine Hausfrau, eine jährliche Besoldung von 20 Mark Rig. für sich und eben soviel für zwei reisige Knechte beziehen, freies Futter für vier Pferde und vier Klepper, so wie das Hofgewand für sich, zwei Knechte und einen Jungen erhalten, und im Alter einen Stellvertreter mit Bestätigung des Bischofs selbst ernennen dürfen. Jedoch wird ihm zur Pflicht gemacht über die Einkünfte des Bischofs jährlich genaue Rechnung zu legen, und die Bauern nicht über das Herkömmliche und Billige zu belasten. — Noch Herzog Magnus verlehnte ihm d. d. Pilten 1563 den 14. Mai erblich nach Lehnrecht ein Stück Landes bei Amboten, aber noch während der Herrschaft des erstern im Stifte Kurland, tritt ein anderer Rath und Hauptmann zu Amboten, Friedrich Krüdener auf, dem der Herzog d. d. Pilten 1580 den 24. April, eine Krugstäte mit sechs Lofstellen Land und einer Kuyenstelle Heuschlag, vor dem Schlosse Amboten bei der Kirche belegen, erblich verlehnte.

Um diese Zeit erlangte das Schloß einige Bedeutung als Festung. Schon 1576 hatten es die „Junkern von den Korben" (v. Korff) durch Ueberrumpelung zum Besten der Polen eingenommen, verloren es aber sogleich wieder an den Stiftsvoigt Carl Scöge. In dem kleinen Kriege des Stifts gegen Polen nach Herzog Magnus Tode (1583), überfiel

Digitized by Google

die Ritterschaft des Stifts den polnischen Obersten Obersky bei Amboten am 24. Mai 1583, erlitt aber eine Niederlage worauf die Polen den 31. Mai das Schloß einnahmen, das Krüdener ohne Noth übergeben haben soll, und setzten den Rittmeister Claus Korff daselbst ein.*) Bald darauf gelangte es zuerst in Privatbesitz. Wilhelm Kettler v. Nesselrode, ein Sohn von Johann Kettler, der ein Bruder Herzog Gotthards war, hatte sich im polnischen Heere gegen die Russen bei der Belagerung von Pleskau 1582 ausgezeichnet, war aber in demselben Jahre vor Petschur durch das Brechen einer Sturmleiter gefangen und auf wunderbare Weise durch Hülfe eines russischen Bauern aus der Gefangenschaft wieder befreit worden. Hierauf gehörte er zu den Vermittlern des Friedens zwischen Polen und Dänemark in Bezug auf das Stift Pilten.**) In Anerkennung dieser Verdienste verlieh ihm König Stephan von Polen d. d. Cracau 1583 den 29. August das Schloß und die Güter von Amboten, mit allem, was von Alters dazu gehört, auf Lebenszeit, was König Sigismund d. d. Cracau 1595 den 2. März nicht nur bestätigte, sondern auch durch Ertheilung des Rechts die Güter zu verkaufen, zu verpfänden ꝛc. erweiterte.

Wilhelm v. Kettler vertauschte nun 1611 den 9. Sept. Amboten an seinen Bruder, den Churfürstlich Brandenburgischen Geheimen Rath und Kriegsobersten Johann v. Kettler, Freiherrn zu Montjoye und Herrn zu Mellrich, gegen die Güter Dubena, Schlottenhof und Abell, welche dieser von dem Herzoge Friedrich von Kurland theils 1603 verliehen erhalten, theils von George Wolff angekauft hatte. Obgleich König Sigismund III. von Polen, d. d. Warschau 1612 den 26. Juni den Tausch bestätigte, so zog er doch nach Wilhelm v. Kettlers kinderlosem Ableben (zwischen 1619 und 1624) Amboten, weil es letzterm nur auf Lebenszeit verliehen worden, als zurückgefallen, ein, und verlehnte es an Magnus Ernst Dönhoff, Hauptmann zu Dorpat und Oberpahlen, und Obersten eines Regiments Infanterie. Dieser aber trat sein Recht wieder an Johann Kettler, jetzt Administrator von Jülich und Cleve, ab, was König Sigismund am 6. März 1624 nicht nur bewilligte, sondern Amboten nun auch von sich aus, dem Johann Kettler,

---

*) Vgl. Hennings Chronik Bl. 60, a und 74 b; — Hiärns Geschichte S. 344 und 346.

**) Vgl. Henning a. a. O. Bl. 71 a und 75 b. — Ryenstädts Chronik S. 81 ff.

Digitized by Google

um seiner Verdienste und ausgezeichneten Eigenschaften willen, nach Lehngutsrechte dergestalt verlieh, daß wenn seine männliche Nachkommenschaft erlöschen sollte, die Güter doch erst nach völliger Vergütung der Meliorationen zurückgefordert werden dürften, befreiten Amboten und die übrigen im Stifte belegenen Kettlerschen Güter von jeder andern, als der königlichen Jurisdiction und erklärte, daß die andern von Wilhelm oder Johann Kettler erkauften oder künftig zu erwerbenden Güter, als völlig freie Besitzungen auf ihre Erben übergehen könnten. — Am 30. August 1624 (zu Mitau) verlieh auch seinerseits Herzog Friedrich dem Johann Kettler den erblichen Besitz von Amboten und König Wladislaw IV. von Polen bestätigte zu Warschau 1637 den 22. Febr. den zugleich transumirten Gnadenbrief vom 6. März 1624, den Söhnen des Johann Kettler, Johann Sigismund und Friedrich Wilhelm, an welche Amboten durch Erbgang gediehen war. — Die Familie Kettler ließ das Gut durch Hauptmänner verwalten, von denen Friedrich v. d. Arcke beim Jahre 1630 genannt wird. (Inland, 1847, Nr. 47. [8]).

Die Gebrüder v. Kettler erlangten die Bewilligung des Königs Johann Casimir von Polen (d. d. Grodno 1653 den 25. Jan.) Amboten an den Obristlieutenant Emmerich v. Mirbach übertragen zu dürfen, indem dieser nebst seiner männlichen Nachkommenschaft zugleich damit belehnt wurde. Die Rechte der Familie Kettler auf Erstattung der Meliorationen beim Erlöschen des Mannsstammes, Befreiung von fremder Jurisdiction und freien Besitz der nicht zu Amboten gehörigen Güter, sollten ebenfalls auf die Familie Mirbach übergehen. — Auf Grund dieser königlichen Bewilligung verkauften nun (d. d. Essern 1653 den 21. Febr. (corr. an demselben Tage) die Eheleute Johann Sigismund Kettler, Freiherr zu Montjoye, Erbherrn auf Essern und Anna Catharina v. Dönhoff, ihr Schloß Amboten für 50000 Fl. Poln. an den genannten Obristlieutenant Emmerich v. Mirbach, Erbherrn auf Pussenecken, vermählt mit Agnesa v. Osten-Sacken.

Ohngeachtet einer herbeigeführten Bewilligung des Königs Johann Casimir von Polen, d. d. Warschau den 27. Juni 1655, daß der Obristlieutenant v. Mirbach Amboten an Salomon v. Sacken cediren dürfe, durch welche es zugleich an diesen und seine männliche Nachkommenschaft verliehen wurde, erfolgte die Uebertragung doch nicht. Vielmehr kauften die Eheleute v. Mirbach von Johann Haudring, Erbherrn auf Mesche-

Digitized by Google

neeken und seiner Gemahlin Barbara v. Sacken, den unter Amboten belegenen Krug Stelzen für 440 Fl. Poln. an, tauschten 1657 den 24. Novbr. mit Heinrich v. Haudring, Erbherrn auf Wiebingen, Ländereien aus, und vererbten die Güter auf ihre Kinder.

Nach dem Tode des Hauptmanns, Obristlieut. Emmerich v. Mirbach, nahmen dessen Wittwe Agnesa v. Sacken, und die volljährigen Kinder 1667 den 17. Juni die Erbtheilung vor. Der älteste Sohn, Frommhold v. Mirbach (Gemahlin Dorothea Veronica v. Franck) erhielt Amboten und Warcken, übernahm die väterlichen Schulden und versprach jede seiner Schwestern, Ursula, Catharina, Elisabeth und Louise Charlotte mit 4500 Fl. zu befriedigen. Der jüngere Sohn, Emmerich Johann, bekam Pusseneeken, mit der Verpflichtung dem Bruder, Lieut. Friedrich Ernst v. Mirbach 8000 Fl. auszuzahlen. Die Schwester Maria, vermählt mit dem Major George v. Koschkull, Erbherrn auf Apussen, war bereits abgefunden und hatte 1655 den 24. Juni mit ihrem Manne, die Eltern über den Empfang des väterlichen und mütterlichen Erbtheils, das mit einer freiwilligen Zugabe der Mutter 6000 Fl. betrug, quittirt. Warken wurde das Leibgedinge der Wittwe, nach deren Ableben Frommhold jedem Bruder noch 1000 Fl. zahlen sollte. Seine beiden Brüder und die Schwester Juliane, vermählt mit Ewald v. Sacken, quittirten 1676 den 24. Juni über berichtigte väterliche und mütterliche Erbtheile.

Die Erben des Obersten Salomon v. Sacken, auf den Amboten 1655 hatte übergehen sollen, namentlich Carl v. Manteuffel, Capitain-Lieutenant Ewald v. d. Brincken und Ewald v. Ambothen, scheinen jedoch Ansprüche auf das Gut gemacht zu haben. Wenigstens verglichen sie sich 1671 den 26. Jan. über einen nicht näher bezeichneten Streitpunkt, mit den Erben Emmerichs v. Mirbach, nämlich seiner Wittwe und den Söhnen Frommhold und Emmerich Johann, dahin, daß letztere ihnen eine Entschädigung von 3000 Fl. auszahlten. — Frommhold v. Mirbach, Erbherr auf Amboten, vergrößerte das Gut 1678 den 24. Juni durch Ankauf benachbarter Ländereien und Heuschläge von Christoph Heinrich v. Korff, Erbherrn auf Altdorf, welche derselbe von seinen Vorfahren ererbt hatte. Der Kaufpreis war 200 Fl. Poln.

Nach dem Tode Frommholds v. Mirbach gelangte dessen Sohn George Johann v. Mirbach 1698 in den Besitz von Amboten und er-

Digitized by Google

kaufte mit seiner Gemahlin (derselbe war früher vermählt gewesen mit Margarethe Schencking, Wittwe von Ernst Brüggen auf Strasden) Maria Elisabeth v. Mirbach 1704 den 24. Juni das Gut Ligutten für 3100 Fl. Alb. von den Eheleuten Otto Hermann Haudring und Catharina Sibilla v. Diepelskirch. — Er wurde 1705 den 2. Juli zu Baireuth, von der Markgräfin Elisabeth Sophie von Brandenburg, als Vormünderin des Herzogs Friedrich Wilhelm von Kurland, zum Hauptmann von Neuhausen ernannt. Von diesem Schlosse waren damals, nach dem Inventarium, nur noch die zum Theil verfallenen Ringmauern übrig, in deren Mitte die Amtsgebäude von Holz unter Strohdächern standen. Sein Vorgänger im Amte eines Hauptmanns, Ulrich von Behr, war an die Stelle des eben verstorbenen Oberhauptmanns zu Pilten, v. Keyserling, befördert worden.

Die Vermögensverhältnisse des George Johann v. Mirbach scheinen bald in Verfall gerathen zu sein. Schon 1708 den 24. Juni verpfändete er mit seiner Gemahlin das Gut Jagemann auf drei Jahre für 12500 Fl. an die Eheleute, Capitain Friedrich Wilhelm v. Mirbach und Martha v. Blomberg, so wie das Gut Balklawen für 8200 Fl. an die Eheleute Ewald v. Heucking und Elisabeth v. Mirbach. Im Jahre 1723 aber veranlaßte die Oberhauptmannin Benigna Elisabeth v. Hahn, geb. v. Sacken, ein Concursverfahren gegen ihn wegen 4000 Fl. Endlich sah er sich zur Veräußerung von Amboten selbst genöthigt und errichtete mit seiner Gemahlin 1724 den 25. Oct. einen Vorcontract, durch welchen sie das Gut nebst Ligutten für 15000 Fl. an den Hauptmann Ernst Frommhold v. Sacken, Erbherrn auf Lehnen (vermählt mit Emerentia v. d. Brüggen) verkauften. Obgleich aber König August von Polen den Verkauf (d. d. Warschau den 24. Dec. 1724) bewilligte, so war er doch noch nicht zur Vollziehung gekommen, als George Johann v. Mirbach, jetzt Oberhauptmann zu Hasenpoth, den 21. Mai 1726 starb.

Die Wittwe Maria Elisabeth v. Mirbach (eine Schwester des Rittmeisters Gerhard Eberhard v. Mirbach, Erbherrn auf Wartajen), welche 15000 Fl. in die Ehe gebracht hatte, erklärte vor Gericht (zu Hasenpoth, den 10. Septbr. 1725) mit ihrem Sohne Johann Ewald v. Mirbach, (geb. 1703) die Erbschaft nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen. Letzterer bewahrte sich noch ausdrücklich gegen Alles, was von seinem Vater mit dem Hauptmann Ernst Frommhold

Digitized by Google

v. Sacken über Amboten und dessen Verkauf verhandelt worden sein möge, indem er keineswegs auf seine Rechte zu verzichten gesonnen sei. Sacken belangte nun Mutter und Sohn bei den königlichen Relationsgerichten darüber, daß ihm der Besitz der Ambotenschen Güter, die ihm, zugleich dem Hauptgläubiger, mit königlicher Bewilligung übertragen seien, nicht eingeräumt werde, (Citationen vom 26. Sept. 1725 und 18. Febr. 1726), verglich sich aber mit der Wittwe Mirbach, trat von seinen Ansprüchen auf Amboten zurück und gab darüber 1726 den 19. Aug. zu Hasenpoth eine gerichtliche Erklärung ab. Auch mit den Gläubigern kam 1730 den 2. Juni (corr. den 3. Juni) eine Uebereinkunft zu Stande. Es hatte sich, mit den Pfandsummen von Jagemann und Balklawen, eine Schuldenlast von 60000 Fl. ergeben, während man die Güter in ihrem „deplorablen Zustande" kaum auf 30000 Fl. schätzte. Die Gläubiger ließen daher, um einen kostspieligen Concurs zu vermeiden, fast ohne Ausnahme den vierten Theil (einige sogar die Hälfte) ihrer Forderungen mit allen rückständigen Zinsen fallen und versprachen zehn Jahre nicht zu kündigen und sich die ersten fünf Jahre mit zwei Procent dann mit vier Procent zu begnügen. So konnte Johann Ewald v. Mirbach (vermählt mit Sophia Elisabeth v. Haudring, Tochter von Otto Ewald Haudring, Erbherrn auf Assieten) Amboten antreten und sich die Berechtigung bewahren die verpfändeten Güter einzulösen. Schon 1736 den 14. Mai konnte Balklawen von den Großkindern der ersten Pfandnehmer, den Gebrüdern Johann Ernst, Herbert Christoph und Alexander Wilhelm von Heucking eingelöset werden und Jagemann war 1762 auch wieder mit Amboten vereinigt.

Johann Ewald v. Mirbach hatte die Güter wieder in den besten Zustand gebracht, war Wittwer geworden, und setzte sich, 1762 den 7. Juni (corr. 1780 den 4. Sept. und 1798 den 15. Oct.) mit seinen Kindern auseinander. Die sämmtlichen Ambotenschen und Jagemannschen Güter bestimmte er seinem ältesten Sohne Georg Johann für den Antrittspreis von 50000 Fl. Alb. dergestalt, „daß, wenn er ohne Erben mit Tode abgehen oder die Güter zum Verkauf stellen sollte, sein nachfolgender Bruder Gerhard Ernst, und nach diesem im gleichen Falle der zweite, Friedrich Werner, die Güter nicht höher als für 50000 Fl. Alb. anzutreten befugt bleibe." Ueberhaupt sollte nach seinem Wunsche „immer aus seinen (directen) Nachkommen der älteste männliche

Digitized by Google

Erbe in infinitum und wenn solche nicht vorhanden, ein Bruder dem andern nach dem Alter in diesen Ambotenschen Gütern succediren und daher auch keine Oneration über das gesetzte Pretium dieser Güter statt finden." Für seine Lebenszeit trat der Vater jedoch seinem ältesten Sohne Georg Johann nur Amboten mit Berghof und Ligutten, welche demselben schon 1752 in Besitz gegeben worden, für 25000 Fl. Alb. ab, von denen er 6000 Fl. als Erbtheil von seinen Eltern für sich behalten, 6000 Fl. seinem Bruder Gerhard Ernst, 4000 Fl. jeder seiner Schwestern Maria Elisabeth (vermählt mit Reinhold Ernst v. Rechenberg-Linten, Erbherrn auf Klein-Dselden), Benigna Sybilla (vermählt mit Capitain Ernst Christoph v. Korff, Erbherrn auf Elkesem) und Anna Catharina Gottlieb, die letzten 1000 Fl. aber der jüngsten Schwester Louise, auszahlen sollte. Jagemann und Warken behält der Vater lebenslänglich für 25000 Fl. Alb. von denen er seinem jüngsten Sohne Friedrich Werner sein Erbtheil von 6000 Fl. und der Tochter Louise 3000 Fl. auszahlen oder verzinsen will. Nach seinem Ableben tritt George Johann auch Jagemann und Warken an und zahlt von den darauf noch ruhenden 16000 Fl. jedem seiner Geschwister und sich selbst 2000 Fl. und den beiden jüngsten Schwestern noch zu 500 Fl. zur Hochzeit; über die letzten 1000 Fl. behält der Vater sich die Bestimmung vor.

Nach dem bald erfolgten Tode des Friedrich Werner und der Anna Catharina Gottlieb v. Mirbach theilten der Vater und die fünf übrigen Geschwister davon obige Erbtheile von 6000 und 4000 Fl. Alb. so, daß jedem 1666⅔ Fl. zufielen, über deren Auszahlung sämmtliche Geschwister 1765 den 20 Mai ihren Vater quittirten.

Nachdem Johann Ewald v. Mirbach 1776 den 1. Juli seinem Sohne Georg Johann auch Jagemann und Warken, mit Vorbehalt der Zinsen von 25000 Fl. abgetreten hatte, errichtete er 1777 den 10. Juni sein Testament. Sein Vermögen betrug nach Abzug von 5000 Fl. Schulden, noch 20000 Fl. Davon sollten 14000 Fl. seine fünf Kinder zu gleichen Theilen erhalten, dem ältesten Sohne Johann Georg und der Tochter Maria Elisabeth v. Linten zu 1000 Fl. und dem Großsohne Ewald Georg Linten 500 Fl. zufallen, der Rest von 3500 Fl. aber so vertheilt werden, daß jede der drei Töchter noch 1000 Fl. erhielte und 500 Fl. zu einem Kirchspiels-Gewölbe in Amboten verwendet würden. Das ganze Erbtheil der Tochter Louise, verehe-

Digitized by Google

lichte Stempel, sollte für ihre Lebenszeit auf Amboten zu 6 pCt. ruhen bleiben. — In einem Anhange zu diesem Testamente vom 27. Febr. 1787 traf der Testator noch über einige Mobilien Bestimmung und vermachte seinem Großsohne Carl Friedrich v. Mirbach 100 Rthl. Alb.

Georg Johann v. Mirbach, Erbherr auf Amboten, hatte sich mit Catharina Elisabeth v. Wettberg vermählt und hinterließ bei seinem Tode 1790 den 4. März nur einen Sohn, Otto Christoph v. Mirbach, der ihm im Besitze von Amboten folgte. Die Ehe des Letztern mit Bertha Gottlieb v. Sass aus Scheden (nachher vermählte v. Korff auf Elkesem) war kinderlos. In seinem Testamente (d. d. 1817 den 22. Dec.) vermachte er daher nur seiner Gemahlin, außer den von ihr eingebrachten 16183⅓ R. S. noch 24516⅔ R. S. in Obligationen, sein Haus in der Stadt Goldingen, so wie sämmtliche Pretiosen, Equipagen und das ganze Mobiliar, setzte seinem Vetter Ernst v. Mirbach ein besonderes Legat von 4444⅓ R. S. und überließ den Rest des Vermögens seinen Intestaterben, den Gebrüdern v. Mirbach aus Nikrahzen, Söhnen seines Vaterbruders Gerhard Ernst v. Mirbach, auf welche nun Amboten nach dem Testamente seines Großvaters Johann Ewald v. Mirbach, übergehen mußte.

Nach dem Tode Otto Christophs v. Mirbach, der am 1. Dec. 1824 in einem Alter von 64 Jahren erfolgte, setzten sich seine Wittwe und seine fünf Vettern v. Mirbach, nach den Bestimmungen des Testaments, 1825 den 15. Jan. auseinander. Der älteste Vetter, Johann v. Mirbach, Erbherr auf Nikrahzen, trat Amboten für 50000 Fl. oder 22222⅔ R. S. an, mit der Verpflichtung den Antrittspreis nicht zu überschulden. Nach Abzug der Schenkungen und Legate blieben 12957 Rbl. zur Theilung der fünf Gebrüder, von denen also jeder 2591 Rbl. 40 Kop. zu erhalten hatte, doch wurde das Erbtheil der vier jüngern Brüder durch freiwillige Zuschüsse der Wittwe und des ältesten Bruders auf 3100 R. S. für jeden erhöht.

Von diesen fünf Brüdern starben unverehelicht: Dietrich George v. Mirbach, Erbherr auf Gr. Wormsahten (gest. den 14. Juni 1831), Ernst v. Mirbach (gest. 1834) und Carl Friedrich v. Mirbach (gest. 1827). Als nun auch Johann v. Mirbach, Erbherr auf Amboten, am 4. Juni 1844 mit Tode abging, ohne aus seiner Ehe mit Carolina verw. v. Wettberg aus Brinckenhof, geb. v. Bagge, Nachkommen zu hinterlassen, war nur noch sein Bruder Otto Heinrich v. Mirbach übrig,

Digitized by Google

auf den also nach der Majoratsstiftung der Besitz von Amboten überging. Auch seine Ehe mit Eleonore, Gräfin v. Kettler (die zuerst mit v. Ascheberg-Kettler auf Essern, dann mit v. Sacken aus Wangen vermählt gewesen war) blieb kinderlos.

Als letzter männlicher Nachkomme aus dem Stamme des Majoratsstifters und seiner Brüder, glaubte Otto Heinrich v. Mirbach nun über die Ambotenschen Güter frei verfügen zu können, und verkaufte sie 1846 den 8. Oct. (corr. 1847 den 4. Dec.) für 60000 R. S. an seinen Stiefsohn, den verabschiedeten Rittmeister Otto Baron v. Sacken, vermählt mit Jenny v. Seefeld. Sobald aber der Kaufbrief durch die gerichtliche Eintragung zur allgemeinen Wissenschaft gelangt war, legte der Ritterschafts-Secretair Ernst v. Rechenberg-Linten eine gerichtliche Bewahrung dagegen ein und verlangte in einem, bei dem kurländischen Oberhofgerichte anhängig gemachten, Rechtsstreite gegen den Verkäufer und Käufer von Amboten, die Abtretung der Güter für den stiftungsmäßigen Antrittspreis von 50000 Fl. weil er, in Ermangelung von männlichen Nachkommen der Söhne, als ältester männlicher Nachkomme einer Tochter des Majoratsstifters nach Maßgabe der Stiftungsurkunde und der selbige erläuternden Piltenschen Gesetze, der zur Nachfolge berufene und berechtigte Erbe sei. Mittelst Urtheils vom 17. Jan. 1851 entschied das Oberhofgericht, daß, da sowohl nach dem gemeinen als juristischen Sprachgebrauche, insbesondere aber nach dem Sinn der in Frage gestellten Familien-Urkunde, unter männlichen Nachkommen, nur Agnaten nicht Cognaten verstanden werden können, der Citant v. Rechenberg-Linten, als aus der weiblichen Linie abstammend und im fünften Grade mit dem citatischen v. Mirbach verwandt, mit seiner erhobenen Einsprache abzuweisen, das 1762 gestiftete Fideicommiß in der Person des letzten männlichen Erben des Stifters für erloschen zu halten, und Otto Heinrich v. Mirbach für befugt und berechtigt zu erachten sei, mit Amboten sowohl auf den Todesfall, als auch unter Lebenden frei zu disponiren. Das 3. Departement 2. Abtheilung des dirigenden Senats, an welche die Sache durch Appellation gelangt war, bestätigte mittelst Ukases vom 12. Dec. 1853, Nr. 2205, das Oberhofgerichtliche Urtheil, es dem Appellanten v. Rechenberg-Linten frei stellend, sich mit seinem dort zur Sprache gekommenen Näher- und Einlösungsrechte, nach festgesetzter Ordnung, an die competente erste Gerichtsinstanz zu wenden. Zugleich enthielt der erwähnte Ukas die Bestimmung, daß

Digitized by Google

das von dem Kammerherrn Baron Alphons v. Mirbach, wegen Anerkennung seines Verkaufsrechts an Amboten unterm 9. Septbr. 1849 an den dirigirenden Senat gerichtete Gesuch keiner Beurtheilung unterliege, da sein Ansuchen weder von der ersten noch von der zweiten Instanz beprüft worden.

Annenhof,

mit den Nebengütern Elisenhof und Peterhof im Neuenburgschen Kirchspiel.

Bankdarlehn 1841: 64,600 Rubel Silber.

Diese Güter gehörten noch bis auf die neueste Zeit zu Neuenburg (vgl. daselbst). Erst durch den Theilungs- und Abtretungsact des Capitains Franz Christopher v. d. Recke, Erbherrn der sämmtlichen Neuenburgschen Güter, vom 7. März 1836 (corr. den 21. März d. J.) gelangten sie in den eigenthümlichen Besitz seines ältesten Sohnes aus der zweiten Ehe, Otto v. d. Recke, geb. den 31. Oct. 1805, vermählt mit Valerie O'Connor, geb. den 9. Aug. 1812, für die Summe von 136,000 R. S. Zur Berichtigung dieses Kaufpreises zeichnete dieser, nach Uebernahme des Bankdarlehns von 64600 R. S. und nach Abzug seines Erbtheils von 20000 R. S. mehrere Obligationen an seine Eltern und Geschwister im Betrage von 51400 R. S. (vgl. Neuenburg). — Der Vater, welcher 1844 den 26. Mai starb, hatte sich die lebenslängliche Nutznießung des jetzt zu Annenhof gehörigen Nebengutes Elisenhof, gegen eine jährliche Zahlung von 2400 R. S. vorbehalten. Otto v. d. Recke, auch durch Kauf Besitzer von Bredenfeld und Swehtwald, (s. unter diesen beiden Namen) welches letztere er indessen am 12. Febr. 1853 wieder verkauft hatte, ging in seinem noch nicht vollendeten 48. Lebensjahre den 6. Aug. 1853 aus der Welt. Seine Wittwe und die Kinder Valerie, geb. den 16. Sept. 1839, Wilhelm, geb. 31. Oct. 1840, Alexis, geb. 22. Novbr. 1841, Peter, geb. 4. Mai 1843 und Natalie geb. 4. April 1846 sind nunmehr die Eigenthümer von Annenhof, Bredenfeld und Griwenkrug.

Appussen,

im Goldingenschen Kirchspiel.

Schon in der Theilungsurkunde zwischen dem deutschen Orden und dem Bischof Heinrich von Kurland vom Jahre 1252 wird Appussen,

Digitized by Google

im Lande Wynda belegen, aufgeführt und fiel damals dem Bischofe zu. Seitdem gehörte es fortwährend zum Stifte Pilten. Nachdem Herzog Magnus v Holstein in den Besitz desselben gelangt war, verlehnte er 1568 den 7. Dec. das Dorf Appussen, das aus vier Gesinden bestand, an den Amtmann Steffen Buttler.

Um das Jahr 1600 wird Magnus Manteuffel*) (vermählt mit Cäcilie v. Buchholtz) Erbherr auf Sirgen und Appussen genannt. — Seine Familie blieb längere Zeit im Besitze beider Güter von denen der Cornet Carl v. Manteuffel-Szöge, Erbherr auf Sirgen und Appussen, (vermählt mit Catharina Gerdruta geb. Sacken aus Elkesem) das letztere für 11,000 Gulden Poln. seinem jüngern Bruder Ernst v. Manteuffel-Szöge (Gemahlin Sibilla Rummel) 1669 den 23. März (corr. 1674 den 12. Dec.) verkaufte, wobei erwähnt wird, daß seine Vorfahren Appussen besessen hätten. — Schon 1674 (corr. 1674 den 12. Dec.) verkaufte aber Ernst v. Manteuffel-Szöge Appussen wieder für 11000 Gulden Poln. an die Eheleute Wedig v. Sacken und Sophie, geb. Sperling. Durch einen Vergleich der Erben Wedigs v. Sacken, trat dessen Wittwe 1681 (corr. 1685 den 5. Septbr.) Appussen ihrem Stiefschwiegersohne, Conrad Dietrich v. Elerdt ab.

Welcher Besitzwechsel von Appussen seitdem vorgegangen, ist nicht bekannt, bis es Eigenthum des Piltenschen Mannrichters Gotthard Johann Goes wurde. Dieser bewahrte sich 1721 den 12. Dec. gegen Emmerich v. Mirbach, Erbherr von Wangen, wegen seines Verfahrens in der Wangenschen Creditsache, die vermeintlichen mütterlichen Illaten betreffend. — Sodann verkaufte 1744 den 24. Juni Hermann Ulrich v. Goes, zugleich Erbherr auf Stackeldangen und später Herr auf Candau, mit Einwilligung seiner Gemahlin, Anna Juliana v. Rohn, (Tochter von Adrian v. Rohn zu Bäcken und Antoinette Baronesse v. Bäcken,) Appussen für 15000 Fl. Alb. an die verwittwete Landräthin Theodora Juliana v. Manteuffel-Szöge, geb. Schlippenbach, Erbfrau von Gr. Iwanden, Edsen, Groß- und Klein-Dexen. Bei der gerichtlichen Grenzeinweisung am 20. Oct. 1744 war Friedrich Johann v. Schlippenbach auf Sirgen und Duppeln, Assistent der Käuferin; als Grenznachbarn werden Koschkull auf Alt-Iwanden und Grothuß von

*) Ueber ihn und seine Vorfahren giebt Brigadier v. Lieven in den Nord. Misc. St. 15. S. 314 ff. einige Auskunft.

Digitized by Google

Nabben genannt. Hermann Ulrich v. Goes ſtarb 1765 und ſeine Gemahlin 1777.

Obgleich die Landräthin v. Manteuffel ihre ſämmtlichen Güter, von denen Appuſſen mit 15000 Fl. angeſchlagen war, den Großtöchtern ihres verſtorbenen Bruders, den Geſchwiſtern Gräfinnen Naſſau La Leck, hinterlaſſen und die jüngern von ihnen, Mauritia Louiſe, vermählt mit Werner Ernſt v. Mirbach, bei der Auseinanderſetzung mit ihrer Schweſter, ſämmtliche Güter nebſt Appuſſen angetreten hatte, ſo mußten ſie doch wieder, nach dem Sinne des großmütterlichen Teſtaments, zur Erhaltung bei der Familie und bei dem Namen, dem Vetter Friedrich Johann v. Schlippenbach, Erbherrn auf Gaicken, gegen Erlegung von 90000 Fl. Alb. ausgeliefert werden. Nach dem Tode des Letztern 1756, gelangte Appuſſen mit den Groß-Iwandenſchen Gütern, in den Beſitz ſeines älteſten Sohnes Ulrich, der es 1790 mit jenen an ſeinen jüngern Bruder, Friedrich Carl, verkaufte (vgl. Gr. Iwanden). Während Ulrich v. Schlippenbach das Gut beſaß, ſchätzten die Reviſoren den Reinertrag von Appuſſen 1776 auf 33 Rthl. 77½ Gr.

Die Erben des Friedrich Carl v. Schlippenbach gaben 1814 den 12. Juni (corr. 1815 den 11. Juni) das ſelbſtſtändige Gut Appuſſen, das ſeit 1744 mit Iwanden gleiche Beſitzer gehabt hatte, für 11733⅓ Rbl. S. an den Dr. med. Hofrath Nicolaus Ludwig Derx, auf 99 Jahre in Erbpfand, mit ſtillſchweigender Verlängerung der Pfandjahre, wenn nicht eine rechtsförmliche Einlöſung und Erſtattung aller, ohne Weiteres anzuerkennender Meliorationen eintreten ſollte und mit gleichzeitiger Uebertragung des Erbrechts, ſobald die Pfandbeſitzer das Indigenat erlangten. — Nachdem Nicolaus Ludwig Derx am 4. Mai 1832 und deſſen Gattin Charlotte geb. Starck am 7. Octbr. 1837 geſtorben war, ging der Pfandbeſitz auf deren einzigen Sohn, den Dr. med. Theodor Derx, verheirathet mit Adelheid Erdmann, über.

Aſſieten und Berghoff,

gewöhnlich **Fircks-Aſſieten** genannt, im Ambotenſchen Kirchſpiele.

Bankdarlehn 1843: 15900 R. S.

Auch Aſſieten wird in der Theilungsurkunde vom Jahre 1252 genannt, gehörte damals zum Diſtricte Bandowe und fiel in den Antheil des Biſchofs von Kurland. Schon durch die Biſchöfe wurde es der

Digitized by Google

Familie v. Haudring verliehen, (daher der lettische Name Auder-Assite) und war damals mit Meschenecken, Nodaggen und Wiebingen verbunden. Doch geht aus den Besitz-Urkunden nicht deutlich hervor, wie diese Güter allmälich abgesondert worden sind.

Nach der ältesten Urkunde belehnte Bischof Martin d. d. 1449 auf unserm Kirchenschlosse Amboten, am Tage crucificationis, den Erbarn Mann Mathias Haudringk um seiner geleisteten Dienste willen, mit gewissen in ihrer Begrenzung beschriebenen Ländereien. (Vergl. Prekuln.*) — Um das Jahr 1589 wird der Piltensche Mannrichter Mathias Haudring, Erbherr von Assieten genannt. (Vgl. Backhusen.) — Christoph v. Haudring, Erbherr auf Assieten, verkaufte 1657 den 18. August seinem Vetter Heinrich v. Haudring, Erbherrn von Wiebingen für den mäßigen Preis von 200 Fl. Poln. ein Stück Land neben dem Strauch am Schlosse Amboten belegen, damit es nicht aus der gesammten Hand gelange.

Die Eheleute, Landschafts-Rittmeister Carl v. Haudring, der schon 1697 Erbherr von Assieten und Meschenecken war und Sophia Elisabeth v. Henning, verkauften 1709 den 3. Juli, da sie keine männliche Leibeserben hatten Assieten nebst Buschhoff, welche Güter ihnen nach dem Ableben des Landraths und Kammerherrn Otto Ewald v. Haudring, Erbherrn von Assieten, in Folge eines Vergleichs vom 30. April 1694 erblich zugefallen waren, an ihren Schwieger- und Brudersohn, den Fähnrich Otto Ewald v. Haudring, dem außer seinem natürlichen Rechte, auch das Näherrecht durch einen Vergleich vom 19. Juli 1696 ausdrücklich vorbehalten worden war. Er übernahm die Schulden von 24,000 Fl., von denen 3000 Fl. zum Unterhalte der von den Verkäufern im Jahre 1709 gegründeten Kirche nebst Pastorat bestimmt

*) Auf diesen Mathias Haudring beziehen sich vielleicht zwei Urkunden in der Stendenschen Briefslade. Durch die erste d. d. Pilten den 15. Sept. 1468 verleihet Petrus Germani, Pleban zu Pilten und Legat des Papstes Sylvester, dem Math. Haudreyn das Recht, sich von seinen Sünden, Verbrechen u. s. w. nach einer vorgeschriebenen Formel, durch einen von ihm selbst gewählten Geistlichen zweimal absolviren zu lassen. — Durch die zweite, d. d. Lemsal 1513, eignet Johannes Spitteye, Custos der Minoriten über Livland dem Math. Haudering und seiner Familie sämmtliche geistliche Gnadengüter des Minoriten-Ordens zu. — Eines Güterbesitzes wird in diesen Urkunden jedoch nicht erwähnt.

Digitized by Google

waren, und machte sich anheischig die Güter im Falle eines Verkaufes zuerst dem Johann Carl v. Keyserling und dessen Erben, nach ihnen aber dem Major Johann v. Haudring und dessen Erben anzubieten. — Zur Sicherstellung des erwähnten, der Assietenschen Kirche stiftungsmäßig zustehenden Capitals von 3000 Fl. Alb. transigirten 1718 den 28. Juni die Eheleute, Fähnrich Otto Ewald v. Haudring, Erbherr auf Assieten und Buschhoff, und Anna geb. v. Adeling, noch besonders mit dem Landschafts-Rittmeister Carl v. Haudring, Erbherrn auf Meschenecken. (Vgl. Meschenecken.)

Jenes dem Joh. Carl v. Keyserling vorbehaltene Näherrecht wurde bald geltend gemacht. Als nämlich Johann Christoph v. Haudring (Gemahlin: Dorothea Veronica Sibilla v. Trotta, gen. Treyden), der Assieten schon 1732 besaß, Buschhof 1738 an den Lieutenant Hahn übertrug, und Assieten an den Landschafts-Lieutenant Mirbach im Austausche gegen Welden zu verkaufen beabsichtigte, manifestirte sich Joh. Carl v. Keyserling 1740 den 7. Jan. dagegen. Demungeachtet wurde der Verkauf von Assieten an den Landschafts-Lieutenant Nicolaus Gerhard Mirbach*) und seine Gemahlin Agnesa Elisabeth v. Heucking, 1740 den 24. Juni von den Eheleuten v. Haudring abgeschlossen. Die Käufer traten ihr Gut Welden, im Werthe von 26250 Fl. ab, zahlten 13750 Fl. zu, von denen 3000 Fl. das immerwährende Kirchen-Kapital bilden sollten und verpflichteten sich, falls das in den Assietenschen Urkunden dem Joh. Carl Keyserling und den Erben des Majors Haudring vorbehaltene Näherrecht geltend gemacht würde, die Güter für den Ankaufspreis von 40000 Fl. abtreten zu wollen. (Meschenecksche Brieflade.) Es scheinen jedoch keine weitern Ansprüche erhoben zu sein, denn Nicol. Gerh. v. Mirbach und seine zweite Gemahlin Charlotta Juliana geb. v. Wettberg, verkauften 1748 den 24. Juni Assieten an den Capitain Ernst Christoph v. Korff, Herrn auf Budendickshoff für 50000 Fl. Alb. in denen das Kirchenkapital einbegriffen sein sollte. Mittelst Bescheides des Piltenschen Landraths-Collegiums vom 3. Febr. 1776 wurde Assieten aus dem v. Kniaziewiczschen Concurse dem Lebrecht Carl Ernst v. Fircks für das Meistgebot von 75900

*) Nicol. Gerh. v. Mirbach, geb. 1705 den 5. Mai, war ein Sohn von Friedr. Wilh. v. Mirbach auf Jagemann, besaß außer Assieten auch Klein-Ilmajen und machte 1765 den 7. Aug. sein Testament.

Digitized by Google

Fl. Alb. zugeschlagen und dabei wegen der Lehnbriefe auf die Nodaggensche Brieflade verwiesen. Zur Zeit seines Besitzes fand 1808 den 8. Mai eine Grenzberichtigung zwischen Assieten und den Gütern Nodaggen und Wartajan statt, welche dem Gerhard Ulrich v. Korff gehörten.

Als der nunmehrige wirkl. Staatsrath Lebrecht Carl Ernst v. Fircks, Erbherr von Assieten, Waldegahlen, Scheden ꝛc. 1825 den 22. Oct. mit Tode abging, gelangte Assieten an dessen einzige Tochter und Erbin Charlotte, vermählt mit dem Maltheser-Ritter Johann v. Fircks, Erbherrn auf Wandsen, der es aber als Generalbevollmächtigter seiner Gemahlin, 1842 den 13. April (corr. 1842 den 27. April) für 40000 R. S. an den jetzigen Besitzer, preußischen Kammerherrn Alexander Baron v. Simolin verkaufte. Gleich darauf, 1842 den 12. Juni (corr. 1842 den 13. Juni), trennte dieser einige Streuländereien mit fünf Gesinden und zwei Waldstücken davon ab, und überließ sie für 7500 Rub. Silb. an Wilhelm Eduard v. Schröders, Erbherrn auf Ordangen.

Attlitzen

mit dem Beihofe Klein-Rudbahren.

Bankdarlehn 1851: 16000 R. S.

Durch eine Verlehnung des Ordensmeisters Johann v. Mengden, gen. Osthoff, vom Jahre 1466 erhielt Cordt Nolde, vermählt mit Anna v. Blomberg, zwölf Haken Landes im Windauschen, Warwen und Croyen genannt, in denen auch Attlitzen mit begriffen war. Er vererbte diese und andere angrenzende Besitzungen, wie Iwerpen und Hasau, auf seinen Sohn Johann, dessen Söhne Heinrich und Gerhard zu Goldingen am Montage nach Palmarum 1554 eine Theilung der väterlichen Besitzungen vornahmen, bei welcher das „Gesinde Atletzen" dem letztern zufiel. (Vgl. Warwen.) Dieser, jetzt Hatschierhauptmann genannt, vertauschte am 12. Jan. 1566 Attlitzen gegen das Dorf Passeden an den Herzog Gotthard von Kurland, der es dem Thomas v. Cardinal, Hauptmann zu Windau, in Pfand gab.

Einige Zeit darauf war der kurländische Hofmarschall und Rittmeister Christopher v. Sacken (Erbherr auf Sackenhausen, Dubenalken ꝛc., geb. 1581, gest. 1645, vermählt mit Benigna Fink v. Finkenstein) für seine treuen Dienste mit dem Hofe Barbarellen im Frauenburgschen

Digitized by Google

und Galau's Losament (Höfchen) belehnt worden. Herzog Friedrich wollte aber diese Landstücke nicht länger entbehren und gestattete daher am 6. März 1635 dem Hofmarschall, gegen deren Abtretung, den fürstlichen Hof Attlitzen von der Wittwe Cardinal, geb. Möller, für 15000 Fl. einzulösen, und nebst einem gewissen Stücke Strauch und Morast, für sich und seine männlichen Leibeserben zu behalten; — jedoch sollte das Gut beim Aussterben seiner männlichen Linie gegen Erstattung der Pfandsumme wieder an das fürstliche Haus gelangen. (Postend. Briefl.) — Diese Vereinigung wurde am 10. Febr. 1649 vom Könige Johann Casimir von Polen bestätigt, was später die Könige Michael und Johann erneuerten. Nach dem Ableben des Hofmarschalls und seiner Gemahlin (gest. 1647) theilten deren Kinder am 25. Aug. 1648 den Nachlaß in der Art, daß Attlitzen und Wieden an den dritten Sohn Johann Sigmund gelangten, der älteste, Friedrich, Sackenhausen, und der zweite, Jacob, Dubenalken antrat, die beiden jüngsten Christopher und Otto Wilhelm aber jeder 30000 Fl. erhielten. (Postend. Briefl.) Nach dem Tode von Johann Sigmund Sacken, trat in Folge einer brüderlichen Vereinigung vom 17. Juni 1658 der älteste Bruder Friedrich nun auch Attlitzen an, und zahlte jedem seiner beiden jüngern Brüder noch 3000 Fl. aus. Als auch Jacob Sacken starb, erhielt Friedrich, der später als Piltenscher Landrath bekannt wurde, am 8. März 1667 auch noch Dubenalken und fand jeden seiner Brüder mit 2000 Fl. ab. (Ebend.) Im Jahre 1677 erscheint jedoch Attlitzen im Besitze des vierten Bruders Christopher, welcher wahrscheinlich derselbe Christopher v. d. Osten, gen. Sacken, ist, der als Hauptmann zu Windau und Erbherr auf Attlitzen 1709 starb. Nun gelangte das Gut an den Sohn von Otto Wilhelm, des jüngsten der eben genannten fünf Brüder, Christoph Friedrich Sacken, der durch Erbschaft von seinem Vater auch Erbherr auf Kerklingen und Dobelsberg war. Er mußte jedoch 1714 mit seinen Gläubigern unterhandeln, da die Güter durch die Pest und schweren Zeiten sehr gelitten hatten, und sie ihnen 1718 völlig einräumen, worauf sie 1720, in demselben Jahre als er starb,*) zum Verkauf kamen.

*) Chr. Fr. v. Sacken war, nach einem Trauergedicht auf seinen Tod, „Florentinischer Hof-Academist," hatte sich längere Zeit in Mailand, Rom, Neapel und in Frankreich aufgehalten und war dann bei verschiedenen Landes-Angelegenheiten thätig gewesen.

Digitized by Google

Was nun mit Attlitzen geworden, ist nicht zu ermitteln, bis der Herzog Ernst Johann v. Biron, der sorgfältig alle von den frühern Herzögen verpfändeten Güter einzog, es 1739 zugleich mit dem Gute Wieden für 21000 Fl. Alb. einlöste, da die männliche Linie des Hofmarschalls v. Sacken erloschen war. Als ein fürstliches, jedoch nur allodiales Gut, wurde es nun in Arrende vergeben, in welcher Art es 1747 Carl Fr. Bistram, 1756 die Lieutenantin Benigna Elisabeth v. Sacken, 2c. besaßen, bis es 1795 bei der Vereinigung Kurlands mit Rußland, nebst den andern fürstlichen Domainen und Erbgütern, an die Beherrscher Rußlands überging. Gleich darauf, am 27. October 1795 (Senats-Ukas vom 30. Juni 1800, Nr. 583) schenkte es die Kaiserin Catharina II. dem Staatsrath Nicolaus Christoph Ernst v. Stempel, welcher den Landtag, auf dem die Unterwerfung Kurlands beschlossen wurde, als Landbotenmarschall geleitet hatte.

Nach Stempels Ableben wurde das Gut, auf Ansuchen der Vormünder seiner minorennen Kinder, gerichtlich zum Kaufe gestellt und am 11. Juni 1798 (corr. 27. Sept. 1804) dem Capitain Levin Adam v. Nolde, vermählt mit Barbara v. Koschkull für das Meistgebot von 96000 Fl. Alb. zugeschlagen. Die v. Noldeschen Eheleute verkauften es zu Johanni 1814 für 48000 R. S. an Peter Reinhold v. Koschkull, Erbherrn von Adsirn und Tergeln, der bald darauf starb. Seine drei Söhne theilten bereits am 22. Juli 1815 (corr. 1818 den 11. Dec.) die väterlichen Güter in der Art, daß der älteste, Friedrich, Adsirn, der zweite, Ernst, Tergeln, und der jüngste, Johann Carl, später Kreisrichter in Goldingen, Attlitzen zum erblichen Besitze erhielt. Der Letztere verkaufte am 12. Juni 1816 (corr. am 25. Oct dess. J.) die Gelegenheit Ding oder Karlshof, ein nur aus Gesinden bestehendes Steuland, für 3333⅓ R. S. an Julianna v. Korff, Erbbesitzerin von Warwen und Passexten, und verzichtete dabei auf einen seinem Erbgute Attlitzen davon gebührenden jährlichen Zins. Durch das Andringen seiner Gläubiger brach jedoch 1825 der Concurs über sein Vermögen aus, Attlitzen wurde zum Verkaufe gestellt und am 15. März 1832 (corr. 1850 den 27. Febr.) für das höchste Gebot von 21600 R. S. dem Lebrecht v. Fircks gerichtlich zugeeignet. Der neue Besitzer arrondirte das Gut durch Aufhebung und Theilung einer auf dem rechten Ufer der Windau belegenen communen Weide mit Warwen, von der nun jedem der beiden Güter ein Theil erblich zufiel (1833 den 22. Sept.),

Digitized by Google

durch Ankauf eines Hofschlages von Garsden, und nähere Bestimmung einer Berechtigung in der Grenze von Suhrs Torf zu stechen (27. Juli 1849) erbaute ein neues Wohnhaus und verkaufte Attlitzen dann am 18. März 1850 (corr. 19. Juni dess. J.) für 45000 R. S. an Otto v. Grotthuß, vermählt mit Jenny v. Fircks. Der Letztere, Erbherr auf Warwen geworden, legte den Beihof Klein-Rudbahren an und überließ das so verbesserte Gut für 55000 R. S. am 1. Juni 1853 (corr. 30. Juni dess. J.) seinem Bruder dem Friedensrichter Rudolph v. Grotthuß, vermählt mit Louise v. Kleist.

Augustenhof

ist eine Abtheilung von Louisenhof bei Grobin (vgl. daselbst), welche der englische General-Consul Franz Kienitz im Jahre 1809 von dem Consistorial-Rathe Christian Friedrich v. d. Launitz für 2900 Rthl. Alb. erkaufte und nach eingeholter Bewilligung der Gouvernements-Regierung Augustenhof benannte. Er verkaufte diese Besitzlichkeit jedoch 1838 den 17. Dec. für 1550 R. S. wieder an die Kreisrichterin Constantia v. Hahn, geb. v. d. Ropp aus Papplacken. Die Letztere starb ohne Descendenz am 8. Dec. 1849, nachdem sie am 13. Juli dess. Jahres ihren Gemahl, den Grobinschen Kreisrichter Theodor v. Hahn, und am darauf folgenden 1. Decbr. ihre Mutter durch den Tod verloren hatte.

Ueber das von der Verstorbenen für die Armen der Stadt und des Gerichtsbezirks Grobin bestimmte Legat von 1000 R. S. ist Ausführlicheres in den Landtagsacten von 1854 zu finden. Ihre Erben, der Vater, die Geschwister und Geschwisterkinder derselben, verkauften die Besitzlichkeit nebst der durch die Erblasserin am 15. Mai 1840 von dem Dr. med. Carl Wiesner angekauften Koppel, den 2. Juni 1853 (corr. den 12. Juni d. J.) für 3250 R. S. an den Sohn des frühern Eigenthümers, den Probst Emil v. d. Launitz. Seinerseits hatte der Kreisrichter Theodor v. Hahn ein Testament, datirt den 6. Sept. 1848, hinterlassen, in welchem er aus seinem wohlerworbenen Vermögen, von welchem nichts ausbeschieden, seiner Wittwe der lebenslängliche Genuß zugewiesen war, 10000 R. S. zu einer immerwährenden Stiftung für Hülfsbedürftige, so wie zur Erziehung junger Leute aus dem Indigenatsadel bestimmt. Dieses unablöslich auf die Hypothek

Digitized by Google

des Gutes Hahns-Memelhoff anzulegende Capital sollte nicht eher zur Verwendung kommen, als bis es durch Zins vom Zins vermehrt und auf die Höhe der Memelhöffschen Antrittssumme, nämlich 30000 Fl. Alb. oder 12600 R. S. gebracht sein würde. — Seinem im Testamente ausgesprochenen Vorbehalte gemäß hatte derselbe unterm 8. October desselben Jahres auch noch das Reglement für diese von ihm gegründete milde Stiftung verfaßt. Der gegenwärtige Fideicommißbesitzer von Memelhoff, Franz v. Hahn, nahm am 10. Juni 1850 das Stiftungs-Capital nebst den inzwischen gewonnenen Zinsen entgegen, und machte sich zur stiftungsmäßigen Verwaltung anheischig, wiewohl nur für seine Besitzzeit und unter dem Vorbehalte, daß es seinen Nachfolgern im Fideicommiß freistehen müsse das Capital aufzusagen und der Ritterschafts-Repräsentation zu deren weiteren Verwaltung auszuliefern. Diese Acceptation so wie das Testament und das Reglement wurden den 16. Juni 1850 den Mitauschen Instanzgerichts-Acten für Hypothekensachen ingrossirt und corroborirt.

Alt-Autz

mit den Nebengütern Mittelhof, Endenhof und Friedrichshof, Dselsen und Behnen

mit dem Nebengute Rosenhof.

Bankdarlehn 1841: 84850 R. S. — Behnen, Bankdarlehn 1841: 47650 R. S.

Die Briefslade dieser Güter besitzt nur die seit dem Jahre 1686 gesammelten Urkunden, ohne daß sich eine Andeutung darüber vorfände, auf welche Art die ältern Urkunden abhanden gekommen sind. In Ermangelung sicherer Nachrichten kann hier also nur angeführt werden, daß der verstorbene kurländische Genealoge, Archiv-Secretair Reimbts in seiner genealogischen Tafel über die Familie Vietinghoff ausdrücklich angiebt: Alt-Autz sei das Besitzthum des Johann v. Bremen und seiner Ehefrau Margaretha v. Ermeff gewesen, und durch Heirath der Tochter derselben, Margaretha v. Bremen, an Otto v. Vietinghoff, Erbherrn v. Weitenfeld, gelangt. Otto's Söhne, George und Otto v. Vietinghoff hatten bei der ersten Theilung ihrer väterlichen und mütterlichen Güter nicht genugsame Ordnung gemacht, und wurden 1576 am Pfingst-Abende, durch die von dem Herzoge Gotthard dazu ernannten Commis-

Digitized by Google

sarien, dergestalt auseinander gesetzt, daß der ältere Bruder George, Autz und Weitenfeld erhielt, Otto dagegen bei dem Gute Subern blieb.*) (Vgl. Weitenfeld.) Diese letztere urkundliche Nachricht läßt darüber keinen Zweifel, daß Alt-Autz bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Privatbesitz geworden, und von den andern Autzischen Gütern geschieden gewesen sei, daher ist bei dem Vergleiche zwischen Herzog Gotthard und Thies v. d. Recke vom 18. Febr. 1576, durch welchen letzterer, das Haus und ganze Gebiet Doblen mit den zugehörigen Höfen „vor dem Schlosse zum Berge (Hofzumberge) Autzen und an der Grenze" (Grenz- und Fockenhoff) von Alt-Autz ganz abzusehen. Dasselbe gilt von der Vergleichs-Urkunde vom 14. Mai 1620, durch welche Wolmar Fahrensbach, Erbherr von Karkuß, Scharosen, Ruien und Tarwest, gegen eine Zahlung von 40000 Fl. dem Herzoge Friedrich von Kurland, seine Rechte auf die sämmtlichen Autzischen, Schwardenschen und Satenschen Güter, auf welche er eine provisio regia hatte, abtrat.

Alt-Autz erbte ununterbrochen in der Familie Vietinghoff fort, nur lassen sich die einzelnen Besitz-Uebergänge nicht immer mit Sicherheit angeben.

Jacob Wilhelm v. Vietinghoff, geb. 1622 den 3. Febr., war mit Margaretha Elisabeth v. Funck vermählt, hatte jedoch keine männlichen Nachkommen, und verkaufte 1668 den 26. August (corr. dess. Tages) seine alten Erb- und Stammgüter Alt-Autz, Awecken und Middelhoff für 75000 Fl. in Species-Thalern, seinem leiblichen Bruder Friedrich v. Vietinghoff, unter der Vereinbarung, daß wenn der letztere ohne männliche Erben ableben sollte, es mit diesen Gütern wegen der gesammten Handgerechtigkeit nach den Landesrechten gehalten werden solle.

Friedrich v. Vietinghoff, dänischer Kammerherr, Rath und Landdrost zu Pinneberg, Erbherr von Escheberg im Dänischen gelegen, vermählt mit Eleonore Marie von Sechestedt, verkaufte zu Kiel 1672 in der Woche der heiligen drei Könige, die Güter Alt-Autz, Awecken, Middelhoff, und Neuhoff für 34000 Rthl. in Species, an den Rittmeister Friedrich v. Behr, Erbherrn von Edwahlen, vermählt mit

*) Nach der Matric. militar. vom Jahre 1605 hatten Georg und Otto v. Vietinghoff, gen. Scheel, aus dem Autzischen, zwei Reiter zu stellen; — sie waren also damals noch im Besitze ihrer Güter.

Digitized by Google

Anna v. Fircks. Von dem Kaufschillinge sollten 13000 Rthl. mit 6% verrentet und bis zum Ableben der Schwiegermutter des Käufers, der Wittwe des Generalmajors Johann v. Fircks, Anna geb. v. d. Wischen, auf den Gütern ruhen bleiben. Gegen diesen Verkauf erhob der Bruder und frühere Verkäufer Jacob Wilh. v. Vietinghoff Einwendungen, so daß der Käufer mit den Zahlungen anhielt und der Landdrost sich genöthigt sah von Dänemark nach Kurland zu kommen. Am 21. Oct. 1672 ward nun ein Vergleich zu Stande gebracht, nach welchem Jacob Wilh. v. Vietinghoff in den Verkauf willigte. — Es wurden neue Zahlungstermine angesetzt, zugleich aber auch an Stelle der 13000 Rthl., welche ruhen bleiben sollten, dem Verkäufer das der Gemahlin des Käufers Anna v. Fircks gehörige, in Holstein belegene Gut Blanßgaard erb- und eigenthümlich abgetreten.

Am 8. November dess. Jahres gaben die Eheleute v. Behr Alt-Autz oder den alten Hof, ohne die Nebengüter, gegen 20000 Gulden Poln. an die Eheleute Hironimus v. Buttler und Catharina v. Sacken auf drei Jahre in Pfand, verkauften aber hierauf 1674 zu Middelhoff den 15. Juni (corr. dess. Tages) die sämmtlichen Alt-Autzischen Güter für 30000 Rthl. in Species an die Eheleute Obristlieutenant Christopher Nicolaus v. Gantzkow und Maria Veronica v. Behr, einer Tochter des Landraths Ulrich v. Behr, Erbherrn v. Schleck, und seiner Gemahlin Margaretha v. Grotthuß. Nach Inhalt der 1670 den 8. Febr. (corr. 1671 den 7. Juli) geschlossenen Ehepacten hatte Maria Veronica v. Behr die ihr nach dem Testamente des Vaters gleich den andern Schwestern zuständigen 20000 Fl. in die Ehe gebracht, wovon der Bruder Ulrich 14000 und der Landrath Rittmeister Herrmann Friedrich v. Behr wegen Terwenden 6000 Fl. zu erlegen hatten. Gantzkow verschrieb dagegen 40000 Fl. und 5000 Fl. als Morgengabe. Er befriedigte auch 1675 den 29. Mai den Hironimus v. Buttler, Erbherr von Susten und Leegen durch Auszahlung der Pfandsumme von 20000 Fl. Durch sein zu Popen den 10. Mai 1685 (corr. den 29. Mai) errichtetes Testament vermachte er, da er kinderlos geblieben war, seinen Brüdern und Schwestern die Obligation von dem Herrn Rudomina, überdem noch 4000 Fl., so wie der Alt-Autzischen Kirche 3000 Fl. in Species, den ganzen übrigen Nachlaß aber, und namentlich die Alt-Autzischen Güter, bestimmte er seiner Gemahlin Maria Veronica v. Behr, welche, selbst wenn sie zu einer andern Ehe schreiten würde,

Digitized by Google

im Besitze bleiben sollte. Nach ihrem Ableben sollte es deren Mutter, Margaretha v. Behr, geb. Grotthuß, nach der letztern Tode aber der Schwager des Testators, Johann Behr, und dessen Erben erhalten, welcher alsdann aber seinen Brüdern, den Schwägern des Testators, Ulrich und Werner Behr, einem jeden 2000 Rthl. in Species auszuzahlen hätte.

Dieses Testament ward den 30. Juli 1688 von dem Könige Johann von Polen bestätigt. Demunerachtet stritten es die Gantzkowschen Erben an und die Wittwe einigte sich mit ihnen 1689 den 1. Juli, indem sie ihnen sammt und sonders 24000 Fl., dem Schwager Erdmann Gantzkow aber noch insbesondere 2000 Fl. bewilligte.

Die Wittwe Gantzkow, welche sich später mit dem Landrath Wilhelm Alexander v. Heyking, sodannin dritter Ehe mit dem Starosten von Telß, George v. Fircks, Erbherr von Lesten vermählte, starb 1698. Ihre Mutter, geb. v. Grotthuß, und und ihr Bruder Ulrich v. Behr waren bereits früher verstorben.

Zwischen dem, nach dem Gantzkowschen Testamente nun zum Besitze von Alt-Autz berechtigten Johann v. Behr und dem jetzigen Wittwer, Starosten v. Fircks, entstand hierauf ein Rechtsstreit, welcher 1699 den 4. Novbr. (corr. 16. Novbr.) so verglichen ward, daß Fircks die für 90000 Fl. von Gantzkow erkauften Güter, worin 30000 Fl. Ehegelder begriffen waren, behielt, dagegen an Johann Behr seine eigenen Güter, Rönnen, Lahzlauken und Usmaiten bei einer Zuzahlung von 15000 Fl. eigenthümlich abtrat. Johann v. Behr hatte davon seinem Bruder Ulrich wiederum 30000 Fl. zu zahlen.

Durch das Ableben des Starosten v. Fircks (s. Lesten) gelangte auch Alt-Autz an dessen Sohn den Kammerherrn Carl Friedrich v. Fircks, ebenfalls Starosten von Telß, vermählt mit Agathe Louise v. Medem.

Der Starost überließ 1710 den 18. August Alt-Autz zu lebenslänglichem Pfandbesitz seinem Stiefschwiegervater, dem Landhofmeister Heinrich Christian v. d. Brincken für 80000 Fl., welche dieser als Kaufschilling bereits eingezahlt hatte, Fircks aber nicht wieder erstatten konnte, als der Kauf aus erheblichen Ursachen rückgängig wurde. Zugleich ward festgesetzt, daß die Wittwe des Landhofmeisters dereinst das Gut nicht früher zu räumen habe, als bis sie für ihre Illaten von 40000 Fl. befriedigt sei, daß die Einlösungssumme nur jene 80000 Fl. betragen solle, obgleich der Landhofmeister in den Kriegsjahren viel

Digitized by Google

mehr aufgewandt habe; dieser sollte ferner auch berechtigt sein das Gut zu verkaufen, in welchem Falle sich beide Theile vorbehielten, das, was bei einem solchen Verkaufe etwa mehr erlangt werden würde, zu berechnen, endlich sollte das in Mitau an der Drixe belegene Haus des Landhofmeisters, nach seinem und seiner Gemahlin Ableben, an Fircks gelangen. Als der Staroſt 1715 durch das Herzogliche Militair entleibt wurde, ein Vorgang, welchen das bekannte Provinzial-Geſetz, die commiſſorialiſchen Deciſionen von 1717, herbeigeführt hat, traten ſeine Wittwe und ihre Miterben den Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii an. Es kam 1719 zum Concurſe, der aber am 24. Juni 1720 durch einen Vergleich gehoben wurde, indem die Gläubiger ſich einen verhältnißmäßigen Abſchlag von ihren Forderungen gefallen ließen und der Wittwe bis zu ihrem Ableben die Verwaltung von Leſten und Abanshof geſtatteten. Alt-Autz, welches noch in Pfand lag, trat die verwittwete Staroſtin Fircks 1729 den 10. Jan., weil das Gut gegenwärtig weder Intereſſen trage, noch von ihr eingelöſt werden könne, ihrem Stiefvater, Landhofmeiſter v. d. Brincken, erb- und eigenthümlich ab, wogegen er ihr und ihrem Bruder, George Chriſtoph Medem auf Wilzen, 20000 Fl. mütterliches Vermögen auszahlte. Er beſtimmte ferner, daß nach ſeinem Ableben ſeine Wittwe Alt-Autz lebenslänglich als ein Leibgedinge, loco dotalitii für 20000 Fl. beſitzen, nach ihr aber der von ihm zu ernennende Erbe das Gut erhalten, und ſeinen Stiefkindern in Leſten und Wilzen alsdann noch 20000 Fl. auskehren ſolle. Das Haus in Mitau aber ſolle der Staroſtin Fircks zufallen. Nachdem der Landhofmeiſter bereits am 19. April deſſelben Jahres mit Tode abgegangen war, ſetzten ſich deſſen Wittwe Julianna Louiſa v. Klitzing, früher vermählte von Medem, ihr Stiefſohn Wilhelm Ernſt v. d. Brincken, Erbherr von Neuhof, und ihre Stiefgroßtochter Julianna Louiſa v. d. Brincken, vermählt mit dem Capitain Heinrich Johann v. d. Brincken, Erbherrn von Seſſielen, am 23. Juli auseinander. Sie erkannten zuvörderſt, die Verfügung des Verſtorbenen vom 10. Jan. 1729 an, und räumten dem Sohne Wilhelm Ernſt, wiewohl der Vater durch den Tod übereilt, keine ausdrückliche Beſtimmung getroffen hatte, den erb- und eigenthümlichen Beſitz von Alt-Autz ein, wogegen er der Stiefmutter die Beerdigungskoſten mit 1055 Rthl. Alb. erſetzte. Dieſe quittirte über die mit ihrer Einwilligung von dem Verſtorbenen ausgetheilten Illaten von 20000 Fl. und behielt ſich das Trauerjahr nebſt

Digitized by Google

den gesetzlichen zehnten Theil der Ladengelder vor, wogegen alles übrige Mobiliar getheilt ward, erhielt jedoch als freiwillige Gabe ihres verstorbenen Gemahls das vorhandene Silber nebst allen Meublen, Hausgeräth und Leinenzeug. Nach dem Willen des Vaters gestand der Sohn seiner Stiefmutter ferner den lebenslänglichen Witthumssitz in Alt-Autz zu, und übernahm es nach ihrem Ableben den Stiefgeschwistern die stipulirten ferneren 20000 Fl. auszuzahlen, wobei der Staroſtin Fircks und ihren Erben das Vorkaufs- und Näherrecht offen bleiben sollte, falls sie die Meliorationen ersetzen wollten.

Am 30. Juli desselben Jahres einigten sich auch die beiden Erben, Onkel und Nichte v. Brincken unter einander; der erstere trat unter den aus dem vorhererwähnten Transact ersichtlichen Bedingungen die Alt-Autzischen Güter an, letztere dagegen die vom Vater nachgelassenen Pfandgüter Luttringen und Kirmhof, auf welchen eine Pfandsumme von 30000 Fl. ruhte, weil aber der Werth von Alt-Autz größer war, zahlte ihr der Onkel noch 4000 Fl. zu.

Der nunmehrige Besitzer von Alt-Autz und Neuhof, Wilhelm Ernst v. d. Brincken, vermählt mit Margaretha Benigna Fircks, verlobte seine älteste Tochter, Benigna Charlotte, mit dem Lieutenant Heinrich Diedrich v. d. Brincken, Erbherrn von Wormen, und gab durch die errichteten Ehepacten d. d. 1729 den 15. Decbr. (corr. 1731 den 6. März) der Tochter, außer der standesmäßigen Kleidung Schmuck und sonstiger Aussteuer, 20000 Fl. zur Mitgabe. Diese wurden auf das Gut Neuhof angewiesen, welches der Schwiegersohn zugleich für 30000 Fl. ankaufte, doch behielten sich die Eltern, so lange als ihre, in Alt-Autz das Leibgedinge habende Mutter, die Landhofmeisterin v. d. Brincken geb. Klitzing, lebte oder dieses Leibgedinge nicht vertragsmäßig räumen würde, den Aufenthalt in Neuhof gegen eine jährliche Zahlung von 400 Rthl. Alb. vor. Auch sollte der Schwiegersohn den Rest der Kaufsumme, im Betrage von 10000 Fl. erst dann zu zahlen haben, wenn die Eltern Neuhof verlassen haben würden. Diese versprachen zugleich die Gleichheit unter ihren beiden Töchtern (die jüngere von ihnen Catharina Louisa war noch unvermählt) beobachten zu wollen. Der Bräutigam verschrieb dagegen 20000 Fl. und 1000 Rthl. Morgengabe auf die Hypothek von Wormen. Die Landhofmeisterin v. d. Brincken schloß mit ihrem Stiefsohne Ernst v. d. Brincken 1730 den 8. Juni noch einen besondern Vertrag über die Nutzung und Verwaltung von Alt-Autz,

Digitized by Google

ohne Middel- und Endenhof, durch welchen letzterer sich die Criminal-Jurisdiction in Alt-Autz vorbehielt, und die öffentlichen Lasten nebst einem Zuschuß von Brennholz übernahm, die Stiefmutter aber sich zur Lieferung des Kirchenkorns bereit erklärte.

Der inzwischen aus dem Auslande zurückgekehrte Sohn des Starosten, Obristlieutenant Ferdinand v. Fircks, wollte zwar Alt-Autz gegen Erlegung der Pfandsumme einlösen, unterließ aber nach den ersten Einleitungen dazu, die weitern Schritte. Wilhelm Ernst v. d. Brincken und seine Gemahlin verkauften vielmehr Alt-Autz 1733 den 14. Mai (corr. 1734 den 26. Februar) für 22500 Fl. an Hermann Friedrich v. Grotthuß, Erbherrn auf Schwitten, der sich mit ihrer jüngern Tochter Catharina Lowisa v. d. Brincken vermählt hatte. Die Kaufsumme sollte zur Befriedigung der Gläubiger des Verkäufers dienen und da derselbe auch nicht im Stande war seiner Tochter die versprochene Mitgabe von 20000 Fl. baar auszuzahlen, so sollte derselben nach dem Tode der Eltern das Gut Middelhof mit der ganzen Einrichtung, da die älteste Tochter das ihrige in Neuhof genugsam erhalten habe, erb- und eigenthümlich zufallen; nur wollten es die Eltern für Lebenszeit benutzen, ohne berechtigt zu sein es zu verkaufen oder zu verpfänden.

Der jetzige Besitzer von Alt-Autz, der Doblensche Hauptmann, Hermann Friedrich v. Grotthuß, und seine Gemahlin Catharina Louise v. d. Brincken verkauften 1734 den 24. Juni Alt-Autz mit den Familien-Gewölben und Gestühlen in den Kirchen zu Alt-Autz und Groß-Autz für 21500 Fl. Alb. an den Bruder des erstern Capitain Ernst Johann v. Grotthuß (vermählt mit Agneſe Catharine v. d. Brincken). Dieser Verkauf geschah besonders in Berücksichtigung dessen, daß Ernst Johann v. Grotthuß seinem Bruder die Beibehaltung seines väterlichen Gutes Schwitten erleichtert und seinem Anrechte darauf entsagt hatte. Bei einer nachträglichen Erbtheilung der Brüder am 26. dess. Monats über 16000 Fl. aus dem väterlichen Nachlaß verzichtete er aus Dankbarkeit für das ihm so billig verkaufte Gut Alt-Autz, noch ausdrücklich auf jedes Familien- und Näherrecht an Schwitten. Aber schon 1737 den 26. Mai cedirten Ernst Johann v. Grotthuß und Agneſa Catharina v. d. Brincken das Gut Alt-Autz wieder ihrem Bruder und Schwager, dem Doblenschen Hauptmann Herrmann Friedrich v. Grotthuß und dessen Ehefrau Catharina Lovisa Brincken und zwar für 41000 Fl., indem der zuerst angenommene Preis wegen des Verzichts auf Schwitten

Digitized by Google

so klein angesetzt gewesen sei. Inzwischen waren die Cedenten ohne Verbleib und es wurde ihnen daher Alt-Autz auf ein Jahr für 2430 Fl. in Arrende gegeben.

Nachdem 1746 am 28. October die Erbherrn von Alt-Autz Hermann Friedrich Grothuß, und von Waddaxt Heinrich Ernst Nolde, den Blieden-Sturhöfschen Pastor Johann George Wachsmann, für ihre beiden Kirchen vocirt hatten, trafen am 4. Sept. 1747 die Revisoren in Alt-Autz ein, um den Rein-Ertrag des Gutes zu ermitteln. — Sie berechneten ihn auf 532 Rthl. 29 Gr. und zogen unter andern auch die Leistungen an die Pastoren ab. Der Pastor zu Gr. Autz hatte jährlich zu erhalten 1 Rthl. 50½ Gr., 9 Lof Roggen und eben so viel Gerste und Hafer, — der Pastor zu Alt-Autz aber 20 Rthl., 30 Lof jedes Kornes, 1 Ochsen und ¼ Butter. Dabei schlugen sie Roggen und Gerste zu ½ Rthl. und Hafer zu ¼ Rthl. das Lof an. Die kleine Hoflage Neuhof, so wie mehrere Bauer-Gesinde, zusammen von 6½ Haken, waren damals wüste.

Als Hermann Friedrich Grotthuß, Oberhauptmann und Commandant von Mitau, 1761 gestorben war, befand sich sein Sohn, der Kammerjunker Wilhelm Ernst v. Grotthuß, im Auslande. Bei seiner Rückkehr 1762 fand er viele Schulden vor, auch forderte seine Mutter ihre Illaten. Er verzichtete daher, mit Ausnahme seiner Rechte an Schwitten, auf die Erbschaft, welche er seinen Geschwistern überließ.

Ueber den Nachlaß brach nun ein Concurs aus und am 17. Aug. 1774 fiel eine Sentenz, von welcher die Wittwe des Oberhauptmanns die Appellation ergriff. An demselben Tage verlautbarte der Obristlieutenant Fircks eine Protestation und Manifestation gegen die Behauptung, daß Alt-Autz dem Gemeinschuldner erb- und eigenthümlich gehört habe, indem sein Großvater es dem Landhofmeister Brincken nur verpfändet gehabt, seine verstorbene Mutter aber zur erblichen Uebertragung des Gutes keineswegs befugt gewesen sei. Dem unerachtet wurde der Concurs-Proceß bis zu Ende durchgeführt, die Güter Alt-Autz, Middel- und Endenhof sub hasta gestellt, und 1768 den 30. Juli dem (später 1779 den 16. Nov. in den Grafenstand erhobenen) Kammerherrn Johann Friedrich v. Medem, Erbherrn von Elley für das höchste Gebot von 225,000 Fl. gerichtlich zugeschlagen.

Graf Medem, welcher zuerst mit Louise Dorothea Korff aus Creutzburg, sodann mit der Wittwe des Rittmeisters Nolde, Louise Charlotte

Digitized by Google

geb. v. Mantenfel aus Plathon, in dritter Ehe mit Agneſe Eliſabeth v. Brucken genannt Fock, verwittwete v. d. Recke, Erbfrau von Rempten, Cappeln und Weeſahten vermählt geweſen war, errichtete 1785 den 24. Juli (corrob. 1785 den 16. Nov.) ſein Teſtament. Er hinterließ, nachdem ſein Sohn erſter Ehe, Johann Friedrich unvermählt in Straßburg geſtorben war,*) aus der erſten Ehe die Tochter Charlotte Eliſabeth Conſtantia vermählte und geſchiedene Kammerherrin v. d. Recke, aus der zweite Ehe aber die Söhne Carl Johann Friedrich, Chriſtoph Johann Friedrich und die Tochter Anna Dorothea Charlotte, vermählt mit dem Herzoge Peter von Kurland. Der jetzige älteſte Sohn, Graf Carl Johann Friedrich ſollte die Alt-Autzenſchen und die zugekauften litthauiſchen Güter für 120,000 Rthl. Alb., der zweite Sohn, Graf Chriſtoph Johann Friedrich, die Elleyſchen Güter, ſowie das Stadthaus in Mitau an der Drixe, zuſammen für 100,000 Rthl. Alb., die Tochter v. d. Recke ein Prälegat von 5000 Rthl. Alb. erhalten. Jedem Sohn war ein dreifaches, jeder Tochter ein einfaches Erbtheil beſtimmt. Die Güter Rempten, Cappeln und Weeſahten ſ. daſelbſt) mußten nach den teſtamentariſchen Beſtimmungen ſeiner verſtorbenen Gemahlin, vom 9. Sept. 1780 und 16. Juli 1784, an den älteſten Sohn gelangen, der jedoch die darauf verwandten 14000 Rthl. Alb. allein zu übernehmen habe. Der Herzogin ſetzte der Vater, nach dem ausdrücklichen Willen ihres Durchlauchtigſten Gemahls, nichts aus.

Nach dem Ableben des Teſtators ſetzten ſich deſſen Erben 1786 den 24. Juni (corr. 1790 den 27. Febr.) auseinander. Der älteſte Sohn trat Alt-Autz und die Litthauiſchen Güter Egglis und Iwannofsky der väterlichen Beſtimmung gemäß für 120,000 Rthl. Alb. an; ſein Erbtheil von der leiblichen Mutter betrug nur 3333⅓ Rthl. Alb. wogegen er durch Vorſorge ſeiner Stiefmutter die Remptenſchen Güter für 40000 Rthl. in Beſitz nahm, von denen er 16000 Rthl. an fremde Schulden, 12000 Rthl. aber ſeinen Bruder Chriſtoph Johann Friedrich auszukehren hatte.

*) Leben des Grafen Johann Friedrich v. Medem. herausgegeben von Johann Lorenz Bleſig. Strasburg 1792.

Digitized by Google

Die Rempten betreffenden Testamente und Vergänge fanden Anfechtung. Der Starost v. Ruzyckar, Anton Thadäus v. Rybsky, Erbherr der Gilewiopschen Güter in Litthauen, beanspruchte für sich und seine Mutterschwester, Maria Elisabeth Blustowna geb. Trotta v. Treyden, ein Erbtheil, da sie mit der Gräfin Medem geb. v. Brucken gen. Fock, welche Rempten ihrem Stiefsohne vermacht hatte, eine gemeinschaftliche Großmutter, Anna Dorothea v. Brucken gen. Fock, geb. v. Bolschwing, hätten, von welcher das ganze Vermögen hergekommen sei. Sie durften daher um so weniger übergangen werden, als sie mit dem Disponenten von Schrunden Friedrich Leopold v. Brucken, gen. Fock, welcher durch eine ansehnliche Zahlung für seine Ansprüche von der Familie Medem befriedigt worden, in gleichem Grade der Verwandtschaft stünden.

Diese Reclamation, die bereits 1785 erhoben und 1786 den 7. August gerichtlich erneuert worden war, fand durch einen Vergleich und eine Zahlung von 3000 Dukaten ihre Erledigung.

Der nunmehrige Besitzer der Alt-Autzschen und Remptenschen Güter, königlich preußischer Hauptmann Graf Carl Johann Friedrich v. Medem vermählte sich (Ehepacten vom 22. Nov. 1788, corr. 1790 den 3. Febr.) mit der Reichsgräfin Elisabeth Margaretha Wilhelmine v. Brown, Tochter des Generals en chef, Statthalters der Herzogthümer Livland und Esthland, Ritters des heiligen Andreas und der übrigen russischen Orden, Erbherr v. Smilten, Segewold und Kempenhof. Die Gräfin brachte ihrem Gemahl zu 60000 Rthl. Alb., 20000 Rthl. an eingesammelten Zinsen, sowie die von ihrer Mutter, gebornen v. Mengden, ererbten 21,660 Rthl. und 5370 Rubel; Graf Medem hatte aus seinem Vermögen 10000 Rthl. dagegen gesetzt. Er schloß nun zuvörderst mit seinem Bruder, den bei Rempten, seinem weitern Inhalte nach erwähnten Vertrag vom 18. Febr. 1791 und kaufte sodann die folgenden Güter und Berechtigungen an:

1793 den 18. Juli.	Weitenfeld und Dselsen für (Siehe den ersten Anhang wegen Dselsen.)	75,000 Rthl. Alb.
1796 den 24. Juni.	Bundsenberg (zu Weesahten gezogen) für	6000 " "
1800 den 12. Juni,	die Plahnenschen zu Rempten gezogenen Gesinde und Wald für . . .	8000 " "
	Latus	89,000 Rthl. Alb.

Digitized by Google

Transport	89,000	Rthl.	Alb.
1802 den 14. Jan., Gr. Autz und Gahlenhof für	155,000	"	"
1802 den 23. Juni, Keweln für	71,000	"	"
1802 den 25. August, von Hofzumbergen einen Wald für	8000	"	"
1804 den 1. Juni, Neu-Autz für	80,000	"	"
Medentrode und Carlsfeld in Litthauen für . .	45,000	"	"
von Ihlen das Gerdensche Holz-Privilegium für	3000	"	"
das Mitausche Stadthaus	12,000	"	"
einen Heuschlag bei Mitau	500	"	"
hierzu Alt-Autz gerechnet für	166,666⅔	"	"
Rempten ꝛc.	44,500	"	"
so betrug das Activ-Vermögen	674,666⅔	Rth.	Alb.

worin 219,969 Rthl. 13½ Sechser Frauen-Vermögen einbegriffen und wovon 200,000 Rthl. an Schulden abzuziehen waren.

Dies war die Vermögenslage der Eheleute, als sie 1811 den 6. März (corr. 1828 den 13. Jan.) ein gegenseitiges fideicommissarisches Testament errichteten, sich einander zum lebenslänglichen Genusse des ganzen Vermögens als Erben einsetzten, ihrem Sohne zwei, und jeder Tochter einen Theil aus dem väterlichen Vermögen bestimmten, von dem mütterlichen Vermögen hingegen jedem Kinde ein gleiches Theil aussetzten. Die Besitzthümer veranschlagten sie dabei zu folgendem Werthe:

Alt-Autz mit Zutheilung von Dselsen, einigen Heuschlägen von Iwanofsky und den Gaudalschen Dörfern	Rthl.	Alb.	133,333⅓
Groß-Autz, Wilhelminenhof, Tauenhof, Endautz oder Gahlen und Egglislauken .	"	"	133,333⅓
Neu-Autz und Gahlenhof, nebst den früher zu Groß-Autz gehörigen Döring-Bojaren-Gesinden	"	"	80,000
Weitenfeld mit der von Alt-Autz, Groß-Autz und Hofzumberge zugetheilten Grenze .	"	"	75,000
Keweln mit der jetzt bestimmten Grenze . .	"	"	70,000
Latus	Rthl.	Alb.	491,666⅔

Digitized by Google

Transport Rthl. Alb.	491,666⅔
Rempten, Cappeln, Weesahten, nebst den von Plahnen zugekauften Wirthen, Ländereien, Wäldern und dem Bundsenberger Lande	58,000
Medemrode, Carlsfeld, Egglis und Iwanofsky . .	60,000
Das Stadthaus nebst dem Heuschlage	12,000
Zusammen Rthl. Alb.	621,666⅔

Ueber die Art der Vertheilung und den Besitz dieser Güter bestimmte das Testament noch besonders: 1) die Kinder sollten die Güter für den oben unabänderlich festgesetzten Preis entweder nach der elterlichen Zuweisung oder nach der Entscheidung durch das Loos antreten und 2) jedes der Kinder ein Erbgut erhalten, wenn es nicht darauf ausdrücklich verzichtete, 3) dem Sohne werden vorzugsweise die Remptenschen Güter als Erbtheil dergestalt zugewiesen, daß der immerwährende nicht zu überschuldende Antrittspreis 58000 Rthl. Alb. bleibt, von denen 4000 Rthl. unablöslich auf Rempten ruhen sollen, damit von den Zinsen der englische Garten im Flor erhalten werde; zu diesem Fideicommisse gehören zugleich zwei in Augsburg verfertigte silberne Terrinen mit kurländischen Thalern. Die Erbfolge in diesem Gute wird so bestimmt, daß zuerst der Sohn und dessen männliche Nachkommenschaft nach der Erstgeburt, in Ermangelung derselben dessen weibliche Nachkommenschaft nach der Erstgeburt, nach deren Aussterben die Töchter der gegenwärtigen Testatoren, und deren männliche und weibliche Nachkommen nach der Erstgeburt, und nach der Regel, daß das männliche dem weiblichen Geschlecht vorgeht, im Besitze folgen; gelangt das Fideicommiß an weibliche Erben, so müssen sie und deren Gemahl, als eine Besitzbedingung sine qua non den Namen Medem annehmen, sonst geht das Recht auf den Nächstfolgenden über; sollte die ganze Nachkommenschaft der Testatoren aussterben, so gelangt das Fideicommiß unter denselben Bedingungen an die Nachkommen des Bruders Christoph Johann Friedrich v. Medem, Erbherrn v. Elley. 4) Von den testirenden Ehegatten soll der überlebende Theil einem oder dem andern der Kinder auch schon bei Lebzeiten, unter den obigen Bestimmungen ein Gut abtreten können, ohne daß es für die andern Geschwister eine Regel wird. 5) Das Mobiliar in Rempten verbleibt

Digitized by Google

dem Sohne, die übrigen Inventarien gehören eo ipso zu den einzelnen Gütern; — alles andere Mobiliar aber ist unter den Schwestern, die Equipagen unter allen Erben gleichmäßig zu theilen. 6) Nach der Eintheilung der Waldungen und Ablösung einiger fremden Servitute bleiben nur noch auf Gr. Autz, die den Gütern Behnen, Zirohlen, Sirmeln, und Gr. Autz Pastorat und Küsterat zuständigen Servitute haften; 7) die Gahlenhöffsche Bauverpflichtung an der Gr. Autzschen Kirche wird dem Gute Neu-Autz abgenommen und Gr. Autz auferlegt, weil von Neu-Autz und Gahlenhof ohnehin 10 Wirthe abgetheilt worden und Neu-Autz dennoch eine eigene Kirche nebst Pastorat zu unterhalten hat.

Der in dem Testamente angegebene Güterbestand erlitt dadurch eine Veränderung, daß der Graf Medem 1818 den 19. Juni (corrob. 1818 den 31. Oct.) das Gut Behnen im gerichtlichen Ausbote für 77050 R. S. erstand; dagegen 1820 den 12. Juni (corr. 1821 den 1. Febr.) das Gut Egglis in Litthauen für 9000 R. S. an den Oberdisponenten Adam Heinrich Ludwig veräußerte. Auch verfaßte der Graf nach dem Tode seiner Gemahlin, welche 1821 den 15. Febr. im Alter von 51 Jahren zu Mitau starb, ein Codicill, d. d. 1822 den 27. Sept. (corr. 1828 den 13. Jan.) durch das er Alt-Autz mit dem inzwischen angekauften Gute Behnen seinem Sohne Carl für 200,000 R. S. zuwies (wegen Behnen siehe den zweiten Anhang). Der Graf Carl Johann Friedrich v. Medem, Ritter des St. Annen-Ordens erster Classe, Commandeur der französischen Ehrenlegion und von 1814 bis zu seinem Tode kurländischer Landesbevollmächtigter, starb 1827 den 26. November.

Seine Kinder setzten sich 1830 den 12. Febr. (corr. 1830 den 24. März) wegen des Nachlasses auseinander. Der einzige Sohn Carl Graf Medem trat nach dem Testamente die Güter Alt-Autz und Behnen so wie Rempten, Cappeln und Weesahten, ingleichen das Mitausche Stadthaus mit dem Heuschlage für 275,860 R. S. an und zwar Alt-Autz, Dselsen und Behnen für 200,000 R. S., die Remptenschen Güter für 68000 R. S., wovon das Kirchen-Kapital mit 1260 Rub., die zur Erhaltung des Parks bestimmten 4000 R. und zur Erhaltung der dasigen Kirche und Kapelle bestimmten 200 Rub. ruhen blieben, endlich das Stadthaus und den Heuschlag für 15120 R. S.; zeichnete für den Betrag von 158000 R. S. Schuldverschreibungen und ver-

Digitized by Google

pflichtete sich zu den den Erben obliegenden Leibrenten und Pensionen im Betrage von 623 R. 33⅓ Kop., sowie zu den etwa der Krone zu leistenden Ersatzzahlungen den dritten Theil beizutragen. — Von den Töchtern war die älteste Wilhelmine, vermählte Baronin Mengden, 1815 den 3. März in Wien, und Dorothea Eleonore Annette, erste Gemahlin des Ferdinand v. d. Ropp auf Neu-Autz, 1821 den 15. Febr. gestorben. Die nunmehrige älteste Tochter Caroline, vermählt mit Ferdinand v. d. Ropp, Erbherrn von Bixten, trat Neu-Autz und Gahlenhof für 100,000 R. S. an; — die Tochter Dorothea, vermählt mit dem Geheimenrath Magnus v. Schöppingk, Erbherrn von Bornsmünde übernahm Keweln für 80,000 R. S.; die Tochter Sophie, vermählt mit dem Grafen Iwan v. d. Pahlen, Weitenfeld für 90000 R. S.; und die Tochter Elisabeth, Gemahlin des Grafen Wilhelm Bogislaw v. Kleist, Gr. Autz für 150,000 R. S. Das Gut Medemrode nebst Carlsfeld und Iwanofsky in Litthauen, wurde eine Zeit lang für gemeinschaftliche Rechnung verwaltet, bis sich die Geheim-Räthin v. Schöppingk entschloß, es für den festgesetzten Preis zu übernehmen. Ihre Miterben quittirten sie 1832 den 13. Juni (corr. 1833 den 24. Jan.) über die Auszahlung ihrer Erbantheile.

Der Graf Carl v. Medem, geb. 1801 den 3. Febr. Ritter des Preuß. Johanniter-Ordens und Curator des adelichen Fräuleinstifts in Mitau, vermählte sich mit Elisabeth v. Fircks aus Waudsen. Er brachte das Gut Zirohlen (siehe daselbst) an sich, verkaufte es aber bald wieder.

Erster Anhang.

Aeltere Nachrichten über Oselsen.

Die vom Herzoge Jacob auf fürstlichem Grunde, in der Nähe von Nesten- oder Nessenhof (ohne Zweifel das jetzige Krongut Neschenhof bei Neugut) angelegten Eisenwerke, setzten einige Ländereien und Heuschläge von Nessenhof unter Wasser. Friedrich v. Buttlar, welcher dieses Gut erb- und eigenthümlich besaß, bat daher um einen Austausch und der Herzog machte sich durch eine Bescheinigung vom 9. Juli 1654 verbindlich, Nesten- oder Nessenhof an sich zu nehmen und dem Buttlar dagegen den neuen herzoglichen im Gr. Autzschen Kirchspiele angelegten Hof erblich zu überlassen, mit der Verpflichtung von Buttlars Seite, alles was sich im neuen Hofe bei der Untersuchung und Ein-

Digitized by Google

weisung an Gebäuden, Leuten, Heuschlägen, Ländereien ꝛc. mehr befinden würde, mit baarem Gelde zu vergüten. Es wurde darüber zu Goldingen ein ausführlicher Contract aufgesetzt. Der neue Hof Zelsen geheißen, enthielt 16 Huben, 5 Morgen, nebst dem Birkenbusche und dem außerhalb dieser Grenze abgemessenen und in dem Abrisse verzeichneten Busche von 3 Huben, 35 Morgen und 75 Ruthen; die Ganzhäker Mesche-Jürgen, Jan-Semkal, und Besse-Herrmann, die Viertelhäker Nammick, Maysche Jan, Keppe und Ausu-Pelle und den in der gedachten Grenze belegenen Krug. Weil nun Zelsen viel besser war, auch der gedachte Krug an Buttlar überlassen wurde, so hatte dieser, auf den Austausch gegen Nesten, 6000 Gulden zuzuzahlen. Er war mit Anna Elisabeth v. Koschkull verheirathet, welche sich später als Wittwe über einen, durch den Rittmeister Nettelhorst verübten Eindrang in ihre Dselsensche Grenze beschwerte.

Um das Jahr 1750 besaß Gotthard Ernst v. Vietinghof, genannt Scheel, (vielleicht auch Erbherr von Kruschkalln) das Gut Dselsen, und bat, weil ihm seine Briefschaften verbrannt seien, um beglaubigte Copien, welche ihm auch der Archiv-Secretair Ulrich Hartmann ausfertigte. Die folgenden Besitzer waren der Kammerjunker Otto Johann v. Krummeß, welcher zuerst mit Louise v. Grotthuß, hierauf aber mit Elisabeth Gerdruta v. Vietinghof vermählt war; sodann dessen Sohn zweiter Ehe, der Capitain Otto Johann v. Krummeß geb. 1710, gest. 1779, Erbherr von Dselsen und Purgallen, Gemahlin: Elisabeth Gerdruta v. Vietinghof.*) Der letztere verkaufte es 1775 den 24. Juni für 78000 Fl. Alb. und 100 Dukaten in Gold an den Kammerherrn Peter Christoph v. Medem, Erbherrn von Behnen, der es gegen das, dem Capitain Carl Nicolaus Alexius v. Simolin gehörige Gut Stirnen und gegen eine Zahlung von 35000 Fl. vertauschte. Den förmlichen Kaufbrief über Dselsen stellte der Kammerherr v. Medem 1783 den 14. Mai an Simolin aus. Dieser verkaufte das Gut endlich 1793 den 18. Juli (corr. 1793 den 6. Nov.) zusammen mit Weitenfeld für 75000 Rthl. Alb. an den Grafen Carl Johann Friedrich v. Medem auf Alt-Autz und seine Gemahlin, welche Dselsen von Weiten-

*) Als seine Erben werden unter andern genannt Christoph Ernst v. Krummeß und Elisabeth Gerdruta v. Krummeß.

Digitized by Google

feld abschieden und zu Alt-Autz zutheilten. Die Hölzungs-Berechtigung im Kronsforste ist zuletzt durch die Entscheidung des Tuckumschen Oberhauptmann-Gerichts vom 25. Febr. 1801 richterlich festgestellt.

Zweiter Anhang.

Aeltere Nachrichten über Behnen und Rosenhof.

Das Gut Behnen entstand aus einer neuen Anlage, welche Heinrich Berg, Doctor beider Rechte und fürstlicher Rath, am Ende des sechszehnten Jahrhunderts bebaute. Er hatte ein Pfandgut im Doblenschen Gebiete, das Albrecht Bredenbach, Hauptmann zu Doblen, als Lehn besessen, nach dessen Tode aber, noch zur Zeit Herzog Gotthards, Friedrich Schlippenbach auf Lebenszeit in Pfand gehabt, von dessen Erben eingelöset und es nebst einer neuen Hoflage, Behnen genannt, für 13000 Mark Rig., und mit der Zusicherung künftiger Erstattung der Anlage, von den Herzögen Friedrich und Wilhelm in Pfandbesitz genommen. In Berücksichtigung seiner treuen Dienste verlehnten die Herzöge ihm und seinen männlichen Erben zu Bauske am 3. Febr. 1597 diese neue Anlage dergestalt, daß sie ihnen im Fall eines Verkaufes zuvor angeboten werden müsse, bewilligten dem Doctor Heinrich Berg freie Hölzung an Brenn- und Bauholz in den fürstlichen Wildnissen, befreiten ihn und seine Hausfrau auf Lebenszeit von den Roßdiensten und sicherten ihn im Fall einer Lehnseröffnung den weiblichen Erben nach schiedsrichterlicher Erkenntniß, Erstattung der Verbesserungen des Gutes zu. Zugleich verliehen sie ihm mit gleichem Rechte das Land an seiner Gutsgrenze, das Thomas Essen lebenslänglich zu besitzen berechtigt sei und wofür er ihnen genugsame Erkenntniß geleistet habe, das er aber erst nach dem Tode des Thomas Essen in Besitz nehmen solle.

Demselben fürstlichen Rathe, Heinrich zum Berge, verlieh Herzog Friedrich 1615 den 8. Nov. in Erwägung seiner langen und treuen Dienste, und zur Ausgleichung seiner Grenze den Landstrich an den Bergischen und Doblenschen Landen, wie auch das Gesinde Leeken mit einem Einsüßling in derselben Grenze, im Doblenschen belegen, nach gleichem Rechte wie er seine andern Doblenschen Bauern und das ganze Gut erlangt habe. Dafür hatte Heinrich zum Berge bereits früher eine billige Erstattung geleistet, gab die Heuschläge in Using-Burbe

Digitized by Google

zurück, trat einen seiner Bauern, der ein Schnitzler war und sich im Grenzhöfschen gesetzt hatte, ab, und entsagte endlich den 1000 Gulden Poln., welche ihm für seine Dienste zugesichert worden waren.

Heinrich zum Berge verfaßte, wahrscheinlich um die später erlangte königliche Bestätigung zu bewirken, eine noch vorhandene Deduction über seine Güter, ohne Datum und Unterschrift. Nach derselben bestanden sie aus drei verschiedenen Theilen. 1) Aus dem ursprünglichen Bredenbachschen Lehn im Doblenschen, das er für das von ihm darauf gezahlte Geld und für die, seit seinem Eintritte in den Rathsdienst 1594 übernommene Verbindlichkeit zehn Jahre hindurch ohne Besoldung zu dienen, erlangt hatte; — 2) aus den im Autzschen belegenen Gesinden, welche anfänglich von Herzog Gotthard einem Ebert Torste für 800 Rthl. verpfändet, nach dessen Tode von Berg mit Bewilligung des Herzogs Friedrich eingelöset und später, als Herzog Wilhelm in Folge Verfügung seines Vaters, Autzen in Besitz bekommen, mit Zuzählung von 500 Rthl. zum vorigen Pfandschillinge gegen andere Bauern ausgetauscht worden; — der Herzog habe ihm daher die sechs Gesinde, welche theuer genug bezahlt wären, wie die Lehnbriefe auswiesen, unter gewissen Bedingungen erblich überlassen; — 3) aus einem Höfchen mit einem Einfüßlinge, auch im Autzischen gelegen, welches Gerdt v. d. Recke als Eigenthümer von Autzen lange vorher, ehe er das Gut dem Herzoge Gotthardt verkaufte, an Hermann v. d. Recke für seine Dienste erblich gegeben. Von diesem habe nun Berg jenes „Losament" (aus dem das spätere selbstständige Gut Zirohlen entstand) mittelst eines Contracts an sich gebracht, durch welchen er dem Hermann v. d. Recke lebenslänglichen Unterhalt und eine jährliche Pension zu reichen verpflichtet gewesen; dieser habe zehn Jahre gelebt und die Besitzung sei also reichlich bezahlt. — Da er nun die Güter zum Theil erkauft, zum Theil für seine Dienste, welche er viele Jahre ohne Besoldung geleistet, erlangt und zum Theil durch Austausch erworben habe, so bäte er den König um Anerkennung und Bestätigung des eigenthümlichen Besitzes derselben. — König Wladislaus erneuerte und bestätigte auch 1633 den 23. Juli nicht nur die herzoglichen Verleihungen, sondern erklärte auch die erwähnten Besitzungen des Berg mit Berufung auf das privilegium Sigismundi Augusti auf ewige Zeiten für sein und seiner Nachkommen erbliches Eigenthum.

Digitized by Google

Die Söhne des Raths Heinrich Berg theilten die Güter so, daß Behnen dem Capitain George Berg, Zirohlen hingegen dem Fähnrich Melchior Berg, vermählt mit Catharina Elisabeth Korff, zufiel. George Berg ließ aber bei seinem Tode Behnen so verschuldet zurück, daß für seinen Sohn höchstens 1000 Fl. übrig bleiben konnten. Da es nun unmöglich war, ihm den Besitz des väterlichen Gutes zu erhalten, so verkauften es 1677 den 14. Mai (corr. den 19. Mai 1677) die Vormünder, Lieutenant Heinrich v. d. Brincken, Erbherr auf Bresilgen, und George Liewen, Erbherr auf Potkaisen, an den Vaterbruder ihres Mündels, Fähnrich Melchior Berg, für 31000 Fl.; behielten sich jedoch die Zustimmung einer erwarteten fürstlichen Commission vor.

Die von dem neuen Besitzer nachgesuchte Grenzführung wurde zwar da, wo die Kukkerhöfsche, Gr. Autzische und Behnensche Grenze zusammen stoßen, begonnen und bis zu dem Bauern Sagle-Druwe fortgesetzt, mußte aber doch hier abgebrochen werden, weil der Rittmeister Nettelhorst einen andern Duct behauptete. Auch bei Renovirung der Grenze im Hofzumbergischen und Doblenschen Gebiete, zwischen den herzoglichen Gütern und Melchior Bergs Gut Zirohlen, das von Hermann Recke angekauft gewesen war, entstand Widerspruch, so daß der Commissarius des Herzogs, Christopher Fircks, darüber am 12. November 1682 an ihn berichtete.

Melchior Berg hinterließ aus seiner Ehe mit Catharina Elisabeth Korff vier Söhne und eine Tochter, von denen die beiden ältesten George Friedrich und Melchior 1695 den 8. Jan. (corr. 1696 den 6. Dec.) eine Vereinigung wegen Behnen und Zirohlen abschlossen. George Friedrich trat beide Güter, und zwar Behnen für 40000 Fl. und Zirohlen für 18000 Fl. unter der Bedingung an, daß sie bei einem Verkaufe oder bei Abgang der männlichen Erben für denselben Preis nach der Reihe den jüngern Brüdern angeboten werden sollten, wobei jedoch dem ältern Bruder die Wahl frei stände, welches Gut er behalten und welches er verkaufen wollte, und ihm bei Behnen noch besonders 500 Fl. für den Erbnamen zu entrichten seien. Nach Abzug der Schulden von 28329 Fl. erbten die Mutter, an Stelle ihrer Illaten, und jeder Bruder 6000 Fl. Das Erbtheil der an Melchior v. Stempel vermählten Schwester wird nicht angegeben. Von den beiden jüngsten Brüdern war Christoph Ernst damals im Auslande und Nicolai Wilhelm noch unmündig.

Digitized by Google

Georg Friedrich Berg, nun Erbherr von Behnen und Zirohlen, vermählt mit Magdalene Barbara v. Drachenfels aus Grausden, wollte das erstere Gut an seinen Schwager Melchior v. Stempel verkaufen. Obgleich er aber auf ein deshalb an den Herzog gerichtetes Gesuch 1709 den 24. Juni zur Entscheidung erhielt: „daß bei den itzigen Läuften und aus verschiedenen erheblichen Ursachen der Consens nicht ertheilt werden mögen," so fand doch der beabsichtigte Verkauf bereits am folgenden Tage statt. Die genannten Eheleute Berg übertrugen nämlich 1709 den 25. Juni (corr. 1709 den 27. Juni) Behnen für 40500 Fl., Zirohlen für 18000 Fl. Alb. mit den zu Behnen gehörigen Gestühlten in der Kirche zu Gr. Autz, an die Eheleute George Melchior v. Stempel und Louise Charlotte v. Berg. Zugleich hatten die Käufer Zirohlen und Essenhof an ihre seitdem verwittwete Schwägerin Magdalena Barbara Berg, geb. Drachenfels, für 18000 Fl. oder 6000 Rthl. in Pfand gegeben. Da aber Melchior v. Stempel bei den kläglichen Zeiten nicht im Stande war, die ihm gekündigte Pfandsumme zu erlegen, so entschloß er sich mit seiner Gemahlin, 1720 den 9. Jan. Zirohlen und Essenhof, mit der Berechtigung zur Fischerei in den Behnenschen Seen Kattischen und Melnen, so wie in der Autzischen Bäche und zu jährlichen 30 Faden Holz aus dem Behnenschen Walde an die Magdalena Barbara Berg für die Pfandsumme von 6000 Rthl. erb- und eigenthümlich zu übertragen. Die jährliche Kirchen-Gebühr von 3 Los jedes Getraides und 4 Sechser wurde dabei auf Zirohlen gelegt.

Unmittelbar darauf war Zirohlen in den eigenthümlichen Besitz des Obristlieutenants Christoph Heinrich v. Vietinghof, Herrn von Neu-Sessau übergegangen. Da jedoch das dem Gute Zirohlen zustehende Holz-Servitut in Behnen, den Besitzern beider Güter lästig war, so schlossen sie darüber 1723 den 9. Juli einen Vergleich. Durch denselben trat Melchior v. Stempel an Zirohlen das Pusslem-Land nebst dem Busche, ferner den bei einer Transaction der Gebrüder George und Melchior Berg vom 19. April 1664 nach Zirohlen abgeschiedenen Sukkenbusch mit dem Lande des Buschwächter Pusslem und den Heuschlägen ab; Vietinghof, Erbherr von Zirohlen, überließ dagegen den halben Haken, Batkaschen oder Essen genannt, nebst den Heuschlägen an Behnen und zahlte 200 Fl. zu.

Digitized by Google

Nachdem die Eheleute v. Stempel, Besitzer von Behnen, am 10. Februar 1736 die herzogliche Bewilligung nachgesucht hatten, verkauften sie 1736 den 24. Juni (corr. 1836 den 27. Juni) Behnen für 27500 Fl. Alb. an den Lieutenant Reinhold Friedrich v. Mirbach und dessen Ehefrau Catharina Barbara v. Berg. Diese vererbten das Gut auf ihren Sohn Carl Friedrich v. Mirbach, Erbherrn auf Dursupen, der es anfänglich seinem Stiefbruder Ernst Friedrich v. Heycking übertragen wollte und um die fürstliche Bewilligung dazu am 11. Juni 1744 nachsuchte. Er verkaufte aber nach vorher erlangter Genehmigung vom 17. August 1745 aus der fürstlichen Canzellei, Behnen mit dem Vorwerke Rosenhof 1746 den 24. Juni (corr. 1746 den 28. Juni) für 61000 Fl. Alb. an den russisch-kaiserlichen Major Otto Christoph v. Medem, Erbherrn von Alt-Salis in Livland. Dieser war mit Louise v. Leyonanker vermählt, starb 1774 und vererbte das Gut auf seinen Sohn, den Kammerherrn Peter Christoph v. Medem, Staroſten von Purwian, vermählt mit Dorothea Eleonore Juliane v. Derschau aus Kaulitzen, welche 1809 den 1. Sept. in einem Alter von 61 Jahren starb. Nachdem der Kammerherr 1775 das Gut Dselsen angekauft, aber 1780 wieder veräußert hatte (vergl. Dselsen) brach im Jahr 1790 der Concurs über Behnen aus. Das Gut wurde gerichtlich ausgeboten und 1790 den 21. Juni dem polnischen Capitain, Assessor Adam Johann v. Bistram, Erbherrn von Matulischeck, für das Meistgebot von 106,000 Fl. zuerkannt.

Unmittelbar darauf gab es jedoch, am 15. Juli 1790, Adam Johann v. Bistram an den Commerzienrath Gereon Heinrich Prahl für dieselbe Summe auf 99 Jahre in Erbpfand, wobei die Einlösung des Gutes nach Ablauf der Pfandjahre vorbehalten wurde. Es gelangte nun durch Erbgang an die Schwester und einzige Erbin des Commerzienraths, Anna Margaretha Prahl, welche am 25. October 1796 mit den Curatoren der v. Bistram-Matulischeckschen Concurs-Masse einen Vergleich abschloß, durch welchen beide Theile ihre gegenseitigen Ansprüche aufhoben und einander völlig quittirten.

Noch zu Lebzeiten des Commerzienraths Prahl, hatte der Herzog 1793 den 17. Dec. eine Entscheidung erlassen, daß, da dem Gute Behnen die Hölzung in den fürstlich Autzischen Wäldern zuständig sei, der dortige Förster alles erforderliche Holz zur Erbauung einer Herberge in Behnen anweisen und verabfolgen lassen solle. Dennoch

Digitized by Google

wurde diese Holzberechtigung, als Gr. Autz 1798 durch Schenkung des Kaisers Paul an den Senateur v. Briskorn gelangte, von diesem in Zweifel gezogen, aber vom Tuckumschen Oberhauptmannsgerichte durch eine Entscheidung vom 25. Febr. 1801 richterlich anerkannt.

Nachdem die Anna Margaretha Prahl 1812 den 26. März unverehelicht gestorben war, stellten deren Intestat-Erben das Gut zum gerichtlichen Ausbote, auf welchem Wege es 1818 den 19. Juni (corr. 1818 den 31. Oct.) dem kurländischen Landesbevollmächtigten, Grafen Carl v. Medem, für das höchste Gebot von 77050 R. S. zuerkannt wurde. Als dieser jedoch 1819 deshalb die Edictales ergehen ließ, meldete sich, ungeachtet des Vergleichs vom 25. Oct. 1796, der Selburgsche Oberhauptmann Gotthard Ernst v. Bistram, als nächster Agnat des Adam Johann v. Bistram, welcher Behnen 1790 in Pfand vergeben hatte, und machte das Einlösungsrecht geltend. Er wurde jedoch durch Erkenntniß vom 22. April 1821 abgewiesen, trat förmlich von seinem Gesuche zurück und der Bescheid vom 22. Nov. 1821 erklärte darauf den Rechtsstreit für gänzlich beendigt. Der nunmehrige Eigenthümer von Behnen, Graf Medem und Ernst v. Tornow, Erbherr von Zirohlen, legten 1819 den 1. Oct. ihre Grenzstreitigkeiten durch einen Vergleich bei. Auch eine streitige Weide-Angelegenheit mit dem benachbarten Krongute Zimmern, wurde durch den Senats-Ukas vom 24. Mai 1826 (Kameralhofsbefehl vom 20. Sept. 1826) dahin entschieden, daß das streitige Weideland, Meilaß-Purwe, wie früher gemeinschaftliche Weide von Behnen und Zimmern verbleiben solle.

Groß-Autz

mit den Nebengütern Tauenhof, Mittelhof und Endautz.

Bankdarlehn 1841: 60900 R. S.

Nachdem sich die Ordensländer 1561 der polnischen Herrschaft unterworfen hatten, verlehnte Herzog Gotthard Gr. Autz mit dem Rechte eines neuen Lehns, dem fürstlichen Rathe Thieß v. d. Recke, kaufte es aber 1573 wieder zurück.*) Durch einen, wegen weitläufti-

*) Die Relation von der in Warschau geführten Negoce (1768) S. 122 und das Landtagsdiarium vom 15. Aug. 1793. Beil. S. 149 geben zwar an, Gr. Autz sei von Herzog Gotthard an Gerhard v. d. Recke verlehnt worden;

Digitized by Google

ger Streitigkeiten mit dem letztern den 18. Febr. 1576 errichteten Vergleich, wurde dieser Besitz des Herzogs noch besonders anerkannt. (Vgl. Neuenburg). Später hatte Wolmar Fahrensbach, Erbherr von Karkus, Scharosen, Ruien und Tarwast eine provisio regia auf die Güter Autz (worunter nur Gr. Autz verstanden werden kann, vergl. Alt-Autz) Schwarden und Saten erhalten,*) trat jedoch durch einen Vergleich vom 14. Mai 1620 seine Rechte darauf dem Herzoge Friedrich gegen eine Zahlung von 40000 Fl. ab.

Gr. Autz wurde nun von fürstlichen Amtleuten, unter andern 1754 von dem Hauptmann, später Oberhauptmann v. Saß verwaltet, bis es durch die Unterwerfung Kurlands 1795 an die Kaiserin Catharina überging.

Der Kaiser Paul I. schenkte es hierauf mit 83 Gesinden dem Senateur, Geh. Rath und Ritter Friedrich v. Briskorn, worüber ein namentlicher Befehl vom 31. Juli und ein Senats-Ukas vom 3. Aug. 1799 ergingen. Weil aber von jenen 83 Gesinden zwölf zum Pastorate gehörten und fünf auf Zins gesetzt waren, also nur 66 Gesinde übergeben werden konnten, so wurde auf eine Vorstellung des Kameralhofes, in Folge Allerhöchsten Befehls vom 2. Nov. 1800, das im Bezirke von Gr. Autz belegene Gut Gahlenhof, als Ergänzung dem Senateur mit eingewiesen. Die Urkunde über diese Schenkung unterzeichnete Kaiser Alexander I. 1802 den 26. Dec. (corr. 1803 den 28. März).

Der Senateur v. Briskorn verkaufte die Gr. Autzischen Güter schon 1802 den 14. Jan. (corr. den 17. Jan. dess. J.) für 165,000 Rthl. Alb. an den Grafen Carl Johann Friedrich v. Medem, Erbherr von Alt-Autz, Weitenfeld ꝛc. Durch die letztwilligen Verordnungen des letztern und seiner Gemahlin (vgl. Alt-Autz) gelangten sie endlich (nachdem Gahlenhof bei der Ausgleichung der Ländereien und Grenzen davon abgetrennt und mit Neu-Autz vereinigt worden war) 1830 den 12.

---

dies ist aber ohne Zweifel einer jener Druckfehler, die in den genannten Schriften sehr zahlreich sind, da aus der Neuenburgschen Briefslade hervorgeht, daß es nur der frühere Comthur Thieß v. d. Recke gewesen sein kann. Derselbe falsche Name steht auch in der Urkunde, Beil. 12.

*) Im „Inlande" 1847, Nr. 47, Sp. 1101 wird angegeben Wolmar Fahrensbach sei 1618 wirklich im Besitze von Autz gewesen.

Digitized by Google

Febr. (corr. 1830 den 24. März) für 150,000 R. S. in den Besitz ihrer jüngsten Tochter, der Gräfin Elisabeth v. Medem, vermählt mit dem königl. preuß. Hofjägermeister, Wilhelm Bogislaw, Grafen v. Kleist vom Loss, geb. den 5. Oct. 1789.

Neu-Autz,
nebst Charlottenhof und Gahlenhof.

Baukdarlehn 1841: 48000 R. S.

Aus einer in der Heydenschen Brieflade befindlichen Urkunde vom Jahre 1624 geht nur hervor, daß die Gebrüder Gerhard, Ernst und Johann v. Koschkull, als Erben des Röttger v. Koschkull, welchem Neu-Autz vom Ordens-Meister Wolter v. Plettenberg verlehnt worden, den Herzog Friedrich von Kurland, welcher sich als Erbe des Herzogs Gotthard unrechtmäßig in den Besitz jenes Gutes gesetzt, ausgeladen hatten. Auch das jetzige Krongut Eckhof im Autzischen Kirchspiel gehörte in älterer Zeit mit den Ländereien Kerklingen, als Beihof zu Neu-Autz, worüber bei Gelegenheit der herzogl. Kettlerschen Edictalsache, ein beschworenes, gerichtliches Zeugniß vom 3. Nov. st. v. 1624 beigebracht wurde. In viel späterer Zeit, 1671 den 3. April, übertrug die regierende Herzogin von Kurland, Louise Charlotte, geb. Prinzessin von Brandenburg mit Beistimmung ihres Gemahls des Herzogs Jacob, den Hof Neu-Autzen, zugleich mit einem Servitut an Brenn- und Bauholz in der Neu-Autzischen Wildniß,*) an Bernhard Heinrich v. Hauffen, zur völligen Bezahlung und Abfindung für die von ihr dagegen in Besitz genommenen Güter Groß- und Klein-Terpentin,**) wie auch Aahof, welche er, als nächster Vetter, von der weil. Clara Agnes v. Hauffen, Wittwe v. Heucking, ererbt hatte, jedoch weil er sich nicht darin erhalten konnte, nunmehr der Herzogin abtrat.

---

*) Auf Befehl des Herzogs Ernst Johann vom 13. Sept. 1768 wurde, weil in der Neu-Autzischen Wildniß kein Lagerholz vorhanden sei, der dem Gute Neu-Autz zuständige Bedarf, jedoch ohne Präjudiz, auf die Schwardensche Wildnißbereiterei angewiesen.

**) Groß- und Klein-Terpentin bildet jetzt die Güter Brandenburg, Bächhoff, Pfalzgrafen und Casimirshof, vgl. Landtags Diar. vom 15. August 1793 Beil. S. 153.

Digitized by Google

In Gerichts-Acten vom Jahre 1681 und 1703 wird Christopher Ernst v. Nolde, Erbherr der Güter Wirgen, Passeden und Neu-Autz genannt. Seine Söhne die Gebrüder Jacob, Gerhard und Johann Ernst v. Nolde verkauften Neu-Autz 1713 den 23. Sept. für 16666⅔ Rthl. Alb. an den Durbenschen Hauptmann Friedrich Casimir v. Korff, Erbherrn von Paddern, vermählt mit Charlotte Sibylla v. Bülow. Die letztern verkauften es wieder 1736 den 25. Juni für 15000 Rthl. Alb. und 100 Stück Dukaten für den Erb-Namen, an Johann Ernst v. Behr, vermählt mit Elisabeth Charlotte geb. v. Korff, der 1742 den 27. August mit dem russischen Generalmajor Burchard Christopher v. Wildemann, Erbherrn v. Keweln, einige Ländereien austauschte und 1765 den 24. Juni Neu-Autz nebst Klein-Autzen für 100,000 Flor. Alb. an den Selburgschen Instanz-Gerichts-Assessor Carl Ferdinand v. Orgies gen. Rutenberg verkaufte. Der letztere, nunmehr Landhofmeister und wirkl. Staatsrath, nachdem er noch 1790 den zu Sirkanten gehörenden Heuschlag, gegen den Kewelschen Semel-Heuschlag mit Diedrich Johann v. d. Brincken, vertauscht hatte, überließ 1797 den 12. März (corr. 1797 den 15. April) Neu-Autz und Charlottenhof für 150,000 Fl. Alb. seinem Sohne, dem Assessor Johann Ferdinand v. Orgies gen. Rutenberg, welcher 1804 den 1. Juni (corr. 1804 den 12. Juni) jetzt kurländischer Ritterschafts-Secretair, Neu-Autz und Charlottenhof, für 80,000 Rthl. Alb. an den Grafen Carl v. Medem, Erbherrn der Güter Alt-Autz, Groß-Autz, Weitenfeld, Dselsen, Keweln, Gahlenhof, Rempten, Kappeln und Weesahten, verkaufte. Nach dem Ableben des Grafen Carl v. Medem gelangte dessen Tochter, die Gräfin Caroline, vermählt mit Ferdinand v. d. Ropp, Erbherrn v. Bixten, nach Maßgabe des Familien-Erbschichtungs-Akts vom Jahr 1830 den 12. Febr. (corr. den 24. März) für die Antritts-Summe von 100,000 R. S. in den erb- und eigenthümlichen Besitz von Neu-Autz, Charlottenhof und Gahlenhof. Ferdinand v. d. Ropp starb im 65. Lebensjahre den 22. Oct. 1844. — Seine Wittwe verkaufte ihr Erbgut Neu-Autz den 25. Febr. 1852 (corr. 18. März 1852) ihrem dritten und jüngsten Sohne Baron Theodor v. d. Ropp für 87500 R. S.

Anmerkung. Gahlenhof oder Gahlen wurde 1688 und 1691 vom Herzoge Friedrich Casimir an Magnus Ernst v. d. Brincken für 16500 Fl. verpfändet, aber 1739 von Carl Magnus v. Blomberg wieder eingelöset. (Ldtgs. Diar. 1793, S. 165. Warschauer Relation

Digitized by Google

S. 136.) Es blieb nun herzogliche, dann kaiserliche Domaine bis es Kaiser Paul durch Allerhöchsten Befehl vom 2. Nov. 1800 mit Groß-Autz an den Senateur Friedrich v. Briskorn verschenkte, der beide Güter 1802 an den Grafen Carl Joh. Friedr. v. Medem auf Alt-Autz verkaufte. Es wurde nun von Groß-Autz getrennt, mit Neu-Autz verbunden und gelangte mit diesem Gute bei der Erbtheilung 1830 an Caroline v. d. Ropp, geb. Gräfin Medem.

Autzenbach.

Bankdarlehn 1841: 14,050 Rubel Silber.

Dieses Gut gehörte zu der Gesammtheit der v. d. Recke-Neuenburgschen Besitzungen, wie es auch noch 1691 den 19. October bei der Theilung der Gebrüder Johann Sigismund und Diedrich v. d. Recke, nebst mehreren andern Höfen, auf Diedrichs Antheil gekommen war. Nichtsdestoweniger nannten sich 1677 am 7. Oct. (corr. 1679 den 23. Jan.) die Eheleute Friedrich Wilhelm Vietinghoff und Catharina Barbara Funck, die Erbbesitzer von Autzenbach. (Siehe Funckenhoff.) Wie es später an das fürstliche Haus gelangte, ist nicht zu ersehen, allein im Jahre 1699 verpfändete es der Herzog Friedrich Wilhelm für 18887 Fl. 8 Gr. den Kaufleuten Thieden und Rönne.

Durch Cessionen war dieses Pfand an den Kanzler Finck v. Finckenstein gediehen, von welchem es das fürstliche Haus im Jahre 1740 wieder einlöste. Als jedoch nach dem Ableben des Oberhauptmanns George v. d. Recke, dessen ältester Sohn, Diedrich Casimir, 1760 den 14. Aug. die nachgelassenen Güter antrat, wird Autzenbach unter denselben ausdrücklich genannt und erscheint also wieder mit Neuenburg verbunden. Franz Wilhelm Christopher v. d. Recke, Erbherr von Neuenburg verkaufte nun 1797 den 24. Juni (corr. 1797 den 16. Decbr.) das Gut Autzenbach mit Zugeständniß eines Servitutes auf jährliche 20 Faden Brennholz und 30 Baubalken, für 72000 Fl. den Eheleuten Heinrich Ernst v. Vietinghoff gen. Scheel, Erbherrn von Gr. Bersen, und Catharina geb. v. d. Recke, welche es wieder 1799 den 13. Juni (corr. den 16. Juni) für 80000 Fl. an Martha Wittwe v. Drachenfels, als Vormünderin ihres geisteskranken Sohnes Ernst Philipp v. Drachenfels verkauften. Als Curator desselben veräußerte es sodann 1809 den 20. Juli (corr. 1809 den 17. Aug.) dessen Vetter

Digitized by Google

Diedrich v. Grotthuß, Erbherr von Spirgen, mit obervormundschaftlicher Genehmigung, für 30000 Rthl. Alb. an die Eheleute, Staroſt Theodor Wilhelm v. d. Ropp und Alexandrina geb. v. Münſter.

Nach dem Ableben ſeiner Gemahlin ſetzte ſich der Staroſt 1818 den 10. Juni (corr. 1818 den 11. Sept.) mit ſeinen Kindern und Großkindern (ſ. Bixten) auseinander und trat Autzenbach den Kindern ſeiner 1811 den 26. Juli verſtorbenen Tochter Conſtantia, vermählt mit dem Major v. Derſchau,*) Auguſte und Louis v. Derſchau zu gleichem Antheile für 20000 Rthl. Alb. ab. Die genannten Geſchwiſter trafen nun 1838 den 13. Juni (corr. deſſ. Tages) unter ſich eine Erbtheilung. In Folge derſelben wurde das Gut für 30000 R. S. alleiniges Eigenthum des Louis v. Derſchau, vermählt mit Jeannette v. Medem, welcher ſeine Schweſter Auguſte, vermählt mit dem Inſtanz-Gerichts-Aſſeſſor Gotthard v. Vietinghoff, durch eine Zahlung von 15000 R. S. befriedigte. — Louis v. Derſchau endlich verkaufte Autzenbach 1849 den 13. Juni (corr. den 18. Juni) mit der Berechtigung auf 13 Faden Brennholz und 20 Baubalken im Neuenburgſchen Forſte, für 40000 Rbl. S. an den Bankdirector, Kreismarſchall, Staatsrath und Ritter Carl v. Vietinghoff. Die Gemahlin des Verkäufers, Jeannette geb. v. Medem, entſagte dabei hinſichtlich ihres Eingebrachten, allen an Autzenbach zu machenden Anſprüchen. Mittelſt Teſtaments vom 18. Juni 1852 (corr. 9. Sept. 1852) hatte der Staatsrath Vietinghoff, deſſen Lebensende ſchon den 23. Juli deſſelben Jahres eintrat, ſeine Schweſterkinder, die Geſchwiſter Gregor v. Simolin, Erbherr von Perbohnen, Guſtav v. Simolin, Rittmeiſter, Robert v. Simolin, Kreisrichter in Talſen, Liſette v. Simolin, vermählt mit dem Obereinnehmer Wilhelm v. Bolſchwing, ſo wie die Fräulein Dorothea und Louiſe v. Simolin mit der Beſtimmung zu ſeinen Erben eingeſetzt, daß die deductis deducendis verbleibende Activ-Vermögensmaſſe in fünf gleiche Theils gelegt werden, und davon die vier erſtgenannten Erben, weil ſie für die Erziehung ihrer Kinder zu ſorgen und einen größern Haushalt zu beſtreiten hätten, ein ganzes Theil, die beiden Fräulein

*) Der Major v. Derſchau vermählte ſich ſpäter mit der Schweſter ſeiner verſtorbenen Gemahlin, Caroline v. d. Ropp, welche, ohne Erben nachzulaſſen, 1813 den 1. November aus der Welt ging. Er ſelbſt ſtarb den 20. Februar 1851.

Digitized by Google

aber zusammen einen Theil erben sollten. — Das Gut Autzenbach wies er dem Kreisrichter Robert v. Simolin, vermählt mit Adele v. Sacken aus Wormen, für den Preis von 35000 R. S. zu, so daß derselbe nach Uebernahme des Bankdarlehns von 14050 R. und 4500 R. S. anderweitiger Belastungen, 16450 R. S. zur Masse zu conferiren hatte. — Die Miterben sollten ihm über Autzenbach eine förmliche Erbcession und Besitzurkunde ausstellen.

Backhusen.

Bankdarlehn 1833 und 1838: 19,900 R. S.

Backhusen wurde schon 1486 vom Bischof Martin (Levita) von Kurland an Thomas v. Amboten verlehnt und scheint bei dieser Familie geblieben zu sein, da noch hundert Jahre später ein v. Amboten im Besitze des Gutes war.

Nachdem Otto v. Amboten, Erbherr von Useecken (Gemahlin Elisabeth von Osten-Sacken) 1583 in einem Tumulte bei Raudemist erschlagen worden war, starb um dieselbe Zeit auch sein Bruder Johann v. Amboten, Stiftsvogt, Erbherr von Paddern, Rudden, Pelzen und Backhusen, und hinterließ einen Sohn von fünf Jahren, dessen Name unbekannt ist, und einen zweiten, Johann, der erst ein Jahr alt war. Dennoch behauptete Nicolaus v. Korff, Vater des v. Korff auf Creutzburg und Preekuln, daß keine v. Amboten mehr vorhanden wären, um in die Lehnfolge von Backhusen einzutreten, und verlangte 1589 den 2. Oct. von dem Könige Sigismund III. von Polen wirklich die Belehnung mit diesem Gute. Inzwischen hatte sich jedoch der Piltensche Mannrichter Matthias v. Haudring, Erbherr auf Assieten, mit der Wittwe Otto's v. Amboten, Elisabeth geb. v. Sacken, vermählt und Backhusen in Besitz genommen. Korff, der ihn nicht bewegen konnte, die erlangte königliche Verleihung anzuerkennen, trat ihm seine Ansprüche für 2000 Rthl. ab und ließ diese Cession vom Könige bestätigen. Als nun Matthias Haudring um das Jahr 1602 und bald darauf sein einziger Sohn gestorben waren, erhielt Magnus Nolde (durch seinen Streit mit den Herzögen von Kurland und sein trauriges Ende bekannt) vom Könige von Polen die Belehnung mit Backhusen mit demselben Rechte, wie es Nicolaus Korff ertheilt worden war, wogegen der unterdessen volljährig gewordene Johann v. Amboten pro-

Digitized by Google

testirte. Nolde, der vielleicht die Unrechtmäßigkeit seines Besitzes einsah, hatte den Streit darüber nicht eifrig betrieben, so daß Reinhold v. Brackel vom Könige eine Belehnung mit Backhusen erlangte, gegen welche Johann v. Amboten seine Rechte wieder geltend machte. Der zwanzigjährige Proceß endete endlich mit der Wiedereinsetzung der Familie v. Amboten in das väterliche Erbe, indem König Sigismund III. 1607 den 29. Sept. befahl, die Güter dem Johann v. Amboten, wegen der alten Privilegien seiner Vorfahren, einzuräumen. Dieser (der Ewald v. d. Brincken seinen Stiefvater nennt), jetzt Stiftischer Fähnrich, verkaufte jedoch Backhusen schon 1609 den 19. Dec. an seinen frühern Gegner Reinhold v. Brackel, königl. Kammerjunker, Starosten auf Ermeß und dessen Gemahlin Anna Dorothea v. Dönhof. Johann v. Amboten scheint jedoch diese Veräußerung nicht als eine erbliche betrachtet zu haben, denn nach Brackels Tode erhob er gegen dessen Wittwe Klage darüber, daß ihr verstorbener Gemahl sich Backhusen förmlich habe übertragen lassen, obgleich noch ein v. Amboten am Leben sei. Die Wittwe Brackel ward deshalb von König Sigismund III. 1623 den 9. Sept. vorgeladen, in Hasenpoth zu erscheinen, wobei Johann v. Amboten, Landrath und Rittmeister genannt wird.

Welches Ende dieser Streit genommen hat, ist zwar nicht bekannt, doch scheint die Familie Brackel im Besitze geblieben zu sein, da Sigismund Friedrich v. Brackel und seine Gemahlin Anna Gerdruta v. Bistram 1695 den 1. Juni Backhusen und Musten (jetzt ein Gesinde) für 20000 Fl. Alb. an die Eheleute Hermann Carl v. Keyserling und Anna Elisabeth v. Trotta gen. Treyden, verkauften.

Auf welche Art Backhusen an den Lieut. Johann David v. Osten-Sacken übertragen worden, der es schon 1734 den 4. Februar besaß, ist nicht zu ermitteln; er verkaufte es 1742 den 4. Juni an Anna Elisabeth verwittwete v. Rummel, geb. v. Korff, welche dabei ihren Sohn, Wilhelm Christoph v. Rummel, bevollmächtigt hatte. Der Sohn des letztern, Heinrich v. Rummel, verkaufte Backhusen wieder 1758 den 25. Juni an den königl. Lieut. Heinrich Ernst v. Nolde, Erbherrn von Dehseln, nachdem inzwischen noch 1753 Reinhold v. Rummel Erbherr von Backhusen genannt wird.

Heinrich Ernst v. Nolde, kaiserl. russisch-holsteinischer Obrist, überließ Backhusen und Dehseln für 68000 Fl. Alb. seinem Bruder Ulrich Gotthard v. Nolde, Erbherrn v. Wiebingen und Kreutzberg (letzteres

Digitized by Google

sind jetzt vier zu Dehseln gehörige Gesinde). Der Sohn und Erbe des Letztern, Dietrich Casimir v. Nolde, vertauschte 1785 den 6. Sept. (corr. 1787 den 15. Oct.) Backhusen und Musten an Friedrich Wilhelm v. Dorthesen gegen das Gut Kl. Niekrahzen und eine Zugabe von 26000 Fl. Alb. Dieser, ein Sohn des Landraths Carl v. Dorthesen (gest. 1810 den 24. Novemb.) und seiner Gemahlin Catharina geb. Kniazewitsch (gest. 1807 den 23. April im Alter von 78 Jahren) besaß 1807 außer Backhusen und Dehseln auch Gr. Wormsahten und Alschhof und starb 1843 den 1. März. Sein ältester Sohn George, vermählt mit Ina v. d. Ropp aus Paplacken, trat für sein Erbtheil Dehseln an, nachdem vier Gesinde und einige Ländereien von Backhusen dorthin zugetheilt waren; — der jüngere Sohn Rudolph dagegen erhielt Backhusen. — Der Letztere starb unverehelicht den 31. März (12. April) 1847 in Venedig, und Backhusen gelangte durch Erbgang an dessen einzigen Bruder Carl Ewald Erbherrn von Dehseln.

Bächhof,

im Ueberlautzschen Kirchspiele.

Bankdarlehn 1851: 4000 Rubel Silber.

Der Capitain und Ritter Reinhold v. Engelhardt trennte von seinen Brüggenschen Gütern den Beihof Bächhof und verkaufte ihn am 12. Juni 1808 (corr. 16. Juni 1809) seinem Schwager Rittmeister Alexander v. Engelhardt, vermählt mit Constantia v. Engelhardt aus Brüggen, für 4500 Rthl. Alb. Der Käufer starb ohne Kinder zu hinterlassen im Jahre 1842, und hatte in seinem Testamente vom 20. Febr. 1836 (corr. 13. Febr. 1842) nach Aussetzung eines Pflichttheils für seine Schwestern und deren Kinder, im Betrage von 233⅓ Rthl. Alb., sein ganzes Vermögen, mit Inbegriff des Gutes Bächhof seinen Pflegkindern Wilhelm und Julie v. Zurmühlen, die lebenslängliche Nutzung dieses Vermögens aber, ohne alle dereinstige Rechnungslegung, seiner Wittwe Constantia v. Engelhardt vermacht. Der letztern war auch die Erziehung der Pflegkinder, im Falle ihres frühern Ablebens aber, seiner Schwägerin Caroline v. Engelhardt übertragen. Die Geschwister Zurmühlen sollten in gleiche Theile gehen und von einander erben. Im Falle des Ablebens beider Pflegkinder substituirte er ihnen ihren Vater den Oberst Heinrich v. Zurmühlen, Erbherr von

Digitized by Google

Brunnen, welcher mit der Mutter der verstorbenen Natalie v. Engelhardt vermählt gewesen war. In dem Testamente gedenkt der Testator seiner Schwestern, Annette vermählt mit dem Mannrichter Magnus v. Vietinghoff, Dorothea, vermählt mit dem Capitain und Ritter Alexander v. Münster, Erbherrn von Lassenbeck, seiner Schwester Caroline und seines Schwestersohnes Franz Schevtkowsky.

Bächhof
mit dem Nebengute Mittelhof, und
Suschenhof.

Bankdarlehn 1844: 28,000 R.S.

Sowohl Bächhof als Suschenhof gehörten ursprünglich zu den v. d. Recke-Neuenburgschen Besitzungen, von denen sie der Hauptmann Dietrich v. d. Recke abtrennte und sie 1712 den 10. Aug. (corr. 1726 den 25. April) für 35,000 Fl. Alb. an den Rittmeister Carl Gustav v. Klopmann und seine Gemahlin Sophie Magdalene v. Nolde verkaufte. Dem neuen Besitzer überließ Maximilian Freiherr v. Knigge 1714 einige, zwar zu seinem Erbgute Bixten gehörige, aber in den Grenzen von Bächhof belegene Ländereien, namentlich das Gesinde Drekschjakull nebst vier Stauungen, Kaschaken-Dambe, Groß-Mahledambe, Ambseiten und Stirbedambe, so wie einen in dem Taujan befindlichen Heuschlag, zu erblichem Besitze, welche nun zu Bächhof gezogen wurden.

Bald darauf gelangte Bächhof in den erblichen Besitz des Kanzlers Johann Heinrich v. Keyserling, Erbherrn von Dserwen, früher von Alt-Drogen, der mit Margaretha Anna v. Schlippenbach vermählt war. Er kaufte 1718 den 20. Juli (corr. 1719 den 25. Febr.) von dem Hauptmann zu Candau, George v. d. Recke, für 1000 Fl. Alb. den zu dessen Neuenburgschen Gütern gehörigen Wahrenkrug, und schloß mit demselben 1723 den 24. Juni (corr. 1726 den 25. April) einen Erbtausch, durch den bei einer Zugabe von 200 Rthl. Alb. die Stauungen Jungain und Klein-Mahledambe an Bächhof, dagegen zwei Heuschläge im Springenschen, hinter Caspar-Busch belegen, an Neuenburg übergingen. — Schon 1721 den 15. Sept. (corr. 1726 den 15. April) hatte er auch mit dem Freiherrn Friedrich Casimir v. Knigge, Erbherrn v. Bixten, die in den Grenzen von Bixten und Bächhof be-

Digitized by Google

legenen Streuländereien ausgetauscht. Auch bezeugte 1722 den 24. Sept. (corr. 1726 den 15. April) Juliane geb. Fircks, Wittwe des Hauptmanns Diedrich v. d. Recke, daß ihr verstorbener Gemahl dem Kanzler v. Keyserling, Erbherrn von Dserwen, Rudbahren und Bächhof, ein zu Neuenburg gehöriges, aber in Bächhöffscher Grenze belegenes und bei Abtretung seiner Neuenburgschen Güter an die Creditoren zurück behaltenes wüstes Stück Land, Särkon genannt, das Gesinde Mavgall und den Heuschlag Schiddru, erb- und eigenthümlich abgetreten habe, jedoch vor Ausstellung der Urkunde darüber gestorben sei.

Der Kanzler v. Keyserling fand am 16. Februar 1724 seine Kinder erster Ehe ab. Es waren dies der Capitain Johann Christoph v. Keyserling, der Lieutenant Michael Georg v. Keyserling, der Lieut. Heinrich Ernst v. Keyserling und Agnesa Elisabeth v. Keyserling, verehelichte Koschkull, deren Mutter ihm 10000 Fl. zugebracht hatte. (Hyp. Act.) — Nach seinem Tode nahm seine zweite Gemahlin, Margaretha Anna, geb. Schlippenbach, vermöge eines mit ihren Kindern am 16. Februar 1734 abgeschlossenen Transacts, Bächhof und Mittelhof für 37456 Fl. 25⅔ Gr. an sich, und verkaufte sie 1739 den 24. Juni (corr. 1740 den 23. Jan.) ihrer Tochter Elisabeth Magdalena v. Keyserling, vermählt mit Christian Sigismund v. Stromberg, für 42000 Fl. Alb.

Nachdem 1757 den 15. Juli zwischen Bächhof und Suschenhof und am 4. Oct. dess. J. mit Arischhof, Rengenhof und dem Doblenschen Schloßbauern Williken ein gerichtlicher Grenzduct abgeführt worden war, verkaufte Georg Ernst Heinrich v. Stromberg, jetzt Besitzer von Bächhof, die bei den frühern Grenz-Berichtigungen zurück behaltenen zwei Zisken-Gesinde mit ihren Ländereien für 5000 Fl. Alb. an Johann Christian v. Tornaw, Erbherrn von Suschenhof. Der letztgenannte Erbherr von Bächhof scheint jedoch in Concurs gerathen zu sein, da seine bedeutendsten Gläubiger 1766 den 26. Juni erklärten, zufrieden gestellt zu sein, wenn nach der in der nächsten Juridique zu erwartenden Präclusiv-Sentenz, die Bächhöffschen Güter für 95000 Fl. verkauft würden. Als nun der Obristlieut. Ferdinand v. Fircks, Erbherr auf Lesten, diese Summe anbot, überließen sie ihm Bächhof und Mittelhof 1768 den 25. Juni erb- und eigenthümlich, gestanden der Gemahlin des Gemeinschuldners, Elisabeth Agnesa v. Stromberg, geb. v. Medem, die von ihr angemeldeten Illaten von 1000 Rthl. Alb. ohne weitere

Digitized by Google

Beweisführung zu, und gaben den Eheleuten v. Strombeck alle ihre Mobilien heraus.

Der Obristlieut. Ferdinand v. Fircks übertrug die so eben von den Strombergschen Gläubigern angekauften Güter 1769 den 30. Juni auf seinen Sohn Ulrich Johann v. Fircks und ließ sie ihm 1770 den 15. Mai gerichtlich einweisen. Dieser berichtigte seine Gutsgrenzen 1770 den 28. Mai mit Blieden, dann mit Bixten, das dem Landrathe Heinrich Georg Freiherrn v. Knigge gehörte, worüber 1780 den 14. Novbr. (corr. den 23. Nov. dess. J.) eine förmliche Acte errichtet wurde; — er starb jedoch 1787 vor seinem Vater, wodurch dieser wieder in den Besitz der Güter trat. — Der Obristlieutenant kaufte nun 1781 den 24. Juni (corr. den 27. Juni d. J.) das Gut Suschenhof für 45000 Fl. Alb. von Johann Heinrich v. Korff und dessen Gemahlin Anna Elisabeth geb. v. Tornaw. Diese hatte zwar den von ihr selbst vollzogenen Verkauf des Gutes an ihren Gemahl widerrufen und gegen dessen weitere Veräußerung an Fircks protestirt, erklärte aber in einer besondern, an demselben Tage ausgestatteten Urkunde ihre Zufriedenheit und Beistimmung. (Ueber die ältere Geschichte von Suschenhof vergl. den Anhang.)

Ueber die mit Bixten regulirte Gutsgrenze wurde 1782 den 18. Sept. (corr. 1783 den 23. Juni) eine Acte errichtet; auch tauschten die Erbherren von Bächhof und Bixten den 2. Mai 1787 mehrere Servituts-Heuschläge aus. — Ferner vereinigten sich die Besitzer der benachbarten Güter Rengenhof, Grenzhof, Lesten, Suschenhof nebst Mittelhof, Arischhof und Neuenburg, 1789 den 23. Oct. (corr. den 26. Oct. d. J.) dahin, ihre gemeinschaftliche Benutzung des Rengenhöffschen Waldes, welche sich von der Zeit der Abtretung der Neuenburgschen Güter an die dortigen Gläubiger im Jahre 1712 herschrieb, aufzuheben und jedem Gute einen bestimmten Waldantheil zum Erbbesitze einzuweisen. Demnach wurden die Waldungen vermessen und 1793 den 30. Aug. (corr. 1794 den 30. Jan.) ihre Vertheilung vorgenommen, wobei Neuenburg ein besonderes Waldstück von 100 Lofstellen, jedes der andern vier Güter einen Antheil von 899 Lofstellen zur ausschließlichen Benutzung erblich abgetreten erhielten.

Inzwischen hatte der Obristlieutenant Ferdinand v. Fircks 1791 den 4. April (corr. den 7. April d. J.) sein Testament verfaßt (vergl. Lesten). Er bestimmte darin Bächhof und Suschenhof zu Familien-

Digitized by Google

gütern, von denen ersteres für 50000 Fl., letzteres für 22500 Fl. unabänderlich angetreten, beide aber nicht über diese Summen beschuldet werden sollten. Nach seinem Tode sollten sie zuerst an seinen dritten Großsohn Peter v. Fircks und dessen männliche Nachkommenschaft, nach deren Erlöschen an den jüngsten, Ernst Johann v. Fircks, hierauf an den zweiten, Carl Levin Gerhard v. Fircks, und endlich an den ältesten Großsohn Ferdinand Ulrich v. Fircks und die männlichen Nachkommen eines jeden von ihnen, gelangen. Suschenhof bestimmte er zum Wittwensitz seiner Schwiegertochter Anna Charlotte geb. v. Korff (der Wittwe seines Sohnes Ulrich Johann, aus deren Ehe die oben genannten Söhne und eine Tochter Caroline Juliane Marie stammten) und setzte ihr außerdem die Renten von 25000 Fl., welche sämmtliche Großsöhne zu zahlen hatten, aus. Dieses Vermächtniß, so wie der Besitz von Suschenhof sollten jedoch im Fall ihrer zweiten Vermählung ganz wegfallen und das Gut dann, sonst aber nach ihrem Tode, an den bestimmten Erben für den festgesetzten Antrittspreis übergehen.

Der Obristlieutenant v. Fircks starb den 14. Novbr. 1794 und seine Erben setzten sich den 28. Febr. 1795 (corr. den 17. März d. J.) auseinander (vergl. Lesten). Nach den Bestimmungen des Testamentes trat Peter v. Fircks, damals noch nicht volljährig, Bächhof, Mittelhof und Suschenhof für 72500 Fl. durch seine Vormünder Ernst Johann v. Medem auf Rumbenhof, und Carl Nicolaus v. Fircks auf Heyden, an. — An demselben Tage schloß die Schwiegertochter des Obristlieutenants mit jenen Vormündern ihrer minorennen Kinder einen Vergleich. Sie verzichtete darin aus Liebe zu ihren Kindern auf einige Forderungen an die Erbschaftsmasse, behielt sich jedoch die Nutznießung von Suschenhof, als Wittwensitz vor, dessen Antrittssumme daher vorläufig nicht zur Theilung kam. — Von den Zinsen des ihr ausgesetzten Kapitals von 25000 Fl. übernahm jeder ihrer Söhne 111⅓ Rthl. die Tochter 55⅝ Rthl.

Peter v. Fircks, Besitzer der Familiengüter Bächhof und Suschenhof so wie der von ihm selbst angekauften Güter Wixtrauten, Lub-Essern und Groß- und Klein-Santen, starb 1807 den 12. Mai ohne vermählt gewesen zu sein. Ueber seinen Nachlaß wurde 1816 den 10. October ein gerichtlicher Concurs verhängt, welcher jedoch 1832 den 18. Oct. wieder aufgehoben werden konnte, so daß der jüngere Bruder

Digitized by Google

des Verstorbenen Ernst Johann v. Fircks, als Fideicommiß-Nachfolger nun in den nutzbaren Besitz der Familiengüter eingesetzt wurde. Als auch dieser im Mai 1843 zwar vermählt, jedoch ohne Nachkommen starb, folgte ihm nach Maßgabe des großväterlichen Testaments der älteste Sohn seines verstorbenen Bruders Carl Levin Gerhard, Carl v. Fircks, bereits Fideicommiß-Besitzer von Samieten, welcher zu Johanni 1844 Bächhof und Suschenhof antrat. Er ist mit Cäcilie v. Hahn aus Postenden vermählt.

Anhang.

Aeltere Nachrichten über Suschenhof.

Suschenhof, das wie Bächhof anfänglich zu den v. d. Recke-Neuenburgschen Besitzungen gehörte, wurde zuerst von dem Hauptmann Diedrich v. d. Recke (Gemahlin Julianna Fircks) 1706 den 24. Juni (corr. 1711 den 9. Mai) für 9300 Fl. Alb. auf drei Jahre an die Eheleute, Ritter Johann Ernst Rönne, Erbherrn von Dumaitz in Litthauen, und Gerdrute, geb. v. Vietinghof, verpfändet. Der Hauptmann sah sich jedoch durch seine bedrängte Lage genöthigt, diesen Pfandbesitz 1713 den 8. August (1721 den 25. Juni) für die Pfandsumme in einen erblichen Besitz zu verwandeln.

Der Rittmeister v. Rönne, jetzt Herr auf Jungfernhof, verkaufte das Gut gleich darauf, 1713 den 24. Aug., für 8500 Fl. Alb. an Carl Wilhelm v. Henning, welcher 1717 den 12. Mai durch einen Vertrag mit dem Freiherrn Friedrich Casimir v. Knigge, Erbherrn von Bixten, gegen Abtretung anderer Ländereien, den Henschlag Masinge-Tilte, nebst einem zweiten mit Suschenhof vereinigte. —

Carl Wilhelm v. Henning verabredete später den Verkauf des Gutes an Tornaw, Erbherrn v. Eckhof, wobei Korff aus Rengenhof und Tornow von Sturhof Zeugen waren, widerrief jedoch den Handel als übereilt und abgedrungen. Als sich die Zeugen dadurch beleidigt zeigten, traten Heinrich Georg v. d. Wengen, gen. Lambsdorff, und Georg Friedrich v. Pfeilitzer-Franck als Vermittler auf, vermochten jedoch keine Ausgleichung zu Stande zu bringen, sondern stellten vielmehr 1739 den 20. Febr. über den Vorgang und über die dabei von den Eheleuten v. Henning gemachten verletzenden Aeußerungen, ein Zeugniß aus. Nun kam endlich der Verkauf zu Stande, und die Eheleute

Digitized by Google

Cornet Carl Wilhelm v. Henning und Agneſa Dorothea v. Bilderlingk überließen 1739 den 24. Juni (corr. 1740 den 28. Mai) Suſchenhof mit dem Compatronate in Neuenburg, an Johann Chriſtian v. Tornaw für 12000 Fl. Alb. und 300 Fl. für die baldige Räumung des Gutes, in welchem ſie ſich anfänglich das Ablager vorbehalten hatten.

Tornaw regulirte 1742 den 24. Juni ſeine Gutsgrenze mit Georg Friedrich v. Pfeilitzer-Franck, Erbherrn auf Ariſchhof, wobei er das Luhken-Land für 300 Rthl. Alb. erwarb; auch die Grenze mit Bächhof wurde 1757 den 15. Juli abgeführt. Ferner kaufte er 1758 den 24. Juni (corr. den 26. Juni d. J.) von Georg Ernſt v. Stromberg auf Bächhof für 5000 Fl. Alb. die beiden Ziſken-Geſinde nebſt Zubehör und trat 1759 den 9. Novbr. einige entlaufene Erbunterthanen an den Obriſtlieutenant Ulrich v. d. Brüggen, Erbherrn von Donnerhof in Litthauen, ab. — Der Reinertrag von Suſchenhof war 1748 den 6. Juli von den ritterſchaftlichen Reviſoren auf 33 Rthl. 2 Gr. Alb. geſchätzt worden.

Der Lieut. Johann Chriſtian v. Tornaw verfaßte 1763 den 20. Oct. (corr. 1765 den 22. Juni) ſein Teſtament und verordnete darin, daß ſeine Gemahlin, Margaretha Louiſe geb. v. Behr, ſo lange ſie nicht in eine zweite Ehe trete, die lebenslängliche Nutznießung von Suſchenhof haben, daſſelbe aber bei einer neuen Verehelichung oder ſonſt nach ihrem Ableben an ſeine älteſte Tochter Eliſabeth Dorothea, vermählt mit Adolph Guſtav v. Grothuß, gelangen ſolle; ſeine jüngere Tochter war Sophie Charlotte, vermählte v. Hahn. — Als er ſelbſt 1765 und ſeine Gemahlin den 27. Oct. 1766 verſtorben war, theilten die Erben 1766 den 14. Nov. (corr. den 15. Nov. d. J.) den Nachlaß. Die älteſte Tochter trat Suſchenhof für 17000 Fl. an, mit deren Hinzurechnung im Ganzen 45086 Fl. Alb. nachgeblieben waren, welche die beiden Schweſtern, nach Abzug von 10280 Fl. an Schulden, zur Hälfte theilten.

Adolph Guſtav v. Grothuß, Erbherr auf Nabben und nun durch ſeine Gemahlin Beſitzer von Suſchenhof, ſchloß 1769 den 24. Juni einen Vergleich mit Agathe Eleonore Gräfin Keyſerling, Erbfrau von Blieden, in Aſſiſtenz des Kanzlers Diedrich v. Keyſerling, Erbherrn von Ligutten und Okten. Die Gräfin trat darnach an Suſchenhof eine in Bliedenſcher Grenze belegene Stauung, Baſniza-Teich, nebſt anſtoßenden Ländereien, ab, mit der Einſchränkung, daß das Waſſer

Digitized by Google

darin nicht so hoch aufgestaut werden dürfe, daß es die zugleich eingewiesenen Ländereien überschreite und in der Bliedenschen Grenze Schaden thue; Grothuß gab dagegen seinen an dem Bliedenschen Mühlenbach belegenen Heuschlag, Tauen-Plawe, ab. In diesen Tausch willigte der Sohn der Gräfin, Heinrich Christian v. Keyserling, durch eine besondere Erklärung vom 5. Juli 1769. — Bei Gelegenheit der gerichtlichen Einweisung von Bächhof 1770 den 15. Mai und 13. Sept. wurden auch die Grenzmale von Suschenhof erneuert.

Nach dem Tode des Adolph Gustav v. Grothuß gab dessen Wittwe, Anna Elisabeth Dorothea, geb. v. Tornaw, am 24. Juni 1778 Suschenhof an Georg Christopher v. Trotta, gen. Treyden, und seine Gemahlin, Anna Margaretha v. Pletteuberg, auf sechs Jahre für jährliche 900 Rthl. Alb. in Arrende. Sie vermählte sich zum zweiten Mal mit Johann Heinrich v. Korff und verkaufte ihm 1780 den 1. Mai (corr. den 27. Juni d. J.) ihr Erbgut Suschenhof für 17000 Fl. Alb. Als aber ihr Gemahl das Gut weiter veräußern wollte und darüber 1780 den 28. Sept. (corr. 1781 den 23. April) mit dem Obristlieutenant Ferdinand v. Fircks auf Lesten, Bächhof ꝛc. einen Vorcontract abschloß, protestirte sie, da sie aus ihrer ersten Ehe Kinder besaß, gegen die Rechtsbeständigkeit des Verkaufes; — auch die Eheleute v. Trotta, gen. Treyden, thaten als Arrendebesitzer dagegen Einsprache. Der Streit wurde jedoch dadurch verglichen, daß der Käufer v. Fircks die Kaufsumme nicht an Korff, sondern an dessen Gemahlin auskehren sollte, und der rechtsförmliche Verkauf kam am 24. Juni 1781 (corr. den 27. Juni d. J.) zu Stande. — Der Obristlieutenant machte darauf durch sein Testament vom Jahre 1791 Bächhof und Suschenhof zu untrennbaren Familien-Gütern.

Groß-Bahten

mit den Nebengütern Alt-Bahten, Charlottenhof, Gulben und Augustenhof.

Bankdarlehn 1846: 16,450 R. S.

Wiewohl Bahten, von der ersten Verleihung ab, ununterbrochen im Besitze der Familie v. d. Osten, gen. Sacken, gewesen ist und die ansehnlichste der ältern Besitzungen dieser Familie ausgemacht hat, indem Dondangen erst viel später erworben wurde, so ist doch die Brieflade

Digitized by Google

dieses Gutes eine der dürftigsten in Kurland. Da aber keine Anzeichen vorliegen, daß das Guts-Archiv durch Krirgsverheerung oder Brand untergegangen sei, so darf wohl angenommen werden, daß die hierher gehörigen Urkunden und Schriften sich noch entweder in einem andern der vielen Güter, welche diese Familie zu gleicher Zeit besaß, oder in Dondangen, dem neuesten aber auch bedeutendsten Besitzthume vorfinden dürften. — Die für diese Familie von Reimbts und Brigadier Lieven zusammengestellten Geschlechts- und Ahnentafeln, nennen zwar mehre v. Sacken als Besitzer von Bahten, allein es fehlen dabei die genaueren Zeitbestimmungen und die Angabe aller sonstigen Umstände, welche für den vorliegenden Zweck dienlich sein könnten.

Von dem ältesten Lehnbriefe, nach welchem der Bischof Martin, (Levita, reg. von 1472 bis 1500) dem Heinrich v. Sacken und seinen wahren Erben zu ewigen Zeiten Bahten nach Lehngutsrechte verlieh, ist nur eine augenscheinlich sehr alte Abschrift vorhanden, welche das Jahr und den Tag nicht angiebt. — Dieser Heinrich v. d. Osten-Sacken mag derselbe gewesen sein, dessen Güter seine sechs Söhne 1522 unter sich theilten. Der älteste, Johann, erhielt Appricken, der zweite, Otto, Dselden, der dritte, Martin, Sackenhausen, der vierte, Arndt, Lehnen, der fünfte, Heinrich, Lahnen und der sechste, Alexander, Bahten. Diese vom Brigadier Lieven mitgetheilte Nachricht (N. Nord. Misc. St. 20, S. 140 ff.) wird durch die 1568 am Tage der heiligen drei Könige von den Gebrüdern und Vettern v. Sacken errichtete Sackenhausensche Kirchenverordnung bestätigt (nach dem Original abgedruckt im Inlande 1839, Sp. 803), welche jener Erbtheilung ebenfalls gedenkt und Vater und Söhne namentlich aufführt. Als Söhne Alexanders nennt sie ferner Gregor und Heinrich, von denen (nach Lieven) Gregor Bahten erhielt. Weniger beglaubigt sind Gregors Sohn Eberhard und Großsohn Gregor, welche ebenfalls Bahten nebst Rothenhof besessen haben sollen.

Unter den nun folgenden Besitzern von Bathen ist auf längere Zeit gar kein Zusammenhang nachzuweisen. Zunächst belehnte zu Amboten 1580 den 27. Mai ꝛc. Magnus in Livland der Stifte Oesel, Wiek und Kurland Herr, Administrator des Stifts Revell, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormern und der Dittmarschen, Grane zu Oldenburg und Delmenhorst, die Gebrüder Ewald und Magnus v. Sacken und deren Erben mit anderthalb Haken Landes, auf denen

Digitized by Google

vier Gesinde und drei Einfüßlinge sich befanden ꝛc. Ländereien, welche zu dem jetzigen Beihofe von Bahten, Augustenhof gehören.*) — Sodann schlichtete eine von Johann Behr, Statthalter des Markgrafen George Friedrich von Brandenburg über Pilten, ernannte Commission 1596 den 3. Nov. zu Sackenmünde einen Streit zwischen Ewald v. Sacken, Erbherrn auf Bahten, und Hermann und Heinrich v. Sacken auf Appraten (nach dem Original in Garsden). — Christopher v. Sacken auf Bahten, vermählt mit Dorothea v. Hahn aus Postenden, quittirte 1624 den 6. April seine Schwiegermutter v. Hahn, geb. Wigandt, und seinen Schwager Heinrich v. Hahn auf Postenden über den Empfang von 4000 Fl. als väterliches Erbtheil seiner Gemahlin. (Postendensche Briefl.) Die Geschwister von Christopher Sacken auf Bahten, Otto's Sohn, waren Frommhold, Johann, Gerdrute, Magdalene und Ursula. Von ihnen quittirten Johann im Jahre 1624 den Bruder Christoph über väterliches und mütterliches Erbtheil, so wie über sein Antheil an dem Nachlasse des verstorbenen Bruders Frommhold. Im Jahre 1643 werden die Gebrüder Ewald, Landrath, und Otto Heinrich Sacken als Besitzer von Bahten genannt, wie es scheint als noch ungetheilte Eigenthümer.

Vor einigen Jahren wurde in den Gewölben der Bahtenschen Kirche der Sarg eines andern Besitzers von Bahten aufgefunden. Er trug die Inschrift: „Ewald B. S. und F. G. (?) v. d. Osten, gen. Sacken, Erbherr der Gr. Bahten – Lehnen – Gulben und Sackenmündeschen Güter. Geboren Anno 1590, mense December, die 8., gestorben Anno 1660, mense November, die 7., begraben Anno 1667, mense October, die 9." Er war nach einem auf dem Sarge befindlichen Verse in polnischen Kriegsdiensten gewesen, Landrath und Präsident.**)

---

*) Die Gebrüder und Vettern v. Sacken errichteten 1586 den 4. Nov. einen Kirchen-Receß und eine Kirchenordnung für die Kirche zu Sacken, so wie eine Strand- und Polizeiordnung, in welcher viele Glieder der Familie, jedoch ohne Bezeichnung ihres Güterbesitzes, genannt werden, (abgedruckt im Inlande 1839, S. 819 ff).

**) Diese Inschriften sind auf einer dem Verstorbenen in neuerer Zeit in der Bathenschen Kirche errichteten Pyramide wiederholt. — Schwartz (Bibliothek Kurländ. und Piltenscher Staatsschriften S. 49) nennt Gregor v. Sacken als Erbherrn von Bahten, der 1632 zum Landrath erwählt worden sein soll.

Digitized by Google

Um das Jahr 1659 war der Obrist und Landrath Heinrich v. Osten-Sacken, Erbherr von Bahten. Er hatte 1657 den 23. Juni mit seiner Gemahlin Sophie Elisabeth geb. v. Plettenberg, verwittweten v. Grothuß auf Ruhenthal, welche von ihrer Stieftante, Sophie v. Manteufel, Gemahlin des Pernauschen Woiwodden Heinrich v. Dönhoff, die Güter Kerklingen und Dobelsberg ererbt hatte, Ehepacten errichtet, nach welchen sie 23000 Fl. in die Ehe brachte.

In gerichtlichen Acten wird 1679 der Landrath Johann Ulrich v. Osten-Sacken, ein Sohn des Präsidenten Ewald Sacken, Erbherr von Bahten, Lehnen und Gulben genannt. — Auch sein Sarg ist in den Bathenschen Kirchen-Gewölben aufgefunden worden. Er trug die Inschrift: „Johann Ulrich B. S. und F. G. (?) v. d. Osten, genannt Sacken, königlicher wirklicher Kammerherr und Landrath, Erbherr der Groß- und Alt-Bahtenschen, Lehnenschen, Gulbenschen und Sackenmündeschen Güter. Ist geboren 1630, gestorben 1701 den 15. April.*) Von nun an treten die Besitzer von Bahten in sicherer Reihenfolge auf. Ueber diese ganze Periode wäre die Chronik von Wainoden zu vergleichen.

Der Kammerherr, Landrath und Piltenscher Präsident Ewald v. Osten, gen. Sacken, nach Lieven (a. a. O.) der älteste Sohn des Vorhergehenden, zuerst mit einer v. d. Recke aus Blieden und später mit Anna Elisabeth v. Osten, gen. Sacken, aus Kalwen, vermählt, war Erbherr von Groß- und Alt-Bahten, so wie von Gulben. Vermöge Testaments seines kinderlosen Schwagers, Diedrich v. Maydel, vom 16. Sept. 1710, erbte er den Besitz der Starostei Pilten, sämmtliche Dondangensche Güter und das Gut Puhnen, letzteres um damit den Pflegsohn des Testators, Diedrich Maydel, eine Waise, welche derselbe aus Ehstland zu sich berufen hatte, zu versorgen. Auch Ewald v. Sacken starb kinderlos im Jahre 1718. — Im Besitze der Bahtenschen und Dondangenschen Güter, so wie der Starostei Pilten, folgte ihm daher sein jüngerer Bruder, Johann Ulrich v. d. Osten, genannt Sacken, Hessen-Casselscher Obristlieutenant, geb. 1685, gest. 1731 im

*) Auch ihm wurde in der Bahtenschen Kirche eine Pyramide mit den sämmtlichen Inschriften des Sarges errichtet.

Digitized by Google

August, vermählt mit Benigna Elisabeth v. Fircks aus Nurmhusen und Dubenalken, welche 1734 starb. — Des letzteren Sohn war Carl v. d. Osten, gen. Sacken, Reichsgraf, Fürst der preußischen Monarchie, königlich-preußischer Oberkammerherr und wirklicher geheimer Staats- und Kriegsminister, Ritter des schwarzen Adler- so wie des russischen Andreas- und Alexander-Newsky-Ordens, Erbherr der Bahtenschen und Dondangenschen Güter, Starost v. Pilten ꝛc., zuerst mit Henriette Eleonore Erdmuth v. Brühl, später mit Christiane Charlotte, geborne Freiin v. Dieskau, verw. Gräfin v. Haym, vermählt. Beide Ehen des Fürsten waren kinderlos. Mittelst Testaments vom 9. Juni 1787 erläutert und vervollständigt durch das Testament und mehre Codicille seiner Wittwe, (vgl. Dondangen) stiftete er aus seinen Besitzungen Dondangen und Bahten zwei Familien-Fideicommisse. Dadurch gelangte, nach dem im Jahre 1811 zu Berlin erfolgten Ableben der verwittweten Fürstin, Ewald Carl v. d. Osten, gen. Sacken, geb. 1788 den 5. Dec., zuerst in königlich preuß. Militairdiensten, nachher als kaiserlich russischer Lieutenant verabschiedet, ein Sohn des Majors in französischen Diensten Ewald und Großsohn von Johann Werner v. d. Osten gen. Sacken, eines Stiefbruders des verstorbenen Fürsten, in die Nutznießung des Bahtenschen Familien-Fideicomisses. Ewald Carl, Ritter des königlich-preußischen Johanniter-Ordens, auch Erbherr von Schmaisen, welches er 1824 den 21. April von den Erben Knaut für 23500 R. S. erkauft hatte, starb 1846 den 9. Juni. Er war dreimal vermählt, zuerst mit Adelheid v. Harder, später Gemahlin des Obristen Kohlen (aus welcher Ehe eine Tochter, Thekla v. Osten gen. Sacken, stammt, vermählt mit Gustav Freiherrn v. Driesen), sodann mit Christel v. Sacken, später Gemahlin des Erbherrn von Dondangen, Theodor v. Sacken, von der er sich, so wie von seiner ersten Frau, scheiden ließ, und zuletzt mit Eleonore v. Osten, gen. Sacken, aus Wangen. Aus der letzten Ehe hinterließ er fünf Kinder, die volljährigen Töchter Eleonore und Jenny, und die minderjährigen Kinder Fabian Carl Gregor Jerome Ernst 16 Jahr 4 Monate alt, Feneimore Elmerice 5 Jahr 6 Monate, und Friedrich Johann Ulrich Alexander 4 Jahre alt. Von Seiten der Behörden wurden der Mutter als Vormünder zugesellt der Kammerjunker und Ritter Johann v. Kettler, früher Erbherr von Gr. Essern, und Carl v. Dorthesen, Erbherrn von Dehsseln. — Der genannte älteste Sohn, geboren 18. Mai 1830,

Digitized by Google

trat, nachdem er seine Volljährigkeit beschritten hatte und die Vormundschaft 1852 aufgehoben worden, das Fideicommiß an.

Behrsebeck und Brantschen.

Bankdarlehn 1833: 13,750 Rubel Silber.

Aller Nachforschung unerachtet gelang es bisher nicht, die verschwundene Brieflade dieses Gutes, welche, wie es vielen Personen bekannt ist, noch 1828 vorhanden war, wieder aufzufinden. Aus den wenigen Schriften, die sich noch vorfinden, aus anderweitigen gelegentlichen Angaben und aus Gerichts-Acten ergeben sich nun die folgenden Nachrichten.

Der Major Alexander v. Medem, vermählt mit Sophia Gerdrute v. Vietinghoff, hatte 1672 das Gut in Pfand und verzichtete 1674 am 4. Nov. auf seine Ansprüche an einige Bauern, die er aus Lesten, welches Friedrich Recke dem Obristen George Fircks verkauft hatte, zurückfordern wollte. (Dobensche Brieflade.)

Um 1690 wird Heinrich Nettelhorst Erbherr von Behrsebeck genannt. (Neuenburgsche Brieflade.) Nach den genealogischen Tabellen war jedoch der französische Rittmeister Otto Magnus v. Buttler, gest. 1691 und vermählt mit Christina Catharina v. d. Groeben, Erbherr von Behrsebeck.

Der Herzog Friedrich Casimir ernannte ihn 1690 den 14. Febr. zum Vormund des Christoph Magnus v. Paskau, der ein Sohn der Christina Elisabeth, verehelichte Lambsdorff, geb. Bühren, aus ihrer ersten Ehe mit Christoph Johann v. Paskau war. Sein Sohn Wilhelm Magnus v. Buttler folgte ihm im Besitze und war mit Agathe v. Grotthuß aus Schwitten vermählt. Als er 1710 an der Pest starb, hinterließ er minderjährige Kinder, deren Vormund und Mutterbruder Christian Friedrich v. Grotthuß, Erbherr auf Schwitten, 1713 den 14. Juni Behrsebeck an den Lieutenant Johann Nicolaus v. Grotthuß auf drei Jahre gegen eine Zahlung von 500 Rthl. Alb. für die ganze Zeit, in Arrende vergab, — und diesen Contract 1716 den 24. Juni, jetzt für 550 Rthl. Alb, noch auf drei Jahre verlängerte. (Brsl.) Die Kinder des Wilhelm Magnus v. Buttler, der Cornet Herrmann Friedrich v. Buttler, Erbherr v. Behrsebeck, und dessen Schwester Elisabeth Magdalene, vermählt mit Magnus Friedr. v. Grotthuß, quittirten

Digitized by Google

1730 den 10. Nov. (corr. 1732 den 27. Juni) ihren genannten Vormund über die geführte Vormundschaft. (Hyp. Act.)

Obgleich schon 1720 den 16. Mai die Eheleute Johann Nicolaus Grotthuß und Maria Veronica v. Medem, Erbbesitzer von Behrsebeck genannt werden, so mag sich das doch nur auf ihren Arrendebesitz beziehen, denn 1730 den 15. Nov. (corr. dess. Tages) verkaufte der Cornet Herrmann Friedrich v. Buttler*) Behrsebeck, so wie es sein Vater Magnus Wilhelm besessen, für 4000 Rthl. oder 12000 Fl. an seine Schwester Elisabeth Magdalena v. Buttler und deren Gemahl Magnus Friedrich v. Grotthuß. (Hyp. Act.)

Nachdem der Lieutenant Magnus Friedr. v. Grotthuß und seine Gemahlin noch 1749 den 22. Nov. Schuldverschreibungen auf Behrsebeck unterzeichnet hatten, muß er sogleich verstorben sein. — Nach seinem Ableben geriethen dessen Wittwe und die Tochter Sophia Dorothea Grotthuß, vermählt mit dem Major Diedrich Christian v. Rahden, in Streit über den Besitz von Behrsebeck, worauf jede von ihnen ein besseres Recht zu haben glaubte. Zur Schlichtung dieser Differenzen ward obrigkeitlich eine Commission ernannt und die beiden Theile verglichen sich nun in der Art, daß die Mutter das Gut erb- und eigenthümlich behielt, und dafür 12000 Fl. Alb. an die Tochter zahlte; ein Vergleich, welchen die Commissarien, nachdem auch noch das Mobiliar zwischen Mutter und Tochter getheilt worden, 1749 den 11. Decbr. (corr. den 3. Jan. 1750) mittelst Bescheids bestätigten.

Die verwittwete Elisabeth Magdalene v. Grotthuß, geb. v. Buttler, vermählte sich wieder mit Friedrich Johann v. Nolde und machte darauf 1751 den 19. März (corr. den 20. März d. J.) ihr Testament. Sie ernannte darin ihren Gemahl und die beiden Töchter Anna und Elisabeth Julianna zu Erben und verordnete daß nach dem Ableben des erstern, die Töchter sich über den Besitz von Behrsebeck zu einigen hätten. — Zum Vormunde derselben ernannte König August III. 1753 den 1. Oct. auf Bitte des Vaters, den Lieutenant Johann Friedrich v. Holtey, Erbherrn von Doben. Dieser verkaufte 1755 den 4. Aug. (corr. 1756 den 12. Juli) mit gerichtlicher Bewilligung im Namen der minderjäh-

*) Die Brieflade bewahrt einen dem wirklichen Kammerherrn v. Buttler von der Kaiserin Anna zur Reise nach Deutschland ertheilten Paß d. d. Moscau den 12. Juli 1731, in russischer und deutscher Sprache.

Digitized by Google

rigen Schwestern Anna und Elisabeth Juliane v. Nolde, Behrsebeck für 25200 Fl. und 200 Fl. für den Erbnamen an den in Kurland accreditirten Minister, Kammerherrn und Ritter Ernst Johann von Buttler, Erbherrn auf Glahnen und Herrn auf Doblen. — Die Landregierung bestätigte 1756 den 16. Juli diesen Verkauf nachdem am 24. Juni (corrob. d. 12. Juli) der Kaufbrief und die Quittung über die gezahlte Kaufsumme bereits ausgewechselt worden waren.

Der Kammerherr, welcher zuerst das Amt Doblen und dann Eckau in Arrende gehabt hatte, trat Behrsebeck, das ganz verwüstet war, 1755 an. Während er sich 1757 in Riga aufhalten mußte, weil eine dort niedergesetzte Commission seine Rechnungen über die von Rußland unter Sequester gestellten herzoglichen Domainen untersuchte, übergab er die Verwaltung seiner Güter einem gewißen Turck, der aber dabei unredlich gewesen und den in Behrsebeck unternommenen Bau sehr kostbar gemacht haben soll. Der Kammerherr wurde jedoch 1758 frei gesprochen und der auf sein Vermögen gelegte Beschlag gehoben. Seine zweite Gemahlin, Agnese Elisabeth v. Bietinghof (er war zuerst mit Elisabeth Sophie v. d. Recke vermählt) hatte ihn während jener bedrängten Zeit in Riga unterstützt und ihm viele Opfer gebracht. Aus Erkenntlichkeit und zum theilweisen Ersatz dafür, schenkte er ihr 1760 den 1. Nov. (corrob. den 7. Nov.) alle seine Juwelen nebst Gold und Silber, nach einem ausführlichen Verzeichnisse. — Den 5. Novemb. d. J. (corrob. den 7. Nov.) verfaßte er eine Schenkungsacte, durch welche er, da sein Sohn Benedict und die Töchter aus der ersten Ehe bereits ein Ansehnliches erhalten hätten, sein ganzes wohlerworbenes Vermögen seinen Kindern zweiter Ehe, Stephan, Michael und Elisabeth zuwandte, jedoch einzelne Werthsachen und Silbergeräthe den Kindern aus beiden Ehen vermachte. — Auch stellte er 1761 den 16. Jan. eine Erklärung darüber aus, daß er der Eckauschen Kirche in seinem Testamente 200 Fl. zu 6 Sechser in Preuß. Cour. dergestalt ausgesetzt habe, daß der Kirche bis zur Erlegung des Kapitals von 1761 an, die Zinsen mit sechs vom Hundert zu zahlen seien. Kapital und Renten wurden nach einer Quittung des Pastors zu Eckau und Probstes Joh. Kühn 1763 den 26. Mai ausgezahlt.

Der Kammerherr v. Buttler muß Behrsebeck um 1762 an einen v. Bietinghof verkauft haben; wenigstens gab dieser 1762 den 5. März (corrob. den 13. Juli d. J.) das Gut, weil er die Kaufsumme nicht in

Digitized by Google

Bereitschaft hatte, für die Zinsen an den Kammerherrn in lebenslänglichen Pfandbesitz. Nachdem der Kauf ganz zurück gegangen war, übertrug es der letztere 1765 den 24. Juni (corrob. den 20. Aug. d. J.) für 35500 Fl. Alb. an seine Gemahlin Agneſe Elisabeth geb. v. Bistinghof. Diese verkaufte es sodann 1771 den 26. Juni (corrob. den 8. Juli d. J.) an ihren künftigen Schwiegersohn den Starosten von Buckau, Capitaine Otto Ferdinand v. Münster, Erbherrn auf Pokrov, welcher an demselben Tage der Kammerherrin v. Buttler über die Kaufsumme von 80000 Fl. eine Schuldverschreibung ausstellte. Schon am folgenden Tage den 27. Juni 1771 (corrob. den 8. Juli) überließ er jedoch das Gut seinen künftigen Schwiegereltern auf Lebenszeit für die billige Arrendesumme von 800 Rthl. Alb. und errichtete sodann den 1. Juli (corrob. den 8. Juli 1771) mit ihrer Tochter Elisabeth Ehepacten. Er verschrieb ihr darin, es mochten aus ihrer Ehe Kinder zurückbleiben oder nicht, die lebenslängliche Nutznießung von Behrsebeck oder 80000 Fl. von denen ihr, wenn sie zur zweiten Ehe schreiten oder nicht länger auf dem Gute bleiben wollte, 40000 Fl. auszuzahlen wären, die andern 40000 Fl. aber seinen Erben zufallen, jedoch von ihr lebenslänglich benutzt werden sollten.

Der Kammerherr starb bald darauf und die Wittwe mußte zur Bezahlung seiner Schulden 1773 den 24. Juni von Diedrich Johann v. d. Brincken 1500 Rthl. aufnehmen. Ihr Assistent dabei war Peter Ludwig v. Keyserling. — Ihr Schwiegersohn Otto Ferdinand v. Münster, der 1723 geboren und zuerst mit Benigna Gottlieb v. Grothuß verheirathet war, starb 1785.

Nach einer 1782 den 31. Decemb. gerichtlich besicherten Schuldverschreibung waren die Eheleute Kammerjunker Peter Ludwig v. Keyserling, welcher den 28. März 1809, 60 Jahr alt, starb und Elisabeth, geborne v. Buttler, die Eigenthümer des Gutes. Die letztere traf 1816 als Wittwe eine Uebereinkunft mit ihren Gläubigern und starb 1823 den 27. April. Ueber ihren Nachlaß provocirten die Gebrüder Wegener in Weimar, als Gläubiger zum Concurse, worauf Behrsebeck öffentlich versteigert und 1832 den 15. Juni dem Titulair-Rath Carl Villong für das Meistgebot von 19525 Rbl. S. zum Erbpfandbesitze, zugeschlagen wurde. Am 3. Jan. 1844 löste es der Bankdirectionsrath Theodor v. Sacken auf den Grund des Landtagsabschieds vom 3. Sept. 1729, § 7 von dem Pfandbesitzer ein und erlegte dafür mit

Digitized by Google

der Pfandsumme von 19525 Rbl. S. den Meliorationen und Kosten, überhaupt 35025 Rbl. S. Gleich darauf 1844 den 10. Jan. (corrob. 1844 den 12. Jan.) gab er es jedoch der Gemahlin des frühern Pfandbesitzers, jetzt gelehrten Forstmeisters in Kowno, Majors Carl Villong, Wilhelmine geb. Kummerau für 40000 Rbl. S. auf zehn Jahre in Pfand, ermächtigte sie zur Cession, und sicherte ihr eventuell das Erbrecht zu.

Groß-Behrsen.

mit den Nebengütern Klein-Behrsen und Adamshof.

Pankdahrlehn 1834: 44,300 Rbl. Silb.

Nach einer hier aufbewahrten Urkunde belehnte der O. M. Wolter v. Plettenberg, Wolmar 1526 Dienstags nach Viti, den Hillebranth v. Brockhussen mit dem Lande und Gute, belegen im Amte und Kirchspiele zu Doblen, das früher Cort Grene lange besessen hatte nebst einem Gesinde Aawßoede-Jacken, einem Einfüßling Szelme-Larireinms in der Bardorpeschen Wacken, dem Gesinde Plepsen bei Bulderincks See, dem Gesinde Mekull und Magonn-Dedra, einem Einfüßlinge mit ihren Landen u. s. w. Hildebranth v. Brockhussen quittirte zu Doblen 1541 Dienstags nach Michaelis seinem Stiefsohn Wilhelm v. Mhedem über die richtige Rückzahlung von 6000 Mck. Rig.; 100 Goldgulden und 55½ Schock litthauisch Geld, die derselbe besonders dazu benutzt hatte um seinen Bruder Gerdt v. Mhedem wegen seines väterlichen Erbtheils zu befriedigen. Nach den Herzogl. Lehnsacten verkaufte Hilbranth v. Brockhussen mit Fürstl. Bewilligung das Gut Behrsen 1590 an Wilhelm v. Mhedem. Es gehörten damals nur fünf Gesinde dazu: Antsessen, Janke-Ritz, Patessen, Ritz-Annus, Patkul-Martinsen und Pompor.

Es liegt keine Urkunde vor, welche über die Zeit Auskunft ertheilte, in welcher die übrigen jetzt zu Gr. Behrsen gehörigen Ländertheile an die Familie v. Medem gelangten. Nach den genealogischen Nachrichten über dieselbe war sie jedoch sehr früh in dem Besitze der Güter, zugleich mit Blankenfeld, und daher ist anzunehmen, daß der oben angeführte Lehnbrief nicht die Haupt-Urkunde ist, sondern vielleicht nur einen neu erworbenen Theil der Güter betrifft. Eine Vergleichung der im Lehnbriefe enthaltenen Bezeichnungen mit den Ortsverhältnissen und

Digitized by Google

eine Einsicht der Blankenfeldtschen Urkunden, dürfte darüber mehr Sicherheit geben.

In der Genealogie der Familie wird bereits Wilhelm v. Medem (Gemahlin Dorothea Rosen), sodann dessen Sohn Johann Medem (Gemahlin Helena Grotthuß) als Besitzer von Blankenfeld, Gr. und Kl. Behrsen nebst Rumbenhof, genannt. Johanns Söhne heißt es weiter, hätten die Güter getheilt, Christoph wäre in Blankenfeld geblieben, Wilhelm (Gemahlin Brigitta Korff), hätte dagegen die Behrsenschen Güter erhalten; ihm wäre im Besitz derselben, der Sohn Wilhelm, Königlicher Capitaine, gest. vor 1651, (Gemahlin Elisabeth v. Plettenberg) und diesem wiederum der Sohn Wilhelm Otto, (Gemahlin Anna v. Neuenhof gen. v. d. Ley aus dem Hause Sutten) gefolgt.

Der älteste Sohn Wilhelm Otto's, Namens Wilhelm, geb. 1637 den 12. Mai, Capitaine in Dänischen Diensten, war mit Sophie Gertrute v. Drachenfels vermählt und hinterließ einen Sohn Alexander Friedrich, als er 1672 den 17. Decemb. starb. Die Wittwe sah sich genöthigt mit ihrem Schwiegervater Wilhelm Otto v. Medem, welcher zwar das Großkind zu sich nahm, erziehen und erben lassen, jedoch der Schwiegertochter nichts zahlen wollte, einen Rechtsstreit zu beginnen, der 1675 den 5. Jan. (corrob. dess. Tages) verglichen wurde. Wilhelm Otto v. Medem verpflichtete sich nun, seiner Schwiegertochter jährlich 60 Rthl. auszusetzen, so lange sie nicht wieder heirathe, im letzten Falle aber, wollte er nur 80 Fl. hergeben, den Großsohn jedoch künftig eben so erben lassen, wie seine andern Kinder.

In seinem Testamente vom 24. Mai 1680 (corrob. dess. Tages) bestimmte er, daß sich die Kinder in seinen Gütern Gr. und Kl. Behrsen und Rumbenhof theilen sollten, obgleich er sie früher alle seinem verstorbenen Sohne, Capitaine Wilhelm, bestimmt hatte. Ihren Werth schätzte er auf 70000 Fl., von denen 4300 Fl. Schulden abgehen. Davon soll jeder Sohn 10000 Fl. Poln. haben, der Großsohn Alexander Friedrich aber nur 6834 Fl. weil sein Vater 3166 Fl. Schulden hinterlassen habe. Von den dann noch übrigen 5700 Fl. sollen 3000 zu seiner und seiner seel. Frau Begräbniß verwendet werden, 2000 Fl. als Vermächtniß seinem Tochtersohn Wilhelm Friedrich v. Bistram, dem seine Eltern oder Schwester substituirt werden, 300 Fl. dem Sohn Otto Christophor für seine in Rumbenhof verwandten Kosten, und noch 100 Fl. da er nichts an Silber erhalten habe, 100 Fl. dem

Digitized by Google

Sohne Gotthard Friedrich, spätern Erbherrn von Kalticken, zu einer silbernen Kanne und jedem der beiden Pastoren in Doblen 100 Fl. zufallen. Otto Christophor solle nach des Testators Ableben, Rumbenhof noch ein Jahr nutzen, ohne den andern etwas auszukehren, Vieh, Pferde u. s. w. haben die Söhne zu theilen. Gleich darauf 1680 den 24. Juni quittirten die Tochter Anna Barbara und ihr Gemahl Friedrich Jacob v. Bistram, über die von ihren Eltern 1662 den 24. Juni erhaltenen 6000 Fl., womit sie vollkommen befriedigt seien.

Als sich nach dem Ableben des Wilhelm Otto v. Medem, 1683 den 25. Febr. (corrob. 1685 den 9. Juli) dessen fünf Söhne, und der Großsohn, aus einander setzten, wollte der älteste Sohn Caspar (geb. 1640 den 15. April und später unvermählt gestorben) die Güter durchaus nicht antreten. Sie theilten sie nun in drei Theile. Der jüngste von ihnen Otto Christoph trat Gr. Behrsen für 37000 Fl. an, und nahm den Bruder Caspar zu sich, der ihm für freien Aufenthalt mit Dienern, Vieh und Pferden die Interessen seines Erbtheils von 1000 Fl. erließ und sich mit 100 Species jährlich, begnügte, aber sich die Auszahlung der 10000 Fl. vorbehielt wenn er nicht länger bei dem Bruder bleiben wollte. Der zweite Bruder Major Alexander v. Medem übernahm Rumbenhof für 16000 Fl., der dritte Gotthard Friedrich ließ sich seine 10000 Fl. von Otto Christoph baar auszahlen, der vierte endlich Mathias Diedrich trat Kl. Behrsen für 16000 Fl. an. Otto Christoph befriedigte nun seinen Brudersohn Alexander Friedrich v. Medem mit 6834 Fl. Der Busch wurde in 3 gleiche Theile gelegt und der Roßdienst von 2 Pferden, so wie das Kirchenkorn, welches 7 Lof jedes Getreides und 1 Reichsort in Species betrug, so getheilt, daß Gr. Behrsen die eine Hälfte und die beiden andern Güter die zweite Hälfte zu tragen hatten. Gestühle in der Kirche und Begräbniß sollten gemeinschaftlich sein; endlich errichteten sie eine „gesammte Hand" d. h. sie bestimmten, daß jedes Gut beim Verkauf den Brüdern zuvor vorgetragen werden müsse. Der Lieutenant Mathias Diedrich, der entschlossen war nicht zu heirathen und Kl. Behrsen von dem Hauptgute nicht abkommen lassen wollte, übertrug es 1694 den 24. Juni (corrob. 1694 den 25. Juni) für den Preis, für den er es übernommen hatte, dem Bruder Otto Christoph, welchem sie sämmtlich das Recht eines Familien-Hauptes abgetreten hatten.

Digitized by Google

Otto Christoph v. Medem starb 1694 den 30. Octob. Seine Wittwe Anna Gerdruta v. Puttkammer, welche sich später mit dem Rittmeister Christoph Adam v. Hohen-Astenberg, gen. Wigand, Erbherrn von Hohenberg und Balklawen, vermählte, gab 1696 den 3. December Kl. Behrsen, dem frühern Besitzer Mathias Diedrich v. Medem für die Interessen der 16000 Fl. anfänglich auf ein Jahr in Pfand, verpflichtete sich zur stillschweigenden Verlängerung des Contractes und genehmigte, daß wenn derselbe inzwischen ableben sollte, nur 7550 Fl. zur allgemeinen Theilung kommen sollten. — Sie setzte sich 1703 den 28. April mit ihren Kindern erster Ehe unter Vormundschaft von deren Vaterbrüdern, auseinander. Der älteste Sohn Otto Johann v. Medem trat Gr. und Kl. Behrsen für 53000 Fl. oder 17666⅔ Rthl. Alb. dem Vergleiche von 1683 gemäß an, berichtigte die Schulden von ungefähr 17044 Fl. und zahlte der Mutter ihre eingebrachten 19400 Fl. und seinen Geschwistern ihre Erbtheile aus. Er und sein Bruder Caspar Diedrich erbten jeder 4364 Fl. 16 g.; die Mutter verzichtete auf Miterbschaft und auf das Trauerjahr.

Der Lieutenant Otto Johann v. Medem gab die Güter 1720 den 8. Juni (corrob. 1720 den 10. Juni) seinen Gläubigern an Zahlungsstatt ab. Die Schulden betrugen mit den Illaten 35133 Fl. Alb., von denen die Creditoren 13000 Fl. fallen ließen. Seine Gemahlin Sophie Elisabeth v. Offenberg übernahm nun die Güter für 22125 Fl. Alb. erb- und eigenthümlich und verpflichtete sich die Kapitalien nach beendigten Kriegs-Troublen auszuzahlen, bis dahin aber mit drei vom Hundert zu verzinsen.

Nach dem Ableben des Lieutenant Otto Johann v. Medem vermählte sich seine Wittwe, Sophia Elisabeth geb. v. Offenberg, mit Christoph Reinhold v. Vietinghof, Herrn auf Pönau. Durch einen Transact vom 30. Juni 1733 (corrob. dess. Tages) bei welchem Ernst Johann v. Buttler ihr Assistent war, übertrug sie Gr. Behrsen für 22125 Fl. Alb. ihrem Gemahl, weil sie von den übernommenen fremden Schulden von 17125 Fl. nur 5599 Fl. habe herbeischaffen können, das Uebrige aber von dem letztern hergegeben sei, der das ruinirte Gut überdem in Stand gesetzt und 19829 Fl. hineingesteckt habe. Die Vormünder ihres minderjährigen Sohnes erster Ehe, Wolter Johann v. Medem, der Oberhauptmann George v. d. Recke, Erbherr auf Neuenburg und der Kirchenvisitator Otto Friedrich v. Saß, willigten

Digitized by Google

unter der Bedingung ein, daß die ihrem Mündel aus dem mütterlichen Vermögen zuständigen 3199⅔ Fl. von dem Stiefvater auf 4000 Fl. erhöht würden, und dieser sich verpflichte, ihn für die Zinsen noch sechs Jahre zu allem Guten zu erziehen; dagegen entsagten sie allen Ansprüchen an das väterliche und mütterliche Vermögen, so wie seinem Erstgeburtsrecht. Christoph Reinhold v. Vietinghof ging darauf ein und machte sich anheischig, wenn er Kinder aus seiner jetzigen Ehe hätte, ihnen ihr mütterliches Erbtheil aus seinem Vermögen zu zahlen. — Dieser Transact wurde an demselben Tage vom Herzoge als Landesherrn noch besonders bestätigt.

Klein-Behrsen war inzwischen in den Besitz des Caspar Diedrich v. Medem (vermählt mit Maria Veronica v. Wigandt) eines Bruders des verst. Lieut. Otto Johann v. Medem gekommen. Nach seinem kinderlosen Ableben wurde der Nachlaß 1733 den 13. Novbr. und 1734 den 22. Juni durch einen förmlichen Transact getheilt. Das Gut, für das 13000 Fl. geboten wurden, fiel nach dem Geburtsrechte seinem minderjährigen Neffen Wolter Johann v. Medem zu, für den es die Vormünder übernahmen, es jedoch der Wittwe bis zu ihrer Befriedigung überließen. Dieser kam nach Abzug der Schulden von 2683 Fl. die Hälfte der sodann zu theilenden 10317 Fl. zu; sie erhielt aber, weil sie die Mobilien an sich genommen und ihrem Neffen das Heergewette im Betrage von 50 Rthl. zustand, nur 5008½ Fl., die noch übrige Hälfte theilten der Neffe und die leibliche Schwester des Erblassers, Anna Maria, vermählt mit Johann Frommhold v. Goes, zu 2579¼ Fl. für jeden.

Die Vormünder baten 1734 um die Erlaubniß Kl. Behrsen dem Stiefvater des Mündels, dem Christoph Reinhold v. Vietinghof, für dieselben 13000 Fl. verkaufen zu dürfen, weil es sich in schlechtem Zustande befinde, Schulden darauf hafteten und die Grenzen mit Gr. Behrsen verwirrt seien. Den 28. Juni dess. Jahres ertheilte das fürstliche Obergericht seine Bewilligung und der förmliche Kaufbrief wurde demnach 1734 den 30. Juni (corrob. dess. Tages) an Vietinghof ausgehändigt.

Sophia Elisabeth v. Offenberg verwittwete v. Medem, sodann verwittwete v. Vietinghof, vermählte sich in dritter Ehe mit Ernst Johann v. Drachenfels, Erbherrn von Grausden und setzte sich 1738 den 28. Juni mit ihren Kindern auseinander. Von ihren Illaten

Digitized by Google

forderte sie nur 5000 Fl. zurück und überließ den auf den Gütern ruhenden Ueberrest ihren mit Vietinghof gezeugten Kindern, Christoph Heinrich, Elisabeth Veronica, Christian Reinhold und George Magnus. Die Vormünder derselben, Christian George v. Stromberg, Erbherr von Wirben und Rinkullen, und Obristl. Christoph Heinrich Vietinghof, traten ihr dagegen die Benutzung von Gr. Behrsen bis zur Volljährigkeit eines ihrer Söhne ab. Sie versprachen in dieser Zeit gewissenhaft die Erziehung zu besorgen, alle öffentliche Lasten zu tragen und die Intressen von dem Kapitale zu zahlen, welches ihr Sohn erster Ehe, Wolter Johann v. Medem, nach dem Transacte von 1733 auf Gr. Behrsen stehen hatte. Wenn sie die Volljährigkeit ihres ältesten Sohnes nicht erlebte, so sollte ihr jetziger Gemahl v. Drachenfels bis dahin den Genuß von 5000 Fl. haben und sich dann nach dem Rechte darin mit den sämmtlichen Kindern seiner Frau aus den verschiedenen Ehen theilen.

Der Verkauf von Kl. Behrsen in Folge des Transacts vom Jahre 1734, wurde 1742 den 17. Decemb. von Alexander v. Medem auf Rumbenhof vor dem Mitauschen Instanz-Gerichte angefochten, weil er den Bestimmungen der gesammten Hand vom 15. Febr. 1683 zuwider liefe. Die beklagten Vietinghofschen Minorennen wandten dagegen ein, daß der Kläger gar nicht der zunächst Berechtigte sei und der angeführte Vertrag sich nur auf die damals lebenden Brüder, keineswegs aber auf deren Nachkommen bezogen und überhaupt nur ein Angebot bedingt habe; auch sei Gr. Behrsen ohne Widerspruch des Alexander v. Medem, der doch Gläubiger gewesen, verkauft worden. Das Instanz-Gericht verwarf den Einwand unberechtigter Klage und wollte in der Hauptsache fortfahren lassen. Von diesem Erkenntnisse wurde an das Ober-Gericht appellirt, welches nach dem die Partheien ihre Sätze gewechselt hatten 1748 den 20. Jan. dahin entschied, daß die Sache remittirt werde, damit beide Theile noch alles was ihnen competire beibringen könnten. Das vorhandene Protokoll schließt damit, daß die Vietinghofschen Vormünder sich declarationem sententiae vorbehielten, Medem aber sofort appellirte, worauf die Vormünder gleichfalls die Appellation ergriffen. Hierauf einigten sich die Partheien 1748 den 19. Aug. (corrob. 1773 den 10. Juni). Christoph Heinrich v. Vietinghof trat Kl. Behrsen seinem Stiefbruder Wolter Johann v. Meden für 14000 Fl. freiwillig ab, der Proceß ward niedergeschla-

Digitized by Google

gen und die beiden Vettern von Kl. Behrsen und Rumbenhof erklärten nicht nur Gr. Behrsen für ein freies Gut, sondern hoben zur Vermeidung künftiger Zweifel den Familienvertrag von 1683, insoweit er die gesammte Hand festsetzt, auf und gestanden sich gegenseitig das Recht zu, mit ihren Gütern wie mit freien Gütern zu schalten. Vietinghof vergütete dem Alexander v. Medem die Proceßkosten, behielt aber sich und seinen Nachfolgern das Näherrecht an Kl. Behrsen vor.

Im Besitze von Kl. Behrsen folgten auf Rittmeister Wolter Johann v. Medem, der mit Maria Elisabeth v. Gyldenschmidt vermählt war und 1754 starb, dessen Sohn Johann Ernst v. Medem, Tuckumscher Oberhauptmann, vermählt mit Alexandrina Juliana v. d. Brüggen aus Tummen. Dieser verkaufte es 1776 den 20. Decemb. seinem Stief-Onkel Christoph Heinrich v. Vietinghof, der schon einmal im Besitze dieses Gutes gewesen war, für 55000 Fl. Alb., wobei der Mutter des Verkäufers die Wohnung in Georgenhof so wie die Benutzung der zum halben Haken, Graschen genannt, gehörigen Ländereien und Heuschläge, verblieb.

Christoph Heinrich v. Vietinghof, nun Erbherr von Gr. und Kl. Behrsen, Herr auf Sessau, errichtete kein Testament, eröffnete aber 1796 den 6. April dem Doctor Medic. Hofrath Friedrich Lindner seinen letzten Willen und trug ihm auf, denselben den Seinigen bei Segen und Fluch anzukündigen: Lindner stellte darüber und über die ungetrübten Verstandeskräfte des nun Verstorbenen an demselben Tage (corrob. 1797 den 8. Jan.) ein Zeugniß aus. Darnach hatte Vietinghof bestimmt, daß seine Gemahlin Maria Elisabeth geb. Stromberg, lebenslänglich im Besitze von Gr. Behrsen, so wie von Sessau, so lange die Arrende währte, bleiben, aber alle Schulden übernehmen, und der älteste Sohn und dessen Kinder erst nach dem Ableben der Mutter zum Besitze aller Güter gelangen sollten. Dieser habe Gr. und Kl. Behrsen für 100000 Fl. anzutreten, wovon ihm als Erstgeborenen 50000 Fl. zuständig seien. Der jüngere Sohn und die Tochter hätten die übrigen 50000 Fl. zu theilen, doch stehe es dem ältesten Sohne frei, seinem jüngern Bruder von seinem Theile noch 5000 Fl. zuzulegen, damit dieser 600 Rthl. jährliche Renten beziehen könne. Das mütterliche Vermögen hätten sie nach den Gesetzen zu theilen.

Die Brüder einigten sich jedoch schon 1797 den 3. Jan. (corrob. 1797 den 8. Jan.) dahin, daß der ältere Heinrich Ernst dem jüngeren

Digitized by Google

Johann Georg 20000 Fl. und 3000 für das Mobiliar-Vermögen zahlen sollte, wogegen dieser allen weitern Ansprüchen entsagte. — Sämmtliche Erben schlossen sodann 1797 den 24. Juni (corrob. 1797 den 11. Juli) einen Erbvergleich, nach welchem Heinrich Ernst v. Bietinghof, vermählt mit Catharina v. d. Recke aus Neuenburg, die Güter antrat. Obgleich er behauptete, sie nach den Familien-Verträgen für 36125 Fl. fordern zu können, so übernahm er doch außer den Schulden eine Zahlung von 63000 Fl. Alb. an seine Miterben. Die Mutter Maria Elisabeth geb. v. Stromberg erhielt 20000 Fl. und überdem lebenslänglich die Interessen von 5000 Fl. zu 6 Pro-Cent; der Bruder Johann George, später Jacobstädtscher Niederland-Gerichts-Assessor, nach der frühern Uebereinkunft 23000 Fl. und die Schwester Caroline, später an v. Korff auf Kreuzburg, nachher an v. Koschkull auf Kruschkaln vermählt, 20000 Fl. — Außerdem gestanden die Kinder der Mutter die Benutzung von Neu-Sessau bis zum Ablauf der Arrendejahre, so wie das gesammte Mobiliar, mit Ausnahme von Gewehren und Kleidungsstücken zu.

Die Eheleute Heinrich Ernst und Catharina v. Bietinghof kauften 1798 den 24. Juni von Franz Wilh. Christoph v. d. Recke auf Neuenburg, Autzenbach das sie 1799 wieder verkauften, und 1801 den 12. Juni von ihrem Schwiegervater und Vater Friedrich Ernst Johann v. d. Recke auf Schnepeln für 150000 Rthl. Alb. die Güter Schnepeln, Sahlingen und Barutzen, so wie Kunden, Libbingen und Mundicken, letztere drei jedoch nur in so weit, als das Oberhofgerichtliche Edictal-Urtheil vom 2. Aug. 1794, wornach die von dem Lieutenant Niclas Carl Friedrich v. Osten gen. Sacken vindicirte fideicommissarische Eigenschaft der Güter anerkannt wurden, einen Verkauf zuließ *). In Folge der Entscheidung eines Arbitrair-Gerichts vom 22. Januar

*) Bietinghof kaufte den 12. Juni 1805 zwei städtische Grundstücke in Mitau, zuerst von dem Vorsteher der Mitauschen Reformirten Kirche einen Heuschlag für 450 Rthl. Alb., welchen die Kirche sich 1753 den 15. Sept. für eine Forderung von 500 Fl. hatte zuerkennen lassen müssen, und welcher zu den Perouschen liegenden Gründen gehört hatte; desgleichen für 400 Rthl. Alb. und 100 Rthl. in Häusern von den Eheleuten Johann Friedr. Hoffmann und Anna Wojakowsky einen Stadt-Heuschlag, den früher Friedrich David Windhorst besessen hatte.

Digitized by Google

1812 mußten aber die drei Kundenſchen Güter der Familie Sacken reſtituirt werden. (Siehe Kunden).

Heinrich Ernſt v. Vietinghof ſtarb 1813 den 10. Juni. Die Wittwe ſchloß zwar im folgenden Jahre mit den Gläubigern einen Vergleich und übernahm die Verwaltung der Güter; auch war ein Agnaten-Gericht niedergeſetzt, welches 1820 den 11. Sept. in der Abſicht die Güter bei der Familie zu erhalten, den Verkauf von Schnepeln zur Tilgung der Schulden, beſtimmte, die Güter Gr. und Kl. Behrſen aber auf 79256½ Rbl. S. ſchätzte; dennoch mußten, nachdem bereits 1820 den 14. Juni die Schnepelſchen Güter im öffentlichen Zuſchlage für 176400 Rbl. S. an den Wirklichen Staatsrath Wilhelm v. Hahn, Erbherrn von Aſuppen, gediehen waren, auch die andern Güter ausgeboten werden. Auf dieſem Wege wurden ſie 1833 den 15. Dec. (corrob. 1833 den 21. Dec.) dem älteſten Sohne des Gemeinſchuldners, Adam Chriſtoph Johann v. Vietinghof, damals Obriſt von der Cavallerie und Commandeur des Cuiraſſier-Regiments der Großfürſtin Helena Pawlowna, für das Meiſtgebot von 72000 Rbl. Silb. zuerkannt. Derſelbe iſt vermählt mit Eliſabeth Sophie Anna Erneſtine Caroline, geſchiedene v. Heyking geb. Freiin v. Knigge, geb. den 3. Oct. 1804 auf dem elterlichen Beſitzthume Levis in Hanover. — Nach dem Ableben der letzteren, welche ihm 4 Kinder hinterließ, vermählt ſich derſelbe mit Bertha Gräfin Keller.

Behrſemünde.

Baukdarlehn 1850: 3150 Rubel Silb.

Dieſes freie — bürgerliche zu keiner Zeit zur Adelsfahne gehört habende Privatgut, ward von dem Ord. M. Heinrich v. Bokenuorde, anders Schungell genannt, datirt Doblen 1437 Freitags nächſt vor dem Sonntage Laetare in den Faſten, an Willem Jéger und deſſen Erben verlehnt.

Ueber den langen Zeitraum von dieſer Belehnung ab bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts, finden ſich gar keine Schriften. Die früheſte vorfindliche Urkunde datirt vom 13. December 1628, nach welcher der Herzog Friedrich von Kurland ſeinen geweſenen Diener Berendt Jéger u. ſ. w. mit dieſem Gute belehnte und zugleich erwähnte, daß es ſeine Vorfahren beſeſſen hätten.

Digitized by Google

Es liegt nicht vor, wie lange der zuletzt Belehnte und seine etwaigen Erben im Besitze desselben gewesen waren, inzwischen ist aus den Acten des Kettlerschen Edictalprocesses zu ersehen, daß der Herzog Friedrich Casimir Behrsemünde 1695 für 5300 Fl. Alb. dem Jagd-Secretaire und Hof-Gerichts-Advocaten Heinrich Reimer und dessen männlichen Erben unter der Bedingung zu Lehn gegeben hatte, daß nach Abgang der erwähnten Erben, obige Summe wieder ausgezahlt werden sollte.

Nach erlangter herzoglicher Genehmigung datirt Petersburg den $^{20}/_{31}$. März 1740, übertrug und verkaufte der Sohn des letzten Pfandlehnnehmers, George Reimer, Pastor zu Barbern, Behrsemünde oder Jägerhöfchen, welches er, wie er sagt, als der einzige wahre Besitzer bisher inne gehabt, das ihm jedoch bis zur Zeit wenig oder nichts genützt, am 24. Juni 1740 an den Frauenburgschen Pastor Johann Heinrich Denser*) genannt Jansen, welcher nicht nur das auf dem Gute ruhende Kapital von 5300 Fl. Alb. seinem Rechtsgeber auszahlte, sondern ihn auch wegen der von dem Wohlg. Hirschheid erkauften livländischen Bauern befriedigte. Der Bruder des Verkäufers, der Jagd-Secretaire und Hof-Gerichts-Advocat Onuphrius Reimers, begab sich dabei zugleich seiner etwaigen Rechte und Ansprüche, zum Besten Denser's.

Nach dem Ableben des Pastor Denser erhoben die Gebrüder, der Kammerverwandte Wilhelm Alexander Reimer und der Russ. Kaiserl. Major Christoph Heinrich Reimer, Reklamationen, und luden die Wittwe Denser und ihre Kinder vor Gericht, hatten auch von einem ergangenen Urtheile bereits die Appellation eingelegt, als am 20. April 1775 (corr. 27. Juni 1775) ein Vergleich zu Stande kam, nach welchem der Capitaine Johann Eugenius Denser als ältester Erbe des Pastors Johann Heinrich Denffer, die Gebrüder Reimer durch eine Zahlung von 1000 Thl. Alb. so wie einen Ersatz von 100 Thl. an Proceßkosten, befriedigte, wogegen die Reimer allen Ansprüchen an Behrsemünde entsagten.

Nach einem im Febr. 1799 ausgeführten Edictalprocesse, verkaufte der gedachte Johann Eugenius Denffer, Russ. Kaiserl. Obristl. auch Erbbesitzer von Lattwiliszki in Lithauen, (Gemahlin Maria Gottlieb

*) Schriftstell. Lexicon I. 413.

Digitized by Google

Rosenberg), unterm 13. Juni 1799 (corrob. den 14. Juni dess. J.) das Gut nebst dem aus dem Privilegio des Herzogs Friedrich Castmir vom Jahre 1695 hervorgehende Hölzungsrechte im Kronsforste für 13000 Thl. Alb. an den Maltheser-Ritter Diedrich Johann Wilhelm v. Grothuß, Erbherrn von Spirgen. Grothuß berichtigte am 23. April 1800 (corrob. den 15. Juni dess. J.) und am 26. April 1800 (corrob. den 11. Juni dess. J.) seine Gutsgrenze mit Heyden und den anderen anstoßenden Gütern, auch ward während seines Besitzes am 18. Juni 1806 (corrob. den 14. Octbr. 1809) das Hölzungsrecht dergestalt festgestellt, daß der Bersbofsche Kronsförster 42 Faden Brennholz für den Hof und 20 Faden für die Bauerschaft, beides vom Stamme, so wie 6 Faden für den Krug, ferner 5 Fuder Pergelholz, 5 Fuder Zaunpfähle und 5 Fuder Stangen jährlich anweisen sollte, und daß wegen des erforderlichen Bau-, Brücken- und Nutz-Holzes, das Gut Behrsemünde jedesmal besondere Nachsuchung machen müsse.

Grothuß verkaufte den 26. Novb. 1828 (corrob. den 28. Novb. d. J.) diese Besitzlichkeit für 15000 R. S. an den Diaconus bei der Mitauschen St. Trinitatis-Kirche, Konsistorialrath Carl Christian Kupffer. Derselbe starb den 2. Septb. 1847, worauf nun seine Erben, der Pastor Carl Kupffer zu Lesten, der Mitausche Polizei-Secretaire Wilhelm Kupffer und deren Schwester Johanna verehelicht mit dem Oberhof-Gerichts-Advocaten Alexander Pantenius für 20000 R. S. unterm 14. Mai 1848 (corrob. den 27. Mai dess. J.) an Joseph Nicolas Renaud, (Ehefrau Johanna Bertha Spiegler), veräusserten.

Belmont.

Der Major Gideon Benedict v. Engelhardt trennte von seinen Erb-Gütern Kummeln und Schönheyden (Siehe unter diesen Namen) einen Beihof und verkaufte ihn am 8. Juni 1819 unter dem neuen Namen Belmont für 8500 Rbl. Silb. seinem Bruder Sigismund v. Engelhardt geb. 1780 ..... gest. 1823 ..... Präsidenten eines Gerichtshofes im Wilnaschen Gouvernement, Erbherr von Guri in Lithauen. Des letzteren Wittwe Constantia geb. Buttlar später vermählte v. Nielssen und deren Söhne Alphons und Arthur v. Engelhardt, verkauften Belmont im Jahre 1846 den 22. Mai (corrob. den 3. Juni dess. J.) für 8000 Rbl. S. an den Capitaine Reinhold v. Engelhardt Erbherrn der Brüggen und Lautzenschen Güter.

Digitized by Google

Der letztere ging 1851 den 6. März mit Tode ab; am 23. März 1853 (corrob. den 12. Mai dess. J.), setzten sich dessen Wittwe und Kinder in seinem Nachlasse aus einander (Siehe Brüggen), schätzten unter einander Belmont 8500 Rbl. S. hoch, und überwiesen es eigenthümlich, der Miterbin Lidie v. Engelhardt vermählt mit dem Capitaine Gustav v. Korff.

Groß-Bercken.

Bankdarlehn 1841: 19,000 Rbl. Silb.

Diese Besitzung, von welcher das Gut Klein-Bercken später abgetheilt wurde, trugen zur Zeit des deutschen Ordens die v. Medem zur Lehn.

George v. Medem, seeligen Wilhelm's Sohn, verkaufte im Hofe zum Bercken 1616, Mittwoch nach Ostern, zur Bezahlung der angeerbten Schulden, an seinen Vetter Wilhelm v. Medem, Hauptmann zu Candau, für 3000 Gulden, jeden zu fünf Mark Rigisch gerechnet, seinen kleinen Hof (Kl. Bercken) nebst den von seinem väterlichen Erbgute zugetheilten 12 Bauern und dem vom Herzog Friedrich von Kurland erkauften Buschlande, indem er alles ausdrücklich gegen alle Ansprüche sicher stellt, jedoch sich und seinen Erben das Vorkaufs-Recht vorbehält. — Etwas später, 1624 den 23. Aug. verkaufte der Landschafts Lieutenant George v. Medem auch Gr. Bercken, für 18000 Gulden poln., jeden Gulden zu 30 g. gerechnet, seinem Vetter Otto v. Medem, Erbherrn zu Schwete, Herrn zu Schönewalde, des Perauschen Kreises Unterkämmerer, Bükowschen Staroſten, Ihro Majestät zu Polen und Schweden Ritter, ganz so wie er es von seinem Vater ererbt hatte, jedoch mit der Bedingung, daß der Vetter dasselbe, wenn er es wieder verkaufen wollte, zur Erhaltung des Namens, seinen Geschwistern und nahen Verwandten anbieten müsse *).

Spätere Besitzer von Bercken betrifft wahrscheinlich eine Urkunde d. d. Neuenburg 1691 den 17. April, nach welcher Johann Friedrich v. d. Recke zwei seiner Erbleute an Elisabeth Magdalena v. Grothuß, verwittwete v. Medem, und an ihren Sohn, Lieutenant Ernst v. Medem, überließ.

*) Die Sessauschen Kirchen-Recesse nennen 1633 Wilhelm Medem als Erbherrn von Gr.- and Kl.-Bercken, so wie 1644 eine Anna Taube als Wittwe des Reinhold Medem.

Digitized by Google

Klein-Bercken, in den zugleich genau beschriebenen Grenzen, mit der Verpflichtung zu einem halben Roßdienstpferde und der Berechtigung, sich des Gr. Berckenschen Gestühls in der Grenzhöfschen Kirche, so wie des Gewölbes zu bedienen, verkaufte 1694 den 24. Juni der königl. Lieutenant, später 1704 Oberhauptmann zu Mitau Heinrich Wilhelm v. Medem, Erbherr von Gr. und Kl. Bercken, und seine Gemahlin Alexandrine v. d. Brüggen für 6666⅔ Rthl. Alb., den Rthl. zu 3 Fl. poln. gerechnet, den Eheleuten Capit. Lieut. Ewald v. d. Brincken und seiner Gemahlin Anna Sophia v. Fölkersahm*). Dieselben Eheleute v. Medem verkauften sodann 1704 den 24. Juni (corrob. dess. Tages) auch Gr. Bercken nebst Schönewald und Neu-Bercken für 7800 Fl. Alb. den Eheleuten Heinrich Ernst v. d. Brüggen und Catharina Elisabeth v. d. Brincken, welche diese Güter 1705 den 24. Juni (corrob. dess. Tages) für denselben Preis, den Eheleuten, Kammerjunker Ewald Heinrich v. d. Brincken und Margaretha Veronica v. Grothuß übertrugen.

Dieser Brincken besaß sie noch 1714 und leistete den Eid, daß er den Revisoren alles getreulich aufgegeben habe. Bald darauf aber sah er sich genöthigt die durch Krieg und Pest ganz herabgekommenen Gr. Berckenschen Güter seinen Gläubigern abzutreten, machte jedoch dabei die Bedingung, daß diese nach seinem Ableben 3000 Fl. den Erben seiner bereits verstorbenen Frau sichern möchten. Obgleich die Forderungen der verschiedenen Gläubiger 4600 Fl. betrugen, die Güter aber jetzt kaum 20000 Fl. werth waren, so nahmen sie doch nicht nur die Abtretung an, sondern sicherten auch die künftige Zahlung

*) Ewald v. d. Brincken, Königl. Capitain-Lieut. Erbherr auf Kl. Bercken, starb den 22. April 1702 und wurde den 31. Mai d. J. in der Grenzhöfschen Kirche beigesetzt. Er war zuerst mit einer von Osten-Sacken verheirathet und hatte aus dieser Ehe zwölf Kinder, von denen die Töchter an Rath Finck v. Finckenstein, Rittmeister Fölkersahm und Lieutenant Turnaw verheirathet waren; von den Söhnen focht der älteste als Capitain gegen die Türken, und hatte vier Jahr als Gefangener in den sieben Thürmen gesessen; der zweite war Herzogl. Kammerjunker, der dritte Grenadier-Capitaine in der Chur-Pfalz und der vierte Poln. Garde-Lieutenant. — Mit seiner zweiten Gemahlin v. Fölkersahm war Ewald v. d. Brincken 17 Jahre verheirathet und starb im Alter von 62 Jahren. (Trauerged. von Christian Bornmann. Rector zu Mitau, 4 S. Fol.).

Digitized by Google

der erwähnten 3000 Fl. und überließen die Güter dem Hauptgläubiger, Rittmeister Levin v. Grothuß, mit dem Zugeständnisse, daß er die einzelnen, nach Verhältniß verringerten Forderungen nur mit 3 vom Hundert verzinsen, und so lange der Krieg währen würde, durch keine Kapital-Kündigung belästigt werden solle. Dieser Vergleich wurde seinem ganzen Inhalte nach am 8. Octb. dess. J. von den Ober-Räthen im Namen des Herzogs genehmigt und bestätigt.

Dieser Rittmeister Levin v. Grothuß verkaufte 1742 den 18. Juni (corrob. 1743 den 19. Jan.) die Gr. Berckenschen Güter für 30000 Fl. an seinen Neffen den Lieut. Joh. Gebhard v. Grothuß, erhielt sie jedoch durch eine Transaction vom 26. dess. Monats (corrob. 1743 den 19. Jan.) wieder zur lebenslänglichen Benutzung, so daß der Kaufpreis von 30000 Fl. erst nach seinem Ableben von dem Lieut. v. Grothuß und seinen Miterben zu theilen und auszukehren sein solle.

Durch sein Testament d. d. 1761 den 7. Juli (corrob. dess. Tages) vermachte der Rittmeister Levin v. Grothuß den noch auf Gr. Bercken ruhenden Rest des Kaufpreises im Betrage von 24000 Fl. seinem Brudersohn Johann Gebhard v. Grothuß, jetzigen Erbherrn von Gr. Bercken, belastete ihn jedoch mit einigen Legaten, an seinen Brudersohn Carl Friedrich Grothuß, Erbherrn v. Padollen, an die nachgebliebenen Baron v. Brionschen Erben, als Großkinder seines seel. Bruders u. s. w.

Johann Gebhard v. Gruthuß (Gemahlin Alex. Doroth. v. d. Brincken) jetzt Capitaine, verkaufte 1767 den 25. Juni (corrob. dess. Tages) seine Gr. Berckenschen Erbgüter für 120000 Fl. Alb. dem Rittmeister Magnus v. Buttler, Herrn auf Abgunst, welcher 1804 den 27. Jan. starb und damals auch Grünfeld, und Szagarren in Litthauen besaß. Seine Erben brachten in demselben Jahre einen Edictal-Proceß aus und kauften die Güter selbst an sich. Namentlich wurden 1805 den 8. Juni Szagarren den Brüdern Carl Christoph Herrmann, Diedrich und Johann, und der Schwester Agathe v. Buttler, verehelichte v. Fircks, insgesammt für 80000 Rthl. Alb., — die Güter Abgunst und Grünfeld den Brüdern Christophor und Herrmann v. Buttler für 82050 Rthl. Alb. und endlich Gr. Bercken den beiden Schwestern Julie v. Buttler und Agatha, verehelichte v. Fircks, für 56200 Rthl. Alb. gerichtlich zugeschlagen.

Digitized by Google

Die beiden Besitzerinnen von Gr. Bercken hatten 1806 den 12. Juni unter Mitverhaftung ihrer Brüder, welche Szagarren erstanden hatten, 53000 Rthl. Alb. von dem Rigaschen Großhändler, Banquier Johann Abraham Jacobs geliehen, konnten aber den festgesetzten Zahlungstermin nicht einhalten, worauf derselbe mit der gerichtlichen Execution verfuhr. Gr. Bercken wurde nun ausgeboten und 1812 den 16. Febr. für 42840 Rbl. S. dem Collegienrath Peter Bienemann v. Bienenstamm zugeschlagen, der es unmittelbar darauf 1812 den 29. April für denselben Preis auf 99 Jahre an den gedachten Johann Abraham Jacobs in Erbpfand vergab. Die Wittwe des letztern Amalie Gertrude geb. Möller verkaufte 1841 den 12. Juni (corrob. den 14. Juni dess. J.), unter Zustimmung ihrer Kinder als Miterben im väterlichen Nachlasse, Gr. Bercken für 45000 Rbl. S. an den Kreismarschall Kammerjunker Baron Ernst v. Oelsen, Fideicommißbesitzer von Gemaurthof, vermählt mit Julie von Brevern. — Er starb 1848 den 3. Oct. an der Cholera. Nach einem Zeugnisse des Mitauschen Oberhauptmannsgerichts vom 28. Juli 1849 waren die Wittwe und die Kinder Julius, Julie, Hilda, später vermählte von Fircks in Nurmhusen, Alice, Claudine und Gabriele, seine Allodial-Erben, der älteste von ihnen zugleich Fideicommiß-Nachfolger in Gemauerthoff. Siehe daselbst.

Bergfeld bei Goldingen.

Dieses kleine Gütchen verkaufte 1543 Montag nach Trinitatis Bockhold an Jacob Hugenberger. Wahrscheinlich war es eine Abtheilung von einem der benachbarten größern Güter.

Obgleich es nun zufolge eines Urkundenverzeichnisses als Pfandbesitz aus einer Hand in die andere ging, so scheint die Familie Hugenberger, welche fortwährend in Goldingen ansässig war, doch ihr Eigenthumsrecht daran bewahrt und es inzwischen eingelöset und wieder in Pfand vergeben zu haben.

Nachdem es nehmlich 1756 David Gewecke besessen hatte, und es dann 1785 den 16. Juni von A. Brutzer an Capit. C. F. v. Stempel übergegangen war, welchem J. J. Bläse an demselben Tage, andere dazu gehörende Ländereien überließ, endlich auch 1795 den 24. Juni C. W. U. Jargau die Sillaucken-Ländereien an den Pastor Gramkau

Digitized by Google

zu Goldingen übertragen hatte, verkaufte dennoch erst 1800 den 3. Aug. (corrob. 1800 den 9. Sept.) der Pastor zu Landsen und Hasau Carl Valentin Hügenberger das von seinem Vater ererbte und von seinem Großvater herstammende Gütchen Bergfeld, für 900 Rthl. Alb. gänzlich an den genannten Capitaine Christoph Frommhold v. Stempel, der es seit 1787 den 5. Juni (corrob. 1787 den 20. Juli) in Pfand besessen hatte.

Die Stadt Goldingen protestirte zwar gegen diesen Kauf, weil sie ein Näherrecht darauf habe, Stempel blieb aber im Besitze, dessen Wittwe Sophia Agatha Benigna geb. v. Stempel es nach der ihr von ihrem Gemahle durch sein Testament ertheilten Befugniß, 1804 den 14. Juni (corrob. den 23. Juni dess. J.) für 7200 Fl. Alb. an den Apotheker Hofrath Christian Bernhard Walter verkaufte, dieser cedirt es 1805 den 10. März an J. J. Rehmann.

Ein anderes später mit Bergfeld vermengtes Landstück, Morckau genannt, verkaufte 1806 den 20. April Lieberwirth an Zimmermann, der es 1810 den 3. März an Schmeidenbach veräußerte. Es kam hierauf zum öffentlichen Ausbot und wurde 1821 den 25. Januar dem J. J. Rehmann, Besitzer von Bergfeld, für das Meistgebot von 1116 Rbl. S. gerichtlich zuerkannt. In der darüber bei dem Goldingenschen Oberhauptmannsgerichte geführten Verhandlung wird es jedoch nicht Morkau, sondern auf adelichem Grunde belegene Moskausche Krug oder Heidefeld genannt.

Als sich die Rehmannschen Erben 1830 den 24. Juni (corr. 1831 den 12. März) auseinander setzten, erstand Laura Rehmann, verheirathet mit dem Colleg.-Registrator, später Rentmeister Ludwig Worms, Bergfeld und Heidefeld für 2531 Rbl. S. aus dem Nachlasse. Die Eheleute Ludwig Worms und Laura geb. Rehmann verkauften endlich 1833 den 13. Juni (corrob. 1844 den 7. April) Bergfeld, nach dem der Moskausche Krug und ein Garten davon abgeschieden und anderweitig veräussert war, für 2900 Rbl. S. an den Goldingschen Instanz-Gerichts-Secretaire Herrmann Broederich, Besitzer von Kurmahlen.

Berghoff,

im Baldohnschen Kirchspiele.

Der Herzog Gotthard von Kurland belehnte 1562 am 30. Juni den Wenzeslaw Lemgen „Göttlichen Worts Prädikanten zu Riga", und

Digitized by Google

seine Erben mit dem Gesinde Schelling-Randatte-Semneek im Gebiete Kirchholm, auf jenseit der Düna, mit allen Zubehörungen, Landen und Nutzungen u. s. w. und dem Rechte es erblich und eigen zu besitzen, zu nutzen, zu verkaufen, zu verpfänden u. s. w. in dem er ihm zugleich freie Hölzung im Baldonschen Forste zugestand *)

In wessen Besitze diese Ländereien in späterer Zeit gewesen sind, ist nicht bekannt, doch gehörten sie ohne Zweifel zu dem Gütchen Lupolowshof im Baldonschen Kirchspiele, welches, nebst den zwei Gesinden, Lempkens genannt, der russische Capitain Carl Rudolph Zobeltitz 1739 den 24. Juni (corrob. 1744 den 25. Juni) für 1100 Rthl. Alb. an Wilhelm Ernst v. Medem aus Rumbenhof, Pfandherrn auf Merzendorf, verkaufte. Nachdem am 8. Novb. 1743 erfolgten Tode seiner Gemahlin, Catharina Agnesa geb. v. d. Brincken, die früher mit dem Capitaine v. Adeling verehelicht gewesen war, schloß der Wittwer, Wilhelm Ernst v. Medem, Erbherr auf Berghoff, für sich und seine minderjährige Tochter aus dieser Ehe, Elisabeth Agnese, mit seinen Stiefkindern, dem Fähnrich Johann Frommhold v. Adeling, Friedrich v. Adeling und Margaretha Gottlieb v. Brunnow, geb. v. Adeling 1744 den 24. Juni (corrob. den 25. Juni) einen Erbvergleich. Das ursprüngliche Vermögen seiner verstorbenen Gemahlin betrug 10000 Fl. so daß jedem Erben 2000 Fl. zufielen.

Das Gut Berghof ging von Wilhelm Ernst v. Medem durch Erbschaft auf seine genannte Tochter, Elisabeth Agnese v. Medem über, welche sich mit dem Tuckumschen Mannrichter, George Ernst Heinrich v. Stromberg vermählte, und es 1778 den 24. Juni (corrob. den 31. Juli) an ihren Gemahl für 15000 Fl. Alb. verkaufte. Dieser überließ es 1781 den 24. Juni (corrob. den 29. Juni) für 16000 Fl. an Friedrich George v. Liewen, Erbherrn von Dünhof der es 1798 den 13. Juni (corrob. 1798 den 25. Juni) auf Ernst Johann v. Medem, Erbherrn von Rumbenhof und Arrendebesitzer von Neu-Sehren, übertrug.

Berghof ging nun schnell aus einer Hand in die andere. Ernst Johann v. Medem gab es 1801 den 12. Juni, für 28000 Fl. Alb.

*) Auf den Grund dieser Urkunde ist für Berghof die freie Hölzung im Kronsforste durch den Senats-Ukas vom 1. April 1798 festgestellt.

Digitized by Google

auf 90 Jahre an Christian Anton Hasse in Pfand, der es 1806 den 12. Juni (corrob. 1806 den 18. Juni) für 10000 Rthl. Alb. an Gustav Eberhard v. Bagge, Erbherrn v. Diensdorf und Jamaicken, cedirte, welcher es schon 1806 den 24. Decemb. (corrob. 1807 den 5. Jan.) für 12000 Rthl. Alb. auf den Mitauschen Rathsverwandten Johann Daniel Eggert übertrug. Von dem letztern gelangte es 1808 den 8. Januar (corrob. 1808 den 24. Jan.) für 9000 Rthl. Alb. und ein in Mitau im 3. Quartier unter der Nummer 156 belegenes Wohnhaus, an den Landhofmeister und Ritter Friedrich Baron v. Rönne, Erbherrn von Mißhof, der es sodann 1815 den 15. März (corrob. den 22. März) für 10000 Rbl. S. an Ernst Lessing in Pfand gab. Dieser trat 1820 den 19. August (corrob. 1820 den 28. Aug.) das Pfand für 12650 Rbl. S. dem Landhofmeister wieder ab, der es nun 1820 den 19. August (corrob. 1820 den 28. Aug.) auf 72 Jahre für 11572 Rbl. S. an den Förster Johann Gottfried Dietz verpfändete. Ehe der letztere jedoch die Pfandsumme erlegt hatte brach ein Concurs über sein Vermögen aus, Berghof wurde zum Verkauf gestellt und 1825 den 21. März abermals dem Landhofmeister v. Rönne für 9010 Rbl. S. zugeschlagen.

Der Landhofmeister gab Berghof nun wieder 1827 den 17. Juni (corrob. dess. Tages) auf 10 Jahre an den Maurermeister Heinrich Wollewitz in Pfand. Durch Cessionen gelangte es aus einer Hand in die andere und zwar: 1828 den 21. Januar (corr. 1830 den 19. Nov.) auf 10 Jahre für 8500 Rbl. S. an Christian Brauer, 1833 den 12. Juni (corrob. 1833 den 6. Sept.) auf 4 Jahre für 8500 Rbl. S. an Franz Christian Bauder, 1834 den 13. Juni (corrob. 1834 den 28. Juni) auf 4 Jahre für 8000 Rbl. S. an des letztern Ehefrau Gertrude Leonore Adelheid, geb. Meyer, und endlich 1835 den 12. Mai an den Actuar des Bauskeschen Hauptmannsgerichts Johann v. Tiesenhausen. Der letztere verkaufte Berghof 1837 den 5. Mai für 6900 Rbl. Silb. an den Bauskeschen Kreisrichter, Major Christoph Wilhelm v. Dörper, Erbherrn von Memelhof, welcher sich jedoch vorbehielt innerhalb der ersten sechs Monate vom Kaufe zurücktreten zu können. Als er aber von diesem Rechte wirklich Gebrauch machen wollte, gelang es ihm nicht die Abnahme des Gutes von Seiten des Verkäufers zu bewirken und er suchte daher gerichtliche Hülfe nach. Das Gut wurde nun unter Curatel gestellt und im Jahre 1839 der Concurs

Digitized by Google

darüber verhängt. Es kam zum öffentlichen Ausbote und wurde auf diesem Wege 1841 den 27. Januar (corrob. 1845 den 7. Sept.) dem Grafen Eduard v. Königsels, früher Erbherr von Blankenfeld, für 6040 Rbl. S. gerichtlich zugeschlagen.

Der Graf von Königsels behielt Berghof auch nicht lange, sondern gab es 1845 den 21. Septb. (corrob. 1846 den 10. Juni) für 6000 Rbl. S. auf 10 Jahre an Ferdinand Herzog in Pfand, welcher es unter denselben Bedingungen 1847 den 1. März (corrob. 1847 den 3. März) für die noch übrige Pfandzeit gegen Zahlung von 8000 Rbl. S. an Peter Dementy Jaschkin, übertrug.

Berghof,

mit den Nebengütern Brotzen, Alt-Zezern und Annenberg, im Frauenburgschen Kirchspiele.

Bankdarlehn 1833: 41,800 Rubel Silb.

Von diesen Gütern waren Brotzen und Alt-Zezern (vgl. den Anhang) lange getrennt und wurden erst nicht lange vor 1773 vereinigt; — Berghof ist noch später angelegt und zum Hauptgute erhoben.

Auf Brotzen bezieht sich der Lehnbrief des O. M. Wolter v. Plettenberg, d. d. Riga 1528, Dienstags nach vincula Petri, durch welchen er Claren Greßegall, ihrem ehelichen Manne und ihren Erben anderthalb Haken Landes im Frauenburgschen Kirchspiele verlieh. Es waren zwei getrennte Stücke, von denen den ganzen Haken, Liben-Land genannt, vorher Tampe und nach ihm Willem Schmid besessen hatte. — Dieselben Ländereien mit Hinzufügung eines neuen Landstriches verlehnte der O. M. Heinrich v. Galen zu Wenden 1855 Donnerstags nach Fabiani und Sebastiani, seinem Mitgebietiger Hermann v. Monnickhusen und allen seinen rechten, wahren Erben, die er vorher mit Claren, seiner jetzigen Hausfrau gezeuget und noch zeugen würde. In beiden Lehnbriefen werden die Grenzen genau beschrieben.

Diese an Hermann von Monnickhusen und seine Hausfrau Clara Gressegal, so wie deren Erben zu immerwährendem Besitze verliehenen Güter, hatte Franz v. Puttkammer angekauft. Sein rechtmäßiger Nachfolger, Christian v. Puttkammer, der schon 1624 Erbherr von Brotzen genannt wird (vgl. den Anhang), suchte bei dem Könige Wladislaus IV. von Polen um die Bestätigung der oben angeführten

Digitized by Google

Lehnbriefe von 1528 und 1555 nach, welche auch 1636 den 16. März, nebst Verleihung des Erbrechts auf die Nachkommen beiderlei Geschlechts erfolgte.

Einen andern Landbesitz, die alte Widme, in der vorhin der Pastor gewohnet, nebst neun Lofstellen Landes hatte Herzog Gotthard zu Frauenburg 1573 den 21. Decemb., an seinen Rath, Thomas Hörner, beider Rechte Licentiaten, zum Erbbesitze, um sie zu bebauen und bewohnen, verliehen, da derselbe aus dem Grunde um dieses Land gebeten hatte, weil er, wenn er sich mit seinen Kindern und seinem Hausgesinde zur Kirche nach Frauenburg begeben wolle, keinen Aufenthaltsort habe. — Mit Beziehung auf diese Verleihung überließ Christian Wilhelm v. Hörner 1667 den 21. März, das an der Frauenburgschen Kirche belegene Land, Klockste genannt, dem Christian v. Puttkammer zur Tilgung einer demselben schuldigen Geldsumme.

Der Capitaine Christian v. Puttkammer verkaufte zu Norkalln 1675 den 29. Mai (corrob. 1676 den 11. März) seine beiden im Frauenburgschen Kirchspiele belegenen Erbgüter Brotzen und Norkalln, nebst dem von Chr. Wilh. v. Hörner erworbenen, außerhalb der Gutsgrenzen belegenen Kruge, Kloten-Stäte genannt, für 27500 Fl. Poln., den Ducaten zu 6 Fl. den Thaler zu 3 Fl. gerechnet, an die Eheleute Obristlieutenant Eberhard v. Nagel und Susanne geborene v. Buttlar. — Dieser führte 1678 den 16. Mai mit Christian Wilhelm v. Hörner, Erbherrn auf Muischezeem, die Grenze zwischen ihren beiderseitigen Gütern ab.

Nach dem Tode des Obristlieutenant v. Nagel setzten sich seine Wittwe, geb. v. Buttlar, seine Kinder und Schwiegersöhne 1699 den 27. Novemb. über die Erbschaft auseinander. Der älteste Sohn Gerhard Wilhelm v. Nagel trat die Güter als Erbe für 42000 Fl. Alb. an und übernahm die auf Brotzen, Norkalln und Feldhof ruhenden Schulden von 15000 Fl. Er und sein Bruder Johann Friedrich begnügten sich mit 5000 Fl. väterliches Erbtheil und sollten darum den Nachlaß der Mutter dereinst mit Ausschluß der Schwestern allein theilen. Von den Schwiegersöhnen erhielten Johann Ernst v. Keyserling, Erbherr auf Okten, und Magnus Friedrich v. d. Brincken, Herr auf Sesken, für ihre Frauen jeder 2000 Fl. mütterlichen und 4000 Fl. Alb. väterlichen Antheil, wobei sie zugleich über die Erbschaft von dem verstorbenen Schwager, Fähnrich Eberhard v. Nagel,

Digitized by Google

quittirten. Die noch nicht gezahlte Mitgift an die Tochter Susanna v. Nagel, vermählt mit Heinrich Wilhelm v. Wettberg, versprach ihr ältester Bruder Gerhard Wilhelm zu erlegen, der auch seinem vierten Schwager, Lieutenant v. Korff, der bereits abgefunden war, eine Obligationsschuld von 180 Fl. auszahlte, dagegen aber die Montirung seines verstorbenen Stiefbruders behielt. — Der Wittwe wurde ihr Eingebrachtes mit 6000 Fl. die Benutzung des Trauerjahres und Norkalln als Leibgedinge zugesichert.

Gerhard Wilhelm v. Nagel kam 1701 den 6. Mai mit seinem Schwager, Fähnrich Magnus Friedrich v. d. Brincken überein, ihm Feldhof und Norkalln, (das damals an den Frauenburgschen Hauptmann v. d. Brincken verpfändet war) für 28000 Fl. Alb. zu verkaufen. Als Zeugen unterschrieben Johann Gerhard v. Nagel und Heinrich Johann v. d. Brincken, aber der Contract wurde nicht vollzogen. — Bald darauf setzten Krieg, Brandschaden und endlich die Pest ihn so sehr in seinen Vermögens-Umständen zurück, daß er seinen Gläubigern sein ganzes Eigenthum an Zahlungsstatt anbot. Durch einen Vergleich vom 27. Mai 1713 übernahm nun der Oberhauptmann Heinrich Christian v. d. Brincken, als Hauptgläubiger, Brotzen und Norkalln für 17718 Fl. erb- und eigenthümlich. Die Gläubiger ließen von jeden 1000 Fl. ihrer Forderungen 320 Fl. fallen; die Mutter, Susanne geb. v. Buttler, verzichtete auf 1320 Fl. ihres Eingebrachten von 6000 Fl., und der Bruder Johann Friedrich v. Nagel auf 1110 Fl. seiner geerbten 5000 Fl.; beide zahlten überdem an den Gemeinschuldner eine Competenz von 1100 Fl. Die Ausgleichung der Streitigkeiten, welche wegen des 1701 verabredeten Verkaufs der Güter an Magnus Friedrich v. d. Brincken entstanden waren; nahm der neue Besitzer derselben auf sich. — Beide verglichen sich auch durch Vermittelung des Rittmeisters Friedrich v. Aschenberg, Erbherrn auf Warriben, an demselben Tage dahin daß mit Aufhebung aller frühern Streitpuncte, dem Oberhauptmann auch Feldhof gegen Zahlung von 11000 Fl. abgetreten wurde.

Der Oberhauptmann Heinrich Christian v. d. Brincken trat schon bei Lebzeiten die Güter an seine Kinder oder Erben ab. Unter diesen wird 1718 den 24. Juni Ewald Diedrich v. d. Brincken sein Sohn oder Brudersohn, als Erbherr von Brotzen und Pfandhalter von

Digitized by Google

Curſieten genannt*). Dieſelben Güter, nebſt Feldhof, unter denen die Reviſoren den Reinertrag von Brotzen 1733 den 16. Septb. auf 163 Rthl. 37¼ g. Alb. ſchätzten, beſaß Ewald Diedrich v. d. Brincken noch, als er 1738 den 8. Auguſt ſein Teſtament errichtete. Er hatte darin ſeinem Bruder, dem Lieutenant Heinrich Chriſtian v. d. Brincken, Erbherrn auf Bebben, die Güter Brotzen und Feldhof für 16000 Fl. unter der Bedingung angeboten, daß derſelbe dagegen Bebben mit dem Vorwercke Ducken ſeinem Freunde, dem Kandauſchen Hauptmann, Kammerjunker v. Sacken, für 18000 Fl. überlaſſe; wenn er ſich deſſen weigere, ſo ſollten die Güter an den letztern, zur beſſern Faſſung der Erbtheile, für 21000 Fl. verkauft werden. Der letztere Fall trat ein; der Lieutenannt Heinrich Chriſtian v. d. Brincken lehnte das Anerbieten ab, und die Erben — Heinrich Chriſtian v. d. Brincken, Sophia Gertrude v. d. Brincken, vermählt mit Gotthard Johann v. Fürſtenberg, Chriſtina Emerentia v. d. Brincken, Wittwe des Otto Diedrich v. Haudring, Magdalena v. d. Brincken, vermählt mit Carl Sigismund v. Henning**), Benigna v. d. Brincken, vermählt mit Ernſt Friedrich v. Meerfeld und Dorothea Gottlieb v. d. Brincken, vermählt mit Ernſt Heinrich v. Sacken, — überließen daher 1740 den 21. Mai (corrob. den 23. Mai deſſ. J.) Brotzen und Feldhof für 21000 Fl. Alb. dem Hauptmann zu Kandau (ſpäter Oberhauptmann zu Goldingen) Johann Chriſtian v. Sacken, einen Stiefgroßſohn des Oberhauptmanns Heinrich Chriſtian v. d. Brincken, der die Güter 1713 erworben hatte.

Nachdem die Reviſoren den Reinertrag von Brotzen 1748 den 10. Mai nur auf 79 Rthl. 67½ g. Alb. angeſchlagen hatten, verkaufte der Oberhauptmann Johann Chriſtian v. d. Oſten gen. Sacken 1756

---

*) Es geſchieht dies in einer Quittung der Frauenburgſchen Kirchenvorſteher Friedrich Johann v. Korff, Hauptmann zu Frauenburg, Erbherrn auf Saßmacken, und Heinrich Johann v. d. Brincken, Erbherrn auf Seſſilen, an die Erben des Oberhauptmanns über abgelegte Kirchenrechnung.

**) Dieſe vier zuerſt genannten Erben, ſo wie Magnus Friedrich v. d. Brincken, ſämmtlich Bruderkinder des Oberhauptmanns, Heinrich Chriſtian v. d. Brincken, welcher auch Pfandhalter von Curſieten war, hatten in Folge Teſtaments vom 13. April 1716 den Arrendebeſitz dieſes letzten Gutes erlangt und traten denſelben 1726 den 29. Juli an den Oberhofmarſchall, Freiherrn v. Kettler, Erbherrn der Eſſernſchen Güter, ab.

Digitized by Google

den 19. Octbr. (corrob. 1757 den 12 Sept.) Brotzen, Feldhof und Norkalln für 21500 Fl. Al. seinem Sohne dem Oberhauptmann, später Landmarschall Moritz v. d. Osten gen. Sacken, vermählt mit Catharina v. Hahn. Dieser vergrößerte die Güter durch den Ankauf von Klenzen, tauschte mehre Ländereien aus und erwarb Alt-Zezern, das er schon 1773 besaß, als am 12. Mai die Grenze zwischen Frauenburg, Brotzen und Alt-Zezern abgeführt wurde. Hierauf verkaufte er zwar die Güter 1781 den 30. Juni für 203000 Fl. Alb. an Adam v. d. Howen und seine Gemahlin Elisabeth Dorothea v. Nolde, aber der Handel scheint rückgängig geworden zu sein. Aus dem darüber abgeschlossenen Contracte geht noch hervor, daß der Landmarschall, Brotzen, für das er völlige Eviction verspricht geerbt hatte, Alt-Zezern aber ihm auf andere Art zugekommen sein muß, da er für letzteres auf die von der Landhofmeisterin von Sacken geleistete Sicherheit hinweiset.

Ein fernerer Austausch von Ländereien fand 1789 den 7. Septbr. mit dem Herzoge statt. Der Landmarschall trat damals den Brotzenschen Kalne-Krug an der Autzischen Straße nebst zugehörigem Lande, mehre in Fürstl. Grenze gelegene Heuschläge, Egguschas genannt und endlich ein Landstück bei Auseckeln, das 1653 durch Austausch zwischen dem Herzoge und Heinrich v. d. Brincken an Zezern gelangt war, dem Fürstl. Hause ab, und erlangte dafür Stahlbrincks Gelegenheit*), aus welcher denn mit Zuziehung anderer Ländereien hauptsächlich das neue Gut Berghof gebildet wurde.

Der Landmarschall Moritz v. d. Osten gen. Sacken, hatte einen Sohn erster Ehe, Ernst Peter v. d. Osten gen. Sacken, welcher 1793 den 24. Juni darüber quittirte, daß er mit 40000 Fl. völlig befriedigt

---

*) Der Herzog Friedrich Casimir verpfändete 1686 einen Viertel-Haken Land im Frauenburgschen, Leiben genannt, an Heinrich Stahlbrinck für 900 Fl. Alb. Seine Erben traten dieses Besitzthum, das nun Stahlbrinck's Gelegenheit hieß, mit Fürstl. Bewilligung 1743 für dieselbe Summe an den Pastor zu Frauenburg Johann Heinrich Denffer, genannt Jansen, ab, der es noch 1767 besaß, von dem es aber sodann, nach erfolgter Kündigung eingelöset wurde. — Vergl. Landtags-Diarium vom 15. August 1793, Beilagen S. 184. No. 12; — Relation von der in Warschau geführten Negoce, (1768), S. 154. Nr. 12.

Digitized by Google

und abgefunden sei. — Seinem noch minderjährigen ältesten Sohne zweiter Ehe, Moritz v. d. Osten gen. Sacken, welcher darum von seiner Mutter, Catharina Charlotte, geb. v. Hahn vertreten wurde, verkaufte der Landmarschall 1796 den 1. Decemb. (corrob. 1797 den 10. März) seine Erbgüter Brotzen, Alt-Zezern und Berghof, so wie Klenzen, für 160000 Fl. Alb. mit Berufung auf den Kaufbrief über Brotzen vom 19. Octbr. 1756. — Der Landmarschall v. Sacken starb den 22. Jan. 1812 im Alter von 86 Jahren, nachdem er seine Gemahlin geb. v. Hahn schon am 31. Januar 1809 durch den Tod verloren hatte.

Moritz v. d. Osten gen. Sacken vergab 18000 den 23. Juni (corr. den 4. Juli dess. J.) die oben genannten Güter für 97100 Rthl. Alb. auf 98 Jahre in Erbpfand an Herrmann Friedrich Bordehl v. Bordelius, Pfandbesitzer von Ligutten und Laiden, welcher 1804 den 7. Novbr. (corrob. den 25. Novbr. dess. Jahres) seine Rechte auf dieselben für 110000 Rthl. Alb. an die Erbbesitzer von Wainoden und Grösen, Hermann Ernst v. Grothuß und seine Gemahlin, Agnesa Benigna Charlotte v. Goes veräusserte.

Die Letztern verkauften die Güter 1809 mittelst Vorcontracts für 127000 Rthl. Alb. an Johann Heinrich v. d. Brincken, Erbherrn auf Sessilen. Als dieser am 14. März dess. J. kurz vor seinem Tode, sein Testament errichtete, verfügte er daher auch über dieselben. Die Kinder aus seiner ersten Ehe mit einer geb. v. Koschkull waren gestorben; aus seiner zweiten Ehe mit Anna Charlotte Forstmann hinterließ er drei Söhne, von denen der älteste Johann Georg (später vermählt mit Julie Caroline Kistner aus Leipzig) die Berghof-Brotzenschen Güter für 65000 Rthl. Alb.; — der zweite Heinrich Ernst (später vermählt mit Hermine v. Sacken aus Wormen) die Sessilenschen Güter für 55000 Rthl. Alb. in Besitz erhalten sollte. Von dieser letztern Summe sollten jedoch 10000 Rthl. immerwährend auf Sessilen ruhen bleiben, um davon in vorkommenden Fällen die Guts-Unterthanen zu unterstützen und namentlich die Stellung von Rekruten durch Geld abzulösen. Jedem dieser Brüder, so wie dem jüngsten Hermann Friedrich, war ein Sechstheil des Nachlaßvermögens, zusammen 110000 Rthl. bestimmt; die Wittwe geb. Forstmann, welche sich später mit dem Lieutenant Moldawzow verehelichte, erhielt einen Tochtertheil, oder 36666⅔ Rthl. Alb. — Am 29. Mai 1809 (corrob. den 6. Juli) vollzogen die Erben, zum Theil in Vormundschaft den letzten Willen

Digitized by Google

des Verstorbenen genau nach seinem Testamente, und errichteten mit den Eheleuten v. Grothuß, nach Maaßgabe des erwähnten Vorcontractes, einen rechtsförmlichen Kaufbrief über die Berghof-Brotzenschen Güter.

Anhang.

Aeltere Nachrichten über Alt-Zezern.

Dieses Gut war nach genealogischen Tabellen schon frühe im Besitze der Familie v. d. Brincken. Als älteste Eigenthümer werden darin, jedoch ohne Zeitangabe genannt: Heinrich v. d. Brincken, Erbherr auf Wallaten und Zezern, vermählt mit Margaretha v. Keyserling aus Okten, dessen Sohn Heinrich v. d. Brincken, Erbherrn von Zezern und Sessilen, vermählt mit Elisabeth v. Stromberg, und endlich wieder dessen Sohn, Heinrich v. d. Brincken, Erbherr derselben Güter, vermählt mit Maria v. Ludinghausen-Wolf. — Auch in dem oben angeführten Lehnbriefe über Brotzen vom Jahre 1528 wird das „Brincken-Gesinde" als angrenzend erwähnt.

Der beständige Gebrauch des Taufnamens Heinrich in der Familie, macht es für die ältere Zeit besonders schwer die Personen zu unterscheiden. So tauschte Herzog Gotthard zu Frauenburg 1574 den 26. Octbr. von Heinrich Brinck zur Frauenburg und auf dessen Nachsuchen, zwei von seinem Hofe zu weit abgelegene Gesinde, den Schmidt und Thomas Prekenav, nebst zwei alten Zemallen, an des Herzogs Hofe jenseits des Mühlenteichs belegen, ein, und gab dagegen die Gesinde Clawes Schmidt, Peter Zirdaw, und den Einsüßling Weischott, nebst einer Zulage von 550 Mrk. Rig. Auch sollte Brinck die freie Fischerei in den, an diese Ländereien grenzenden Protzeneckschen und Zezernschen Seen, so wie freie Hölzung haben, alles jedoch unverfänglich für die Rechte des Herzogs.

Die Gebrüder Heinrich der ältere, Heinrich der jüngere und Adrian v. d. Brincken, theilten 1606 den 7. August ihren väterlichen Nachlaß so, daß Heinrich v. d. Brincken der ältere Zezern antrat und jedem Bruder, von denen sich damals einige im Auslande befanden 5500 Mrk. Rig. auszahlte; — auch sollte das Gut bei einem Verkaufe den Brüdern zuerst angeboten werden.

Die Gebrüder Barthold, Christian, Ritterschaftsfähnrich und Herr auf Schwarden in Livland, und Heinrich, Söhne Heinrichs v. d. Brincken

Digitized by Google

schlossen 1622 den 22. December (corrob. 1623 den 10. Januar) einen Vergleich. Barthold, welcher nach dem statutarischen Gesetze, als ältester Sohn Zezern angetreten hatte, übertrug es jetzt mit Bewilligung seiner Hausfrau und des Bruders Christian, dem Bruder Heinrich v. d. Brincken. Dieser zahlte dafür jedem Bruder 1000 Fl. Poln. und übernahm es vier noch unverheirathete Schwestern (die älteste war bereits vermählt) zu versorgen und auszusteuern. Zugleich wurde den Brüdern bei einem Verkaufe das Vorrecht vor einem Fremden ausdrücklich vorbehalten. — Der neue Besitzer erwarb 1624 den 10. Juni von Ernst v. Buttlar, Erbherrn von Zirren, einen Heuschlag, den dieser von Christian v. Puttkammer, Erbherrn auf Brotzen gekauft hatte. — Mit seinem Bruder Barthold schloß er 1632 den 6. April eine nachträgliche Vereinigung, durch welche er ihm noch 600 Fl. für den Verzicht auf das Erstgeburtsrecht und für den Erbnamen zahle. Zugleich stellte die Schwester Anna Margaretha, vermählt mit Johann Blomberg, Johanns Sohn, ihm und der Mutter Elisabeth v. Stromberg*) eine Quittung über erhaltene Aussteuer aus, welche in 6000 Fl., Geschmeide für 100 Fl., einen sammettenen Mantel, einen seidenen Rock, Kleidung und Bettgewand, im Werthe von 300 Fl. bestanden hatte. In gleicher Art quittirte der Schwager Johann Piel oder Pfiel, verheirathet mit Dorothea v. d. Brincken, welche vorher anderweitig vermählt und 1631 Wittwe gewesen war; da sie nicht schreiben konnte unterzeichnete der Schwager Johann Blomberg für sie. Eine dritte Schwester, Sophie v. d. Brincken, war an Johann v. Walden verheirathet, der ebenfalls über 1000 Fl. quittirte. Bei der Taufe eines Sohnes der letztern, welche im Hause und Hofe ihres Bruders Christian Statt gefunden hatte, war eine silberne Kanne gestohlen worden, deren Werth sie laut Quittung vom 15. Juli 1637, mit 100 Fl. vergüten mußte.

Heinrich v. d. Brincken tauschte 1640 den 23. April einige Streuheuschläge mit Christian v. Puttkammer auf Brotzen aus. — Herzog Jacob gestand 1646 den 30. Januar ihm und den Unterthanen seines im Frauenburgschen belegenen Gutes freie Hölzung im Frauenburgschen

*) Dieser Name macht eine Zusammenstellung mit den im Anfange gegebenen genealogischen Nachrichten möglich, in denen auch eine Elisabeth v. Stromberg als Gemahlin Heinrichs v. d. Brincken vorkommt.

Digitized by Google

Walde zu. Nachdem er zur zweiten Ehe geschritten war, quittirte seine Tochter Sophia Elisabeth v. d. Brincken und ihr Gemahl Friedrich Georg v. Offenberg ihn über den Empfang von 8000 Fl. an väterlichem und mütterlichem Erbtheil. — An den Herzog Jacob zahlte er 3080 Fl. mit der Bitte ein, er möge eine neue Kirche in Frauenburg von Steinen aufführen lassen; der Herzog versicherte in der am 10. Mai 1652 ausgestellten Quittung die Erfüllung des Wunsches. — Ueber das Gestühl in derselben Kirche hatte er einen langwierigen Proceß mit Georg v. Hörner, Erbherrn auf Muischezeem geführt, der 1653 den 10. Juni durch einen Vergleich sein Ende fand. — In demselben Jahre wurde durch Fürstl. Commissarien die Grenze zwischen Frauenburg und Zezern berichtigt und dabei einiges Land ausgetauscht*).

Von jetzt an fehlen alle genauere Nachrichten; nur die Namen einiger spätern Besitzer ergeben sich aus der Brotzenschen Brieflade. Im Jahre 1713 war ein Bruder des Magnus Friedrich v. d. Brincken, der dort um diese Zeit vorkommt, Erbherr auf Zezern; 1730 besaß es Heinrich Johann v. d. Brincken und von 1735 bis 1754 Hieronymus Sigmund v. Buttlar, Schwedischer Kammerherr und Starost von Kewillen. Vor dem Jahre 1773 kam es endlich in den Besitz des Landmarschalls Moritz v. Sacken, Erbherrn auf Brotzen und blieb seitdem mit diesem Gute verbunden.

Berghof,

mit dem Nebengute Appussen, im Neuhausenschen Kirchspiele.

Bankdarlehn 1845: 15,000 Rubel Silb.

Diese ursprünglich wohl getrennten Güter kamen beide schon frühe in den Besitz der Familie Rönne. Zuerst belehnte 1539 den 4. Febr. zu Pilten der Bischof Herrmann von Kurland den Johann Rönne und dessen Erben für seinen langen und treuen Dienste mit drei Haken Landes in dem Gebiete, dem Kirchspiele und der Burgschaft zum Neuem Hause mit genauer Angabe der Grenzen.

*) Wir haben die vorstehenden Nachrichten alle auf dieselbe Person bezogen, was der Zeit nach wohl angeht; in den Urkunden wird aber jedes Mal nur der Name Heinrich v. d. Brincken ohne irgend eine Andeutung über frühern oder spätern Besitz genannt.

Digitized by Google

Der Bischof Magnus von Kurland verlieh hierauf zu Dondangen den 25. Sept. 1565 dem Heinrich Rönne drei Einfüßlinge und einen Krug am Schrundenschen Wege belegen und verpfändete demselben sodann zu Pilten 1578 den 15. Sept. die Dörfer Gr. und Kl. Appussen, welche früher Paul Blomberg in Pfand gehabt hatte.

Die Güter mögen nun ununterbrochen im Besitze der Familie Rönne geblieben sein. Der Piltensche Mannrichter Heinrich Rönne, dessen Vater sie ebenfalls besessen hatte, brachte Appussen von seinen Brüdern an sich. Eine Schwester desselben, Gerdruta Rönne, war an Johann Ostell vermählt, der 1640 den 13. Dec. seinen Schwager, den Mannrichter, über den Empfang der Mitgabe seiner Gemahlin quittirte. Heinrich Rönne verkaufte endlich zu Hasenpoth, mit Bewilligung seiner Gemahlin Dorothea v. Rolshausen, Appussen für 22000 Fl. Poln. an Elisabeth geb. v. Alt-Bockum, Wittwe des Reinhold Koschkull und an deren Sohn den Fähnrich Peter Koschkull, der mit Anna Maria v. Mirbach vermählt war.

Später erschienen die Ehegatten Capt.-Lieut. Reinhold Koschkull und Ursula Sibylla Blomberg als Erbbesitzer von Appussen und Berghof, welche 1695 den 24. Juni Ehnau kauften, aber 1697 wieder veräusserten. — Hierauf war der Tuckumsche Oberhauptmann Emmerich Johann v. Koschkull, vermählt mit Anna Maria v. d. Brincken, Erbherr v. Appussen und Berghof, so wie Pfandbesitzer von Kl. Blieden. Er mag ein Sohn des zuletzt aufgeführten Reinhold v. Koschkull gewesen sein, da er Appussen sein väterliches Gut nennt. In seinem Testamente vom 20. Novbr. 1711, verordnete er, das Appussen, da er selbst keine Leibeserben habe, seiner Schwester Maria Koschkull, welche in zweiter Ehe mit Christophor v. Buchholz, Erbherrn von Marren vermählt war, zum lebenslänglichen Besitz zufallen sollte. Wenn sie aber ebenfalls ohne Leibeserben aus der Welt ginge, so solle das Gut an seinen leiblichen Vetter, den Brudersohn seines Vaters, Rittmeister Johann Wilhelm Koschkull und dessen Erben für 16000 Fl. Alb. gelangen und weder getheilt werden noch vom Namen Koschkull abkommen. Zu diesem Familiengute sollen ferner für ewige Zeiten ein großer Becken und eine Gießkanne, ein paar große Leuchter und zwei große Becher, sämmtlich von Silber, gehören. Die Antrittssumme von 16000 Fl. habe der Vetter den Erben seiner Schwester Buchholtz in aufsteigender Linie auszukehren. Auf dem Pfandgute

Digitized by Google

Kl. Blieden ruhete theils das Eingebrachte seiner verstorbenen Gemahlin, theils sein wohlerworbenes Vermögen, theils nach Ausweis der Obligationen, fremdes Geld; da nun seine verstorbene Gemahlin keine Leibeserben nachgelassen und mit ihren Verwandten noch keine Auseinandersetzung stattgefunden habe, so solle diese jetzt durch seinen Vetter Jocob Koschkull, Oberhauptmann zu Mitau, Erbherrn von Sutten und Tergeln, dem er seine Bibliothek in Atlitzen und Kl. Blieden vermachte und durch den Rittmeister Johann Wilhelm v. Koschkull vorgenommen werden; den sich dann ergebenden Rest hätte seine Schwester Buchholz mit dem letztern zur Hälfte zu theilen. Außerdem setzte der Oberhauptmann der Neuhausenschen Kirche 1000 Fl. und dem Amtmann Berghohn in Appussen 100 Rthl. aus.

Dieser testamentarischen Bestimmung gemäß, gelangte später Peter v. Koschkull, ein Sohn des dort genannten Rittmeisters Johann Wilh. v. Koschkull, in den Besitz von Appussen. Wahrscheinlich war die Wittwe Agnese Elisabeth v. Koschkull, geb. v. Keyserling, welche 1739 den 4. Juli Besitzerin von Berghof genannt wird, eine hinterlassene Gemahlin Peters v. Koschkull, dessen Sohn Johann Wilhelm v. Koschkull, vermählt mit Anna Louise v. Osten-Sacken, 1744 Erbherr von Berghof und Appussen war. (Oberhofger. Archiv.) Der Sohn des letztern Joseph Wilhelm v. Koschkull (später zum Reichsgrafen erhoben) vertauschte diese Güter 1781 den 16. Jan. (corrob. 1781 den 24. Aug.) an Friedrich v. d. Osten gen. Sacken, gegen dessen Erbgut Bebben, im Werthe von 90000 Fl. Alb. und eine Zugabe von 40000 Fl. Alb.

Friedrich v. d. Osten gen. Sacken, zugleich Erbherr auf Wangen (vergl. daselbst) trat 1795 den 21. April (corrob. 1798 den 8. Jan.) Berghof und Appussen, welche für 102000 Fl. Alb. gerechnet wurden, gegen eine Zahlung von 1000 Rthl. jährlich seinem ältesten Sohne Friedrich George Christophor ab, behielt sich jedoch den Mitbesitz vor, und stellte dem Sohne die Bedingung das Gut nicht zu beschulden. Nach dem Ableben seines Vaters gelangte dieser 1804 in den Besitz der sämmtlichen Güter. Er war mit Eleonore geb. Gräfin v. Kettler vermählt. — Berghof und Appussen verkaufte er 1806 den 12. Juni (corrob. den 30. Juni dess. J.), nachdem am 25. Febr. die Bedingungen verabredet waren, für 144000 Fl. Alb. an den Starosten und Ritter Johann v. d. Nopp, Erbherrn von Papplacken, der diese Güter 1819 den 12. Juni für 42000 Rthl. Alb. oder 53760 Rbl. S. an den

Digitized by Google

Oberhofgerichts-Advocaten Jean David de la Garde in Erbpfand gab. Dieser wurde jedoch aus dem Lande flüchtig und es brach über sein Vermögen ein Concurs aus. Berghof und Appussen wurden gerichtlich ausgeboten, und für 28550 Rbl. S. von Theodor v. Grothuß erstanden, der aber seine Rechte an den Rittmeister der Libauschen Bürger-Garde, Johann Joachim Vorkampf, abtrat, welchem die Güter 1828 den 15. Juni für denselben Preis zuerkannt wurden. Die Erben des Letztern, vertreten durch seinen Schwiegersohn, den Ingenieur Major Stuart, verkauften sie 1840 den 20. Juni (corrob. 1840 den 22. Juni) für 36000 Rbl. S. an den preußischen Generalmajor und Ritter Alexander v. Simolin, der sie für denselben Preis 1843 den 24. Juni (corrob. 1843 den 5. Juli) auf den preußischen Kammerherrn und Ritter Alexander v. Simolin, Erbherrn von Gr. Dselden, vermählt mit Louise v. Wettberg, übertrug. Von dem Letzteren gelangten die Güter um Johanni 1855 durch Kauf, für 62500 Rbl., an Fedor v. Medem, Oberförster zu Kursieten, Erbherr von Grösen in Lithauen.

Bixten,

mit den Nebengütern Behrshof und Neuhof.

Bankdarlehn 1841: 49,150 Rubel Silb.

Diese Güter machten ursprünglich einen Bestandtheil des großen v. d. Recke-Neuenburgschen Güterbesitzes aus, daher gehört die besondere Chronik derselben nur der neuern Zeit an. Nachdem sie 1653 das Leibgedinge der Wittwe des Mathias Diedrich v. d. Recke, Christine Susanna v. Dönhof geworden, nach ihrem Tode aber ihrem Sohne zweiter Ehe, Jacob Friedrich v. Maydel zur Sicherstellung seines Erbtheils eingewiesen worden waren, — verpfändete sie Friedrich v. d. Recke, Erbherr der Neuenburgschen Güter dem letztern für 87237 Fl. Alb. Die Wittwe Friedrichs v. d. Recke, Maria geb. v. d. Brincken löste sie aber 1678 wieder ein.

Bei der am 20. Mai 1690 wegen Minderjährigkeit ihres Sohnes Diedrich nur vorläufig vollzogenen Erbtheilung, fielen der Wittwe Maria v. d. Recke 75000 Fl. zu, für welche ihr die lebenslängliche Benutzung von Bixten und Feldhof eingeräumt wurde. Diese Güter sollten nach ihrem Tode an die beiden Söhne zurückfallen, welche dann

Digitized by Google

jene 75000 Fl. mit ihrer Schwester zu gleichen Theilen zu erben und die letztern abzufinden hatten. — Durch den Vergleich der beiden Brüder Johann Sigismund und Diedrich v. d. Recke vom 19. Octbr. 1691 wurde noch bestimmt, daß die Güter nach dem Tode der Mutter zum Antheile des erstern gehören sollten. Als dieser jedoch früh starb, und sein Nachlaß 1692 zur Theilung kam, überließ die Schwester Anna Sibylle, vermählte Freifrau v. Knigge ihrem Bruder Diedrich ihren Antheil an den 25000 Fl., welche dem verstorbenen Bruder nach dem Ableben der Mutter aus Bixten hätten zufallen müssen. (Vergl. Neuenburg.)

Der Hauptmann Diedrich v. d. Recke hatte seiner Schwester v. Knigge 1699 den 23. Juni eine Schuldverschreibung über 10000 Rthl., welche ihr aus der Mitgabe und Erbschaft noch zukamen, ausgestellt, und ihr darin Weesahten und Schmucken als besondere Sicherheit verschrieben. Als er sich aber, durch die schwedischen Kriegsunruhen bedrängt, genöthigt sah, dieselben Güter seinem Gläubiger v. Pinnau zu verpfänden, wiesen die Eheleute v. d. Recke der Freifrau v. Knigge mit Zustimmung der Mutter, 1708 den 3. Juli (corrob. 1708 den 6. Juli) Bixten und Behrsen dergestalt zu, daß sie diese Güter nach dem Ableben der Mutter in Pfandbesitz nehmen und was dieselben über die Zinsen ihrer Forderung einbringen würden, dem Bruder als Eigenthümer derselben auskehren sollte. Krieg, Pest und Brand setzten jedoch den Besitzer der Neuenburgschen Güter dergestalt zurück, daß er nicht nur im Jahre 1712 die bis dahin noch nicht verpfändeten Theile seiner großen Besitzungen seinen Gläubigern an Zahlungsstatt abtreten mußte, sondern auch nach dem Tode seiner Schwester 1712 den 13. October (corrob. 1714 den 14. Octbr.) mit seinem Schwager, jetzt Oberhofmarschall, Freiherrn Maximilian v. Knigge, Erbherrn von Friedrichsrode und Dahl (im Hannöverschen), einen Transact schloß, durch den er demselben für dessen auf 65000 Fl. angewachsene Forderungen und die ihm noch zustehenden Interessen des Kapitals von 30000 Fl. die Güter Bixten, Behrsen und Marienhof unter der Bedingung erb- und eigenthümlich übertrug, daß Knigge nach dem Ableben seiner Schwiegermutter, der verwittweten Maria v. d. Recke, geb. v. d. Brincken, welche die Güter noch immer im Besitze hatte, ihm noch 1000 Rthl. auszahlen sollte.

Digitized by Google

Bei der Abtretung einiger seiner Güter an seinen Gläubiger hatte der Hauptmann Diedrich v. d. Recke die frühere Gesammtzahl von 26¼ Haken so vertheilt, daß seine Mutter und sein Schwager v. Knigge die Bixtenschen Güter für benachtheiligt hielten und daher 1714 den Herzog um eine Commission zur Regulirung der Hakenzahl baten. Der Freiherr Maximilian Friedrich Casimir v. Knigge, nunmehr Erbherr der Bixtenschen Güter, tauschte 1714 den 10. Febr. und 1715 den 11. Juli (corrob. 1719 den 3. März auch 1726 den 15. April) mit dem Rittmeister Carl Gustav v. Klopmann, Erbherrn v. Bächhof verschiedene Heuschläge, Waldstücke, Stauungen und Gesinde aus. Er begab sich 1717 seiner Gesundheit wegen nach Carlsbad, da er jedoch seine Rückkehr als sehr unsicher ansah, so übertrug er 1717 den 6. April (corrob. den 10. Aug. dess. J.) die Bixtenschen Güter seinem Sohne Friedrich Casimir erb- und eigenthümlich für 65000 Fl., von denen er 30000 Fl. als sein väterliches und mütterliches Erbtheil einzubehalten, jeder seiner Schwestern, Sibylle Charlotte v. Medem, früher vermählte Hauptmannin v. Klopmann, und Franciska Eleonore v. Hahn 15000 Fl. auszukehren, die übrigen 5000 Fl. endlich zur Befriedigung einiger Gläubiger zu verwenden hatte. Friedrich Casimir v. Knigge verkaufte 1719 den 24. Juni das Beigut Marienhof an die Predigers-Wittwe Barbara Louisa Tieden für 1000 Fl. Alb. Mit dem Kanzler Johann Heinrich v. Keyserling, Erbherrn von Bächhof, schloß er 1721 den 15. Septbr. einen Vergleich, durch den sie sich gegenseitig die in ihren Grenzen belegenen Streuländereien abtraten. — Nach dem Ableben Friedrich Casimirs v. Knigge übernahm 1746 dessen Sohn Maximilian Diedrich Freiherr v. Knigge die Bixtenschen Güter für 70000 Fl. Alb. Er war vermählt mit Sophia Hedwig v. d. Osten gen. Sacken, einer Schwester des Fürsten Carl v. Sacken auf Dondangen. Die Bixtenschen Güter verkaufte er 1769 den 24. Juni (corrob. 1770 den 19. Febr.) für 155000 Fl. Alb. seinem Bruder, dem Piltenschen Landrathe Heinrich George Freiherrn v. Knigge, Erbherrn von Peewicken und Labbraggen. Dieser errichtete 1782 mit dem Obristlieut. Ferdinand v. Fircks, Erbherrn von Lesten, ein Haupt-Grenz-Instrument und traf mit ihm 1787 den 2. Mai einen gegenseitigen Austausch von Servitutsheuschlägen. Mit den Bixtenschen Gütern gerieth er in Concurs, aus welchem sie in gerichtlicher Versteigerung 1789 den 27. Novbr. dem Major Burchard Levin v. Korff

Digitized by Google

für 184100 Fl. Alb. zugeschlagen wurden. Der Major verkaufte sie jedoch 1795 den 2. März für 80000 Rthl. Alb. an Theodor Wilhelm Baron v. d. Ropp, Erbherrn auf Pokroy, Feldhof und Plahnen, Ritter des St. Annen-Ordens, vermählt mit Alexandrine Catharina Constantia v. Münster. Der Freiherr Theodor v. d. Ropp setzte sich 1818 den 10. Juni (corrob. 1818 den 11. Sept.) nach dem Ableben seiner Gemahlin, mit seinen Kindern und Großkindern aus einander. Das Vermögen bestand aus den Gütern:

Pokroy-Schadow, Maraie, und Borklon in Lithauen,
in dem Werthe von 400,000 Rthl. Alb.

Bixten und Grenzhof,	„	„	„	„	100,000	„	„
Feldhof,	„	„	„	„	40,000	„	„
Autzenbach,	„	„	„	„	20,000	„	„
In Activ-Kapitalien waren vorhanden					90,000	„	„
Zusammen					650,000	Rthl.	Alb.
Nach Abzug der Schulden von					240,000	„	„
Blieben zur Theilung					410,000	Rthl.	Alb.

Es wurde dabei festgestellt, daß das Vermögen ganz als mütterliches zu betrachten und daher unter Brüder, Schwestern und Geschwisterkinder ganz gleich zu vertheilen sei und daß die Participienten sowohl Verluste bei den ausstehenden Kapitalien, als die Deckung der Forderungen, welche etwa noch an den Vater gemacht werden könnten, gemeinschaftlich tragen sollten. — Unter diesen Voraussetzungen nahm der Vater 50000 Rthl. für sich, die noch übrigen 360000 Rthl. gingen in sechs gleiche Theile zu 60000 Rthl. Diese wurden in folgender Art angewiesen: der älteste Sohn Ferdinand trat Bixten und Grenzhof für 100000 Rthl. an und übernahm 40000 Rthl. Schulden; der zweite Sohn Theodor erhielt die Güter in Lithauen für 400000 Rthl. und verpflichtete sich, 200000 Rthl. Schulden, das Erbtheil des Bruders Wilhelm mit 60000 Rthl., das Kapital von 50000 Rthl. an seinen Vater und 30000 Rthl. an dessen Großkinder Auguste und Louis v. Derschau zu zahlen; — die Tochter Julie v. Dorthesen geb., v. d. Ropp, nahm Feldhof für 40000 Rthl. an und erhielt 20000 Rthl. von den ausstehenden Kapitalien; — die genannten beiden Großkinder v. Derschau traten Autzenbach für 20000 Rthl. an, das ihnen zu gleichen Theilen gehören solle, erhielten aus Pokroy 30000 Rthl.

Digitized by Google

und 10000 Rthl. von den Activ-Kapitalien; — der jüngste Sohn Wilhelm erhielt seinen Antheil aus Pokroy und die Tochter Gottlieb v. Derschau, geb. v. d. Ropp, den ihrigen in ausstehenden Kapitalien. — Der nunmehrige Erbherr Ferdinand v. d. Ropp, vermählt mit Caroline Gräfin v. Medem, Erbfrau von Neu-Autz, übertrug das ihm gleichfalls zugetheilte Gut Grenzhof für 31000 Rbl. S. auf 80 Jahr an den General-Major außer Diensten, Ritter Friedrich Sigismund Pantenius in Erbpfand. Ferdinand v. d. Ropp starb zu Mitau 1844 den 22. Oct. und vermöge einer Familien-Convention, nahm der älteste Sohn desselben, Alphons v. d. Ropp, vermählt mit Thereſe v. Brevern, die Bixtenschen Gütern für 120000 Rubel Silb. erb- und eigenthümlich an sich.

Gr. und Kl. Blieden nebst Friedrichshof.

Bankdarlehn 1833: 76,450 Rbl. S.

Die Bliedenschen Güter gelangten bei der ersten Theilung der Besitzungen des Neuenburgschen Kirchspiels durch die Familie v. d. Recke, 1638 den 3. März, an den ältern Bruder, den damaligen Selburgschen Oberhauptmann, später Landhofmeister, Friedrich Johann v. d. Recke. Wer seine erste Gemahlin gewesen, kann aus den vorhandenen Quellen nicht nachgewiesen werden, die zweite war Anna Sophia v. Goes, edeles Fräulein zu Puttlich. Als nach seinem Tode, 1672 den 9. Febr. sein Nachlaß verzeichnet ward, lebten außer der Wittwe, Kinder aus beiden Ehen. Der älteste Sohn erster Ehe, Kammerjunker Nicolaus v. d. Recke trat die Bliedenschen Güter an, und erhielt als Heergewette eine Kanne von 74 Loth Silber und 6 silberne Löffel. Er hatte einen leiblichen Bruder Wilhelm, und eine Stiefschwester Elisabeth Charlotte v. d. Recke, welche mit Johann Gantzkow, Pfandbesitzer von Oserwenhof, vermählt war. Am 12. Mai 1673 verkaufte Nikolaus v. d. Recke, der sich mit Anna Dorothea v. Schierstädt, der Gründerin und Erbauerin der Bliedenschen Kirche, vermählt hatte, seinem Vetter Friedrich v. d. Recke zu Neuenburg, fünf Ganzhäcker mit einigen Stücken Landes und Stauungen für 32000 Fl. Desselben Tages hatte er demselben auch noch den Geren-Teich und einen Heuschlag verkauft. — Die nachgelassenen Schulden seines Vaters, des Landhofmeisters, wurden 1674 den 12. Decemb. von einer Commission auf 103349 Fl. ermittelt,

Digitized by Google

der Werth der Güter Blieden, Sturhof, Kl. Blieden und Annenhof(?) aber nur auf 100000 Fl. abgeschätzt. Daher veräusserte der Kammerjunker schon am 20. Mai 1675 das Gut Sturhof für 34000 Fl. Alb. an den Lieutenant Thomas Friedrich v. Tornaw, welcher am 7. Febr. 1676 noch besonders beurkundete, daß ihm das Patronatsrecht an der Bliedenschen Kirche nicht zugestanden worden sei. Zu den Gläubigern des Vaters gehörte auch der Herzog Jacob von Kurland, welcher 40000 Fl. dargeliehn hatte. Diese Schuld wurde durch einen Vertrag vom 7. Januar 1671 dadurch getilgt, daß der Kammerjunker dem Herzoge gegen Erlaß und Schenkung der fraglichen 40000 Fl. sein vom Vater ererbtes Recht auf die Staroſtei Marienhausen, wiewohl mit der Einschränkung überwies, daß die Staroſtei, wenn sich der Herzog im Laufe gewisser Jahre für seine Forderungen bezahlt gemacht haben würde, an den Cedenten oder dessen Erben zurück gelangen sollte.

Als der Sohn des Kammerjunkers, Jacob Friedrich v. d. Recke, am 27. Septb. 1689 seinen Heiraths-Rotul mit Susanna Agathe Freiin v. Knigge, einer Tochter von Friedrich Ulrich Freiherrn v. Knigge, errichtete, lebte der Vater nicht mehr, und der Sohn war bereits in den Besitz der Bliedenschen Güter getreten. Die Freiin v. Knigge, welche ihm 5666 Rthl. in die Ehe gebracht und ihrem Gemahle nur eine Tochter Anna Dorothea geboren hatte, vermählte sich nach dessen Tode mit dem Obristlieutenant Carl v. Haudring und setzte sich am 6. Octob. 1697 mit ihrer Tochter Anna Dorothea v. d. Recke und ihrer Schwiegermutter Anna Dorothea, geb. Schierstädt, aus einander, indem sie sämmtlich zugleich die Bliedenschen Güter, welche bei dem Erlöschen der männlichen Linie, dem Vetter, Hauptmann Diedrich v. d. Recke aus dem Titel der gesammten Hand in Grundlage des Familienpacts von 1638 (Siehe Neuenburg) zufielen, mittelst Vergleichs für 100000 Fl., obgleich Sturhof davon abgetrennt war, einräumten. Der letztere zahlte nun nach Abzug seines vierten Theils 75000 Fl. von denen die Großmutter v. d. Recke, geb. v. Schierstädt, 25000 Fl. gegen die Zusicherung, daß ihrer Enkelin davon 10000 Fl. zufallen sollten, die Mutter, jetzige v. Haudring, 24000 Fl. und die Tochter Anna Dorothea v. d. Recke 26000 Fl. erhielten. Die Großmutter lieh dem jetzigen Besitzer von Neuenburg und Blieden zugleich 40000 Fl. und nahm dafür Alt-Blieden auf ihre Lebtage gegen eine jährliche Zahlung von 200 Rthl. Alb. in Pfand und Arrende.

Digitized by Google

Der Sohn des Hauptmann Diedrich v. d. Recke, durch den Neuenberg und Blieden einherrig geworden waren, George v. d. Recke, Oberhauptmann zu Mitau, vermählte sich 1711 den 15. April mit Anna Dorothea v. d. Recke, dem letzten Gliede aus dem Bliedenschen Hause. In den Besitz der väterlichen Güter gelangt, verkaufte er Blieden am 21. Juni 1716 (corrob. 1721 den 27. Juni) für 46000 Fl. Alb. an den Goldingschen Oberhauptmann Otto Ernst v. Keyserling, Erbherrn von Capsehden, welcher zuerst mit Anna Sibilla v. Manteufel, dann mit Maria Sibilla v. d. Recke vermählt war. Den Nachlaß seiner ersten Gemahlin, welche 21000 Fl. in die Ehe gebracht hatte, theilte Keyserling am 24. Juni 1717 mit seinen beiden Söhnen erster Ehe, Ernst Johann und Herrmann Carl.

Der Hauptmann Diedrich v. d. Recke hatte während seines Besitzes die Nebengüter Kl. Blieden und Friedrichshof an den Hauptmann Emmerich Johann v. Koschkull verpfändet (vergl. Neuenburg); sie waren also bei dem Verkaufe des Hauptgutes an Otto Ernst v. Keyserling nicht mit in dessen Besitz gelangt. Dieser lösete jedoch Friedrichshof am 24. Juni 1717 für 11750 Fl. Alb. von Peter v. Koschkull, als Bevollmächtigten sämmtlicher Erben des frühern Hauptmanns, spätern Oberhauptmanns von Koschkull, wieder ein. Ebenso wurde Kl. Blieden durch seinen Sohn, den oben genannten Ernst Johann v. Keyserling, Capitaine und Kammerherrn, welcher zuerst mit Agnesa v. Budberg, dann mit Constantia Eleonora v. d. Brüggen vermählt war, am 24. Juni 1719 von Peter v. Koschkull, Erbherrn auf Suttnen, für 24000 Fl. Alb. erworben.

Otto Ernst v. Keyserling, welcher 1664 den 8. Juni geboren war, starb als Oberhauptmann 1722 den 29. März. Am 27. Mai desselben Jahres setzte sich seine Wittwe geb. v. d. Recke mit ihren Stiefsöhnen aus einander. Sie übernahm die Schulden ihres verstorbenen Mannes und trat dagegen in den erblichen Besitz von Alt-Blieden und Friedrichshof. Ihre Stiefsöhne begnügten sich jeder mit 2000 Fl. aus dem väterlichen Nachlasse. Die Güter sollten jedoch bei dem Namen und der Nachkommenschaft des Verstorbenen erhalten werden und den Stiefsöhnen, wenn keiner der Söhne zweiter Ehe die Güter auf seine Erben fortpflanzen könnte oder wollte, das Vorkaufsrecht vorbehalten bleiben.

Digitized by Google

Von dem ältern Sohne aus der ersten Ehe des Oberhauptmanns v. Keyserling, Ernst Johann, ist oben die Rede gewesen. Der jüngere, Herrmann Carl, geb. 1696, war Russ. Kaiserl. Kammerjunker, 1730 zum Präsidenten des St. Petersburgschen Justiz-Collegiums ernannt, und vermählt mit Agathe Eleonore v. Fircks. Aus der zweiten Ehe waren eine Tochter und drei Söhne zurückgeblieben: Diedrich, geb. 1713, Obristlieutenant, später Kurländischer Kanzler, Ritter des Annenordens, Königlich-Preußischer Reichsgraf (Diplom vom 9. Sept. 1786), Erbherr von Okten und Ligutten, vermählt mit Anna Alexandrine v. Manteufel; — Casimir Friedrich, geb. 1716, Oberhauptmann zu Mitau, Erbherr von Ilsen und Laiden, vermählt mit Constantia Margaretha v. Korff aus Kreuzburg; — Johann Herrmann, geb. 1722, Obristlieutenant, Erbherr von Sernaten, vermählt mit Catharina Elisabeth v. Manteufel.

Die verwittwete Oberhauptmannin v. Keyserling vermählte sich wieder mit Otto Johann v. Grothuß und gab ihm die Keyserlingschen Güter in Arrende. Auch verpfändete sie, was bei dem Mangel jeder Erläuterung sehr auffallend scheint, am 20. Juni 1728 das Bliedensche Pastorat an den Capitaine Johann Heinrich v. Bercken für die Zinsen eines dargeliehenen Kapitals von 1333⅓ Rthl. Alb. Inzwischen wünschte der älteste ihrer leiblichen Söhne, Graf Diedrich v. Keyserling, eine Abtheilung seines väterlichen Vermögens. Es fand daher am 20. Febr. 1737 nach Vorschrift der Statuten eine Taxation der Güter statt. Alt-Blieden und Friedrichshof wurden auf 57000 Fl. abgeschätzt und dafür von dem Grafen Diedrich angetreten. Nach Abzug aller anderweitigen Zahlungen blieben 24055 Fl. 9¾ gr. zur Theilung übrig, wovon die Mutter und jeder Sohn 5344 Fl. 2⅙ gr., deren Schwester aber 2672 Fl. 1½ gr. Alb. erbten. Der Graf Diedrich verkaufte jedoch die Güter noch im März dess. Jahres für 70000 Fl. an seinen Stiefbruder Herrmann Carl v. Keyserling, der am 2. Mai dess. Jahres (corrob. 1737 den 20. Dec.) von seinem leiblichen Bruder, dem Königl. Kammerherrn Ernst Johann v. Keyserling, auch noch Kl. Blieden für 28000 Fl. ankaufte, so daß er nun im Besitze sämmtlicher Bliedenschen Güter war.

Herrmann Carl v. Keyserling, auf welchen wir wieder zurückkommen, war seitdem Russ. Kaiserl. wirklicher Geheimrath, außerordentlicher Gesandte in Wien und an anderen Höfen, Ritter des Andreas- und anderer Orden, zum Grafen des heiligen Römischen Reichs am 30. Oct.

Digitized by Google

1741 erhoben. Er errichtete zu Gaußig am 8. Novbr. 1755 sein Testament. Er sicherte darin seiner Gemahlin, geb. v. Fircks, die lebenslängliche Benutzung der Bliedenschen Güter zu; ihr einziger Sohn, Heinrich Christian Graf Keyserling, Königl. Kammerherr, und Reichs-Hofrath, sollte alle in der Oberlausitz belegenen Güter, Gaußig, Krottau u. s. w. sogleich, nach dem Ableben der Mutter aber auch die Bliedenschen Güter erhalten und dann einer jeden seiner Schwestern, Julianna Louise, früher mit v. Korff aus Preekuln, dann mit v. Behr zu Ugahlen vermählt, und Anna, verehelichte Landmarschalin v. Medem, außer den bei ihrer Verheirathung bereits gezahlten 12000 Fl. Alb. noch 12000 Fl. auskehren. Dieses Testament wurde, nachdem der Gesandte am 30. Septb. 1764 gestorben war, den 10. Novb. 1764 publicirt. Die Kaiserin Catharina II. hatte ihm 1762 den 30. Juli das Gut Ronneburg in Livland geschenkt. Seine Gemahlin, welche auch das Amt Frauenburg besaß, war unterdessen mit ihrem Nachbar, Christoph Ernst v. Grothuß, in einen Rechtsstreit verwickelt, der 1760 durch einen Vergleich beigelegt wurde. (Vergl. Sturhof). Auch trat sie 1769 eine Stauung (Basniza-Teich) von Blieden an Suschenhof ab. (Vergl. daselbst).

Der Sohn des Gesandten, Heinrich Christian Graf Keyserling, geb. 1727, Geheimerrath und Kammerherr, war zuerst mit einer Gräfin v. Schaffgotsch, dann mit Caroline Amalie, Gräfin Truchseß zu Waldburg, Wittwe des Gebhard Johann Keyserling, Grafen zu Rautenburg in Pressen, vermählt, hatte jedoch aus beiden Ehen keine Nachkommen. Durch die Vorgänge in Polen in seinen Vermögensumständen bedeutend zurückgesetzt, sah er sich genöthigt am 9. Aug. 1773 (corrob. den 14. Aug. 1773) mit seiner Mutter einen Vergleich zu schließen. In Folge dessen übernahm die Mutter, obgleich ihr die vollen Einkünfte von Blieden zukamen und der Sohn verpflichtet war die Zinsen der auf diesem Gute haftenden Schulden mit 180 Ducaten und 3834 Fl. zu entrichten, doch diese Zahlungen aus ihren Mitteln selbst zu machen, jedoch unter der Bedingung, daß der Sohn die Güter nicht weiter beschulden dürfe und nach ihrem Ableben mit seinen Schwestern v. Behr und v. Medem zu gleichen Theilen erben solle.

Der Graf Heinrich Christian v. Keyserling verkaufte hierauf seine Bliedenschen Güter bereits 1775 am 30. Decemb. (corrob 1776 den 28. Juni) für 3000 Ducaten 33700 Rthl. Alb. und 2000 Rbl. S.

Digitized by Google

an seinen Stiefsohn, den Grafen Johann Albrecht Otto v. Keyserling, einen Sohn aus der ersten Ehe seiner Gemahlin mit dem Grafen Gebhard Johann v. Keyserling (Königl. Preuß. Diplom vom 25. April 1744). Die Besitznahme sollte jedoch erst nach dem Ableben der Mutter des Verkäufers geschehn und erfolgte nach ihrem Tode am 12. Juni 1780. In demselben Jahre, am 29. Dec., kaufte der neue Besitzer von Blieden von Friedrich Herrmann v. Grothuß, Erbherrn der Grenzhöfschen Güter, für 22500 Fl. noch 6 Gesinde, neben einem Kruge an der großen Landstraße, und trat dagegen zwei innerhalb der gekauften Ländereien belegene, nach Bächhof und Suschenhof gehörige Heuschläge ab.

Die Herrschaft Rautenburg in Ost-Preussen war ein Besitzthum von Wolf Christoph, des heiligen Römischen Reichs Erb-Truchseß, Freiherrn zu Waldburg, Generalmajor der Feste Pillau, Hauptmann zu Baltza u. s. w. gewesen. Als nun der Graf Gebhard Johann v. Keyserling, welcher zuerst mit einer Schmidt von Schmidtsegg und dann mit Sibilla v. Keyserling verheirathet gewesen war, sich mit Caroline Charlotte Amalie, Gräfin Truchseß zu Waldburg vermählte, gelangte er durch Kauf von den Brüdern seiner dritten Gemahlin für 118354 Thl. in den Besitz der Rautenburgschen Güter bei Tilsit, Reg.-Bezirk Gumbinnen, welche 3 Quadrat-Meilen mit 33 Dorfschaften begreifen und 3344 Einwohner zählen. Seit dem 10. Sept. 1840 hat der jedesmalige Besitzer dieses Majorats eine Collectiv-Stimme im Stande der Ritterschaft auf dem Landtage im Königreich Preussen. Nach seinem Tode verehelichte sie sich, wie oben bemerkt, mit dem Grafen Heinrich Christian v. Keyserling zu Blieden. Dieser erkaufte am 13. Octb. 1786 für 239000 Thl. das Besitzthum Rautenburg von seinen Stiefsöhnen, welche dasselbe vom Vater geerbt hatten, mit Hülfe eines Darlehns von 150000 Rthl. Preuß., durch das ihn der König für die im Jahre 1772 bei der Besitznahme von West-Preussen erlittenen großen Verluste zu entschädigen suchte, und das dreißig Jahre lang nicht verzinset zu werden brauchte. Das Besitzthum Rautenburg ward durch die Königliche Urkunde vom 31. März 1787 zu einer Grafschaft erhoben. Da er keine leibliche Nachkommen hatte, adoptirte er seinen oben genannten Stiefsohn Johann Albrecht Otto Grafen v. Keyserling, geb. 1747 den 22. Febr., und verordnete in seinem am 22. Novbr. 1786 zu Königsberg errichteten Testamente, daß

Digitized by Google

Rautenburg, nebst 1200 Mark verarbeiteten Silbers, der Bibliothek und den Schildereien ein Familienmajorat sein solle, das nach dem Ableben seiner Gemahlin zuerst an den von ihm adoptirten Stiefsohn, Johann Albrecht Otto von Keyserling, welchem zugleich dessen ältester Sohn, Graf Heinrich v. Keyserling zu Kabillen in Kurland, substituirt wird, gelangen, nach deren Ableben aber zu ewigen Zeiten nur von dem ältesten Sohne des jedesmaligen Besitzers und wenn kein Sohn vorhanden wäre, von dem nächsten und ältesten Verwandten des letzten Eigenthümers besessen werden solle, wobei der Testator sich vorbehielt, eine besondere Erbfolge-Ordnung festzustellen. Damit aber das Königliche Darlehn ersetzt und Rautenburg von Schulden befreit würde, bestimmte er, daß dreißig Jahre lang jährlich 5000 Rthl. Preuß. zu Kapital geschlagen und aus dem am Schlusse sich ergebenden Ueberschuß, der seinen Stiefsöhnen noch zukommende Rest der Kaufsumme getilgt werden sollte. Sowohl der Kauf Rautenburgs als die testamentarische Stiftung wurden vom Könige von Preußen den 31. März 1787 genehmigt und bestätigt.

Der nunmehrige Erbherr von Blieden und erster Majoratsbesitzer der Grafschaft Rautenburg, Graf Johann Albrecht Otto v. Keyserling, war zuerst mit Charlotte Eleonore v. Medem aus Wilzen und dann mit Theophile v. Münster vermählt, welche ihm das Gut Malguschen in Lithauen zubrachte. Aus seiner ersten Ehe stammten zwei Söhne und eine Tochter, aus der zweiten zwei Söhne und vier Töchter. Er kaufte 1791 den 24. Juni (corrob. 1810 den 4. Juni) von den Eheleuten v. Derschau das Gut Kaulitzen für 67000 Fl. und 1806 den 12. Juni (corrob. 1810 den 28. Dec.) von Georg v. Behr die Suhrschen Güter für 254000 Rthl. Alb. Als er 1809 am 1. Mai im Alter von 62 Jahre zu Blieden starb, lag der hypothekarische Credit in Kurland gänzlich darnieder und es war nicht zu vermeiden, daß ein förmlicher Concurs über seine Kurländischen Nachlaßgüter ausbrach. Sie wurden sämmtlich einzeln zu gerichtlichem Ausbot gestellt (vergl. Kaulitzen und Suhrs) und namentlich die Bliedenschen Güter am 6. Mai 1816 (corrob. 1818 den 19. Dec.) dem Russ. Kaiserl. Kammerherrn und Ritter, Grafen Johann Friedrich v. Medem, Erbherrn von Ellei, für 148000 Rbl. S. zugeschlagen. Nach dem Tode des letztern kaufte zwar 1841 den 12/24. Juni dessen zweiter Sohn, der Johanniterritter Graf Peter v. Medem, vermählt mit Julie v. Behr aus Sutten,

Digitized by Google

die Bliedenschen Güter aus dem väterlichen Nachlasse für 200000 Rlb. S. an; dem ohngeachtet aber verkauften die sämmtlichen Erben, die Gebrüder Grafen Medem sie 1843 den 30. Octb. (corrob. 1843 den 3. Novb.) für 250000 Rbl. S. an den Fürsten Otto Lieven, Russ. Kaiserl. Generalmajor außer Diensten, vermählt mit seiner Brudertochter, Charlotte Fürstin Lieven aus Senten. Einige weitere Auskünfte über den Blieden-Keyserlingschen Familienzweig wird die Besitzchronik von Cabillen enthalten, die ausführlicheren Nachrichten über Rautenburg, dessen gegenwärtiger Besitzer der Graf Otto Keyserling ist, geb. 1802, vermählt mit Louise Emma v. Behr, geb. 1811 den 15. März, gest. 1851, aus dem Hause Stricken in Kurland, ein Eltersohn des Majoratsstifters und ältester Sohn des weiland Grafen Heinrich Keyserling, Erbherrn von Cabillen, und über die Familie Keyserling, sind in dem ganz neuerlich erschienenen Werke enthalten, betitelt: Stammtafel, Nachrichten und Urkunden von dem Geschlechte derer von Keyserlingk zusammengetragen von H. A. J. Freiherrn v. Keyserlingk, Berlin 1853, 186 S. in 4. und 37 genealogische Tafeln.

Bornsmünde

nebst Planeborn, Strucken und Greyersdorff.

Der Kern dieser Güter (mit Ausnahme von Greyersdorff, das erst 1836 angekauft wurde) ist bereits seit 1499, jetzt in der zehnten Generation, im Besitze der Familie op dem Hamme genannt Schopping. Vorher wurde ein dazu gehöriger Landstrich mit genauer Grenzbestimmung von dem Ordensmeister Johann v. Mengden gen. Osthoff, zu Bullen am Abende Petri und Pauli Apostolorum im Jahre 1462, dem Jost v. d. Heyde verliehen.

Nach einem später anzuführenden Zeugnisse des Herzogl. Cleweschen Raths und Amtmanns zu Unna und Camen, Diedrich v. d. Recke zur Heiden, vom 26. Mai 1538, zog Johann op dem Hamme gen. Schopping in seiner Jugend vom Hamme nach Livland. Er vermählte sich hier mit Dorothea v. Heyde, einer Tochter des bereits erwähnten Jost v. d. Heyde. Nach dem Ableben des letztern gaben dessen Söhne, Jost und Johann v. d. Heyde, mit Zustimmung ihrer Mutter Elisabeth v. d. Heyde, vor dem Vogt zu Bauske, Eggebert von dem Berge, eine feierliche, von ihm zu Bauske 1499 am Abende Mariä Geburt beglau-

Digitized by Google

bigte Erklärung ab, durch welche sie ihrem Schwager Johann Schopping ihr Erbe und Gut an der Aa bei der Bauskenburg belegen, das ihrem Vater vom Ordensmeister Osthof verlehnt worden, gegen eine Geldsumme übertrugen, die er ihnen vorgeschossen hatte, deren Größe aber nicht angegeben ist. Doch sollte ihre Mutter für Lebenszeit auf dem Gute bleiben und ihr fräuliches Recht daran behalten, auch der Schwager des Vaters Schulden bezahlen.

Nach diesem Uebertragungs-Instrumente sollte jedoch Johann Schopping das Gut nach dem Lehnrechte von dem Ordensmeister empfangen. Dies geschah und er erhielt von Wolter v. Plettenberg zu Kirchholm 1503 am Sonnabend nach aller Seelen Tag, einen Lehnbrief, der zwar wie eine neue Verlehnung lautet und der Uebertragung von Seiten der Familie v. d. Heyde nicht erwähnt, dessen Grenzbeschreibung aber mit der, welche sich in der Urkunde von 1462 befindet, fast wörtlich übereinstimmt. Dadurch wird es gewiß, daß er dieselben Ländereien betrifft und also nur eine Erneuerung in sich faßt. — Derselbe Ordensmeister belehnte den Johann Schopping, weil er sich im Kriege gegen die Russen Verdienste erworben hatte, zu Neuermühlen 1508 am Montage Dionisii wieder mit einem Theile von Gregors Land, groß 15 Löse Saat, nebst einem Heuschlage von 4 Vordingen, welche zwischen Schoppings bisheriger Grenze und den Ländereien Heinrichs des alten Eldetesten belegen waren *).

In Gemeinschaft mit Otto Grothuß brachte er eine Summe von 700 Mk. Rig. zusammen, und gründete mit ihm eine Vikarie in der

*) Aus der Zeit des Johann wird noch jetzt in Bornsmünde eine etwa anderthalb Fuß hohe Glocke von Metall aufbewahrt, welche das Schoppingsche und Heydesche Wappen, die Jahreszahl 1517 und folgende Inschrift trägt: „Johann Scheppenck let mi geten int Jar 1517, hans leser got mi.“ Diese Glocke ward um das Jahr 1698, als die Schweden das Land verwüsteten, von dem damaligen Besitzer des Gutes, Johann Diedrich v. Schopping im Baumgarten vergraben. Bald darauf starb er, ohne seinem Nachfolger die Stelle zu bezeichnen. Die unmittelbar nachher einbrechende Pest raffte auch die Personen weg, welche bei dem Vergraben behülflich gewesen waren. Obgleich nun die Besitzer von Bornsmünde von der Sache Kenntniß hatten, so war doch alles Suchen vergebens und man gab sich damit keine Mühe mehr, bis endlich am 5. Novb. 1771 bei dem Aufwerfen einer Terasse im Baumgarten, die der Familie interressante Glocke, welche mehr als 70 Jahre unter der Erde gelegen hatte, aufgefunden wurde.

Digitized by Google

Kirchspielskirche vor dem Schlosse zu Bauske, welche der Ordensmeister Wolter v. Plettenberg im Jahre 1518 bestätigte. (Siehe Ruhenthal.) Als aber die Reformation wenige Jahre später auch in Kurland Eingang fand, gehörte er zu denen, welche sich schon zeitig für sie entschieden und 1532 zu ihrem Schutze mit der Stadt Riga ein Glaubensbündniß abschlossen, (Nettelbladt Anecdota Curland. S. 137). Im Jahre 1538 zu Wolmar Sonnabends nach Nicolai belehnte ihn der Ordensmeister Herrmann v. Brüggeney gen. Hasencamp wieder mit vier Gesinden im Gebiete zu Bauske, mit Namen Seymeneeken, Samait, Dalenk und Bikts.

Kurz vorher, am 27. Mai 1538, hatte er sich von dem Herzogl. Cleveschen Rath und Amtmann zu Camen, Unna und Loe, Diedrich v. d. Recke zur Heide, ein Zeugniß über seine adelige Herkunft und sein Wappen geben lassen, welches der Rath zu Riga 1558 Donnerstags nach Laurenti transumirte. (Abgedr. N. Nord. Miscell, St. 9 und 10 S. 224 ff.). Dieses Geburtszeugniß vom Jahre 1538 ist die letzte Urkunde, die sich mit Sicherheit auf Johann Schopping, den ersten Besitzer von Bornsmünde, beziehen läßt, da er es augenscheinlich selbst herbeigeführt hat. Indessen scheint er um diese Zeit seine Güter an seine Söhne abgetreten zu haben oder gestorben zu sein. Nach den Nachrichten des Brigadiers v. Lieven soll er zwar nur einen Sohn Johann, vermählt mit Clara v. Berge, und eine Tochter Barbara, vermählt mit Bernhard v. Krumeß, hinterlassen haben. Aus einer gelegentlichen Angabe in der später anzuführenden Urkunde vom Jahre 1592 geht aber deutlich hervor, daß er zwei Söhne gehabt hat, indem der Sohn Johann 1540 mit einem Bruder, dessen Name nicht genannt wird, eine Theilung vornahm, bei welcher sie sich das Recht der gesammten Hand vorbehielten und darüber eine Bestätigung des Ordenmeisters Herrmann v. Brüggeney gen. Hasencamp erhielten. Dieser jüngere Johann Schopping, der zweite Besitzer von Bornsmünde, wurde 1558 mit dem freien Halsgerichte privilegirt.

Er wird es darum auch gewesen sein, dem der Ord.-Meist. Wilhelm v. Fürstenberg zu Wenden 1558 den 19. Febr. die Gesinde Barthold Husemann und Heinrich Segull, ein Stück Land an der Istrum, eine Seepelwehre von vier Böcken auf der andern Seite der Bäche an seiner alten Grenze, ferner zwei Stück Gebrüch in der lettischen Pagast, ebenfalls an Schoppings altem Lande belegen, und endlich eine Garten-

Digitized by Google

stätte von vierzehn Faden Länge und sechs Faden Breite, auf dem Schilde zur Bauschenburg an Schoppings alter Wehre, verlehnte. (Origin.) Auch wurde ihm vom Landmarschall Philipp Schall v. Bell zu Riga 1559 Sonnabend nach Jacobi eine Hölzungsberechtigung für seinen Bedarf im Gebiete Mitau ertheilt, welche der Ordensmeister Gotthard am 14. Sept. dess. Jahres zu Riga wiederholte.

Mehr Schwierigkeiten in genealogischer Beziehung macht ein zu Riga 1558 den 16. Decemb. ausgefertigtes Notariats-Instrument. An diesem Tage erschienen daselbst vor dem Römisch-Kaiserlichen Notarius Johannes Schmied, Johann Schopping und dessen Sohn Diedrich, auf Bornsmünde Erbgesessen, und Johann brachte bei, daß sein Vaterbruder Johann Schopping im Lande von der Mark zu Camen, bei seinem Tode eine stattliche Erbschaft hinterlassen habe, zu der sein Vater so wie dessen andere Brüder, Lütke und Heinrich Schopping, mit einem Antheile auch berechtigt gewesen; nach dem Absterben der letztern sei aber ihm, Johann, der Nachlaß allein zugefallen; zwar habe der Verstorbene einige Kinder hinterlassen, es sei aber von ihnen jetzt nur noch eine Tochter Elisabeth, vermählt mit Berendt Stahl am Leben, welchem die Erben unbeschadet ihres Erbrechtes das Verbleiben in den Gütern vergönnt hätten; — da jedoch wie sie erfahren, auch dieser Stahl seit dem verstorben sei, so wollten sie, die Schoppinge, jetzt zu ihrem Erbe gelangen, das nach ihres Vaters Tode ihnen und ihrem Vetter Herrmann Schopping zustehe und erklärten nun für sich und ihren Vetter Herrmann, daß sie jene Erbschaft antreten und alle ihr Recht hiermit bewahrt haben wollten.

Es entstand nun bei dieser Urkunde, welche offenbar mehre Fehler enthält, die Frage, auf welchen der Besitzer von Bornsmünde sie zu beziehen sei. Zwar hatte der zweite Besitzer, Johann Schopping einen Sohn Diedrich, der 1558 schon erwachsen war, da aber sein Vater Johann hieß und dessen verstorbener Bruder ebenfalls Johann genannt wird, so müßten hier zwei Brüder gleiche Taufnamen geführt haben, was nicht anzunehmen ist. Es dürfte also vielleicht richtiger sein zu glauben, daß es der ältere Johann Schopping, der erste Besitzer von Bornsmünde, der damals noch sehr gut gelebt haben kann, und sein oben ohne Taufnamen angeführter zweiter Sohn, der also Diederich geheißen hätte, waren, welche jene Erklärung abgaben. — Auch ist die Verwandtschaft mit dem Vetter Herrmann, der hier im Lande gewesen

Digitized by Google

zu sein scheint, nicht sicher abzunehmen. Der Brigadier v. Lieven giebt zwar dem ersten Erwerber von Bornsmünde Johann, einen Bruder Herrmann v. Schopping, welcher 1550 mit Ismar, einem Gute im Rossitenschen, belehnt worden sein soll, die Richtigkeit dieser Angabe kann jedoch bezweifelt werden, sowohl weil das erwähnte Geburts-Zeugniß des Diedrich v. d. Recke dieses Herrmann nicht erwähnt, als weil die Belehnungsjahre der angeblichen Brüder 1503 und 1550 zu weit auseinander stehen.

Johann Schopping, der zweite Besitzer von Bornsmünde, der vor 1573 starb, hinterließ zwei Söhne, Diedrich und Jost v. Schopping, welcher letztere bei dem Ableben des Vaters noch unmündig war, so wie sechs Töchter, von denen bald darauf drei verheirathet wurden, unter andern namentlich Babbe v. Schopping mit Heidenreich Schwartz. Der älteste Bruder Diedrich, trat die Güter an. Bei der Erbtheilung, bei welcher Jost und die unmündigen Schwestern von ihren Vormündern Detlof v. Hülsen, Christian v. Schröders und Johann Grapenbrock vertreten wurden, entstanden jedoch Streitigkeiten. Der Herzog Gotthard ernannte nun zu ihrer Ausgleichung die Commissarien Otto Grothuß zu Ruhenthal, Gerhard Nolde, George Fircks, Hauptmann zu Goldingen, George v. Tiesenhausen, Hauptmann zu Selburg, Christoph Medem und George Vietinghof, welche unter den Erben einen Vergleich am 18. März 1573 zu Stande brachten. Darnach übernahm der älteste Bruder Diedrich die Güter mit allen Schulden der Eltern sowohl, als seines verstorbenen Bruders Gregor, und versprach die gesammte Hand in denselben so aufrecht zu erhalten, daß sie nicht vom Stammnamen abkommen oder veräussert werden sollten. Dieselbe Verpflichtung übernahm der Bruder Jost hinsichtlich der Güter, die er etwa erwerben würde. Dieser erhielt als seinen Antheil 6000 Mk. Rig. zur freien Verfügung, welche zu Johanni 1577, 1578 und 1579 ausgezahlt werden sollten. Ueberdem hatte ihm der Bruder, sobald er wehrhaft würde, zwei gute Pferde mit Sattel und Zeug, zwei Harnische, zwei Paar Röhre (Pistolen), zwei Röcke nebst Hosen und Wämsern, einen von Wand und einen von Seide, des Vaters größtes beschlagenes Schwert und einen von den drei Degen, ein Dutzend silberner Löffel, die kleinste der drei silbernen Kannen und einen goldenen Siegelring vom Vater, auszuliefern. — Diedrich verzichtete seiner seits auf das Heergeweitte, das also, wenn er keine männliche Nach-

Digitized by Google

kommen hinterließe, von seinen Erben nicht gefordert werden solle. — Er übernahm ferner die drei jüngern Schwestern zum Besten bis zu ihrer Verheirathung zu unterhalten und zu kleiden, und sie dann ganz so auszusteuern, wie es mit den drei verheiratheten Schwestern der Fall gewesen war. Jede sollte dann von ihm aus dem väterlichen Erbe 3000 Mck. Rig. als Brautschatz, 500 Mck für die Perlenmütze und den Sammtrock, die anderen Ehrenkleider, die Ausrichtung einer ehrlichen Hochzeit, den Trauring und das gebräuchliche Bettgewand erhalten. Außerdem hatte er den Schwestern das von der seeligen Mutter nachgelassene Geschmeide und die Zeuge zuzustellen, welche alle sechs die drei Perlen-Fäßchen theilen sollten. Namentlich wird von ihnen nur Babbe genannt, welche mit Heidenreich Schwartz vermählt war; von den übrigen fehlen alle weiteren Nachrichten; indessen dürfte die eine mit Johann v. Rehbinder vermählt gewesen sein.

Diedrich Schopping, der dritte Besitzer von Bornsmünde, um 1534 geboren, Semmgallischer Mannrichter und Kirchen-Visitator, war zuerst mit Catharina v. Grothuß aus Versteln und dann mit Catharina Nettelhorst vermählt. Gleich nach jenem Erbvergleiche erwarb er am 10. Juli 1573 vom Herzoge Gotthard von Kurland für 150 Rthl. und eines seiner besten Pferde, ein wüstes Ganzhäcker-Land, das vorher Martin Passill bewohnt hatte, und ein Einfüßlings-Land, das von Maruß Anniß besessen und später Ausgallen Land genannt worden war. Bei der Einweisung dieser Ländereien glaubten sich einige Herzogliche Bauern benachtheiligt, weshalb der Herzog Friedrich Commissarien abordnete, welche 1594 den 18. Novb. die Sache verglichen und eine Urkunde darüber ausfertigten.

Von größerer Bedeutung ist die Verleihung, welche Diedrich Schopping und seinen Erben zu Kaun 1577 den 14. Juni durch den Grafen Johann Chlodkiewitz, Hauptmann von Samogitien, Livländischen General-Administrator und Oberfeldherrn, im Namen des Königs zu Theil wurde und über welche er vom Herzoge Gotthard zu Mitau 1584 den 28. Mai eine besondere Versicherung erhielt. Sie betraf zwei Landstriche, von denen der eine im Herzogthume Kurland an der Misse belegen, Wilzing genannt wurde, und der andere, mit der freien Fischerei in der Düna verbunden zum Kirchholmschen Kirchspiele gehörte. Von der letztern Besitzung findet sich keine weitere Nachricht;

Digitized by Google

die erstere hingegen erhielt sich lange im Besitze der Erbherrn von Bornsmünde und wurde erst 1801 verkauft.

Diedrich v. Schopping war der Verpflichtung gegen seinen Bruder Jost nachgekommen und hatte ihm sein Erbtheil von 6000 Mck. Rig. ausgezahlt, worüber Jost in den heiligen Ostertagen 1581, mit nochmaligem Vorbehalte der gesammten Hand quittirte. Dennoch entstanden unter den Brüdern jener Erbtheilung wegen Uneinigkeiten, welche durch die guten Freunde und Vermittler George v. Tiesenhausen, Hauptmann zu Bauske, Johann Grapenbrock, Christoph Grodthausen, Johann Dißler, Fürstlichen Rath, Detlof v. Platen, Mannrichter und Otto v. Krummes, dergestalt verglichen wurden, daß Diedrich dem Bruder Jost nicht nur eine Schuld von 1163 Mck. Rig. nebst zweijährigen Zinsen erließ, sondern ihm noch 2000 Mck. Rig., jeden zu 36 Schillinge gerechnet, in zwei Terminen zu zahlen übernahm; zugleich verbanden sie sich die landesfürstliche Bestätigung dieses Vertrages und aller frühern, so wie um das Recht der gesammten Hand nachzusuchen. Dies geschah, aber die Genehmigung des letztern Rechtes erfolgte nicht und Diedrich Schopping reichte daher im Juni 1592 eine neue Bittschrift ein*), die von Erfolg gewesen sein muß, da der obrigkeitlichen Verleihung dieses gesuchten Rechtes bald darauf erwähnt wird.

In seinem Testamente, das Diedrich v. Schopping zu Bornsmünde 1600 am Tage purificationis Mariae in seinem 66. Lebensjahre verfaßte, bestimmte er alle Güter seinem einzigen Sohn erster Ehe Diedrich, der aber, wenn er die auf ihnen noch haftende Schuld getilgt haben würde, seiner einzigen Schwester Elisabeth, außerdem was sie bereits vom Vater erhalten hatte, noch 3000 Mck. zahlen sollte. Wenn Diedrich keine männliche Nachkommen hinterließe, so sollten die Güter nach Maaßgabe des obrigkeitlich bewilligten Rechts der gesammten Hand auf seinen Vaterbruder Jost und dessen männliche Nachkommen übergehen, welche dann jedoch Diedrichs Töchtern den Brautschatz und

*) Da der Inhalt dieser Bittschrift in mehr als einer Beziehung bemerkenswerth ist, besonders weil er über das, was man damals unter gesammter Hand verstand, Aufschluß giebt, so theilen wir sie unter den Beilagen mit. — Die Urkunde über die darin erwähnte Verleihung des freien Halsgerichts fehlt.

Digitized by Google

die sonstige Gebühr, so wie der Elisabeth v. Schopping oder deren Erben die erwähnten 3000 Mck. zu zahlen hätten; ginge aber Diedrich ganz ohne Nachkommen aus der Welt, so sollten Jost oder dessen Erben, wie billig, der Tochter des Testators, Elisabeth und deren Erben noch 1000 Fl. und einer jeden seiner sechs Schwestern 500 Mck. entrichten; seine Wittwe, sollte nach Maaßgabe der Ehepacten befriedigt werden. — Von hierab verliert sich alle weitere Spur von Jost und dessen Nachkommen.

Diedrich v. Schopping, vierter Besitzer der Güter, war königlich-polnischer Capitaine und mit Euphemia Dorothea v. Drachenfels aus Grausden vermählt. Er traf 1640 den 11. Septbr. zu Bornsmünde eine väterliche Disposition und Erbtheilung, durch die er seinem ältesten Sohne Philipp die Güter überließ. Für sich behielt er nur 3000 Fl. von welchen Philipp die jährlichen Renten zu acht vom Hundert zu zahlen hatte, die beiden Wohnhäuser in der Stadt Bauske, einen besetzten Haken Landes mit dem davon zu leistenden Gehorche, so wie eine jährliche Lieferung von Lebensmitteln aus den Gütern, unter andern ½ Tonne Strömlinge, 5000 blanke und 2000 Rauchströmlinge, 2 Lispfd. Rotscher (Klippfisch) 15 Bände Schollen u. s. w. Außerdem hatte Philipp seinem Bruder Rudolph an väterlichem und mütterlichem Erbtheile 10000 Fl. zu 6 Procent verzinslich, und der Schwester Anna jährlich 150 Fl. auszuzahlen. Bei ihrer Verheirathung jedoch (welche später mit Jobst Johann Schulte, Erbherrn auf Islitz erfolgte) sollte sie eine Mitgabe von 3000 Fl., so wie 2000 Fl. zu Geschmeide und Kleidern erhalten. Seine Schwester Maria, war bereits ausgesteuert; die Vaterschwester Elisabeth sollte lebenslänglich das ihr überlassene Land nebst der Wohnung ruhig besitzen. Nach dem Ableben des Vaters endlich sollte jeder der beiden Brüder von den 3000 Fl. die er sich vorbehalten hatte, 1000 Fl. und jede Schwester 500 Fl. erhalten. — Rudolph glaubte bei dieser Theilung zurückgesetzt zu sein und verbreitete die Meinung, daß der Vater sich aus Altersschwäche von seinem ältesten Sohne zu jenen Anordnungen habe bestimmen lassen. Dadurch sah sich Diedrich v. Schopping veranlaßt, zum Beweise seiner Geisteskräft und des eigenen freien Entschlusses, obige Disposition 1642 den 9. April förmlich vor Gericht einzubekennen. — Ueber Rudolph's Leben und etwanige Nachkommenschaft ist nichts bekannt.

Digitized by Google

Philipp Schopping, fünfter Besitzer der Bornsmündeschen Güter, war 1609 den 28. Octb. geboren, starb 1690 den 21. März und war zuerst mit Agathe v. Nolde aus Wirgen, welche 1650 starb, und dann mit Elisabeth Magdalena v. Fölkersahm aus Kalkuhnen (gest. 1693 den 10. Juni), vermählt. Er hinterließ aus der ersten Ehe zwei Söhne und aus der zweiten vier Söhne, welche nach des Vaters Tode mit ihren Schwestern den 20. Juli 1690 (corrob. den 10. Febr. 1691) zu einer Erbtheilung zusammen traten. Es fanden sich jedoch so bedeutende Schulden, daß die Söhne, wenn sie ihren Schwestern die gebräuchlichen 1000 Rthl. bei deren Verheirathung auszahlen, die Hochzeit ausrichten und sie mit Schmuck und Kleidung versorgen sollten, selbst wenig zu hoffen hatten. Dennoch war der älteste von ihnen aus brüderlicher Liebe entschlossen die Güter für 65000 Fl. anzutreten, bis die Geschwister sich dahin vereinigten, dieselben für diesen Werth gerechnet, in zwei Hälften zu theilen. Der älteste Bruder erster Ehe, Johann Diedrich, übernahm für 40000 Fl. Poln. das größere Gut Bornsmünde das zu ¾ Pferde Roßdienst angeschlagen war, nebst Jahnup im Ekauschen, und Wilzing auf der Misse im Baldohnschen gelegen, so wie das größere von den Häusern in der Stadt Bauske mit einem verhältnißmäßigen Antheil der Schulden und verpflichtete sich jährlich 10 Lof jeder Getreideart an Kirchenkorn zu liefern, und seinen leiblichen kranken Bruder Michael Magnus lebenslänglich zu unterhalten, wofür jedoch ihm und seinen Erben, nach dessen Ableben sein Erbtheil von 4419 Fl. ausschließlich zufallen sollte. Der älteste Bruder zweiter Ehe dagegen, Cornet Philipp Rudolph v. Schopping trat für 25000 Fl. in den Besitz des Gutes Planeborn (zu ¾ Pferde Roßdienst gerechnet) mit dem Gehäge Ausgall, einem Haken Landes Kuntschen genannt, einem halben Haken an der Aa-Bäche und dem kleinen Hause in Bauske. Auch er übernahm einen Antheil der Schulden, eine jährliche Lieferung von 6 Lof jedes Getreides an Kirchenkorn und verpflichtete sich die Mutter bei sich zu unterhalten und ihr jährlich 60 Rthl. zu zahlen. Jedem seiner leiblichen Brüder, dem Hessen-Kasselschen Obristen Melchior, dem Capitaine Johann Wolter, und dem Fähnrich Heinrich Wilhelm hatte er überdem ihre Ertheile von 4419 Fl. zu entrichten und ihnen nach dem Ableben der Mutter von den für sie einbehaltenen 5000 Fl. zu 1000 Fl. den beiden jüngsten Brüdern zusammen noch 500 Fl. und endlich von den letzten 500 Fl.

Digitized by Google

dem Oberhauptmann v. Biſtram 300 Fl. und dem Brincken (vielleicht ſeinen Schwägern) 120 Fl. auszuzahlen. — Uebrigens ſollte, bei einem beabſichtigten Verkaufe eines der Beſitzthümer, das geſetzliche Näherrecht eintreten.

Johann Diedrich v. Schopping, ſechster Beſitzer von Bornsmünde (ohne Planeborn), war Capitaine und zuerſt mit Agatha v. Buttlar aus dem Hauſe Strasden und dann mit Chriſtina Suſanna v. Korff vermählt. Während ſeines Beſitzes brannten die Schweden im Jahr 1701 auf Befehl des Oberſten Mörner das zwei Stockwerk hohe Wohngebäude in Bornsmünde nieder.

Am 24. Juni 1705 errichtete er ſein Teſtament. Nach demſelben ſollte ſein älteſter Sohn Philipp Johann Bornsmünde für 37000 Fl. antreten; nach Abzug von 20000 Fl. Schulden fiel dann dieſem und ſeinem Bruder Magnus Diedrich, der ſich im Auslande befand, ein Erbtheil von 8000 Fl. zu. Das Vorwerk Ausgallen, welches auf das Land von drei Wirthen geſetzt war, ſollte den Eltern auf Lebenszeit verbleiben, künftig aber für 3000 Fl. ebenfalls an Philipp Johann gelangen, der davon 2000 Fl. an ſeinen jüngern Bruder zu zahlen habe, ſo daß er dann ebenſo wie ſein Vater für 40000 Fl. in den Beſitz der ſämmtlichen Bornsmündeſchen Güter trat. — Das Gut Buthof in Lithauen wurde dem dritten Sohne, Friedrich Rudolph beſtimmt, der dann die Beerdigung ſeiner Eltern zu der jedes Mal 1500 Fl. verwendet werden ſollten, in Bauske auszurichten habe. Nach dem Tode des älteſten Bruders gelangen die Güter für dieſelbe Summe an den zweiten Bruder u. ſ. w., ſo daß Bornsmünde, ſo lange noch ein Schopping vorhanden, bei der Familie bleibe. — Der kranke Bruder des Teſtators Michael Magnus ſoll für Lebenszeit in Bornsmünde erhalten und gepflegt werden.

Dieſe Beſtimmungen vollzog Johann Diedrich v. Schopping ſelbſt 1705 den 20. Octb. (corrob. den 26. Novb. deſſ. J.) indem er ſeinem älteſten Sohne Bornsmünde und das Haus in Bauske abtrat und Ausgalle zurückbehielt. Wegen der ſchweren Zeiten übernahm er noch die Hälfte der Renten von den ſeinem zweiten Sohne zuſtehenden 8000 Fl. und nahm ſeine kranken Bruder zu ſich, zu deſſen Unterhalt und Beerdigung die beiden Söhne jedoch die Mittel zu liefern hatten. — Die Schulden betrugen jetzt nur 16000 Fl. — Der dritte Sohn

Digitized by Google

Friedrich Rudolph soll nach Angabe der Genealogen bei der Belagerung des Schlosses Susa in Italien (eingenommen im Juli 1764) seinen Tod gefunden haben.

Philipp Johann Schopping, siebenter Besitzer von Bornsmünde, war 1684 geboren, mit Sophia Agnesa v. Hahn aus Postenden vermählt (sie quittirte 1711 ihre Eltern in Postenden über 5000 Rthl. Alb.) und hatte aus dieser Ehe zwei Söhne Friedrich Wilhelm und Johann Ernst und eine Tochter Agathe Elisabeth.

Ehe wir die Chronik des Hauptgutes Bornsmünde fortsetzen, müssen wir auf die erwähnte Gütertheilung v. J. 1690 zurückkommen. Philipp Rudolph v. Schopping, welcher damals Planeborn im Besitz nahm, war seit 1690 mit Maria Gerdruta v. d. Brincken, verwittwete Kühnrath, vermählt, starb jedoch ohne Leibeserben und das Gut gelangte an seinen nächstfolgenden Bruder Johann Wolter, polnischen Obersten, vermählt mit Anna Catharina geb. v. Fircks, die früher mit einem v. Nettelhorst, nachher mit v. Mirbach verheirathet war. Auch er starb ohne Leibeserben und hatte durch Beschuldung des Gutes einen Concurs herbeigeführt. Obgleich die Wittwe mit seinen Schwestern Catharina, verwittwete v. d. Brincken, und Barbara Augusta, Wittwe des Johann Rudolph v. Witten, ihre Rechte dem Besitzer von Bornsmünde Philipp Johann v. Schopping abgetreten hatten, so sprach ihr doch am 11. Octb. 1724 das Ober-Appellations-Gericht das Vorrecht vor allen andern Gläubigern zu, ertheilte ihr die Befugniß, das Gut für ihre Illaten von 2000 Fl. bis zur Befriedigung im Besitze zu behalten und hob den Concurs auf. Von diesem Erkenntnisse appellirte Philipp Johann v. Schopping an den König; durch Vermittelung kam 1725 den 11. Octbr. (corrob. 1749 den 13. Febr.) ein Vergleich zu Stande, durch den Schopping gegen eine, in mehren Terminen bis Johanni 1731, der Wittwe zu leistende Zahlung von 14500 Fl. Planeborn abgetreten erhielt. Bis zur völligen Berichtigung der Summe sollte es jedoch der Sohn der verwittweten Schopping, wieder vermählten v. Mirbach, Franz Christoph v. Nettelhorst in Besitz haben. Bei diesem Vergleiche nahm Philipp Johann v. Schopping auch das Nebengut Strucken in Anspruch, von dem jetzt zum ersten Mal die Rede ist. Es mag von dem Obersten Johann Wolter v. Schopping angekauft und dem Lieutenant Christian Diedrich v. Schröders verpfändet worden sein. Obgleich dieser nämlich in Acten des Oberhofgerichts

im Jahre 1729 Erbherr von Strucken genannt wird, ſo beſtätigte doch, als darüber ein abermaliger Concurs anhängig gemacht wurde, das Urtheil vom 26. März 1735 den Kammerjunker Gotthard George v. Schröders bei ſeinem vom Vater auf ihn übergegangenen Pfandbeſitze, bis ihm die Pfandſumme von 7000 Rthl. in Species gezahlt und die Verbeſſerungen im Gute erſetzt ſein würden. Durch Vermittelung ward die Sache den 12. Decemb. 1735 (corrob. 13. Febr. 1749) ſo verglichen, daß Schröders gegen Zahlung von 20000 Fl. das Gut an Schopping abtrat.

Philipp Johann v. Schopping, nunmehr Beſitzer v. Bornsmünde, Planeborn und Strucken, hatte bereits 1740 Planeborn ſeinem älteſten Sohne Friedrich Wilhelm eingeräumt. Nach dem Tode ſeiner Gemahlin errichtete er den 2. März 1744 (corrob. 1750 den 25. Juni) ſein Teſtament, und verordnete mit der ausdrücklichen Beſtimmung, daß das Recht der geſammten Hand, welches den Wohlſtand der Familie aufrecht erhalte, beſtändig beobachtet werde, daß der älteſte Sohn Friedrich Wilhelm die Güter für 50000 Fl. antrete, dem Bruder Johann Ernſt 20000 Fl. und der Schweſter Agatha Eliſabeth, vermählt mit Chriſtophor Ernſt Grothuß, außer dem was ſie bereits erhalten habe, noch 5000 Fl. zahlen ſolle.

Von der Nachkommenſchaft aus der zweiten Ehe des Philipp v. Schopping, fünften Beſitzers von Bornsmünde, war nur noch deſſen Großſohn, der ruſſiſche Major Martin Heinrich v. Schopping, Erbherr von Gruzen in Lithauen, vermählt mit einer v. Wilcken, ein Sohn des Fähnrichs Heinrich Wilhelm v. Schopping, am Leben. Dieſer wollte jetzt ſeine Rechte auf Planeborn geltend machen, ließ ſich jedoch durch 2000 Fl. abfinden, und quittirte darüber ſeinem Vetter Friedrich Wilhelm mit förmlichem Verzicht auf alle Anſprüche den 24. Juni 1748 (corrob. den 13. Febr. 1749). — Philipp Johann v. Schopping muß bald darauf geſtorben ſein, denn bereits den 24. Juni 1750 (corrob. den 25. Juni 1750) quittirte Agatha Eliſabeth v. Grothuß, geb. v. Schopping, den Bruder Friedrich Wilhelm über den Empfang der ihr in dem Teſtamente des Vaters ausgeſetzten 5000 Fl.

Friedrich Wilhelm v. Schopping, achter Beſitzer der Bornsmündeſchen Güter, geb. 1709 den 5. Octob. vermählte ſich 1741 mit Emerentia Gottlieb v. Budberg aus dem Hauſe Garſſen (geb. 1725 den 18. März, geſt. 1809) und war Mitauſcher Mannrichter. Er ließ das 1701 von den

Digitized by Google

Schweden in Brand gesteckte Wohnhaus ausbessern und zum Kornspeicher einrichten, und legte zugleich 1760 den Grund zu dem noch jetzt stehenden Wohngebäude aus Steinen, das 1783 beendigt, und später von seinem Sohne weiter ausgebaut und um ein halbes Stockwerk erhöht wurde. Er gehörte mit seinem Bruder Johann Ernst v. Schopping, Hauptmann zu Doblen und seit 1753 Erbherrn von Islitz und Kautzmünde, zu den eifrigsten Anhängern des Herzogs Carl und also zu den Gegnern des Herzogs Ernst Johann. Die Anzahl der sogenannten Caroliner, welche außer der politischen Gesinnung zum Theil innige Freundschaft verband, war groß. Dieses enge Band mag die Sammlung von gemalten Bildnissen der Verbündeten hervorgerufen haben, welche noch jetzt in Bornsmünde aufbewahrt wird*).

*) Es sind, den Herzog Carl an der Spitze, die getroffenen Bildnisse von Heinrich Benedict v. d. Brincken, Erbherrn auf Schödern, bezeichnet als Landschaftsredner bei der den 5. Novb. 1759 erfolgten Huldigung des Herzogs Carl; Otto Christophor v. d. Howen, Königl. Sächsisch. wirklicher Cabinets-Minister, Kurländ. Landhofmeister, Ritter des weißen Adler-Ordens, Erbherr von Würzau; Friedrich v. Mirbach, Oberhauptmann zu Selburg, Erbherr von Neuhof und Sartzen; Ernst Wilhelm v. d. Brüggen, Kammerherr, Erbherr v. Stenden und Kayschden; Eberhard Christoph Philipp v. Hahn, Hauptmann zu Candau, Erbherr von Postenden u. s. w.; Diedrich Ernst v. Heycking, Kammerherr, Erbherr v. Pommusch; Friedrich v. Koschkull, Hauptmann zu Schrunden, Erbherr von Sutten und Asuppen, Carl Philipp Baron v. Roenne, Tuckumscher Instanz-Gerichts-Assessor, Erbherr von Puhren, Wensau und Bershof; Ernst Nicolai v. Kleist, Kammerherr, Erbherr von Susten und Kreuzburg; Ferdinand Alexander Freiherr v. Taube, Kammerjunker und Capitaine des Cavallerie-Regiments des Herzogs Carl; Ewald Carl Fircks, Kammerherr, Erbherr von Waldegahlen, Scheden und Kliggenhof; Johann Friedrich v. Nolde, Hauptmann zu Frauenburg, Erbherr von Gramsden und George Christophor v. Ludinghausen-Wolff, Erbherr von Jungfernhoff und Sonnaxt. Diese in den Jahren 1763 bis 1769, größtentheils von Schorer gemalten Bilder haben eine und dieselbe Größe. So wie die Freimaurer in Kurland eine unterscheidende Bundeskleidung, einen dunkelblauen Frack ohne andere Abzeichen, mit einer Menge gelber Knöpfe außerhalb der Aermel-Aufschläge, trugen, so hatten auch die Caroliner eine besondere Uniform, in welcher auch die genannten Personen mit Inbegriff des Herzogs gemalt sind; es war ein dunkelblauer, über der Brust rund geschnittener Frack mit stehendem Kragen, zu beiden Seiten mit silbernen Litzen besetzt, welche zu zwei neben einander stehen, etwa drei oder vier Zoll lang und am Ende mit einer kleinen Troddel versehen sind.

Digitized by Google

Friedrich Wilhelm von Schopping und sein Bruder Johann Ernst verkauften einige Grundstücke in Polnisch-Livland (vielleicht Ismar dessen beim Jahre 1550 erwähnt wurde), an Constantia v. Korff geb. v. Wahlen, welche sie 1771 den 27. Juni von aller Eviction für dieselben entband.

Der Mannrichter Friedrich Wilhelm v. Schopping starb 1787 und hatte drei Kinder, Agneſe Hedwig geb. 1743, und 1814 unvermählt gestorben, Philipp geb. 1746 den 5. Mai, der den 21. Juni 1773 vor dem Vater aus der Welt ging, und Diedrich Ernst geb. 1749.

Diedrich Ernst v. Schopping trat als neunter Besitzer, wie es scheint schon vor seines Vaters Tode die väterlichen Güter an, denn bereits 1780 den 9. Mai tauschte der Herzog von Kurland mit ihm einige Streuländereien bei Mesohten aus. Er war mit Elisabeth Gräfin v. Stackelberg vermählt, Hauptmann, Oberhauptmann, zuletzt Oberburggraf, Kaiserl. Russischer Geheimerath und Ritter des Stanislaus- und Annen-Ordens erster Classe. Er und seine Gemahlin erhielten durch ein Diplom des Königs Stanislaus Augustus von Polen vom 22. Aug. 1781, im Falle der Eröffnung des Lehns Kurland eine erbliche Schenkung der Oeconomie Mesohten. Als nun der Herzog 1795 abdankte und die Vereinigung Kurlands mit Rußland erfolgte, war die Bedingung erfüllt unter der die königliche Schenkung Mesohtens in Kraft treten sollte, aber die Vollziehung derselben fand Hindernisse, bis den Eheleuten durch den Ukas vom Jahre 1803, die Aemter Kurſihten, Garrosen und Apschuppen zur zwölfjährigen Nutzung eingewiesen wurden. Schon im Jahre 1787 hatte der Herzog von Kurland ihnen das Amt Bauske auf beider Lebenszeit verliehen, dagegen wurde 1800 der schon 1577 dem Diedrich v. Schopping verlehnte Wilzing-Wald für 7000 Rthl. Alb. an den Obersten v. Budberg, Erberrn von Mißhof, verkauft.

Mittelst Testaments vom Jahre 1816 (corrob. 1816 den 27. Jan.) stiftete der Geheimerath aus seinen Gütern ein Familien-Fideicommiß für seine männliche Nachkommenschaft nach dem Erstgeburtsrechte und der Lineal-Erbfolge für den festen Antrittspreis von 26666⅔ Rbl. S., welcher von einem Besitzer, der mehrere Kinder hätte, unter gewissen Voraussetzungen bis auf 60000 Rbl. S. erhöht werden dürfte; zugleich verfügte er über sein anderweitiges Vermögen zum Besten seiner Kinder. Diese waren Friedrich Magnus; — Sophie, zuerst mit dem Grafen

Digitized by Google

Franz Fünfkirchen, sodann mit dem Grafen Michael v. Esterhazy vermählt; — Ernst, Collegienrath und Ritter, Erbherr von Tittelmünde (gest. den 6. Aug. 1848); Johanna, vermählt mit Peter Baron v. Korff, Erbherrn von Garrosen und Schlockhof, und Otto, Russischer Generalmajor und Ritter, vermählt mit Maria v. Tschertkoff. — Das Gut Lambertshof, welches er den 2. Octb. 1796 von Werner Johann v. Behr für 70000 Rthl. Alb. gekauft hatte, sollte in den erblichen Besitz seiner Wittwe (sie starb 1837 im November) übergehen. Schon bei Lebzeiten trat er das nunmehrige Familien-Fideicommiß seinem ältesten Sohne ab und starb 1818 den 1. Juni in Mitau.

Friedrich Magnus v. Schopping, zehnter Besitzer und erster Fideicommiß-Inhaber der Bornsmündeschen Güter, geb. 1779 den 11. Sept., Maltheser-Ritter, Russischer Kammerherr, und nach seinem Austritte aus dem Hofdienste, zum Geheimerath ernannt, vermählte sich mit der Gräfin Dorothea v. Medem aus dem Hause Alt-Autz, Erbin von Kewseln. Aus dieser Ehe stammten zwei Söhne, Theodor, Russisch-Kaiserlicher Botschaftsrath in Berlin, und Alexis, Garde-Rittmeister und Ritter.

Der Geheime-Rath kaufte den 12. Juni 1833 von seiner Mutter das Gut Lambertshof, welches er im folgenden Jahre am 15. Juni wieder verkaufte, und brachte sodann 1836 den 5. Mai, durch Kauf von den Geschwistern v. Oelsen als Intestaterben des Grafen v. Nettelhorst das an Bornsmünde angrenzende Gut Greyersdorf für 22000 Rbl. Silb. an sich, welches er für immer, mit dem Fideicommiß Bornsmünde vereinigte, indem er zugleich den Antrittspreis der Güter um 3333⅓ Rbl. Silb. erhöhte. Seine Gemahlin starb den 29. Jan. 1850.

Anhang.

Aeltere Nachrichten über Greyersdorf.

Dieses Gut war ein integrirender Bestandtheil der Güter Islitz und Kautzmünde und gehörte mit ihnen der Familie v. Schulte. (Siehe Kautzmünde bei den Jahren 1653, 1693 und 1714) bis es 1752 den 24. Juni der Dänische Lieutenant Friedrich Reinhold v. Schulte abtrennte und für 17000 Fl. Alb. an Elisabeth Anna Maria, verwittwete v. Korff, geb. Baronesse v. Taube, verkaufte. Dabei wurde Greyersdorf mit dem dritten Theile aller auf Islitz fallenden Leistungen und Abgaben belastet und sollte jährlich 2⅔ Lof jedes Getreides an

Digitized by Google

Kirchenkorn abliefern. Im Jahre 1771 den 24. Juni verkaufte es der Major Christophor v. Korff, für 32000 Fl. an Johann Alexander v. Korff, Erbherrn v. Warriben, der es wieder 1783 den 24. Juni (corrob. den 8. Juli dess. J.) für 38000 Fl. Alb. an den Major Ernst Magnus v. Nettelhorst, Erbherrn von Pahzen, übertrug. Durch Erbgang gelangte das Gut nun an den Sohn des letztern, Ernst Christoph v. Nettelhorst, später Graf und Johanniter-Ritter, welcher 1834 den 20. Decemb. ohne vermählt gewesen zu sein, starb. Er hinterließ nur ein Testament ohne Unterschrift, in welchem er zum Besten der Greyersdorfschen Bauerschaft dem künftigen Besitzer des Gutes verschiedene Verbindlichkeiten auferlegte. Die Geschwister v. Oelssen, als nächste Erben des Verstorbenen, boten der Bauergemeinde daher zu diesem Zwecke ein unablösliches Kapital von 2000 Rbl. S. an womit selbige zufrieden war. Als die genannten Erben jedoch den Verkauf des Gutes an den Geheimenrath v. Schopping abgeschlossen hatten und zu dessen Sicherstellung vorher einen Edictalproceß ausbrachten; meldete sich Julianna Dorothea, geb. Koschkull, vermählt mit dem Titulair-Rath Gustav Bernhard Sigismund Gotthard Lysarch, gen. Königk, mit Erbansprüchen, indem ihr verstorbener Vater, Lieutenant Peter Adam v. Koschkull, Erbherr v. Asuppen (gest. 1814 und vermählt mit Benigna Gottlieb v. Heycking aus Kalticken) ein Sohn des Landmarschalls Friedrich v. Koschkull auf Asuppen gewesen sei, welcher eine leibliche Schwester des Majors Ernst Magnus v. Nettelhorst zur Gemahlin gehabt habe. Als um einen Grad entferntere Verwandte, konnte sie jedoch nicht zur Miterbschaft gelangen und der Verkauf wurde den 5. Mai 1836 abgeschlossen.

Breedenfeld

mit dem Nebengute Sismen.

Bankdarlehn 1834 und 1850: 19,500 Rub. Silb.

Erst durch die Prüfung der Urkunden über die Belehnungen von Würzau kann es nachgewiesen werden, ob Breedenfeld und Sismen in dieselben einbegriffen waren, oder besonders erworben wurden. Diese Güter waren jedoch jedenfalls, so wie Würzau, bereits zur Ordenszeit in dem Besitze der Familie v. d. Howen und bis die neueste Zeit mit Würzau vereinigt, wenngleich sie zuweilen (wie namentlich im Jahre 1777) bei Erbtheilungen auf einige Zeit abgetrennt oder auch vorläufig

Digitized by Google

dem älteſten Sohne, welchem dann ſpäter immer auch Würzau zufiel, zur Wohnung und zum Lebensunterhalte eingewieſen wurden. Auf dieſe Weiſe blieben ſie ununterbrochen bei der Familie, bis ſie bei der am 4. Octb. 1833 vollzogenen Erbtheilung des, von dem Kanzler Carl v. d. Howen ſeinen Kindern bereits früher abgetretenen Vermögens, an deſſen älteſten Sohn, den Bauskeſchen Hauptmann Otto v. d. Howen, gelangten. Der letztere, mit Dorothea v. Mirbach vermählt, ſtarb ſchon am 16. Octb. 1834 und die Güter vererbten an die aus dieſer Ehe zurückgebliebene einzige Tochter Maria v. d. Howen, welche jedoch, mit ihrer Mutter auf einer Reiſe im Auslande begriffen, am 28. März 1843 zu Frankfurt am Main im Alter von 16 Jahren ſtarb. Dadurch fielen die Güter geſetzlich wieder an ihre Mutter, die nunmehr kinderloſe Wittwe Dorothea v. d. Howen, geb. v. Mirbach, zurück. Dieſe verkaufte ſowohl Würzau als Breedenfeld, am 17. Mai 1843 (corrob. den 25. Mai 1843) für 90000 Rbl. Silb. an das Fräulein Maria Antonie v. Behr, in natürlicher Vormundſchaft ihres Vaters Carl Philipp v. Behr zu Berſteln. Die neue Beſitzerin, damals verlobte Braut von Alexander Julius Köhler (einem Sohne des ehemaligen lettiſchen Frühpredigers in Mitau Johann Chriſtoph Köhler), vermählte ſich ſpäter mit ihm, wurde aber bald Wittwe, ohne Kinder aus ihrer Ehe zu beſitzen. Sie trennte nun die Güter und verkaufte davon am 27. Decemb. 1849 (corrob. den 16. Jan. 1850) Breedenfeld und Sismen, nebſt drei Fünftheile des zu den ſämmtlichen Gütern gehörigen in Elleyſcher Grenze belegenen Piltiſchken-Waldes für 55000 Rbl. S. an Otto v. d. Recke, Erbherrn von Annenhof. Das auf die ungetheilten Güter von dem Kredit-Verein bewilligte Darlehn von 36400 Rbl. S. wurde zugleich, nachdem darauf eine Abzahlung ſtatt gehabt hatte, ſo getheilt daß davon 14000 Rbl. S. auf Würzau und 19500 Rbl. S. auf Breedenfeld und Sismen laſten ſollten. Schon am 13. Januar 1850 (corrob. deſſ. Tages) verkaufte jedoch Otto v. d. Recke die erwähnten ⅗ des Piltiſchken Waldes wieder an die Wittwe Köhler, geb. v. Behr für 3750 Rbl. S. zurück.

Otto v. d. Recke kaufte hierauf am 9. Juni 1850 (corrob. den 10. Juni 1850) von Adele v. d. Recke, geborenen v. Hahn in ehelicher Aſſiſtenz von Carl v. d. Recke, für 30000 Rbl. S. einen Abſchnitt von den ihr durch Erbſchaft zugefallenen Paulsgnadenſchen Gütern, namentlich die Geſinde Wieſe-Sette, Wieſe-Pumpe, Meſche-Irbe,

Digitized by Google

Linge, Zabbe, Meske, die Meske Buschwächterei, ein gewisses Theil, etwa 2500 Lofstellen, des zu Paulsgnade gehörenden Swehtwaldes und den Griewenkrug mit den dazu gehörigen Ländereien und übernahm zugleich die Verpflichtung, dem Grafen und der Gräfin Königsfels für ihre Lebensdauer alljährlich aus dem gekauften Waldstücke 10 Faden Birken- und 10 Faden Nadelholz zu 7 Fuß im Cubus zu verabfolgen, verkaufte jedoch bereits am 12. Febr. 1853 dieses letztere Besitzthum, Swehtwald genannt, wiewohl mit Zurückbehaltung des Griewenkruges für 21000 Rbl. S. an den Erbherrn von Grünhof, Baron v. Schopping. Siehe Annenhof.

Bresilgen und Klein-Bresilgen,

im Frauenburgschen Kirchspiele.

Bankdarlehn 1834: 28,000 Rubel Silb.

Zu welcher Zeit und an wen dieses Gut verlehnt worden, kann leider nicht berichtet werden, indem die bezüglichen Schriften sich in Gr. Essern befunden haben, und wie es heißt, bei dem vor einigen Jahren stattgehabten sogenannten „Ordnen der Brieflade" mit vielen anderen, Gr. Essern selbst betreffenden Actenstücken, vernichtet sein sollen. Auch aus den Gerichts-Archiven haben sich nur wenige einzelne Auskünfte entnehmen lassen. Bis zum Jahre 1774 waren die jedesmaligen Besitzer v. Gr. Essern auch Eigenthümer von Bresilgen, und es ist möglich daß dieses so wie Essern, von Anfang ab, an die Familie v. Kettler gediehen war*). Von dem Grafen Carl Emil Kettler hatte es dessen Sohn Gotthard Gustav Ludwig geerbt, derselbe starb aber unvermählt, und so ward es wieder mit Gr. Essern verbunden, welches dem Bruder des Erblassers dem Grafen Franz Seraphim Maria v. Kettler gehörte. Der letztere verkaufte Bresilgen am 24. Jan. 1774 (corrob. den 25. Juni 1774) für 93000 Fl. Alb. an den Hauptmann zu Windau Johann Friedrich v. Nolde, Erbherrn von Gr. Gramsden und Grösen. Ueber des nunmehrigen Besitzers Vermögen brach nicht

*) Um das Jahr 1726 wird zwar ein Friedrich Korff, so wie um 1729 ein Herrmann Korff, als Erbherr von Bresilgen und Schmarden genannt, es mag aber hierunter das andere Bresilgen im Tuckumschen Kirchspiele, dessen Brieflade zur Zeit unbekannt ist, zu verstehen sein.

Digitized by Google

lange darauf ein Gläubiger-Concurs aus, Bresilgen wurde von Gerichtswegen zum Verkaufe gestellt, und am 15. März 1788 dem Gr. Essernschen Creditwesen für das Meistgebot von 86000 Fl. Alb. wieder zugeschlagen. Die letzte Abkömmlingin des Kettlerschen Geschlechts in Kurland, Charlotte Eleonore Gräfin Kettler vermählt mit Gottlieb Wilhelm Rüddiger von Ascheberg gen. Kettler, verkaufte 1794 den 12. August (corrob. 1796 den 19. Juni) Bresilgen an Christoph Carl Ernst v. Ascheberg, leiblichem Bruder ihres Gemahls, für 100000 Fl. Alb. wogegen der Käufer das Gut Ringen, welches ihm der genannte Bruder am 17. Juli 1789 verkauft hatte, zurück cedirte, und um die Kaufsumme zu berichtigen nur noch 1000 Thl. Alb. zuzuzahlen hatte. Der Besitznehmer von Bresilgen, vermählt mit Charlotte Benigna v. Meerfeld, ging am 21. Jan. 1723 aus der Welt. Nach Maßgabe des von seinen Kindern am 24. Juni 1832 getroffenen Erbtheilungs-Vertrages, trat der älteste Sohn der Malteser-Ritter Christoph v. Ascheberg, vermählt mit Caroline v. Meerfeld, in den eigenthümlichen Besitz des Gutes, veräusserte es jedoch am 12. Juni 1847 (corr. den 20. Juni dess. J.) für 65000 Rbl. S. an Ernst Benedict Friedrich Wilhelm v. Heyking, vermählt mit Anna Maria Elisabeth v. Heyking aus Zehren.

Brinckenhof und Klein-Nikrahzen.

Es gab hier in älterer Zeit ein Gut Namens Altdorf das, ehe Brinckenhof erbaut wurde, für das Hauptgut galt; es ist aber längst eingegangen und man erkennt nur noch in einem der Hofesfelder, (das Altdorfsche genannt) die Grundmauern der ehemaligen Hofes-Gebäude. Brinckenhof dagegen war anfänglich nur ein Nebengut, das um 1740 von dem damaligen Besitzer v. d. Brincken angelegt, aber seiner bessern Lage wegen, später zum Wohnsitze erwählt wurde und dem ganzen Gute den Namen gegeben hat.

Altdorf und Welden im Ambotenschen Kirchspiel wurden vom Bischofe von Kurland Martin (Levita, reg. von 1472 bis 1500) dem Martin Schnabel verliehen, dessen Sohn Hieronimus v. Schnabel vom Bischof Johann (v. Münchhausen) zu Pilten 1542 in den Weihnachtstagen die Belehnung mit denselben Gütern erlangte. — Bischof Magnus verwandelte die Güter des Hermann v. Schnabel im Ambotenschen, bisher Mannlehne, für den Fall daß er keine männliche Nachkommen (Schwerdterben) haben sollte, in Gnadenlehne, welche auch auf die

Digitized by Google

weibliche Linie vererbt werden konnten. Auf diesem Wege mag Altdorf durch die weibliche Linie des Hermann v. Schnabel, in den Besitz des Gerhard v. Korff gekommen sein; dem der König von Polen, zu Warschau 1600 den 8. März die Bewilligung ertheilte das Gut an Gerhard v. Korff auf Rauden zu überlassen. — Später scheint Fabian v. Rosen, der sich vom Könige Sigismund von Polen zu Warschau 1619 den 16. März, das dem Hermann v. Schnabel 1578 ertheilte Privilegium bestätigen ließ, im Besitze des Gutes gewesen zu sein.

Die Eheleute Gerhard v. Korff und Dorothea geb. v. Haudring verkauften 1652 den 30. März mit Königlicher Genehmigung Altdorf für 24000 Fl. Poln. an den Piltenschen Mannrichter Gerhard v. Korff.

Christoph Heinrich v. Korff, Erbherr auf Altdorf, später Königl. Major genannt, überließ 1678 den 24. Juli einige Ländereien und Heuschläge bei dem Schlosse Amboten, die er von seinem Vater ererbt hatte für 200 Fl. Poln. an Frommhold v. Mirbach, Erbherrn von Amboten. Nach seinem Tode übertrug 1693 den 22. Juni seine Wittwe, Margaretha Anna geb. v. Rummel, die sich wieder mit Antonius Friedrich v. Medem vermählt hatte, gemeinschaftlich mit ihrer Tochter erster Ehe, Catharina v. Korff, die Güter Gr. und Kl. Altdorf für 10000 Fl. Alb. an den Königl. Capitaine Gebhard Johann v. Korff, Erbherrn auf Ruhmen, vermählt mit Anna Dorothea v. Buttlar, welche 1708 Kl. Altdorf verpfändeten (vergl. den Anhang zu Gr. Nikrahzen).

Ueber den nun folgenden Besitzwechsel giebt die Brieflade keine Auskunft, bis endlich wieder Johann Christoph v. d. Brincken, Erbherr von Altdorf genannt wird, der 1737 den 25. Juni mit Heinrich v. Schlippenbach, Erbherrn von Gr. Wormsahten, Streuländereien austauschte. Er war ein Bruder von Anna Dorothea v. d. Brincken, vermählt mit Christophor Reinhold v. Meerfeld und besaß auch Kl. Altdorf, das er 1739 den 24. Juni für 9000 Fl. Alb. an den Goldingenschen Mannrichter Hieronimus v. d. Brincken, Pfandbesitzer auf Kurmahlen, und seine Gemahlin Margaretha Anna v. Bistram verkaufte.

Johann Christoph v. d. Brincken war noch 1751 Erbherr von Gr. Altdorf (vergl. den Anhang zu Gr. Nikrahzen) aber im Jahre 1761 den 13. Mai wurde das Gut nebst Brinckenhof von Johann Heinrich v. Meerfeld und seiner Gemahlin Margaretha Emerentia v. d. Brincken für 30000 Fl. Alb. an Otto Christophor v. Wettberg, Pfandherrn von Groß-Aswicken, verkauft. — Wie nun die Güter in den Besitz

Digitized by Google

des George Johann v. Mirbach, Erbherrn von Amboten, gekommen sind, ist nicht nachzuweisen, doch verkaufte er sie 1780 den 24. Juni für 60000 Fl. Alb. an Christian Ewald v. Kleist, der sie für 64500 Fl. Alb. wieder an den Kurländischen Kammerjunker Otto Christoph v. Wettberg, Erbherrn von Klein-Wormsahten und Padohnen veräusserte.

Otto Christoph v. Wettberg war mit Catharina v. Bagge, vermählt, welche später Johann v. Mirbach, Erbherrn v. Gr. Nikrahzen und Amboten heirathete. Von seinem unverehelicht gestorbenen Bruder Wilhelm Diedrich v. Wettberg hatte er 1786 Kl. Wormsahten geerbt und 1792 den 24. Juni von Diedrich Casimir v. Nolde Kl. Nikrahzen angekauft. Durch sein Testament vom 13/25. Novbr. 1815 (corr. 1816 den 19. Mai) stiftete er nun aus diesen Gütern nebst Brinckenhof oder Altdorf ein Fideicommiß für seine männliche und weibliche Nachkommenschaft, mit dem Antrittspreise von 15000 Rthl. Alb. oder 21285 5/7 R. S.

Als Otto Christoph v. Wettberg 1816 den 14. Jan. im Alter von 70 Jahren starb, gelangten die neuen Familiengüter an dessen einzigen Sohn George Wilhelm v. Wettberg, Erbherrn von Windaushof, vermählt mit Caroline v. Dorthesen, welcher sich mit seiner Stiefmutter Catharina geb. v. Bagge über ihre Ansprüche an den Nachlaß seines Vaters vereinigte. Das zu Brinckenhof gehörige Grundstück Zelmeneeken, so wie dessen Grenzen bei der Acte über die Theilung der Erb-Communität Titteln festgesetzt worden waren, verkaufte er 1820 den 16. Jan. (corrob. 1820 den 14. Juni) seinem Schwager George v. Dorthesen, Erbherrn von Meldsern für 400 Rbl. S.

Bei seinem 1835 den 10. April erfolgten Tode hinterließ er einen Sohn Otto Johann George, Königl. Preußischen Kammerherrn und eine Tochter Louise, welche sich zuerst mit Ernst Baron v. Oelssen auf Gemauerthof, und nach ihrer Scheidung von demselben, mit dem Königl. Preußischen Kammerherrn, Johanniter-Ritter Alexander Baron v. Simolin, Erbherrn von Gr. Dselden vermählte. Der Kammerherr Otto Johann George v. Wettberg, welcher seinem Vater im Besitze des Fideicommisses folgte, war in Kurland der letzte männliche Sprosse der Familie Wettberg. Als er 1846 den 26. Januar starb ohne vermählt gewesen zu sein, gelangten die Güter nach Maaßgabe der Stiftungs-Acte an seine Schwester, welche aber auch schon 1847 den 12. aus der Welt ging. Nachdem ihr ältester Sohn Leopold v. Simolin 1848 den 25. Decbr. ebenfalls gestorben war, gelangte der zweite Sohn

Digitized by Google

Alexander v. Simolin zum Besitze, für welchen der Vater als natürlicher Vormund, die Verwaltung der Güter führt. Inzwischen war 1846 den 12. Aug. über den Nachlaß des Kammerherrn von den Erben ein Edictal-Proceß aufgenommen worden, der mit dem am 5. April 1848 publicirten Urtheile des Oberhofgerichts schloß.

Anhang.

Aeltere Nachrichten über Kl. Nikrahzen.

Dieses Gut war anfänglich mit Gr. Nikrahzen verbunden, wie denn auch 1685 Mathias Wilhelm v. Rosen und noch 1730 Catharina Sibilla, verwittwete Landräthin v. Heyking, geb. v. Tippelskirch, als Besitzer beider Güter genannt werden. Als die letztere jedoch 1730 den 11. Mai Gr. Nikrahzen verkaufte, trennte sie Kl. Nikrahzen, mit der freien Hölzung im Tittelschen und der Fischerei im Nedingschen See, davon ab, und behielt es für sich. Die Hakenzahl wurde zu ¼ Haken für jedes Gut angenommen (vergl. Gr. Nikrahzen). Sie vermählte sich später mit einem v. Witten und nach dessen Tode mit dem Landrath Nicolaus v. Korff, der 1736 als Erbherr von Ewahden und Kl. Nikrahzen bezeichnet wird, und verkaufte endlich 1759 den 23. Febr. Kl. Nikrahzen für 20000 Fl. Alb. an Johann Christoph v. Haudring und seine Gemahlin Dorothea Veronica Sibilla geb. Trotta v. Treyden.

Die Letztern übertrugen das Gut 1764 den 26. Juli für 27000 Fl. Alb. an Carl Friedrich v. Dorthesen, Erbherrn von Welden, früher auch von Kl. Bojen, dessen Sohn Friedrich Wilhelm v. Dorthesen es mit einer Zugabe von 26000 Fl. Alb. 1786 den 24. Juni an Diedrich Casimir v. Nolde gegen das Gut Backhusen vertauschte. Dieser endlich verkaufte Kl. Nikrahzen 1792 den 24. Juni für 50000 Fl. an den Kammerjunker Otto Christoph v. Wettberg, Erbherrn von Kl. Wormsahten und Padohnen, welcher, nachdem er drei Tage später auch Brinckenhof an sich gebracht hatte, es durch sein Testament vom Jahre 1815 mit dem letztern Gute zu einem Fideicommiß vereinigte.

Brüggen

mit dem Nebengute Fabianowa.

Bankdarlehn 1834: 25,200 Rubel Silb.

Wilhelm Fürstenberg, Comthur zu Velin, bezeugte zu Dünaburg 1554 Dienstag nach Johannis, daß er mit Bewilligung des Ordens-

Digitized by Google

meisters Heinrich v. Gahlen den nachgelassenen Kindern des Friedrich Fürstenberg den Hof und die Güter zu Brüggen im Gebiete und Kirchspiele Dünaburg pfandweise für 14000 Mrk. Rig. überlassen habe.

Nach einer spätern Urkunde verlieh Herzog Gotthard schon als Ordensmeister (1559—1561) B. 42 das Gut Brüggen seinem damaligen Rath und spätern Canzler Michael Brunnow auf männliche und weibliche Erben, nebst der Berechtigung der gesammten Hand für dessen Bruder Franz Brunnow, Erbsaaßen auf Quaschar in Pommern. Ob dies durch den ihm von Gotthard ertheilten Lehnbriefe d. d. Riga 1560 Montags nach Johannis Bapt. (den 26. Febr. 1561 vom Könige Sigismund August bestätigt) geschah, läßt sich nicht bestimmen, weil von demselben nur ein Bruchstück in beglaubigter Abschrift sich vorfindet, in welchem die nähere Bezeichnung der verliehenen Ländereien fehlt. Er kann auch die sieben Gesinde in der Lauzischen Bereitung am Brüggenschen See betreffen, welche derselbe ihm ebenfalls ertheilte und von denen Brunnow eines an Stephan Freitag zu Demmen austauschte*).

Herzog Gotthard hatte dem Rath Michael Brunnow noch ein anderes Stück Landes in der Lautzischen Bereitung mit vierzehn Gesinden zum Hof Brüggen zugetheilt, tauschte sie aber 1562 den 19. Novbr. zu Riga von Brunnow wieder ein, als er „denselben Hof" (Brüggen) an Diedrich Wahlen überließ und gab ihm dafür die Sikolen und andere Bauern auf dem Schloßgebiete zu Dünaburg, zusammen zwanzig nahmhaft gemachte Gesinde nebst der Fischerei in der Sielen-Bäche mit der Berechtigung sie auf seine männlichen und weiblichen Nachkommen zu vererben und mit dem höchsten und niedrigsten Gericht an Hals und Leib. Auf diesen Ländereien erbaute Brunnow einen neuen Hof (ohne Zweifel Siekeln) und vereinigte damit das Gütchen Bexnen, das er mit des Herzogs Bewilligung von Heinrich Plater angekauft hatte. Merkwürdig erscheint, daß Herzog Gotthard zu Candau 1564 den 22. Novbr. dem Michael Brunnow nun auch einen Freien, den Martin Schinheyde mit seinen Söhnen und Nachkommen und allen seinen

*) Inhalts eines Lehnbriefes, datirt Wenden den 20. Sept. 1559 verlieh der O. M. Wilhelm Fürstenberg an Arend Friesendorff, das an der Sielen-Bäche längst seeligen Friedrich Fürstenbergs Grenze belegene Riesenland.

Digitized by Google

Landen, welche im Gebiete Dünaburg an Brunnows Grenzen und dem Eserick- und Silen-See belegen waren, verlieh, jedoch mit der Beschränkung, daß die gedachten Freien und deren Kinder, „wider ihre alte wohlhergebrachte Befreiung mit neuen Auflagen und ungewöhnlichen Dienstbarkeiten zur Ungebühr und Unbilligkeit" nicht belästigt oder beschwert werden sollen. — Aus diesen Besitzungen entstand ohne Zweifel das jetzige Gut Schönheyden.

Ueber alle oben erwähnte Verlehnungen und die mit denselben vorgenommenen Veränderungen ertheilte Herzog Gotthard dem Kanzler Michael Brunnow auf dessen Bitte zu Riga 1568 den 28. Novbr. eine neue Verschreibung, in welcher Brüggen, Sikolen und Bexnen als seine Höfe genannt werden, auf denen ihm hohe und niedere Gerichtsbarkeit zustehe. Es sollte ihm unbenommen sein sie frei zu verkaufen, auf männliche und weibliche Nachkommen zu vererben oder durch ein Testament über sie zu verfügen; wenn sein Name jedoch verlöschen sollte, ohne daß er über die Güter bestimmt hätte, so sollten sie mit gleicher Berechtigung an seinen Bruder Franz Brunnow und nach dem Erlöschen von dessen directer Nachkommenschaft, an den nächsten zur Erbschaft berechtigten Verwandten gelangen.

Michael Brunnow tauschte mit Gerhard v. der Tinnen auf Ellern (zuletzt den 12. Novbr. 1572) Streuländereien und Gesinde aus, worüber Herzog Gotthard zu Riga den vierten Monatstag Mariä (?) 1573 und zu Mitau den 20. April 1575 Bestätigungen ertheilte.

Einer der Söhne des Kanzlers Brunnow gelangte durch Heirath in den Besitz eines andern Gutes, das zwar nicht genannt wird, aber Weesen gewesen zu sein scheint. Der Ordensmeister Gotthard Kettler hatte nämlich zu Riga 1559 den 13. Septbr. den Alaff Velungk und seine Erben nach Lehngutsrechte mit einem Stücke Landes und den Gesinden darauf, an der Susseibäche im Gebiete Dünaburg und an der Grenze desselben mit Selburg belegen, verlehnt. Durch Erbgang war dieses Land an Wilhelm Velingk gelangt, der es durch sein Testament auf Willem Dollert übertrug. Der Herzog Gotthard, um die Bestätigung dieser Verfügung angegangen, glaubte zwar Interesse, Fug und Ursache zu haben, das Gesuch abzuschlagen, bewilligte es aber doch zu Mitau 1576 den 14. Novbr., aus Zuneigung gegen den Kanzler Michael Brunnow, indem Dollert versprochen hatte, seine Tochter mit einem der Söhne desselben zu verheirathen und diesen

Digitized by Google

sodann in den Besitz des Gutes zu setzen. Da nun die in dem Lehnbriefe von 1559 gegebene Grenzbezeichnung nicht nur auf Wesen hindeutet, sondern dieses Gut wirklich etwas später im Besitze der Erben des Kanzlers war, so wird man schwerlich irren, wenn man jene Urkunden darauf bezieht.

Der Söhne des Kanzlers geschieht nicht weiter Erwähnung, doch wird 1633 Gotthard v. Brunnow, vermählt mit Anna Plater, sein Erbe genannt und war im Besitze seiner sämmtlichen Güter. Am 1. Juli jenes Jahres (corrob. 1634 den 4. Febr.) stifteten fürstliche Commissarien einen Grenz-Vergleich, zwischen ihm und Wilhelm Freitag (v. Loringhof), Erbherrn von Demmen, vermählt mit Catharina v. Taube, indem dieser bei einem früher abgeschlossenen Austausche verletzt worden zu sein glaubte. — Eine andere Grenzberichtigung fand 1638 zwischen Brüggen und Lautzen statt, das im Besitze des Landmarschalls Diedrich v. Gahlen war.

Gotthard v. Brunnow und seine Gemahlin Anna v. Plater vertauschten Wesen, das sie ebenfalls besaßen, an die Eheleute Reinhold v. Saß und Agnes v. Korff gegen das Gut Kummeln*), das ihnen 1644 den 9. Aug. durch den Königl. General in Livland Jacob Sturock, zugleich Ministerial des Herzogs von Kurland, übergeben wurde. Vorläufig wurden ihnen zugleich die Ritzischen Lande eingewiesen, da der Proceß über dieselben zu ihren Gunsten ausfallen dürfte.

Nachdem noch Gotthard v. Brunnow seine Erbgüter Sickeln, Brüggen und Kummeln 1647 für 10000 Fl. an Ernst Alexander v. Buttlar verpfändet und zu Demmen 1648 den 6. Juli seine sämmtlichen Streitigkeiten mit den Eheleuten Wilhelm v. Freitag und Helena v. Medem völlig verglichen hatte, erwähnt die Brieflade seiner nicht mehr.

*) Die Brüggensche Brieflade bewahrt auch zwei ältere Urkunden über Kummeln, einen Lehnbrief des O. M. Wolter v. Plettenberg d. d. Wenden 1520, Freitag nach assumptionis Mariae, durch welchen er dem Gottschalk Rehbinder ein Stück Landes im Gebiete und Kirchspiele Dünaburg verleiht, und einen Vergleich d. d. Kummeln den 4. Juni 1600, durch welchen Gottschalk Rehbinder, vermählt mit Anna v. Fürstenberg, dessen Vater und Vormünder einen mehrjährigen Proceß über den Besitz von Kummeln geführt hatten, gegen seinen Schwager Heinrich Fresendorff (Gemahlin v. Rehbinder) allen Ansprüchen auf jenes Gut entsagt. Jener Rechtsstreit betraf zugleich die Ritzischen Ländereien. Den Vergleich der Schwäger bestätigte der Dünaburgsche Mannrichter Gotthard v. d. Tinnen am 1. December 1600.

Digitized by Google

Von seinen Söhnen, dem Königlichen Fähnrich Johann Ernst von Brunnow und dem Lieutenant Gotthard Wilhelm v. Brunnow, trat der erstere in den Besitz der väterlichen Güter, verkaufte aber 1670 den 15. October (corrob. 1678 den 24. März) Brüggen und Schönheiden (welche inzwischen an Krüdener verpfändet gewesen waren) so wie Kummeln dem Obristen Johann Heinrich v. Plater, Staroſten von Dünaburg, Herrn auf Nederitz und Salanten, und seiner Gemahlin Maria Louise v. Grotthuß für 27000 Fl. in guten vollgültigen Reichsthalern. Schon 1676 den 2. August (corrob. 1678 den 24. März) wurden die Güter von den neuen Besitzern für 30000 Fl. an den Landfähnrich Fabian v. Plater, Herrn auf Antonosch übertragen, der sie nebst seiner Gemahlin Emerentia v. Korff 1683 den 20. Febr. (corrob. 1684 den 31. Juli) für denselben Preis dem Obersten und Kammerherrn Michael Pflock überließ.

Die Erben des Obersten Pflock, der zweimal vermählt gewesen war und aus beiden Ehen Kinder hinterließ, setzten sich 1698 den 11. März dergestalt auseinander, daß die Wittwe Alexandrine geb. v. Grotthuß mit 3100 Rthl. Alb. abgefunden wurde und ihre Stiefkinder, die Geschwister Theophil Frommhold, Jacob Michael, und Hedwig Elisabeth Pflock, welche letztere mit Ernst Eberhard v. Buttlar, Stolnick von Czernigowien, Erbherrn von Lassenbeck vermählt war, die Güter an sich nahmen. Sie verkauften sie aber gleich darauf, 1698 den 21. März für 10200 Rthl. Alb. an den Oberhauptmann Georg Johann v. Bandemer.

Der nunmehrige Erbherr von Brüggen, Kummeln und Schönheyden Georg Johann v. Bandemer, Oberhauptmann zu Tuckum, war mit Anna (oder Helena) Catharina v. Manteufel vermählt und hatte aus dieser Ehe, außer mehren Töchtern, drei Söhne, von denen der älteste, Major Friedrich Wilhelm v. Bandemer, 1709 von einem Polen in Tilsit entleibt wurde; die beiden andern, Siegmund Ernst, Oberst der Cavallerie, Erbherr der Brüggenschen Güter, und Carl Wladislaus, Oberstlieutenant, Herr der Matulischeckschen Güter, sind ebenfalls durch ihr trauriges Lebensende bekannt geworden. Der Obrist Sigismund Ernst v. Bandemer bewarb sich nämlich um Hedwig Elisabeth v. Plater, eine Tochter des frühern Besitzers der Brüggenschen Güter, Fabian v. Plater, konnte aber die Einwilligung ihrer Eltern nicht erlangen. Mit Hülfe seines Bruders Carl Wladislaus, seines

Digitized by Google

Vaters, des Rittmeisters Friedrich Korff von seinem Regimente und einiger Freunde entführte er nun seine Braut 1704 den 24. März, am zweiten Osterfeiertage aus der Kaltenbrunnschen Kirche und ließ sich mit ihr sodann trauen. Diese Art zu einer Frau zu gelangen war damals in Kurland nicht sehr selten und galt für kein großes Verbrechen. Plater strebte jedoch nach Rache und bewirkte, daß der Lithausche Großfeldherr Michael Servatius Korybuth die beiden Brüder, weil sie die ihnen untergebene Militairmacht bei der Entführung misbraucht und Soldaten dabei angewandt hatten, unter ein Kriegsgericht stellte. Es scheint dabei persönlicher Haß obgewaltet zu haben, denn, obgleich König August II selbst in einem Rescripte vom 28. Juli 1704 zum gütlichen Vergleiche rieth und dem Großfeldherrn bemerklich machte, daß das Kriegsgericht gar nicht die Macht habe über ein in Kurland begangenes Verbrechen zu richten, — obgleich ferner die angesehnsten Personen des Reichs ihren Einfluß zu Gunsten der Angeklagten geltend machten und Hedwig v. Plater erklärte, alles sei mit ihrer Genehmigung geschehen, so fällten die Richter doch ein Todesurtheil und ließen beide Brüder am 20. Juli n. St. 1704 in der Festung Birsen erschießen *).

Der Oberhauptmann v. Bandemer vermachte nun seine Güter in einem Testamente vom 17. August 1704 seiner Gemahlin Catharina v. Manteufel. Nachdem beide verstorben waren, gelangten Brüggen, Kummeln und Schönheiden an deren Töchter Anna Dorothea, Wittwe des Obristlieutenant v. Seßwegen, und Sophie Amalie, Gemahlin des Landschafts-Cornets, Gerhard Jacob v. Freytag, Erbherrn auf Demmen. Als die ersten im Jahre 1710 ebenfalls gestorben waren, schlossen 1711 den 12. März (corrob. 1711 den 24. Aug.) Sophie Amalie v. Freytag, geb. v. Bandemer, die Tochter ihrer verstorbenen Schwester Catharina Gerdruta v. Seßwegen, vermählt mit v. Manteufel, Erbherrn auf Odern, und Anna Sibilla v. Sacken, verwittwete Obristlieutenantin v. Bandemer, welche wegen ihrer verstorbenen Tochter

*) Diese traurige Begebenheit wurde von George Diedrich v. Manteufel gen. Szöge, einem Augenzeugen in einem Gedichte aufbehalten, das im Inlande 1847 Beil. zu Nr. 49 Sp. 1163 ff. abgedruckt ist. — In neuerer Zeit erschien: „die Bandomire, Kurische Erzählung von Heinrich Laube, Mitau 1842. Reyher, 2 Bände" worin jedoch kaum die Grundzüge der Begebenheit beibehalten worden sind.

Digitized by Google

Miterbin war, einen Vergleich, durch welchen Sophie Amalie v. Freytag die drei durch Krieg und Pest herabgekommenen Güter für 6403 Rthl. 84 g. übernahm.

Die Erben der letztern setzten sich 1739 auseinander. Der Lieutenant Jacob Christoph v. Manteufel, Erbherr von Odern, vermählt mit Louise Elisabeth v. Ascheberg, trat die Güter Brüggen, Kummeln und Schönheiden an und übernahm es den Wittwer, Landschaft-Cornet Jacob v. Freitag, Erbherrn v. Demmen, abzufinden, und jeder seiner eigenen Schwestern, Sophie Elisabeth v. Manteufel, vermählt mit Friedrich Wilhelm v. Lieven, Herrn von Brinkenhof (das jetzige Ritterschaftsgut Friedrichsberg), Gerdruta Theodora und Dorothea Louise v. Manteufel 3500 Fl. auszuzahlen. — Er verkaufte die Güter 1740 den 24. Juni (corrob. 1740 den 14. Juli) für 26000 Fl. Alb. an Margaretha Sibylla geb. v. Plater, Wittwe des Capitaine Gerhard v. Saß. Während ihres Besitzes wurde 1747 den 5. Octbr. der Reinertrag von Brüggen und Kummeln durch die Revisoren, auf 21 Rthl. abgeschätzt.

Ihre Kinder theilten 1748 den 24. Juni (corrob. 1751 den 12. Januar) den Nachlaß des Vaters, Capitaine Gerhard v. Saß, während sie selbst nur ihre Mitgabe und das Gegenvermächtniß, zusammen 6000 Fl. abzog. Der älteste Sohn, Major in Preußischen Diensten, Gerhard Alexander v. Saß, trat die Güter für 30000 Fl. an; der jüngere, Reinhold war bald nach dem Vater gestorben. Es blieben nun 17736 Fl. zur Theilung, von denen Gerhard Alexander 5320 Fl. und die Schwestern Gertruda Helena, vermählt mit dem Capitaine George Michael v. Engelhard, Magdalena, Gemahlin des Capitaine v. Schlippenbach, Eleonora, Gemahlin des Lieutenants v. Klüchzner und Margaretha, vermählt mit George Gotthard v. Knabenau zu 3103 Fl. 24 g. Alb. für jede erhielten. Der Major Gerhard Alexander v. Saß verkaufte jedoch schon 1749 den 24. Juni (corrob. 1751 den 13. Januar) die Güter Brüggen, Kummeln und Schönheiden für 30000 Fl. an seinen Schwager, den Capitaine George Michael v. Engelhard und dessen Gemahlin Gerdruta Helena geborene v. Saß.

Nach dem Ableben des letztern theilte seine Wittwe, Gerdruta Helena geb. v. Saß, welche sich wieder mit dem Cornet Gerhard Ernst v. Haudring verehelichte, 1754 den 31. August den Nachlaß mit ihren

Digitized by Google

Kindern erster Ehe. Sie erhielt 2200 Rthl. Alb. zu 19 Sechser, für welchen ihr ein Beihof von Kummeln, Kalwischeck, eingerichtet und in Pfand gegeben werden sollte. Bald darauf, am 7. Septbr., wurde auch der Mobilien-Nachlaß getheilt. Da die Kinder noch minderjährig waren, so nahm 1756 den 16. Juni der Kammerherr George Gotthard v. Knabenau die Güter Brüggen und Kummeln von ihren Vormündern, Gerhard Michael und Gideon Fabian Gebrüder v. Engelhard für 6000 Rthl. Alb. in Pfand. — Zufolge einer Vereinigung vom 9. Octbr. 1760 (corrob. 1763 den 3. Juli) traten jedoch die Gebrüder Gideon Fabian und Jacob George v. Engelhardt die väterlichen Güter Brüggen, Neuhof und Schönheiden für 36000 Fl. Alb. selbst an, und der Kammerherr v. Knabenau (welcher sich 1778 von seiner Gemahlin Margaretha v. Saß gerichtlich scheiden ließ) räumte sie ihnen 1762 den 24. Juni wieder ein.

Auf den Grund des von sämmtlichen Gebrüdern v. Engelhardt 1760 aufgerichteten Transacts theilten nun Gideon Fabian und Jacob George v. Engelhardt die von ihnen bereits in Besitz genommenen Erbgüter Brüggen und Kummeln gänzlich ab. Gideon Fabian trat Brüggen mit dem Patronatsrechte an der Demmenschen Kirche und 4630 Rthl. Alb. väterlicher Schulden, für 6000 Rthl. Alb. an. Jacob George hingegen übernahm Kummeln gleichfalls mit dem Patronatsrechte an der Demmenschen Kirche und 4750 Rthl. Alb. väterlicher Schulden, ebenfalls für 6000 Rthl. Alb. Jedes dieser Güter sollte für 3/8 Haken zu den Landesabgaben beitragen und zur freien Fischerei in dem Schönheidenschen und den übrigen Seen berechtigt sein. Eine genaue Grenztheilung wurde 1789 den 29. Octbr. (corrob. 1815 den 22. März) vorgenommen.

Gideon Fabian v. Engelhardt, Erbherr von Brüggen, starb 1791 den 21. Mai und hinterließ sechs minderjährige Kinder unter Vormundschaft ihres Vaterbruders Jacob George v. Engelhardt, Erbherrn v. Kummeln, und des Adam Friedrich v. Osten gen. Sacken, Erbherrn von Kaltenbrunn. Die Geschwister theilten 1808 den 30. Januar (corrob. 1808 den 5. Febr.) ihr ererbtes Vermögen. Der älteste Bruder Lieutenant und Ritter Reinhold v. Engelhardt, trat die Güter Brüggen, Feldhof, Bächhof, Neuhof, Engelhardtshof und Buschhof für 30500 Rthl. Alb. an, und erbte einen Antheil von 2800 Rthl. Alb., der Bruder Fabian war früher gestorben, der dritte Bruder Adam

Digitized by Google

erhielt ebenfalls 2800 Rthl. Alb. und jede der drei Schwestern Constantia, Dorothea und Carolina 1632⅔ Rthl. Alb.

Reinhold v. Engelhardt hatte bereits 1807 den 23. Octbr. das Vorwerk Feldhof dem Dr. med. Henfing für 5500 Rthl. Alb. auf 80 Jahre in Erbpfand gegeben. Er verkaufte nun auch 1808 den 12. Juni (corrob. 1809 den 16. Juni) den Beihof Bächhof für 4500 Rthl. Alb. an den Lieutenant Alexander v. Engelhardt und einen dritten Beihof, Neuhof, für 2100 Fl. Alb. an den Major und Ritter Heinrich v. Engelhardt, Erbherrn v. Kummeln. Er vermählte sich mit Dorothea Charlotte Heinriette Adelheide Beningna v. Engelhardt, Tochter des Oberhauptmanns, später Oberhofgerichts-Rathes George Benedict v. Engelhardt und stellte 1810 seinem Schwiegervater eine Quittung, daß er von ihm bereits den 11. Juni 1809 auf Abschlag der künftigen Erbschaft 8000 Rthl. Alb. als Mitgabe erhalten habe. — Aus dem Lautzenschen Concurse erstand er 1832 den 31. Mai in gerichtlicher Versteigerung die von der Lautzenschen Oeconomie abgetheilten Güter: Lautzen, Kurtzum, Girwischeck und Fabianischeck für 67775 Rbl. S. Reinhold v. Engelhardt starb den 6. März 1851. Seine Erben, die Wittwe und die Kinder: Lieutenant Otbert v. Engelhardt, Major Richard v. Engelhardt, Lidie v. Engelhardt, vermählt mit dem Capitaine Gustav v. Korff, Elfriede v. Engelhard, vermählt mit Fedor v. Wittenheim, Erbherrn von Sussey, und die Fräulein Natalie und Angelica v. Engelhardt setzten sich den 23. Mai 1853 (corrob. den 12. Mai 1853) in folgender Weise auseinander. Sie schätzten Brüggen mit Fabianowa und Kurtzum, welches letztere bisher zu Lautzen gehört hatte . . . . . 70,500 Rbl. S.

Lautzen, Girwischeck und Fabianischeck . . 70,500 „ „

Belmont . . . . . 8,500 „ „

149,500 Rbl. S.

Für den abgeschätzten Werth nahm nun der älteste Sohn Brüggen und Kurtzum an sich, mit der Verpflichtung seiner Schwester Wittenheim 5000 Rbl. S., seiner Schwester Natalie 9000 Rbl. S. und seiner Mutter, als einen Theil ihrer Illaten, 6550 Rbl. S. zu zahlen und sollen diese Capitalien à 4 % auf die Hypothek ruhen bleiben; zugleich übernahm er eine mit 5 % verzinset werdende Nachlaßschuld an den Friedensrichter Arthur v. Engelhardt, groß 7000 Rbl. S. — Der jüngere Sohn trat dagegen Lautzen, Girwischeck und Fabianischeck

Digitized by Google

an, verpflichtete sich seiner Mutter den weitern Betrag ihrer Illaten mit 7550 Rbl. S., seiner Schwester Wittenheim 5000 Rbl. S. und seiner Schwester Angelica 9000 Rbl. S., sämmtliche Capitalien zu 4 %, zu zahlen, und übernahm eine Obligationsschuld von 4000 Rbl. Silb. an Baron Alphons v. Engelhardt, so wie eine andere von 2000 Rbl. S. an die Titularräthin Amalie Schleier, geb. v. Budberg, beide zu 5 %, eine sechsprocentige Schuld von 400 Rbl. S. an die Kanzlerin v. Bistram, endlich ein Kirchenkapital von 200 Rbl. S. — Zugleich wurden von dem Kurtzumschen Walde Pucze genannt, 950 Lofstellen und 2 Buschwächtereien zu Lautzen eigenthümlich abgeschieden; die auf der Lesietzi-Bäche befindliche Wassermühle fiel an Brüggen. Kurtzum verpflichtete sich, nach wie vor die Wegstrecke zwischen Lautzen und Brüggen zu unterhalten. — Das Gut Belmont endlich wurde der Schwester Korff erblich abgetreten, wogegen sie ihrer Mutter eine mit 4 von Hundert zu verzinsende Schuldverschreibung über 4000 Rbl. Silb. auszustellen hatte. — Die beiden Brüder nahmen die sich etwa noch ergeben könnenden Forderungen an ihren verstorbenen Vater, auf sich.

Groß-Brucken

mit den Nebengütern Klein-Brucken, Friedrichshof, Lipsten und Amalienhof,

und Schönberg

mit den Nebengütern Eckhof und Memelhof.

Bankdarlehn 1841: 49,100 Rbl. S.

Diese beiden selbstständigen und abgesonderten Güter stellen wir hier zusammen, weil sie seit 1743 einem Besitzer gehörten und seit 1748 ein untheilbares Familien-Fideicommiß bilden. Zuvörderst möge hier die fortlaufende Chronik von Brucken vorausgehen und dieser die ältere Geschichte von Schönberg im Anhange folgen.

Nach der ältesten Urkunde in der Bruckenschen Briefslade*) belehnte der Ord. Meister Gotthard Kettler zu Riga 1559 den 12. Septbr.

*) Es findet sich hier zwar eine ältere Urkunde vom Jahre 1543 vor, sie paßt aber besser in die Chronik von Schönberg hinein, wo sie darum auch angeführt worden ist.

Digitized by Google

den Goddert Appeldoren um seiner langen treuen Dienste willen mit einem Stücke Landes im Gebiete Bauske und in der Radeschen Bereitung, mit den darauf befindlichen Gesinden und Einsüßlingen, mit Angabe der Grenzen. — Dasselbe Land verlieh er als Herzog 1562 den 20. Decbr., nach Goddert Appeldorens Tode, dem Walter Anrep und seinen männlichen und weiblichen Erben zu unumschränktem Besitze, doch mit der Bedingung, daß er Appeldorens Wittwe und Kinder nach den Landesgesetzen wegen ihres Anrechts an den Gütern befriedigen solle. — Ein anderes Stück des Radeschen Amtes, aus fünf Gesinden mit vier Haken Landes bestehend, mit dem Hölzungsrecht im Neugutschen Forste, übergab der Herzog 1585 den 27. März dem Matz Wenceslaus als Unterpfand für ein Darlehn von 3000 Mk. Rig. und 200 alten Thalern.

Die an Appeldoren und Walter Anrep verliehenen Ländereien gingen auf Balduin Aldthausen und Gerhardt Buchholtz über und kamen endlich unter dem Namen „ein stück gutes Bruckten" genannt, wieder in den rechtmäßigen Besitz des Herzogs Friedrich. Dieser überließ es zu Bauske 1591 den 18. Mai für sich, seinen Bruder Herzog Wilhelm und ihre Nachfolger, gegen eine „namhafte Summe" seinem Rath, dem Licentiaten beider Rechte Nicolaus Clodt und dessen männlichen und weiblichen Nachkommen zu erblichem Besitze auf ewige Zeiten, indem er ihn dadurch an seine Person fesseln wollte. Diese Zusage erneuerte der Herzog ihm zu Bauske, den 4. Juni 1592 und stellte ihm zu Goldingen den 4. Mai 1593, kurz vor seiner Abreise nach Deutschland, eine mit der ersten ganz gleichlautende Urkunde aus, in welcher aber die Kaufsumme von 10000 Mk. (durch eine Ueberschrift in 15000 Mk. verwandelt) ausgesprochen ist. Am folgenden Tage bezeugte er noch besonders, daß Nicolaus Clodt sein Lehn zu Erbrecht recognoscirt und empfangen habe, wobei ihm der Eid erlassen worden sei, weil er denselben schon als herzogl. Rath geleistet habe.

Nach dem Tode des Nicolaus Clodt vermählte sich seine Wittwe, Elisabeth geb. Henning mit Alexander Wiegandt, wodurch Brucken in den Besitz des letztern kam. Die Herzöge Friedrich und Wilhelm ertheilten dazu zu Mitau 1606 den 7. Septbr. ihre Einwilligung, welche König Sigismund III. zu Warschau 1622 den 13. März bestätigte. Ueberdem verlehnten die beiden Herzöge dem Alexander Wiegandt, jetzt Amtsverwalter zum (Hof zum) Bergen, weil er schon ihrem Vater

Digitized by Google

und dann ihnen treu gedient hatte, ein an Brucken grenzendes „Losament“, das er von Cordula Blachwitz, Wittwe des Mundkochs Hans Bramid, erhandelt hatte, dem es auf seine und seiner Frau Lebenszeit verliehen worden war.

Elisabeth Henning überlebte auch ihren zweiten Gemahl, den Alexander Wiegandt, der schon bei Lebzeiten Brucken dem Vetter Wiegandt, Bartholdts Sohne, übergeben hatte, aber verhindert worden war seinen letzten Willen zu verfassen. Sie errichtete nun in seinem und ihrem Namen 1645 den 23. Febr. (corrob. 1646 den 16. Febr. und 1649 den 11. März) ein Testament, wobei ihr Schwestersohn Salomon Clodt ihr Assistent war, und verordnete darin, daß der Vetter Wiegandt das Gut für Lebenszeit besitzen solle; nach ihm müsse es aber an den Brudersohn ihres verstorbenen Mannes, Alexander Wiegandt, Georgens Sohn, dessen Wittwe und männliche Erben gelangen, in deren Ermangelung es dann von dem nächstfolgenden Vetter Wiegandt in Besitz zu nehmen sei. Von dem baaren Vermögen sollten nach ihrem Tode der Kirche zu Bauske 100 Fl., dem Spital daselbst 50 Fl., und zur Erbauung der Radenschen Kirche 420 Fl. angewiesen werden.

Nach dieser Bestimmung wurde Alexander Wiegandt, Georges Sohn, Erbherr von Brucken, dessen Wittwe Anna geb. v. Sacken es 1662 wegen einer Schuld von 6696 Fl. Poln. an Heinrich Wilhelm v. Seßwegen und dessen Gattin auf ein Jahr in Pfand und Arrende zu vergeben gezwungen war. Der großen Schuld wegen sah sie sich aber 1663 den 13. Juli (corrob. dess. Tages) genöthigt, es an den Hauptgläubiger, ihren Schwager, den Obersten und Kammerherrn Johann Sigismund v. d. Wahlen, zu verkaufen und gänzlich abzutreten, welcher durch seine Ehefrau Catharina Elisabeth geb. v. Hohen-Astenberg, gen. Wiegandt das nächste Anrecht darauf hatte, und dem schon ihr verstorbener Mann den Besitz des Gutes immer gegönnt hatte. Er übernahm alle Schulden und verpflichtete sich der Wittwe Wigandt freie Wohnung und eine gewisse Alimentation zu geben. Diese Uebertragung des Gutes wurde zu Mitau 1674 den 30. Juni von Herzog Jacob bestätigt.

Der Kammerherr Johann Sigismund v. d. Wahlen trat Brucken 1700 den 2. Juni seinem jüngern Bruder Benjamin v. d. Wahlen ab, der dabei übernahm, der Schwester Maria, vermählt mit dem Lieutenant Ewald v. d. Brüggen, und den unverheiratheten Schwestern

Digitized by Google

Catharina Elisabeth und Hildegard zu 3000 Fl. auszuzahlen, und die letztern bei ihrer Vermählung auszusteuern. Die beiden ältesten Schwestern, Eleonore, vermählt mit Heinrich Johann v. Korff und Anna Constantia, vermählt mit Magnus Ernst v. d. Brincken waren schon von dem Kammerherrn selbst in gleicher Art abgefunden und hatten ihn darüber 1681 quittirt. — Nach dem Revisionsschein vom 16. März 1719 hatte Brucken für 1⅛ Haken zum Roßdienste beizutragen.

Nach dem Tode des Hauptmanns zu Schrunden, Benjamin v. d. Wahlen, welcher zwei Mal verheirathet war, setzte sich seine Wittwe, Emerentia geb. v. Hahn (eine Schwester des Hauptmanns Georg Heinrich v. Hahn, Erbherrn von Dsirren) 1730 den 24. Juni (corrob. den 27. Juni dess. J.) mit seiner Tochter erster Ehe Constantia v. d. Wahlen auseinander. Die letztere (geb. 1698 den 4. Juni, vermählt mit dem Staroſten Nicolaus v. Korff, Erbherrn von Preekuln und Kreuzburg) trat Brucken an und zahlte ihrer Stiefmutter, welche von den 18000 Fl., die sie in die Ehe gebracht hatte, 2000 Fl. fallen ließ, 16000 Fl. — Dadurch ging Brucken in den Besitz der Familie v. Korff über, in welcher es seitdem geblieben ist.

Der Staroſt und seine Gemahlin kauften 1732 den 24. Juni (corrob. dess. Tages) von Christoph Johann v. Brucken gen. Fock, Erbherrn von Endenhof, für 5000 Fl. Alb. und 100 Fl. für den Erbnamen, das an Brucken grenzende, aber im Neugutschen Kirchspiel belegene Gut Lipsten, das seitdem mit Brucken vereinigt geblieben ist. (Einige ältere Nachrichten über Lipsten siehe im ersten Anhange.)

Eine viel bedeutendere Erwerbung war die der Schönbergschen Güter. Schon am 5. April 1738 schloß der Staroſt Nicolaus v. Korff darüber einen Vorcontract mit dem Staroſten Johann Michael v. Strutinsky, Erbherrn von Schönberg, ab, löste sogleich das Hauptgut Schönberg, das der letztere für 10200 Rthl. Alb. an E. v. Brunnow verpfändet hatte, von diesem ein und erhielt von ihm nach erfolgter Aufsage und Anweisung die Uebergabe des Gutes nebst einer Quittung vom 24. Juni 1738 über den Empfang der Pfandsumme. Die Beihöfe von Schönberg, Eckhof und Memelhof, waren mit Strutinskys Bewilligung in den Pfandbesitz des Jesuiter-Collegiums zu Mitau und Schönberg gelangt. Der Staroſt v. Korff versah nun den Otto Johann v. Osten gen. Sacken, Erbherrn von Tojahnen in Lithauen, mit dem nöthigen

Digitized by Google

Kapital zur Einlösung auch dieſer Güter, welche Sacken am 23. Juni 1740 durch eine Zahlung von 10494 Rthl. Alb. ausführte und hierauf am folgenden Tage Eckhof und Memelhof an den Staroſten v. Korff übertrug. So hatte dieſer nun zwar die ſämmtlichen Schönbergſchen Güter erworben, ſie konnten ihm aber noch nicht als Eigenthum übergeben werden, indem Joſaphat v. Wiſchlingen, gen. Sieberg, Erbherr von Schloßberg, Bewern, Dweeten und Illuxt, 1738 den 10. Juni gegen ihren beabſichtigten Verkauf proteſtirt hatte, weil Strutinsky ſie aus dem Nachlaſſe des Wladislaus Franz v. Berch-Carmel, der Siebergs Großvater geweſen war, angetreten habe, ohne ſich mit den übrigen Erben auseinander zu ſetzen. Dadurch entſtand ein Concurs-Proceß, der mit einem Präcluſiv-Beſcheide vom 28. Jan. 1741 ſchloß, durch welchen zugleich der Verkauf der Güter an Nicolaus v. Korff anerkannt und als rechtmäßig beſtätigt wurde. Nachdem dieſe inzwiſchen durch eine Acte vom 25. Octbr. 1739 von Joh. Michael Strutinsky an ſeinen Sohn Joſeph Strutinsky übertragen worden waren und die Gemahlin des Staroſten Strutinsky den 24. Juni 1741 auf die Güter verzichtet und in ihren Verkauf gewilligt hatte, wurde endlich der Kaufbrief am 18. Novbr. 1743 (corrob. den 27. Novbr. deſſ. J.) ausgefertigt. Durch denſelben überließ Joſeph Strutinsky dem Staroſten Nicolaus v. Korff und ſeiner Gemahlin Conſtantia, geborenen v. d. Wahlen die Güter Schönberg, Eckhof und Memelhof für 41000 Rthl. Alb. als erbliches Eigenthum, mit der Bedingung, daß der Staroſt verpflichtet ſein ſolle, die Schönbergſche Kirchen-Fundation aufrecht zu erhalten, die Eckhöffſche Kirche nicht verfallen zu laſſen, ſondern zu repariren, die ehrwürdigen Väter Jeſu nicht zu hindern, ſie, wenn es nöthig wäre, auf ihre eigenen Koſten neu zu erbauen, die Bauern nicht von der katholiſchen Religion abwendig zu machen, ſie an den katholiſchen Feſttagen nicht mit Arbeiten zu beſchweren u. ſ. w. (Vgl. den zweiten Anhang.)

Durch ſein Teſtament vom 24. Juni 1748 (corrob. den 17. Febr. 1754) machte der Staroſt Nicolaus v. Korff aus ſeinen Gütern drei Familien-Fideicommiſſe. Preekuln und Elkeſem beſtimmte er ſeinem älteſten Sohne Benjamin Chriſtian und deſſen männlichen Nachkommen, denen die übrigen Söhne und deren männliche Nachkommen, im Fall des Erlöſchens der männlichen Linie Benjamins folgen ſollten; — Brucken, Schönberg und Kreuzburg (denen er zugleich ausdrücklich die

Digitized by Google

Eigenschaft von Gütern gesammter Hand ertheilt) sollte seine Gemahlin Constantia v. d. Wahlen für ihre Lebenszeit benutzen, nach ihrem Tode aber sollte der zweite Sohn, Sigismund Friedrich, Brucken für 40000 Fl. und Schönberg für 80000 Fl. antreten und davon den beiden unverheiratheten Schwestern 60000 Fl. und den verheiratheten Schwestern 5000 Fl. auszahlen; — der jüngste Sohn Nicolaus Ernst sollte die Kreuzburgschen Güter für 80000 Fl. erhalten und ihm, wenn er ohne männliche Erben ableben sollte, der zweite Sohn, Sigismund Friedrich im Besitze folgen, weil der älteste schon reichlich abgefunden sei. (Vgl. Preekuln.)

Nachdem der Starost noch 1752 den 7. Novbr. die Nerfftschen Güter für 115000 Fl. von dem Capitaine Heinrich Ernst v. Plettenberg angekauft hatte, starb er am 20. August 1755, und es trat nun seine Wittwe in Folge seines Testaments in den Besitz von Brucken, Schönberg und Kreuzburg. Auf ihre und ihrer beiden jüngern Söhne Bitte, bestätigte ihr König August III. zu Warschau 1758 den 8. November durch zwei besondere Diplome den „ohnehin außer aller Anfechtung liegenden" Besitz von Schönberg, Brucken und Lipsten, indem zugleich alle ältere Belehnungen bekräftigt werden. Die ältern Urkunden über Lipsten waren während der „Landes-Calamitäten" verloren gegangen. — Auch fand 1770 eine Grenzberichtigung mit den Nachbaren statt, über welche eine Acte aufgenommen wurde.

Die verwittwete Starostin Constantia v. Korff, geb. v. d. Wahlen errichtete 1777 den 28. Mai (corrob. 1790 den 2. Juli) ihr Testament und ergänzte dadurch die Verordnungen ihres verstorbenen Gemahls. Die außerhalb Kurland belegenen Güter Tonjemon und Konowozesna, über die er nichts hatte bestimmen können, weil ihretwegen noch ein Rechtsstreit obwaltete, ertheilte sie nach seinem Sinne und Willen, obgleich der Proceß auf den Namen ihres Sohnes Nicolaus Ernst hätte geführt werden müssen, dem Sohne Sigismund Friedrich, dem auch die Starostei Rositten zufallen sollte, und bestimmte ihm als vorzügliches Vermächtniß das Haus in Mitau, das im Einkaufe 9000 Rthl. Alb. gekostet hatte. Von den 60000 Fl. die Sigismund Friedrich seinen jüngern Schwestern Louise Dorothea, vermählte v. Medem auf Elley, und Anna Helena, vermählte v. Brincken auf Ewahden und Rokaischen, auszahlen sollte, waren 35000 Fl. bereits getilgt, so daß ihm nur noch 25000 Fl. zur Last fielen; die beiden ältern Schwestern

Digitized by Google

Emerentia Eleonore, vermählte v. Kleist auf Susten, und Constantia Margaretha, vermählte v. Keyserling auf Brunowischek, hatten noch 20000 Fl. zu erhalten, zu denen Sigismund Friedrich ⅙ und Nicolaus Ernst ⅚ beitragen sollten. Beide Brüder hatten außerdem die Schulden von ungefähr 19450 Rthl. Alb. zu gleichen Theilen zu berichtigen. Die Starostin belastete noch Brucken und Schönberg zur Hälfte mit einem unablöslichen Legat von 400 Rthl. Alb., dessen Renten zu 6 % jährlich am Neujahrstage bei den Kirchen zu Rahden und Schönberg an die Armen, ohne Unterschied der Religion, vertheilt werden sollten.

Nachdem die Starostin im Jahre 1790 gestorben war, trat Sigismund Friedrich v. Korff nach dem väterlichen Testamente von 1748 in den Besitz der Bruckenschen und Schönbergschen Güter, so wie der andern ihm von seiner Mutter zugewandten Besitzungen. Er war den 4. Juni 1730 geboren, wie sein Vater Starost von Rositten und Erbherr von Nerfft, bekleidete eine kurze Zeit das Amt eines Adelsmarschalls des Gouvernements Witebsk und erhielt den Annen-Orden erster Klasse. Er vermählte sich zuerst mit Catharina Louise Julianne v. Klopmann aus Würzau und sodann mit Elisabeth Charlotte Benigna v. Hahn aus Podhaizen in Lithauen, welche den 13. Novbr. 1800 starb *). Aus der ersten Ehe hatte er drei Söhne und zwei Töchter: Adam Wilhelm Ernst Friedrich, geb. 1760 den 22. Septbr. (später Besitzer der väterlichen Güter), Nicolaus Georg Christian Leopold, geb. 1762 den 28. Aug. (Russ. Kaiserl. Generalmajor, vermählt mit Frl. Satin aus Moskau), Heinrich Ulrich Casimir, geb. 1765 den 24. Mai (Senateur, Geheimerath und Ritter, vermählt mit Anette v. Heyking, später Geheimeräthin v. Duhamel, und nach Scheidung dieser Ehe, mit Olga v. Smirnoff) **), Eleonore Margaretha, (vermählt mit dem Obristen Ernst v. Orgies gen. Rutenberg, Erbherrn von Gr. Memelhof) und Maria Louise Helene Charlotte (vermählt mit dem Capitaine Philipp v. Hahn). Aus seiner zweiten Ehe stammt nur eine Tochter Constantia (vermählt mit dem Kammerherrn Christoph v. Orgies gen. Rutenberg, Erbherrn auf Ilsenberg).

*) Vergl. Recke und Napiersky Schriftsteil. Lexicon II, 497, wo sie wegen einer französischen Uebersetzung der moralischen Briefe von Dusch, welche 1765 zu Königsberg erschien, einen Platz erhalten hat.

**) Vergl. Recke und Napiersky a. a. O. II, 498.

Digitized by Google

Der Staroſt Sigismund Friedrich v. Korff verkaufte die Tonjemonſchen Güter für 100000 Rthl. Alb. an den Lieutenant Paulin und kaufte dagegen 1787 den 23. Jan. (corrob. den 14. Febr. deſſ. J.) das Erbgrundſtück Goding, jetzt Amalienhof, mit der Verpflichtung für 1/24 Haken zu den Landeswilligungen beizuſteuern und 1/3 Loſ jedes Kornes an den Neugutſchen Prediger abzutragen, für 5000 Fl. Alb. von dem Maunrichter, Capitaine Franz Chriſtophor v. Schröders, Erbherrn auf Aahof, und ſeiner Gemahlin Sophie Amalie v. Korff.

In ſeinem Teſtamente vom 22. Decbr. 1796 (corr. deſſ. Tages) überwies der Staroſt ſeinem älteſten Sohne die Güter geſammter Hand Brucken und Schönberg für den ſtiftungsmäßigen Antrittspreis von 40000 Rthl. (120000 Fl.) und bildete aus dem angekauften, alſo freien Gute Nerft nebſt Altona und Suſſei ein neues Fideicommiß für den, bei Nullität nicht zu überſchuldenden Antrittspreis von 120000 Rthl. Alb., das zuerſt ſein zweiter Sohn, Nicolaus Georg Chriſtian Leopold und ſeine Nachkommenſchaft nach dem Alter, nach deren Erlöſchen der älteſte Bruder Adam Wilhelm Ernſt Friedrich, ſodann der jüngſte Heinrich Ulrich Caſimir und deren Nachkommen und wenn dieſe ſich weigerten oder keine Leibeserben hinterließen, die an Rutenberg und Hahn vermählten Töchter oder auch deren Kinder, in Beſitz nehmen ſollten. Seiner Gemahlin beſtimmte er die ausſchließliche Benutzung der Kaiſerl. Arrende von Kl. Buſchhof, und das Haus in Mitau in der Seeſtraße, das ſie aber den Kindern hinterlaſſen oder mit 10000 Rthl. bezahlen ſollte, das Haus an der Drixe ſtellte er den Erben für 12000 Rthl. zur Wahl oder zum öffentlichen Verkauf und ordnete die Verſteigerung des ganzen Mobiliars an. Der dann ermittelte Nachlaß ſollte in zehn Theile zerlegt werden und jeder Sohn davon zwei Theile und jede Tochter ſo wie die Wittwe einen Theil erhalten.

Der Staroſt Sigismund Friedrich v. Korff ſtarb den 21. Mai 1797. Bei der Erbtheilung erhielt jeder Sohn 28672 Rthl. Alb., jede Tochter 15570 Rthl. Alb. Die Wittwe zahlte für das Haus in Mitau in der Seeſtraße 10000 Rthl. und blieb durch Allerhöchſte Verleihung im Beſitze der Staroſtei Roſitten. — In dem Beſitze der Nerfſtſchen Güter konnten ſich die Erben jedoch nicht erhalten und verkauften ſie daher 1798 den 13/24. Juni, (corrob. 1817 den 3. Febr.) für 140000 Rthl. Alb. an die Gebrüder Nicolaus, Peter und Ferdinand v. Korff zu Kreuzburg.

Digitized by Google

Adam Wilhelm Ernst Friedrich v. Korff, geb. 1760 den 22. Sept. zuletzt Russ. Obristlieutenant, Commandant von Mitau und Ritter des Ordens pour le mérite, trat nach seines Vaters Tode die Güter Brucken und Schönberg an. Er war zuerst mit Antonie v. Otterstädt (gest. 1809 den 26. Febr.) vermählt und hatte aus dieser Ehe fünf Söhne, Nicolaus, Paridon, Leopold, Julius und Alexander, und eine Tochter Antoinette; — aus seiner zweiten Ehe mit Marie v. Smirnoff, hinterließ er den Sohn Fedor und die Töchter Olga und Ellsabeth.

Der Obristlieutenant v. Korff wollte den Antrittspreis von Brucken und Schönberg von 40000 Rthl. auf 100000 Rthl. erhöhen und reichte um die Allerhöchste Genehmigung zu erlangen 1801 den 15. August eine Bittschrift ein. Als Gründe für seinen Wunsch führte er darin an, daß der Werth der Güter durch den Ankauf von Lipsten und Amalienhof erhöht sei, daß die großväterliche Stiftungsacte vom Jahre 1748 die Erhöhung nicht verbiete und daß er dazu die Einwilligung seiner Brüder und Vettern erlangt habe. Die Bittschrift wurde dem dirigirenden Senate und durch diesen dem Kurländ. Oberhofgericht zur Begutachtung übergeben. Nachdem die Erklärungen der Betheiligten durch einen Edictal-Proceß herbeigeführt waren, wobei der Kammerjunker Nicolaus v. Korff, Erbherr von Kreuzburg, unbedingt in die Erhöhung willigte, der Vormund seiner minderjährigen Brüder, Capitaine v. Witten ihr aber widersprach, gab das Oberhofgericht dem Senate seinen Bericht ab, und das Gesuch des Obristlieutenants wurde hierauf durch den Senats-Ukas vom 29. Jan. 1804 abgeschlagen.

Inzwischen hatte der Obristlieutenant nicht nur am 12. Juni 1802 ein Testament verfaßt, das auf einen Antrittspreis von 100000 Rthl. gegründet war, sondern auch 1804 den 4. April (corrob. den 14. Juli dess. J.) mit Zustimmung seiner Brüder und Vettern eine förmliche Acte über die beabsichtigte Erhöhung desselben auf 100000 Rthl. errichtet. In einem zweiten zu St. Petersburg 1809 den 16. Sept. abgefaßten Testamente setzte er nun auch die aus seiner zweiten Ehe zu erzielenden Kinder zu Erben ein, bestimmte daß sein Nachfolger in den Familien-Gütern die Erbtheile an die übrigen Geschwister erst acht Jahre nach seinem, des Vaters, Tode auszahlen sollte, sicherte seiner Wittwe, wenn sie nicht wieder heirathete, eine Wohnung in Schönberg nebst einer Lieferung von Naturalien und einen Theil seines

Digitized by Google

Mobiliars zu, trat ihr die Krongüter in Lithauen ab, gestand ihr, während der Minderjährigkeit der Kinder die Benutzung aller Einkünfte zu, ohne Rechnung ablegen zu müssen und ernannte sie endlich nebst seinen Brüdern Nicolaus und Heinrich, zu Vormündern derselben.

Nachdem der Obristlieutenant v. Korff am 23. Nov. 1813 in Mitau gestorben war, ernannte die adelige Vormundschafts-Behörde den Geheimerath Nicolaus v. Korff auf Preekuln und den Kammerjunker Nicolaus v. Korff auf Kreuzburg, zu Vormündern seiner sämmtlichen minderjährigen Kinder und stellte ihnen für die Kinder zweiter Ehe deren Mutter Marie geb. v. Smirnoff zur Seite. Es ergab sich nun eine Schuldenlast von 90000 Rthl Alb. und die Entscheidung darüber, ob der erhöhete Antrittspreis gelten solle oder nicht, wurde zur Lebensfrage für einen großen Theil der Gläubiger. Der erstere der Vormünder, Geheimerath v. Korff, starb schon 1814, der zweite aber, der Kammerjunker v. Korff auf Kreuzburg, welcher früher in Hinsicht auf seine Anwartschaft auf das Fideicommiß in die Erhöhung gewilligt hatte, hielt sich nun als Vormund für verpflichtet; dieselbe zum Besten der Minorennen zu bestreiten. Bei dem über das vorhandene, freie Vermögen verhängten Concurse wurde auch dieser Gegenstand durchgefochten und gelangte durch alle Instanzen bis zum Senat, wo am 25. Octbr. 1822 im dritten Departement, und am 6. April 1825 in der allgemeinen Versammlung desselben, die Sache dahin entschieden wurde, daß die vorgenommene Erhöhung des Antrittspreises von Brucken und Schönberg unrechtmäßig sei, und der älteste Sohn des Oberstlieutenants, damals Gardelieutenant Nicolaus Friedrich Sigismund v. Korff, die Güter für den stiftungsmäßigen Preis von 40000 Rthl. Alb. antreten dürfe, die Gläubiger seines Vaters aber, welche aus dessen Nachlasse keine Befriedigung erhielten, zu weitern Maßregeln gegen die Vettern v. Korff, welche die Erhöhung des Antrittspreises begünstigt und sie dadurch irre geleitet hätten, berechtigt sein sollten.

Demnach trat Nicolaus Friedrich Sigismund v. Korff Brucken und Schönberg für 40000 Rthl. an. Er war 1798 den 29. Juni geboren, zuletzt Gardeobrist und Ritter des Annen-Ordens zweiter Klasse, und vermählt mit Elisabeth v. Korff, einer Tochter seines Vaterbruders des Geheimeraths Heinrich Ulrich Casimir v. Korff. Aus dieser Ehe hatte er eine Tochter Olga, geb. 1826 den 9. Jan. und

Digitized by Google

drei Söhne, Nicolaus, geb. 1827 den 5. Mai, Friedrich, geb. 1830 den 13. Juni und Andreas, geb. 1831 den 10. Juli, sämmtlich minderjährig als er schon am 27. Sept. 1831 starb. Seine Gemahlin folgte ihm 1832 den 27. Febr. In seinem Testamente und den dazu gehörigen Codicillen aus den Jahren 1826, 1829 und 1831 hatte der Oberst unter andern Bestimmungen seinen Bruder, den Capitaine Paridon v. Korff, und den Kammerjunker Nicolaus v. Korff auf Kreuzburg zu Vormündern seiner Kinder ernannt, und wenn der letztere ableben sollte, den Oberhauptmann (später Landhofmeister) Friedrich v. Klopmann zu seinem Nachfolger bestimmt, der auch, als der Kammerjunker am 29. April 1835 starb, in seine Stelle eintrat.

Die Vormünder beendigten zuvörderst die Rechtsstreitigkeiten mit der katholischen Geistlichkeit in Schönberg, welche durch den Ukas vom 31. Juli 1832 entschieden wurden, der die Leistungen des Besitzers dieses Gutes an die dortige katholische Kirche feststellt. Durch das den 9. Octbr. 1834 erfolgte kinderlose Ableben des Herrmann v. Korff auf Preekuln, erlosch der v. Korff-Preekulnsche Familienzweig und die Preekulnschen Familiengüter fielen nun nach der Stiftungsurkunde vom Jahre 1748 gesetzlich an den Brucken-Schönberschen Zweig. Dadurch wurde der älteste unmündige Sohn des Obersten, Nicolaus v. Korff, dem schon die väterlichen Güter Brucken und Schönberg zustanden, auch zur Nachfolge in den Preekulnschen Fideicommiß-Gütern berufen. Auch hier war jedoch, wie in Brucken und Schönberg, eine Erhöhung des stiftungsmäßigen Antrittspreises unternommen worden. Die zahlreichen Gläubiger des letzten Besitzers von Preekuln suchten dieselbe aufrecht zu erhalten, stritten überdem die fideicommissarische Eigenschaft der Nebengüter von Preekuln, — Assieten und Elkesem — an, und bemühten sich, sie für freie Güter erklären zu lassen. Die Vormünder des Nicolaus v. Korff hatten daher einen weitläuftigen Rechtsstreit durchzuführen, der durch alle Instanzen ging und endlich durch den Senats-Ukas vom 22. Jan. 1843 entschieden wurde, welcher die Erhöhung des Antrittspreises verwarf und Assieten nebst Elkesem als zum Fideicommiß gehörig anerkannte, (vergl. Preekuln).

Am 5. Mai 1848 erreichte Nicolaus v. Korff, der inzwischen in der Cancellei des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu St. Petersburg in den Staatsdienst getreten war, seine Volljährigkeit. Er traf bald darauf in Kurland ein, wurde nun durch seine Vor-

münder in seine Familiengüter Brucken, Schönberg und Preekuln einführt und zugleich in den Besitz der aus ihren Einkünften angesammelten Kapitalien gesetzt.

Erster Anhang.

Aeltere Nachrichten über Lipsten.

Dieses Gut, dessen ältere Urkunden schon 1758 nicht mehr vorhanden waren, (s. oben) scheint ursprünglich lange Zeit mit Zohden verbunden gewesen zu sein und ist vielleicht mit dem Gesinde Libbit in Zusammenhang zu bringen, das O. M. Herrmann v. Brüggeney 1543 dem Heinrich Mumperoch verlehnte. (Vergl. Zohden). Gewiß ist nur, daß Christian Schröders, gest. 1679, Erbherr auf Zohden, auch Lipsten besaß.

Nach den in Brucken aufbewahrten Urkunden verkauften 1683 den 17. März, Capitaine Gotthard Magnus v. Schröders, Erbherr auf Zohden, und seine Gemahlin Anna Elisabeth v. Plettenberg, das Gut Lipsten für 1466⅔ Rthl. Alb. an Heinrich v. d. Wengen, gen. Lambsdorff, und seine Gemahlin Catharina v. Rahden. — Wittwe geworden, veräusserte die letztere es, in Assistence ihrer Söhne Georg und Gerhard Christophor v. Lambsdorff, 1699 den 23. Juni für 2916⅔ Rthl. an die Ehegatten Georg Heinrich v. Weiß und Margaretha v. d. Brincken.

Weil das Gut durch die Pest sehr gelitten hatte, verpfändete es 1722 den 24. Juli (corrob. 1725 den 26. Juni) der Obristlieutenant Gotthard Philipp v. Weiß, Erbherr auf Assern und Latwilischek, als Vormund der Kinder seines erblindeten Bruders, des Lieutenant Johann Heinrich v. Weiß, für die Renten von 1000 Rthl. auf drei Jahre an Nicolaus v. Grotthuß und seine Gemahlin Maria Veronica v. Medem. — Der erblindete Johann Heinrich v. Weiß trat es hierauf 1725 den 24. Juni seinem ältesten Sohne, Johann Friedrich v. Weiß, vermählt mit Louise Charlotte v. Brucken, gen. Fock, für 4000 Fl. ab, und bestimmte davon ihm und jedem seiner beiden andern Kinder, Susanna Gerdruta v. Weiß, vermählte Majorin v. Sacken, und Ernst Heinrich v. Weiß, 1000 Fl. Die letzten 1000 Fl. behielt er für sich zurück.

Digitized by Google

Durch Erbgang gelangte nun Lipsten von der Wittwe des Johann Friedrich v. Weiß, Louise Charlotte v. Brucken, gen. Fock, an deren Bruder, Christian Johann v. Brucken, gen. Fock, Erbherrn auf Endenhof, der das Gut endlich 1732 an den Staroſten Nicolaus v. Korff verkaufte, von dem es für immer mit Brucken vereinigt wurde.

Zweiter Anhang.

Aeltere Chronik von Schönberg, nebſt Eckhof und Memelhof.

Der Ordensmeiſter Johann Freytag v. Loringhof belehnte zu Wenden 1489, Sonnabend nach Gertrudis, den Heinrich Schöneberg (von dem das Gut ohne Zweifel den Namen erhalten hat) und alle ſeine rechten Erben mit einem Stück Landes im Amte Bauſchkenburg, in der genau beſchriebenen Grenze zwiſchen der Memel und Eckau.

Schon der O. M. Wolter v. Plettenberg hatte etliche Lehngüter im Bauskenburgſchen Gebiete, die an Schönebergs Grenze, die Eckau, Schirbens und Kretzers Lande und Libitsbrücke anſtießen, dem Herrmann Nieſtadt verliehen, und genehmigt, daß nach deſſen Tode ſeine Gattin oder Tochter bei ihrer Verheirathung im Beſitze der Güter bleiben könne. Als nun Nieſtadts Wittwe ſich wirklich wieder mit Johann Schapeßhuſen verheirathete, verpflichtete ſich dieſer, Nieſtadts hinterlaſſene unmündige Tochter dereinſt mit 2000 Mrk. Rig., Kleidern, Geſchmeide und Hochzeit auszuſteuern, wogegen er ſelbſt in ungeſtörtem Beſitze des angeheiratheten Gutes bleiben ſollte. Es wurde darüber ein Vergleich vor dem Vogt zu Bauske, Diedrich Wrede errichtet, den der Ordensmeiſter Herrmann v. Brüggeney, wahrſcheinlich in demſelben Jahre, zu Wolmar 1543, Donnerſtags nach Reminiscere, beſtätigte.

Obgleich es ungewiß iſt, ob dieſes Gut ſpäter zu Brucken oder Schöneberg, zwiſchen denen es offenbar lag, gezogen worden, ſo wird das Letztere doch dadurch wahrſcheinlich, daß der O. M. Wilhelm Fürſtenberg, zu Wenden 1559 den 15. Juli, Johann Schönbergs hinterlaſſenen Hof an der Lithauſchen Grenze, im Gebiete und Kirchſpiele Bauske, dem Jürgen Schaphuſſen und ſeinen Erben verlehnte, da beide wohl Nachkommen der früher Belehnten geweſen ſein mögen.

Diedrich Schafſhauſen, deſſen Beziehung zu dem Vorigen nicht nachzuweiſen iſt, kaufte zu Bauske 1567 den 30. Auguſt vom Herzoge

Gotthard für 700 Mrk. Rig. einen an seiner Grenze belegenen Halbhäker, Kluben, und einen Einfüßling, Herman Bümben genannt, mit denen er wegen der Weide immer Streit gehabt hatte, nebst allen ihren Ländereien, so wie ein Streuland und einen Heuschlag an der Eckau, wofür er ein anderes Stück Land und 100 Rthl. entgegen gab. — Am 26. Januar 1592 verpfändete derselbe mit Einwilligung seiner Hausfrau einige Gesinde für 2000 Mrk. an seinen Schwager Johann Sturtz. — Er wurde 1605 wegen seiner Güter im Bauskeschen auf einen Roßdienst von zwei Pferden angeschlagen.

Diedrich Schaffhausen hatte zwei Söhne Christoph und George, so wie eine Tochter Elisabeth, von denen Christoph v. Schaffhausen sich Erben zu Schönberg und Ecken (das Nebengut Eckhof) nennt, als er 1640, um die Schulden seines Vaters tilgen und die Processe mit Brunnows Erben ausgleichen zu können, den Hof Ecken für 1000 Fl. Poln. und 30. g. an Heinrich Holtmann, Fürstl. Amtsverwalter zu Grenzhof, auf neun Jahr verpfändete.

Einige Jahre später kaufte der Oberst Johann Berg v. Carmel, Schaffhausens Güter (namentlich Eckhof und Memelhof) an, soll aber dabei Grenzen in seinen Besitz gezogen haben, die zu benachbarten Gütern gehörten. Daher richteten Dorothea Schnabel, Wittwe des Georg Ludinghausen-Wolff und Anna v. d. Brüggen, Wittwe des Wilhelm Ludinghausen-Wolff, 1653 den 26. Aug. (wiederholt 1665 den 9. Febr.) eine Protestation gegen ihn, in welcher er Erbherr von Schöneberg und Starost von Raigrod genannt wird.

Sein Sohn Wladislaus Franz Berg v. Carmel, zuerst (seit dem 4. Febr. 1663) mit Marianna oder Marie Anna v. Koschkull, einer Tochter des Hauptmanns Peter v. Koschkull zu Grobin, sodann mit Constantia v. Ludinghausen-Wolff vermählt, nennt sich schon 1663 in einer Schuldschrift, Erbherr von Schönberg und Eichen (wohl Eckhof). Sein Vater hatte bereits 1658 den Bau einer katholischen Kirche in Schönberg für die Jesuiten angefangen. Wladislaus Franz Berg v. Carmel, jetzt Kammerherr und Castellan von Livland, setzte den Bau fort, und errichtete 1666 den 15. Mai eine Stiftungs-Urkunde, in welcher er dem Pater Jacob Ugosky, praepositus societatis Jesu, und dessen Nachfolgern im Amte auf ewige Zeiten und mit gänzlicher Verzichtung auf seine Rechte als Erbherr, den Berg auf dem die Kirche erbaut worden, den Halbhäker Budley und einen Viertelhäker vom

Digitized by Google

Hofe Ecken, widmet, schenkt und übergiebt — ein Kapital von 4000 Fl. Poln. auf die Hypothek der Güter Memel und Stignien, ein jährliches Kirchenkorn von 10 Lof jedes Getreides nebst 4 Fl. Poln., das nöthige Bau- und Brennholz, das Recht eine Mühle anzulegen u. s. w., zusichert und sich endlich verpflichtet, wenn er selbst den Bau nicht ausführen sollte, den Platz zu einer Capelle in Ecken mit dem nöthigen Bauholze anzuweisen. — Diese Stiftung wurde 1667 vom Polnischen Reichstage bestätigt, 1677 erweitert und zugleich ein Kloster in Schönberg angelegt.

Die Tochter des Kammerherrn Berg v. Carmel, Brigitte Berg v. Carmel, vermählte sich mit dem Obersten Johann Michael Strutynia-Strutinsky, Staroſten auf Seywirys, Wisans und Schakinow, der dadurch nach dem Tode seiner Schwiegereltern in den Besitz der Schönbergschen Güter gelangte. Auf seine Bitte bewilligte ihm König August II. zu Warschau 1713 den 20. März, daß er auf seinem Erbgute, im Städtchen Schönberg wöchentlich am Sonntage und an sechs bestimmten Tage des Jahres Märkte abhalten lassen könne und ertheilte ihm das ausschließliche Recht auf denselben Zölle zu erheben *).

Die Schönbergschen Beihöfe Eckhof, Memelhof und Stigman waren der Familie v. Borch für 6000 Rthl. in Pfand gegeben worden, welche die Pfandsumme 1716 zurückforderte. Weil nun dadurch Gefahr drohe, daß die Pfandgüter an andere „dissentirende" Personen abgetreten und die Unterthanen dadurch zu einem ketzerischen Glauben übergeführt werden könnten; so stellte Johann Michael Strutinsky 1716 den 24. Juni eine Erklärung aus, daß er dem Superior der Mitauschen und Schönbergschen katholischen Kirche, George Ignatius Kraut von der Gesellschaft Jesu, Macht und vollkommene Gewalt ertheile, jene Pfandgüter einzulösen und in Besitz zu nehmen, wobei jedoch von der Familie Borch genügende Sicherheit gefordert werden müsse, weil gegen dieselbe, wegen des abgedrungenen und unrechtmäßigen Pfandbesitzes und wegen der mit Hülfe der schwedischen Miliz, gegen den damals in hohem Alter stehenden und des Gesichts beraubten

*) Die Urkunde darüber ist abgedruckt im Inlande v. 1844 Sp. 360 ff. wo sich im Jahrgange 1843 Sp. 338 eine Mittheilung über die Ausdehnung der Märkte in Schönberg und die Wallfahrten zur dortigen Kirche findet.

Digitized by Google

Wladislaus Franz Berg v. Carmel gewaltsam unternommenen Acte, zu seiner Zeit ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden solle. — Auf diese Genehmigung setzten sich die Jesuiten in den Besitz der genannten Beihöfe von Schönberg, von denen sie der Starost Nicolaus v. Korff 1740 einlösen ließ. (Vergl. Brucken.)

Nachdem am 21. August 1717 eine Grenzberichtigungs-Acte errichtet worden war und die Revisoren am 18. März 1719 den Roßdienst von Schönberg auf 1½ Haken abgeschätzt hatten, übertrug Johann Michael Strutinsky die sämmtlichen Schönbergschen Güter seinem Sohne Joseph Strutinsky, der sie den 18. Novbr. 1743 an den Staroſten Nicolaus v. Korff verkaufte. (Vergl. Brucken.)

In Bezug auf die Stiftung und Dotirung der katholischen Kirche in Schönberg ist noch zu bemerken; daß nach Maßgabe der höhern Anordnung vom Jahre 1843 (vergl. Altenburg) im August d. J. auch die Ländereien des Klosters zu Schönberg und die drei zur dasigen Pfarrwidme gehörigen, nach dem Berichte der Commission schlecht dotirten Gesinde, der Verwaltung des Domainen-Ministerii übergeben und zusammen für 115 Rbl. S. in Pacht gestellt wurden.

Bugul und Muischeneek.

Diese beiden Besitzungen, von denen die erste etwa 500 Lofstellen, die zweite 600 Lofstellen Flächenraum enthält, sind Freigehöfte, welche im Tuckumschen Kreise neben den Gütern Grendsen, und Neu-Saten liegen*). — Da sich die Lehnbriefe, auf welchen sich die Besitzrechte der gegenwärtigen Eigenthümer, sogenannter Freibauern, gründen, im Wesentlichen gar nicht von den dem Adel und einigen bürgerlichen Familien ertheilten Belehnungsurkunden unterscheiden, und diese kleinen Lehen durch die Allodifications-Privilegien von 1561, 1570

*) Vergl. Graf Herrmann v. Keyserling: „Beiträge und Nachrichten zur Geschichte der Freibauern in Kurland“ in den „Arbeiten der Kurländ. Gesellschaft für Literatur und Kunst“, Heft 5, S. 10—34. Diese gründliche Arbeit, die sich ausschließlich mit Bugull und Muischeneek beschäftigt, liefert auch S. 17—22 ihre Lehnbriefe von 1396, 1429, 1464 und 1494. — Ein merkwürdiges Beispiel der Verlehnung eines Freien, Martin Schönheide, mit seinem Lande an den Kanzler Brunnow, bietet die Chronik von Brüggen beim Jahre 1564.

Digitized by Google

und 1776 mit allen andern in freie, veräußerliche Erbgrundstücke verwandelt worden sind und gegenwärtig als solche betrachtet werden müssen, so dürfte ihre Geschichte, so wie die des Freigehöftes Dumpit und der Freidörfer im Goldingschen Kreise (der Kurischen Könige) unter den Güter-Chroniken nicht fehlen.

Wir führen zuvörderst die vorhandenen Lehnbriefe, welche die Tuckumschen Freigehöfte betreffen, nach der Reihe an.

Der Ordensmeister Wenemar v. Brüggeney belehnte den Stebut und dessen Sohn mit der Hälfte der in ihren Grenzen beschriebenen Güter, welche Hälfte er zur Zeit im Besitz hatte, d. d. 1391 des nächsten Tages nach der heiligen Dreifaltigkeit. — Mit demselben Lande (zufolge der ganz gleichen Grenzbezeichnung) belehnte derselbe Ordensmeister hierauf 1396 am zweiten Tage nach der Woche Epiphanias die Gebrüder Onghuten und Curen. — Ferner verlieh zu Riga 1429 Sonntag nach unserer lieben Frauen Tage visitationis, der Ordensmeister Cyße v. Rutenberch den Gebrüdern Peter und Ropeken, seeligen Stegebutens Kindern, dem Wilhelm Gerchens Sohn, Jacob Stalknecht, Jacob Onghutes Sohn, Herrmann und Jaspar „Kinderes sonen", Wilhelm Stalknecht und Heinrich Curens Sohn (wahrscheinlich sämmtlich Nachkommen der früher Belehnten) zusammen und ihren rechten wahren Erben nach Kurischen Lehngutsrechte zu ewigen Zeiten zwei Haken Landes an der Uswynte, welche Stegebute vorher besessen hatte.

Im Jahre 1464 am Montage nach dem Sonntage Reminescere in den Fasten, belehnte der Ordensmeister Johann v. Mengden die Brüder Laurent Arndt und Bern Bugall und ihre Erben mit einem Haken Landes in der Burgschaft und im Kirchspiel Tuckum bei dem Dorfe zu Saten in derselben Grenze wie es der seelige Jacob Steynbutte besessen hatte und mit der Freiheit und dem Rechte wie andere Bauern daselbst zu Tuckum ihre freien verlehnten Ländereien besitzen.

Im Jahre 1494 zu Dünamünde am Tage Michaelis, belehnte endlich der Ordensmeister Wolter v. Plettenberg, den Getreuen des Ordens Michael Koch und seine Erben mit dem dritten Theile von allem Lande das in früherer Zeit Jan Melemes und nach ihm Jan Byllemer besessen hatte.

Von diesen Original-Lehnbriefen lassen sich nur die beiden letzten mit Sicherheit auf Bugul und Muischeneek beziehen, welche noch jetzt

Digitized by Google

im Besitze der Familien Arndt und Koch sind; — die drei ältern mögen jenen andern freien Bauern im Gebiete Tuckum angehört haben, von denen in der Urkunde v. J. 1464 die Rede ist, sich jetzt aber keine Spur mehr vorfindet. Außerdem hat der Grendsensche Bauerwirth Kiese noch einige, mehr oder weniger mangelhafte Fragmente anderer, die Freigehöfte im Tuckumschen betreffende Schriften, als angebliche Familien-Urkunden, dem Kreisgerichte zu Tuckum in Verwahrung gegeben.

Die einfachen Lebensverhältnisse der Besitzer von Bugul und Muischeneek bieten zu einer Chronik um so weniger Stoff, als sie von richtigem Gefühle geleitet ihre kleinen Güter weder jemals veräusserten, noch auch durch Erbtheilungen zerstückelten. Desto mehr ließe sich sagen, wenn man die Rechtsverhältnisse dieser kleinen Grundstücke, die Standesrechte ihrer Besitzer und die Angriffe, die sie oft zu erleiden hatten, vollständig erörtern wollte. — Nicht nur viele Andeutungen, sondern selbst Thatsachen lassen leider darüber keinen Zweifel, daß es in der Absicht der frühern fürstlichen Amtleute lag, die Domainen durch Unterdrückung und Beeinträchtigung der Freihöfner, zu erweitern, eine Erscheinung, welche sich auch in der Geschichte der kurischen Könige herausstellt. Diese Uebergriffe, Ungerechtigkeiten und Gewaltthaten, fallen doch, obgleich sie zunächst von untergeordneten Beamten und Personen vollführt wurden, den Machtgebern zur Last, sie mögen sie nun selbst gewollt oder nur geduldet haben.

Den Besitzern von Bugull und Muischeneek zeigte sich in älterer Zeit besonders das Herzogl. Amt Grendsen feindlich, daß die Freigesinde einzuziehen und ihre Besitzer zu Leibeignen zu machen bemüht war. Anfänglich schienen sie manche Bedrückungen und Auflagen geduldig ertragen zu haben, und unterzogen sich endlich sogar, obgleich nicht ohne Widerspruch einem förmlichen Gehorche, den ihnen das Amt Grendsen bereits 1693 und 1711 auferlegt hatte. Sie wurden nun in Folge dessen sogar als Gutsunterthanen im Inventarium von Grendsen aufgeführt. Immer mehr gedrängt und in größter Gefahr ihre persönliche Freiheit und ihr Eigenthum zu verlieren, wendeten sie sich mit ihren Beschwerden an den Herzog, aber immer vergeblich. — Ein Beispiel der Beschränkungen, die sie zu erleiden hatten, giebt eine Bittschrift des Christoph aus Mathies Bugull-Kies Gesinde, an einen der Herzöge, zwar ohne Zeitbestimmung, aber nach den Schriftzügen etwa aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, nach welchem demselben ein

Digitized by Google

Theil seiner Felder genommen und zu einem neu angelegten Nebengute von Grendsen gezogen war, und ihm neu auch auferlegt wurde, seine „Kate" (Bauerwohnung) abzureißen, weil sie den Feldern des neuen Hofes zu nahe liege, und sich an einem andern unfruchtbaren Orte neu anzubauen. — Endlich, gegen Ende des vorigen Jahrhunderts sahen sie sich zur Durchführung eines förmlichen Rechtsstreites gegen das Amt Grendsen genöthigt, der mit der Anerkennung ihrer alten Rechte endigte. Durch zwei Urtheile des Tuckumschen Oberhauptmannsgerichts vom 7. Octbr. 1793 und durch zwei Appellationsurtheile des Kurländ. Oberlandgerichts vom 18. Novbr. 1796 wurden nämlich die Kläger Krist Bugull und Thom Muischeneek, nach dem Inhalte und Sinne ihrer Lehnbriefe v. J. 1464 und 1494, für sich und ihre Nachkommen für frei von aller Erbunterthänigkeit und allem Gehorche an das Amt Grendsen erklärt und ihre Gesinde als ihr ererbtes Eigenthum anerkannt.

Neue Angriffe veranlaßten eine abermalige Anerkennung der Rechte jener Freigesinde durch ein Urtheil des Kurl. Oberhofgerichts vom 13. Mai 1803. Dennoch wurden sie erst nach der Entscheidung derselben Behörde vom 26. Juli 1804 aus dem Inventarium von Grendsen gestrichen und haben seit 1816 eine besondere Revisionsliste. Ihre Grenzen wurden 1810 und 1811 regulirt und die Grenzinstrumente corroborirt*).

Was und wieviel aber dennoch verdrängt worden und verloren gegangen, wird schwerlich jemals genau festzustellen sein. Manches unterliegt noch richterlicher Entscheidung. Da man nicht blos den Besitz jener alten Freien angriff, sondern die Inhaber jener alten Lehne selbst in den leibeigenen Bauerstand hinabzudrücken suchte, so wurden auch ihre persönlichen Rechte in Frage gestellt. Sie haben ihre eigene Gutspolizei und stehen in Polizeisachen unter dem Hauptmannsgerichte, in Civilsachen war das Oberhauptmannsgericht ihr priviligirter Gerichtsstand. Man hat sie aber in neuerer Zeit vor das Kreisgericht ziehen zu dürfen geglaubt. Die jetzigen Besitzer von Bugull und Muischeneek haben jedoch 1840 durch eine Bittschrift an den Generalgouverneur dagegen protestirt und zugleich um Befreiung von der Kopf- und Rekrutensteuer, der sie sich aus Unkunde unterworfen hatten, gebeten. Die Entschei-

*) Die Darstellung dieser Streitigkeiten ist fast wörtlich der Abhandlung des Grafen v. Keyserling entnommen, der die Proceßacten benutzte.

dung darüber dürfte erst zu erwarten sein, wenn die Verhandlungen über die in ganz ähnlicher Lage befindlichen Kurischen Könige, welche höhern Ortes vorliegen, beendigt sein werden.

Bei jenen Streitigkeiten kam auch die Abstammung der damaligen Besitzer von Bugull und Muischeneek in Frage. Der Kläger Krist oder Christoph Bugull (nach dem Satenschen Kirchenbuche geb. 1754 ein Sohn des Johann und dessen Ehefrau Sophie und Großsohn des Michael) bewies aber vollständig, daß er ein Abkömmling des Karl Bugull sei, der 1648 die Anerkennung seiner Lehnbriefe vom Herzoge Jacob erhielt, wie auch ein Product von diesem Jahre auf dem Lehnbriefe von 1464 darthut. — Christoph war mit Dorothea verheirathet und hatte zwei Söhne, Johann geb. 1763, verheirathet mit Greete, und Ernst geb. 1777, verheirathet mit Marie. Johann, noch jetzt im Besitze von Bugull, hat zwei Söhne, Jacob geb. 1812 und Friedrich geb. 1817, welchen er so wie den Söhnen seines Bruders Ernst, Johann geb. 1801 und Ernst geb. 1815, den Mitbesitz des Grundstückes zugestanden hat. Die Familie führt den Zunamen Arendt, der sich schon in ihrem alten Lehnbriefe befindet.

Auch Thomas, Besitzer von Muischeneek (geb. 1768 gest. 1814) bewies vollständig, daß die Besitzer seines Grundstückes, denen Grendsen, ohngeachtet ihrer Weigerung 1693 und 1711 Gehorch auferlegte, seine Vorfahren gewesen seien. Seine Großeltern waren Otto, Ehefrau Sophie, seine Eltern Johann und dessen Ehefrau Anna. Als Thomas selbst 1814 kinderlos starb, folgte ihm sein Bruder Andreas, geb. 1771, verheirathet mit Lihse. Von den drei Söhnen des letztern Johann, Michael (geb. 1810) und Jacob (geb. 1814) trat der letztere in den Besitz von Muischeneek, nachdem er seine Brüder mit Geld abgefunden hatte. Auch diese Familie führt den Zunamen ihres zuerst belehnten Vorfahren Michael Koch.

Bundsenberg.

Der erste bekannte Besitzer dieses kleinen Gutes war bis um 1698 der frühere Jäger Bunse von dem es auch den Namen erhalten hat, worauf es auch an den Trompeter Eberhard Schnitzker überging.

Schon der O. M. Wolter v. Plettenberg hatte nämlich im Jahre 1522 den Heinrich Schnitzker mit bedeutenden Ländereien belehnt, die später ganz oder zum Theil das Gut Stirben (jetzt ein Beihof von

Digitized by Google

Suhrs) bildeten. Seine Nachkommen erhielten sich in diesem Besitze, bis endlich Herzog Friedrich Casimir 1692 den 26. März Stirben von dem Trompeter Eberhard Schnitzler in der Art erwarb, daß ihm und seinen Erben dafür aus dem Amte Suhrs jährlich die feste Summe von 120 Fl. Alb. gleich einer Arrendesumme ausgezahlt und er überdem anderweitig mit einem eigenthümlichen Landbesitze, auf den alle von dem Ordensmeister verliehenen und mit dem Besitze von Stirben bisher verbundenen Rechte überzutragen seien, versehen werden sollte. — Stirben ging nun zwar in Fürstl. Besitz über, aber mit der Befriedigung Schnitzlers verzog es sich mehre Jahre, bis endlich Herzog Ferdinand 1698 den 19. Aug. dem Landmesser Andreas Müller den Befehl ertheilte, das Land des gewesenen Jägers Bunse, im Grendsenschen belegen, zu vermessen und dem Trompeter Eberhard Schnitzler einzuweisen *). Die hierauf angefertigte Charte des Bunsen-Landes ist vom 29. Aug. 1698 datirt.

Eberhard Schnitzler hatte bei dem Tausch eben nicht gewonnen. In einer Bittschrift an den Befehlshaber der schwedischen Truppen, Adolph Clodt, vom 28. Aug. 1708, klagt er, daß das ihm zum Eigenthum übergebene „Fleckchen Gut" keineswegs den versprochenen halben Haken Landes enthalte, und die ihm aus Suhrs zustehenden Arrendegelder nicht gezahlt würden, so daß die Rückstände hoch aufgelaufen seien und er von dem Lande allein kaum nothdürftigen Lebensunterhalt habe; deshalb sei er auch während des Krieges von aller Contribution befreit gewesen, bis ihm nun der Capitainelieutenant v. d. Brinken auf Grendsen zu einer solchen zwingen wollte, obgleich er nicht wie andere unter Grendsen wohnende deutsche Leute, seiner Gerichtsbarkeit unterliege; er bitte also um so mehr um Schutz und Befreiung, als er so Bedeutendes vom Fürstl. Hause zu fordern habe.

Durch Erbgang war das Gütchen Bunsen an Christoph Gustav Schnitzler gelangt, der als Hof-Trompeter in dänischen Diensten stand, und weil er sich darum aus Kopenhagen nicht entfernen konnte, den Friedrich Buge und den Küster an der Mitauschen St. Annenkirche,

*) In demselben Befehl erhält der Landmesser Müller auch den Auftrag die Laukstäkischen Felder im Ekendorfschen bei Tuckum zu vermessen, einem jeden Bürger in Tuckum einen gleichen Antheil einzuweisen und darauf zu sehen, daß jeder ein Stück von gleicher Güte erhalte, damit später keine Beschwerden oder Klagen erhoben werden könnten.

Digitized by Google

Georg Johann Baldewahn zu seinen Vertretern ernannt hatte. Bald wurde ein Theil der vom Ordensmeister ursprünglich verliehenen Rechte, zu denen freie Fischerei in der Weesaht, Aban und im Nusten-See (bis zu dessen Damm die Grenze von Bunsen reichte), gemeinschaftliche Weide, die Berechtigung des Branntweinbrandes und Zollfreiheit bei Einfuhr von Korn und Branntwein in die Stadt, gehören sollten, in Zweifel gezogen und endlich von dem Grendsenschen Förster Adeloff das Eigenthumsrecht an ein zu Bunsen gehöriges Wäldchen angestritten. Die Bevollmächtigten Schnitzkers konnten die alten Kauf- und Tauschbriefe nicht mehr auffinden, und mußten daher zu andern Beweismitteln greifen. Sie baten nun 1748 den 25. Novbr. um einen Befehl an den Oberhauptmann, die Sache zu untersuchen und beriefen sich dabei auf das Zeugniß des Hof-Trompeters Beykirch, des Fürstl. Hofjägers und Försters Andreas Munter und des Johann Georg Seiler. Auf ihr Gesuch und einen Bericht des Oberhauptmanns gaben aber die Oberräthe 1749 den 12. August zum Bescheide, daß das Bunsen-Gehäge nach den Inventarien von Grendsen und Ekendorf aus den Jahren 1698 und 1739 unbezweifelt zu Bunsen eigenthümlich gehöre und die Klage über den Förster zu Grendsen zur richterlichen Erkenntniß verwiesen sei; — und daß dem Besitzer von Bunsen das Branntweinbrennen mit eigenem Holze frei stehe; ihm aber das Verschenken oder Verkrügen desselben nicht gestattet werde, weil er die Berechtigung dazu nicht nachgewiesen habe. — In Folge dessen nahm der Oberhauptmann zu Tuckum Franz Georg v. Pfeilitzer, gen. Franck mit einem Landmesser auf Grund der Charte von 1698 eine Grenzberichtigung vor, fertigte 1750 den 13. und 14. Octbr. und 1752 den 8. Mai eine ausführliche Grenzbeschreibung an, und führte die Besitzer wieder vollständig in ihr Eigenthum ein.

Auf ein neues Gesuch Baldewahns gaben die Oberräthe 1754 den 13. Mai zum Bescheide, daß die Besitzer von Bunsen in ihrem von Alters her geübten Rechte zum freien Brauen, Branntweinbrennen und Krügen nicht gestört werden sollten. — Welchen Erfolg aber eine Vorstellung der Bevollmächtigten Schnitzkers vom Jahre 1755 wegen Zahlung der Zulage aus Suhrs, gehabt habe, ist ungewiß und keine Spur deutet darauf hin, daß sie später geleistet worden sei.

Diese verschiedenen Streitigkeiten, Gesuche und Untersuchungen hatten einen Kostenaufwand von 977 Rthl. 68½ g. Alb. verursacht

und zur Ueberschuldung des Gutes geführt. Um seine Rechnungen abzulegen und nun Baldewahn 1755 den in Kopenhagen befindlichen Hauptherben und die andern Betheiligten vor Gericht. Die Erben Schnitzler, Reindahl und Wojakoffski erkannten die Richtigkeit seiner Forderungen an, und traten ihm und seiner Ehefrau Anna Sibilla, geb. Schnitzler, welche zugleich Miterben waren, um sich für ihre Auslagen bezahlt zu machen, das Gut Bunsen erb- und eigenthümlich ab, das ihnen auch 1756 den 29. April durch das Tuckumsche Instanzgericht förmlich zugesprochen wurde.

Die Eheleute Baldewahn verpfändeten und verkauften Bunsen schon 1756 den 26. Juni mit Vorbehalt der Fürstl. Bewilligung für 4000 Fl., an den Capitaine, später Obersten Friedrich Christoph v. d. Recke, Erbherrn auf Rempten und Weesahten, der es, obgleich die Fürstl. Einwilligung noch nicht erfolgt war, 1763 an August Andreas Wojakoffsky abtrat. Dieser hatte das Gut fast wüste übernommen, es bedeutend verbessert und glaubte nun es nach seinem jetzigen Werthe verkaufen zu dürfen, aber die Eheleute Baldewahn protestirten dagegen, weil Friedrich Christoph v. d. Recke in Ermangelung der Fürstl. Einwilligung zum Verkaufe, selbst nur Pfandbesitzer gewesen sei und er es daher nur in Pfandbesitz habe vergeben können. Sie machten ihm 1768 den 12. Novbr. eine gerichtliche Auffage, wogegen Wojakoffsky eine Rechnung von 6185 Fl. 25 g. für Verbesserungen, aufstellte. Der Streit endete damit, daß die Eheleute Baldewahn 1769 den 27. Febr. dem Wojakoffsky das Gut für die Pfandsumme von 4000 Fl. und eine Zuzahlung von 515 Rthl. Alb. erblich überließen, wozu die Fürstliche Bewilligung 1770 den 20. Juni mit dem Vorbehalte erfolgte, daß dieser halbe Haken Landes, wenn er wieder verkauft werden sollte, zuerst dem Fürstl. Hause angetragen werden müsse. Hierauf wurde der Kaufbrief am 24. Juni d. J. ausgefertigt. Das Besitzthum wird dabei mit den verschiedenen Namen Prussekinder, Bunsen und Schnitzker, die es im Laufe der Zeit geführt hatte, bezeichnet. — Am 18. Septbr. 1787 fand ein Austausch von Ländereien zwischen Bunsen und Grendsen statt.

Im Laufe der Zeit war das Gut, das nun Bundsenberg genannt wird, an J. F. Wojakoffsky gelangt, der es an Heinrich Julius Deuffer gen. Jansen, einen Bruder von Johann Eugen Deuffer, Besitzer von Behrsemünde, verkauft hatte. Der Russ. Lieutenant Heinrich Julius

Digitized by Google

Deuffer, gen. Janſen veräuſſerte es mit ſeiner Ehegattin Anna Johanna geb. Loskiel 1796 den 21. Jan. (corrob. deſſ. Tages) für 6000 Rthl. Alb. mit der Verpflichtung 30 Lof Gerſte, 20 Lof Haſer, 2 Lof Erbſen und 1 Lof Leinſaat zur Saat zurückzulaſſen, an die Obriſtin Friderika Wilhelmine v. Bohlſchwing, geb. v. Kahlen, welche es ſchon 1796 den 24. Juni (corrob. den 14. Juli deſſ. J.) für denſelben Preis an den Grafen Carl Johann Friedrich v. Medem, Erbherrn von Alt-Autz, überließ.

Der Graf Medem verkaufte zwar Bundſenberg 1798 den 13. Juli (corrob. den 14. Juli deſſ. J.) für 6500 Rthl. Alb. an den Candidaten Guſtav Wilhelm Freimann, mußte aber, weil dieſer weder ſeine für den Kaufpreis geſtellten Obligationen einlöſte, noch die Renten zahlte, gerichtlich gegen ihn einſchreiten. In Folge deſſen wurde der Graf für den Reſt des Kaufpreiſes, im Betrage von 5500 Rbl. Alb. die rückſtändigen Renten von 1145 Rthl. und die richterlich feſtgeſtellten Koſten von 377 Rthl. 6⅓ Sechſer, durch den Mannrichter Friedrich v. Grotthuß, zu ſeiner Sicherheit wieder in den Beſitz von Bundſenberg geſetzt. Nach den hierbei aufgenommenen Inventarien hatte es damals außer dem Hofe noch drei Krüge und zwei Geſinde, Silling und Swirksding genannt. Das Oberhofgericht ſtellte das Gut zum öffentlichen Verkaufe, worauf es 1804 den 26. Febr. dem Grafen v. Medem für das Meiſtgebot von 6000 Rthl. Alb. wieder gerichtlich zugeſchlagen wurde.

Bei der Erbtheilung vom 12. Febr. 1830 (vergl. Alt-Autz) gelangte Bundſenberg, mit den Gütern Remten, Cappeln und Weeſahten, an den Sohn des letzten Käufers, den Grafen Carl v. Medem, der es 1849 den 23. März (corrob. 1850 den 1. März) für 8000 Rbl. an Diedrich Gutmann mit der Bedingung verkaufte, daß wenn einer der künftigen Fideicommißbeſitzer von Remten (welcher nicht zugleich Allodialerbe des Verkäufers und als ſolcher gehalten wäre den Verkauf anzuerkennen) Bundſenberg wieder zum Remtenſchen Fideicommiß zuziehen wollte, derſelbe es für 10000 Rbl. einlöſen könne, daher denn auch die Antrittsſumme von Remten, jetzt um 10000 Rbl. herabgeſetzt, und der Platz in der Hypothek zur Sicherheit des Beſitzers von Bundſenberg offen gelaſſen worden.

Digitized by Google

Groß-Versteln und Neuhof.

Bankdarlehn 1847: 42,650 Rbl. Silb.

Otto v. Grothuß, vielleicht der erste dieses Geschlechts, welcher aus Westphalen nach den Livl. Ordensländern gekommen, war mit Beata Hagen aus der Marck vermählt, und Eigenthümer der in Lithauen belegenen an Kurland grenzenden Güter Glebau-Krottuß und Szeimen geworden. Der Sohn desselben, gleichfalls Otto geheißen — vermählt mit Margaretha v. Holstfer, Tochter des Ritters Christian v. Holstfer Erbherrn auf Rujen, und der Magdalena Taube v. Fier, unter anderen dadurch bekannt, daß er 1532 das Religionsbündniß des kurl. Adels mit Bürgermeister und Rath der Stadt Riga schließen half, kaufte neben den genannten väterlichen Besitzungen, im J. 1505, von dem deutschen Ordensritter Johann v. Plettenberg, einem Bruder des Ord. M., die in Kurland gelegenen Ruhenthalschen Güter hinzu. Von einer besonderen Verlehnung und einzelnem Erwerbe der Güter Versteln und Schwitten läßt sich keine auch nur entfernte Anzeige auffinden, und man darf wohl annehmen, daß die beiden letzt genannten Güter in dem Kaufe einbegriffen gewesen und erst später als selbstständige Landgüter abgetheilt wurden. Der sehr beträchtliche Umfang dieser Besitzungen darf aber nicht befremden; eine minder ansehnliche Verleihung wäre vielleicht für einen Bruder des Ord. M. nicht verhältnißmäßig genug gewesen.

Der letztgenannte Otto wird gegen das Jahr 1543 aus der Welt gegangen sein, denn damals verglichen und theilten seine Söhne den Güter-Nachlaß in der Art, daß der älteste von ihnen Otto, Ruhenthal, Thomas Schwitten, Hermann Versteln, der jüngste Dettlof aber 35 Gesinde, die zum neuen Hofe gehörten (vielleicht Neu-Versteln?) erhielt; eine Auseinandersetzung und Besitztheilung, welche der O. M. Hermann v. Brüggeney gen. Hasenkamp 1543 am Tage nach Jubilate bestätigte. Von der brüderlichen Gebahrung über die Güter in Lithauen liegen hier keine Nachrichten vor. — Der Herausgeber der gegenwärtigen Chronik steht nicht an ausdrücklich zu erwähnen, daß er Alles bis hierher Referirte — sonstige Quellen mangelten — den Neuen Nord. Misc. (IX. und X. Seite 128) entlehnt hat. Der bekannte Verfasser dieses für die Miscell. gelieferten Aufsatzes ist ein zu guter Gewährsmann, als daß ihm nicht, vorbehalten die bereits

Digitized by Google

geschehene Zurechtstellung einiger kleinen Verwechselungen, unbedingtes Vertrauen beigemessen werden müßte. Derselbe wird seine guten Gründe gehabt haben, wenn er die darüber eingesehenen Urkunden, auf welche er sich beruft, nicht näher bezeichnet hat; dies ist aber jetzt zu bedauern, denn sein Hauptziel waren nur genealogische Ausbeuten gewesen, dennoch mögen aber die gedachten Urkunden so manches Bemerkenswerthe für die Besitz-Geschichte enthalten haben.

Von den bisher besprochenen ältesten Stammgütern Ruhenthal, Bersteln und Schwitten, mit deren Gehörigkeit sich die Besitzer derselben, bei der 1620 gepflogenen Ritterbank, ausdrücklich melden ließen, ist kein einziges mehr im Besitze eines v. Grothuß. Ruhenthal (siehe die desfallsige Chronik) gehört der Gräfin Schuwalow, Schwitten der letzten fräulichen Abkömmlingin der Familie der Grafen v. Elmpt, und Bersteln, das sich noch am längsten bei dem Namen erhalten hatte, gehört seit 1822 der Familie v. Behr. — Durch diese zu verschiedenen Zeiten stattgefundenen Besitzübertragungen, außerhalb der Familie Grothuß, sind die Briefschaften — (das nähere Familien-Interesse an deren sorgfältige Aufbewahrung verlor sich) — zum Theile wenigstens geschwunden. Die Ruhenthalschen Urkunden — (wahrscheinlich die Haupt-Brieflade) — gelangten in die herzoglichen Archive, und könnten jetzt schwerlich mehr aufgefunden und zusammen gebracht werden. Dadurch erklärt es sich auch, daß die Genealogie der Familie — für die ältere Zeit, vollständig aufzustellen, nicht mehr gelingen will. Täuschen wir uns nicht, so läßt sich aus dem wenigen noch Erhaltenen — wenn man die Vorgänge und Rechtsgeschäfte nach den drei Chroniken vergleicht, durchgängig eine sehr auffallende — mit den damaligen geltenden Ansichten von Güter-Erbfolge und Erhaltung der Güter nicht im Einklange stehende Tendenz — sich, es sei wie es sei, der Stammbesitzungen zu entäussern — erkennen. — Wir kehren zu Bersteln, welches der besondere Vorwurf dieser Chronik ist, zurück.

Hermann Grothuß, erster Besitzer der 1543 von Ruhenthal abgesonderten Güter Gr. und Kl. Bersteln, war mit Anna v. Medem, Tochter von Otto auf Gemauerthof und Hedwig v. Treyden, vermählt. Bersteln vererbte auf seine Leibes-Nachkommen, allein aus dem ganzen Zeitraume von 1543 bis 1655 findet sich in Bersteln kein Actenstück vor, und da eine sichere genealogische Stammtafel, welche häufig gute Dienste leistet, hier nicht zur Seite geht, so läßt sich nicht bestimmen,

Digitized by Google

wie nahe seine Abkömmlinge, von denen bald berichtet werden soll, zu ihnen gestanden, und wie viel Generationen zwischen ihnen gelegen haben.

Der Rittmeister Hildebrand v. Grothuß, Erbherr von Versteln, vermählt 1643 mit Judith von Rosen, Wittwe des Otto v. Rappe zu Sattticken, war gegen das Ende des Jahres 1654 oder Anfang 1655 in Wilna, woselbst er sich Geschäfte halber aufgehalten, in der Nacht überfallen und so mishandelt worden, daß er bald darauf an den Folgen der Mishandlungen starb. Derselbe hinterließ keine Leibeserben, sondern ward von seinen Geschwistern beerbt, welche am 18. Februar 1655 (corrob. 1753 den 29. Novbr.) eine Theilung und Vereinbarung trafen, nach welcher der auf ihn folgende älteste Bruder Hermann Königl. Major, die Güter Gr. und Kl. Versteln, Buschhof und den sogenannten Treyden-Busch, ein Waldstück, welches der Erblasser im Jahre 1591 am 15. Januar von seiner Schwester Odilia Grothuß und deren Gemahl Diedrich v. Treyden auf der Eckau, für, ihnen geliehene 300 Rthl. in Pfandbesitz erhalten hatte, desgleichen ein Haus in der Stadt Bauske, an sich nahm, und jedem der andern Brüder, Otto, Capitain-Lieut. — Wilhelm, Capitain und Johann Reinhold, Fähnrich, 30000 Fl. in festgesetzten Terminen zu zahlen sich anheischig machte. Die gedachten Brüder behielten sich die sammende Hand vor, so daß wenn einer von ihnen ohne männliche Erben stürbe, die Brüder der Reihe nach, und kein Fremder zu den Gütern gelangen sollten; sie gelobten einander die Mörder zu erforschen und den Tod ihres Bruders zu rächen, auch machten sie sich anheischig, die neue Kirche in Versteln, welche der Erblasser Gott zu Ehren zu bauen angefangen, zu beendigen, und machten dabei die Benutzung des Familien-Gewölbes für sich zur Bedingung. Ihren Schwägern Johann v. Vietinghoff aus Alt-Autz und Mittelhof, Gemahlin Gerdruta v. Grothuß, und Johann v. Buddenbrock zu Wohlfahrt, Gemahlin Elisabeth v. Grothuß, versprachen sie in mobilibus nach Vereinigung, ein Genüge zu thun, räumten ihnen aber, was die Güter betrifft, keine Rechte ein, und verbanden sich, den — möglicher Weise daraus entstehen könnenden Prozeß, sorgfältig bis in die letzte Gerichts-Instanz, durchzuführen; der Schwester Treyden geschieht gar keine Erwähnung. Mit dem Schwager Johann v. Buddenbrock und seinen beiden Söhnen, Otto Johann und Gotthard, so wie seinem Schwiegersohne Friedrich von Schilling auf

Digitized by Google

Kruſſen, ſchloſſen die Gebrüder Grothuß zu Berſteln am 15. Mai 1655 (corrob. Tages darauf) ein friedliches Uebereinkommen, und zahlten ihnen insgeſammt, wiewohl ſie ſchon früher aus Berſteln völlig abgefunden geweſen, und keine gegründeten Forderungen hätten, eins für Alles, 20000 Fl. Ob der Vater dieſer Geſchwiſter Hermann oder Hildebrand gehießen, und welcher Familie ihre Mutter angehört habe, iſt aus dieſen Schriften nicht mit Gewißheit zu entnehmen.

Der in den Beſitz der Berſtelnſchen Güter getretene Major Hermann, geb. 1600 den 12. Januar, † 1655 den 23. Auguſt, war vermählt mit Anna Margaretha v. Funcken, geb. 1603 am Bartholom. Tag, zuerſt vermählt geweſene v. Schoultz, Mutter des ſchwediſchen General-Majors Martin v. Schoultz, Kommandant in der Neumündiſchen Schanze, eine Tochter von Johann v. Funcken Fürſtl. Waldeckſchen Droſt zu Viermünden und von Eva von dem Buſch. Die Wittwe Anna Margaretha traf zuvörderſt am 19. Mai 1662 (corrob. den 20. Mai deſſ. Monats) mit ihren beiden Söhnen Hermann, und Johann Philipp v. Grothuß ein Uebereinkommen, nach welchem ſie ihnen, gegen eine Zahlung von 30000 Fl. die väterlichen ſowohl in Kurland als in Lithauen belegenen Güter, mit der Ermächtigung, ſelbige verkaufen zu können (!), einräumte und abtrat. Hierauf tranſigirte ſie aber nochmals am 12. Octbr. 1668 nicht nur mit ihren erwähnten beiden Söhnen, ſondern auch mit deren Schweſtern: Anna Catharina vermählt am 2. März 1654 mit George Wilhelm v. Koskull, Eliſabeth vermählt mit Johann Ernſt v. Brunnow, und Agneſa zur Zeit noch unverehelicht. Da wegen Schulden die mehrſten Gutstheile von Berſteln in fremden Händen ſeien, wollte ſie ſich mit 5000 Fl. aus den Gütern und 35740 Fl. aus den Activ-Obligationen des verſtorbenen Gemahls begnügen und trat alle ihre Anſprüche an Berſteln und Pomuſch ab. Der älteſte Sohn Hermann, der, wie er in der am 11. März 1665 (corrob. deſſ. Tages) ausgeſtellten förmlichen Acte ſagt, kein Mittel abſah, das ganz ruinirte Berſteln zu conſerviren und die Schulden abzutragen, cedirte ſein Erſtgeburtsrecht dem jüngeren Bruder Johann Philipp, der ihm dafür ein ſchönes Kleid und ein ſchönes Pferd lieferte.

Jede der beiden jüngeren Schweſtern (die Schweſter Koskull war bereits früher abgefunden) erhielt aus den väterlichen Activ-Papieren 10255 Fl. 20 gl. Johann Philipp endlich, legte ſeinem Bruder,

Digitized by Google

zu seinem Antheil aus den erwähnten Activ-Papieren, betragend 5123 Fl. 10 gl. so wie einer jeden seiner beiden jüngeren Schwestern 1000 Fl. aus seinem Vermögen zu, und trat die Güter an, in welchen kurz vorher, am 30. April 1667 der Mannrichter Reinhold v. d. Osten-Sacken die wirkliche Exekution vollstreckte, und den Gläubigern Anna Margaretha Grothuß Wittwe Drachenfels, Christopher von Schröders auf Zohden, und Gotthard Reimers Pastor zu Sallgallen, gewisse Gutstheile unterpfändlich eingewiesen hatte, unerachtet der Einwendungen der Wittwe Anna Margaretha v. Grothuß geb. Funcken, welche — wie die Gläubiger sich beschwerten, die Sache bereits fünf Jahre hinzuhalten gewußt hatte. Ueber Hermann, geb. 1627 den 14. Sept., jetzt mit einem schönen Kleide und schönem Pferde versehen, vermählt mit Elisabeth Magdalena v. Klebeck, fehlen hier alle genaueren Nachrichten, und muß die allgemeine Anzeige, als habe er sich nach Deutschland gewandt, und sei dort 1689 den 23. Febr. gestorben, genügen.

Der nunmehrige Erbherr von Versteln, Cornet Johann Philipp v. Grothuß, verpfändete im Jahre 1663, wegen der alten Schulden, Klein-Versteln nebst 30 Haken Land, ganz wüste, und ohne Bauern, mit 4 Gehägen für 40000 Fl. an den Capitain-Lieutenant Otto v. Grothuß Erbherrn von Plonian und dessen Ehefrau Sophia Lieve, und schloß sodann am 1. Mai 1664 (corrob. 9. Octbr. dess. J.) Ehepakten mit Ette Esabe (d. h. Hedwig Elisabeth) von Sparemberg, Wittwe von Johann Christoph v. Grothuß auf Ruhenthal, von welchem sie einen Sohn hatte, Johann Wilhelm. Sie inferirte jetzt, gegen eine Verschreibung des Zweifachen, 6000 Fl., und ließ sich von dem Bräutigam das feierliche Versprechen geben, daß er diesen seinen Stiefsohn zur Schule halten, und standesmäßig erziehen wolle.

Eine kurze Zeit hindurch war Johann Philipp auch Eigenthümer des kleinen Gutes Randaten bei Dannenthal, welches er von den Eheleuten Rahm oder Ramm gekauft hatte. Gegen diesen Erwerb erhob jedoch die Wittwe Majorin Buttlar geb. Anna Gedroitz Besitzerin von Dannenthal für sich und ihre noch unverheirathete Tochter, wie es scheint, gegründete Einsprache, denn Grothuß verstand sich zu einem Vergleiche, und trat der genannten Buttlar am 27. Juni 1675, gegen eine Zahlung von 4000 Fl. Randaten ab. — Der, im Jahre 1663 verpfändete Nebenhof, Kl. Versteln, war nach dem Ableben der Pfandnehmer an ihre Erben Wolter Hildebrand und Otto Johann v. Grot-

Digitized by Google

huß, von diesen aber in den Besitz des Piltenschen Landraths Christopher v. H. A. gen. Wigandt vermählt mit Sophia v. Lieven, gelangt. Mit Einwilligung seines Bruders Hermann, seiner anderen Geschwister und Vettern, verkaufte Johann Philipp Grothuß den genannten Nebenhof, am 28. Juni 1675 für 75000 (55000?) Fl. den Pfandinhabern Wigandt erb- und eigenthümlich, mit Ausnahme des Familien-Standes und Begräbnisses sowohl in der Berstelnschen als in der Bauskeschen Kirche, dagegen sollte Kl. Berstein weder bei der Berstelschen Kirche noch an den dasigen Pastor etwas zu leisten, wohl aber die Landes-Leistungen, nach Verhältniß von anderthalb Roßdiensten zu tragen haben. Die Abtrennung von Kl. Berstein, das später mit Ruhenthal vereinigt worden, ward eine bleibende.

Nach dem Ableben seiner Gemahlin geb. Sparemberg, und nach einer Auseinandersetzung sowohl mit seinem Stiefsohne Johann Wilhelm Grothuß auf Ruhenthal zuletzt als Fähnrich bezeichnet, so wie mit seinen eigenen Söhnen Cornet Otto Johann und Johann Wilhelm, schloß Johann Philipp am 27. August 1679 Ehepakten mit Margaretha v. Buchholtz Pfandhalterin von Birshoff, Tochter von Ernst auf Lexten und Catharina v. Wrangell. Sie brachte außer dem Hochzeits-Aufwande, Kleidung, Schmuck, Leinenzeug und einer Caroſſe, so 700 Fl. kostet, 10000 Fl. in die Ehe, wogegen der Bräutigam das Zweifache und 2000 Fl. zur Morgengabe verschrieb. Der 1591 noch durch Hildebrand Grothuß in Pfand genommene sogenannte Treyden-Busch, ein Stück Land das früher Sowgnig Semmewircks geheißen, war bis hierzu mit Berstein verbunden gewesen. Inzwischen hatte der Herzog Friedrich Casimir sämmtliche Treydensche im Ekauschen Districte belegene Güter cum jure conjunctae manus, durch Einwilligung der sammenden Hand-Vettern an sich gebracht, und cedirte ihm am 14. Juni 1680 Joh. Phil. Grothuß auch den erwähnten Treyden-Busch gegen eine Zahlung von 800 Fl. und die herzogliche Zusicherung, die Berstelnsche Kirche aus seinen Mitteln wieder herstellen zu wollen. Der jüngere Sohn Johann Philipps, — Johann Wilhelm, war Capitain bei den englandischen Dragonern unter dem Commando des Brigadiers zu Epingen, gewesen, und im Kriegsdienste gestorben. Unterm 6. Septbr. 1693, datirt zu Brabant im Lager, quittirte der Bruder desselben Cornet Otto Johann über den Empfang seiner Verlassenschaft. Johann Philipp Grothuß, hatte nicht lang vor seinem Ableben, am

Digitized by Google

5. Mai 1694 sein Testament errichtet. — Dasselbe ward am 26. Febr. 1695 eröffnet, und wiewohl Streitigkeiten einzutreten drohten, so wurde dennoch alles ausgeglichen und es kam noch an demselben Tage ein Vergleich zu Stande. Der, nach dem Testamente, ex asse als Erbe eingesetzte Sohn erster Ehe Otto Johann, welcher Versteln, Buschhof und Idsen für 30000 Rthlr. antreten sollte, begab sich seines Rechts und trat die Güter, sich lediglich bei einem etwanigen Verkaufe derselben das Vorrecht vor jedem Fremden bewahrend, für 85250 Fl. seinen Stiefgeschwistern Ernst Johann Pfandhaltern auf Birshof, Wilhelm Diedrich Capitain Erbherr auf Ruhenthal, Louise vermählt mit Otto Johann Krummeß, und der unverehelichten Maria v. Grothuß, erb- und eigenthümlich, ab. Desselben Tages ward zwischen der Mutter und ihren, eben genannten leiblichen Kindern, eine zweite Urkunde errichtet, desmittelst sie ihr Versteln u. s. w. für denselben Preis von 85250 Fl. überließen. Unmittelbar darauf immer noch am 26. Febr. 1695, verkaufte die Wittwe Mutter, Versteln u. s. w. für 95000 Fl. an das Herzogl. Kurländische Haus.

Dieser letzte Verkauf kam nicht zur Wirklichkeit. Es ist zwar darüber, was inzwischen geschehen, im Güter-Archive keine Urkunde vorfindlich, es liegt jedoch sehr nahe, daß der Cornet Otto Johann Grothuß von seinem — bei den vorausgegangenen Rechtsgeschäften ausdrücklich erklärten Vorbehalte, Gebrauch gemacht haben werde. Thatsache ist es, daß er gleich in der nächstfolgenden Zeit sich im Erbbesitze des Gutes befand. Otto Johann war 1663 geboren, und mit Anna Dorothea v. Grothuß aus Schwitten († 1728), einer Tochter von Wilhelm und Elisabeth Magdalena v. Schröders, vermählt. Derselbe war 1709 Contributions-Einnehmer und 1716 Bauskescher Landtags-Deputirter gewesen. Er starb bald nach oder kurz vor seiner Gemahlin, und bereits am 9. Septbr. 1729 (corrob. dess. Tages) schlossen seine drei Söhne und alleinigen Erben, nachdem für den jüngsten von ihnen, Hermann Ernst, der 1714 den 7. März geboren und also noch minderjährig war, eine obrigkeitlich angeordnete Vormundschaft bestellt worden war, einen Erbvergleich. Der älteste von ihnen, der herzogliche Kammerjunker Wilhelm, geb. 1697 den 10. Decbr., vermählt mit Anna Dorothea von der Brüggen, geb. 1700 den 16. Januar, Tochter von Eberhard Philipp und Ottilia Elisabeth v. Hahn, und durch seine Gemahlin Besitzer der Güter Schlokenbeck und Strasden, trat Versteln

Digitized by Google

aus dem Erstgeburts-Rechte für 75000 Fl. an, zahlte dem Bruder Rittmeister Otto Johann, geb. 1701 († 1757) Erbherrn von Brunowischeck vermählt mit Maria Sybilla v. der Recke, 25000 Fl. so wie den Vormündern des minderjährigen Bruders, späteren Erbherrn von Ponjemon und mit Elisabeth Dorothea v. Klopmann vermählt, gleichfalls 25000 Fl. Das Inventarium blieb bei dem Gute, nur nahm der älteste Sohn das Heergewette, bestehend in einem Pferde mit Sattel und Zeug, einem paar Pistolen, dem vorhandenen silbernen Degen, einem Stutzer, einem Brandweinkessel und einem guten aufgemachten Bette, bevor ab, machte sich auch anheischig, einem jeden Bruder, 30 Stück Milchvieh unentgeldlich zu verabfolgen.

Der Kammerjunker war am 2. März 1734 gestorben. — Seine Wittwe, deren einziger Sohn Otto Philipp und die Töchter: Anna Elisabeth vermählt mit Carl Philipp v. Roenne Erbherrn auf Puhren, Wensau und Bershof, und Maria Sibylla vermählt mit Christoph Ernst Grothuß Herrn auf Zerrauxt, endlich die Großtochter Catharina Dorothea Manteuffel, Tochter der weil. Christine v. Grothuß und des Christoph Levin v. Manteuffel, schlossen am 14. Juni 1754 (corrob. den 25. Febr. 1790) einen Erbvergleich, nach welchem Otto Philipp die Berstelnschen Güter für 75000 Fl. antrat, und die Töchtertheile, je zu 15000 Fl. auszahlte. Die Mutter begnügte sich mit Schlokenbeck; Kl. Strasden, welches ihr ebenfalls gehört hatte, war früher verkauft worden. — Nach dieser Erbauseinandersetzung verkaufte die Wittwe Mutter desselben Tages das Gut Schlokenbeck für 30000 Fl. ihrem Sohne, und verfaßte hierauf am 15. Juli desselben Jahres ihr Testament, und verordnete darin, daß aus ihrem Vermögens-Nachlasse, bestehend aus dem Kaufpreise für Schlokenbeck, und aus den 1000 Fl., welche die Tochter Roenne mehr erhalten und also zur Masse zu conferiren habe, zusammen also 31000 Fl. zuförderst 3000 Fl. zu ihrer Beerdigung zu verwenden, die übrigen 28000 Fl. aber ihren Erben zu gleichen Theilen zukommen sollten, wiewohl so, daß der Sohn den vierten Theil für sich einzubehalten habe, auch sollte er den mit Juwelen besetzten Degen; welchen sie von ihrem Onkel dem Obersten v. d. Brüggen erhalten, an sich nehmen, so wie Alles, was sie sonst nachlassen möchte.

Der Herzogl. Kurländische Oberjägermeister Stanislaus-Ritter Otto Philipp v. Grothuß, jetzt Erbherr von Berstein und Schlokenbeck,

Digitized by Google

war den 7. Januar 1732 geboren, und unvermählt. Seine Guts-Grenzen von Versteln mit den angrenzenden fürstl. Gütern hatte er am 11. Septbr. 1778 reguliren, und die Grenz-Acte am 7. Decbr. dess. Jahres corrob. lassen. Seinen Pflege- und Adoptiv-Kindern Magdalena und Otto v. Behrent (in Oesterreich nobilitirt), hatte er mittelst corroborirter Urkunde, von Zeit zu Zeit Zuwendungen an Kapitalien und Mobilien gemacht, und als dessen Vater-Brudersſohn und leiblicher Vetter, Karl Philipp v. Grothuß die genannte Pflegetochter ehelichte, schloß er mit demselben am 9. April 1790 (corrob. den 8. Juni dess. J.) einen Vertrag, nach welchem er ihm, unter Vorbehalt seines eigenen lebenslänglichen nutzbaren Besitzes, die Versteln'schen Güter, welche er zu gleicher Zeit mittelst dieser Acte zu Stamm- und Familiengütern constituirte, für 90000 Fl. übertrug, indem er ihm, falls dessen Ehe nicht mit männlichen Nachkommen gesegnet sein würde, einen Namens-Vetter, den Ritterschafts-Secretairen Ernst Karl Philipp v. Grothuß (welchem er vorher das Gut Schlokenbeck verkauft hatte) und dessen männliche Nachkommenschaft substituirte. Ein Referat über die in diesem Haupt-Vertrage, und dessen accessorischen Transacten enthaltenen sehr genauen und ausführlichen Bestimmungen über die fideicommissarische Erbfolge-Ordnung in diesem so eben gestifteten Familiengute, darf hier füglich unterbleiben, indem, wie der Verfolg dieser Chronik lehren wird, die Stiftung nicht zum Effect kam. Der von dem Verkäufer gleich nach Abschluß des gemeldeten Vertrages ausgebrachte gewesene Edictal-Proceß schloß mit dem Präklusivbescheide des Oberhofgerichts vom 23. August. Das in Lithauen belegene, ihm erbgehörige Gut Plonian hatte der Oberjägermeister bereits am 17. Novbr. 1796 seinem Pflegesohne Behrent, jetzt sächsischem Lieutenant, für 6000 Rthlr. Neu-Alberts verkauft, und ging 1800 den $^{8}/_{20}$. Januar zu Dresden mit Tode ab.

Die, bei den bisherigen Dispositionen gänzlich übergangenen Intestaterben des Verstorbenen stritten die Rechtsbeständigkeit alles Geschehenen an. Es drohte ein langaussehender Rechtsstreit, der indessen durch einen am 15. März 1800 (corrob. den 24. März dess. J.) vermittelten Vergleich unter den Parteien abgewandt wurde. Hiernach wurden die Rechte der Intestaterben anerkannt, der Vertrag vom 9. April 1790 annullirt, jedoch Versteln, nunmehr von Seiten der Intestaterben, dem bisherigen Inhaber des Gutes Karl Philipp

Digitized by Google

v. Grothuß Erbherrn von Commoddern in Lithauen, und seiner Gemahlin Magdalena v. Behrent für 60000 Rthlr. Albr. erb- und eigenthümlich veräussert und übertragen. Die Kaufsumme ward zugleich dergestalt getheilt, daß der Ritterschafts-Secretair Grothuß zu Schlokenbeck davon 10000 Rthlr., die Intestaterben, Roenne und Manteuffel, 20000 Rthlr bezogen, und der Rest von 30000 Rthlr. Alb. der Nachlaß-Masse zugewiesen ward. Zur Vorsicht veranlaßten die so eben thätig gewesenen Parteien eine abermalige Ediktalladung über Bersteln. Jetzt meldeten sich der Ritter Diedrich v. Grothuß auf Spirgen, der Mannrichter Otto Johann v. Grothuß, zwei Gebrüder v. Grothuß aus Preußen, und ein Anton v. Grothuß aus Polen mit Ansprüchen an den Besitz von Bersteln als einem Familiengute. In dem prozeßmäßigen Laufe der Sache traten der Mannrichter Otto v. Grothuß und der preußische Landrath Heinrich Rudolph Ernst v. Grothuß, von ihren Anmeldungen zurück, Anton v. Grothuß aber ward wegen Versäumnisse in den angestandenen Terminen mittelst Bescheides vom 31. März 1816 präcludirt, und blieben daher nur noch der v. Grothuß auf Spirgen und der preußische Hauptmann Ferdinand Diedrich Wilhelm v. Grothuß als Litiganten übrig. Das Oberhofgericht erklärte, daß das Instrument vom 18. Febr. 1655 (siehe oben) weder einen immerwährenden nicht zu überschuldenden Antrittspreis, noch eine Successionsordnung angeordnet, daß die lehnrechtliche Natur Berstelns gar nicht nachgewiesen worden, es vielmehr allem Anscheine nach, lange vor 1655 ein Allodialgut gewesen, und damit also weder die aus dem Lehnsinstitute genommenen gesammthandrechtlichen Bestimmungen, noch die bezogenen statutarischen Paragraphen vereinbar seien, endlich auch alle späteren Vererbungen, Besitzabtretungen und Preisbestimmungen damit im Widerspruche ständen, und erkannte mittelst Urtheils vom 23. Febr. 1820 — welches später die Rechtskraft beschritt — unter Abweisung der beiden Provokaten, daß die Berstelnschen Güter frei und verkäuflich seien.

Mittlerweile hatten die Eheleute Grothuß und Behrent am 24. August 1817 (corrob. den 5. Octbr. dess. J.) einen Pakt geschlossen, nach welchem der Ehemann gegen einen Ersatz von 33333⅓ Rbl. S. von seinem Miteigenthume an Bersteln zurücktrat.

Frau v. Grothuß, jetzt alleinige Besitzerin, verkaufte Bersteln und Neuhof am 16. Juni 1822 (corrob. den 5. Febr. 1823) an Carolina

Dorothea Juliana v. Behr geb. v. Grothuß, welche 1783 den 18. Juni geboren war, und den 24. Octbr. 1823 starb. Der Wittwer Carl Ulrich Philipp v. Behr, gewesener Instanz-Gerichts-Assessor zu Tuckum, welcher sich zum andern Male mit dem Fräulein Caroline Exe vermählt, und die Verwaltung des seinen Kindern und Großkindern erster Ehe gehörenden Gutes geführt hatte, starb 73 Jahr alt am 1. Mai 1851.

Die Gesammteigenthümer des Gutes, Hermann Theodor Oberhof-Gerichts-Advokat vermählt mit Caroline Ida v. Roenne aus Puhren — Richard Eugéne Ingenieur-Obristl. vermählt mit Charlotte Agnes v. Rennenkampff — die Geschwister Auguste, Wilhelm und Paul v. Korff, ihre verstorbene Mutter Ernestine Auguste, erste Gemahlin des Dr. med. Gustav v. Korff repräsentirend — Alduin Rudolph v. Behr, Ingenieur-Capitain Erbherr von Würzau, vermählt mit Elisabeth Anna Sophie v. Rennenkampff — Eduard Wilh. v. Behr Erbherr v. Audrau, vermählt mit Marie Seraphine v. Rennenkampff — Leopold Otto v. Behr, Staabs-Rittmeister Polizeimeister von Polangen, vermählt mit Barbara v. Brand — Konrad Ernst, Staabs-Capitain vermählt mit Anastasia Kuliapkokoczewsky — Pauline Amalie — Ottilie Caroline, zweite Gemahlin des Dr. med. Gustav v. Korff — und Marie Caroline v. Behr, brachten ihr Gut, nachdem sie dazu die Genehmigung des Dirigirenden Senats unterm 11. Februar 1853, Nr. 276 erlangt, zum freiwilligen gerichtlichen Verkaufe, und ließen es geschehen, daß es dem ältesten Bruder Theodor v. Behr für das verlautbarte Meistgebot von 138500 Rbl. Silb. am 1. Juni 1854 adjudicirt ward.

Digitized by Google

MATRICVLA MILITARIS
NOBILIVM CURLANDIAE
H. G. Z. G.

Anno Domini millesimo Sexcentesimo qvinto, die 2. Augusti in Tuccum militum delectus habitus.

CURLANDIA.

	Eqvi-tes.	Sclo-pet.
Districtus Frauenburgensis.		
Thomas Hörner	2	—
Heinricus à Brincken	1	—
Rottgoerus Koschkull	1	—
Assuerus ab Haren	2	—
Rappe	1	—
Districtus Grambstemsis.		
Ernestus et Hermannus Buttlar fratres et bonis Durbens: conjunctim	4	—
Iidem ex Candowiens:	1	—
Christophorus Buttlerus	2	—
Ex bonis Rummeliorum conjunctim	3	—
Nicolaus Korff ex bonis Durben et Talsen	2	—
Districtus Durbensis.		
Hermannus Keyserling	2	—
Otto Goes	2	—
Johannes à Dorten junior	2	—
Tiepelskirch	1	—
Gerhardus à Vietinghoff	2	—
Johannes Blomberg ex Districtu Durben et Lode	2	—
Johannes à Dorten senior	2	—
Heinricus à Treiden	1	—
Adolphus Funcke	2	—
Alexander Hoiking	1	—
Probus Jacob in Apusen	1	—
Otto Bucholtz	1	—
Heinrici à Sacken haeredes ratione bonorum Durben et Hasenpot	1	—
Districtus Hasenpotensis.		
Gerhardus Nolde	8	—
Praedium Apricken	1	—
Districtus Alswangensis.		
Jacobus Swerin	5	—
Jacobus Nagel	1	—
Heinricus Buttler	1	—
Nicolaus Korff. Ernestus Blomberg	1	—
Johannes Kersfeld	—	1
Johannes Nagel	—	1
Rosenbergius		
Districtus Windawiensis.		
Heinricus Nolde	2	—
Hermanni à Brincken haeredes Scharffenseil	1	—
Mauritius Blomberg pro se et Cunradi praedio	—	1
Adami praedium	—	1
Jacobus Rehfeld	—	1
Matthias Wilcken	—	1
Dietericus Fenster	—	1
Guilhelmus Anrep		
Wilhelmus Pflug		
Rudolphus Grawel		
Districtus Goldingensis.		
Ex omnibus Brinckorum bonis	4	—
Johannes Schlippenbach	2	—
Otto Treiden	2	—
Praedium Libben		
Christoph Nettelhorst	2	—
Ernestus Lambsdorff	2	—
Heinricus Knor	2	—
Steinradt	3	—
Philippus ab alten Bokum	3	—
Michael Brügner	1	—
Johannes à Wage	1	—
Ex Turnovii bonis	1	—
Ernestus à Sacken	1	—
Christopf Bucholz	1	—
Gerhard Wolff	—	1
Elmendorff. Kniphoff	1	—
Gregorius à Sacken in Abaw	—	1
Ernestus	—	1
Districtus Zabelnensis.		
Salomon Henningk	4	—

Digitized by Google

	Eqvi-tes.	Sclo-pet.
Otto Dietericus et Ernestus Adelingi	2	—
Sobbe	1	—
Frike	1	—
Robertus Brunnow		
Gerhard Bucholz	—	1

Districtus Talsensis.

Georgius Fircks ex omnibus bonis modernis	9	—
Gerhardus ab alten Bockum	3	—
Eberhardus à Brüggen	4	—
Nicolaus Streichorst ex bonis Lambsdorff	2	—
Gerhardus Torck, Georgius Lambsdorff et, Theodori Lambsdorff vidua	1	—
Wedigus ab Hillesen	2	—
Ex Halmii bonis	3	—
Gerhardus Torck	4	—
Fischerus	1	—
Christophorus Bille	1	—
Gerhardus Reiger	1	—
Ex Buddij bonis	1	—
Gerhardus Bille unum Sclopet alias a	1	
Johannes Galow	1	

Districtus Candaviensis.

Bartholdus Buttlar	4	—
Ewaldus Francke	4	—
Nicolaus et Johannes Francke	4	—
Heinricus, Petrus et Johannes ab alten Bockum	4	—
Christophorus Tiedewizius	2	—
Bernhardus Mustius	1	—
Johannes à Brüggen	3	—
Johannes Doenhoff	1	—
Johannes Schencking	3	—
Heinricus Buttlar in Rumen	2	—
Carolus ab Hiellesen	1	—
Ernestus Blomberg	—	1

Districtus Tuccumensis.

Wolffij ex omnibus bonis	4	—
Matthias Schencking	2	—
Bulderingius	1	—
Diedericus et Christianus Stromberg	3	—
Johannes Francke		

Districtus Autzensis.

Georgius à Vietinghoff	2	—
Otto à Vietinghoff	2	—
Heinricus Nettelhorst	2	—
Winholdus Heithusen	1	—
Johannes Kettler		
Bernhardus Reutter, Eberhardus Tosse	1	—
Eberhardus Pinnaw		
Hermannus Recke, Engelbertus à Lippa	1	—
Fockii praedium		
Senior Schlippenbeck		
Christophorus Heideken		
Thomas ab Essen		

SEMIGALIA.

Districtus Neoburgensis.

Matthias à Recke	10	

Districtus Doblenensis.

Eberhardus Liwe	2	—
Johannes Liwe	2	—
Brockhusij haeredes	3	—
Detleffus Plate	2	—
Johannes Ringmuth	1	—
Hanebomius	1	—
Johannes Lipde		
Johannes Schmidt		
Christophorus Schubbe		
Wilhelmus Orgius		
Libbert Hoppe		
Jacobus Tonsor		
Landsbergiana		
Bagenhusiana		
Eberhardus Kreye		

Districtus Grenzhoffensis.

Engelberti praedium		
Georgius Fock		

Districtus Mytaviensis.

Heyckingii bona	3	—
Georgius Tiesenhausen	2	—
Philippus Klopmann	3	
Johannes Klopmann	3	
Horoij bona	3	
Freitag	—	1
Matthias Treyden	3	—
Dietericus Treiden	2	—
Dn. Cancellarius	1	—
Hermannus Klebeck	1	—
Heinricus Hüne	1	—
Wilhelmus Wifferling	1	—
Merfeldiana bona	3	—
Justus Drueve	1	—

Digitized by Google

	Eqvi-tes.	Scho-pet.
Otto Krummes cum praedio Abensi	2	—
Christophorus à Mehdem	2	—
Otto à Mehdem	2	—
Wilhelm à Mehdem	2	—

Districtus Bausckenburgensis.

Dietericus Grothausen	5	—
Hildebrandus Grothausen	4	—
Georgius Grothausen	3	—
Schöping	3	—
Dietericus Schulte	1	—
Nicolaus Brunnow	1	—
Franciscus Nettelhorst	1	—
Georgius Grabenbruck	1	—
Otto Rosenberg	1	—
Matthias Vrader	2	—
Christianus Schröder	2	—
Gerhard Bucholz	1	—
Dietericus Schafhusen	2	—
Schönbergij praedium	2	—
Heinricus Hahne	1	—
Johannes Grabenbruck	1	—
Dietericus Bömeken		
Heinricus à Lübeck		
Stiebershausen		
Sereling		
Wegener		
Dietericus ab Essen		
Severinus Paskaw		
Alexandrina		

Districtus Neoguthensis.

Balthasar à Leye	1	—
Stipij praedium	1	—
Dysterlovius	1	—
Berkius	—	1
Blomberg	—	1
Humpertus Erdthusen	—	1

Districtus Ascheradensis.

Praedia Buschhoff et Wallhoff	5	
Heinricus à Plettenberg	3	—
Gualterus Zelle	4	—
Christophorus à Roope	2	—
Stichorst	1	—
Wilhelmus Witte	2	—
Dominus Effern	7	—
Wilhelmus Kersbrugk	2	—
Wilhelmus Hoicke	1	—
Wilhelmus Normek	1	—
Christianus Wigant	2	—
Halswigius	2	—
Hermannus Nietke		
Georgius à Lerem		
Hermannus Brincke		
Hamerus		
Petrus Droege		
Lambsdorff		
Matthias Wint		
Pastoris vidua		

Districtus Selburgensis.

Budberg	3	—
Dölloff Kersbrug	3	—
Heidekenii praedium	1	—
Wilhelm Dollart	1	—
Witingij praedium	2	—
Christianus Wigant	2	—
Vikius Farling	—	1
Hargen	—	1
Plateriana advitilitia	—	1
Wilhelmus Marggraffius		
Johannis Klutenbergii vidua		
Franciscus Schnitzer		

Districtus Düneburgensis.

Zacharias Weiss	3	—
Praedium Garsen	3	—
Heinricus Bröking	2	—
Fleningia	1	—
Praedium Dubnaw	2	—
Praedium Lassen	4	—
Wilhelmus Berck cum praedio Sobat	4	—
Rumpius	4	—
Dietericus Galen ex praedio Kurzumb et Lauzen	5	—
Wilhelmus Brunnow	4	—
Völckersamb	4	—
Wilhelmus Fürstenberg	3	—
Overhusius	1	—
Stephanus Freytag	2	—
Gerhardus Rehbinder	2	—
Wilhelmus Rehbinder	3	—
Gerhardus à Tinne	2	—
Arnoldus Fresendorff	1	—
Schenck 3 pro nunc	1	—
Tria Finkenogiorum bona	1	—
Schulzius	1	—
Münsterus	1	—
Nicolaus Grothaus	2	—
Dietericus ab Eckel	1	—
Friedericus Fürstenberg		
Exelij praedium		
Siberg	12	—
Matthias Grabaw		
Magnus		
Otto Meinecke	—	1

Digitized by Google

	Eqvi-tes.	Sclo-pet.		Eqvi-tes.	Sclo-pet.
Heidemann	—	1	Brunia		
Eylert	—	1	Wilhelmus Meyer		
Schurrius			Heinricus Reiche		
Wilhelmus E(?)rdtmann	—	1	Johannes Osterman		
Arnoldus Cverwin	—	1	Johannes Plater		
Albertus Lurman	—	1	Antonius Plater		

Quod praesens Curlandiae Nobilitatis servitiorum equestrium matricula militaris cum suo authentico tum etiam Domini Palatini Korffij, sub fine propria manu asscripta Epistola cum suo originali in omnibus verbotenus correspondeat, attestor infradenotatus Notarius Publicus, sub impresso invariato officii Sigillo et manus meae propria subscriptione. Signatum Mytavie die 4. mensis Novembr. Anno 1644.

(L. S. appens.)

Godofredus Fabricius S. R. Mayst. Notar. publ. et judicij terrestr. Mytaviensis Secret. mppria.

Digitized by Google

Verzeichniß der Roßdienste

des Piltenschen Kreises aus der alten Rolle von anno 1622.

Das Ambothische Kirchspiel.

	Pferde.
Fabian Rosen	1
Ernst v. Sacken Altseldische Güter zugleich mit Wormsahten	1½
Windaushöfchen, Altdorff, Welden	3
Brackel und Meldstirren	2
Ernst v. Buttlar	1
Carl v. Sacken von Greesen	½
Waynoden und Kalten	1
Greger v. Sacken von Bathen	2
Ewald v. Sacken von Bathen	2
Gotthard Korff von Ahswicken	2
Ernst Korff zu Rauden und Pleppen	1
Georg Roenne	½
Von Gulben	½
Carl und Ewald v. Sacken zu Elkasat	1
Christopher Haudring von Assteten	1
Engelbrecht Haudring, Wittwe	1
Otto v. Sacken von Dselden	1
Otto Haudring	1
Korff von Assteten	2
Carl v. den Brincken von Abelneeken, Mohring, Joh. Bamberg und Melchior v. Schlippenbach	1
Das Haus Ambothen von Alters her	2
Ewald v. den Brincken von Seppen und Diensdorff	2
Summa des Ambothschen Kirchspiels	30

Das Neuhaussche Kirchspiel.

	Pferde.
Rittmeister Johann v. Ambothen	2
Johann Keyserlingk von Remessen	1
Ernst v. den Brincken	1
Szoegen Güter	3
Von Wangen	1
Johann Szoege von Layden	2
Von Wilykers Güter	1
Roennen von Appussen	1
Die Frau Wesselsche	1
Von Rudbahren	2
Von Puhnen und Sekfahten	1
Summa des Neuhausschen Kirchspiels	16

Digitized by Google

Das Hasenpothsche Kirchspiel.

	Pferde.
Herr Maydel	2
Von Jamayten, Pundingen, Upsehden und Selden	1
Christian v. Sacken von Dubenalcken	2
Christopher v. Tieppelskirch von Alkmannen und Johann v. Tieppelskirch von Boyen	2
Georg Treyden	2
Heinrich v. Sacken zu Appricken	1
Fromhold v. Sacken	1
Schwegen Gut	1
Hermann Blomberg von Jamaiten	1
Bohben, Kandeln, Reisenberg, Braygenen	1
Summa des Hasenpothschen Kirchspiels und Zierau	14

Das Erwahlensche und Piltensche Kirchspiel auch der Behren Güter.

	Pferde.
Herren Behren Güter	7
Korff von Zerrenden und Tergeln	1
Szoege von Appussen und Zirnen	1
Rumpen und Terwenden	1
Mirbach von Pussen	2
Zunzen und Kogiener	2
Brunnau	1
Schmolling	1
Johann Mohss, Clard und Schöttler	1
Johann Engelbrecht, Lieten und Schwabe	1
Gotzschen und Silden zusammen	1
Herren Grothusen, Dannenbach, Christian Dappen und Feuerböther schicken zusammen ein Pferd für den Trompeter	1
Summa des Erwahlenschen Kirchspiels und der Behren Güter	20
Summa Summarum der Roßdienste des Piltenschen Kreises nebst ein Pferd für den Trompeter, thut	80

Digitized by Google

1776. **C.**

Nos Stanislaus Augustus, Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Litthuaniae, Russiae, Prussiae, Massoviae, Samogitiae, Kyoviae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolensciae, Severiae et Czernichoviae etc. etc. etc.

Notum testatumque facimus omnibus quorum interest vel interesse potest, praesertim Illustrissimo Duci grate Nobis dilecto ac Consiliariis Supremis et toto Ordini Equestri Curlandiae, fideliter Nobis dilectis. Quemadmodum nihil Nobis majus afferre potest gaudium ac dum Regnum Nostrum Provinciasque cum illo conjunctas et unumquemque Nostrorum subditorum sub sceptro Nostro securos Florentes atque beatos videmus, non ultima sane Nostrarum sollicitudinum fuit, ut Ducatus Curlandiae et Semigalliae, feudi vinculo Regno Nostro annexi, sub inumeris, quibus hucdum afflicta fuit Respublica, adversitatibus, incolumes serventur, nec salus illorum detrimentum capiat; nec ingratum ideo Nobis extitit, dum sub tempus novissimorum Comitiorum Regni, per Generosum Delegatum Generosi Ordinis Equestris Curlandiae Comitem Ottonem de Keyserling, praesentatus Nobis fuit Actus Compositionis inter Illustrissimum Ducem et Ordinem Equestrem in Conventu publico Mitaviae nuper celebrato sub die 8. Augusti Anni Currentis conditus, sigillis et subscriptione manuum Illustrissimi Ducis et Deputatorum Generosi Ordinis Equestris munitus; habita itaque ratione, quod per hunc Actum Compositionis plures hucusque inter Illustrissimum Ducem et Generosum Ordinem Equestrem exortae dissensiones assopitae, plura etiam ad stabiliendam pacem et mutuam concordiam inservientia, consensu partium statuta fuere; non dubitavimus annuendo humillimo petito Generosi Delegati Generosi Ordinis Equestris eundem Actum Compositionis in novissimis Regni Comitiis mediante, Constitutione circa Ducatum Curlandiae, Sancita Auctoritate Nostra Supremi et Directi Dominii, munire, in omnibus suis Punctis, Articulis et Clausulis ratificare et confirmare, ac pro lege publica Ducatus Curlandiae declarare.

Quoniam vero hucusque diu multumque inter Illustrissimum Ducem et Ordinem Equestrem certatum fuit: utrum bona a Ducibus anterioribus incolis Curlandiae olim diversis temporibus in feudum collata, extincta stirpe mascula primi acquirentis, denuo ad Cameram Ducalem reverti, vel potius Successoribus allodialibus vasali, vel extraneis, ad quos Successu temporis quocunque titulo translata fuerint, qua allodia manere deberent? Generosus etiam Ordo Equestris dum casus extinctae lineae masculae primi acquirentis, nuper circa bona Neuhoff et Alt-Sessielen extitit, et Illustrissimus Dux eadem qua feuda vacantia retrahere vellet, Articulum tertium Constitutionis Anno 1775 pro Ducatibus Cur-

Digitized by Google

Wir Stanislaus Augustus, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Masovien, Samogitien, Kyovien, Wolhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensk, Severien und Czernichovien u. s. w., u. s. w., u. s. w.

Thun allen und jeden, so daran gelegen ist, oder sein kann, vornehmlich dem Durchlauchtigen Herzoge, Unserem Lieben Besondern, wie auch denen Oberräthen und der gesammten Ritter- und Landschaft in Kurland, Unsern Lieben Getreuen, kund und zu wissen, wasmaßen Uns nichts erfreulicher sein kann, als wenn wir Unser Königreich und die mit selbigem verbundene Provinzen, auch einen jeden Unserer Unterthanen, unter Unserm Zepter sicher, blühend und glücklich sehen. Es ist fürwahr nicht die geringste noch letzte Unsrer Sorgfalt gewesen, die mit Unserm Königreich Lehnsmäßig verbundene Herzogthümer Kurland und Semgallen, während den unzähligen Wiederwärtigkeiten, von welchen die Republik bishero heimgesucht worden, ganz schadlos zu erhalten, damit ihre Wohlfahrt keinen Abbruch leiden möge. Dahero es Uns denn auch nicht unangenehm gewesen, daß zur Zeit des letztern Reichstages, Uns durch den Wohlgebornen Delegirten Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft von Kurland, Grafen Otto v. Keyserling, eine zwischen dem Durchlauchtigsten Herzoge und der Ritterschaft, auf dem neulich zu Mitau den 8. August a. c. gehaltenen öffentlichen Landtage errichtete, auch mit den Siegeln und Unterschriften des Durchlauchtigen Herzogs und derer Deputirten Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft bestätigte Compositions-Acte präsentiret worden. Nachdem Wir nun erwogen, daß durch diese Compositions-Acte verschiedene zwischen dem Durchlauchtigen Herzoge und Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft bishero obgewaltete Mißhelligkeiten abgethan, vieles aber auch zur Herstellung der Ruhe und gemeinsamen Eintracht dienliche, mit Uebereinstimmung der Theile festgesetzt worden. So haben wir kein Bedenken getragen, dem unterthänigsten Bitten des Wohlgeborenen Delegirten Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft nachzugeben und selbige Compositions-Acte, auf dem letztern Reichstage, mittelst einer über das Herzogthum Kurland sancirten Constitution, Kraft Unserer unmittelbar Oberherrschaftlichen Authorité, zu befestigen in allen dessen Puncten, Artikeln und Clauseln, zu ratificiren, zu confirmiren und für ein öffentliches Staatsgesetz des Herzogthums Kurland zu declariren.

Weilen aber bishero lange und vielfältig zwischen dem Durchlauchtigen Herzoge und der Ritter- und Landschaft certiret worden, ob diejenigen Güter, so von den vorigen Herzogen denen Kurländischen Einsaaßen vormals zu verschiedenen Zeiten zu Lehne gegeben sind, nach Abgang des Männlichen Stamms des ersten Lehnsnehmers endlich wiederum der Fürstlichen Kammer heimfallen, oder aber denen Allodial-Erben des Vasallen, oder auch denen Fremden, an welche sie in der Folge der Zeit, unter irgend was für einen Titel gedeihen und übertragen seynd, als

landiae et Semigalliae sancitae, quo Ordini Equestri Curlandiae possessio bonorum feudalium simul ac Allodialium in perpetuum confirmatur, pro se allegavit, ab Illustrissimo Duce vero replicatum fuit, aliam subesse mentem huic legi, quo tandem tota haec quaestio, ejusdem decisio, ac praefatae legis interpretatio authentica, per Articulum Octavum saepe fati Actus Compositionis, ipso consensu partium ad Nos remissa fuit. Hinc Nos, cum Consiliariis lateri Nostro assidentibus, reassumendo Articulum tertium praefatae Constitutionis Anni 1775 et Declarationem mediante Constitutione in novissimis Regni Comitiis, circa Ducatum Curlandiae Sancita desuper jamjam datam, fidelitatis et Amoris, quorum Generosus Ordo Equestris Curlandiae Nobis et Serenissimis Antecessoribus Nostris tot praeclara edidit exempla, promissi quoque Divi Antecessoris Nostri, Sigismundi Augusti, in Pactis primaevae Subjectionis Nobilitati Curlandiae dati, se nunquam minuere, sed potius augere velle Privilegia et libertates praefati Generosi Ordinis Equestris, probe memores, decidendo finaliter saepefatam quaestionem, et declarando Articulum tertium supra memoratae Constitutionis de Anno 1775, omnia bona a Ducibus anterioribus incolis Curlandiae cujuscunque status et conditionis sive titulo gratioso, sive oneroso, alias Pfand-Lehnsweise, in Fendum collata, et tempore conditae modo dictae Constitutionis Anni 1775 adhuc vel a Successoribus sive feudalibus primi acquirentis, vel ab extraneis, vigente adhuc vel jam extincta linea mascula primi acquirentis, sit quo titulo sit possessa pro irreversibilibus ac veris et indubiis Allodiis, nullo feudi vinculo subjectis, declaramus, Possessoribusque modernis, illorumque haeredibus ac successoribus particularibus vel universalibus, tam masculini quam foeminini sexus omnimodum facultatem, eadem vendendi, donandi, oppignorandi vel quocunque alio modo tam inter vivos quam mortis causa, cum iisdem disponendi, pro Suprema Nostra in Ducatus Curlandiae et Semigalliae Auctoritate, ex Gratia Nostra, tribuimus, eosque circa hocce clementissime illis concessum Privilegium Allodificationis, contra quoscunque manutenere promittimus.

Et quoniam de coetero in fundamento Constitutionis de Anno 1736 Illustrissimo olim Duci Ernesto Joanni, parenti Illustrissimi Ducis regnantis, per Diploma Investiturae a Divo Antecessore Nostro Augusto III. praefato Illustrissimo olim Duci Ernesto Joanni dato, nec non per Conventionem Gedanensem, obligatio imposita fuit Omnia debita mensae Ducalis feudalia in se suscipiendi, eaque praecipue, que Decretis Judiciorum Relationum Nostrarum propriarum evicta fuerint, in rem et emolumentum feudi, creditoribus in forma juris debita exsolvendi haec vero Nostra novella dispositio ad impletionem ejusmodi Obligationis et apromissionis in parte impossibilem reddit, hinc Illustritatem Suam Ducem reg-

Digitized by Google

Allodial-Güter verbleiben ſollen. Eine Wohlgeborene Ritter- und Landſchaft auch, da ſich der Fall, wegen Abgang des Männlichen Stammes des erſten Lehnsnehmers, neulich bei denen Neuhöffſchen und Alt-Seſſiliſchen Gütern ereignet, und der Durchlauchtige Herzog, ſolche als erledigte Lehne wieder einziehen wollen, den 3. Artikel der Anno 1775 für die Herzogthümer Kurland und Semgallen ſancirten Conſtitution, durch welchen der Kurländiſchen Ritter- und Landſchaft der Beſitz der Lehngüter ſowohl als der Allodial-Güter, auf immerwährende Zeiten beſtätigt worden, für ſich allegiret hat, abſeiten des Durchlauchtigen Herzogs aber dagegen, daß dieſes Geſetz einen ganz andern Sinn, habe, replicirt und mithin dieſe ganze Frage nebſt deren Entſcheidung und die authentiſche Erklärung des gedachten Geſetzes durch den 8. Artikel der oftерwähnten Compoſitions-Acte mit Einwilligung der Theile, an Uns remittiret worden: So reaſſumiren Wir nebſt denen Uns zur Seiten ſitzenden Räthen, den 3 Artikel der vorerwähnten Conſtitution vom Jahre 1775, und die, mittelſt der über das Herzogthum Kurland auf dem letztern Reichstage errichteten Conſtitution, darüber bereits gegebene Declaration, entſcheiden demnach, wohleingedenk der Treue und Liebe, deren Eine Wohlgeborene Kurländiſche Ritter- und Landſchaft Uns und Unſern Durchlauchtigſten Vorfahren ſo viele fürtreffliche Beweiſe gegeben wie auch der von Unſerm Durchlauchtigſten Vorweſer Sigismundo Auguſto, in den erſten Unterwerfungs-Pacten, dem Kurländiſchen Adel ertheilten Verſicherung, daß er die Privilegia und Freiheiten der beſagten Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft niemals mindern ſondern vielmehr vermehren wolle, die ſchon gedachte Frage hiemit finaliter, und erklären in fundamento des 3. Artikels der oftерwähnten Conſtitution von Anno 1775 alle von denen vorherigen Herzogen, denen Kurländiſchen Einwohnern, weß Standes und Würden ſie auch ſein mögen, aus bloßer Gnade verliehene oder Pfand-Lehnsweiſe gegebene und zur Zeit der Errichtung ebengedachter Conſtitution von Anno 1775 annoch, entweder von denen ſowohl Lehns- als Allodial-Erben des erſten Lehnsnehmers, oder auch von Fremden, es möge der Männliche Stamm des erſten Lehnsnehmers noch vorhanden oder ſchon erloſchen ſein, unter welchem Titel es wolle, im Beſitz habende Güter, für nicht rückfällige und unbezweifelte wahre Allodial- auch keiner Lehnspflicht unterworfene Güther, geben auch, Kraft Unſerer über die Herzogthümer Kurland und Semgallen Uns zuſtändigen Allerhöchſten Authorité und aus der Uns beywohnenden Gnade, denen jetzigen Beſitzern, deren Particular- und Univerſal-Erben und Erbfolgern, ſowohl Männlichen als Weiblichen Geſchlechts, alle Befugniß, ſelbige zu verkaufen, zu verpfänden, zu verſchenken, oder mit ſelbigen auf alle Art und Weiſe, ſowohl unter Lebendigen, als auch auf den Todesfall zu diſponiren und verſprechen anbei, Sie bey dieſem ihnen Allergnädigſt ertheilten Allodifications-Privilegio, gegen jedermänniglich zu handhaben.

Und weilen übrigens, in fundamento der Conſtitution von Anno 1736, dem Weyland Durchlauchtigen Herzoge Ernſt Johann, Vatern

Digitized by Google

nantem ejusdemque Successores, quoad debita in bonis sub hac Allodificatione comprehensis inscripta, a supra fata obligatione et apromissione, pro Suprema Nostra Auctoritate, ita ac si revera iisdem satisfecisset, quo solenniori modo fieri potest, eliberamus et absolvimus, Dominio Nostro Supremo et directo in Ducatum Curlandiae et Semigalliae per omnia salvo.

In quorum fidem praesentes manu Nostra subscriptas, Sigillis Regni et Magni Ducatus Litthuaniae communiri jussimus. Datum Varsaviae die XIV. Novembris Anno Domini MDCCLXXVI Regni Vero Nostro XIII Anno.

Stanislaus Augustus, Rex.

Anthonius Sikorski, Sac. Rae. Mtts. et Sigill. Maj. Regni Secretarius. mpp.

Joannes Haraburda, Sig. min. M. D. Litt. Secretarius. mpp.

(L. S. pens. Regni)

(L. S. pens. M.D.L.)

Diploma Allodificationis pro Generoso Ordine Equestri Curlandiae.

Praeinsertam Allodificationis Privilegii Copiam cum vero Originali suo mihi exhibito in omnibus concordare, id quod sub Regio Clementissime mihi concredito Regii Secretariatus et Notariatus publici Sigillo solitaque subscriptione mea praesentibus testor.

(L. S.) Theophilus Werner, Sacrae Regiae Majestatis Secretarius. Actualis et Notarius publicus juratus mpp.

Digitized by Google

des jetztregierenden Durchlauchtigen Herzogs durch das, von Unsern Weyland Durchlauchtigsten Vorfahren Augusto Tertio, G. A. den erstgedachten Weyland Durchl. Herzoge Ernst Johann ertheilte Investitur Diploma, imgleichen durch die Danziger Convention, die Verbindlichkeit auferlegt worden, alle Fürstliche Tafel-Lehnsschulden zu übernehmen, und selbige, besonders diejenigen, so durch Unsere Relations-Gerichts Decreta evinciret sein würden, zum Besten und Nutzen des Lehns, denen Gläubigern, rechtlicher Gebühr nach auszuzahlen; diese Unsere neuere Verordnung aber sothane Verbindlichkeit und gegenseitige Angelobung zum Theil unmöglich macht, so sprechen Wir, kraft Unsrer Allerhöchsten Authorität, den regierenden Durchlauchtigen Herzog und dessen Nachfolger, in Betracht der auf denen unter dieser Allodification begriffenen Güthern haftenden Schulden, von obgedachter Verbindlichkeit und Angelobung, so, als wenn Er solchen würklich volle Genüge gethan hätte, auf die feyerlichste Art, wie solches immer geschehen mag, frey und los, jedoch der Uns zuständigen unmittelbaren Oberherrschaft über die Herzogthümer Kurland und Semgallen, überall unbeschadet.

Zu dessen mehrern Urkunde haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit denen Siegeln des Königreichs und des Großherzogthums Litthauen bestärken lassen. Gegeben zu Warschau den 14. November im Jahre des Herrn 1776, Unserer Regierung aber im 13. Jahr.

Stanislaus Augustus, König.

Anthonius Sikorski, Sae. Rae. Mtts. et Sigill. Maj. Regni Secretarius. mpp.

Joannes Haraburda. Sig. min. M. D. Litt. Secretarius. mpp.

(L. S. pens. Regni)

(L. S. pens. M.D.L.)

Allodifications-Diploma für Eine Wohlgeborne Kurländische Ritter- und Landschaft.

Daß vorstehende Uebersetzung mit ihrem mir vorgezeigtem lateinischen Original gleichlautend sey, beglaubige hiemit, unter Beydrückung des Allergnädigst mir anvertrauten Königlichen Secretariats- und Notariats-Insiegels und meiner gewöhnlichen Unterschrift.

(L. S.) Theophilus Werner, Sacrae Regiae Majestatis Secretarius. Actualis et Notarius publicus juratus mpp

D.

Ueber das kurländische Haken-Maaß.

Es giebt hier dreierlei Haken:

1. (Herrmeisterliche) Verlehnungs-Haken*). Nach den Unterwerfungs-Verträgen und dem Privil. Nobilitatis § 13 soll ein Haken 66 Lunes oder Baste und jeder Bast 66 Faden halten. Dies sind jedoch nicht 66 Quadratfaden, folglich auch nicht 66 Quadrat-Baste, sondern bastene Stricke oder Längen-Maaße, welche den ganzen Umfang eines Hakens einfassen, folglich ist der Flächeninhalt eines Hakens, weil jede Seite desselben 16½ Bast lang ist = 272¼ Quadrat-Baste, d. i. = 1147 Lofstellen + 192 Quadrat-Ruthen + 24 Quadrat-Fuß, — auf jede Lofstelle 225 Quadrat-Ruthen gerechnet, deren jede 7½ Ellen Rigisch lang und breit ist.
2. Bauer-Haken, d. h. ein Ganz- oder Hehlhäker, der wöchentlich einen Arbeiter zu Pferde und einen Arbeiter zu Fuß stellt, und nach diesem Verhältnisse alles Uebrige leistet, wie solches gewöhnlich in den älteren Amts- und Widmen-Inventarien sich verzeichnet befindet. Auf einem Verlehnungs-Haken können sich wenigstens vier solcher Ganz-Häker befinden. Diese Bauer-Haken sind es, welche hier Martin Thomasius im Jahre 1594 und nach ihm Fabian Krause im Jahre 1640 gemessen und so angegeben haben, daß darin, wenn es lauter Ackerland wäre, 9½ Last Roggen gesäet werden könnte. Nach einer späteren Berechnung im Jahre 1784 bei der Uebergabe von Klein-Dubben an den Legations-Rath von Dörper ward es angegeben = 295⅛ Lofstellen.
3. Contributions-Haken, nach dem Tarife ein Reiter = zwanzig Bauerhaken, nämlich ein Gut, welches nach dem Revisions-Anschlage von 1717 (Siehe oben) jährlich 1600 Rthl. tragen konnte, ward für ein Haken gerechnet.

*) Vide Ziegenhorn, Staatsrecht, und Hagemeister: Ueber die ehemalige und jetzige Bedeutung eines livländischen Hakens. Dorpat 1827.

Digitized by Google

E.

Das kurländische Heergewette von Alters her.

Das alte Wort Gewette (Giwatif*) bedeutete Wad oder Kleid. Das Heergewette nun war die Kriegsrüstung eines Mannes, welche bei dessen Tode allemal der älteste Sohn oder nächste männliche Erbe, zum Voraus erhielt. Er hatte das Recht diese Rüstung, wozu auch die besten Kleider und Zierrathen gerechnet wurden, vorzugsweise zu erben und zu fordern. Die Angaben über die Gegenstände, die zum Heergewette gehören sollten, sind sehr verschieden und weichen selbst in den Bearbeitungen des Livländischen Ritterrechts von einander ab. Das älteste Ritterrecht (aufgesetzt zwischen 1315 und 1322 und abgedruckt Mon. Liv. antiq. III., S. 180, Art. 68) rechnet viel mehr Gegenstände dazu, als das mittlere. In diesem heißt es (nach der hochdeutschen Uebersetzung in G. J. von Buddenbrocks Sammlung der Gesetze, welche das heutige Livländische Landrecht enthalten I. 47) Cap. 28, § 3: „Zum Heergewette gehört das beste Schwert, das beste „Pferd gesattelt, und der Harnisch, dessen der Verstorbene während „seiner Lebenszeit sich bedienet hatte, wenn solches in seinem Nachlasse „sich befunden hat. Hinzu zu thun ist noch ein Heerespfül, welches „besteht in einem Bette, einem Kissen, einem leinenen Bett-Tuche und „einem Hand-Tuche. Dies alles soll das ganze Heergewette aus„machen, wenn man gleich noch verschiedene andere Sachen, die aber „nicht dazu gehören, dahin zu rechnen pflegt." — Die neueste Bearbeitung des Ritterrechts (abgedr. Monum. Liv. III. S. 181 ff.) hat wieder ein viel umfassenderes Verzeichniß von Gegenständen. Uebrigens hat dieses Ritterrecht in Kurland niemals ausdrückliche Geltung gehabt. — Auch in den handschriftlichen Sammlungen von Privilegien, Recessen ꝛc. finden sich häufig ganz genaue Verzeichnisse aller der Gegenstände, welche zum Heergewette gerechnet wurden. Der Herausgeber besitzt mehrere solcher Sammlungen, worin diese Verzeichnisse bis auf einige unbedeutende Stücke — vielleicht auch nur Auslassungen der Abschreiber — völlig übereinstimmen. — Nach einem der vollständigsten und ältesten solcher Verzeichnisse gehörten zum Heergewette:

1) Das Haus oder die Erbstäte, so vorhanden.
2) Alle Bücher, groß und klein.
3) Ein Haus-Postil und Bibel.
4) Die beste güldene Kette und ein Stück Goldes daran.
5) Das beste Kleinod.
6) Der Pitschir-Ring.
7) Noch der nächste beste Ring.
8) Die beste silberne Kanne.

*) Adelung, Kritisches Wörterbuch sub voce Heergewette.

Digitized by Google

9) Der größte silberne Becher.
10) Ein Duzz silberne Löffel so dieselben eines Musters, wo nicht so, gehört dazu nur eins davon.
11) Ein beschlagen silbern Dolch.
12) Ein beschlagen silbern Gürtel und Gehenck.
13) Ein beschlagen silbern Degen.
14) Das beste, und nächst dem besten vollkommenes Ober- und Unterkleid.
15) Der beste Mantel.
16) Der beste Pelz.
17) Der beste Hut mit einem Perlen- oder güldenen Hutschnur.
18) Ein voll aufgemachtes Bett und Unterbette, sambt einem Umbgang und seiden Decken.
19) Ein Duzz zinnerne Schüssel.
20) Ein Duzz zinnerne Scheiben.
21) Ein Messings-Becken.
22) Die beste Wepe.
23) Eine Pelzdecke.
24) Ein groß Braukessel.
25) Ein Schinken-Kessel.
26) Zwey Kessel-Haken.
27) Ein Rost.
28) Eine Reibe.
29) Der große Grapen.
30) Zwei kleine Grapen.
31) Ein Bratspieß.
32) Eine Bratpfanne.
33) Ein flamisch Tischtuch.
34) Ein flamisch Handtuch.
35) Ein gemein Tischtuch.
36) Ein gemein Handtuch.
37) Ein Mörsel und Keul.
38) Ein Krautsteb und Krautbeutel voll Gewürz.
39) Seine Reisige Pferde, so viel er derer zur Heerfahrt geführt, mit voller Rüstung, Sattel, Zaum, kurzen Röhren*) und all' Zubehörungen.
40) Alle Wagenpferde damit er gefahren, sambt allen dazu gehörigen Zeugen.
41) Ein beschlagener Kasten.
42) Ein beschlagene Lade.
43) Ein Zimmer-Beil.
44) Eine Bohre.
45) Die Messings-Krohne.

---

*) Pistolen.

Digitized by Google

46) Zwey Meſſings-Leuchter.
47) Eine Lichtſcheer.
48) Ein Klaube mit Zwirn.
49) Eine Nadel.
50) Ein Fingerhuth.

Was beim Tode des ſeeligen Mannes nicht vorhanden geweſen, darf man auch nicht auskehren, was aber vorhanden geweſen und abkommen, muß wieder erſtattet werden.

So alt die — ohne Ausnahme sine die et consule verſehenen — handſchriftlichen Samulnngen auch ſeien, ſo ſcheint vorſtehendes Verzeichniß dennoch nicht der allerälteſten Zeit anzugehören, ſondern das Heergewette allmählig vergrößert und vervollſtändigt zu ſein. Bemerkenswerth iſt es, daß der Harniſch nicht beſonders aufgezählt iſt; das ward vorausgeſetzt und verſtand ſich wohl von ſelbſt. Aus den hier geliefert werdenden Chroniken und Urkunden, iſt leicht auszufinden, wie lange ſich bei Erbtheilungen das Heergewette in Geltung erhalten hat. — Es wurde — wie das die veränderten Verhältniſſe mit ſich brachten — immer mehr vereinfacht, beſchränkte ſich ſpäter auf einige Waffen, Pferde oder ſilberne Kannen und hörte endlich ganz auf.

F.

Chronologiſche Nachweiſung über die ſeit dem Jahre 1795 von den Regenten Rußlands, Allerhöchſt donirten in Kurland belegenen Güter.

1795 den 18. Auguſt: **Groß-Eckau** an den Baron Peter v. d. Pahlen (Kurl. Indigenat vom 12. Octbr. 1778).

1795 den 18. Auguſt: **Ruhenthal** an den General-Lieutenant Grafen Valerian Suboff (Kurl. Indigenat v. 3. März 1793).

1795 den 27. Octbr.: **Attlitzen** an den Staatsrath Nicolaus Chriſtoph Ernſt v. Stempel.

1795 den 27. Octbr.: **Gaweſen** an den Landrath Geheimerath Carl v. Korff auf Prekulln.

1795 den 27. Octbr.: **Grenz-** und **Fockenhof** an den Senateur Geheimerath Otto Hermann v. d. Howen.

1796 den 28. Juni: **Pommuſch** an den Staatsrath Joh. v. Rückmann.

1797 den 7. Febr.: **Meſohten** an die Oberhofmeiſterin Staatsdame Gräfin Charlotte v. Lieven.

Digitized by Google

1797 den 23. April: **Paulsgnade** an den Oberst Carl Wilhelm Heinrich von der Oest Freiherr v. Driesen (Kurl. Indigenat vom 5. März 1801).

1797 den 31. Juli: **Suhrs** und **Stirben** an den Senateur Geheimerath Otto Hermann v. d. Howen.

1798 den 1. März: **Erwahlen** an Carl v. Fircks.

1798 den 31. Juli: **Gr. Autz** und **Gahlenhof** an den Senateur Geh.-Rath Friedrich v. Briskorn (Kurl. Indigenat vom 3. März 1799).

1798 den 20. Octbr.: **Hofzumbergen** an den Grafen Peter v. der Pahlen.

1800 den 31. August: **Abelhof** an den Generalmajor Hans Friedrich Ehrenreich Freiherr v. Diebitsch (Kurl. Indigenat vom 5. März 1801). Auf das Nachsuchen des Donators erging der Allerhöchste Befehl vom 4. Novbr. 1803, Senats-Ukas vom 13. dess. Monats, wornach Abelhof wieder in das Eigenthum der Krone zurückfiel, dem Freiherrn Diebitsch dagegen aus dem Reichsschatze 36000 Rthlr. Alb. in jährlichen Raten zu 3000 Rthlr. gezahlt, und demselben das Gut bis zum Ablaufe der 12 Jahre, ohne Zahlung von Arrende, in Nutzung und Verwaltung gelassen wurde.

1800 den 20. Septb.: **Grünhof** an den Herzog Alexander von Würtemberg (Kurl. Indigenat vom 27. Febr. 1805).

1801 den 14. Febr.: **Alt-** und **Neu-Rahden** an den Oberstallmeister Wirkl. Geheimerath Grafen Johann Kutaisoff (Kurl. Indigenat vom 5. März 1801).

1801 den 5. April: **Abgunst** und **Grünfeld** an den Rittmeister Magnus v. Buttlar.

1802 den 28. Juni: **Grendsen** und **Irmlau** an die Kurländische Ritterschaft.

Digitized by Google

Vonn Gottes gnadenn Wier Friedrich Jn Liefflannd zu Churlannd vnnd Semmigallenn Hertzogk vor vns vnnd dem Hochgebornen Fürsten Herrn Wilhelmen vnsern freundtlichen Herrn Brudern vnd vnsere Erben vnd Erbnehmenn, Bekennen in vnd mit diesem vnsern versiegelten Briefe, vnd thun kunth allermenniglich Das wir dem Ehrnuesten vnserm Marschalck vnd lieben getrewenn Magnus Buttlern vnd seinen wahren meulichen leibes Erben vmb seiner vns lange geleisteten getrewen Dienste willen, den Hoff im Mietowschen Gebiethe belegen (So der S. Wilhelm Wisserling erstlich besessen, vnd hernacher von den Durchlauchtigen Fürsten, Herrn Gottharden, Jn Liefflandt zur Churlandt vnd Semmigallen Herzogen, vnsern in Gott ruhenden lieben Herrn Vatern Christmilder gedechtnus vnsern herzlieben Schwestern auf Jhare eingegeben worden) mit allen dazu gehörigen Landen vnd Leutten auch dero Zinsenn vnd Gerechtigkeiten, Gerichten vnd allen Freyheit vnd Herligkeiten nichts davon ausbeschieden, wie dasselbe allerseits gelegen, vnnd voriger Besitzer eingehabt, nach Lehngutes Rechten aus gnaden gegennet verlehnet vnnd gegeben haben, Jumaßen wir ihme dann Krafft dieses geben vnnd verlehnen Dasselbe Gutt sambt dero landen vnd leuten, seinen besten frommen nach in obberürten Rechten mit Krügen vnd Kauffenschafft zu gebrauchen vnd zu geniessen, Vnd weilln nach bemelten Guthe gar keine Hölzung. So geben vnd gönnen wier ihme vnd seinen Leuten, aus gnaden frey brenholz zu seines Hofes vnd der armen Leute notturfft aus vnserer Berßhofischen Wiltnus, Jmgleichen auch künfftig solch Lehnguth wiederumb an vnsere Fürstliche Tasfell verfallen solte, das seinen Erben die erweißliche Anlage vnd verbesserung des Guths vor abtrettung soll erstattet vnd bezahlet werden, Alles getrewlich vnd vngefehrde. Vhrkundtlich haben Wir diesen Brief mit vnsern eigenen Händen vnterschrieben vnd vnser Fürstlich Jnsiegel wissentlich vnten anhangen laßen, Geschehen vnd gegeben zur Mytow den Dreyßigsten Monatstagk Julj im Sechzehenhundert vnd fünfften Jare.

Friedericus
mppia.

(Auf Pergament mit anhängendem wächsernen Siegel roth in gelb).

Digitized by Google

Augustus Secundus Dei Gratia Rex Poloniae Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Kyioviae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolenskiae, Severiae, Czernachoviaeque nec non Haereditarius Dux Saxoniae et Princeps Elector.

Significamus praesentibus literis Nostris, quorum interest universis et singulis. Productas coram Nobis binas Literas originales papyreas manu Generosi Ottonis Ernesti Rappe, Regij Nostri castrorum metatoris, et Generosae Annae Mariae de Wilcken consortis ejus legitimae, nec non Generosorum Testium ad id rogatorum subscriptas, et Sigillis Gentilitijs communitas ad Actaque Metricis Regni Cancellariae Nostrae majoris Grodnae sub tempus Comitiorum Regni Generalium Feria tertia in crastino Festi Sanctorum Simonis et Judae Apostolorum die scilicet vigesima nona Mensis Octobris Annô nunc currenti *) porrectas, sanas, salvas, et illaesas, omnique prorsus suspitionis nota carentes, Ecclesiarum Altenburgensis et Ilmagensis Dotationem in se continentes. Harum vero Literarum et quidem primarum Tenor est talis: In Nomine Sanctissimae Trinitatis Amen. Omnibus et singulis, praesertim vero ijs, quorum interest, aut interesse potest, notum manifestumque sit: Qvod Ego, Otto Ernestus Rappe Regius Castrorum Metator Dominus haereditarius et Possessor Bonorum Altenburgensium et majorum Ilmagensium, postqvam ex singulari Dei Gratia et Spiritus Sancti illuminatione, post praehabitam multorum annorum deliberationem tandem reperi et agnovi unicum Salutis fundamentum haberi et esse in Sancta Romano Catholica Fide et Religione, qvam libere amplexus, in eadem constanter vivere destinavi, et beate mori exopto, ad eandem magis in meo, ac meorum meae curae commissorum cordibus stabiliendam, Ecclesiam meam Altenburgensem in fundo meo haereditario, tum et Ecclesiam Ilmagensem, in qvam utramque mihi soli Jus Patronatus, tum ex haereditate, tum ex Jure cesso competit, ejusdem Sanctae Romanae Religionis Exercitio dicandas et consecrandas statui prout ex nunc in perpetuum consecro et dedico, ac in Eum finem praefatas Ecclesias cum omnibus Juribus et attinentijs suis Illustrissimi ac Reverendissimi Domini Augustini de Buszero Wessel Episcopi Livoniae et Piltinensis Illustrissimorumque ac Reverendissimorum Successorum ejus Dispositioni

*) Das wäre, da die Urkunde am 22. März 1727 ausgefertigt ist, am 29. Octbr. 1727, was unmöglich ist. Die Stiftungen Rappes wurden vielmehr schon den 29. Octbr. 1726 zu den Reichsacten gebracht. Wahrscheinlich wurde nun auch gleich die königl. Bestätigungsurkunde schon 1726 angefertigt und daher an jener Stelle „anno nunc currenti“ gesetzt. Als aber die Unterschrift erst im folgenden Jahre erlangt wurde, blieb jener Ausdruck aus Unachtsamkeit stehen.

Digitized by Google

Protectionique obtuli ac dimisi, offero ac dimitto, nec non Perillustri ac Reverendissimo Dno Joachimo Joanni Gönner Archi Diacono et officiali ac Vicario Generali Episcopatus Livoniae intromissionem realem in easdem cum actuali et pacifica possessione officiose acceptatam et acceptandam libere et sponte dedi et de-facto admisi, sicut et vigore praesentium do et admitto. Salvum vero Jus Patronatus praesentandi Parochum Romano-Catholicum (pro cujus alimentatione et debita subsistentia singulari Instrumento provisionem congruam pro posse et arbitrio meo in Bonis meis inscribere appromitto) ad easdem Ecclesias Altenburgensem et Illmagensem mihi et meis Successoribus eorundem Bonorum (si Romano-Catholicae Religioni addicti fuerint) reservo et in optima Juris forma praecustodio. Si vero Successores mei Romano-Catholicae fidei addicti non fuerint, idem Jus arbitrio et Dispositioni Illustrissimorum ac Reverendissimorum Episcoporum Livonensium, Presbyterum quemvis Catholicum ad praefatas Ecclesias vocandi, instituendi, installandi, ac investiendi, integrum relinquo. Nihilominus successores mei, qvi Catholicae Romanae Religioni addicti non fuerint, qvae Catholico Parocho ad ejusdem alimentationem et subsistentiam per me in Bonis meis inscripta fuerint, praestare, extradere, et relinquere, Ecclesiarumque sancta tecta conservare tenebuntur et obligabuntur. Permitto praeterea ut haec sponte ac libere facta Traditio, et in perpetuum valitura Inscriptio mea, cujusvis Judicii terrestris Regni Poloniae, Magni Ducatus Lithvaniae, tum et Ducatuum Curlandiae et Semigalliae Actis absque ulteriori recognitione mea (qvam hoc ipso facio) inseri ingrossari ac ibidem corroborari, tum et ab Ipsa Sacra Regia Majestate confirmari valeat et possit. In majorem horum Fidem et Firmitatem praesentes ego et consors mea in debita assistentia manu propria subscripsimus ac per reqvisitos Magnificos et Generosos Dominos Dños Amicos et Testes subscribi, nec non meo ac praefatorum Dominorum Testium Sigillis communiri feci. Datum Altenburgi die undecima Martij Annò Millesimò septingentesimò vigesimò sextò. Otto Ernst Rappe mein eigene Hand Siegell locus Sigilli Gentilitij in cera rubra Hispanica expressi. Anna Maria de Wilcken verehelichte Rappen. Adam Casimir Kosciusko Oberburggraf und Oberrath als Erbethener Gezeuge. Locus Sigilli Gentilitij in Simili cera expressi. Eberhardt George Stromberg ad hunc Actum erbethener Assistens mpp. Locus Sigilli in simili cera expressi. Alterarum vero literarum Tenor est seqvens. In Nomine Sanctissimae Trinitatis. Otto Ernestus Rappe Regius castrorum metator Dominus haereditarius et Possessor Bonorum Altenburgensium et majorum Illmagensium universis et singulis qvorum interest, aut interesse poterit, significo praesentibus Literis meis. Qvia ego pro meo in Dei cultum debito officio et Religionis Romano-Catholicae, qvam firma fide profiteor zelo, Salutisque ani-

Digitized by Google

marum praesertim meorum subditorum desiderio cupiens ut ad Ecclesias meas Altenburgensem et Illmagensem in Bonis meis haereditariis sitas (qvas Sanctae Romanae Religionis Exercitio per speciale anterius Instrumentum de Dato Altenburgi die undecima Martij anni currentis millesimi septingentesimi vigesimi sexti in perpetuum dedicavi et consecravi ac in eum finem praefatas Ecclesias cum omnibus Juribus et alimentis suis Illustrissimi ac Reverendissimi Dni Dni Augustini de Buszero Wessel Eppi Livoniae et Piltinensis Illustrissimorumque ac Reverendissimorum Successorum ejus Dispositioni Protectionique obtuli ac dimisi, nec non Perillustri ac Rndssimo Dno Dno Joachimo Joanni Gönner Archi-Diacono et Officiali ac Vicario Generali Episcopatus Livoniae et Piltinensis intromissionem realem in easdem cum actuali et pacifica Possessione acceptatam libere ac spontè dedi prout et modo vigore praesentium iterato in perpetuum consecro, dedico, offero et dimitto) legitimè et ritè constituto Regimine, Sacrorum munerorum Jura, Sacraeque Doctrinae Progressus et Ceremoniarum Ritus, Disciplinaeque ex Ecclesiae Romano-Catholicae et Sacrorum Canonum Praescripto observentur, easdem Ecclesias congrua Dote pro alimentatione et honesta congrua subsistentia Parochi sive Sacerdotis Romano-Catholici providendas, secundum datam in anteriori Instrumento promissionem meam decrevi, prout in primis Divino invocato Nomine pro Jure meo in dictis Bonis haereditario, et ex vi Juris Patronatus, quod mihi soli ad dictas Ecclesias competit, easdem Gremio Sanctae Romanae ac Universalis Ecclesiae restituo, ejusque Privilegijs et Immunitatibus subjicio, nec non ut Parochus harum Ecclesiarum pro tempore existens in Statu suo plebanali honestè et congrue vivere et sufficientia muneris sui onera, Parochis de more et consvètudine incumbentia sustinere possit, ijsdem Ecclesijs ad usum factum Parochorum Altenburgensium et Illmagensium in perpetuum applico et irrevocabiliter approprio, Perillustrique ac Rndssimo Dno Domino Joachimo Joanni Gönner Episcopatuum Livoniae et Piltinensis Archi-Diacono Officiali et Vicario Generali, nomine et loco Illustrissimi et Rndssimi Eppi Livoniae et Piltinensis acceptanti, in realem possessionem actualiter trado. 1) Pro habitatione Parochorum praedictorum loca et aedificia Villarum dictarum Kaleneeka et Karkelans cum omnibus ad illas villas pertinentibus agris pratis stagnis libera piscatione in fluvio ibidem manante reliquisque attinentiis prout ex antiquo ad praefatas villas secundum eorum limites pertinebant. Insuper et lignis necessariis pro se suisque rusticis sicut ante. 2) Pro dilatando fundo et agris superaddo montem ex altera parte Ecclesiae vulgo Basnicze kalnas dictum circa et usque littus fluminis juxta Inventarium protensum. 3) Pro servitiis dictorum Parochorum in perpetuum et irrevocabiliter trado duos rusticos una cum suis fundis, uxoribus,

Digitized by Google

filijs et filiaus, nec non servis eorumque fijlijis et filiabus, Ancillis, servitiis ac censibus in speciali Inventario expressis. 1) Rusticum nomine Dumpans 2) Rusticum nomine Paul unà cum fundis et agris desertis quos modo actu possidet. Item 4) ab omnibus et singulis rusticis Altenburgensibus et Ilmagensibus centum Florenos Albertinos ijsdem Parochis singulis Annis Festo Purificationis Beatissimae Mariae Virginis secundà nimirum Februarij solvendos, ita videlicet ut quinquaginta Floreni Albertini ex aula Altenburgensi et quinquaginta Floreni Albertini ex aula Illmagensi solvantur, quae inscriptio in praedictis Bonis facta tanqvam privilegiata prae omnibus alijs Inscriptionibus factis et faciendis praerogativam habere debet. Quod verò conservationem et Reparationem Ecclesiarum tam Altenburgensis quam Illmagensis, tum aedificiorum Parochialium attinet, obligabuntur ad eam aulae praefatae Altenburgensis et Illmagensis Possessorumque eorùm. Qvin verò manifesti Juris est, ut qvi sentit commodum, etiam sentire debeat et onus, de consensu et approbatione Illustrissimi et Rndssimi Eppi ac Loci ordinarij nihil ambiens statuo, ut Parochus Canonicè institutus circa Ecclesiam Altenburgensem persònaliter resideat et in Ecclesijs Altenburgensi et Illmagensi stato tempore juxa Praescriptum Sanctae Romanae Ecclesiae Ritum, Devotionem sedulo et fideliter peragat, nec non sacramenta hominibus praesertim verò Subditis praefatarum aularum, Altenburgensis Illmagensis et Padonensis administrare, Populumque maximè verò rudes Verbo Dei instruere obligatus sit. Jus Patronatus secundum Privilegium et Praescriptum Sacrorum Canonum prout in priori Instrumento, ita etiam vigore hujus mihi et meis Successoribus Romano-Catholicae fidei addictis, omni meliori Juris formà et Stylo reservo, nec non in primum Parochum Clarissimum Adm Rndm Dnm Joachimum Christianum Josephum de Wendt Sacrae Theologiae Doctorem praesento. Quod si Successores mei Romano-Catholicae Fidei (qvod Deus avertat et qvibus Benedictionem meam subtraho) addicti non fuerint, idem Jus arbitrii Illustrissimorum et Rndssimorum Epporum Livoniae et Piltinens., vel ejusdem in Spiritualibus Vicariorum, Presbyterum Romano-Catholicum ad praefatas Ecclesias vocandi, instituendi, investiendi ac installandi integrum relinqvo. Nihilominus Successores mei, qvi Catholicae Romanae Religioni addicti non fuerint, qvae Catholico Parocho ad ejusdem alimentationem et subsistentiam per me in Bonis meis haereditarijs inscripta sunt, praestare, extradere et relinqvere, EcclesiarumSancta tecta et Aedificiorum Parochialium conservare tenebuntur et obligabuntur. Permitto praeterea, ut haec spontè ac liberè facta Traditio et in perpetuum valitura Inscriptio mea, cujusvis Judicij Terrestris Regni Poloniae et Magni Ducatus Lithvaniae tum et Ducatuum Curlandiae et Semigalliae Actis absque ulteriori Recognitione mea (qvam hoc ipso facio) inseri, ingrossari ac ibidem corroborari,

Digitized by Google

tum et ab ipsa Sacra Regia Mste (Cui pro hac Regia Gratia qvam demississimè ac devotissime Supplico) confirmare valeat ac possit. In qvorum omnium Fidem et Firmitatem praesentes ego et consors mea in debita assistentia manu propria subscripsimus ac per reqvisitos Magnificos et Generosos Dominos amicos et testes subscrib, nec non meo ac praefatorum Dominorum Testium Sigillis communiri feci. Datum Altenburgi die decimâ tertiâ Septembris Annô Dni Millesimô Septingentesimô vigesimô sextô. Otto Ernst Rappe mein eigen Hand Siegell Locus Sigilli Gentilitij, Anna Maria v. Rappe mein eigen Hand Gerhardus Eberhardus de Mirbach als Zeuge dieses. Locus Sigilli Gentilitij. Felicianus Ryk qva Assistens Magnificae Dnae de Rappe. Supplicatumque Nobis est per certos Consiliarios Nostros Lateri Nostro Regio assidentes, ut praeinsertas Literas Authoritate Nostrâ Regiâ approbare, confirmare et ratificare dignaremur, cui Supplicationi uti justae Nos benignè annuentes easdem Literas in omnibus illarum Punctis, Clausulis, Articulis, Conditionibus et Ligamentis approbandas, confirmandas et ratificandas esse duximus, uti qvidem in qvantum Juris est, approbamus, confirmamus et ratificamus praesentibus Literis Nostris, decernentes eas vim et robur debitae et perpetuae firmitatis obtinere debere. In qvorum Fidem praesentes Manu Nostra subscriptas Sigillis Regni et Magni Ducatûs Lithvaniae communiri jussimus. Datum Varsaviae die XXII. Mensis Martij Annô Domini MDCCXXVII Regni verô Nostri XXX Annô.

Augustus, Rex.

(L. S. Regni) (L. S. MDLae)

Michael Mauritius Suski venator Terrae Lomzens. Sae. Rae. Mtis. Secretarius.

Antonius Rosonski venator Bidgossien. Sae. R. M. Sigilli Minoris MDLae Secrius pp.

Confirmatio Dotationis et ad usum Sanctae Romanae Catholicae Ecclesiae applicationis Ecclesiarum Altenburgens. et Illmagensis in Ducatu Curlandiae sitarum.

Digitized by Google

Herzog Wilhelm von Kurland schließt mit dem Kanzler Christoph Rappe einen Contract, wodurch letzterer ihm sein Anrecht auf die Pfandsumme des Stiftes Pilten von 30000 Rthlr. für den Erbbesitz von Aistern und 50000 Fl. Poln. abtritt und dem Herzoge die Höfe des Stiftes einräumt.

d. d. Königsberg, den 20. Decbr. 1611.

Nach dem Originale auf Pergament in der Altenburgschen Brieflade, an welchem sich die hängenden Siegel des Herzogs und des Chr. Rappe befinden. — In latein. Sprache abgedruckt in den Monum. Livon. ant. II. Noldische Händel S. 12. Nr. 4, a.

Kundt vnd wissend sey Jedermenniglich Insonderheit dehnen hieran gelegen vnd solches zu wissen vonnöthen dass der Durchlauchtigste Hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr Johann Sigismund Markgraf zu Brandenburg des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer vnd Churfürst in Preussen zu Jülich Cleve vnd Berge Stetin Pommern, der Cassuben vnd Wenden, auch in Schlesien zu Crossen vnd Jägerndorf Herzogk, Burggraff zu Nürnberg vnd Fürst zu Rügen, Graff zu der Marck vnd Ravenspurgk Herr zu Ravenstein vnser gnedigster Churfürst und Herr, vnterm dato Koenigspergk den 22. Monats July Anno 1609 derselben preussischen Oberrath vnd Canzlern Christoph Rappen, wegen des bisher getragenen mühseligen Kanzler-Amtes vnd anderer erheblichen Ursachen die mit mehrerem in höchstgedachtem Jhro Churfürstlichen Gnaden angedeuteten Begnadigungsbrieff enthalten, unter anderen die 30000 Reichsthaler Pfandschillingk welche Jhro Fürstlichen Gnaden Markgraff George Friedrich zu Brandenburg in Preussen Herzogk seligster Gedächtniss vffs Stifft Pilten gethan vnd neben andern per testamentum an Höchstgedachte ihre Churfürstlichen Gnaden seligen Herrn Vatern vermacht, vnd ohne denn auch als haeredi universali anererbt, aus Gnaden dergestalt verehret geschenkt vnd gegeben haben, wofern von obgedachtem dato derselben Begnadigungs-Verschreibung an, innerhalb drey Jahren, Jhre Churfürstlichen Gnaden solche Summe der 30000 Rthl. baar in einem stücke an gutten Goldt oder Silbersorten erlegen würden, dass gedachter Herr Canzler, solch Geldt von Jhro Churfürstlichen Gnaden zu empfahen vnd hinwieder die Königlichen Obligationes obers Stifft Pilten einandtworten soll, Sofern aber innerhalb benannter Zeit Jhro Churfürstlichen Gnaden diese Summe nicht erlegen würden, dass alsdann der Herr Canzler ohne weiter nachwarten, damit als dem seinigen, daran niemals weiter in Jehwas interressiret, zu seinem nuz vnd vortheil ohne Jemands Verhinderung zu gebahren, offs beste er kann vnd weiss, macht haben soll. Weil dann Vns von Gottes gnaden Wilhelm in Liefslandt zu Churlandt vnd Semgallen Herzogk daran merklich gelegen, dass wir solch Stifft nicht von vns vnd vnserem Sohne wie auch vnsern landen vnd leuten kommen lassen, in Bedacht dass wir ohne dass ein vhrkundtlich

Digitized by Google

Jus des Eigenthums halber vermöge der ersten Inuestitur zu dem Stifft Pilten haben, vnd die Ablösung solches Stiffs dem Bathory aus den Händen erkaufft, vnd allein vff eine gewisse Zeit von vnsern erlangten Rechten durch vnterhandlung abgestanden, vnd gutwillig zugegeben, dass die Königliche Majtt in Polen das Lehtagsrecht Ihren seeligsten Liebden Marggraff Georg Friedrichen vnd derselben noch lebenden fürstlichen Gemahlin verschreiben mögen, hierüber auch eine Constitution Anno 1609 vfm Reichstage der Cron Polen promulgirt in welcher Vns zugelassen wird von der Frau Wittib Ihr Lehtagsrecht wieder an Vns zu handeln, So haben wir vns dennoch an Ihre Churfürstlichen Gnaden vnsern Gnedigen vndt geliebten Herrn Vettern Schwagern vndt Geuattern, Herrn Johann Sigismunden Marggraffen zu Brandenburg des heiligen Röm. Reichs Erzkämmerern vnd Churfürsten in Preussen zu Jülich, Cleue vnd Berge ꝛc. ꝛc. Herzogen begeben vndt bey Ihren Churfürstlichen Gnaden instendigk vnd freundlich angehalten, dass Ihre Churfürstliche Gnaden wollen geschehen lassen das Stifft Pilten sowoll mit der Arrende als der Ablosung des Pfandschillings der 30000 Rthl. wie auch die derowegen beim Herrn Canzler stehende Königliche Versicherungsbrieff vnd Siegell an Vns zu behandeln, worauf denn entlichen Ihre Churfürstl. Gnaden nach gehabtem Rath vnd bedenken darein gewilligt vnd nachgegeben, dass wir derowegen mit wolgemelten Herrn Canzler Cristoff Rappen wegen der darauf stehenden 30000 Rthl. handlen vnd solche an Vns bringen möchten, welche Handlung denn vff Ihre Churfürstl. Gnade einwilligen vnd ertheilten Consens, zwischen vns vnd Herrn Canzlern dergestalt getroffen vnd geschlossen, dass wir mehrwohlgedachtem Herrn Canzlern Cristoff Rappen neben erlegung funfzigktausend Floren Polnisch den Hoff vnd das Gut Aistern in seinen Grenzen vnd mit aller an vnd zubehörung als die itzo dabey vorhanden, vnd wie es von ihme rechtfort besessen wirdt, zu Erbrecht mit aller Gerechtigkeit vnd nuzbarkeit, wie die itzo sein oder künfftig angerichtet vnd erfunden werden mögen, Crafft dieses Verschreiben einräumen vnd vbergeben, solche frey vnd vngehindert zu geniessen vnd zu gebranchen, Alss dass wir oder vnsere Erben Erbnehmer vnd nachkommen an allem dem wie es immer nahmen haben magk vnd in dieses Gutts Aistern Grenzen belegen es sey Landt oder Leut bebauet oder vnbebauet kein Recht, Zuspruch gebrauch oder missbrauch ins künftige weiters nicht haben, Sondern vbergeben Verschreiben vnd Einräumen solches alles vnd jedes genannt vnd vngenannt dem Herrn Canzler Cristoff Rappen seinen Erben Erbnehmern vnd nachkommen zu ewigem Erbrecht, vnd zwar seindt wir verursacht worden, vber die 30000 Rthl. Pfandschillings noch Achttausend Gulden polnisch vnd also zusammen gerechnet 50000 Floren neben dem Hoff vnd Gutt Aistern Ihme Herrn Canzlern zu geben, weill wir befunden dass er nicht allein mit stauungen vnd andern die oeconomy guttermassen nicht ohne schwere Vnkosten, sinthemahl sehr wenig Leute bey den Pfandheusern vbrig, melioriret, sondern weilen er auch eine zeit-

Digitized by Google

her sowoll vom schwedischen Feinde als des polnischen Kriegsvolks einlagerung grossen und merklichen schaden erlitten, welchen er also vnd ohne entgeltung nicht vergessen oder verschmerzen können, weniger den possess aus Händen lassen wollen, derowegen wirs mit Ihme vff obgedachte wege richten vnd erhandeln müssen. Was vm weiters die entrichtung obgedachter Funfzigtausend Floren polnisch anlangt, ist derselben halben es also verglichen worden, dass wir Ihme Herrn Canzlern alsobaldt baar an gutten Goldt vnd Silbersorten fünfundzwanzigk Tausend Gulden Polnisch erlegen sollen, welche er auch zu seinen sichern Händen empfangen vnd deswegen hiemit quittiren thut die andern Fünfundzwanzigk Tausend Gulden aber lässet er bey Vns vff drey Jahr stehen, also vnd dergestalt dass wir nach umbgangk derselben Zeit Ihme ebenmessigk dieselben an gutter gangbarer Münze, jedoch Pölchen vnd Schillinge ausgenommen richtig vnd baar vf einen haufen auszahlen sollen, Können wir auch ehr dazu kommen ists vns frey Ihm auch für vmbgangk der dreyen Jahre solche Summam zu erlegen, Damit aber mehrgemelter Herr Canzler so woll des Hauptstücks der 25000 Floren polnisch als auch der Interressen halber genügsamb versichert sein möge, haben wir Ihm den Hoff Ruczaw vnd den Hoff Niderbartau mit allen an vnd zugehörigen Landen Leuten, Vorwerken Teichen Zinsern Scharwercken *), hohen vnd kleinen Jagten vnd andere nutzungen, wie die nahmen haben mögen, neben dem ganzen Strand vnd allen drin gelegenen Dörfern Strandtbawren von der heiligen Awe anzufangen vnd so fortans bis an Perkunen kegen der Libaw vber, allermassen wie er für diesem solche in verpfändung gehabt, mit allen ihrer Gerechtigkeitt zu einem wesentlichen vnderpfande alsbaldt eingereumbt vnd abgetreten, Inmassen wir Ihme Crafft dieses alles obige an Höfen, Landt vnd StrandPawren abtreten vnd realiter bis zu genzlicher erlegung mehrgedachter 25000 Fl. Poln. tradiren vnd vbergeben, solches seinem besten vermögen nach anstatt der Interessen zu geniessen zu gebrauchen vnd zu versicherung des Haubtstuls friedsamb vnd vngehindert einzuhaben vnd zu besitzen, Jedoch behalten wir Vns das Budwercken **) in den Eichenwalden allein bevor, vnd hat er Herr Canzler anderer gestalt auch die andern Wälder ausser notthurft zu Baw vnd brenholz in mehrberürten Güttern vnd nicht anders wohin nicht zu gebrauchen, oder derselben sich anzumassen, Neben dem behalten wir vns auch vor, dass die Ruczausche vnd Niderbartausche Vnderthanen, neben den andern AmtsPawren vnsere Waldtwahren bey Winterzeitten auszurücken schuldig seyn sollen, doch soll es von vnsern Dienern desfalls nicht vberwacht ***), vnd er Herr Canzler derowegen

*) Die lateinische Uebersetzung hat dafür reditibus.

**) In der lateinischen Uebersetzung: usum lignationis.

***) Nihilominus tamen a nostris servitoribus eatenus ad impossibilia non adstringantur.

Digitized by Google

vorher ersuchet werden. Vnd weilen auch vor diesem ein misverstandt zwischen vnseren Beamten zo Grobin vnd seinen Herrn Canzlers Verwaltern, wegen der Fischerey im Tälsischen See entstanden, Alss erklären wir vns dahin, Inmassen es auch an Ihm selbst billig vnd Recht dass weder vnsere Beamten oder am See gelegene Tälsische Pawren, weiter nichts als an Ihrem Vser vnd innerhalb Ihren Grenzen, zo fischen sich vnterstehen sollen, Gleichfalls soll es von der andern seiten vnd aus dem Hof Tälssen auch gehalten vnd nicht vber die Grenz geschritten werden, Endlichen vnd alldieweill bey voriger abtretung des Ambts Grobin vnter andern Puncten beredet worden, dass die Pawren, so aus vnsern Embtern entstrichen, vnd sich in des Herrn Canzlers Gütter gesasset hatten, Ihme gelassen werden solle, Alss wollen wir die vorige Zusage nochmale hiemit reiterirt vnd es dahin gestellet haben, dass diejenigen so iczo vnter Ihm wonhafftigk allda vnabgefordert Erblichen verbleiben mögen. Dagegen vnd vor solches dass wir dem Herrn Canzler als obgedacht eingereumbt vnd verschrieben hatt er vnss alle die Königlichen Brieffe vnd Siegell so er wegen den Stifft Pilten gegen die Ihm von Höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Gnaden wegen verschriebenen 30000 Rthl. Pfandschillings halber in Händen gehabt, neben tradition des Besitzes der verpfändeten Häuser Höse vnd was sonst dazu an Landt vnd Leuten, vnd wie ers besessen vnd ingehabt hinwiderumb abgetreten vnd vbergeben, vnd was darzu auch seine zwey Gesinde zu Gameiten (Jamaiken) welche er an sich erkaust neben der stauung zum Hasenpoth frey vnd ledig vberlassen, wegen des Inventary bei dem Stifft Pilten ists also verhandelt dass das Inventarium an Vieh vnd anderen in allen stükken vnd bey allen Höfen des Stiffts, so auch die Saat in der Erden alss auch zehen Last Gerst vnd Sechs Last Haber preussisches Maasses bleiben vnd gelassen werden soll, die Mosketen aber vnd was sonsten an Röhren ins Königspergische Zeughaus gehörig, wollen wir dem Herr Canzler bey iczigen angehenden Winterweg zur Liebau liefern lassen, vnd wollen hieneben schuldig vnd verpflichtet seyn, die noch vbrigen vier Jahr so lang der Herr Canzler das Stifft von der Frau Wittib wegen Ihres habenden Rechtes zu lebtagen gegen erlegung jährlicher 1000 Fl. inhaben sollen, alle Jahr die 1000 Fl. der Frau Wittib von nechstzukünftigen Michaelis des 1612. Jahrs anzusangen vnd zum ersten mahl vnsehlbar vnd gewis zu erlegen, nach vmbgang der 4 Jahr aber soll die fernere vergleichung der Arrende halber, bey vns vnd der Frau Wittib stehen, doch wollen wir in allweg nicht allein der gedachten noch vbrigen vier Jahr halber, sondern auch nachmals so lang die Wittib lebt, vns mit abrichtung wegen derselben Lehtagsrecht verglichener Arrende dermassen erzeigen, dass derowegen niemand in Anspruch genommen noch einiger Mangel an Vns sein soll, Endlichen vnd zum beschluss vnserer Handlung haben wir vns auch gegen den Herrn Canzler Cristoff Rappen dessen gnedig erboten, da wir Ihme vnd den seinen nun vnd künfftigk seiner trewen dienste willen, die er Vnss verschiedentlich er-

Digitized by Google

wiesen gnad guts vnd beförderung erweisen können, dass wir vns ein solches zo thun hiemit wollen versprochen haben, Solches obige um alles vnd Jedes stet fest vnd fürstlich zu halten, haben wir zu Vhrkundt diesen Brieff mit vnsern Handen vnd vorgedruktem Secret bekrefftigt. Geschehen vnd Geben zu Königspergk den 20. December Anno 1611.

Guilhelmus Dux, manu prpr.

Christoff Rappe, manu prop.

1537. **№ 4.**

Wy Hermannus von gots genadenn Besschoff des Stiffts tho Curlandt Dhoen kunt vnd bekennen offentlick vnd apenbar Inn vnd midt dyssen Vnsern apenen vorsegeldtenn breue vor einem Idenmenniglick vnd alsweme de ene seen hören ader lessen, dat wy midt willen, Vulbordt vnd consent Vnsers werdigen Capittels Vnserem Houetmanne vnd lienen getruwen Johan Hoyking tho Ambotenn vnd synen rechten warenn liues eruen vmb syner truwe denste willen de he Vnss vnd vnserm Stiffte bether gedan, dhön macg vnd noch dhoen schall vnd wil gegundt gegenen vnd verlendt hebben alze wy eme ock denn in krafft vnd macht dysses Vnsers breues gunnen genen vnd vorlenen, de lantguder alze de Zelige Marcus Korff von Vnserm Voruaderen, im kercken vnd Stiffte tho lene gehadt besetenn vnd allerfredezamest gebruket hefft vnd dezulnigenn wedderumb durch synen doctiykem affganck an Vnss genallen syn, im kerspel vnd gebede Amboten vnd we de in alle erenn schedingen gelegenn. Mydt alle erhen marckenn, frygheit, rechticheit, nuttichcit, Visschereien, Holtingen, hofflegenn, busch, brack, Jacht, Wisschen Weiden tegeden, tvnsen, Watern, Vletenn, Wiltnissen, gebuweten, mauren, luden vnd aller thobehoringe als de genomet ader genomet werden mogenn Nychtes Nycht buten bescheden, Syck ock vndt syne rechten vnd waren lynes eruen derzulnigen moge nach Lengudes rechte gebrucken. Dysses tho Merer vnd grotter Orkunde der Warheit hebben Wy Hermannus bouenberurth Vnss Ingesegel vnd Vnse werdige Capittell ere gewentlyke secret heneddenn an dyssen breff laten hangen. De gegenen vnd gescrenen is yn Vnserm Haue tho Arwalenn Nach Chri Vnsers Heilandes geborth Dusent Vifthundert vnd inn deme seuen vnd durtigesten Jare Middewekens nach Oculj. (D. 7. März 1537.)

Digitized by Google

Von godes gnaden wy Johannes biſchop tho Curlant vnd Adminiſtrator des Stiffts Oſell, Don kunt vnd bekennen Jn vnd mit duſſem Vnſem apenem vorſegeldem breue vor alsweme, Dewile de Erbar vnd Ernhveſte vnſer Stiffts Vogedt Radt vnd leue getruwe, Johann Hoickinck alſe Cleger eines, vnd Claus Korff alſe beklagter andersdels vor Vns vnd Vnſerenn Werdigenn Achtparen vnd Erenthvehſtenn Herrn Redenn, Jnn geholdenenn Stifftiſchenn Mandage etlicher gewelde auertaſtunge, Jniurien vnd ſchmehunge haluen to ordell vnd rechte erſchenen vnd gekommen ſindt, hebben wy ſampt vnſerm werdigen Achtparn vnd Erenthvheſten Redenn, beider parthe clage, anthwort, rede, wedderede, tuchniſſe vnd allerley behelp angeheret, riplich Erwogen vnd beherttziget, vnd nachdeme Johann Hoickinck domals de fruntſchap ſolcher gewelde vnd auertaſtunge haluen by gedachtem Claus korffe erſocht, vnd auer ſolick gewalt rechts erfurdern, welches alles von Claus korffe ungeachtet, vnd alſo gegen genompten Johann Hoickinck, bunen vnſer gedane Jnhibition gewaltſam vortgefharen, wo ſolches Johann Hoickinck mit genochſamen tuchniſſen to rechte wargemaket vnd erwieſen.. Der wegen wy ſampt vnſern werdigen Achtparen vnd Ehrentvheſten Redenn hierup to rechte erkennen vnd ſprecken aff dat Claus korff nach Stifftiſchen rechtenn, ſolich gewalt ſowoll der beiden Hoiſchläge Rödung, alſo ock der afgefangenen burenn haluen, Johann Hoickinck genochſam affdracht to drende vnd to geldenn ſull ſchuldig vnd plichtig ſyn, De Rodung auerſt ſollen ſie beide, wo ethwan hirbeuorn belenet vnd Jnnegegan, von vnpartieſchen Freunden vnd burenn, Jnn dren partenn von einander legen laten, Daruann Johann Hoickinck ein parth vnd Claus Korf tzwo parthe fredentlick ſollen zunehmn vnd beholden. Denn vngehorſam, dat Claus Korf Vnſer Jnhibition ſick vngemeſt geholden, Wollen wy vns to gelegenen tidenn darauer erkennen to laten wes recht iſt, hiemit vorbehalden hebben. Souele denn Jniurien vnd ſchmereden belangende, ſoll Claus Korff darnor Johann Hoickinck freundlich afbiddunge doen. Vnd all dewill dan Johan Hoickinck to vhelmalen ſolcher ſacken mit ſchwerer Vnkoſt vnd terunge, by gedachten Claus Korffe fruntlich beſocht, vnd de ock gerne im wege der fruntſchap tovereffenen begereth vnd geſehenn, Welche ehr denn bey Claus Korff nicht hefft konnen erhaldenn vnd alſo de rechtlich vorthoſtellen vann Claus korff geengſtiget, Derwegen ſoll Claus Korf gedachtem Johann Hoickinck allem derwegen erledenen vnkoſt, terunge, vorſymniſſe vnd rechtlich expenſſ nach rechte genochſam entrichtenn, geldenn vnd darnor affdracht doenn, Därmede ſollen beide parthe dieſer ſackenn haluen eins vor alle richtlich voreffenet vnd enthſcheiden ſynn, vnd bliuen, Jnn Orkunde der warheit mit unſerm Jngeſegell wetentlich beſegelt vnd beſeſtiget, Gegenen vnd geſchehen up dem Huſe thom Haſenpot Jnn geholdenen Stifftiſchenn Mondage, den Söuentenden Januarij, Anno nach Chriſti gebort duſent Viffhundert vnd Jm veer vnd vertigiſten.

Digitized by Google

Wy van Gotts gnaden Johannes Bischof tho Churlandt, vnd Administrator. des Stifts Ozell, dhon kunth bokennen, vnd betugen, In vnd mith dussem vnserm vorsegeldem Breue. vor vns, vnsern Nhakomelingen, vnd allermenniglichn, so ehn sehen hören ader lesen Dath wy mit rechter wetenheit Consent willen vnd vulwordth. vnsers werdigen Capitells vnser kercken Churland, dem Erntuesten vnd Erbarn vnserm Stiftsuagede. Rhade vnd lieuen getrewen Johan Hoickinck. vmb sliner getrewen vnd willigen Dienste willen So ehr etliche lange Jar. her, vnserm vorfadern, dem Stifte Churland vnd vns williglich gedan vnd henfurder dhon kan. magh. sall vnd will. Die tidt synes leuendes gegunth gegeuen vnd boleneth hebben, wo wy dan hirmit vnd In kraffth dusses breues gerurtem Johan Hoickinck vnwedderropentlich die tidt sines leuendes gonnen vnd bolhenen vnser Houeth-Mans-Ampth ader Burggrauefschaft vnsers Schlates Ambothen, Also bescheidentlich. Dat ehr van solichem vnserm Huiße vnd gebiede, allerley Houeth Mans gerechticheit nuttunge vnd framen, neffen dat frige vnbehinderthe Beerkrogenth In vnsern Beerkrögen alß alle wege, van oldinges her ein Houeth-Man vnd ehr beßanher darsuluesth gehatt, gebrucketh. genuttet vnd entfangen, henfurder die tidt sines leuendes. frig. fredesamlich vnd anhe Jenniche eintragh. Inne hebben, enthfangen, geneten, vnd gebruken (Jedoch Dat ehr vns vnd vnsern Nhakomelingen Jarlinges geburliche vnd genogehaftige Rekenschaft van allerley Wacken gerechticheit, haues gebuwte, beseiden Rhödungen tegeden tinß korn vnd sunst aller Inkumpsth vnd vpheninge des huses, so ehr vns daruan beßhertho gedan) thodoende vorplichtet sin sall vnd will. Edt sall vnd magh ock Johan Hoickinck die tidt sines leuendes Sine Eheliche Huißfrouwen vp vnserm huß Ambothen mit Megeden vnd aller notturffth In aller mathen wo beßhertho geschehen by sick erholden vnd hebben, Des sallen vnd wollen wy vnd vnsere Nhakomelinge gedachtem Johan Hoickinck die tidt sines leuendes Jarlinges vth der kamer thwintich Marck rigisch tho siner vnd noch thwintich Marck vp thwen reysigen knechten besoldunge, vnd vp veer perde, neffen Dem frigen rhuw soeder dree leste haueren vnd noch vp veer kloppern ader rhunen [Wallach] Dat frig rhuw soeder, ock wenner wy vnsere Diener kleden vp veer personen alß siner sulueſt thwen knechten, vnd einen Jungen Dat gewoentliche hofgewanth geuen vnd entrichten. Vnd Im falle Dat ehm Johan Hoickinck solich vnser Houet-Mans-Ampth thokunftiglich olders ader sonst franckheit haluen lenger vorwaltswiese Innethohebbend vngelegen, Magh ehr alßdenne (Jedoch mit vnßerm vnd vnserer Nhakomelingen verwillen Consent vnd vulwordt) eine andere vorstendige persoen die vns gesellich vnd solich vnser Ampth thonorwalden duchtich. bidden vnd vns den ernennen, Alßdenne konnen wy den ahn sine Stede (souerne vns genogehaftige Rekenschaft, vnd wes billich by den vnsern geschut, die tidt gedachts Johan

Hoickincks leuendes erdulden, vnd rheden vnd ſpreken hiermit Jn wareu trewen vnd vnßen Chriſtlichen gelouen vor uns vnd vnſern Nhakomelingen, gerurten Johan Hoickinck ſolichs Ampts) Jedoch dat ehr vnſere buren bauen dat olde vnd die billicheit nicht beſchwere die tidt ſines leuendes nicht thoentſettend. Alles anhe gefher vnd arge liſth Jn orkunde der vaſten warheit, hebben wy Johannes Biſchof obgemelt vnſer gewoentlich Sigill benedden ahn dnſſen breff wetentlich laten hangen, Gegeuen vp vnſerm huiße Pilten, Dinxtages nach . . . . Virginis Nha Chriſti vnſers hern gebuerth veffteinhunderth vnd Jm vieffvundveertigeſten Jahre.

1563. **№ 7.**

WJR Magnus von Gottes gnaden Biſchoff der Stiffte Ozell Wieck vnd Churlannt Adminiſtrator des Stifftes Reuel, Erb zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwieck Holſtein Stormarn vnd der Ditmarſchen Graff zu Oldenburg vnnd Delmanhorſt, Thun Kunt vnnd bekennen für vns vnnd vnſer nachkommen an vnſerm Stifft Churlant vnd menniglichen, Das wir dem Erennesten vnſerm Haubtman Radt vnd lieben getrewen Johan Hoickinck auß beſondern gnaden vnd gunſten, Damit wir Jme gewogen, ein ſtucke landes vnder vnſerm Hauſe Amboten, Jn nachuolgender ſcheidunge belegen, Erblichen nach Lehnguts Rechten gegunt vnd verleuet, wie wir das Krefftigſt mit dieſem vnſerm verſiegeltenn briene Jme Hoikingk, Erblichs nach Lehnguts Rechten, gunnen geben und verleuen obgeſatztes ſtucke landes, Des ſcheidung Erſtlichen antzufangen an dem heelen wegen, de na Backhuſen geit an Merten Bruwers acker dem heelen wege vpthofolgende, biß an den Aubergk an der Ambitten Tinßlant, dar ein hoch Pener is, Dem Pener dar ein Zaun vp ſteidt vorlangeſt dem anberge vnd der Ambitten Tinßlant zufolgende, biß in eine depe grufft an Schnauels ſcheidunge, der grufft Dalthofolgende, biß in den Molendieck, vorlangeſt dem Molendiecke zufolgende, biß an Merten Bruwers acker dar ein Pener iß, Dem Peuer zu folgende, biß an den heelen weg, Dar de ſcheidunge angefangen, Daſſelb begreutzet vnd verlenet ſtucke landes, Jn ſeines ſeiner erben nutz beſten vnd genallen zu beſitzen zu nutzen vnd zu gebrauchen, Damit auch zu handeln nach Lehnguts Rechtenn, one meniglichs vnſer oder vnſer nachkomen hindern, Alles one geſerd Zu vrkunt haben wir dieſen brief mit eigener Hant vnderſchrieben vnd vnſer Fnrſtlich Secret wiſſenntlich hirann hangen laſſen, Geben auf vnſerm Hauß Pilten den 14. Martij der Ringern Zal Jm Dreinndſechtzigſten Jare.

Magnus manu
ppa.

Digitized by Google

1580. **№ 8.**

Von Gottes gnaden Wir Magnus Jn Liefflandtt der Stieffte Oesell Wieck vnd Churlandt Herr Administrator deß Stiefftes Reuell Erb zu Norwegen Hertzogk tzu Schleßwieg Holstein Stormarn vnd der Ditmarschen Graffe Zu Oldenburg vnd Delmenhorst Thun Kundt für vnß unsere Erben vnd Nachkhommen ahm Stieffte Churlandt hiemit Jegen Jedermennichlichen offenbahr bekennende daß wir dem Ehrnuesten vnd Ehrbaren vnserem Radt Hauptman auf Amboten vnd lieben getrewen Friedrich Krüdenernn wegen seiner getrewen vnderthenigen gudtwilligkeit die er vnß hiebeuor vnd noch teglich leistet auch auß gnaden Damit wir seiner Person gewogen gnedigst gegont gegeben vnd verlehnet Jnmassen wir denn ihme vnd seinen erben erbliches vnd zu eigen hiemit in crafft dietz wissentlich gonnen geben vnd verlehnen thun für vnserem Hause Amboten eine Krugkstedte nechst bei der Kirchen ahm hellen wege belegen, daneben sechs lopstede landeß ahn zugehen bei dem stucke landeß so wir der Landtschafft Zum Gildtstuben verordnet vnd dabei auß vnserem Hewschlage eine Kupstede Hewes Solches mit allen Zubehörungen benutzungen vnd einkünfften wie die nhamen haben oder künftich gewinnen mugen nichtß außbescheiden für sich vnd seine erben erbliches vnd zu eigen zu besitzen zu genießen zu gebrauchen zuuersetzen zuuerpfenden zuuerkauffen auch seines gefallens damit zuthun vnd zulaßen vngehindert vnß unsere erben Nachkommen vnd mennichliches Alles getrewlich vnd vngefehrlich. Zu Vrkundt haben wir vnß mit eigener handt vnterschrieben vnd vnser Siegill wißentlich hinnten anhangken lassen. Geben auff Vnserem schlosse Pilten den Vier vnd Zwantzigsten Monatß tagk Apriliß. Nach der gnaden reichen geburdt Jhesu Christi Jm Tausent fünfhundert vnd Achzigsten Jahre.

1583. **№ 9.**

Stephanus Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Litthuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Volhiniae, Kuouiae, Podlachiae Livoniaę et caet. Princeps Transsylvaniae. Significamus praesentibus litteris nostris quorum iuterest uniuersis et singulis Quod cum Generosus Vilhelmus Kettler Plescauiana obsidione suum erga nos Remque publicam studium, et animum eximia virtute probauisset usquè adeo ut dum fortis et impigri militis munia in Castris nostris, maximis rerum omnium difficultatibus constanter persequitur, muros alacriter cum caeteris militibus nostris dilectae virtutis imadit, in oculis et conspectu nostro multis se caputque suum periculis obiecerit, ac postremo dum ad Pieczary*) inter hostium tella inter crebro uolitantes tormentorum

*) Das Kloster Petschur.

Digitized by Google

globos in murum euadit multisque contra defensores facinoribus editis in propugnaculum quoddam sese demittere conatur, fraetis infelici casu scalis in hostium manus devenerit; Nos spectatam virtutem ipsius renumerare*) cupientis eumque praemiis ad bene de nobis ac Republica merendum devincire, bona et Arcem Ambotensem in Curonia sita cum omnibus ad eam bonis ab antiquo pertinentibus, fundis, colonis, praediis, aliisque redditibus, fructibus, censibus, pensionibus, attinentiis et obventionibus ipsi dandam et concedendam duximus, prout quidem damus et concedimus praesentibus litteris nostris per eum ad extrema vitae ipsius tempora habendam tenendam quieteque et pacifice possidendam. Promittentes verbo nostro Regio pro nobis et Serenissimis successoribus nostris quod praedicta bona et Arcem eo modo per nos ipsi concessam neque aliquam illorum partem aut quid de illius pertinentiis ab eo quoad vixerit non alienabimus amouebimus adimemusue aut id quempiam facere patiemur Neque Serenissimi successores nostri id ipsum facient aut fieri permittent Verum eundem una cum Serenissimis successoribus nostris in integra et pacifica bonorum praedictorum possessione et usufructu conservabimus ipsique jus aduitalitium in eisdem semper promittimus. Juribus tamen nostris Regalibus et Reipublicae ibidem saluis et integris semper manentibus. In cujus rei fidem praesentibus manu nostra subscriptis sigillum Regni nostri muniri jussimus. Datum Cracoviae die mensis Augusti vigesima nona Anno Domini Millesimo Quingentesimo Octuagesimo Tertio Regni vero nostri Anno octavo.

Stephanus, Rex.
(L. S.)

1611. **№ 10.**

Kundt vnd Zuwiſſen ſey Jedermenniglichen denen Gegenwertiger Brieff zuſehen, leſen, oder hören Leſen vorkommen wirdt, das auff tagh vnd dato vndengemellt, Zwiſchen den Woledlen und Wolgebornen Herrn Wilhelmen von Kettler zu Neßelrahtt, Herrn zu Amboden vnnd Herrn Johan von Kettler Freyherrn zu Moniow, Herrn zu Melerich, Churfürſtlichen Brandenburgiſchem geheimen Rahtt vnd Kriegs Obriſten, Gebrüderen, mitt reifflicherm wolbedachtem Rathe, vnd Rechter wiſſenſchafft, auch genugſamer Consideration vnd erwegungh beiderſeitz vachſpecificirter gütter, über denſelbenn gütteren, in Beſter form Rechtens, wie ſolches zum Krefftigſten vnd beſtendigſten geſchehen ſoll, kan oder magh, eine erbliche, ewige, Vnwiderrüffliche Brüderliche Vergleichung permutation, Tauſch vnd Verwechſelung, gethädigtt, erhan-

*) Wohl ſtatt remunerare.

Digitized by Google

dellt vnd beſchloſſen iſt, wie hernach beſchrieben folgtt. Anfengklich hatt Wolgemeltter Herr Wilhelm von Kettler Wolgedachtem Freyherrn zu Moniow, omni meliori modo, cedirt transportirt, würcklich vbergeben vnd eingeräumbtt, thutt auch ſolches hiemitt vnd in Krafft dieſes, ſeine Herrn Wilhelmen von Kettlers Herrlichkeitt Amboden wie damitt von weilandt dem Durchleuchtigſten, vnd Großmechtigſten Herrn, Herrn Stephano Konnigh in Polen, Großfürſten in Littaw ꝛc. Chriſtmiltten andenkens ꝛc. ſeine Geſtr. wegen ihrer Kon. Maytt. vnd der Kron Polen Vnderthenigh geleiſten, Vielfeltigen trewen Dienſten allergnedigſt belehnet vnd dieſelbe Belehnungh durch den auch Durchleuchtigſten vnd Großmechttigſten Herrn, Herrn Sigiſmunden Königh zu Polen und Schweden, Großfürſten in Littaw ꝛc. allergnedigſt confirmirt worden iſt, mitt aller Ihrer Hoch- ober- vnd Pottmeßigkeitt, begriff, nutzbarkeitten, an- vnd Zubehör allermaſſen wolgemeltter Herr Wilhelm von Kettler dieſelb biß anhero beſeſſen, deren genoßen vnd genießen mügen vberall nichts danon ab- noch außbſcheiden, Dieſelbige Herlichkeitt von nunan für ſich vnd Ihrer ℂH. Erben vnd Nachkommen Zuhab, Zubehalten, Zuwenden vnd Kehren, wohin es Ihrer ℂH. eben kommen vnd gefallen wirtt, der Kon. Maytt. vnd Kron Polen habende Lehengerechtigkeitt, Vermögh deren gnedigſt ertheiltten Begnadungh vnd Priuilegien, daran Vorbehalttes. Hiergegen hatt wolgemeltter Freyherr Johan von Kettler gleichsfals wolgemelttem Herrn Wilhelmen von Kettler erblich cedirt, transportirt würcklich abgetretten vnd beſitzlich vbergeben, cedirt, transportirt vbergibtt in Krafft dieſes Brieffs ſeiner ℂH. gütter Zu Dobbenaw, Schlottenhoff vnd Abell im Fürſtenthumb Semigallen, Selburgiſchen, Dunnaburgſchen vnd Aſcheradtſchen Ampttern respectiue gelegen, ſambtt Ihren Bottmäßigh- vnd Gerechtigkeiten, Begriff, nutzbarkeitten, pertinentien an- vnd Zubehör, wie dieſelbe in Ihren qualiteten, theils durch den Durchleuchtigh vnd Hochgebornen Fürſten vnd Herrn, Herrn Friederichen in Liefflandt, zu Churlandt vnd Semigallen Hertzogen ꝛc. wolgb. Freyherrn Johann von Kettlern hiebuor auffgetragen, theils auch ihrer ℂH. Durch Georgen Wolff Verkaufft worden ſeindt, nichts dauon Vor- oder außerbehaltten, Wilche gutter wolgb. Herr Wilhelm von Kettler von dieſer Zeitt an Vor ſich vnd ſeine Erben, in Ihrer qualitet erblich haben, beſitzen, vnd damitten ſeines gefallens zu ſchalten vnd waltten machtt haben ſoll. Vnd hatt hiebey ein Bruder dem anderen hiemitt, Zum Rechten, wahren vnd Vollenkommenen possessoren vnd Beſitzer Vorerklerter cedirter gütter respective conſtituirt vnd geſetzt auch die Vnderthanen ſo ein Jeglicher vnter Inen biß dahero gehabtt vnd im Ambotiſchem gepiet gehörigh, dem anderen realiter vbergeben, vnd angewieſen, Alſo vnd dergeſtaltt das, dieſelbe ſo zu mehrgedachter Herlichkeitt vnd Hauſe Amboden vorhanden, von dieſer ſtunden an, Wolgeb. Freyherrn Johan von Kettlers: Die aber ſo ſich Zu obgd. Dobbenaw, Schlottenhoff vnd Abell Verhalten, gleichfals von nun an Herrn Wilhelmen von Kettler Zugehörigk, vnd nach eines Jeden

Digitized by Google

orths herkommen Verpflichtt zu sein, gehaltten werden sollen. Endtlich haben wolgb. Herrn gebrüdern einanderen bey ihren ehren vnd trewen an leiblichen Aides statt, Vestiglich Zugesagtt vnd Versprochen, obgd. permutation erbtausch vnd Verwechselungh, steht wahr, aufrechtt vnd Vnwiderrufflich zu Vnderhalten, dieselbige nimmermehr Zu hinderZiehen, oder ichtwas darweder Zuthun noch zu handlen, durch sich noch andern in Ihren nahmen, directe noch indirecte in- noch außerhalb Gerichtt in keinerley weise. Inmassen dan wolgeb. Herrn gebrüdern auff alle vnd Jede action vnd Rechtt, so Sie an ob specificirte gütteren gehabtt, vnd einigermassen haben möchtten, wie gleichfalls auff alle vnd Jede exceptiones außzüge, Behülff vnd Wolthaten, Geistlichen vnd Weltlichen Rechtteus, so Ihnen hierwidder einiger gestaltt Zu guttem Verstanden werden mochtten, vnd sonderlich die außzüge, das Sie aus Irrungh, mißVerstandt oder Argliſtige Beredungh Zu obg. Erbtausch sich bewegen lassen, vber den selben theill rechtten wehrts Vernachteiltt, Zum högsten Verletzt, anders geschrieben als Verhandelt, oder Verhandeltt als geschrieben, Vnd im gemeiner Verziegh Vnbündigh seyn, es gehe dan ein sonderbahrer Vorher, nach gnugsammer erinnerungh außtrucklich, wolbedechttlich vnd bester form der Rechtten renuntijrt vnd Verziehen, auch einander, abermahlen bei gedachten ihren ehren vnd trewen an Aidesstatt Zugesagtt vnd Verheißen haben, Keine derselbigen noch anderes Recht gedachtt noch Vngedacht herwidder einzuwenden Gefehrde vnd Argelist hieuon gentzlichen außgeschlossen. In Vhrkundt der Warheitt, seindt hierüber Zwey gleichlautender Brieff aufgerichtt, Durch wolgeb. Herrn von Kettler Gebrüdern vnterschrieben vnd mitt ihren angebornen Siegeln bekrefftiget, Wilche auch auff wolgemelter Herrn Gebrüder freundtlich ersuchen durch die WolEdle vnd Gestrenge, Herrn Wesselen vom Loe, Herrn Zu Wissen, Wilhelmen Quandt Herrn Zu Seppenbach, Georgen von Heiden Zu Schoerantt Amptman Zu Blanckenbergh, Matthiaßen von der Reck Herrn Zu Neverbungck, Churf. Braudenburg: vnd Pfaltz Newburgische geheime Rähte, vnd besteter (?) Ritmeister respective, als freunde vnd Verwantten (doch Inen vnd ihren Erben ohne schaden) mitt eignen Händen vnderschrieben vnd gleichsals mitt ihren angebornen Insigelen Versiegeltt, Geben vnd geschehen im Jahr als man Zahltte, nach der heilsammen Vnsers einigen erlösers vnd Selichmachers Jesu Christi gepürtt Sechzehenhundert vnnd eilffe, am Neuntten tage Monatz Septembris ꝛc.

W. Kettler mp (L S) Johann Kettler (L S) Wessel vom Loe her zu Wyssen (L S) Wilhelm Quandt (L S) Matthias von der Reck mp (L S)

Digitized by Google

Vladislaus IV. Dei gratia Rex Poloniae Magnus Dux Litthuaniae, Russiae, Prussiae Masoviae Samogitiae Livoniae Smolensciae Czernichoviaeque nec non Suecorum Gottorum Vandalorumque Haereditarius Rex. Significamus praesentibus litteris Nris quorum interest. universis et singulis. Exhibitas Nobis esse litteras papireas Sigillo Illrmi Dni Georgij Guilhelmi Electoris Brandeburgen. Ducis in Prussia communitas manuque ejusdem Illrmi Ducis Secretarii subscriptas ac cum Originali suo juxta attestationem Consiliariorum Camerae Gliecensis ijsdem litteris adjunctam collationatas continentes in se Confirmationem Cessionis Arcis Amboten in Curlandia sitae per Generosum Magnum Ernestum Dönhoff Castellanum Pernaviens. Derpaten. et Oberpalien. Capitaneum Nostrum in personam Generosi olim Joannis a Ketler liberi Baronis in Monzoye et Oyen nunc vero ad Generosos Joannem Sigismundum, et Fridericum Vilhelmum a Ketler praedicti defuncti filios Jure successionis devolutas et per Sermum olim Regem Parentem Nrum desideratissimum confirmatas sanas salvas omnique suspitionis nota carentes, Quarum tenor sequitur hujusmodi. „Sigismundus tertius Dei gratia Rex Pol. M. D. Litth. „Russ. Pruss. Masov. Samog. Livon. nec non Suecor. Gottor. „Vandalorumque haered. Rex Significamus praes. litteris Nris „quorum interest universis et singulis. Quod cum morte Gen. „Vilhelmi Ketler viri de Seren. Stephano Rege Decessore Nro „Nobisque ipsis ac Rep. optime meriti, quem ob singularia „illius ac illustria facinora grata recordatione prosequimur, Arx „Ambotensis in Curonia sita cum omnibus ad eam devolutis „ab antiquo pertinentibus bonis fundis colonis aliisque attinen„tiis omnibus ad Nos dispositionemque Nostram Regiam devo„luta fuisset nosque intuitu meritorum Generosi Magni Ernesti „Denhoff Dorpaten. Oberpalen. Capitanei certique regiminis „peditatus nst. praefecti, qua Nobis ac Reipbl. nrae in Livo„nia Moschovia Valachia et supera contra Christiani nominis „infensissimum et haereditarium hostem expeditionibus bellicis „animo forti et invecto contestatus est, praedictam arcem me„morato Denhoff jure feudi cum omnibus et singulis ad eam „spectantibus Curiis et fundis dedissemus atque contulissemus „ipseque rationibus suis sic postulantibus secum constituisset „de omni et integro jure suo feudali, quod sibi super praefata „Arce Amboten. omnibusque bonis fundis colonis praediis „aliisque reditibus fructibus obventionibus adeoque universis „emolumentis et pertinentiis nihil juris sibi aut cuipiam reser„uandum competit, cedere ac condescendere idque in perso„nam Gnosi Joannis Ketler Baronis in Monzo et Oyen militum „praefecti ac terrae Juliacen. ac Cliven. administratoris trans-

Digitized by Google

„fundere. Nos habentes rationem meritorum memorati Gnosi „Joannis Ketler, quae cum ipse nobis tum etiam tota ipsius „illustris familia offerentibus sese occasionibus tam in Sago „quam Toga summa cum prudentia animi fortitudine ac dexte„ritate comprobavit, tum vero quod ea sint dicti Gnosi Joannis „Ketler animi ingeniique dotes virtutes ac qualitates ut pos„sit et velit adhuc de nobis et Republ. nostra optime mereri, „faciendum nobis esse duximus, ut in hanc concessionem Juris„que sui Feudalis transfusionem quam memoratus Generosus „Magnus Ernestus Denhoff in personam dicti Gnosi Joannis „Ketler facturus est; Consensum nrum Regium praestaremus, „prout praesentibus litteris Nris praestamus. Vigore cujus „Cessionis, coram quibuscunque Regni aut M. D. Litth.: vel „etiam Tractus Piltien. authenticis Actis recognoscendae, prae„sentisque consensus nostri idem Gnsus Joannes Ketler Arcem „Amboten. in Curonia sitam cum omnibus ad eam devolutis „ab antiquo pertinentibus bonis fundis colonis praediis jam „acquisitis vel in posterum acquirendis (quam bonorum acqui„sitionem ratam firmamque esse debere hisce declaramus) „aliisque reditibus pensionibus censibus obventionibus agris „cultis et incultis siluis pratis piscinis pascuis fluviis molendinis „piscationibus venationibus aucupiis et quibusvis in genere ac „in specie fructibus utilitatibus jurisdictione ac jure feudi, tene„bithabebit possidebit, successores que ejus masculi de lumbis „illius procreati vel procreandi eodem jure tenebunt habebunt „atque possidebunt. Ac ut majora benignitatis nostrae Regiae „memorato Ketler constent argumenta non tantam hanc cessio„nem jurisque transfusionem ratam firmamque esse et ab om„nibus inviolabiliter observari debere praecipimus, verum „etiam pro jure supremi directique dominii Nostri quod Nobis „in provinciis Reipubl. nrae competit, memoratam Arcem Am„boten. cum omnibus attinentiis ac pertinentiis ad longum „superius descriptis eidem de novo Jure feudi damus ac con„ferimus omnesque singulos defectus si qui anteà aliqua ratione „vel modo circa Cessionem aut intromissionem sive alios actus „comissi sunt vel comitterentur ac in posterum humana indu„stria excogitari possent, ex plenitudine potestatis nrae Supple„mus ac perpetuae firmitudinis robur obtinere debere praesen„tibus literis nris cauemus. Deficiente vero prole et stirpe „ipsius masculina ab eo descendente Arx illa Amboten. cum „omnibus suis pertinentiis non prius ad nos Successoresque „nostros redibit ac devolvetur donec haeredibus praefati Ketler „et quovis praetextu Successoribus Summa quae ad extractio„nem et meliorationem bonorum fundorum et Arcis impensa „fuisse probari poterit plene ac integre refundatur. Ea vero „bona quae per praefatum Joannem Ketler sive fratrem ipsius

Digitized by Google

„Guilhelmum a privatis Nobilibus coempta sunt vel in posterum „coementur potestati ipsius cedent neque arci incorporata, esse „debere vigore prntis rescripti nri declaramus. Et cum ea „arx ab omni jurisdictione exempta sit volumus ut etiam bona „per praefatum Ketler jam acquisita vel in posterum acquirenda „ac in eodem tractu sita eadem exemptione gaudeant liberaque „sint et immunia ab omni jurisdictione, nrae vero tantum juris„dictioni subsint et subjaceant. Promittentes pro nobis et Ser. „Successoribus nris verbo nostro Regio quod nos et Ser. Suc„cessores nri memoratum Joanem Ketler ipsiusque posteritatem „masculam ab usu et pacifica possessione dictae Arcis bono„rumque omnium non amouebimus neque alienabimus nec „cuipiam amovendi aut alienandi potestatem dabimus sed solum „et integrum jus feudale ipsius conservabimus Serq. Successo„res nri idem facient. Rafione quorum bonorum ea Nobis ac „Reipl. onera praestare tenebuntur ad quae caetera Nobilitas „similibus bonis est eritque in posterum obligata. In cujus „rei fidem praesentes manu nra subscriptas Sigillis Regni et „M. Duc. Lithuaniae communiri mandavimus. Datum Varsa„viae die sexta Mensis Martii Anno Domini Millesimo Sexcen„tesimo vigesimo quarto, Regnorum Nostrorum Poloniae Tri„gesimo septimo Sueciae vero Trigesimo Anno. Sigismundus „Rex. Jacobus Zadzik Secr. Mtis. Serenissimi ac Potentissimi „Principis ac Domini Domini Georgii Guilhelmi Marchionis „Brandenburgici Sacri Rom. Imperii Archicamerarii et Electoris „Septemviri Prussiae Juliae Cliviae Montium Stetini Pomerano„rum Cassubiorum Vandalorum Crosnae ac Carnoviae Silesiae „Ducis Burgravii Norimbergen. Principis Rugiae Comitis Mar„chiae et Rauenspurgi Domini in Rauenstein Dni nri clementis„simi Nos Consiliarii Camerae Cliuensis debita cum instantia „implorati attestamur ac notum facimus praesentem hanc co„piam cum vero suo integro illaeso subscripto et duobus Sigil„lis sigillato omnique prorsus vitio et suspitione carente origi„nali ea qua fieri potuit fide et diligentia collationatam relectam „et auscultatam eique de verbo ad verbum per omnia consonam „et concordantem esse. In cujus rei fidem S. S. Sigillum hisce „subimprimi iussimus. Actum Cliuis tertia die Aprilis Anno „Gratiae 1634 Mart. Haesbert Secr. mpra.“ Supplicatumque Nobis esse ut easdem literas omniaque earum contenta authoritate Nra Regia approbare et confirmare dignaremur. Ea de causa supplicationi praefatae benigne annuentes praedictas litteras in omnibus punctis clausulis et conditionibus approbandas et confirmandas duximus prout approbamus confirmamus et ratificamus praes. literis Nris decernentes eas robur debitae firmitatis obtinere debere. In cujus rei fidem prntes manu Nra subscriptas

Digitized by Google

Sigillis Regni et M. D. Littuae communiri jussimus. Datum Varsaviae in Comitiis Regni generalibus Die 22. Mens. Februarii Anno 1637. Regnor. Nostr. Poloniae Sueciae 5. Anno.

Wladislaus Rex.

1730. **№ 12.**

Im Nahmen Gottes!

Kund und wißend sey hiermit Jedermännigl. absonderl. denen daran Gelegen und es Zu wissen Vonnöthen. Daß Nachdem der Wollgebohrne Herr George Johann Von Mirbach HFürstl. Haubt-Mann Erbh. der Schloß Ambotschen Güther Todes Verblichen, auch so trifftige schulden nachgelaßen, das aus denen durch die fatale Zeiten in sehr deplorablen Zustande Gerathenen Schloß-Ambotschen Güthern, daß subjectum satisfactionis Zur Befriedigung sämmbtl. Wollgebohrnen Herrn Herrn Creditorum unmögl. außgemachet werden können. Dannenhero so wohl deßen hinterlaßene Frau liebste die Wollgebohrne Frau Maria Elisabeth Verwittibte Haubt-Mannin Von Mirbach, wie auch der Wollgebohrne Herr Johann Ewold Von Mirbach alß Männl. Erbe necessitiret worden, erstere ratione illatorum, und diesenfals auch sonsten, — Ihr praeferabiliter in die Schloß-Ambotsche Güther jure retentionis, pignoris et hypothecae habenden Forderung wegen, Wie auch letzterern tanqvam successor Feudi, der sämbtl. hareditaet obwohlgedachten Sel. Herren Haubt-Mann Mirbachs, sub beneficio Inventarii Gerichtl. Zu renunciiren, auch omne jus salvum, per omnia et in omnibus sich Zu reserviren; Jedennoch aber dieselbe hiernächst umb Ihre Gute Zu lieb und einckeit abzielende intention an den Tag Zu legen, nicht allein sämbtl. Wollgeb. Hrn. Creditores auff den 20. Aug. des 1726. Jahreß salvo jure suo, Zu einem Termino complanationis, nach Ambothen Verschrieben, sondern, auch Von denenselbigen einige Vorschläge erwartet, wie Sie Wegen ihres gantzen Rechts Befriediget werden Könnten: da diese ihre gute intention aber nichts Gefrüchtet, sondern Viel mehr einige Herren Creditores, Durch Gerichtl. ponirte auffsagen, einen processum executivum Vorzunehmen intendiret, Drumb Sie abermahls umb Ihr Zur lieb und eincken abzielendes Gemüth Zu Zeugen, Dahin bedacht gewesen, sämbtl. Wollgebohrne HHrn. Creditores (jedoch absque praejudicio et cum reiterata reservatione juris sui intacti et illibati) auf den 1. Juni a. c. im Städtlein Hasenpoth, judicialiter Zu Betagen, damit selbige nunmehro ein expediens Zu ihrer Befriedigung außfinden, und die Schloß Ambotsche Güther antreten möchten: Da nun obgedachte Wollgebohrne Hrn. Creditores (welche meistens in Person, einige auch Durch Voll-

Digitized by Google

machte im heutigen dato alß termino procedendi et tractandi erschienen) nach angehörter proposition aber so woll Von seiten der Wollgeb. Frau Haubt-Mann-Mirbachin, ratione illatorum abgefunden Zu werden, alß auch des Wollgeb. Hrn. Johann Ewold Von Mirbach alß Männlichen Erben seiner Verlautbarten declaration, Daß Er solchenfals auch dem beneficio successionis renuncijren Wegen der ex jure cesso, an ihm Gediehenen, liqviden und unten benannten Posten, sich gleichfals abfinden laßen, und solchemnach die Schloß Ambotsche Güther cum omni onere et commodo, denen HHrn. Creditoribus cediret werden solten; haben mehrgedachte HHrn. Creditores in Betrachtung des auff der Mirbachschen Linie Tenore privilegiorum ruhenden gnaden Lehnß, Zu ihrer eigenen sicherheit convenabler Zu seyn erachtet, daß der Wollgebohrne Männliche Erbe Herr Johann Ewold Von Mirbach circa possessionem Feudi conserviret, daß überhäuffte und den werth der Ambotschen Güther bei Weiten übersteigende aes alienum aber, nach unterscheid eines jeden Vorzug-Rechtes, und proportionaliter, rabattiret, einfolgl. solchergestalt so woll die conservation des possessoris, alß auch Die indemnitaet derer HHrn. Creditorum, nach umbstand der Sachen, und so Viel alß mögl. besorget werden könte, wie denn unter mediation einiger HHrn. und Guten Freunde hierüber Zwischen Dem Wollgebohrnen Herrn Johann Ewold Von Mirbach, alß Männlichen Erben und lehnsfolgern, und deßen Frau liebsten, der Wollgebornen Frauen Maria Elisabeth Verwittibten Haubt-Mann Mirbachin, alß Ihrer Hertzlichst Geliebten und HöchstgeEhrtesten Frau Mutter und Schwieger-Mutter, auch denen übrigen sämmtl. Wollgebornen HHrn. Creditoribus am andern theil, nachfolgender aufrichtiger Vergleich unterhandelt, Stipuliret und geschlossen worden, Derogestalt Daß weil das aes alienum der auff die Schloß Ambotschen Güther hafftenden schulden, inclusive derer Pfände sich über 60000 fl. alb. beläufft, dahingegen der Werth der Güther bey dem calamitate temporum entstandenen deplorabelen Zustande kaum bis 30000 fl. aestimiret werden können, alß haben obwohlgedachte HHr. Creditores Zu conservation des Lehnsfolgers, und des in jure Feudali starck gegründeten Gnaden Lehnß, und also Zu ihrer eignen securitaet, sich theils Zu einem freywilligen rabatt erkläret, theils auch diejenigen, welche mandatario nomine wegen beschränkte Vollmachten, sich in Wirckl. decourtation nicht einlaßen Können usque ad consensum des Königl. Piltnischen Landtgerichts in causa pupillari, und bis Zu Näherer Instruction und Vollmachten, sich folgender gestalt geeiniget daß

1. Der Wollgebohrne Herr Johann Ewold Von Mirbach alß legitimus successor Feudi die sämbtl. Schloß Ambotsche Güther, nebst die besagtem possess anhängige wenige active schulden Erblich antreten, selbige Güther cum att-et pertinentiis besitzen, ingleichen auch die Pfände Vermöge Getroffenen und Noch Zu treffenden accord reluiren Möge, da denn Zu facilitirung dieses Vergleiches

Digitized by Google

2. Die Wollgebohrne Frau Haubt-Mann Mirbachin so woll ex ad ductis rationibus alß auch insonderheit Zu evitirung aller kostbaren Rechtsgänge welche bey einer unausbleiblichen general adcitation und concurs-processu, auch bey Der sub hasta subseqvirenden licitation und alienation, in diesem Feudo gratiae Zu besorgenden unsicherheit Ihre illata Von Dem gäntzlichen Verlust (welcher leicht existiren Könnte Zu retten, sich wollbedächtlich entschloßen, Vor Die ratione illatorum auch sonsten angegebene, und auff 17000 fl. alb. designirte praetension, sich mit Eilff tausend sage 11000 fl. alb. abfinden und befriedigen Zu lassen auch solche Von diesem Nechst Kommenden Johannis des 1730. Jahres ab, Zehn Jahr lang und also biß Johannis Babt. des 1740. jahreß dem Erb-besitzer der ayibotschen Güther Nemblich Ihren geliebten Sohn dem Wollgb. Herr Johann Ewold Von Mirbach derogestalt auff Interessen läßet, daß Er die erste 5 Jahr selbige rabattirte summam mit 2 pro Centum Verinteressiren und daß letzte Jahr in termino solutionis, das Capital an Ihr oder Ihre Uebrige Erben auszuzahlen schuldig ist, inzwischen aber weder Sie Noch Gedachte ihre übrige Erben, Ihm wegen des Capitals Zu turbiren, Noch mehrere Interessen alß accordiret, Zu exigiren Berechtiget seind. worbey Gedachte Frau Haubt Mannin intuitu derer HHr. Creditorum. welche sich im accord oder rabatt eingelaßen, oder selbige Noch accediren Würden, ihrem Vorzugs Rechte hiemit in assistençe aufs Kräfftigste renunciiret, jegen diejenige aber welche Noch nicht accediret, oder Künfftig accediren wollen, reservationem totius massae, jedoch ohne Verletzung des Erbbesitzerß sich Zu Nutze machen will, und Kann.

3. Der Wollgebohrne Herr Nicolaus Gerhard Von Mirbach Pfdhr. auff Jagmann, welcher auff sein Pfandt und ex obligatione Zusammen die summam Von 12500 fl. alb. Zu fordern hatt, will mit der helffte nemblich mit 6250 fl. alb. sich befriedigen laßen, und soll der terminus exsolutionis, Von dem Erb-besitzer der Ambotschen Güther Von diesem Nechstkommenden S. Joh. Babt. über 5 Jahr, sub hypotheca omnium bonorum gewiß praestiret werden biß dahin aber gedachter Herr Von Mirbach bey allen conditionen seines Pfand-Contracts conserviret wird, auch solche seines theils Zu adimpliren gehalten seyn will, worbey ErbHr. schuldig ist, die Zum HöchstNöthigen Bau erforderl. materialien in besagtem Guthe Jagmann Zu besorgen und soll Keinen theil frey stehn Vor exspirirten 5 accord-jahren sein Recht an einen anderen Zu cediren oder sonst eine mutation Vorzunehmen es sey denn daß ErbHr. Zum Verkauff sämbtl. Schloß Ambotschen Güter Zu schreiten necessitiret wäre, alßden und solchenfalß Pfandtbesitzer die Jagmansche Pfandt summe so wie sie jetzt rabattiret worden, anzunehmen gehalten ist. Wegen der nach Vorigen anschlag ansehnlichen und contractmäßigen außath ist Derogestalt accordiret worden,

Digitized by Google

daß PfandHr. bey abtretung des Guthes 20 looff roggen 8 looff gärste und 16 looff haber nur Zu laßen schuldig ist, und wird die einackerung der ErbHr. selbst mit Zuziehung der Jagmanschen leute besorgen.

4. Die Baltklavsche Pfandtsumme Von 8200 Fl. alb. Wird, weil Niemand Von seiten der UnMündigen Zujegen gewesen, Zu ferneren accord und hoffentl. gleichmäßigen rabatt reserviret. jedoch derselben ex hac transactione Kein anderes Recht alß wie sämbtl. übrige HHrn. Creditores Vor sich absehn, Zugestanden Vielmehr omne jus salvum in casum der Nicht Zu stande Kommenden rabatt, hiermit Von seiten der Frau HaubtMannin auch des Hrn. lehnsfolgerß, qvam solennissime Vorbehalten.
5. Derer pussischen UnMündigen Ihr auff die ambotsche Güther haftende und in 5000 fl. alb. bestehende summe wird biß auf die Vom Königl. Landtgericht tanqvam in causa pupillari Von dem Wolgb. Hrn. Ldschts RittMeist. Von Mirbach curatorio nomine reservirten consens, gleich denen nachfolgenden Hrn. Creditoribus auff den Vierdten theil rabattiret, und gleichfalß auff 10 Jahr Von diesen Johanni ab, die erste 5 Jahr à 2 und die übrige auff 4 pro Centum Zu Verintereßiren dem Hrn. Erb-besitzer gelaßen, jedoch mit expressen reservation obgedachten Hrn. VorMundes, daß wenn ein solcher consensus, Vom Kgl. Ldtgerichte nicht erfolgen würde, solche repartition und ansetzung denen pussischen UnMündigen Nichts praejudiciren, Vielmehr omne jus salvum et illaesum Ihnen Vorbehalten, dahinjegen auch per hanc transactionem Nichts eingeräumet sondern einem jeden sein Völliges Recht offen bleiben soll. wie denn auch gedachter Hr. RittMeister Von Mirbach alß Mandatarius des Wollgb. Hrn. Ernst Von Mirbachs Kgl. OberstLieut. noch eine schuldt Von 1267½ fl. wegen Beschränckter Vollmacht nicht rengiren Können, auch nomine deßelben Hrn. OberstLieut. noch eine Post Von 714 rthlr. cour. alß einen Vorschuß, an der Frau HaubtMannin Seel. Sohn, den Weyl. Wollgb. Hrn. Emrich Johann von Mirbach, angegeben, welcher praetension aber, wegen des Ueberhäuffte aeris alieni, und daher renuncijrten haereditaet, auch des Seel. Debitoris gar nicht existirenden portion, Von sämbtl. HHrn. Creditoribus auffs Kräfftigste contradiret, und selbige durchaus nicht admittiret worden: Wohinjegen aber der Hr. Ldschffts RittMeist. mandatario nomine omne jus salvum reservirte.
6. Imgleichen der Wollgb. Hr. Capitain Haudringk Von Melsern alß ambotscher KirchenVorsteher um 1300 fl. die theils ex debito proprio communis Debitoris, theils auch ex jure cesso auff Ambothen haffte, wegen umbschränckter Vollmacht, sich Keinen rabatt exponiren wollen, bis Er Nähere Instruction und Vollmacht eingeholet, auch sich omne jus salvum reservirete, welches auch vice versa Vorbehalten ist.

Digitized by Google

7. Imgleichen werden des Wollgb. Hrn. Johann Ernst Von der Brüggen Kgl. Capitains 1800 fl. alb. weil weder Er Noch ein Vollmächtiger Zujegen Gewesen (jedoch ohne Ihm einiges Recht einzuräumen) gleichfals reserviret, wie auch
8. des Wollgb. Hrn. Johann Ewold Von Mirbach Kgl. OberstLieut. seine angegebene 112 rthlr. cour., weil weder Er selbst Noch sein Vollmächtiger Zujegen gewesen, gleichfals sine praejudicio utriusqe partis reserviret, und Zum accord außgesetzet wird.
9. Endlich behält der Wollgb. Hr. Johann Ewold Von Mirbach, alß concreditor ex jure cesso folgende an sich Gebrachte Posten und liqvide summen, justo cessionis titulo. alß (1) des Wollgb. Hrn. LandMarschall Hahn seine per transactionem Von dem Seel. Hrn. HaubtMann Von Mirbach bereits praeserabiliter Zugestandene 4000 fl. alb. welche Er mit seiner liebsten Geldern an sich Gebracht und Völlig außgezahlet hatt (2) die Von seinem Hrn. Schwieger Vater dem Wollgb. Hrn. Otto Ewold Haudring ErbHrn. auff Assiten justo cessionis Titulo an sich Gebrachte liqvide schuldpost Von 6550 Fl. alb. (3) des Hochwollgb. Hrn. OberMarschall Kettlers per cessionem an Ihm Gediehenes liqvidum Von 1200 fl. alb. (4) des Wollgb. Hrn. Capitain Heuckings angebl. maßen an der Wollgb. Frau Landrath Heuckingin cedirte Post Von 165 Rthl. alb. (5) deß Wollgb. Hrn. Sacken von Deseln cedirte 500 fl. alb. (6) deß Wolgebohren Herrn Cammerjuncker Strombergs obligation auff 443 fl. alb. (7) Deß Wollgb. Hrn. Kevserlingks Von Bakhusen cedirte 300 Fl. alb. (8) deß Ehrbaren Fett seine auff den Krug hafftende Pfandtsumme auff 500 fl. alb. welche allerseits obspecificirte HHrn. Creditores exclusive der Hahnischen summe, welche wie Oben Gemeldet Völlig außgezahlt und reluirt worden pro qvotis der 4te theil Derer Capitalien, mit erlaßung aller interessen Zu ihrer abfindung acceptiren, und daß residuum in ansehung des deplorablen Zustandes der Ambotschen Güther dem Erb-besitzer hiermit donationis titulo, tanqvam donationem inter vivos schencken, selbige Donation auch Von ihm mit schuldiger Danckbarkeit acceptiret worden, Dahero Er sich dieser ex jure cesso, und des residui, titulo donationis, wieder alle und jede exclusive derer accedirten, und Noch accedirenden HHrn. Creditorum, Zu Nutze Kommenden reluirten Posten sicher bedienen Kan und Mag. Die außzahlung dieses accordirten 4ten theils soll gleichfals Nach 10 Jahr Von diesen Johanni ab Von ihm praestiret werden, inzwischen die erste 5 Jahr mit 2 und die letzte mit 4 pro Centum, sothane rabattirte summen Von Ihm Verinteressiret werden sollen.
10. Diese sonder arge list und Gefährde, auch Bey einer Nahmhafften poen Von 2000 fl. alb. (welche daß Nicht haltende dem haltenden theil toties qvoties contraventum fuerit zu erlegen, und dennoch

bey diesen stipulirten conditionen zu verbleiben gehalten ist) aufrichtig getroffne Vergleich, Wen Er nicht alle die erforderl. requisita hätte, soll doch alß ein pactum simplex, liberalis remissio seu translatio juris sui, donatio inter vivos, oder wie es sonsten de jure am Bündigsten intituliret werden kan, gelten, auch von allerseits paciscirenden theilen unverbrüchlich gehalten werden. Zu desto mehrer sicherheit denn allerseits paciscirende theile, und die es Benöthiget in Gebürender assistence allen und jeden hierwiderzustatten kommenden Rechtswolthaten, Königl. Begnadigung auch allen und jeden exceptionen, sie Mögen durch Menschenwitz bereits erdacht seyn oder noch erdacht werden können, alß welche alle hier pro expresse positis gehalten seyn sollen sowoll ins gemein als ins besondere aufs Kräfftigste entsagen, specialiter aber der Furcht, der listigen überredung, Miß-Rechnung, wiedereinsetzung in Vorigen stand, des scheinHandels und der gemeinen Rechts Regull, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, falß die Besondere erzehlung nicht Vorhergegangen, Insonderheit entsage Ich Maria Elisabeth verwittibte Haubtmannyin von Mirbach in geziemender assistence, und Ich Sophia Elisabeth von Mirbach gebohrene Haudring gleichfals in assistence, dem beneficio senatus Consulti vellejani, und aller Uebrigen Fräul. gerechtigkeit, deßen allen Ich woll belehrt und verständiget worden mit dem Eydes Wort! so wahr Mir Gott helfen soll. Zu desto größerer Festhaltung wir diese unsere förml. renunciation Persönl. denen Königl. Landtgerichts actis einbeckand, auch dieser in Zweytheilen unterschriebene und besiegelte Vergleich, davon der eine theil dem Erb-besitzer der Ambothenschen Güther extradiret, der andere aber Zu sämbtl. HH. Creditorum notice denen Königl. Landtgerichts actis beygelegt worden, hiemit von sämbtl. theilen, ohne alle fernere recognition besagten Landtgerichts actis einzuverleiben und mit dem Kgl. Landtgerichts Siegel zu bestärcken bewilligt wird. Dat. Hasenpoth d. 2. Juny Anno 1730.

(L. S.) Maria Elisabeth wittibe von Mirbach mein eigen Handt und Siegel.

(L. S.) Wilhelm Dieterich von Löbell als erbäthener assistent ad hunc actum.

(L. S.) Friedrich Casimir von Heucking mein eigen Handt und Siegel.

(L. S.) Nicolaus Gerhard von Mirbach mein eigen Handt und Siegel.

(L. S.) Johann Ewald von Mirbach mein eigen Hand und Siegel.

Sophia Elisabeth v. Mirbach geb. Haudring Mein eigen Handt.

Gerhard Magnus Haudring als erbäthener assistent.

(L. S.) der pussischen Erben, auch Volmächtigee Meiner Herrn Brüder Joh. Ewold von Mirbach OberstL.

Digitized by Google

(L. S.) Friedrich Casimir von Holtey alß mandatarius von dHerrn Haudring und von assiten mein eigen Hand und Siegel.

Michel Fett Mein eigen Handt

(L. S.) Fromhold Ernst Montowt erbäthener Zeuge mein eigen Hand und siegel.

Ernst von Mirbach Oberstl. mein Hand mnd Siegel mit obiger reservation.

(L. S.) Eberhard George Stromberg mein eigen Hand siegel.

George Johann Keyserlingk vor mich auch

(L. S.) alß Volmächtiger von Herrn Dieterich v. Medem mein eigen Hand und siegel.

Joh. Ernst v. Henning alß Zeuge mppr.

Anno 1730 d. 3ten Juny ist vorgeschriebene Transaction denen actis Terrestribus praesentirt, und vermöge der darin enthaltenen, auch Persönlich geschehenen einbekäntnüs, selbigen actis ingrossiret, auch zu stäter und unverbrüchl. Festhaltung mit dem Königl. landtgerichts Siegel corroboriret und muniret worden. Actum Hasenpothi anno mense et die ut supra.

(L. S. J.)

Nicolaus Magnus de Derschav Scrae. Reg: Mjstis. Scrs et N. Terr. Dstus. Piltens. in fidem subscripsit.

hanc copiam cum verò suo originali ad acta terrestria reposito, praevia collatione peracta, verbotenus concordare sub sigillo Judiciali Regii Dstus Piltensis testatur et in fidem subscripsit.

(L. S.)

Nicolaus Magnus de Derschav Scrae Reg. Majestatis Scrs. et Not. Terrest. Regii Dstus Piltensis mpp.

Digitized by Google

Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit!

Kund und zu wissen sey allen und jeden denen daran gelegen und es zu wissen von nöthen daß der Hochwohlgebohrne Herr Johann Ewald von Mirbach Erbherr der sämtlichen Schloß-Ambothschen und Jagmannschen Gütter Sich aus Väterlichen Liebe und zu Vermeidung alles künftigen Zwistes entschloßen hat, mit seinen herzlich geliebten Kindern, als denen Hochwohlgebornen Hrn. Hrn. Georg Johann von Mirbach, Gerhard Ernst von Mirbach, Werner von Mirbach, und denen Hochwohlgebohrenen Frauen Maria Elisabeth von Mirbach verehelichten von Rechenberg genannt Linten in Assistence Ihres Hrn. Ehgemahls des Hochwohlgebohrnen Hrn. Reinhold Ernst von Rechenberg genannt Linten Erbh. auf Klein Dselden, Frauen Benigna Sybilla von Mirbach verehelichten von Korff in Assistence Ihres Hrn. Ehegemahls des Hochwohlgebohrnen Hrn. Ernst Christopher Korff Königl. Capitain und Erbh. auf Elkasem, wie auch denen Hochwohlgebohrnen Fräuleins Anna Catharina Gottlieb von Mirbach und Lowisa von Mirbach, eine gänzliche Richtigkeit zu Treffen und Ihnen wegen Väter- und Mütterlichen Antheil die ausgemachten portionen zu Assigniren.

Ob zwar der Hochwohlgebohrne Herr Vater diese Gütter zu seiner Zeit in den elendsten Umständen, nach denen, vorhergegangenen Verheerungen des Krieges und der Pest, mit einem sehr geringen Vermögen von weniger als 8000 fl. alb. zu samt denen Illatis seiner wohlseeligen und höchstgeliebtesten Gemahlin, der Hochwohlgebornen Frauen Sophia Elisabeth von Mirbach gebohrnen von Haudring höchstseeligen Andenkens angetreten wie aus denen ältern Documenten zu ersehen, und Ihn die gütige Hand Gottes dennoch so gesegnet hat, daß Er diese Gütter mit denen Kost- und Nutzbahren Verbeßerungen in dem jetzigen guten Zustande und nach richtigem Anschlage weit höher aestimiren könnte, So überläst Er dennoch sämtliche Schloß Ambothsche und Jagmannsche Gütter mit allen Verbeßerungen mit allen att und Pertinentien cumque omni Onere et Comodo seinem geliebten ältesten Hrn. Sohne dem Hochwohlgebohrnen Hrn Georg Johann von Mirbach Erb- und eigenthümlich vor das Pretium von 50,000 fl. alb. schreibe Funfzig Tausend floren albertus, dergestalt, daß wenn Er ohne Männliche Erben mit Tode abgehen oder die Gütter zum Verkauf stellen sollte, sein nachfolgender Bruder Gerhard Ernst von Mirbach und nach diesem im gleichen Falle der Zweite Friedrich Werner von Mirbach, diese Gütter nicht höher als vor Funfzig Tausend Floren alb. jedoch ohne Abzug einer Quartae als welche in diesem Pretio derer 50,000 fl. alb. schon mit eingeschloßen ist, anzutreten befugt bleibet.

Also daß nach dem Wunsche des Hochwohlgebohrnen Herrn Vaters immer aus seinen Nachkommen der älteste männliche Erbe in infinitum und wenn solche nicht vorhanden ein Bruder dem andern nach dem

Digitized by Google

alter in diesen Ambothschen Gütter Succediren, und dahero auch keine Oneration über das gesetzte Pretium dieser Gütter statt finden soll.

Zu lebtagen des Hochwohlgebornen Herrn Vaters aber tritt der geliebteste älteste Herr Sohn das Schloß Ambothen, mit denen wüsten Vorwerken Berghoff und Liegutten Cum Domino utili et Directo nebst 14 besetzten Wirthen, der Mühlen und dem Kirchen Kruge, nebst den vollkommenen Vieh Besatz auch allen att und Pertinentien, so wie es der Herr Vater demselben schon Anno 1752 in Besitz gegeben um und vor die Summa von 25,000 fl. alb. sage Fünf und zwanzig Thausend floren albertus unter folgender exdivision an, nehmlich: Sechs Thausend Floren albr. behält er selbst als sein zu lebtagen des Herrn Vaters Ihm bestimmtes Väter- und Mütterliches Erbtheil darinnen. Sechs Thausend Floren albr. als das gleichfals zu lebtagen des Herrn Vaters dem Zweiten Herrn Sohn Gerhard Ernst von Mirbach assignirte Väter- und Mütterliche Erbtheil ist Er demselben jährlich mit Sechs pro Cent zu 20 Sechser der rthl. alb. gerechnet zu verinteressiren und wenn derselbe es zu seinem Etablissement nöthig hat baar auszuzahlen schuldig. 12,000 fl. alb. sage Zwölff Thausend Floren albr. hat der geliebte älteste Herr Sohn bereits von denen Illatis seiner Frau Gemahlin zu Abfindung derer beyden Frauen und einer Fräulein Schwester (als welche eine jede 4000 fl. alb. sage Vier Thausend Floren albertus als ihr Väter- und Mütterliches Erbtheil bey lebzeiten des Herrn Vaters bekommen) baar ausgezahlet, über deren richtigen Empfang der Herr Vater den geliebten ältesten Herrn Sohn und die geliebte Frau Schwiegertochter Catharina Elisabeth von Mirbach gebohrne von Wettberg biedurch auf das bündigste quittiret. Die übrige Ein Thausend Floren alb. ist der Herr Sohn seiner Fräulein Schwester Lowisa von Mirbach gleichfalls mit 6 pro Cent a 20 Sechser der rthl. zu verinteressiren und wenn sie dessen benöthiget baar auszuzahlen schuldig. Wie denn auch die 4000 fl. alb. so der Herr Vater vor die Fräulein Anna Catharina Gottlieb von Mirbach wie oben gedacht empfangen derselbe als nathürlicher Vormund disponiren und Ihr die Intressen davon jährlich entrichten wird.

Das Guth Jagmannen nebst dem Volwerk Warken denen beyden Krügen an der großen Strasse und 16 Gesindern reserviret Sich der Herr Vater zu seinen Lebtagen gleichfalls vor die Summa von Fünff und Zwanzig Thausend Floren alb. mit allen att und Pertinentien so wie Er es seit der Abgabe von Ambothen in Besitz gehabt und noch hat. Von diesen 25000 fl. alb. gestehet der Herr Vater dem jüngsten Herrn Sohn Friedrich Werner von Mirbach Sechs Thausend fl. alb. als das Ihm zu lebtagen gleichfals assignirte Vater- und Mütterliche Erbtheil zu, und versichert Ihm davon bis zu seiner Majorennität jährlich 6 pro Cent a 20 Sechser der rthl. zu zahlen. Der geliebten Fräulein Tochter Lowisa von Mirbach (welche bereits in Ambothen Ein Tausend Floren alb. angewiesen sind) übernimmt der Herr Vater gleichfals, die Ihr annoch zu kommende Drey Tausend floren albertus

Digitized by Google

nebst die jährlichen Interessen zu 6 pro Cent a 20 Sechser der rthl. zu bezahlen, und die Sechszehn Tausend floren alb. in Jagmann behält Sich der Herr Vater ad dies Vitae zu seinem Unterhalte vor, je dennoch versichert er zu allen Krieges, Landes und Kirchen Oneribus aus Jagman die hälfte von dem was auf sämtl. Güther kommen wird bey zu tragen.

Nach des Hrn. Vaters Tode (welchen der große Gott bis in den spätesten Jahren entfernen wolle) ist der älteste Herr Sohn berechtiget das Guth Jagmannen mit allen att und Pertinentien dem befindlichen Vieh und allen Mobilien über welche keine Disposition gemacht seyn wird, im Besitz zu nehmen, und dagegen schuldig, die oberwehnte Capitalien, die auf diesen Güthern bey dem Hrn. Vater gestanden, an seinen Hrn. Bruder Friedrich Werner von Mirbach und die Fräulein Lowisa von Mirbach wie auch die übrige 16,000 fl. alb. nach der hier folgenden Repartition an sein Geschwister auszuzahlen: nehmlich Zwey Tausend floren alb. behält Er selbst davon inne, und zahlet an einen jedweden Bruder und an einer jeden Schwester noch Zwey Tausend floren alb. damit ein jeder Sohn 8000 fl. alb. und eine jede Tochter 6000 fl. alb. nach des Hrn. Vaters ableben zu ihrem Vater- und Mütterl. Erbtheil haben mögen. Von denen annoch übrigen Zwei Tausend fl. alb. wird der geliebte älteste Herr Sohn denen beyden unverheyratheten Fräulein Schwestern, alsdann einer jedweden fünf Hundert fl. alb. statt der freyen Hochzeit so die verheyratheten Frauen Tochter des Herrn Vaters Lebzeiten erhalten, auszahlen und die endlich annoch übrige Ein Tausend fl. alb. wie auch den Koch Jahn den Weber Ewald und den erkauften Littauer Anton nebst ihren Weibern und Kindern behält sich der Herr Vater zu seiner freyen Disposition vor, und wird der geliebte älteste Herr Sohn solche nach der von dem Herrn Vater zu hinterlassenden Verordnung gehorsamst und unweigerlich auskehren.

Da die älteste geliebte Frau Tochter, die Hochwohlgebohrne Frau Maria Elisabeth von Mirbach verehelichte von Rechenberg genannt Linten, bereits die Ihr zu lebtagen bestimmte Vier Tausend fl. alb. wie auch die Ihr von Ihrer Seel. Groß Mutter der weyland Hochwohlgebohrnen Frauen Maria Elisabeth gebohrnen und verwittweten von Mirbach laut Testament vom 22ten Novembr. 1731 legirten 500 fl. alb. nebst denen abgelaufenen Interessen so zusammen 1100 fl. alb. betragen haben, von dem Herrn Vater baar und richtig ausgezahlt erhalten, also quittiret Sie hierüber in Assistence Ihres Herrn Ehgemahls hiermit den Herrn Vater mit kindlicher Danksagung auf das kräftigste und zu Recht beständigste.

Desgleichen quittiret die jüngste Frau Tochter die Hochwohlgeb. Frau Benigna Sybilla von Mirbach verehlichte von Korff in Assistence Ihres Herrn Ehgemahls den Herrn Vater über die Ihr zu lebtagen destinirte und bereits baar ausgezahlte erhaltene 4000 fl. alb. mit kindlicher Dankbarkeit auf das Kräftigste.

Digitized by Google

Da nun auch eine jede von denen verheyrahteten Frauen Töchtern eine freye Hochzeit und zu Ihrer Aussteuer 25 stück Horn Vieh, nehml. 12 milchende Kühe, 8 Stärke und 5 Kälber, wie auch an Bettzeug, Leinen, Silber, Zinn und Hausgeräth nach Vermögen bekommen, so will der Herr Vater noch bey lebtagen denen beyden Frl. Töchtern zur Außsteuer ertheilen: Ein Dousin silberne Löffel, 1 Paar silberne Leuchter, 1 aufgemacht Bett, 30 Bolten Leinwand, darunter 10 Stück flamsch sein sollen, 6 zinnerne Schüsseln und 2 Dousin Teller, und auf den Fall, daß sie nicht bey Lebzeiten des Herrn Vaters heyrathen würden, so soll eine jede nach dem Tode desselben, die oben benannte 500 fl. alb. sage Fünf Hundert floren alb. und 25 Stück Horn Vieh von dem in Jagmann und Warken nach bleibenden ViehBesaz, sowie die verheyrahteten erhalten.

Alles übrige Vieh behält der geliebte älteste Herr Sohn bey denen Güthern, wie auch das in Jagmannen und Warken befindliche hölzern Zeug, im Branhause und in denen Hoffmuttereyen nebst drey Eisernen Kesseln.

Den annoch übrigen geringen Vorrath von Mobilien und Haußgeräth an Kupfer, Zinn, Leinen, Silber, Kleidung, Pferde, Wagens und Geschirr aber behält Sich der Herr Vater zu seiner freyen Disposition vor. Wie denn auch Erb- und Sterbfälle sämtlichen Transigenten nach denen Landes Gesezzen unverletzt vorbehalten bleiben.

Wie nun dieser Transact aus Väterlicher Liebe und Kindlichen Respect in Brüderlicher Einigkeit geschlossen, also wünschet der Hochwohlgebohrne Herr Vater seinen geliebten Kindern nebst den was sie aus diesem Transact zu genießen haben, Gottes Gnade und seinen reichen Seegen in geistl. leibl. Güther auch zeitlich und ewiges Wohlergehen. Wofür als auch für alle Väterliche Liebe und Gnade, die Kinder und sämtl. Interessenten den gehorsamsten Kindlichen Dank abstatten. Geloben und versprechen zugleich bey adelicher Treu und Glauben, ja an Eydesstatt, solchen Vergleich stets fest und unverbrüchlich zu halten. Entsagen auch allen Ihnen dawieder zu statten kommenden Rechtswohltahten und Ausflüchten aufs feyerlichste, insbesondere dem Beneficio des Senatus Consulti Vellejani der Exception des Irrthums der Furcht, der unwissenheit in denen Rechten, der listigen Ueberredung des Scheinhandels, der anders verabredeten und verstandenen als hier verschriebenen Sache der Uebervortheilung, der wiedereinsezzung im vorigen Stande, zusamt der Rechts Regul, welche will, daß keine allgemeine Verzicht gelten solle; wenn nicht eine Erzehlung der besondern vorhergegangenen, und wie sie immer Namen haben mögen. Wollen auch daß falls dieser Vergleich nicht alle Erfordernüße eines förmlichen Transacts in sich hätte, er dennoch als ein Pactum Simplex vel Remissio aut Translatio Juris sui gelten solle. als sonder arge List und Gefährde.

Urkundlich sind hiervon zwey gleichlautende Exemplarea ausgefertiget und von sämtlichen Transigenten und die es benöthiget in

Digitized by Google

gebührender Assistence nebst hiezu erbethne HHrn. Zeugen nicht allein eigenhändig unterschrieben und besiegelt, sondern auch bewilliget daß dieses ohne alle fernere als diese Recognition den Gerichts Acten ingrossiret und mit dem Gerichts Siegel bestärket werden möge.

So geschehen zu Jagmannen d. 7ten Juny Anno 1762.

(L. S.) Georg Johann von Mirbach meine eigen Hand und Siegel.
Catharina Elisabesh von Mirbach gebohrne von Wettberg.

(L. S.) Johann Ewald von Mirbach mein eigen Hand und Siegel.

(L. S.) Otto Christoffer von Wettberg als hierzu erbehtener Assistent Mein eigen Hand und Siegel.

(L. S.) Gerhard Ernst von Mirbach mein eigen Hand und Siegel.
Maria Elisabeth von Mirbach verehelichte von Rechenberg genannt Linten mein eigen Hand.

(L. S.) Reinhold Ernst von Rechenberg genannt Linten als Ehlicher Assistent mein eigen Hand und Siegel.

(L. S.) Friedrich Werner von Mirbach mein eigen Hand und Siegel.
Anna Catharina Gottlieb von Mirbach mein eigen Hand.

(L. S.) Johann Christopher von Haudring als hierzu erbehtener Assistent mein eigen Hand und Siegel.

Lowisa von Mirbach mein eigen Hand.

(L. S.) Johann Christopher von Haudring als hierzu erbehtener Assistent mein eigen Hand und Siegel.

(L. S.) Diedrich Wilhelm Hahn als erbetener Zeuge, meine Hand und Siegel.

(L. S.) Johann Casimir Kniaziewitz als erbetener Zeuge meine Hand und Siegel.

Anno 1780 den 4ten September ist vorbeschriebenes Instrument coram actis terrestribus Piltens: producirt et Copia haec cum Originali concordans ingrossiret worden. Actum Hasenpoth ut supra

In fidem Subscripsit
Friedricus Gotthardus ab Osten dict:
Sacken Sr. Rac. Mtis. Secr. et Notar:
terrest. piltenens.

Anno 1798 d. 15ten October ist dieser Transact bey den Piltenschen Gerichts acten produciret, auf die darin erhaltene Bewilligung besagter Acten ingrossiret und üblichermaaßen corroboriret worden. Actum Hasenpoth ut supra

In fidem subscripsit
Friedericus de Rummel
Notarius Terrestr. Distr. Piltens.

Digitized by Google

Vonn Gottes gnaden Wir Friedrich vnd Wilhelm Gebrüdere in Liefflandt zu Curlandt vnd Semigallu Hertzoge. Für vns vnsere Erben vndt Nachkommende Herrschafft, Thuenn Kunnd vnd bekennen Jn vnd mit diesem vnserem offenenn versiegelten briefe gegen Jedermenniglichenn. Nachdem der Ehrnuest vnd Hochgelarter vnnser lieber getreuer Heinrich Berch beider Rechtenn Doctor ein in vnserem Doblenischen gebiete gelegenes Pfandtgutt, so weilandt vnser gewesener Haubtmann zu Doblehn Albrecht Bredenbach zu Lehn gehabt, vnd nach seinem Tödlichen Abgange, bei leben vnseres in Godt ruhenden liebenn Herrn Vaters Christmilder vnd loeblicher gedechtnusse erlediget vnd zu der Zeit weilandt dem auch Ehrennuesten Sehligenn Friedrich Schlippenbagk zu seinenn Lebtagenn verpfendet worden, geregter Doctor aber nach absterben des Sehligen Schlippenbagken desselben Erbenn den Pfandtschillingk vnserntwegen erleget, zu sein vnnd seiner Hausfrauwen lebtagen, Neben einer Newen Hoflage Behnen genandt, vor dreyzehn tausend Margk Rigisch mit versicherung künfftigher erstattung der annlaghe von vns Pfandsweise erlanget, bis daher auch inn besitz gehapt vnd denn Hoff darauf geleget vnd erbawet, das wir demnach solchenn Hoff vnd gudt sambt allen daczu gehörigenn landenn vnd leutenn gerecht vnd gerechtigkeit, Hewschlagenn, Buschenn, Birsenn, Wassernn, Krügerein vnd allen anderenn nuzbarkeiten, Herligkeiten vnd Zubehoerungen, nichts nicht ausserin bescheidenn, wie das alles langest der Bergischen, Georg Fietingkhofes, Grenzhöfischen vnd Autzischen scheidungen auch sonst ausserhalb stügkweiss im Doblehnischenn gelegen ist, nunmehro geregtem Doctor vnd seinen rechtenn wahrenn Menlichen Erben vmb seiner getrewen Dienste willen die ehr biss anhero geleistet, vnd wie vor alss auch hinfüro willigk erzeigen wirt, gegunt gegeben vnd verlehnett haben. Gonnen geben vnd verlehnen auch Krafft dieses gemeltem Doctor vnd seinen Menlichenn Leibes Erbenn geregtenn Hoff vnd grundt mit allenn obgemeltenn Herlichkeiten gericht gerechtigkeiten vnd nuzbarkeiten Nichts ausserin bescheiden, wie das inn vnd ausserhalb angezogener scheidinge gelegen, vnd ehr biss anhero besessenn vnd genutzet hadt, dasselbe hinfüro für sich seine Mennliche LeibesErben einzuhabenn zu behalten zu besitzen zu verpfenndenn vnd zu verkauffen, jedoch dass auf denn fall des Verkaufens, vnns erst der aunbott geschehe, vnd wier zum Kaufe für annderenn auf erkentniss gutter Leutte die negesten sein, auch sonst seines willens zu geniessen frey vnd friedsamlich nach lehnguttes Rechtenn zu ewigenn Zeitenn. Sollte aber künfftiger Zeit durch abgange der Menlichen LehnsErbenn das obgemelt Guedt wieder an vns oder vnsern Nachkommenn eröffnet werden, vnd weibliches geschlechts Erbenn, ein oder mehr alsdann vorhanden wehren, so wollen wir nach verbesserungen vnd wurde des guttes, nach erkenntnüsse gutter Leutt für abtretunge dieselben in gnadenn vollenkommlich abfinden vnd befriedigenn. Vnd

Digitized by Google

weillen zu obgemelteun guette ſonſt keine Wiltniſſe oder hölzung gehörig, wollen wir Jhme vnd ſeinem Mennlichen Erbenn auch frey Brennholz zu ſeines Hoefes Noturfft auff vnſerem Antziſchen buſche vnd Wildniſſenn ſowoll ſeinen armen Leuten aus Roedungen darſelbſt, wenn dieſelben allda abgeleget vorhandenn im gnadenn gegonnt vnd verlehnet haben, frey Bawholz aber an Ortenn da wir es ihme anweiſen laſſen, imgleichen mit dem Roſſdienſte verſchont zu ſeyn, zu ſein vnd ſeiner jezigen lieben Hauſſrawen lebtagen vergonndt habenn. Nachdem auch das Geſinde Landt, da iczo Thomas von Eſſen auf wohnet, vndt ehr noch ferner zu ſeinen lebtagen haben vnd behalten ſoll inn gemelter des Doctors grenze ann ſeinenn Hofesfeldern, vnd ſonſt inn ſeinen grenczen ſtückweiſe gelegenn, Alſſ haben wir geregtem Doctor vnd ſeinen Erben, kegenn genugkſame Erkenntnuſſe ſo vns vonn ihme iczo dafuer geſchehenn iſt, ſolch lanndt vnd was Eſſen darauf gebawet vnd geſeczett hatt, wie es in erſtgedachter mit aller zubehörunge gelegen iſt. ebenmeſſig in obbeſagten Rechten, nach abſterbenn Thomas Eſſens frey einzunehmen zu beſiczen vnd zu behaltenn, auch gegonnt vnd gegeben, Ohne vnſere vnd Menniglicheſ eindrang vnd hinderunge: Ohne geſerde vnd argeliſt. Das alles zu Vrkunde haben wir dieſen Brieff mit eigenn Handenn vnterſchriebenn, vnd vnſer Jnngeſiegele Rechtes wiſſens dauor hangenn laſſenn. Geſchehen vnd gegeben zum Bauſſchke den dritten February Jm Eintauſend fünfhundert vnd ſieben vnd Neunzigſten Jahre

Fridericus manu ppr. Guilhelmus manu ppr.

1633. **№ 15.**

Vladislaus Dei Gratia Rex Poloniae Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Samogitiae, Massoviae, Livoniaeque, nec non Suecorum, Gottorum, Vandalorumque haereditarius Rex, Electus, Magnus Dux Moschoviae etc.

Significamus praesentibus litteris Nostris quorum interest universis et singulis. Quod cum Illustris Princeps Dominus Friedericus, Curlandiae ac Semigalliae Dux, certa quaedam bona in Doblenensi et Autzensi Districtu sita Generoso Henrico Bergio, Consiliario Suo, partim propriis pecuniis, partim diuturnis (ultra triginta sex annos) Sibi Domuique Suae Ducali praestitis servitiis fidelique navata in officio animique rectitudine ac rerum gerendarum dexteritate, Ipsi haeredibusque suis nascituris cum omnibus et singulis attinentiis et pertinentiis, juribus eminentiisque, nullis penitus exceptis, contulisset et dedisset cum jure lignandi in Autzensibus sylvis et nemoribus tanquam servitute reali, prout litterae investiturarum Nostrarum in originalibus Nobis exhibitae latius demonstrant, supplicatumque est Nobis nomine ejusdem Generosi Bergii, ut praefatam collationem tum autoritate Nostra

Digitized by Google

Regia ratam gratamque habere, tum pro jure supremi Dominii Nostri de novo pro haeredibus suis clementissime conferre, approbare, confirmare et ratificare dignaremus. Nos itaque tam supplicationem certorum Nostrorum Consiliariorum, quam memorati Bergii diuturnorum meritorum Illustri Principi Friederico ac pie defuncto Ejus parenti Illustri Gotthardo in Livonia, Curlandiae ac Semigalliae olim Duci praestitorum rationem habentes, praetactas collationes Illustrium Ducum rescriptis sibi factas non solum confirmandi et approbandi, verum etiam pro jure supremi directique Dominii, quod Nobis in Curlandiae et Semigalliae Ducatu competit, vigore fundamentalis Privilegii Divi Sigismundi Augusti, Serenissimi Praedecessoris et Avi Nostri, pari jure perpetuo ac haereditario de novo ipsi haeredibusque suis eadem bona et praedia cum suis pertinentiis, rusticis, colonis, agris, sylvis, venationibus, piscationibus, molendinis extructis vel extruendis et aedificandis, item stagnis, praesertim vero jure Lignandi, quod ipsi haeredibusque suis in Autzensibus sylvis et nemoribus, tanquam in bonis nobilibus per Illustrem quondam Principem Gotthardum, Curlandiae Ducem, a Generoso olim Gerhardo a Recken emptis, uti servitus realis, ab Illustribus Principibus Curlandiae specialiter inscriptum et concessum, ab illoque ultra triginta annos quiete usurpatum et possessum, non obstante etiam vel in istis Autzensibus universis vel particularibus bonis a Nobis vel Illustribus Principibus facta aut facienda alienatione, concessione vel donatione emolumentisque et libertatibus quibuscunque, de novo clementissime dandum e re duximus, prout praesentibus litteris nostris tam praememoratas collationes lignandique in sylvis et nemoribus Autzensibus jus illi concessum, quam et super tradita Curlandiae et Semigalliae Ducum rescripta in omnibus punctis, clausulis et articulis, non secus ac si hic de verbo ad verbum expressa et in serta essent, approbamus confirmamus et ratihabemus, volentes ut perpetue firmitudinis robur obtineant et a Serenissimis Successoribus nostris firmiter et inviolabiliter observentur. In cujus rei fidem praesentes manu Nostra subscriptas Sigillo Regni et Magni Ducatus Lithuaniae communiri jussimus. Datae Vilnae die XXIII. Mensis Julii anno Domini MDCXXXIII. Regnorum Nostrorum Polon. Primo et Sueciae Secundo.

Vladislaus, Rex.

(L. S. R.)

Cancellariatu Ducis Radzivilii Scrs.

Isachowsky.

(L. S. M. D. Lith.)

Marcianus Tryzna Referend. et Notarius M. D. Lith.

Digitized by Google

1526. **№ 16.**

Wie Wolther vonn Plettenberg Meſter (sic) Duitzſches Ordenns tho Liſſlande doenn kunth Bokennen vnnd Botugenn mith duſſem vnnſerm Vorſegeldenn Breue Dat wie mith willenn Rade vnnd Vulborde vnnſer Erßamenn Medegebedegern Hillebrannth vonn Brockhueßen vnnd allenn ßinenn rechtenn warenn Eruenn gegeuenn gegent alße wie Inn chrafft duſſes Brenes geuen gonnen vnd Vorlenen ſinenn rechten wolgekofftenn koep. Sodann lanndt vnnd Lanndtguidt alße dat Im Ampte vnnd kerſpell tho Dobbelenn bolegenn vnnd Cort Grene ßuſt (d. h. ſonſt) lannge beſeten vnnd gebrucket hefft nach luide vnnd Innholde Corth Greuenn ſinem oldenn Lehenn Breue Alſe dat Inn ßinenn marcken vnnd Scedingenn (sic) gelegenn Js, Dartho geuenn, gonnen vnnd Vorlenenn wie eme vnd ßinen rechten warenn Eruen Ein Geßinde Aawßoede Jackenn mith anderthalvenn Hackenn Lanndes vnnd einen Enſotelinck Szelme Larireims *) Inn der Bardorpeſchenn Wackenn Noch ßo geuenn gonne. verlenenn wir eme vnnd allenn ßinenn waren Eruenn Ein Geßinde Pflepſenn genometh bie Bulderinck ſiner Szee mith einem halvenn Hakenn lanndes Vnnd dat Geßinde Mekull mith anderhalvenn Haken lanndes Vnnd Magonn Dedre **) einſoetelinck mith erenn lanndenn was ſe ßuſt lange gebrucket vnnd beſetenn hebben Inn der Szelmckſenn ***) Pagaſt mith aller nuth vnnd Boqwemicht wo de genometh ſin ader genomet mogenn werdenn nichts nicht bwtenn boſchedenn na lehennguides rechten tho ewigen tidenn Duſſes tho Orkunde der Warheit hebbenn wie Wolther Meſter vpgemelt vnnſer Inngeſegell witlick ann duſſenn Breff lathenn hanngenn. De gegeuen tho Wolmer Dinxſth-Dages na Viti Anno ꝛc. Duſennt Viſſhundert dar na Im Soeßvnndtwintigeſtenn.

1541. **№ 17.**

Jck Hildebranth vonn Brockhuſſenn Bekenne vnd betuge mith deſſen mynen Apenen vorſegeldenn brenv, vor my, vnd allen mynen Rechtenn warenn Eruen geboren vnd vngeboren, vnd ſuſt ock vor Einem Jdenn Menniglichk was vordigen Standes edder Conditionen de ſinth, de deſſen Minen apenen vorſegelden Breff ſhöen, horenn edder leſſenn, Dath ick up anſangennt, vnd vlitige Bidden, mynes geliſſten Stiffſones Willhelm von Mhedum, ehme gelennt, vnd ahne ener Summe auerſchotten hebbe Sesduſenth mrck Riges ann gangkgenvender Liſſlandiſcher Müntze, dar mede He ſin nuth vnd fordeel verſchaffen, vndt Gerdt von Mhedum ſinen geliſſten Broder ſin andül, Synes

*) undeutlich.
**) vielleicht auch Dedve.
***) das m könnte auch für in oder ni und das ſ für ſt geleſen werden.

Digitized by Google

vatterlikenn erue, vnd was ehm ock Sust mehre der haluen ansteruenn*) würde, aff gekofft. Vnd mede gestillet**) hefft, Wu das klerlich, vnd offenbar Na uthwisunge sines vpdracht breues, Mynes gnedigen Fürstenn vnd Herren, Hochlofliger vnd Zeliger gedechtnisse, Herrn Wolther von Plettenberg duitzss ordens Mester tho Lifflandt, der up gerichtet, tho bewisende ist, Vnd mit wider Bekenntnisse vu Jck eme (ihm) ock butenn landes, vorgestrecket vnd gelent hebbe ein Hundert gulden an golde, disse benomete Summa geldes hebbe Jck Hildebrant vonn Brockhusenn bouen benomet, minen gelisstenn Stifssone Wilhelm von Mhedum gerne vnd gutwillig gelenet. Vnd ehm belouèth wenn dath he my in der afflegunge desses geldes vnd summa, wu bauen berort. So wolde ick ehme vth Sonderlicher Fruntschop vnd tho negunge, jn der betalunge vyfhundert mrk na geuen vnd In Fruntschop schenken des hebbe ick em ock vorgestrecket vnd gelent Vifvndvifstigeste halff schock Lettowes gelt. Vnd dewil offtgemelte Willem von Mhedum mein gelisste Stifsson, In Dato disses breues, disse vorbenomte Summa geldes der Sesdusent marck vnd ock der Hundert golt gulden ehn buten landes vorgestrecket, gantz vnd alles, tho vollkommender nuge, betalet, vnd affgelegt hefft, dath Jck vnd alle meine Rechten waren Eruen, Ene vnd sinen eruen der guden Betalunge do Fruntlicken bedangkenn, vnd drage des ein guth wolgefallen. Der haluenn so quitire ick vnd schelde loss gedachten Wilhelm von Mhedum vnd alle seine Rechten waren Erwenn vor my vnd myne eruen vonn gedagter vnd vorbenomter Summa der Sesdusenth mrck vnd der Hundert golt gulden, vnd ock der 55½ schock kene anspracke dar tho tho Beholdende Jn krafft vnd macht disses breues, vnd to Mherer Sekerheit, vnd tuechgenisse der warheit tho bevestende dissen breff, Szo hebbe Jck Hildebrant von Brockhussen, den Werdigen vnd Erntuesten Herren Herrn Ewerdt von Schuirenn Duitzss Ordens Cumpthur to Dobbelen, ... Ampt Segel denstliken gebedenn samt minen angeborenn Segeln Wittlicken laten hangen Benedden an dissen apenen breff de Gegewen vnd geschreuen is tho Dobbelenn am Dienstage Na Michaelis Na der geborth Christi Dusent vifhundert vnd XIj^{0}.

1528. **№ 18.**

Wie Wolther vonn Plettenbergk Meister duitzsches Ordens tho Lifflande donn kund bekennen vnnd botuigenn Jnn vnnd mid dißem vnßerm apenenn vorßegeldenn breue dath wie mid Rade willenn vnnd fulborde vnßer werdigenn midgebediger Clarenn Greßegall vnnd ehrem Ehlickenn manne vnnd erhenn Rechtenn warenn eruenn gegundt gegeuenn vnnd vorlehenth hebbenn, gunnen geuenn vnd vorleneun Jnn krafftth dißzes

*) ansteruen, durch Todesfälle zufallen.
**) gestillet = befriedigt.

breues anderhalnenn hackenn lands Jm kerſpell thor frouwenborch vnd diſſzer hir nhafolgender ſchedinge bolegenn, Jnth erſthe denn halnenn hackenn anthogannde vth dem Molenn dicke Jegenn Brinckenn geßinde genhometh Putre Jan, die Molenn becke vpthogannde ann eyn Moß gebrocketh, dem moßgebrockede tho folgennde ann de Geſſzenken beke, die geſzeckenn becke tho folgende ann des oldenn Schmedes ſynn landt, langgs des oldenn Schmedes ſynn landt Jnn die Frowenborgſche Szee, dar Jnne wie er vnd erhenn Rechtenn waren Eruen frie viſcherie tholathenn, die Szee daell tho gannde beth ann eyne gruffth die gruffth vpthogannde ann eyn ſteynn mith eynem crutze vann dem Steyne ſtrack ouer dath felth ann eynem andernn ſteynn geteckenth mid twenn Crutzen vnnd ßo vorth ouer dath felth bith ann die vorbenomede ſtede dar menn erſtenn angeith Jegenn brinckenn geßinde ouer, vnnd die hele hacke genhometh libenn landth Jnn acker(lan)de vnnd hoiſlegenn wo dath Tampe vorhenne vnnd dar nha willem Schmid gebrucketh vnnd boßethenn liggende, wo dath die oldenn breue klarlickenn nhabringenn, dith vorgeſchreuenn lanndt mid aller thobehoringe nuth vnnd bolwemicheitt wie die genhometh ſynn oder genhometh mogenn werdenn, Als ann ackernn gerodeth vnd vngerodeth heiſlegenn weidenn vhedriffthenn holtingenn woldenn buſchenn waterenn Szeenn Sipenn Birßenn beckenn honnichbomenn honnichweiden viſcherienn vogelienn vnnd alleth wor gemelthe Clar, er ehelicke Mann vnd rechtenn warenn Eruenn mogenn tho hebbenn nichts nicht buthenn beſchedenn vorth ann tho hebbende thoboßittende thogebruckende vnd thoboholdende frig vnd fredeßamlick nha lehenn guids rechte tho ewigenn tidenn, Jedoch dath er Ehelicke Mann der herſchafftth thor herſard edder dar jd ßuſth ann der grentze vann noedenn Js, vp der herſchopp koſth folgenn ſ vnnd nha tehenn ßall vor vthbeſchedenn Tho merer tuchniſſze vnnd orkunde der warheitt hebbenn wie Wolther Meiſter vpgemelth vnßer Jngeßegell withlickenn vnndenn ann diſſzenn breff lathenn hangenn de gegeuenn is tho Riga Dingdags nha Vincula petri Anno viffteynnderth dar nha Jm Acht vnndtwintigſthenn.

1555. **№ 19.**

Wir Heinrich von Galen Meiſter Teutzſſches Ordens zu Leifflandt, Thun kundt bokennen vnnd botugenn Jn vnnd mit duſſem vnſerem apenen vorſiegelden brieue, vor menniglich, Dath wy mith Conſent willen vnnd vulborde vnnſer würdigen mit gebiedigere Herman von Monnickhuſen vnnd allen ſinen rechten waren Eruen, ſo ehr vorhin mit Claren ſiner Jtzigen hußfrowen getuget, vnnd vordan mit der ertzeugen vnnd bekommen mochte, gegunt geguen vnnd vorlehnet hebben, alß wy ehnen hiemidt gunnen geuen vnnd vorlehenen, anderthaluen haken Landes Jm Kerſpell thor Frowenborch vnnd Jn diſer nhaboſchreuenen ſcheidunge bolegen, Jnt erſte den haluen hacken ahn thogaende vth dem Molendicke jegen Bringen geſinde, genhomet putter Jan, die molenbecke

vp tho gaende ahn ein Moeßgebrockte, dem Moeßgebrockte tho folgende an die Gaikopſche becke, die Gaikopſche becke tho volgende, ahn des olden Schmedes ſin Landt, In die Frouwenborgeſche Sehe, dar Inne wie ehme vnd ſinenn Eruen frie fiſcherie tho lathen, die Sehe dale tho gaende beth an die gruſſt, die gruſt vp tho gaende ahn enen ſtein mit einem Creutz, von deme ſteine ſtrack auer dat veldt an einen andren ſtein geteckent mit thwen Crutzen, vnnd ſo vorth auer dat veldt, bet ahn die vorbenomde ſtede dar men erſten ahngeit, gegen Brineken geſinde auer vnnd die hele haecke genhomet Lieben Landt an Acker tale vnd hoyſchlegen wo dat Olders here Tampe vnnd darnha Wilhelm Schmit vnnd Klare Greſegal gebrucket vnnd beſeten liggende wo dat die olden briene klarliken nha bringen, Noch gunnen geuen vnnd vorlehnen wy gemelten Herman von Monnickhuſen vnnd allen ſeinen Rechten waren Eruen, ein ſtucke Landes In volgender ſchedinge belegen, Anfencklich ahn der Geieken Becke dar eine küle gegrauen is, die Gaieken becke vp tho gaende, bet an ein gebrockte plattin purbe genant, deme gebrockte Langeſt tho volgende beth an einen ſtein mith einem Creutze getekent von deme ſteine bauen dem Sehe ken Ihmall, durch dat Ihmalſche gebrockte auer eine heide In die Rauen ſtrate, der Rauen ſtrate dael tho volgen beth an die Ilſeſche Sehe dar ein klein boem mit einem Creutze getekent ſteit, deme oeuer lengeſt die Sehe vnnd der klenen vnnd groten Luekuen, ock der Brotzſiſchen Sehe langeſt dem oeuer tho volgen beth an die Becke werſatt, von der munde der werſatt, bet an einen boem mit einem Creutze getekent, von dem boeme tho einer kulen vnnd ſo vorth die heide der werſatt tho volgen bet an die vorbenomde kulenn dar ſick die ſcheidingo anfinck, Jedoch weß dar ſuluеſt nedden vp der werſatt ahn hoiſchlegen tho vnnden, ock alle hoyſchlege ſo vnſer Buren Oldinges In der ſchedinge hebben, vorbeholden die viſcherien In der Sehe So wol des winters alß des Sommers, ſal ehr ſick nicht wider den weß ehr mit klene netten ſtaſwaden vnnd kornen, geneten anmhaten oder gebrueken, In der Becken auerſt keine wehren auer alle tho ſchlaen mechtig ſin, Sodann Landt vort ahn mit aller tho behoerung nuth vnnd bekwemicheit, wo die genomet ſin ader genomet mogen werden, Alſe an ackeren geradet vnnde vngeradet, hoyſchlegen, weſen, weiden, vehedrifften, holtingen, Buſchen, watheren, Sipen, Sehen, honnichbeumen, honnichweiden, viſcherien, vogelien, vnnd allent wor gedachte Hermen von Monnickhuſen, vnnd alle ſine Rechten waren Eruen mogen recht tho hebben tho beſitten tho gebruecken, vnnd tho beholden, frey vnnd Fredeſamlich nha lehengudes rechte tho ewigen tiden, In vrkundt vnnd mehrer beueſtigung der warheit, hebben wy Heinrich Meiſter obgemelt vnſer Ingeſiegel rechtes wetendes vnden an dieſſen brieff laten hangen, der gegeuen vnnd geſchreuen tho Wenden Donnertags nach Fabiani et Sebaſtiani, Nach Chriſti vnſers heren gebort duſent funff hundert dar nach Im Funff vnnd Funffzigſten Jare.

Digitized by Google

1573. **№ 20.**

Vonn Gottes gnaden wir Godthardt Jn Liefflandt tzw Churlandt vnd Semgallnn Hertzogk ꝛc. Thuen kundt bekennen vnnd bezeugenn hiermitt vor vnns vnser Erben Nachkommenn vnd allermenniglich Nach dem vns der Erennefte Achtbar vnnd Hochgelartte vnser Rhat vnnd lieber getrewer Tomas Hörner beyder Rechtte Licentiat in vndertenigkaitt zunornehmen geben Das wen ehr mit seinem Haußgesinde vnd Kindern sich anhero gen der Frawenburgk zuer Kirchen Gottesworttt zu hoeren begeben (ehr keine Stedte habe)*), darein ehr ziehen vnnd vorbleyb habenn könne, welches Jme vnd den seinen vast beschwerlich vns derwegen vndertenig angelangett vnnd gebetten wir wollttenn Jme die Alttte Widme darin vorhien der Pastor gewonett aus gnaden gönnen vnnd geben, Demnach in erwegung solches gethanen suchens Gönnen geben vnnd vorlehnen wier obge(melten) Tomas Hörner vnd allen seinenn Erben vnnd Erbnehmen dieselbe vorgedachtte Alttte Wiedme vnnd Stedte hiermit vnnd in krafft dieses vnnsers Briefes zu bebawen vnnd zubewohnen. Zu dem haben wir Jhme noch aus gnaden zu solcher Stedte vnnd alttter Widmen Neun Lof Stedte Landes ebenmeßig erblich vnnd Aigen zugekehrett, Solches alles hinfurder Jnne zu habenn zu besitzen zu geniissen vnnd zu gebrauchen fuer Sich vnnd alle seine Erben frey vnnd friedsamblichen ohne eintrangk vnnd vorhinderung. Doch also das ehr vnnd seine Erbenn sich der Kauffmanschafft vnd Krügerei gentzlich enthaltteun soll vnd will. Vhrkundlich habenn wir an diesen Brieff vnnser Secret Jngesigell wissentlich an diesen Brief hengenn lassen vnd denselbenn mitt aigner handt vnderschrieben, Geschehen vnd geben zuer Frawenburgk denn ein vnd zwantzigsten Decembris des außgeheundten Drey vnd Siebentzigstenn Jahres.

Goddert.

1539. **№ 21.**

Vann Godts vnnd Romesschenn Stols genadenn Hermannus, der Kerkenn vnnd Stiftes tho Curlandt Bisschopp donn kunth vnnd bokennen apenbar. Inn vnnd myth dessem vnnsrem apenenn vorszegeldenn breue, vor alsweme, de enne szeenn, horenn, ader leszenn, dath wie myth rade, volborth, willen vnnd wethenn vnnsers werdigenn Capittels Johann Rennenn vnnd szynenn rechten warenn liues Eruenn vmme sziner langenn, flitigenn, vnnd trouwenn denste willenn de he vnns gedann hesth vnnd noch vorthmer donn kann, mach, szall, vnnd will, gegunth, gegeuenn vnnd vorlenth hebbenn, ock Inn krafftth vnnd macht desses vnn-

*) Die in Klammern gesetzten Worte sind im Original unleserlich geworden und nur aus dem Zusammenhange ergänzt.

Digitized by Google

szers vorszegeldenn breues gunnenn geuenn vnnd vorlenenn iiij*) hakenn landes myth eynem menneken**), Inn densuluen drenn haken landes vnnd schedynge bolegenn, Inn dem gebede, Carspell, vnnd Borchsokinge tho dem Nigennhusze, Inn desser vorbeschreuenn schedunge wo hir na volgeth, Inth erste anthoheuenn vpp dem leueskenn wege ann der brugge vnnd beke Drope, vann der suluenn brugge vnnd beke Drope, denn leueszchen weeh vpp de rechte handth tho volgenn, beth Inn de Tittenskenn beke ann de brugge vann dersuluigenn brugge vnnd Tittensken beke langesth de rechte handth vpp tho gande bette Inn de Asseelkuppe dar sze Inn de Tittensken beke velth, de Asseelkuppe vpp tho gande dorch denn hilligenn busk Asselke beth am Bolenn szine schedunge, dar eynn Stenn licht mith eynem Crutze getekennth vann demsuluenn Stene langesth Bolenn szine schedunge tho eynem bome myth eynem Crutze getekennth vnnd eyne Crutzkule, vann dersuluenn Crutzkulenn vnnd Bolenn sziner schedunge strack na der linienn recht tho gande beth ann eynn gebroke Dropewalcke dar de Drope vth entspringeth de Dropeske beke dale tho gande beth vpp dem leueskenn wech ann de brugge dar de schedunge ersth anheueth, myth allerleie thobehoringenn, nudth vnnd bequemicheydenn, wo de genometh szinn ader genometh mogenn werdenn, ann ackerenn geradeth vnnd vngeradeth, hoislegenn, wiskenn, woldenn, weydenn, vedrifftenn, holtingenn, Buskenn, byrszenn, brokenn, honichbomenn honnichweydenn, waternn, Sipenn, Seenn, viskerienn vnnd Jachtenn, nichtes buthenn boschedenn tho hebbenn tho holdenn, tho besittenn, vnnd Ewichlickenn tho gebrukenn na lengudes rechte. Desses tho merer orkunde vnnd bouestunge der warheyth, hebben wie Hermannus Bisschopp vpgemelth vnnd werdige Capittell vnnser beyder Ingesegell vnnder ann dessen breff witlick lathenn hangenn, de gegeuenn vnnd geschreuenn Is vpp vnnser Kerckenn husze Piltenn denn verdenn dach des Manthes ffebruarij Anno Dusennth vifhundert vnnd Negenn vnnd druttich.

№ 22.

Wy Bruder Hinrick von Bokenuorde anders Schungell genomet, Meister dutsches Ordens to Liefflande Bekennen vnd betugen openbar jn dissem openen breue, dat wy mit rade vnnd vulbort vnser Ersamen Medegebediger Willem Jeger vnd all synen rechten ware Eruen gegeuen vnd vorlenet hebben vnd mit crafft desses

*) Es ist sichtbar, daß der vorderste Strich dieser Zahl vier mit anderer Dinte hinzugefügt ist, so daß nur drei Haken verlehnt wurden, wie gleich darauf auch mit Worten (drenn Haken) gesagt wird.

**) d. h. Mönch, gew. Mönnig, die Schütze in einem Wasserdamm, daher überhaupt für Stauung, Land das unter Wasser gesetzt werden kann.

Digitized by Google

breues geuen vnd vorlenen to Leengude Twee Haken Landes von den de ene belegen is jn dessir nageschreuen scheidinge vpp Vilbenen? (Ungewiß) vnd vpp der Bersen, Int erste an eine zype dar ut jn de Berse beke an Sauwel scheidinge antoheuende vnd dat sulue zypp vptogaende bit an ene Eke dar ene Kule is bygegrauen, von dar entlanges dem broke to gaende bit an de Lennebome (wie es scheint) dar ein cruce steiht un ok ene Kule is gegrauen, von dar bit an en Musbroeck togaende, von dem brock vort bit an Hans Santen schedinghe, an der schedinghe dael togaende bit an de Awese, de Awese vort bit in de Berse touolgende. De ander Haken Landes vorbenomt Is belegen vpp der andern zydt der Bersen vnd jn sinen scheidingen asz en Pirken Berkholm touoren gehat vnd gebruket hefft. Welkere Twe Haken landes vorberurt jn olde scheidingen belegen mit allir tobeherunge nuth vnd bequemicheit alz se da suluest sint belegen, wo de genomet sien effte genomet mogen werden alz an ackere gerodet vnd vngerodet, heyslagen, wesen, weiden vedrifften, holtungen, welden, busschen, broken, Zypen, watern, vischeryen, vogelyen, honnychbomen vnd honnichweiden, vnd wor Wyllem vorberort vnd all syne rechten waren eruen na Leengudes rechte mogen recht tohebben nichtes nichte buten bescheiden to hebben, to besittende, brukende vnd tobeholdende ffry vnd fredesamliken to Ewigen tyden. Det to tuchnisse der waerheit hebben wy vnser Ingesegell vnden an dessen breff laten hangen. Gegeuen to Dobleen In den Yaren vnsers Hern Dusent veerhundert vnd Seuenundertichsten yare, des ffrydages negest vor dem Sundage Letare In der Vasten.

An dieser Verlehnung des im Doblenschen Kirchspiele belegenen bürgerlichen Privatgutes Versemünde hängt das, in roth Wachs in einer gelbwächsernen Kapsel gedrückte herrmeisterliche Siegel, mit der bekannten Abbildung der Flucht nach Aegypten und der Umschrift Sigillum Magistri Livonie.

№ 23.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich In Liefflandt zu Churlandt und Semigallen Hertzogk thun Kundt und Bekennen, In und mit diessem unserm offenen versiegelten Briefe, Für unss und unsere nachkommende Herrschafft kegen Allermenniglich, dass wir unserm gewesenen Dihner Berendt Jeger und allen seinen Rechten Wahren Erben, wegen seiner unss geleisteten Dienste Gegönnet und verlehnet haben, Wie wir denn hiemit und Krafft dieses Briefess gönnen, geben und verlehnen zu Lehn guthe Ein Stücke Landes in unserm Doblehnschen Gebihte und nachfolgender scheidung belegen, Erstlichen anzufangen bey einem kleinen

Damm, daselbsten ein fluss genannt Pawelliess undt eine Copitze auffgeworffen, von dieser Copitze biss an eine andere Copitze hinwider von dieser Copitze durch einen Kleinen Strauch biss an die Berfebeche der Bersbechen entlengst den Hemwschlegen zu gehen biss wider an die Berse, die Berfebeche gleich über zu treten alda ein hoher Bergck und zwischen den Bergen ein Siep, woselbst eine Copitze auffgeworffen, von dieser Copitze und Siep zu gehen biss an einen Stein worauff ein Creutz gehauen von dem Creutz Stein über den Wegck zu treten in ein Siep alda eine Copitze, von dieser Copitzen den wegk entlengst zu gehen biss an eine Copitze, da zwey wege zusammen kommen, den wegk auf der linken handt vber zu treten, biss an einen Creutz Stein, den Creutz Stein zu folgen biss wider an einen Creutz Stein von diesem Creutz Stein durch einen kleinen Strauch biss an einen kleinen Staunngsdamm, von dem Damme zu treten an die Berfebeche, der Berfebeche entlengst zu folgen, bis wieder in dieselbe Berse, daselbst über zu treten in eine Straute, alda eine Copitze, von dieser Copitze der straute zu folgen biss wieder an dem Dam und Fliess wo der Anfang gemachet worden, dasselbe Stück Landess neben Allen in dieser fürgesetzten scheidung begriffenen Ackern geröbet und ungeröhbet Hewschlagen, so wohl dahrinn so auch ausser derselben scheidung ihm zugetheilt worden, Wiessen Weiden Viehetrifften und andern Nutzungen und Bequemigkeiten Aller massen wie seine Vorfahren dasselbe vermöge darüber erlangten Siegel und Briffe besessen, vorthin vor sich und seine Rechte Wahre Erben ohne unser und männichlichess Eindrangck und behinderung, auch ohne ausskehrung der Gerechtigkeit so sonsten von diesem Lande gegeben worden, Ein zu haben zu besitzen und zu geniessen und zu gebrauchen zu Ewigen Zeiten nach LehnsGuts Rechten. Dakegen soll er und seine Nachfolgende Erben verpflichtet seyn, Wann wir dessen zum aussznge benotiget oder sonsten zu verschicken, mit einem pferde, jedoch auff unser Futter und mehl, aufzuwarten. Alless ohne Argelist und Gefährde. Uhrkundlich unter unserm anhangenden Fürstl. Instegell und gewöhnlichen Handtzeichen. Gegeben auff unserm Hausse Doblehn den dreyzehnten Decembris Im Jahr nach Christi geburt Ein Tausend Sechs hundert und acht und zwantzigck.

Fridericus.

Original auf Pergament mit hängendem Siegel.

1755. **№ 24.**

Im Nahmen Gottes!

Demnach Ich Herrmann Carl Reichs Graf von Keyserling Ihro Ruß. Kayser. Majt. würckl. Geheimder Rath und auserordentlicher Bothschafter am Röm. Kayserl. Königl. Hof zu Wien, auch Ritter des Ruß. St. Andreas und Königl Poln. weisen Adler Ordens mich meiner

Vergänglichkeit und meines Todes sehr öfters erinnert; So habe bey, Gott Lob! noch gesunden Tagen und noch bey vollkommenen Leibes und Gemüths Kräfften nach genugsamer Ueberlegung, dieses mein Testament wohlbedächtig errichten, und wie es nach meinem, Gott gebe! seeligen Absterben dereinst gehalten werden solle, in nachfolgendem verfügen und disponiren wollen.

Meine theuer erlösete Seele übergebe denen göttlichen treuen Vater Händen, den Leib aber überlaße der Erde und werden die geliebten Meinigen solchen zur Ruhe zu bringen, nicht ermangeln.

Was aber mein zeitliches, mir von Gottes Güte beschertes und bey meinem Absterben vorhandenes Vermögen, es sey beweglich oder unbeweglich, es habe Nahmen wie es wolle, es bestehe worinnen es wolle, und sey, wo es wolle, nichts davon ausgenommen, betrifft, will ich zu solchem insgesamt meine mit meiner Gemahlin, Frauen Agathen Eleonoren, gebohrnen von Fircks erzeugte drey Kinder, nahmentl.

Heinrich Christian Grafen von Keyserling, Kayserl. Königl. Cammer-Herrn und Reichs-Hof-Rath,

Julianen Louisen verehelichte von Behr geb. Gräfin von Keyserling Frau Cammer-Herrin und

Annen verehelichte von Medem geb. Gräfin von Keyserling.

zu meinen wahren und alleinigen Erben titulo institutionis honorabili hiermit wohlbedächtig eingesezet und instituiret haben, jedoch bescheidentlich und also: Daß mein Sohn Heinrich Christian Graf von Keyserling alle meine im Marggrafthum Ober-Lausiz gelegene Erb- und Allodial-Güther, Gaußig, Diehmen, Gohlenz, Gunthersdorf, Drauschkowicz, Crosta, Rodewicz, Culowicz, sammt allen Pertinentien, auch meine in Herzogthum Curland gelegenen Grundstücke und Güther, Groß-Blieden, Klein-Blieden und Friedrichs-Hof, auch was sonst noch hier oder dort an unbeweglichen Güthern von mir bey meinem Leben acquiriret werden möchte, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, mit allen Pertinentien und Inventarien-Stücken, in Summa alles bey meinem Absterben unbewegliche Vermögen, sowohl auch alles mein, im Marggrafthum Ober-Lausiz und Herzogthum Curland, oder, wie es sonst zur Zeit meines tödlichen Hintritts befindlich vorhandenes Mobiliar-Vermögen, es bestehe solches an baaren Gelde, Juwelen, Gold, und Silberwerke, außenstehenden Schulden, Kleidern, Gewehr, Bibliothequen, rückständigen Traitement-Geldern, oder worinnen es sonst wolle, nicht das geringste davon ausgeschlossen, zu seinem Erb-Theile alleine haben und erhalten, hingegegen aber an jedwede von meinen Zwey verheyratheten Töchtern über diejenigen Zwölf Tausend Gulden Albertus, so deren jedwede bey ihrer Verheyrathung von mir bereits bekommen, und welche solche sonst zu conferiren schuldig,

Digitized by Google

annoch bey dem Antritte und Uebernahme meiner in Curland gelegenen Güther, Zwölf Tausend Gulden Albert, ohne die geringste Verkürzung und Abzug, gegen behörige Quittung baar auszahlen soll, wie dann auch alle meine in Curland und in meiner obwohlgedachten Gemahlin Händen sich befindende Mobilien und Juwelen, Gold- und Silberwercke, und allen andren, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, meine obangeregte Zwey Töchter zu ihrem väterlichen Erbtheile gleicher gestalt allein haben, nehmen und in zwey gleiche Theile unter sich theilen sowohl auch alles das, was solche meine Zwey Töchter bey Lebzeiten von mir bereits an Mobilien bekommen haben, behalten und davon an ihren Bruder, meinen Sohn Heinrich Christian Grafen von Keyserling, Kayserl. Königl. Cammer-Herrn und Reichs-Hof-Rath 2etwas herus- und abzugeben, nicht schuldig seyn sollen.

Meine Gemahlin, Frau Agatha Eleonora geb. von Fireks betr., so soll solche meine sämmtliche in Curland gelegene obbenannte Güther und Grundstücke auf Zeit ihres Lebens zu administriren und zu usu fruiren haben, nach deren Absterben aber, soll erst alsdann mein mehrerwehnter Sohn solche Curländ. Güther und Grundstücke annehmen und antreten, auch an jedwede von seinen Zwey Schwestern, wie obgedacht die, solchen von mir annoch beschiedenen Zwölf Tausend Gulden Albertus baar, und so bald solche es verlangen möchten, auszahlen, auch so gleich von der Zeit an, da er die Güther würckl. übernehmen wird, mit Sechs pro Cent bis zur Zeit der würcklichen Auszahlung verzinnßen.

Ich verordne und legire weiter, daß nur gedachter mein Sohn nach meinem Absterben

1) Albrecht Gänßern meinen Bibliothecarium, so lange er lebet, bey der Bibliothec beybehalten, und ihm den Gehalt, den er von mir aniezo bey meinem Leben hat, jährlich reichen, dafern solcher aber bey der Bibliothec länger nicht bleiben und hierinnen eine Aenderung treffen wolte, ihm ad dies vitae Jährl. ohne die geringste Verkürzung Ein Hundert Thaler geben soll, und daß von mehrermeldeten meinem Sohne

2) an Johann Heinrich Ohsten, meinen Chyrurgum Fünf Hundert Thaler,

3) an Alexander Cutravi, meinen Cammer-Diener Fünf Hundert Thaler, und

4) an Fedor Matthwei Popof, meinen Cammer-Diener ebenfalls Fünf Hundert Thaler, nach meinem Tode, ohne den geringsten Abzug, gegen Quittung baar ausgezahlt werden sollen, welche letztere Legata aber bey demjenigen Legatario cessiren sollen,

Digitized by Google

welcher zur Zeit meines Absterbens sich in meinen Diensten nicht mehr würcklich befinden möchte.

Endlich verordne ich auch, daß, wenn bey meinem Absterben sich hier oder da noch einige Schulden finden möchten, solche alle von meinem Sohne Heinrich Christian Grafen von Keyserling Kayserl. Königl. Cammer-Herrn und Reichs-Hof-Rath, allein und ohne Zuthat seiner Schwestern bezahlt und abgeführt werden sollen.

Dieses soll also mein wohlüberlegter und wohlbedächtiger lezter Wille seyn und bleiben, will auch nicht, daß nach meinem Absterben meine instituirte Erben, mit Fertigung eines Inventarii, noch weniger eidlicher Specification, auch mit keiner Rechenschaft oder Versiegelung incommodirt werden sollen.

Allermaßen ich nun meinen geliebten Kindern, als obstehend instituirten Erben sowohl auch meiner überlebenden Gemahlin allen Seegen und Wohlergehen wünsche. Also will ich auch, da über Vermuthen eines von meinen Kindern und instituirten Erben dieses mein Testament und väterliche Disposition auf ein oder andere Weise zu impugniren sich unterfangen und den mir, als Vater schuldigen Respect und Gehorsam hierbey auser Augen sezen wolte; So soll solches Kraft dieses ad Legitimam usque exheredirt seyn und von meiner Verlaßenschaft einfolgl. nichts als nur die Legitimam bekommen und erhalten, auch hierbey alles in meinem Leben von mir empfangene conferiret oder an- und zugerechnet werden.

Daferne auch nach meinem Tode dieser mein lezter Wille und Testament in Mangel einiger Solennität nicht als ein zierlich Testament geachtet und daher vor gültig nicht erkannt werden wolte; So soll es doch auf solchen Fall, als eine privilegirte Dispositio Patris inter Liberos, Codicill, Fidei-Commiss, oder Geschenke und Uebergabe auf den Todes-Fall, oder anderer lezter Wille, wie derselbe nur zu Recht genannt werden kan oder mag, kräftig und beständig seyn und bleiben, gestalt denn auch zu deßen Beschüzung und Anfrechthaltung Ich alle Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction sich mein Nachlaß befinden möchte, hierdurch gebührend angesuchet haben will; Behalte mir im übrigen feyerlichst und expresse vor, diesen meinen lezten Willen und Testament nach meinem Gefallen jederzeit zu ändern, zu mehren, auch ganz oder zum Theil aufzuheben und zu cassiren. Dieses ist also mein lezter Wille und Testament, welches ich um mehrerer Sicherheit, willen auf allen Seiten mit meiner eignen Hand und mit meinem Vor- und Zunahmen wolbedächtig unterschrieben und mit meinem Signet besiegelt habe. So geschehen Gaußig den 8 Nov: 1755.

(L. S.) Herrmann Carl Graf Keyserling.

Digitized by Google

Auf dem Couvert:
Hierinnen ist mein lezter Wille und Testament.
Gaußig den 8 Nov: 1755.
(L. S.) Herrmann Carl Graf Keyserling.

Gaußig den 10 Nov: 1755.

Acto übergaben Sr: Excel. der Hochgeb. Graf und Herr, Herr Herrmann Carl, des heil. Röm. Reichs Graf v. Keyserling ꝛc. ꝛc. seinen lezten Willen versiegelt, mit dem Ansuchen, solchen bey dem Königl. Ober-Amte verwahrlich aufzuheben, ihm darüber Recognitio zu ertheilen und solchen nach seinem dereinst erfolgten seel. Ableben post trigesimum zu publiciren. Nachdem nun gedachte Ihro Excel. die Nahmens Aufschrift und die Siegel von Dero Hand und Siegel recognosciret; So ist der lezte Wille, vermöge erhaltenen Auftrages auf- und angenommen und zur Ober-Amts-Registratur gebracht worden.

Hermann Traugott Rietschien,
Johann Gottfried Göze, O. A. Notar:
Registratura.
Budißin den 10 Nov: 1764.

Acto hat sich der Ober-Amts-Adv: Jacob Christian Pezold mit Production einer von Herrn Heinrich Christian Rs.-Grafen v. Keyserling ꝛc. ꝛc. an ihn ausgestellten Vollmacht, welche auf die Bewürckung der Publication des von seinem Hrn. Vater, weyl. Herrn Herrmann Carl des heil. Röm. Reichs Grafen von Keyserling ꝛc. ꝛc. bey dem Chur-Sächs. Ober-Amte allhier untern 10 Nov: 1755. niedergelegten Testaments gerichtet, angegeben und um sothane Publication angesuchet, welche auch eod: die, nachdem besagter Adv: Pezold diese Vollmacht ad acta eingereicht und die ehedem ausgefertigte Ober-Amts Recognition zurückgegeben worden, Hand und Siegel allenthalben recognosciret, auf Anordnung in der Chur-Fürstl. Sächs. Ober-Amts-Canzley geschehen ist,

von mir

August Gottfried Fiedler
Secretar:

Daß vorstehende Abschrift von dem, bey dem allhiesigen Chur-Fürstl. Sächs. Ober-Amt verwahrl. beygelegten original testamento genommen und mit selbigem praevia collatione diligenti, verbotenus einerley Inhalts befunden worden; Solches wird hierdurch auf Verlangen in fidem attestiret.
Budißin den 19 Nov: 1764.

(L. S.) Johann Gottfried Göze,
Ober-Amts Notar. jur.

Digitized by Google

1462. **№ 25.**

Wy Broder Johann von Mengede genanndt Osthoff Meister tho Liefflande dutsches ordens bekennen vndt betügen apenbar mit dieſem apenen breſe dat wy mit Rade vndt Bulbort Vuſerer Erſamen Gebediger Joſt von der Heyde vndt allen ſynen rechten waren eruen gegeneu vndt vorlenet hebben, vnde mit krafft duſſes breues gheuen vndt vorlenen ſodane landt vnde landtgut alſe dat im Gebede tor Bowſenborch vnde in dnſſer nagerorden ſchedinge is belegen Jndt erſte van der ſemegaller aa anthogan eyne ſypen app enthegen Jacob Tymmerman wenthe an den buſch an eynen vüren bom eyn crutze gehauwen, vortdan ouer den ſypen to gaude an eynen eken boem ock mit eynem crutze getekent, vort inde dweer oüer in den buſch twe eken bome mit eynem crutze getekent vortan to gan an eynen eken boem vnde eyne lynde toſammen beyde boeme mit eynem crutze getekent vortdan eynen viken bom mit eynem crutze getekent dan vortdan to gande an twee linden bome getekent mit eynem crutze vortan eynen borcken bom getekent mit eynem crutze So vortdan tho gan wente vpp eyne Beke geheten de yſlitze an eyne eken bom getekent mit eynen crutze. De ſolnige bom de ſcheydet Mathies Mürers Landt vnd diet landt, vortdan eynen viken bom de ſchedet andrees Molners landt undt diet landt vort an tho gan ouer de yſlitze an eynen Holm tuſſchen twen beken, de eyne geheten de grote Murſe de ander de kleyne Murſe, de kleyne Murſe ſchedet der Herrſchopp landt vnde den Holm de grote Murſe ſchedet Arenth Windhauels ſyn landt vnde den ſoluichen Holm vnde ſo vort aff van der yſlitze Matthies Mürers ſchedinge vnde duſſe, wente wedder vpp de Semegaller aa, mit allerleye to behorunge nut vnde bequemicheit wo de genomt ſien edder genomet mogen werden. als an ackern gerodet vnde vngerodet Hoyſlagen weſen weyden vedrifften. Holtungen buſſchen birſen walden broken watern ſypen beken Honichbomen Honnichweyden viſſchereyen vogelyen ꝛc. vnde wor ſoſt von der Heyde vnde alle ſyne rechte waren eruen vorgemelt mogen recht to hebben nichtes nicht buten beſcheiden vortdan to hebbende to beſittende to brukende vnde to beholdende fry vnde fredeſamlicken to ewigen tiden nah leengudes rechte des tor orkunde vnd tor tuchniſſen der warheit ſo hebben wy unſ: Jngeſegell vndenn an duſſen Breff laten hangen. De geghenen is to Bullen in dem yare nach Criſti gebort Duſentveerhundert vnde dar nah ym twe vnd feſtigeſten am auende petri vnde pauli Aplrm.

Pergament mit hangendem Siegel, roth in gelb wächſerner Kapſel.

1499. **№ 26.**

Jck Eggebert van den Berge na tor tyt Voget toe Boſſenborch Broder dyſſches Ordens Bekenne vndt betuge dat vor my ſynt gekomen vnde erſchennen De Erßamen Joeſt vnde Johann van der Heyde gebrodere myt ſampt oerer beider moder Eliſabet van der Heyde

Wedewe vnde hebben mit ören vorbedachten vryen mode vnde guten willen vpgedragen vn ouergelaten dem Erſſamen Johann Schoppinge oren ſwager vnde ſynen Eruent All ore Erve vn guth ſo dat belegen is an de aa by den Boſſenborch mit Geſindenn Eynfotelingen tornetwige Velde lande water holtungen buſſche Bedrifften Vogeleie viſſcherie Honichbome Honichwede mit aller ſchlachter nut nichtes dar von vthgeſcheiden So dat oeren ſeligen Vader Joeſt van der Heyde vnn Meiſter-Oeſthaue milder gedechteniſſe verlent is vnde ze na beſetten hebben Dar den vorgenampden Joeſt vnde Johann van der Heyde mit ſampt oerer moder eyne Summe geldes van den ergedachten ören ſwager Johanne Schoppinge woll to villen vorvernoget vnde betalet bekanden Vp dyt vorgerorde guth hebben Joeſt vnd Johann van der Heyde mit ſampt Eliſabeth oerer moder Vertegen vnde rechte Vertuchteniſſe gedaen mit Handen vnde mit monden vnde ſynt des gudes alinck vnde all vthgegan als ze mit rechte ſolden vnd mochten Inhande vndt thobehoff Johann Schoppinges öres ſwagers vnde ſynen Eruen vorgenompt Vortmer ſo loueden de vorgenanten Verkopers Joeſt vnde Johann van der Heyde Vor my Vagede ergedacht nummermeer anſſprake recht edder rechticheit an den vorgeſchreuen ghude to hebben oſſte thobeholdende ze ver Eruet aneruent offte nakomelinge edder ve von oerent vegen nv offte intokomende tyden Dat ſemptlicke ghut erfftel egendom alle recht vnde rechticheit nichtes buten beſcheiden offte affbeſundert to hebbende to brukende tobeſittende vnde vullenkomen toboholdende vrygh egen vnde vredeſamlich to ewigen tyden Vndt. dat ghut tho entfangende van Vnſern Erwerdigen Hern Meiſter to lifflande als leenghut recht is mit duſſdanen vorworden dat Eliſabet van der Heyde Wedewe vorgenompt ſall in den vorgerorde ghut oer leuedage blyuen vnde oer lyfrecht vnde frowelike recht daran beholden ſo lange ze lyuet vnde leuet Ock ſo ſall Johann Schoppinck vnde ſyn Eruen de alingen ſchulde betalen De ſelige Joeſt van der Heyde vnde Eliſabet vorgenompt mit oeren echten kynderen gemaket hebben vnde vert ſake dan der enbanen dem ertgedachten Johann Schoppinge offte ſynen Eruent Jenige beſperunge offte anſprake des gudes haluen geſchlegen vnd ſchaden dar von queme edder verriſen mocht lauede Joeſt vn Johann van der Heyde mit ſampt oerer moder Vor my Vagede vorgenompt Johann Schoppinge oren ſwager vorgeſchreuen vp to richten vnde to betalen Sunder bedroch nze ſunde vnde alle argeliſt Des to orkunde Vnde rechter tuchniſſe der warheit So heb ick Vaget toe Boſenborch vme bede willen van beiden tziden myn Amptes Ingeſegell wittliken vnden an duſſen breff doen laten hangen de Gegeuen vnde geſchreuen is toe Boſſennborch Im Jare Vnſſes Heren Duſſent Veerhundert vnde yn dem negen vnde negeſten Jare Vp vnſer leuen Brouwen auent nativitatis.

Auf Pergament mit hängendem Siegel, braun in gelbwächserner Kapsel.

Digitized by Google

1503. **№ 27.**

Wy Bruder Wolter van Plettenberge Meyster to Lyfflandt dutſches Ordens Bekenne vnd bethuge apenbar myt duſſenen openen breue dat wy myt rade vnd volbort vnſſer erſſamen ghebydiger Hans ſchoppinck vnd alle ſinen rechtenn waren ernen gegheuen vnd verlenet hebben vnd myt crafft duſſes brines gheuen vnd verlenen ſodanne lant vnd landgut alſſe dat Jm gebyde thor Bowſenberch vnd in duſſer na gerorden ſcheydinge iſſ belegen: Jnt erſte van der ſemegaller aa anthoghan eyne ſypen vff enteghen Jacob Tymmermanne wente an den buſch an eyn Büren bom eyn crucze gehouwen: Vortan ouer den ſypen to ghande an eyn eyken bom ock mit eynem crucze gethekent: Vort in dy dwer ouer in den buſch twe eken bome myt enen crucze gethekent Vortan to ghan an eyn eyken bom vnd eyn linde to ſſammen beyde bome mit eynem crucze gethekent: Dann vortan to ghande an twe linden bome getekent mit eynem crucze: Vort an eynem bercken bom gethekent mit eynem crucze. So vortdan to ghande wente vp eine Becke geheyten de Yſlitze an eyn eyken bom gethekent myt eynen crutze: de ſulue bom de ſcheydet Mathias Mures lande vnd dyt landt. Vortan an eynen Wyken bom de ſcheydet Andres Molliers lande vnd dyt lande: Vortan toghan ouer de Yſſlitze an eyn Holm tuſſchen twen bekenn de eyne geheyten de grote Mürſe: vnd dy ander de kleyne Mürſe: de kleyne mürſe ſcheydet der Herſchop landt vnd den Holm vnd dy grote mürſſe ſcheydet Arent Windhouels ſin lant vnd den ſuluen Holm: Vnd ſo vort aff van der Yſſlitze dal byth an eynen aſſchen ouen: Vort an dwer dorch den buſch widder an dy ſſemegellſche aa dar eyn kule myt koln gefolt: Der kulen to folgende byth an eyn ander kule der den buſch myt kolen gefolt: Noch in deme buſche vort an byth an eyn kule ock myt kolenn gefolt: Jn dem buſche van der kulen an: Eyn ſteyn tho gande licht vp der Semegaller aa: dar myt allerleyge to behoringe nuth vnd bequemenheyt wo de genomet ſint edder genomet moghen werden: Als an ackern gerhadet vnd vngeradet, Heyſlaghen, Weſſen, Weyden, Bedryſten, Holtinghen, buſchen, birſſen, Waldèn, broken, Watern ſypenn Bekenn Honichbomen Honnichweyden: Viſſcheryenn Vogelighen vnd voher Hans ſchoppingk vnd Alle ſine rechten Warenn ernen vorgemelt mogen recht to hebben Nichiſtnicht butenn beſcheyden Vortan tho hebbende tho beſyttinghe tho Brukende vnnd to beholdende frey vnd fredeſamliken To ewigen tydenn nach Leen gudes rechten. Des to vrkunde der Warheyt hebben Wy obenbènompt Wolter van Plettenberge Vnnſſer Jngeſigel An ende duſſen bryffes thon hengen Der gegenen iſt am Sonnabend na aller ſelen dach Anno ꝛc. 5 vnd drey Jar to kercholm.

Pergament mit hängendem HMeiſterl. Siegel roth in gelb wächſerner Kapſel.

Digitized by Google

1559. **№ 28.**

Ex originali membran.

Wir Philips Schall vonn Bell Teutsches Ordenns Landt Marschalck zue Lifflanndt Thun hiermitt kunth Bekennenn vnnd betzeugenn jegenn jedermenigligenn Das wir denn Ernuestenn vnd Erbarn Johann Schoppingk, auff sein vleissigs bittenn vnnd ansuchenn, auch gethane erkentnuss, vergonnett frei gegebenn vnnd zugelassenn, wie wir Ime vnnd seinen erbenn hiermit vnd krafft dieses vnsers brieues vergonnen, freilassenn vnnd zugebenn, Jaerliges auss vnserem Gebiete Mithouw, so lange wir desselbigenn mechtig seinn, Souile Bernholtz zuhauwenn vnnd einzubrengen, alss Ime zu seiner Hoeueshaltung (vnnd nicht weitter) notigk sein wurdett. — Dessen zur vrkunth wir hieundenn vnnser Amptsigell gehangenn. Gebenn zue Riga Sonnabents nach Jacobi Im Funffzehenhundertt vnnd Neun vnnd Funffzigstenn Jhare.

Das anhängende, in grün Wachs in einer weiß wächsernen Kapsel gedrückte Siegel des Landmarschalls ist mit dem im Index No. 3580 beschriebenen von ganz gleichem Stempel.

(Nach dem Copiario des Staats-Raths Recke im kurländischen Provinzial-Museum).

1558. **№ 29.**

Jm namen der heiligen unvertheilten dreifaltigkeit Amen. Sey mit vrkunde diesses offenbaren Jnstruments vnuorborgen zu wissen Jdermennigklichen. Das im Jahre nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers geburdt der mindern Zal funffzehnhundert acht vnd funffzigk, in der ersten Indiction oder Römer Zinsszall, den sechszehenden tagk des Mondes Decembris zwischen Sechs vnd Sieben schlege morgens frue, bei Zeiten vnd regirunge des allerdurchlauchtigsten, grossmechtigsten Fürsten vnd Herrn Herrn Ferdinandi Römischen kaisers, seiner kaiserlichen Majestät regirunge Jm ersten Jahre. Jn des Ersamen vorsichtigen Vaspar Grodthusen bürgers alhier Zu Riga Jm Stiffte belegenen behausunge Jm hinderen oder steinhause für den Ernuhesten vnd Erbarn hernach benanten darzu als gezengen erbethenen Hern vnd guten Freunden, auch mich gleichffals Zur selben sachen erforderten offenbaren Notarien erschienen der auch Ernuhest vnd Erbar Johann vff dem Hamme genandt Schoppingck sambt seinem Sohne Dirich Schopping Erbgesessen Jm Hoffe zu Bornssmünde Bauschenburgs Gebiet allhier in liefflandt, für sich vnd von wegen ihres Vettern Hermann Schopping vnd der ganzen Vorwandtnuss des nahmens vor-

gegeben vnd zuvornehmen gebethen. Welcher gestalt sein Johann Schoppings Vater Bruder Johann Schoping Im lande van der Marke zu Camen, als derselbe verstorben, eine stadtliche Erbschafft darzu dan sein Vater imgleichen die andern seines Vatters beiden brueder lütke vnd Hinrich Schoping Ihres antheils auch berechtigt gewessen, aber er Johann sich nach der beiden absterben, derselben zugleich auch angemasset, vnd etzliche Kinder nach sich verlassen, von denen nurt alleine eine Elisabeth genamt noch Im leben, vnd dem Ernuhesten Berndt Stahl zu Camen In vorschenen Jahren, doch Ihnen den Erben an Ihrer Erbgerechtigkeit vnschedlich, vff ere Vergünstigung In den Erbgüthern verehelichet, derselbe Berndt Stahl Itzet verstorben, Vnd sie die Schopinge nicht geneigt Ihr Erbe lenger vnerkandt oder vnadiret von gedachter Ihrer modder *) durch eine neuwe Verehelichunge, das sie sich dan zu Ihr nicht versehen wollen, In frembde Handt kohmen zu lassen, besondern sich an ehrem Erbfall, so sich wie gedacht, von obgedachten Ihrem Vattern vff sie vnd Ihren Vettern Herman Schoping vorlediget vnd erblichen gefallen, als vngezweiffelte wahre Erben zu haltenn. Weilen Ihnen dann gebüre die Adition vnd anmassunge solcher angeerbter Güther Inn gesetzter Zeit rechtens, als Jahr vnd tagk, oder wie lange die Zeit noch gelegenheit der Erbgüther zu recht sein mag, von wegen Ihres Vettern Hermanns zubeschaffen vnd auffzurichten: Aber er Dirick Schopinck von wegen ferner abgelegenheit, die Richter vnter welcher Jurisdiction vnd richterlicher verhelffunge solich Erbe zu fordern. Itzo nicht haben Viel wenig in den beschwerlichen kriegsleufften, darinnen diesse lande Itziger Zeit stecken, selbst erscheinen oder Jemandes abfertigen könne. Damit derwegen die Zu recht gebürende beisprache anmassunge vnd Adition als vnabwisslich vorsemmet oder vorsessen, Ihme Dirick Schopinck von wegen seines Vettern Herman Schopings nicht zutzumessen, so will er sich der mittel vnd wege so zu rechte Zu solchen sellen heilsamlichen versehen, gebrauchen, vnd dieweiln er, wie gedacht, den Richter vnter welichs Jurisdiction die gedachte Erbschaft zu fordern nicht könne haben soliche petitionem vel aditionem haereditatis, Inn aller massen vnd gestalt, als geschehe solichs für den Richtern des orths zu Camen, für mich offenbaren Notarien, als zugleich auch judicem ordinarium hiermit thuen, vnd bester form rechtens gethan haben, das er die gebuerende forderunge oder beisprache mit nichten versehen oder vorsessen, besondern absenter tanquam praesenter Inn rechter Zeit, vff erlangte wissenschafft des todtfalles Ihres Schwagers am krefftigsten vnd bestendigsten animo gethan vnd aufgerichtet, die dann zu erster gelegenheit an gebuerende orther affenolget vnd darauff die thetliche Adition sol Inns werck gesetzt werden. Derhalben diesse seine Protestation, vber solche Ihme vnd den seinen des

*) Modder oder Modderken bedeutet häufig auch die Muhme (Tante oder Cousine). Vergl. N. Nordd. Miscell. St. 11. 12. S. 401.

Digitized by Google

nahmens angestorbene vngezweiffelte Erbgerechtigkeit dieweil er wie angezogen derselben Petition jtziger Zeit mit der that nicht beschaffen kenne, vnd des vortzoges oder Jtziges nicht erscheinens erhebliche Vrsachen habe, derselbigen Protestation, als die allein sein des Protestanten recht vnd befoeg continuire vnd etiam extra judicium Zu recht bestehe anzuleggen, nachzukohmen vnd zu geniessen judicialiter vnd am herlichsten Interponirende. Vnd mich hernach benanten Notarien mines Ambts vffs vleissigst ermahnet vnd requiriret, solchs alles In guthe anmerkunge zunehmen vnd zu einen glaubwirdigen schein offenbaren Jnstruments protestationis solemnis, so offt vonnöthen, zu authentiziren, zu asseruiren, vnd zu vorfassen Welichs ich Ambts halber vnd aus vleissiger Requisition nicht zu weigern, vnd hiemit gethan, Geschehen Im Jahre, Indiction, tage, stunde, kaiserlicher Regierunge vnd orthe wie anfangs vormeldet, Jn kegenwart der Ernuhesten vnd Erbaren Johann Treiden Erbgesessen im Gebiete zur Mitow, vnd Thomas Grodthusen Erbgesessen im hoffe zur Schwitte Bauschenburgs Gebietes, als glaubwirdige gezeugen hierzu Jnn sonderheit vormocht vnd erbethen.

(L. S.) Vnd alsdan ich Johannes Schmiedt Rigensis, aus kaiserlicher Maiestet authoritet offenbarer Notarius bei, obenangezogener Protestation vnd verwahrunge animo adirten vnd beigesprochenen Erbes, nebenst den Jtzgedachten gezeugen selbst persenlich gegenwertich gewessen, solichs alles als geschehen, gesehen vnd angehoret, habe ichs in vleissige achtunge genohmen, aldiesser gestalt Jnn eine offene Jnstrumentsform extradiret, mit eigener Handt, nahmen Zunahmen vnd gewontlichem Notariat Signet geschrieben, vnderschrieben, vnd vormerket Zu mehrer assecuration vnd beglaubigunge geschehener Dinge, darzu ordentlicher weise requiriret vnd erfordert.

Auf Pergament, ohne weitere als die angedeutete Besiegelung.

1559. **№ 30.**

Ex originali membr.

Vonn Gottes genadenn Wir Gotthardtt Meister Teutsches Ordens zu Lifflannde, Thun kundt bekennen vnnd bezeugenn jnn vnnd mit diesem vnserm offnen versiegelten brieff, vor vns vnnd vnsere Nachkommen, dass wir dem Erbarn vnserm liebenn getrewen Johann Scheppinge vnnd seinen Erbenn auff vorbitt vnnd mitwissenn dess Wirdigen vnd achtbarn vnsers lieben Andechtigen hern philipsenn Schall von Bell Landtmarschalcks zu Lifflandt,

Digitized by Google

frey gegeben vnnd zugelassenn haben, wie wir jhme vnd seinen Erben hiemit gennen vnnd zulassenn auch frey geben, souiell jhme vnd seinen Erben jerlings nhun und kunfftiglichen an Bernholtz zu seiner hofes haltung, vnd nicht weither nohttig sein wirt, auss dem gepiett Mitow vngehindert howenn vnd jn seine gewarsamb brengen zu lassenn. Doch soll ehr dasselb an orthenn vnnd enden, da ehr von dem Mittowischen Amptleuthen hingewiesen vnd keinen sünderlichenn schaden dem gepiett geben kann, howen lassenn. Dess jn vrkundt habenn wir vnser Ingesiegell wissentlichenn vnten an diesen brieff hangenn lassenn, Welcher gegeben zu Riga den vierzehenden Septembris Nach Christi vnsers hern geburth jm Funffzehenhundert vnd Neun vnd funffzigistenn Jahre.

Das anhängende herrmeisterliche Siegel, in roth Wachs in einer gelb wächsernen Kapsel, ist mit demjenigen von einerlei Stempel, welches im Index 3580 beschrieben worden.

Nach dem Copiario des Staatsraths Recke im kurländischen Provinzial-Museum.

1592. **№ 31.**

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst Gnediger Herr E. F. D. Seindt meine gantz Vntertehnige schuldige Vndt bereitwillige Dienste, mit Vleisse Zuvor vnndt Zweiffele nicht E. F. D. sey gnedigst eingedenk das vnlanger Zeit mein brueder Jost mir für E. F. D. alß Vnser gebürlichen, natürlichen vnd von Gott Verordneten Obriekeit, sein anteil patrimonij, gerechtlicher gestalt, einhalts eines Zwischen vnß vfgerichteten Contracts (so die Zeit wir E. F. D. vbergeben) vfgetragen vnd vberlassen Jn welchem Contract ehr sich der sahmenden Handt fürbehalten wie dan nichts wenigerß vnser Sehliger Vatter mit Seinem bruder in Jhrer Teilung Ao 1540 bey Regierung des Ritterlichen deutschen Ordenß durch gnedigen Vergunst vnd Zulaes derselben Obriekeit, solche Sahmende Handt, vnangesehen das die lantgutter, die Zeit ohne mittell inn Lehn rechten gestanden inhalts daruber erlangeten Fürstlichen Confirmation Von loblicher gedechtnuß dem Herren Meister hasennkampff auch erhalten Worvf sich das Mahls E. F. D. gnedigst erklerett solchen vnsern Contract vnd getahne vfstracht Jn gnaden an Zunehmen vnd Zu Confirmiren auch denselben der Cantzeley Zufertigen bevolen wie Jch nun ohn einiges hinderdenken Verhoffett, solche Confirmation auß der Cantzeley Zuerlangen, wirdt mir vom herren Secretario beschеidt gegeben, das E. F. D. wegen des Punkts der angezogenen sahmenden hand bedenken hetten, vnd solches nicht Confirmiren wolten, Auß was vrsachen aber hab Jch nicht erfahren können, Nun will ich ihr nicht hoffen, das

Digitized by Google

man meine Person, oder wolhergebrachten nahmen, auß dem Königlichen vnd E. F. D. Gotſehligen Herren Vattern Chriſtmilder gedechtnuß approbirten vnd mit der Landtſchaft vereinigten privilegio auß Zuſchlieſſen vnd abzuſondern vermeinett Vieleicht Dahero, alß das ich meiner ankunfft halber gemelter Sahmenden handt gleichſt anderen von Adell nicht Vähig ſein ſolte, ſo doch wie oben vermeldett vnſernn Nahmen dieſelb vor 50 Jahren ſchon gegönnet vndt dafür wirdigk geachtet, So doch auch E. F. D. approbirtes — vnd gegebenes privilegium nicht allein vf Vralte Ritterliche Adliche geſchlette ſo etwan ihre 16 Ahnen Zubeweiſen, ſondern auch vf die Jenigen, ſo mit ihnen in gleichen Dienſten vnd freiheiten ſitzen einhaltz des Sechſten Articuls im privilegio auch im anfange Mittell vnd Conclusion, da alzeit der gantzen gemeinen lantſchaft gedacht wirdt gerichtet vnd begriffen iſt, wie auch in vnterſchiedlichen Tractaten vnd ſonderlichen den gunſten wegen der Recognition mit empffahung der lehne ſo zwiſchen E. F. D. vnndt einer Ehrbaren Landtſchaft gehalten worden; Vonn E. F. D. vnd derſelben herren Rechten, dieſer beſcheit gefallen, das E. F. D. nicht gemeinet alte Landtſaſſen Znuerkleinern vnd des privilegij zu beranben, alleinen nuhr einen vnterſcheidt Zwiſchen Handtwerkern Kruegern vnd andern gemeinen ſchlechten leutten So des privilegij nicht fähig ſein könten zu machen vndt zu halten, da doch meine Furelteru vnd ich in ſolchem Zahll nicht Zu rechnen ſein Angeſehen meine furelteru vnd ich in Jtzigen meinen Adlichen guttern, balt bey die hundertt Jahre geſeſſen vnd allZeit in gleichmeſſigen Dienſten vnd freiheiten Von der Regirender Obrigkeit gehalten worden, alß andere Vom Adell vnd da es vf deme ſtehen ſolte, das keiner des Könnigklichen vnd Fürſtlichen Privilegij genieſen ſolte, er beweiſete dan von Alters ſeine Ritterliche ankunft mit ſeinen 16 ſeiten, oder wapen, ſo würden Zwar die meiſten Vom Adell Jnn dieſem Fürſtenthumb (Doch keinenn hirmit Verkleinert) vber ihr hoffnung vnd Znuerſicht auch wieder die dorren vnd hellen wörter ſolcher privilegia auch die herren Rechte, in Verlaufenen Tractaten beſchehene Vertröſtung vnd erklerung auß denſelben außgeſchloſſen werden, welches manchenn Ehrlichen Mann nicht allein ſchwere fallen ſondern auch merklichen Verweiß ſeines woll Anhero gebrachten ſtandes geboren wurde Wan Aber vonn anfangk, vnd nach verfolge der Zeit der Ritter vnd Adell ſtandt ohne Zweiffel vmb löblicher thaten willen, bey Königen, Fürſten, Graffen, Freiherren, Rittern, vnd gemeinem Adell ſeine ankunfft gewonnen, obwoll ein geſchlechte ſolche ſeine ankunfft elter alß der ander haben magk, ſo werdt auch weinigk Zweiffel ſein, wie ich dan deſſen von alten gutten Leutten genugſahm berichtet worden, das meine Vorfahren Zeit herren walter Von Plettenberges Regierung vnd gefurten Kriegen, wieder den Erbfeint den Muſchobiter ſich dermaſſen menlich vnd getrewligen Vorhalten, das ſie ſolcher Adlichen gutter gewürdigett, vnd gleichß andern Landſaſſen vom Adell Zu gleicher Freiheit vf vnd angenohmen worden, wie dan mein ſehliger Vatter bey ordenß Zeiten Ao 1558 auch mit dem freyen

Digitized by Google

halß gerichte, welches billich sogar Zu achten alß eine gemeine samende handt, privilegiret worden, das meines Verhoffens diſes alles gnugk woher mich vnd meinenn bruder, vnd vnſere Erben die vermachten vnd gebetenen ſahmenden handt nicht Zu entziehen, Sondern alles was im privilegio denen vom Adell Zum beſten inferiret vns nicht wenigerß, alß anderen genieſen zu laſſen, Zumorauß auch weilen gemelte Sahmende handt Zeit E. F. D. herren Vatters Regierung Zu habender Fürſtlicher Commission von den Herren Rehten, Nehmlich Otto Grotthuß zum Ruhethal, Gerhardt Nolden, George Vierzen Hauptmans vf Goldingen, George von Tiefenhauſen Hauptmans zu Seeleburgk, Chriſtoffern von Mehdem, vnd George vonn Vietinghof Zwiſchen mir vnd meinen bruder Ao 73 ſchon geſtifftet, vnd vfgerichtet, einhalt deſſelben Vortrages, vnd Zuſetzen, das man Vieleicht Vermeinete meinen Nahmen vnd ankunft gleichſt anderen gemeinen Leuten hantwerkern vnd Kruegern Zu achten, ſo kan ich im fall der noht Gotlob, ein anderß beweiſen vndt darthun, doch keinem alten Landſaſſen zum praejudicio ſondern ſchlechts Zu ablegung meines Verweiſes, das meine Vorfahren in Deutſchlandt da ſie geboren vnd entſproſſen, ſchildt vnd helm geführett, vnd adellmeſſig geachtet worden ehe ſie zu dieſen lieflendiſchen güttern kohmen ſein, will demnach hoffen, vnd hiemit zum vntertehnigſten E. F. D. erſuchett vnd gebehten haben ſie wolten mir vnd meinem bruder ſo woll vnſern Erben die zur billigkeit gemachte ſahmende handt, nebenſt der vfdracht gnedigſt confirmiren vnd beſtedigen, Auß welchem dan eine Erbare lantſchaft Zuuermerken das Ihnen ihre privilegia auch das Jenige das ſie in Jüngſter behandlung Vertröſtett worden nicht Verkürtzett werden muegen, ſolches ich dan zu mehrer vnd groſſerer vntertehnikeit kegen E. F. D. vndt deſſelben ganzen hauſes bewegen, vnd Verurſachen werdett So binſt iſs auch vmb E. F. D. mit leib gutt und bluth, die Tage meines lebenß Zuuerdienende ſchuldig vnd bereitwillig Erwartende hirvf einer gnedigen antwortt

E. F. D.

gantz vntertehniger

vndt gehorſahmer vnterthan

Dietrich Schoppingk.

In dorso iſt von derſelben Hand geſchrieben: Copia Supplicationis wegen der Sahmenden Handt Vbergeben Zum Bauſchke Ao. 1592 im Junio.

Haupt-Inhalt des Wettberg-Brinckenhöfschen Testaments v. 13/25 Novbr. 1815 corrob. d. 19. März 1816.

Nach Trennung von allen hypothetischen Zahlenaufstellungen bestand

I. der Nachlaß des Kammer-Junkers Otto Christoph v. Wettberg

a)	in seinem ererbten und erheiratheten Vermögen, groß	10,000 Rth. alb.
b)	in den, von seinem Sohne, für den Antritt der zugleich zum Fideicommiß gestifteten Güter Brinckenhof oder Gr. Altdorf, Klein Nikrahzen, Klein Wormsahten und Dorotheenhof, zu zahlenden	15,000 " "
c)	in den von der Großtochter Louise für das ihr unter vortheilhafter Berechnung verkaufte Gut Padohnen zu zahlenden . . . . . und	10,000 " "
d)	in einigen unsicheren, bereits Johannis 1813 aus dem Etat ausgeschlossenen, Activis	2,771 " "
	Zusammen	37,771 Rth. alb.

Hiervon waren bevorab an passivis abzurechnen:

a)	ein Kirchen Kapital mit	333⅓ Rth. alb.		
b)	eine Donation für den Großsohn Otto von Wettberg . . . . welche bis Joh. 1826 verzinset werden und zu 4000 Rth. anwachsen soll,	2249 " "	35 Mk.	
c)	eine Donation für die Großtochter Louise . welche bis 1823, auf 3333⅓ Rth. alb. anwachsen soll,	2218 " "	16 "	
d)	die anderweitigen passiva im Betrage von .	13198 " "	15⅔ "	18,000 " "
			disponibles Activum	19,771 Rth. alb.

Digitized by Google

II. Vertheilung:

a)	von dem ererbten Vermögen sollte die legitima für die Wittwe sein mit dem Wunsche, daß sie nach ihrem Ableben dieses Kapital den weiter unten besprochenen Stiftungen zuordnen wolle,	1333⅓ Rth.	alb.
b)	der Antheil des Sohnes George Wilhelm v. Wettberg . . .	8666⅔ "	"
c)	demselben sollten überwiesen sein die unsichern activa	2771 "	"
d)	zum ersten Fond der Stiftungen, jedoch bei lebenslänglichem Renten-Genuß für die Wittwe, waren bestimmt	5000 "	"
e)	ebenfalls zum Fond der Stiftungen, mit lebenslänglichem Renten-Genuss für den Ass. Buchholtz waren angewiesen . . .	1666⅔ "	"
f)	über den Rest sollte dem Testator zu seiner Disposition eine Obligation von der Käuferin von Padohnen gestellt werden über .	333⅓ "	"
	Bilance . . .	19,771 Rth.	alb.

Von dem sonstigen Nachlasse in Effekten sollte die Wittwe die für sie angeschafften bijouterien behalten, und nach ihrer Auswahl acht Pferde, sämmtliche Equipagen, wie auch die Hälfte von dem Silber, Bettzeuge, Wäsche, Garn, erhalten mit dem Wunsche, daß nach ihrem Ableben dieses letztere alles der Großtochter, die Pferde und Equipagen aber dem Großsohne zufallen mögen, ohne daß eine Bemängelung der einzelnen Stücke statt haben soll. Nach einem spätern Punkt des Testaments hat diese Wittwe, sobald sie sich unerwarteten Falls wieder vermählt, das aus Brinckenhof erhaltene Mobiliar (ohne Ausnahme) dem Majoratsbesitzer abzuliefern, und sich mit der legitima von 1333⅓ Rth. alb. mit den bezogenen Revenüen des TrauerJahres, wogegen sie jedoch Renten, Abgaben ꝛc. ꝛc. zu bestreiten verbunden ist, und mit der gehabten Nutzung des WittwenGuts Nikrahzen, wovon weiter unten die Rede sein wird, zu begnügen.

Anmerkung. Der Sohn George Wilhelm hatte 1804 bey einer Erbtheilung 8000 Rth. zu viel erhalten, welche ihm jetzt geschenkt werden.

III. Stiftungen.

A. Familien Fideicommiss in den Brinckenhöffschen Gütern.

Die vorgenannten Güter, welche der Testator auf 80000 Rth. alb. den Rth. zu 133⅓ Kop. S. evaluirt, sollen ein männliches und weib-

Digitized by Google

liches Majorat sein für den Sohn George Wilh. Wettberg und seine Nachkommen, bei einem Antritts Preise v. 15/m Rth. alb., welcher sub vitio nullitatis nicht erhöht werden darf. Die Successionsordnung ist folgende:

1) die männliche Descendenz des Sohnes,
2) die weibl. Linie des Majoratsbesitzers (?)
3) die männl. und weibl. Linie der Großtochter Louise; die zum Besitz gelangenden Nachkommen aus der weibl. Linie der beiden Großkinder müssen den Namen Wettberg annehmen, und darüber so wie über die sonstige pünktliche Erfüllung des Testaments und die darin angeordneten Stiftungen ein Reversale stellen;
4) der eheliche männl. Nachkomme des Schwestersohnes v. Goes, welcher den Namen Wettberg annehmen, 5000 Rth. dem antecessor zahlen, und 5000 Rth. zum Besten seiner übrigen Kinder einbehalten soll, indem für die noch übrigen 5000 Rth. das Majorat dem Stifts Kapital hypothezirt ist,
5) aus der Familie der väterl. Großmutter des Stifters, die männl. Nachkommen des Grafen Werssowitz, jetzigen Besitzers der Götzhöfschen Güter bei Memel, gegen Auszahlung von 5000 Rth. an die nächsten Agnaten und Cognaten des letzten Goes-Wettberg,
6) der letzte Erbe der Wettberg-Werssowitzschen Linie hat die Befugniß, das Majorat seinen nächsten Verwandten adel. Abkunft zu hinterlassen, sobald sie das Indigenat erhalten, den Namen Wettberg annehmen, das Reversale stellen, und zur StiftsCasse (vide unten) 5000 Rth. zahlen.

Bis zum Jahre 1826 ist Brinckenhof die perpetuell erste Hypothek für das dem Großsohne donirte Kapital der 4000 Rth. Das zum Fideicommiss gehörende Gut Kl. Nikrahzen soll der jedesmalige Wittwensitz sein, alle Prästanden und Abgaben aber von Brinckenhof gezahlt werden, mit Ausnahme der Rekrutensteuer für die Hälfte der zu Nikrahzen inventirten Seelenzahl. Ueberdem werden aus Brinckenhof zugeliefert 36 Fuder Heu, 24 Faden Holz, und das Futter für 6 Kühe und 6 Schaafe, und so viel Pension zugezahlt, bis die Wittwe, mit den eigenen Mitteln und dem, was sie aus der Exdivision mit dem Majoratsbesitzer erhalten hat, sich auf 500 Rth. jährlich berechnen kann. Die Wittwe des testators bezöge mithin die Renten

von der legitima oder	80 Rth.
den lebenslänglichen NutzGenuß von 5000 Rth., wegen welcher sie, wenn die Interessen nicht à 6% fallen, das condominium in Brinckenhof, so wie wegen der ersten 1333⅓ Rth. das condominium in Padohnen haben soll, und endlich die Renten eines der Wittwe gehörenden eigenthümlichen Kapitals von 2000 Rth.	300 "
	120 "
so daß sie, ausser dem Einkommen von Nikrahzen annoch genießt.	500 Rth.

Die WirthschaftsArt der Wittwen soll nicht bemängelt werden.

Digitized by Google

Den Majoratsbesitzer bedroht im ersten Falle, daß er nicht pünktlich die Stiftung befolgen würde, eine Pön von 5000 Rth. zum Besten des Versorgungs Fonds (vide unten), im zweiten Contraventionsfalle, der Verlust des Majorats zum Besten des nächsten designirten Nachfolgers.

Auf die pünktlichste Erfüllung dieser Verordnungen haben die weiter unten benannt werdenden Curatoren zu sehen.

Von Brinckenhof so wie von Padohnen sollen nicht Rekruten in natura gegeben werden.

B. Das Gut Padohnen ist der Großtochter Louise verkauft für 10000 Rth. alb. evaluirt auf 20000 Rth. alb.

Von sämmtlichen passivis der 18/m Rth. übernimmt Brinckenhof

1) 15000 Rth., es kommen mithin auf Padohnen 3000 Rth. alb. darunter die Donation für die Käuferin, welche zu Joh. 1816 beträgt 2218 Rth. 16½ Mck. und bis zum Jahre 1823 mit dem interusurio groß werden muß 3333⅓ Rth. alb.
2) ferner das eventuelle Leibrenten-Kapital der Wittwe, und nachherige Stiftsfonds . . . 5000 " "
3) sodann das nachherige Stifts- und eventuelle Buchholtzsche Leibrenten-Kapital . . . . 1666⅔ " "
4) und endlich die zur Disposition des testators gestellten . . . . . 333⅓ " "

Summa 10000 Rth. alb.

Die Kapitalien 2, 3 und 4 bleiben ohne Aufsage, damit der Vormund Koschkull von Wiebingen, der zugleich Vormund in Beziehung auf die Donation für den Großsohn Otto ist, vide oben, nicht beunruhigt werde.

In Zukunft wird Padohnen die beständige Hypothek für die Hälfte der StiftsKapitalien, mithin für 3333⅓ Rth. alb.

Padohnen soll von Joh. 1816 an, verarrendirt sein für 1300 Rth. alb., wovon 600 Rth. an Zinsen, 220 an Abgaben und Wirthschaftskosten abgehen, die Netto-Revenue von jährlichen 480 Rth. aber, bis Joh. 1823 und also bis zur Majorennität der Großtochter, durch Zinsen und Zwischenzinsen ein Kapital von 4016 Rth. ausmachen, so daß die Großtochter in allem, 17333⅓ Rth. erhalten hätte, näml.

Gewinn im Kaufe des Gutes . . . . . 10000 Rth. alb.
die verrentet werdende Donation . . . . . 3333⅓ " "
die bis zur Volljährigkeit aufgesammelte Netto-Revenue . . . . . 4016 " "

Facit 17349⅓ Rth. alb.

Wenn Padohnen einst, jedoch nur mit Zustimmung der, den etablirten Fonds vorstehenden Curatoren verkauft werden sollte, haben die Majoratsbesitzer von Brinckenhof das VorkaufsRecht.

Digitized by Google

C. Unterstützungsfonds.

1)	Zur Unterstützung der Bauerschaft bei Unglücksfällen	4000	Rth. alb.
2)	Armenfonds für alte hülfsbedürftige Unterthanen	5000	" "
3)	Tilgungsfonds zur Zahlung der Krons-Kirchen- und LandesAbgaben	16000	" "
4)	Familienfond zur Unterstützung der Wittwen und armen Mitglieder der Familie Wettberg	20000	" "
5)	Fond zur Vergütung der Reisen und Kosten der Curatoren	5000	" "
	Summa	50000	Rth. alb.

Da der Anfang dieser Stiftung nicht eher eintreten kann, als wenn des Testators Wittwe heirathet oder mit Tode abgeht, und die Buchholtzsche Leibrente aufhört, so sollen von da ab, 32 Jahre lang Renten von Renten gewonnen werden, damit das urspruügliche Kapital von 8000 Rth., nämlich

die beiden Leibrenten-Kapitale	6666⅔	Rth. alb.
und die legitima der Wittwe, ...	1333⅓	" "
deren Zurückfallen an die Fonds aber von der Güte derselben abhängt,		
	8000	Rth. alb.

bis auf 50000 Rth. angewachsen ist, und bis dahin durchaus nichts verwandt werden. Sollten die Großkinder minorenn aus der Welt gehen, so sollen die beiden Donations-Capitalien dem Fonds No. 4 zufallen. Sobald es konsolidirt ist, sollen die Renten von den Fonds

1) und 2) mit 540 Rth. jährlich dem Brinckenhöfschen Majoratsbesitzer, welcher 90 Rth. für Padohnen abläßt, so lange es von der Großtochter oder deren Descendenz besessen wird, die Renten von dem Fonds
3) mit 960 Rth., wovon unter gleichen Bedingungen 130 an Padohnen gelangen, an den Majoratsbesitzer von Brinckenhof gezahlt werden. Die Renten des Fonds
4) mit 1200 Rth. sollen dem Majoratsbesitzer und den Curatoren gezahlt werden, zur Verwendung
   a) für die Wittwen und Nachkommen des Majoratsbesitzers,
   b) " " " " aus der Descendenz der Großtochter,
   c) " hülfsbedürftige männl. Nachkommen v. Otto Goes,
   d) " rechtmäßige männl. Nachkommen des ruff. Majors v. Wettberg,
   e) " " " " des Generals Ernst v. Buchholtz.

Zur Vergrößerung dieser Fonds soll alles angewandt werden, was aus den anderen erübrigt werden kann. Denn unter andern soll aus diesem Fonds der in Nikrahzen etablirten Wittwe

Digitized by Google

so viel zugezahlt, werden bis sie 500 Rth. Einkommen hat, ferner den Wittwen und der weibl. Linie des Sohnes vom ersten Stifter, so viel als ihnen an 400 Rth. jährlich fehlt. Es soll immer nur eine Wittwe versorgt werden; träfe es sich, daß früher eine Wittwe aus der weiblichen Linie des Sohnes dotirt wäre, und nachher der Majoratsbesitzer stürbe, so soll die Wittwe des letzteren, so lange die erstere lebt, neben den Emolumenten (?) nur 400 Rth. und die Wittwe aus der weiblichen Linie nur 250 Rth. erhalten. Ferner soll daraus die sämtl. ehel. Nachkommenschaft der Großkinder des Stifters so viel zugezahlt erhalten, als für die männl. an 300 Rth. und für die weibliche Linie (?) an 200 Rth. fehlt.

Die männl. Nachkommen v. Goes und Major Wettberg erhalten so viel als an 200 Rth. fehlt, desgleichen die männl. Nachkommen des Generals Buchholtz, jedoch soll aus diesen 3 Familien immer nur ein Mitglied dotirt werden.

Könnte dieser Fond um 10000 Rth. vergrößert werden, so soll aus der Familie jedes der beiden jetzt erwählten Curatoren (?) das vom Vater ausgewählte Kind zu seinen Studien 2 Jahre hindurch 200 Rth. erhalten.

5) Die Renten von 5000 Rth., sobald nämlich der fond beisammen ist, erhalten die Curatoren für ihre Mühverwaltung.

Die Curatoren sollen sein die jedesmaligen Majoratsbesitzer von Brinckenhof, der älteste männliche Erbe aus der Nachkommenschaft der Großtochter, und der älteste männl. Erbe aus der Nachkommenschaft des Schwestersohnes Otto Goes, welche zusammen noch 2 Mit-Curatoren erwählen.

Die Curatoren haben auf die durchgängige Befolgung des Testaments auch in Beziehung auf das Majorat und die vorgeschriebene Succession zu sehen, und soll, sobald der Familienfond von 20/m Rth. beisammen ist, aus dem usurio desselben und aus dem von den angewiesenen Zuflüssen gewonnenen Kapitale, den bedürftigen Wittwen und Kindern der derzeitigen (?) Curatoren, wenn die Wittwe noch nicht 200, und die letztere noch nicht 130 Rth. jährliche Einnahme und eigene Mittel haben, das Fehlende gezahlt werden, jedoch ohne Präjudiz der, nach den frühern Bestimmungen dotirten Personen.

Die Kapitalien werden nach der Stimmenmehrheit, jedoch ausdrücklich zu 6% auf Güter placirt, welche um ⅓ ihres Werths schuldig sind, vorzugsweise auf Brinckenhof und Padohnen. In perpetuum bleiben auf Brinckenhof 5000 Rth. und auf Padohnen, so lange es von der Großtochter und ihrer Descendenz besessen wird, 1333⅓ Rth. ruhen.

Die HypothekenExtrakte sollen vom Gerichte, nach einer gegebenen Form ausgefertigt werden.

Der Rth. alb. ist durchgängig zu 133⅓ Kop. S. und der Rentenfuß zu 6 vom Hundert, angenommen und resp. geboten.

TestamentsExekutor sollte Rahden von Kl. Dselden sein.

1819. **№ 33.**

Copia.

Kund und zu wissen sey hiermit Jedem dem daran gelegen, daß ich George v. Wettberg Erbherr der Brinckenhöfschen und Gr. Windaushöfschen Güter, aus freyer Entschliessung und in gemachter Berücksichtigung, daß meine vielgeliebte Stiefmutter, die Hochw. Frau Caroline geb. v. Bagge nunmehr verehelichte v. Mirbach, in Gemäßheit der testamentarischen Verordnung meines seeligen Vaters v. 12/24 November 1815 und der Anerkennungs Akte des obgenannten Testaments v. 12/24 Febr. 1815 (?) durch ihre WiederVerheurathung die ihr von dem Nachlasse meines Vaters gebührenden Nuznieſſungen verlustig geworden, nachfolgende Verpflichtungen, für mich meine Erben und Rechtsnehmer also unwiederruflich übernommen und festgestellt habe. Ich George v. Wettberg oder meine Erben und Rechtsnehmer zahlen an die H. Frau Caroline v. Mirbach von Joh. 1819 ab, alljährlich ad dies vitae die unverkürzte Summe von 400 Rth. oder 533⅓ S. Rbl. und verpflichte mich zugleich dem Hrn. Major v. Bagge die Summa von 100 Rth. alb. oder 133⅓ S. R. gleichfalls ad dies vitae alljährlich auszuzahlen. Zweytens entsage ich allen Ansprüchen, die ich an den bey mir stehenden 4000 fl. alb., welche meiner Frau Stiefmutter durch Erbschaft von dem ererbten Vermögen meines verewigten Vaters zugefallen, etwa haben könnte, erkenne diese 4000 fl. als eine liquide Schuld an und verpflichte mich sie ohne Wiederrede nach vorhergegangener Loskündigung auszuzahlen, gegen diese Akte, welche als eine unwiederrufliche Schenkung unter Lebenden angesehen werden mag, entsage ich für mich, meine Erben und Rechtsnehmer allen Einreden, sie mögen Namen haben wie sie wollen, in specie daß ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wenn die einzelnen Fälle nicht benannt werden. Auch bewillige ich, daß diese Akte ohne weitere recognition, als welche schon geschehen, actis competentibus ingrossirt und corroborirt werden möge. So geschehen Brinckenhoff 13/25 Decbr. 1819.

George v. Wettberg meine Hand **(L. S)**

Anno 1821 d. 14. Febr. ist dieses Instrument auf die darin enthaltene Bewilligung und Rekognition den Akten eines Hasenpothschen InstanzGerichts inserirt und üblichermaassen corroboriret worden. Actum Hasenpoth ut supra.

(L. S.) Gottlieb Wilhelm Preuss,
Jud. pr. Inst. Hasenp. Secs.

1559. **№ 34.**

Von Gottes gnaden Wir Gothardt Ketteler des Ritterlichen Teutschen Ordens Meister zw Liefflandt Thun kundt bekennen vnd bezeugen Inn vnd mit diesem Vnserm offenen verssegeltenn brieffe Vor Vnss

Digitized by Google

vnd vnsere Nachkommen Das wir Goddert Appeldoren Vmb seiner langen getrewen dienste Willen die ehr Vnss vnd vnserm Orden gethan vnd hinfurder noch thun kan vnd mag mitt Consent Willen vnd Volwort vnserer werdigen hern Mitgebietigern gegunt gegeben vnd verlehnet haben. Wie wir Ihm auch vnd allen seinen wahren rechten Erben, gunnen geben vnd verlehnen, ein stücke Landes Im Gebiet Barsche vnd in der Radesseschen bereittung gelegenn mit den daruff gelegenen gesinden vnd Einsötlingen Jn dieser nachfolgenden Grentz vnd scheidung. Anfenklich auff der Ekow anzugehenn, da eine Kreutzkule mit kolen gefüllet vnd fünff steinen Auff der Creutzkulen gleich zu zugehende vber die Howschlege durch Siepen vnd Strautenn biss an einen bornn von dem born gleich zugehende an ein mossgebruchte, dabey ein Creutzkule mit kolen gefüllet vnd mit fünff steinen Von der Creutzkulen gleich zuzugehende vber das mossgebrüchte an eine Creutzkule mit kolen gefüllet vnd fünff steinen, Auff der Creutzkulen gleich vber die hehe zugehende Jnn ein ander Creutzkule an einem Mossgebrüchte gelegenn, Welche auch mit kolen vnd fünff steinen gefüllet ist. Auff dieser Creutzkulen durch das Moossgebrüchte gleich zu gehende an eine andere Creutzkule welche auch mit kolen vnd fünff steinen gefüllet ist. Auff der Creutzkulen gleich zugehende biss an Gottem sein Landt, dar auch eine Creutzkule bei einem Eichen baum mit kolen vnd fünff steinen gefüllet. Auff dieser Creutzkule bei dem Eichenbaume gleich zufolgen durch Siepen vnd Krauten bis vf die Ekaw, dar auch eine Creutzkule vnd dieselbe mit fünff steinen vnd kolen gefüllet. Auff der Creutzkulen die Ekow vfzugehende denn Sisianns*) entlangst vnd denn Sisianns vf den linker Hand bleibend vnd vorbeizugehnde biss in die Ekow dar eine Creutzkule mit fünff steinen vnd kolen gefüllet. Auff dieser Creutzkulen zugehende die Ekow entlangst hinuf biss an die erste Creutzkule bei der Ekow welche mit kolen vnd fünff steinen gefüllet, von dar erstlich angefangen worden, mitt allen nutzungen vnd Bekwemicheiten alss an ackern geroddet vnd vngeroddet, holzungen busschen, wiesen Wilthnissen, Siepen Sehen Wassern fliessen teichen demmen, Honnichbäumen, Honnichweiden Viehdrifften, Visschereien, Vogeleien vnd allesf who gemelter Goddert Appeldorn vnd alle seine rechte whare Erben mugen recht zu habenn vorthan zu haben zu besitzen, zu gebrauchen vnd zu geniessen nach Lehngutsrechte zu ewigen Zeitten. Vhrkundlich haben wir Gothart Meister obgemelt vnser Jngesiegell wissentlich vnten an diesen Brieff hangen lassen. Welcher gegebenn vnd geschrieben ist zu Riege den zwölfften Septembris Nach Christi Vnsers Herrn Geburt Tausent Füfhundert vnd im Neun vnd Funffzigsten Jare.

Pergament mit hängendem Siegel.

*) So und nicht anders läßt sich dieses Wort in der sonst deutlichen Handschrift der Originalurkunde, durch Vergleichung der Eigenthümlichkeiten der Schriftart, lesen. Es scheint den gemeinschaftlichen Namen von einigen Ländereien anzudeuten, und das vorstehende „denn" ist wol für „denen" zu lesen.

Digitized by Google

1562. **№ 35.**

Von Gottes gnaden wir Godhartt in Liefflandt zu Churlandt vnd Semigallen Herr, der Kreniglichen Majestät zu Polen vber Liefflandt Stadthalter vnd Gubernator Thun kundt, Bekennen vnd bezeugen in vnd mit diesem vnsern versiegelten Brieffe, für vnss vnsere Erben Nachkommen vnd sonst Idermenniglich, dass wir dem Erbarn vnserm lieben getreuven Walter Anrepen vmb seiner langen dienste willen, so ehr Vnss trevlich geleistet, auss gnaden gegundt vnd gegeben, Wie wir ihm, seinen Erben vnd Erbnhemern menlichs vnd weiblichs geschlechtes Chrafft dieses vnsers versiegelten Brieffs günnen geben vnd verlehnen, dess seligenn Godhartt Appeldornss gudt in Vnserm gebiet Bausche belegen, dasselbtig gudt mit all seinen zugehörigen landen vnd leuthen Nutz vnd Bekwemigkeiten alss an ackern geradet vnd vngeradet Hoyschlegen, Wiltnissen, Viehedrifften, Honnichbeumen, Wassern, siepen, sehen, bechen vnd wie die sonst mehr nhamen haben mugen nichtess aussen bescheiden, in allermassen wie es in seiner grentze belegen vnd hiebeuorn von gemeltem Godhartt Appeldorn besessen vnd gebraucht worden, vorthan für sich seine Erben vnd Erbnhemer menlichs vnd weiblichs geschlechts einzuhaben, zu besitzen, zu geniessen vnd zu behalten zu ewige Zeiten ohne Jemandes verhinderung, daruff zu bawen zu wohnen vnd das gudt zu verkauffen, zu versetzen oder sonst seiner gelegenheit nach frommen damit zu schaffen. Jdoch dass des seligen Appeldorns nachgelassene Widtfraw nach Landtleufftigen Rechten vff vnser richtliche erkendtniss wegen ihrer frewlichen gerechtigkeit so sie in den güthern hatt sowol auch die kinder befriedigt werden. Vrkundlich haben wir vnser angeborn Ingesiegell wissentlich unten an diesen brieff hangen lassen Geschehen zur Mitau den zwanzigsten Dezembriss Anno nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Heilandes geburt Tausent fünffhundert vnd darnach im zwey vnd sechtzigsten.

Godderrt.

Pergament mit hängendem Siegel.

1564. **№ 36.**

Von Gottes Gnaden Wir Godhard In Liefland zu Curland und Semgallen Herr, der Königl. Majestät zu Pohlen über Liefflandt Stadthalter und Gubernator, Thun hiermit Kundt und bekennen vor Unss, Unsere Erben und alle Unsere Nachkommen, gegen Jedermänniglichen, dass Wir uff gehabten Rath und weises Vorbedenken, erforderter Ursachen wegen, mit Unserm Lieben getreuen Christian Schröders eine rechte beständige und unwiderrufliche Ausbeute nachfolgender maassen gethan, Also dass Er Unss, vor sich und alle seine Erben, Erblichen abgetreten und überlassen, Vier seiner Erbgesinder,

Digitized by Google

so Ihme im Gebiet Ascherade dess Ambts Narritten uff der Szussein vorschrieben gewesen, und Er dieselben auch biss anhero Ruhsam und friedsamlichen besessen, und in Würden gehabt, Mit Nahmen Borchgarsche, Gessenn, Krentelenn und Szaernen, sambt alle derselben Landen, Gerechtigkeit und Zubehörunge, nichts nicht aussen bescheiden, vorzeihet und begiebt sich derowegen vor sich und seine Erben derselben Gesinde Gerechtigkeit, nun und zu ewigen Zeiten hiemit gäntzlichen, Wogegen Wir Ihme und allen seinen Erben Zuerstedtunge und Vergleichunge derselben Ausbeute, Andere Vier Gesinde, gleichfalls erblich und eigen übergeben und abgetreden, Gönnen, geben und abtreten Ihme demnach anstadt voriger, Krafft und Macht dieses Unsers Briefs Erblich und eigenn, folgende Gesinde, nemlich Peter Schwalckann, und Schmerinck Bisse, im Gebiete Bauschkenn an seinen andern Landgütern belegen, das dritte Mausonips umb der Eckauschen Bäche im Neuengutischen Ambt, und das vierte Speck genannt uff der Aha im Gebiete Mitau bey dem Szallegall belegen, mit alle ihren Landen, Leuten und Zubehörung, nichts nicht aussen bescheiden, Alss an Ackern, gerodet und ungerodet, Heuschlägen, Wiesen, Weiden, Wiltnissen, Holzungen, Buschen, Birschen, Gebrüchten, Bächen, Fliessen, Sipenn, Schenn, Mühlenn, Themmen, Stauungen, Viehetrifften, HonigWeiden, Honigsbäumen, Wiltpahnen, Jachten, Vischereien, und sonderlich dieselbe in der Aha, und Eckauschen Bäche, frey und ungehindert zu gebrauchen, Vogeleien, Kauffmanschafft, Krügerei, und allen anderen Nutzungen, wie die Nahmen haben mögen, Vortan zu haben zu besitzen zu gebrauchen, frei und friedsamlichen, ohne Jemands Eindrangck, Zu ewigen Zeiten, zu behalten, auch mit obgemeltem allem, zu thun und zu lassen, nach seinem und aller seiner Erben gefallen, Dess Zu Uhrkundt, haben wir unser angebohrn Innsiegel rechtes Wissens unten an diesen Brief hangen lassen und mit eigenen Händen unterschrieben, Wollen Ihme denselben auch Zur ersten Gelegenheit, wenn Wir unsere Insignia erlangen, da erss begehren erneueren und bestettigen, Geschehen und gegeben zu Candau, den lezten Tag dess Monats Octobris, nach Christi unsers Heylandes und Seligmachers Geburth, tausendfünffhundert und darnach im vier und sechzigsten Jahre.

(L. S. pensilis.) Goddert.

In einer Copie, beglaubigt von Theodor Bauer, Bauskeschem StadtSecretaire, und 1706 den 21. Aug. von Andreas Ernst Stangen Mitauschem Instanz Secretaire.

Digitized by Google

1585. **№ 37.**

Vonn Gottes gnadenn wier Godtharde Inn Liefflandt tzue Churlandt vnnd Semigallen Hertzogk, Thuen kundt vnd bekhennen hiemit, für Vns vnnser Erbherrschafft vnnd sonsten Allermenniglich, Nach dem vf vnnser genediges ansuchen, Vnnser lieber getrewer Matz Wencesslaus, Vnnß drey Tausendt Marck Rigisch Itzo bahr vberschossen, vnnd nach darzu Zweyhundert Alte Thaler, Als vff negst künfftigen Jacobi Einhundert, vnd dan auf Weinachten das andere Hundert, Vberschiessen vnnd erlegen soll vnnd wiell, Dafür wir Ihme zu einem gewissen vnnd wahren VnterPfandt aus Vnsern Radischen Ambt fünff Gesinde mit Vier haken Landes, Alß nehmlich die drey Hansen, Hermen, Schmeden, Vndt dann Brote Hausskur, der Itzo newlich gesezt, vberwisen vnd einThuen lassen, Thuenn das auch hiermit vndt Ihnn krafft dieses Briefes, für Vns vnnser Erbherrschafft, dass ehr gedachter Matz Wenceslaus seine Erben oder Brieffes Einhaber dieselben Gesinde für die drey Tausend Margk vnnd Zweyhundert Alte Thaler Pfandweis für die Rente, mit allen Ihren Ländereien Nutz vnd bekwemigkeiten, wie die Nahmen haben, besitzen, gebrauchen vnd geniessen, bies so lange Ihme oder seinen Erben von Vns oder Vnnser Erbherrschafft solche drey Tausendt Marck vnd Zweyhundert Alte Thaler Zur gnüge ehn gangbar Muntze erleget, befriediget vnd abgezahlt sein, Wann es aber Vnnser Gelegenheit das Vnterpfandt wieder abzuloesen, soll Ihme oder seinen Erben die auffsage Ein Jahr zuuor geschehen, vnd wird ehr oder seine Erben, die arme Leute, mit keiner Newen gerechtigkeit oder vflagen beschweren, noch verringern, Sondern vnnß die vnnordorbenn Ihnn der ablosungk wieder lievern vnd vbergebenn Wir gönnen auch Ihme vnd diesen seinen verPfandten Leuten zu Ihrer Nothurfft auff Vnserm Neugutischen Ambte die Hölzunge. Alles getrewlich vnd vngesehr. Zur vrkundt haben wir diesen Brieff mit Vnser Handt vnterzeichnet vnd vnser Secreth darauff drucken lassen. Gegeben vf vnserm Schlosse Mitow den sieben und Zwanzigsten Martij. Nach Christi vnsers Seligmachers Geburt, Ihm Eintausend Funfhundert vndt Fünff vndt Achtzigsten Jahre.

(L. Secr:) Goddert.

1591. **№ 38.**

Herzog Friedrich verkauft an den Rath und Licentiaten Nicolaus Clodt das Gut Brucken für eine „namhafte Summe geldes." Bauske d. 18. Mai 1591.

Vonn Gottes gnadenn Wir Friedrich inn Liefflanndt zu Churlanndt vnndt Semgallen Hertzogk ꝛc. Thun kunndt vnd bezeugenn inn vnnd midt diesem vnnserm offenenn versiegeltenn briefe für vnns selbst, Dem

Hochgebornen Fürstenn vnnserm freundtlichenn liebenn Herrnn Brudern Hertzogk Wilhelm, Auch beiderseits Erbenn, Nachkommen, vnd sonsten jedermenniglichenn.

Nachdeme wir den Ehrenuesten vnd Hochgelartenn Nicolaum Clodt der beeder Rechtenn Licentiaten vor etzlichenn Jahrenn für vnnsern Raeth vnnd Diener erfordert bestellet vnnd angenohmmen, Ehr sich auch dermaßen getrewlich aufrichtig vnndt fleißig verhaltenn das wir nicht alleine darob ein gnediges benugenn vnd gefallenn getragenn; Sondernn auch damit ehr bestendiglich bei vns bleiben möchte, Jhme vor andernn zu verhelfunge eines guttes Erblichenn ann sich zu brengenn gnedige befurdernuß hulffe vnndt fuerschub zu thuen vnd hiebeuor inn gnadenn versprochenn: Wan dann nuhn einn stugke guttes Bruckten genant, inn der Radischenn bereitunge Jm gebiete Bawschken gelegen vnlangst durch gute rechtmeßige billige mittel an vns kommen vnndt gebracht worden vnd vns gedachter vnser Raeth vnnserer gethanenn zusagen inn vnterthenigkeit erinnern laßen; Alß haben wit mit vorgehabtem Reiffem Rathe auch unserer Rethen, Jn betrachtunge vnd gnediger erwegunge seiner biß daher geleistetenn vnuordroßenen getrewen Diensten, Auch so ehr hinforder vns vnd vnserm Fürstlichem hause durch verleihunge Göttlicher hülfe thun kan, auch nach mugligkeit thun soll vnd will, gemeltes Guth wie es in seiner grentze (die wir auch himit bestetigenn, ratificiren vnnd confirmiren) belegen, vnd vor vielen Jahren von Godthardt Appeldorn, Wolter Anrepen, Baldwin Aldthausen vnndt Gerhart Bucholtz beseßenn worden, Jhme vor andernn inn gnaden gegunnet vnd gelaßen, vor eine namhafte summa geldes die vns auch genßlich vergunget ist. Gunnenn geben vndt vberlaßen auch himit vnnd in kraft dieses vnsers briefes Jhme Nicolao Clodt für sich seinenn wahren Erben weibliches vnd Menliches geschlechtes sambt allen Jhren nachkommenn daßelbe mit allen seinenn Zugehörigen landen vnnd leuten, gesinndenn, einfußlingen, Krüegenn, Krugsteten, kaufmanschaften, Ackern gerödet vnnd vngerödet, hewschlegen, gereumet vnd vngereumet, wildtnußen, wildtbanen, holtzungen, Buschen, Birßen, gebruchten, weßern, Sehen, bechenn, fließen, siepen, teichen, Stawungen, Demmen, Mulenlagen, Mulen, Honigbeumen, Honigweiden, Viehtristenn, weidenn, Vischereien, Vogeleien, Jagten, Zinsenn, Pachten ꝛc. Mit allem nutz vnndt bekwemigkeit, Recht, gericht vnd gerechtigkeit, vermuege algemeiner dieser landen Adelichenn freiheit, nichtes dauon, wie Jtzo einenn nahmen hadt, oder durch kunftige verbeßerunge Jmmer gewinnenn magk, außgenohmmen oder außgescheidenn ꝛc. Vorthan eintzuhaben, Zubesitzen, Zugenießenn, Zugebrauchen vnndt Zubehaltenn erblichenn vnndt Zu ewigenn Zeiten vf das allerfreiest, ohne iemandes molestation oder verhinderunge, Auch Zuuerkauffenn, zuuersetzenn anßzubeutenn Zuuergeben, dauonn (sic) Zu disponiren vnndt also damit zugebahrenn, wie es seine vnd der seinigen beste gelegenheit immer erfordernn oder erheischenn magk. Zu vrkundt der warheit vnndt

Digitized by Google

steter festhaltunge haben wir diesenn brief mit eigener handt unterschrieben vnndt mit vnserm aufgedrugktenn Secret befestiget, Gegebenn zum Bawschke denn Achtzehendenn May Anno Tausenndt funfhundert vnndt einn vndt Neuntzigk.

Nach dem in der Brukkenschen Brieflade befindlichen pergamentenen Original mit daran hängendem wächsernen Siegel an einer grün weiß und gelb gedrehten seidenen Schnur.

1593. **№ 39.**

Herzog Friedrich verkauft an seinen Rath Nicolaus *Clodt* das Gut Bruklen (Brukken) im Radenschen für 15000 (?) Mark. Goldingen d. 4. Mai 1593.

Vonn Gottes gnaden Wir Fridrich, Inn Liesslanndt zu Churlanndt vnnd Semigaln Hertzogk ꝛc. Thunn kunndt vnnd bezeugenn, Jn vnndt mit diesem vnserm offenenn versiegelten briefe, für vnnß selbst, Dem Hochgebornenn Fürsten vnsernn freundlichenn liebenn Herrnn Brudernn Hertzogk Wilhelm, Auch beederseits Erben, Nachkommen, vnnd sonnsten allermenniglichen.

Nachdeme wir denn Ehrenuestenn vnnd Hochgelartenn Nicolaum Clodt, der beeder rechtenn Licentiatenn, vor etzlichen Jahrenn für vnnserm Raeth vnndt Diener erfordert, bestellet vnnd angenohmmenn, Ehr sich auch dermaßenn getrewlich, aufrichtigk vnnd fleißigk vorhalten daß wir nicht alleine darob einn gnediges benügenn vnnd gefallenn getragenn; Sondernn auch, domit ehr bestendiglich bei vnnß bleibenn möchte, Jhme vor andernn zue verhelffunge eineß gutteß, Erblichenn an sich zue brengenn, gnedige befurdernuß, hulffe vnndt fuerschub zu thun, vnnß hiebeuor inn gnaden versprochenn: Wann dann nuhun ein stuck guttes, Bruklen genanndt, inn der Radischen bereitunge, Jhm gebiete Bawschke gelegenn vnlangest durch gutte rechtmeßige billige mittel ann vnnß kommenn vnnd gebracht wordenn, vnnd vnnß gedachter vnnser Raeth, vnserer gethanenn zusagenn, inn vnterthenigkeitt erinnernn laßen, Alß habenn wir mit vorgehabtem reiffenn Raete, vnnserer Rehten, Jn Betrachtunge vnnd gnediger erwegunge seiner biß daher geleistetenn vnuordroßenen getre venn Dienstenn, Auch so ehr hinforder vnnß vnnd vnserm Fürstlichem hause, durch verleihunge Gödtlicher hülffe, thun kan, Auch nach müglichkeit thun soll vnnd will, gemeltes güttlein, wie eß in seiner grentze (die wir auch hiemit bestetigenn, ratificiren vnnd Confirmiren) belegenn, vnnd vor vielen Jahrenn vonn Godthart Appeldorn, Wolter Aenrepenn, Boldwinn Aldthausenn, vnndt Gerhardt Bucholtz beseßenn worden, Jhme vor

Digitized by Google

andernn inn gnadenn gegunnet vnndt gelaßenn vor Vunfzehn*) Tausent marck, die vnß auch genzlich vergnüget seinn, Gunnen gebenn vnnd vberlaßenn auch hiemit vnnd In kraft dieses vnnsers briefes, Jhme Nicolao Clodt für sich, seinen wahren Erbenn, weibliches vnnd Menliches geschlechtes, sambt allenn Jhrenn nachkommenn, daßelbe mit allen seinen zugehörigenn Landenn vnnd Leutenn, Gesindenn, Einsüßlingenn, krügenn, krugsteten, kaufmanschaftenn, Aeckernn gerödet vnndt vngerödet, hewschlegenn gereumet vnndt vngereumet, Wildtnüßenn, Wildtbanenn, hölzungenn, Buschenn, Birschenn, gebrüchtenn, Weßernn, Scheenn, bechenn, fließenn, siepen Teichenn, Stawngenn, Demmen, Mülenlagen, Mülen, Honigbeumenn, Honigweiden, Vihtristenn, Weidenn, Vischereien, Vogeleien, Jagten, Zinsenn, Pachtenn ꝛc. Mit allem nutz vnnd bekwemigkeit, Recht gericht, vnnd gerechtigkeit, vormüge algemeiner dieser Landenn Adelichenn freiheit, Nichts dauonn, wie es Itzo einenn Nahmen hadt, oder durch kunftige verbesserunge Immer gewinnen magk außgenohmmenn oder Außbescheidenn ꝛc. Vorthann einzuhabenn, zubesitzenn zugenießenn, zu gebrauchenn vnnd zu behalten, Erblichenn vnnd zu ewigenn Zeitenn, vf daß aller freiest, ohne Jemandeß molestation oder verhinderunge, Auch zuuerkaufsenn, zunersetzen, außzubenten, zu vergebenn, dauonn (sic) zu disponiren, vnnd also damit zu gebahren, wie eß seine vnnd der seinigen beste gelegenheit Immer erfordernn oder erheischenn magk ꝛc. Vnnd wie wir zue obgesaßtem allem vor zwen Jahrenn vmß in gnadenn veranlaßett, auch denn 4. Junij daß negst abgelaufsenen zwei vnd Neuntzigstenn Jahreß, inn beiseinn vnnd kegenwardt, obgedachter vnnserer sembtlichen Rehten zum Bawschke gentzlich zugesaget vnnd bewilliget, Also wollenn wir auch gemeltem Licentiaten Jnn vnnser Godthelffenden wiederkunft, diesenn brief vf Pergamein, weiln deßen Itzo nichtes ann der handt, in gnaden renouiren vnnd geben, Zu Vrkundt haben wier dieses mit eigener handt vnterschrieben vnd mit vnserm aufgedruckten Secret befestiget Gegeben Goldingen am 4. May Anno Ein Tausent funfhundert vnd drei vnd Neuntzigk ꝛc.

(L. S. D.) Fridericus manu ppr.

Nach dem papiernen Original in der Bruckenschen Briefslade.

*) Im Original war das Wort: Vunf über dem vorhergehenden „vor" geschrieben, so daß das Ganze so stand:

„Vunf

— — gelaßenn vor „zehn Tausent marck — — wobei die im Original vor: Vunf und nach: vor stehenden Anführungszeichen, welche sonst nicht gebraucht, zu bemerken sind. Sollte dem übergeschriebenen „Vunf" gleiche Glaubwürdigkeit und gleiches Alterthum wie der übrigen Urkunde beigelegt werden können? Tinte und Schrift dieses Wortes unterscheidet sich nicht, außer, wenn man die abweichende Form des V, wie es sonst in der Urkunde nicht vorkommt, dazu rechnen wollte. Nach einem im Kurl. Kameralhofsarchive befindlichen Concepte oder einer sonstigen Notiz von diesem vorliegenden Lehnbriefe habe ich in meinem Güterverzeichnisse schon früher notirt, daß Brukken am 4. Mai 1593 an Nicolaus Clodt für zehntausend Mark verkauft worden.

Digitized by Google

1616. **№ 40.**

Vonn Gottes gnaden Wier Friederich Inn Liefflannd ꝛw Churlannd vnnd Semmigallenn Hertzog. Für vnns Denn Hochgebornenn Fürstenn, HERRN Wilhelmen Inn Liefflannd ꝛw Churlannd vnnd Semmigallen Hertzogenn vnnserm freundlichenn liebenn Herrnn Brudernn vnnsere Erbenn vnnd nachkommende Erbherrschafft, Bekennenn inn vnnd mit diesem vnserm versigeltenn Briefe, vnnd thuenn kunth allermenniglichenn. Nachdem Der Ehrnnester vnnser Ambtsverwalter zumBerge vnnd lieber getrewer Alexander Wiegandt nicht alleinn Dem Durchleuchtigenn Fürstenn vnnd Herrnn, Herrnn Godthardenn Inn Liefflandt ꝛw Churlannd vnnd Semmigallen Hertzogenn, vnnserm inn Gott ruhendenn liebenn Herrnn Vatternn Christmielder gedechtnus vonn Jugent auf inn ihrer Godtseeligenn gnadenn Kammer biß ꝛw dero lebensende trewlich gedienet, Sondern bey vns auch vnd nach dero seeligen abßterbenn im dinst gebliebenn vnd sich darinne trewlich vnd ruhmblich verhalten, daß wir derhalbenn daß Losamenth im Radisschenn belegenn samt vnserm gewesenenn Mundtkoch Troekliß (?) Hans Bramid ꝛw seinn vnd seines Weibes Cordula Blachwitzen lebtagenn verlehnet gehabt, vnnd er vonn gemeltenn Kochß Witwenn an sich gehandelt, ihm vnd seinenn Eheleiblichen Mennliches vnd Weibliches geschlechts Erbenn, aus gnaden gegönnet vnnd verlehnet habenn, Gönnen vnd verlehnenn demnach ihm vnd gemeltenn seinenn Erbenn solch Losamenth wie es um seinenn Grentzenn an seinn deß Wieganden guth Bruggen genanndt belegen, sambt allenn dartzue gehörigenn Landenn Leuthenn, Busschenn, Biersenn, Hewschlegenn, Honnigweidenn Viehetrifftenn Fischeren, Jagten vnd Kruegereyenn nichts davon ausbescheidenn, dasselbe nach allem seinem bestenn frommenn ꝛu besitzenn vnnd nutzenn aufs freieste ohne vnnser vnnd der vnserigenn eindrang vnd behinderung ꝛu gebrauchen nach obgemelten Rechtenn ꝛu genigen zeiten Alles getrewlich vnd ohne gefehrde. Vhrkunthlich haben wir diesem brieff mit vnserm anhangenden Fürstlichenn Insigell befestigett vnd vnsernn eigenen handen vnterschriebenn. Gegeben zur Mitaw den zehenden May Im Eintausend Sechshundert vnd Sechtzehenden Jahre.

An dem pergamentenen Original befindet sich das an seidenen Schnüren hängende herzogliche Siegel in rothem Wachs.

1489. **№ 41.**

Wi Broder Johann Fridach van Loringkhave, Meister tho liefflandt dutsches Ordens Bekennen vnde betügen apenbahr mit dissem apenen Brewe, dat Wi mit rade, Willen vnd Vulbordt unser Ehrsamen Medegebediger Hinrich Schönenberg vnd allen seinen Rechten wahren Erven gegeven vnd verlehnet hebben vnd in Krafft disses Brevess geven vnd verlehnen ein stück Landes vom Ampte tho Bauschkenborg

Digitized by Google

vnd in dissen nahgeschrevenen Schedingen vnd Marcken belegen. In dem ersten antogaende bi ener Kuhlen belegen by der Memel, wente an enen Ecken Bohm mit Kruetzen geteeckent, von dem Bohm to gaende wente an twe Steene, von daer tho gaende beth an enen Berg darup steit een Eckenbohm ock mit Kruetzen geteecknet, van daer thor rechte tho gaende wente an eene bäcke genömet de wiezne Straute, darbi steidt ene Ecke ock geteecknet mit Kruetzen, över de Straute thor rechten tho gaende wente an enen Eckenbohm ock geteecknet, de steidt under am Berge an der Ekauw, von dem bohm tho gaende wente an de Ekauw, de Eckauw darl to gaende wente an ene bäcke genömet de Esserstraute, de bäcke tho folgende wente an ene See, bi de See methogaende daer ene Heide, wente an enen Berg, darup steidt een führenbohm geteecknet mit Kruetzen, von daer tho gaende wente an de witte See, de See thoer rechten tho gaende wente an de uthflöete, dem Sype tho folgende wente in de Memel, mit allerleie thobehöringe, Ruth vnd Bequämicheit, wo de genömet sien edder genömet werden mögen alsse an Ackern gerödet vnd vngerödet, Hewschlegen, Wisen, Weiden, Vehedrifften, Höltingen, büschen, Wäldern, Birsen, Watern, Baecken, Sypen, Honnigböhmen, Honnigweide, Fischereien, so vele in dersulven Schedinge belegen sien vnd verlehnet iss, vnde wor Hinrich Schönenberg hierinnen genöhmet, vnd allen sinen rechten wahren Erven mögen recht tho hebbende, tho besittende, tho bruckende vnd tho beholdende nach Lehngudess Rechten tho ewigen Tiden. Tho Ohr-Kundt vnd Besestinge der Wahrheit hebben Wi vnser Insegel wetendlich laten hängen unden an dissem Breve. So gegeven vp unserm Ordenshuse Wenden am Sonabend na Gertrudiss Im Jahr nach der Gebohrt unsers Herrn Dusend Veerhundert Negen vnd Achtigsten Jare.

Auf Pergament: die Siegel sind verloren gegangen.

1543. **№ 42.**

Der Inhalt dieser Urkunde ist, so viel man aus dem noch übrigen Bruchstück erkennen kann, folgender:

Der OM. Plettenberg hatte an Hermann Niestadt „etzliche Lehngüter" im Gebiete zu Bauske verlehnt „mit dem Anhaft" (Bewilligung?), daß nach seinem Tode seine Frau oder Tochter „in dieselben Güter wiederum ehelichen und verändern möge." Nachdem sich nun die Wittwe nach Ableben ihres Gemahls an Johann von Schaffhausen verheirathet, wurde wegen der Erbtheilung im Beisein des Johann Schöppingk, Jacob Wrangell und Hermann Wrede ein Vertrag aufgerichtet, demzufolge des weil. Niestadt Tochter, sobald sie zu ihren Jahren kommt und heirathet, von ihrem genannten Stiefvater Schaffhausen 2000 Mark Rigisch, eine ziemliche „Koste," Kleider und Geschmeide erhält. — Die darüber von dem Bauskeschen Vogte Diedrich Wrede aufgerichtete Urkunde wird nun in der hier vorliegenden herrmeisterlichen Urkunde vom Jahre 1543 bestätigt und ist dieser

Digitized by Google

einverleibt; doch ist sie derart zerfressen, daß nicht nur ein großer Theil von dem Inhalte, sondern auch das Datum der vogteilichen Urkunde (welche Zeile 6 anfängt und Zeile 19 oder 20 endigt) fehlt. Diese dürfte aber vom Jahre 1542 oder auch 1543 sein, da Diedrich Wrede, so viel bis jetzt bekannt, nicht früher als im Jahre 1542 (s. Hupel's nord. Misc. und eine Urkunde in der Postendenschen Briefslade) und bis zum Jahre 1545 als Vogt von Bauske vorkommt. Von seinen Amtsvorgängern weiß ich als den nächsten nur Hermann Hasenkampf (1520 und 21) und von seinen Nachfolgern als den ersten nur Jost Wallrawe (1551 und 1555; 1560 alter Vogt), der vorher (1541) Teut. Ord. Capitaneus Mitaviensis war, zu nennen.

Von Zeile 20 oder 21 an folgt nun die Grenzbeschreibung dieses an Johann v. Schaffhausen übertragenen Gutes, aus der man soviel entnehmen kann, daß die Grenzen bis zur Ekau, Schirbens Land, Libits Brücke und Schonenberg's Besitzung (Gut Schönberg) gegangen, daß also das früher dem Niestadt, nun Schaffhausen gehörige Gut wahrscheinlich ein Theil des jetzigen Brukken ist.

---

1) Wy Herman vann Bruggeney genandt hasennkamp Meister duidtsches Ordenns tho Lyfflanndt, doen kundt bekennen vnnd betuigenn Inn vnnd mitt diesem vnnserem apenen vorsegeldenn brieff vor 2) Idermennigklich Nachdem dann etwann vnnser seliger vorvater her Wolther vann plettenberch milder gedechtnisz, seligenn herman Niestadt etzliche lehengudere Im gebede thor Bowssenborch geguntt gegeuen 3) vnnd vorlehenett Mitt dem anhafft datt sick sine Elicke huisfrow edder dochter nha sinem döthlikem affgange mitt siner Lene, eddir vnnserem Rade Consente vnnd vulbordt Inn diesuluigenn gudere 4) weddervmb Elickenn vnd voranderen mugenn Diewile sich dann Johann vann Schapeszhusenn mitt vnnserem Consente tholatige vnnd vulborde nha dothlichem affgange, vp gemelts Herrmann Niestadts 5) siner nhagelatenn wedewenn, wedder vir , . . . diesuluigenn guder (Elik)enn vorandertt, Jedoch also beschedenlich dat he vpgemeltes herman Niestadts Nagelatene Dochter vormoge vnnd Inhaltt 6) nhafolgender vpgerichteder vordracht vth . . . . . genn guderenn thonn (sic!) ehrenn bestadenn solle vnnd will, welcke vann wordenn tho worden, wie nauolgett ludende, Withlich vnd kundt 7) sy allenn vnnd Jedermennigklichenn, d . . . . . vnnser apener vorsegelder breff vorkumpt, Datt Ick Dieterich Wrede Duitsches Ritterlichenn Ordenns vagett thor Bowssenborch, nha schriuen vnd 8) beuelich, desz hochwerdigenn vnnd Gr . . . . . enn furstenn vnnd hern hernn Hermann vann Bruggeney genandt hasenkamp, dessuluigenn duidtsches Ritterlichenn Ordenns Meister tho 9) Lyfflannde, Mines gnedigenn hernn . . . . . den Erbarenn vnnd Ernuestenn Johann vann Schapeszhusenn, vnnd sine steff-

Digitized by Google

dochter, seligenn Hermann Niestadts nhagelathenenn dochter belan- 10)- gennde die Erbarenn vnnd Ernuestenn . . . . . Johann Schepinck, Jacob Wranngell vnnd Hermann Wredenn ahnn . . y getagenn, Inn der sakenn gehandeltt vnnd die vordragenn 11) wie folgende, Also boscheidenli . . . . . n vann Schapeszhusenn, seligenn Herman Niestadts nagelatenen do(cht)er wenn die tho ehrenn Jarenn kumpt, datt man sie einem 12) manne vorElickenn . . . . . vnnd vth depsinniger behertzigunge (welchs he vor gade dem alm(echt)igenn vnnd sinem gnedigstenn hern vnnd fursten Meister tho 13) Lyfflande, datt de . . . . . will) belauett hefft tho geuennde, twe dusenntt marck Rigisch . . . . ock mitt einer temlikenn koste, kleider vnnd geschmide tho 14) beradenn, desz . . . . : . . . . husenn, vnnd sine Eruenn, seligenn herman Niestadt . . . . nn Im gebede Bowssenborch belegenn gudt, ahne Jenni . . . 15) dracht, ... sittenn vnnd gebrukenn, Ock vann der dochter, aller a . . . . . ho gedachtem gudt fryg vnnd enthauenn synn, Ock . . . . 16) offtgen . . . . . ter thonn ehrenn beradenn, strackes nha der koste . . . . . dusenntt Marck, datt ander vp twe Terminn, ... 17) . . . . . welchs Johann vann Schapeszhusenn, so nn . . . . . dothlickem affgank (welchs der almechtig . . . . . 18) . . . . . Eruenn, sodane vordracht vast vnnd . . . . . ldenn synn vorplichtett, Inn v . . . . . 19) . . . . . ngesegele v . . . . . scheenn tho . . . . . 20) ma . . . . ckett Inn . . . . . vnn . . . 21) wue . . . . . er Ekow ann Schonnenberges . . . . . der sehe . . . . . 22) anthogande . . . . . ekentt vnnd dar eine kule bygegrauenn . . . . . et, vann dem bohm tho gande, dorch 23) gebrockte, we . . . . . n gehouwenn vnnd eine kule mith kolenn . . . . . dem Bohem antogande langest einenn g . . . . 24) ouer einenn Syp . . . . . ther ouenn, dar eine kule mitt kalenn gef . . . . . ann der kulenn anthogande, beth ann einenn . . . . 25) berch, dar eine k . . . . . ge anthogande, dorch ein gebrockte, dar ein straute Is, . . . de straute tho gannde vmb i (?) schirbenn (?) synn La . . . 26) vmb i schirbenn syne lan . . . . . re lanndt vmb tho gannde, vann Kretzers lande tho g . . . vp einenn wech, denn wech entlangist tho gannde vp 27) Libits syne Brügge, vann der . . . . . de vp de luchterenn hanndt, langest de strauthe, beth Inn d . . . . w, wedder vp tho gande ahnn Schonennberges grentze 28) Mitt allerley thobehorunge, Nutt . . . . . icheitt, wo de genomett synn, ader genomett mogenn werdenn . . se ahnn Ackerenn geradett vnnd vnngradett, hoyschlegen 29) wesenn, weidenn, vhedrifftenn ho . . . . . sschenn, waterenn, Sehenn, Sipenn, honnichbomen, honnichweidenn, visscherienn, vogelienn, vnnd allet wor Johan 30) van schapeszhusenn vnnd alle si . . . warenn Eruenn mogenn recht tho hebbenn, nichtes

Digitized by Google

nicht butenbescheidenn vorthann tho hebben, thobesittenn vnnd 31) thogebrukenn, frig vnnd fredsamlich .... engudesz rechte tho ewigenn tidenn, Idoch (sic) also boschedentlichen, datt he sich ahnn sinenn oldenn gewontlichenn Lanndenn 32) vnnd birsenn, sall benogenn lathenn, ahne Jennige auertastinge Inn der negest bolegenenn wiltnisz, vnnd sich der nicht tho bekummerenn, Desz Inn vrkunde 33) vnnd merer beuestinge der warheitt, hebbenn Wy Herman Meister obgemeltt vnnser Ingesegell rechtes wetenndesz vnndenn ahnn diesenn breff lathenn 34) hangenn, de gegeuenn vnnd geschreuenn Is vp vnnserem schlate Wolmar, donnerdages nach Reminiscere Anno nach Christi vnnsers hern geburth vofftein 35) hundertt vnnd Im dre vndvertichstenn.

Von dem sehr beschädigten Original, in welchem mehrere Stellen ganz ausgefressen sind und von welchem das Siegel abgefallen ist — in der Bruckenschen Briefslade.

1559. **№ 43.**

Der O. M. Wilhelm von Fürstenberg verlehnt an Jürgen Schaffhausen des seligen Johann Schonbergs Hof (an der Lithauischen Grenze im Kirchspiel Bauske), wie dieser mit seinen Vorfahren selbigen besessen. Wenden d. 15. Juli 1559.

Von Gottes genadenn Wir Wilhelm Fürstenberg, Meister des Ritterlichen Teutschen Ordens In Liefflandt Thun kundt bekennen vnd bezeugen In vnnd mit diessem Vnnserem offenen versiegelten briene vor Jedermeniglichen das Wir mit Consent wissenn, willenn vnnd Volworth Vnnser Ehrwürdigen Herren Mittgepiethiger, dem Erbaren vnnd Vestenn Vnnsern lieben getrewenn Jorgen schaphussen vmb seiner lanngen getrewen dienste willen, die ehr Vnns vnnd Vnnserm Ordenn gethan vnnd noch hinfurder thun soll vnnd will, Vnnd alle(n) seinen rechten wahren Erbenn gegunnet gegeben vnnd verlehnet haben Wie Wir Jhme auch hiemit kraft diesses briesses gunnen geben verlehnen selichen Johann Schonbergs nachgelassenen hoff vnnd gueter ahn der Lithawischen Grentze Jm gebiethe vnnd Kerspell Bauschenburg wie es Jn seiner scheidung belegenn vnnd selige Schoneberg vnd seine Vorvetter solches genutzet vnnd gebraucht, mit allen nutzungen, vnnd beqwemigkeiten wie die genanth werdenn mugen: Als ahn eckern geradet vnnd vngeradet, hewschlegenn Wiltnussen, holtzungen, Puschen Bruchten (sic) Birssen Wassern Fliessen bechenn Sieppen Seen, Wiessen, Waiden Vhedristen, honigbeunnenn Fischereien Vogeleien vnnd sunsten alles, wor gemelther Jorgen Schaphussen vnnd alle seine rechte wahre Erbenn mugen recht zu habenn, nichts ausbescheidenn vorthan zu haben, zu besitzen zu genutzen zu gebrauchen vnd zu behaltten frei vnnd fridsamlich nach lehenguts Recht zu Ewigenn Zeitten Vrkuntlich habenn Wir Wilhelm Meister obgemelth Vnnsere Ingesie-

Digitized by Google

gell rechtes wissenns an dissen brieue hanngen lassenn Der gegeben vnnd geschrieben Ist zu Wenden den funfzehenden Julij Nach Christi vnnsers herren geborth funfzehenhunderth vnd Jhm Neunvnnd funftzigsten Jhare.

Nach dem pergamentenen Original, von welchem das Siegel abgefallen ist. Die Schrift ist hin und wieder ziemlich verblichen. Auf der Aussenseite steht: „Herr Meisters Fürstenberchß Lehn auff Dz Guth Schönenbergk Görgen Schaphusen gegeben Ao. 1559."

(Schönbergsche Briefslade.)

1567. **№ 44.**

Herzog Gotthard verkauft an Dietrich Schaffhausen den Halbhäcker Kluben und den Einfüßling Herman Bümben für 700 Mark Rig., so wie ein Stück Land und einen Heuschlag an der Ekau für 100 Thaler. Bauske d. 30(?) Aug. 1567.

Von Gottes gnaden Wir Godthardt Jn Liefflandt tzu Curlandt vnnd Semigallen Hertzog, Der Kö. Mtt. zu Polen ꝛc. vber Liefslandt Stadthalter vnnd Gubernator Thun kundt vnnd bekennen in crafft dißes briefes vor vnß vnnßere Erben, Nachkommen vnnd sonsten iedermenniglichen, Nachdem sich zwischen dem Ernuesten vnserm Lieben Getreuen Diderichen Schaffhaußen, vnnd einem vnsern halbheckern, Kluben vnnd dem einen Einfüßlinge Herman Bümben Genandt, so ihme an seiner greße (sic!*) belegen, Je vnd alwege irrung vnnd zwist der weide (?) halben erhalten (sic), So hatt Er vor radtsam vnd gutt angesehen, Daß Er solche Pauren vor ein billiches von vnß handelen vnd an sich bringen möchte damitt solcher zwist vfgehoben würde, Wan Er vnß dan nun vor solchen halbhecker vnnd Einfüßlingk Sieben hundert Marck Nigisch erlegtt vnd bezalett die wir dan bar vnd zu fuller gnuge empfangen, So vber laßen gunnen vnd geben wir ihme seinen Erben vnnd Erbnhemen zu ewigen Zeitten mitt allen ihren Landen, wie sie in ihren Grenzen belegen, alß an Eckern hoischlegen, Buschen, Birsen gerodett vnd vngerodett, honnigbeumenn honnigweidenn, sampt allen Nutzungen vnd bequemigkeitten wie die nhamen haben mugen nichtes nicht außenbescheidenn Außerdem haben wir ihme vberlaßen ein stucke strei Landt vnd Hoischlag an der Eckow gelegen darumb vnsere Radische Pauren die hansinen mit ihme allwege in irrunge gestanden, dar vor Er vnnß hundert thaler Erstattett vnnd ein stucke strey Landt wieder dar kegen von dem seinen in der hansinen grentz bleiben laßen, welche obgemelte hundert thaler wir dan auch zur nuge bar empfangen Daßelbig alles hinfurder in zu haben zu besitzen, zu gebrauchen, zuuerkauffen, zuuersetzen zuuerpfenden vnd

*) statt: grenße, Grentze.

damitt zu thun vnnd zu laßen waß ſein vnd der ſeinen will vnd beſtes iſt, ohn iemans verhinderung frei vnd friedſamlich biß zu ewigen Zeitten Doch daß Er vns vnd vnſern Erben wen Ers zuuereußernn bedacht zuuor anbiete, ob wir ihme daß dar für entrichten waß ihme ein ander geben würde, Vnnd wir wollen ihme zu forderlich gelegenheitt in eine richtige grenße machen Laßen, Treulich ohne geferde. Vrkundtlich mitt vnſerm fürſtlichen inſiegell verſiegelt vnd mitt eignen handen vnterſchrieben, Geſchehen zum Bauſchken den dreißigſten*) Auguſti nach chriſti vnſers Lieben herren vnnd Selichmachers geburtt Im Funfziehen hundertt vnnd Sieben vnnd Sechtzigſten Jare.

Goddert.

Nach dem in der Schönbergſchen Brieflade befindlichen pergamenten Original, von dem das daran geweſene Siegel abgefallen iſt. Die zum Theil ſchwer herausbringende Schrift hat durch Feuchtigkeit gelitten, indem die Zeilen in der in ſolchem Zuſtande zuſammen gefaltet gelegenen Urkunde ſich auf- und zwiſcheneinander abgedrückt haben.

1559. **№ 45.**

Vonn Gottes Gnaden Wir Gottardt Meiſter Teutſches Ordens zu Liefflandt thuen Kundt bekennen undt bezeugen in undt mit dieſen unſern offenen verſigelten Briefe vor unſ unſern NachKommern undt gantzen Ritterlichen Teutſchen orden zu Liefflandt daſ wir dem Ehrnueſten unſerm Lieben Getreien Aloff Vellungck undt allen ſeinen rechten wahren Erben umb ſeiner langen getreien Dienſte willen die er unſ undt unſern Orden gethan undt noch hinführo thun Kann undt magk gegennt gegeben undt verlehnet haben, wie auch hiemit ihm vndt allen ſeinen rechten wahren erben Kraft dieſes gennen geben undt verlehnen ein ſtuck landes mit ſeinen Geſünde in nachfolgender Grentz undt ſcheidunge belegen im Gebiete Dünenburgk Anfänglich in der Beche genandt Sußey an dem Orte dar ein Siep undt feuchte darum lauft, darbey ein Eichenbaum mit einem Krentze verzeichnet, dorauch ein Kreutz Kuhle bey iſt, deß Siep aufzugehen biſ an einen alten wegk dar ein Kreutz Kuhle bey iſt, von dar den weg auf die rechte handt an einen eichnen baum mit einem Kreutze, undt dar den weg langſt über einen andern hellen weg dar eine Kuhle bey von dar zugehende biſ an eine Siepe aufzufolgen bis dar es aus einem gebruchte feldt genandt das Ackeniſche Pnuwe demſelben Moß gebruchte zu folgen biß umb den Leipholm undt paur Szall dar eine beche genandt die Mißmon darauf fleuſt vndt die ſcheidinge der Gebiete Dunenburgk undt Seelburgk iſt der Beche abzufolgen biſ dar ſie in Sußey leuſt, die Sußey aufzugehen bis an den ort darinnen angefangen hat. Noch gennen

*) Dieſes Datum läßt ſich allenfalls — doch nicht ganz mit Gewißheit — aus dem undeutlich gewordenen Worte herausleſen.

Digitized by Google

geben undt verlehnen wir ihme undt allen seinen rechten wahren erben zwey Gesinde an der Duna gelegen mit nahmen Sticla Nambßla undt Jurgen Cannßen bis auf die Duna undt nu die Beche genanndt Silley wie sie ferner in ihren grentzen undt scheidungen gelegen seyn mit all ihrer landen zubehorungen nutz undt bequemheit wie die genandt sein oder genannt mögen werden als an Acker geradet undt ungeradet hewschlegen, wiltnißen holtzungen Buschen, Brüchten, Sipenn, Sehen wiesen weiden, honigbeumen honigweiden Viehtriften, Teichen, demmen, Sipenn fischereyen, Vogeleien, Kaufmanschaften, Krügeriges undt die Beche Mißmon, auf beiden seiten zu gebrauchen undt zu genutzen undt sonst alles vohr gemeldeter Aloff Velungk, undt seine rechte wahre erben mügen recht zu haben, nichts nicht ausbescheiden sorthan zu haben zu besitzen zugenieſſen undt zubehalten frey undt fridsamlich nach Lehen guttes rechte zu ewigen Zeiten ohne gefahr das zu urkundt haben wir Gottardt Meister obgemeldt unser Insigell wißentlich unten an diesen brieff hangen lassen der gegeben undt geschrieben ist zu Riga den 13 Septembris nach Christi unsers herrn undt Heylandts geburt Tausendt fünfhundert undt darnach im Nein undt funfzigsten jahre Gottardt Meister.

1568. **№ 46.**

Vonn Gottes gnaden wir Gottard in Liefflanndt zu Curlandt undt Semigallien Hertzog, Thun kundt undt bekennen undt betzeugen in undt mit diesen unsern offenen Versiegelten Briefe für uns und unsere Erben nachKommen undt allermenniglich. Als den wir vor jahren bey Ordens Zeiten dem Achtbahren Ehrenuestenn unsern damahl Raht itzigen Canntzler undt lieben getreien Michel Brunaw von wegen seiner langen getreien Dienste die er uns undt unsernn forfahren am Meisterthumb desselben Ordens Vielfeltig undt willigklich geleistet, so woll auch allen seinen rechten wahren Erben undt erbnehmen in der Begnadung der Succession so woll aufs weibliche als menliche Geschlechte ebenmesſigk der sahmender handt nicht allein auf seine Leibes Erben, sondern auch auf seinen Eheleibherrn Bruder Frantz Brünaven zu Qwassar in Pommern erbsessenn undt desselben leibeserben neben der höchsten undt nidrigsten Gerichte gewalt ann hals undt leib in unterschiedenen Zeiten etzliche landt undt erbgutter gegont undt verschrieben als erstlich den Hoff zu Brüggen wie derselbe mit seinen landenn undt leuten in unserm Gebiete Dunenburgk an der Demmen Sehe undt dannoch Sieben Gesinnde aus der Lautzische Bereitung an derselbigen Sehe Zunegest am Stevsans freyteges Hofesfeldern auch an ihren grentzen gelegen von wellichen gesennden er eines Wickenenn genandt mit gedachten freytag ihrer beyderseits gelegenheit nach ausgebeutet der dasselbe landt um seine hoffesfelde gebracht undt Brünow widerumb dafür neben bewilligung seine mühle von dar etwaf abzulegen, damit das um der Sehe aufgestawedes Wasser möge seinen

Digitized by Google

Abflus haben undt Brünavenn Hoyschlegen nicht schedlichen seine gegeben den strich ackers so er von der andernn seite der Sehe langst derselben zunegt von Brünaven Hose vermögen seiner alten Briefe gehabt undt dan weiters zu demselben Hofe Brügge noch viertzehen Gesinnde auf gemelter lautzische bereitunge welche wir zu der Zeit da wir Diderich von Wellen denselben Hofflauth verlassen von gedachten unsern Cantzler durch einen Wechsell undt Aufbeute wiederumb an uns gehandelt undt ihme dafür gegeben auf des Schlosses Bereitungen unterhalb der Düna den Bauren Sikolen genandt neben andern gesinden undt Landen so ihnen Altersher allerseits zugehörig als die zwischen Seligen Diderich Schemcken Henrich Plater Gerardt von der Tinnen, undt Albrecht Curmans Landen belegen zusambt der Gesinden Jewenn Trappeln dem Fischer Kilken undt seinen Leudichen so woll den freyen Schimiheyden an der Eßerigk undt Sylenn Seehe neben freyer fischerey durch dieselbe. Imgleichen in der Sylenbeche so weiter dar an landt undt über hat mit allen den was sollichen landen undt Leuten angehörig undt zuständig ist oder sein magte. An welchen seinen von uns erbeuteten Gesinden undt Güttern obgeredter Michel Brünav ein Hoff undt bauerwergk angeleget, undt solches desto besser herzusetzen Heinrich Plater forgemelt sein, zunegst dabey gelegenes Gütlein Vexnen vermöge ihres Contracts mit unserm Willen erkauft undt also die beyden Güter undt Gesinde ineingebracht das nunmehro solche Gütter ihre Gräntzen haben Aus der Duna mit den Bernischen Landen so Seligen Diderich Schennken zuständig, welche Gräntzen an selbigen ort wegen der Stroylande noch nicht in ihre richtigkeit gebracht vonn der Schennken grentz langest der Schültzenn undt Grothausenn scheidung bis an der Miuster grentz undt so weiter derselben zufolgen bis an gedachtes Tennen Lande darnach wegen der Stroylande die Grenitzen nach nicht richtig, welche sie zu ihrer Gelegenheit mögen ausbeuten undt grentzmahllen Aufrichten bis in die Duna dieselbe Aufwerts im halb strohme bis wiederumb an Schennken lannde die grentze erstlich angefangen. Sintemahlen den angetzogenen verenderungen mit bschehener Ausbeute undt Kauf sich an solchen Güttern ordentlich undt gebierlich über vorige unser belehn undt begnadung zugetragen undt gedachter Michell Brünav uns unterthenigklich ersucht undt gebeten, wir wolten ihn, auch seine Erben undt NachKommen mit renovation undt verneierung der investitur an Lehn undt Begnadigunges Briefen gnädiglich vorsehen undt versorgen wan dan solches billig undt wir es ihm nicht abzuschlagen gehabt. Demnach renoviren approbiren confirmiren bestetigen undt befestigen wir obgemelte unnsere vorige donation ausbeute undt Kauf in aller bester Form maass undt gestalt als wir das von rechtes undt gewohnheit wegen immer zu thuende mechtig geben gonnen undt verschreiben auch für uns selbst unsere erben undt nachKommende herrschaften demselben Michell Brünaven undt allen seinen rechten wahren Erben undt erbnehmen menliches undt weibliches geschlechtes alle undt jede gedachte Gütter wie die zu den

Digitized by Google

Hofen Brüggen Skolen, undt Buxen geleget mit allen darzu gehörigen Landen undt Leuten; Marckten Dörffern Gesindern Kirchen Lehn-Krügen Kaufstädten, Mühlen, mühlenlagen, Zuwasser undt Winde sambt allerley nndt bequemlichckeit wie die genannt sein oder genannt mögen werden an eckern gerodet undt ungerodet wisen weiden Viehtristen, Buschen Birßen heltzungen walden undt Wiltnussen heiden hönigbeumen honigweden Wehren gebruchte Sypnen bechen stromen Sehen Teichen Dammenn fischeryen jachten Weyde werg undt insgemeine an alley frucht messung herrligkeit undt gerechtigkeit in undt ausserhalb der erden undt allen andern vorgedachter Michell Brünaw undt angezogen seine rechte wahren erben mögen recht zu haben oder gewinnen mit der Obristen undt Nidrigsten Gerichts gewalt an hals und Leib forthann zu haben zu besitzen zu gebrauchen zu geniessen zu behalten zu versetzen zu verpfenden zu verkaufen zu alieniren in Testamenten zu verschreiben oder zu vergeben und theills oder alles gantz undt gar damit zu thun undt vorzunehmen was er vermeint daß zu seinem Nutzen oder seiner Erben zum besten er so riflich ohne alle unser erben undt nachkommen einsprach oder verhinderung frey undt friedtsahmlich zu ewigen Zeiten. Wir verneiren und bestetigen auch hiermit obgemeltete Privilegia der sahmender handt undt Succession der erbschafft aufs negste geblüte menliches undt weibliches Geschlechtes aufs itzige seine habende undt alle Gütter die er oder sie Künstiglich in unserm Fürstenthumb rechtmessig beKommen undt an sich bringen mögen. Undt wo er Michell Brünav ohne alle leibeserben abgehende solche gütter unvertestiren oder ohne dergleichen Verordnung hinter ihm verliesse, Als dann soll sein Bruder frantz undt desselben Erben obgedacht dieselben erben, undt wo desselben absteigende Lini auch verfiele daß keine Söhne oder töchter mehr vorhanden, als dann soll der Erbschafft dieser Gütter hinfallen an daß negste geblütt, welches sonst zu der gantzen haereditet aus zulass der rechte zum negsten befuget alles getreuw undt ungefehrlich. In urKundt haben wie diesen Brieff mit unsern anhangenden Sigell beuestigen Lassen undt mit eigenen henden unterschrieben. Geschehen auf dem Königlichen Hause Riga den Achtundtzwantzigsten Novembris nach Christi unsers Erlösers undt Seligmachers geburt Im tausendt fünfhundert undt Acht undt Sechtzigsten iahre. Gottardt.

1576. **№ 47.**

Von Gottes gnaden wir Gottardt in Liefflandt zu Curlandt undt Semigallien Herzog, thuen Kundt beKennen undt bezeigen in undt mit diesen unsern offenen versigelten Brie für allermenniglichen daß für uns erschienen der Ehrenueste unser lieber getreier Wilhelm Velings Gottseliger gedächtnuß Testaments darinnen er unter andern geschefften undt verordnung seines letzten willens in den Wilhelm Dollert zu einem Erben undt nachfolger seiner landgütter gesetz, untertheniglich

Digitized by Google

bittend, wir wolten solches Testament undt verordnunge gnediglich Confirmiren. Ob aber woll wir intrese fuge undt ursach gehabt ihnen Wilhelm Dollert darinne nicht wilfertigkeit zu bezeigen, So haben wir doch solches alles was wir wegen dieses Testaments undt Landtguttes auch sonst wider ihnen gehabt, auf sondern gnaden, auch darumb hindan gesetzt, undt fallen laßen, daß er auf gehabten recht seiner Ehelichen Hausfrauen undt anderen vorwanten verwilliget undt sich versprochen, seine Tochter undt des Ehrenuesten undt Achtbahren unssers Cantzlers raths undt lieben getreien Michell Brünnaven Söhne einen in daß selbige gut ehelich zu bestäten, umb dessen willen undt von wegen uns undt unsern Erben Vielfeltiger geleisteten treien Diensten wir unsere Zursprache alß obstehet nachgegeben undt unser gehabtes recht auf des Cantzlers Söhne einen gewannt, damit solches Gutt, wie es Aloff Vellungck an sich gebracht undt aller freyeste besetzen auch nachgelassen von uns an bey obgedachten beiden Personen undt ihren beiderseits Erben und Erbnehmer Menliches undt Weibliches Geschlechtes, für undt für nach Gottes willen undt dieser unserer Begnadigung, frey undt friedtsahmlich bleiben möge zu ewigen Zeiten. Confirmiren undt bestetigen demnach daß obgeregte des Seligen Aloff Velungs Testament auf solch eingemachten undt allerseits angenommenen bescheit in allen seinen andern Articules Clausules und Punctes wie dieselben belangende seine nachgelassene Wittibe undt alle andere denen er etwas legiret undt besetzet in selbigen Testament ordnung verfasset undt wollen dieses Kräftig sein undt in solchen Articuln durchauf solle gehalten werden ohne alle argliſt undt gefahr. Diesen zu urKundt haben wir diesen Brieff mit eigener handt unterschrieben, undt demselben unser Secret Insigell wissentlich hangen lassen. Gescheben undt geben zur Mytav den Viertzenden Monatstag Novembris nach Christi unsers Heylandes Geburth 1576 Jahre.

Gottardt.

1391. **№ 48.**

Allen, de dussen gegewerdigenn breff werden sseen edder horen lessen, den wunsche wy Broder Wenemarus van Bruggenoye, Meister der Ordens brodere des hospitaels sunte Marien, dudessches ridderlyken ordens dorch gans lyfflandt, Ewigen geluck vnd heil in Godt dem heren, In dussem gegenwerdigen breue bekennen wy opentlick, dat wy midt rade vnn vulbort, vnser medegebedigere hebben gegeuen vnd verlent Stebuten vnd ssinem sone, gegenwerdigen breues togeren vnd besitteren, fri, Nomlyken de helffte der guedr an dessen nhabeschreuenen gressen (sic, pro: grenssen) gelegen, welcker helffte der güder de ssulue Stebuten nu tor tydt, buwet hält vnd bessittet, Thom ersten antoheuende, van dem Springborne Abo, dar eyne kule gemaket

is, van der kulen verdan, van kulen to kulen wente an dat kleene gebrokede, Van dem gebrokede, wente an den wech, Van dem wege wente an dat grote gebrokede, van dem gebrokede vptostigende vnn to gaende, wente tho der heide, dar eyne kule gemaket is, van der kulen vor der wente to der ssipenisse, dar echter eine kule gemaket is — — — — — — —*) der waerheit, hebben wi vnsser ssegel vnder an dussen gegenwerdigen breff dhon hangen, de gegeuen vnd geschreuen is Im Jare Dusent drehundert vnd eyn vnd negentich, des negesthen dages nha der hilligen Dreuoldicheith.

1396. **№ 49.**

Vniversis presentia visuris seu audituris Frater Wenemarus de Brugghenoye magister fratrum ordinis hospitalis Sancte Marie Theutonicorum Jerosolimitani per lyvoniam Salutem in domino sempiternam In presentibus publice profitemur quod nos cum consilio et consensu nostrorum conpreceptorum Onghuten et Curen fratribus presentium ostensoribus Contulimus in pheodum medietatem bonorum in infrascriptis limitationibus contentorum Quam medietatem dicti fratres nunc et ad presens colunt tenent et possident primo videlicet incipiendo a Riuo Abowe vbi fouea facta est ab . . . .**) de fouea ad foueam vsque in paruam paludem. Ab hac palude vsque ad viam, a via usque vsque (sic) ad magnam paludem. hanc ascendendo vsque ad mericam vbi fouea facta est de hac fouea vlterius usque ad humettum vbi iterum fouea est. Illud humettum descendendo vsque ad predictum Riuum Abowe. Illum descendendo usque ad priorem foueam a qua inceptum fuit. Item medietatem fenicidii siti supra nostras limitationes. Juxta memoratum Riuum Abowe. Cum omnibus Juribus fructibus libertatibus vsibus comodis, et pertinentiis quibuscunque. Agris scilicet cultis et incultis pratis pascuis fenicidiis siluis nemoribus lignis rubetis lignaturis. Arboribus melligeris aquis stagnis aucupiciis venacionibus et piscaturis Jure pheodali libere in perpetuum possidendo. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Rige anno domini Millesimo Tricentesimo Nonagesimo sexto, feria secunda post octauas Epyphanie domini.

1429. **№ 50.**

Wy Broder Cysze von Rutenberch Meister dutsches Ordins to Liefflande bekennen vnd betugen openbar In dessem openen breue dat wy mit rade vnd vulbort vnsir Ersamen Medegebediger Peter

*) Hier ist das Papier abgerissen und fehlt ein ganzes Stück.
**) ausgerissen und unleserlich, vielleicht: ab hac ulterius — oder ab illo riuo.

Digitized by Google

vnd Ropeken broderen zeligen Stegebuten kinder vnd willem Gerckens sone, vnd Jacopp Stalknecht Vnd Jacote (?) Onghute sone vnd herman vnd Jaspar, kynderes sonen, vnd willem Stalknecht vnd hinrik Curen sone tosamme vnd all eren rechten waren eruen gegeuen vnd vorlenet hebben vnd mit crafft desses breues geuen vnd vorlenen tho leengude, twe haken landes belegen an horsten vpp. dem vlete Vswynte (? oder Vswynten?) alz de mit cruczen sien vtgetekent Vnd mit aller tobehoringe nuth vnde bequemicheyt wo de genomet sien effte genomet mogen werden nichtisnichts vtgenomen vnd In allirmate alz se Stegebute touoren beseten, gehat vnd gebruket hefft, vort to hebbende besittende, brukende vnd to beholdende, fry vnd fredesamliken na Cuerschen lengudes rechte to ewigen tyden Des to tuchnisse der warheit hebbe wy vnse Ingesegell vnden an dessem brieff laten hangen Gegeuen to Rige In den yaren vnss hrn Dusent veerhundert vnd Im Negen vnd twintichsten yare des Sundages negest na vnsir leuen fruwen dage visitacio.

Nach dem pergamentenen Original, an welchem das herrmeisterliche Siegel roth in gelb Wachs hängt. Das Siegel ist jedoch derart beschädigt, daß sich auf demselben nichts mehr erkennen läßt. Auf der Rückseite des Originals befindet sich folgendes:

„heut den 30 Aug. 1648 seindt diese brieffe insinuirt . . .
„der .... durchgesehen vndt Ihnen wiedergegeben worden.
Actum Satha
Eh (oder: H?) Parheimb (?)"
„Prod. Rigae d. 17. Decbr. 1804.
Stoever
notr. Publ."

1464. **№ 51.**

Wy Broder Johann von Mengede, Anders genant Osthoff, meister tho Lyfflandt dutsches ordens, bekennen vnde betugen openbar In dussen apenen Breue, dat wy mit rade vndt volbort vnser ersamen medeghebediger Laurent Arndt vnde Bernt Bugall Sine Broder vnde alle ern rechten waren eruen ghegeuen vnde verlenet hebben vnde mit crafft dusses Breues gheuen vnde verlenen eynen Haken Landes in der Borchsokinge vnde Kerspele tho Tuckum by dem Lettoulbeschen Dorpe to Saten in sodanen schedingen belegen, als den thouoren sälige Jacob steynbutte heuet beseten mit allerleyn tobeherunge nutte vnde beqwemicheit wo dy genomet syn edder ghenomet moghen werden, als an ackern gherodet vnde ungherodet Hoyslagen wesen weyden vedryfften Holtungen, Buschen waelden Birsen Brocken wadern Beken syppen Honigbomen Honigweyden, vyscheryen vogelyen ꝛc. vnde was Laurent Arndt vnde Bernt Bugall vorghenomet vnde alle

ern rechten waren eruen mogen recht tho hebben, nichts nicht buten beſcheden vortan tho hebbende tho beſittende to bruckende vnde tho beholdende fry vnde vredeſamigliken na ſodaner fryheit vnde rechte als andere Puren alldarſuluigeſt tho Tuckum ere vrye vorlende Lande beſitten. Des tor orkonde vnde tor Tuchniſſe der wahrheit So hebben wy vnſer Inghefeghell vnden an duſſen Breff laten hangen. De ghegeuen is tho Riga an Mandage na dem Sundage Reminiscere in der vaſten, in dem Jare na Criſti ghebort Duſent Verhundert vnde darna im ver vnde ſeſtigheſten Jare.

ab extra

(L. S. pens.) Heit, den 30. Aug. 1648 ſeindt dieſe Briefe inſinuiret undt durch JJGnd. approbiret vndt wiedergegeben worden.

Act. Saten J. Parheimbz.

In einer Kapſel von gelbem Wachs befindet ſich das wohlerhaltene roth wächſerne Siegel des Ordensmeiſters, die Flucht nach Egypten darſtellend, unten mit 2 kleinen Wappenſchildchen, wovon das Ordenswappen ein Kreuz, das Mengdenſche Wappen aber 2 über einander liegende Balken darſtellt.

Daß vorſtehende Copey mit ihrem wahren, alten, auf Pergamen geſchriebenen noch unverſehrten auch noch mit dem angehengten Ordens-Siegel verſehenen vor meinem Amte und Akten vorgezeigten Originale in allen, von Wort zu Wort völlig übereinſtimme, ſolches wird hiemit unter Beidrückung des mir Allergnädigſt anvertrauten Königlichen Sekretariat- und Notariat-Inſiegels, auch meiner eigenhändigen Namens-Unterſchrift von mir bezeuget.

Carl Ernſt Schmid
Sae. Rae. Mtis Secrs: actuar. et Notarius publicus juratus.

№ 22. Anno 1834 den 22ſten Februar iſt vorſtehende Abſchrift des Lehnbriefs auf Anverlangen den Tuckumſchen Inſtanzgerichts-Akten für Hypotheken-Sachen ingrossiret und üblichermaaßen corroboriret worden. Actum Tuckum ut supra.

(L. S. J.) Henr. Eduardus Baechmann
Jud. pr. Inst. Tuckumens Secrs. mpp.

№ 52.ª

Wy broder Wolter von Plettenberge gekoren Meister und Landmarschalk tho Lyflandt Dutsches Ordens bekennen und betugen in dussen unsen openen vorsegelden breve dat wy met rade vulbort und medeweten unser Ersamen medegebedeger deme getruwen unses Ordens Michael Koch unnd zynen rechten eruen dussen Breff wysern gegeven hebben unnd vorlenet zo wy geven unnd verlenen in crafft unnd macht dusses breves dat Dredendeel von allen deme Lande dat in ire tyden Janen Mele-

Digitized by Google

mes (?) und zynen erven genslich beseten hebben, unnd demede belenet was na Inholde dussen by besegelden breff unnd duz na ensodanen Dredendeel Janen vyllemer beseten unnd gebruket heft indemegeliken dusse Michael Koch nu in weren hevet so als Jane vyllemer dat thovoren beseten unnd gebruket hefft, als det in synen marhede unnd schedunghe den belegen is ed sy (es sey) an holtungen vedrefften, wyden wesen acker geradet unnd ungeradet mit aller nuttieheit unnd bequemicheit wo de ghenomet moghen werden vri unnd vredesamlich tho besitten tho ewyghen tyden na leengudes rechte unnd was Michael Koch ergedacht unnd zyne rechten erven moghen recht tho hebben nichts nicht buten bescheyden doch mit ensodanen bescheyde dat Michael Koch unnd zyne erven verplichtet zyn zollen in unze edder unses ordens Bodeschoppen wat he unnd zy geschiket werden tho tuende in deme geliken ze he waz by der arbeit der herschopp versant werden, zoll he unnd zyne erven duende verplichtet zyn. In tuchnisse dusses zo vorgescreven und dat uth der . . . . . en neden. So hoben wy dussen Breff met dorchstekunge unses olden breves laten versegeln de gegeven unnd gescreven is tho Dünamünde am . . . . . chaelis im Jare unses heren gebort Dusent verhundert unnd ver und negentichsten Jare.

Diese Abschrift habe ich von einer Copie gemacht, welche der Tuckumsche Herr Hauptmann Graf Keyserling, von dem im Besitz des Freibauern befindlichen Originale genommen, wogegen der Instanz-Secretaire Bächmann die nebenstehende für mich extradirte Copie, aus den Hypothekenbüchern abgeschrieben. F. Klopmann.

1494. № 52.b

Abschrift.

Wy Broder Wolther von Plettenberge gekoren meister vnd Landmarschalck tho Lyfflant deutsches ordens bekennen vnd betugen Jn dussen vnsen openen versegelden breve dat wy mit rade volbort vnd medeweten vnser Ersamen medegebedigher deme getreuven vnsrs ordens michael Kock vnd synen rechten erven dussen Breff wysern gegeuen hebben vnd verlenet so wy geuen vnd verlenen Jn crafft und macht dusses breves dat dredendeel von allen deme Lande, dat Jn ere tyden Jannen Wellemer vnd syne erue geruhlich beseten hebben vnd demede belenet was na Jnholde dussen by besegelden Breeff vnd daz na in sodanen dredendeel Janen Wyllemer beseten vnd gebrucket hefft. Jn deme gelicke dusse michael Kock nu Jn were heuet so als Jann Wyllemer dat thovoren beseten vnd gebrucket hefft als dat. Jn syne marckede vnd scheydunghe den belegen is ed sy an Holtungen vedrifften weyden wesen acker gerodet vnd vngerodet mit aller nuttieheit vnd beqwemicheit wo de genomet moghen werden vri vnd vredesamlich tho besitten tho

ewyghen tyden na leengudes rechte vnd wat michael Kock vorgedacht vnd syne rechte erue moghen recht tho hebben nichts nicht buten beſcheyden doch mit enſodaner beſcheyde dat michael vnd ſyne erue verplichtet ſyn ſollen in unſe edder unſers ordens bodeſſchoppen wor he vnd ſy geſchicket werden tho tuende In dem gelicke ſo he war by der arbeit der Herſchopp verſant worden ſol he vnd ſyne erue . . . . . verplichtet ſyn In tuchniſſe duſſes ſo vorgeſkreue vnd dat men och der . . . . . nicht en treden So hebben wy duſſen Breeff mit Dorchſtekunghe v' . . . . . olden breves laten verſegelen de gegeuen vnd geſkreuen is tho Dina . . . . . am . . . . . chaelis Im Jar vnſer Heren gebort Duſent veerhondert vnd . . . veer vnd negen . . .chſten Jare.

(L. S. pens.)

(in dorso:)

Producirt den 3 Octobris A°. 1651. Prod. d. 16 Febr. 1788. Hfürſtl. Kanzeley.

Prod. in Duc. Jud. Tuckum. die 27 Sptbr: 1790 Böttticher Inst. Secrs.

(Das Document iſt am untern Ende beſchädigt, daher die Lücken im Contexte in fine).

№ 35. Anno 1834 den 30. März iſt dieſer Lehnbrief auf Anverlangen den Tuckumſchen Inſtanzgerichts-Actis für Hypotheken-Sachen ingrossiret und üblichermaaßen corroboriret worden.

Actum Tuckum ut supra.

(L. S. J.) Henr. Eduardus Baechmann Jud. pr. Inst. Tuckumens. Secrs. mpp.

10 Rub. B. A. Corrob. Poſchlin erhoben.

Prod. Rigae 17. Decbr. 1804. Stoever N. P.

№ 53.

Durch Läuchtigſter Hertzogk Aller Gnädigſter Fürſt vnnd Herr!

Ewer Hoch Fürſtliche Durchläuchtigkeiten In Aller Vnter Tähnigkeit Suplicando Fußfällig zu werden. Kan ich armer Vnter tahn nicht . . . t ſein, weillen mich die große dringende noth darzu veranlaßet. Nachdehm mahlen, mir meine Miſtlande vor Etzliche Jahren ſchon Entnommen ſein, vnd zu Ihr Hoch Fürſtl. Durchl. Hoffesfelder bey der Newen Hofflage geleget, weillen ſie gar nahe angegrenzet haben, als habe nur ein Klein Zehmat nachdehm wieder eingerichtet, vnd mich bißhero daran genügen laßen, wie woll meine Vorfahren, auff dem Lande von den Herren Meiſtern verpreviligiret ſein, welches ich Annoch Jetzt zu Erweyſen habe, dz ſolches Landt von vns Nach Köml. zu Ewigen Zeiten ſoll genutzet werden, welches auch biß dato geſchehen, vnd derer Herren Meiſtern Hochfürſtl. Successoren Hoch-

Digitized by Google

löblicher Gedächtnüß vns darbey Erhalten; worfür wir Vnß in aller Vnter tähnigkeit aufs aller Demühtigst bedanken, weillen selbe Landt aber Ihr: Hochfürstl. Durchl. Jetzt an der Newen Hofflage gelegen Ist, Als habe selbiges willig vnd gerne fahren Laßen, Nun aber wie der Herr Haupt Mann von Candauw dem Newen Ambtsverwalter Inventiret, Haben sie den Ohrt Beritten, vnd befunden, dz mein Gesinde zu nahe bey den Hoffesfeldern Belegen, als ist mir anbefohlen worden, Ich soll meine Kahten auf einen weitern Ohrt setzen, dehn sie mir auch gezeyget haben, welches ich schon werkstellig zu machen angefangen habe, allein an dem Ohrt Ist kein Nutzbar Land felder zu machen worvon ich mein tägl. Brodt haben möchte, und die Zehmat so ich in diesen Etlichen Jahren mit schwerer Arbeit zubereitet habe, soll mir auch Entnommen werden, wan dz geschicht So muß ich armer Vnter tahn gar zu grunde gehn, Also Gelanget derowegen an Ew. Hochfürstl. Durchl. Mein Gantz Vntertehniges fußfelliges gesuch, vnd demühtiges Bitten: Sie geruhen Aller Gnädigst vnd Ertheilen Einen Befehl an dem Ambts Verwalter zu Grensen, dz ich doch mein Zehmat Land behalten möchte zu nutzen. Wie nun solches zu ihr Hochfürstl. Durchl. Vnsterblichen Ruhm gedeyet Alß getröste mich einer Gnädigen Erhörung, vnd bins mit meiner vnterthänigen Pflicht zu Erwiedern stets bereit:

Ewer Hoch Fürstl. Durchl.
verpflichter Vnter tahn
Christoff auß Matties Bugul Kieß gesinde vnter
dem Ambte Saaten vnd Grendsen.

Ferner Gelanget zu Ewer Hochfürstl. Durchl. Mein Vnter tähniges gesuch vnd demühtige Bitte: Sie geruhen aller Gnedigst vnd Ertheilen Einen Befehl nach grenßen daß mir so viel Balken als Nöhtig sein möchten, mögen gefolget werden, da meine Kahten schon alt sein, wan ich sie werde abreißen, werden viel zu nichte gehn, wie auch welche Lubben zu Dachern werde benöhtigt sein, als bitte auch vnterthänigst wegen Etliche dannen bäume auß dem Walgumschen Busche zu Lubben Ewer Hochfürstl. Durchl. geruhen aller gnädigst Einen Befehl zu Ertheilen an dem waldförster des Ohrts, daß er mir Etzliche stemme möge folgen laßen. Ewer Hochfürstl. Durchl. kan ich armer Untertahn vngemeldet nicht laßen, wie daß vor drey Jahren Ich in . . . nem M . . . st einen Dam auffgeworffen. Einen kleinen deich zu machen. Als Bitte deßfalls Auch auffs aller Vnter thänigste Ewer Hochfürstl. Durchl. Ertheilen Einen Gnädigen Befehl an dem Amtsverwalter, daß mir solches möge vergönnet werden weilen ich meine schwere Arbeit daran gewendet Habe, getröste mich Hiermit einer gnädigen Erbarmung Vnd bins mit meinem täglichen gebäth zu Gott Seufftzende vor Ihr Hochfürstl. Durchl. stets verpflichtet.

(Nach dem Original.)

Digitized by Google

Druckfehler.

S. 16 Z. 9 ist Beil. L. zu streichen.
„ 46 „ 2 st. Verkaufsrecht l. Vorkaufsrecht.
„ 101 „ 17 „ 1000 L. 10000.
„ — „ 32 „ vorgetragen L. angetragen.
„ 106 „ 3 v. u. st. in Häusern L. in Sechsern.
„ 109 „ 22 L. das Gut an, u. s. w.
„ 111 „ 23 st. 4600 L. 46000.
„ 114 „ 17 „ Schmeidenbach L. Schneidenbach.
„ — „ 22 „ sondern auf L. sondern der auf.
„ 118 „ 7 L. und zu bewahren.
„ 120 „ 22 st. einen L. einem.
„ 122 „ 10 „ 18000 L. 1800.
„ 124 „ 15 „ zahle L. zahlte.
„ 125 „ 7 v. u. st. seinen L. seine.
„ 126 „ 25 st. das L. daß.
„ 133 „ 16 L. seine Heiraths-Notul.
„ 142 „ 26 st. entstand L. entsteht.
„ 144 „ 29 „ Chlodkiewicz L. Chodkiewicz.
„ 154 „ 3 v. u. L. bis in die.
„ 161 „ 6 ist Beil. 24 zu streichen.
„ — „ 10 st. Lehnbriefe L. Lehnbrief.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google